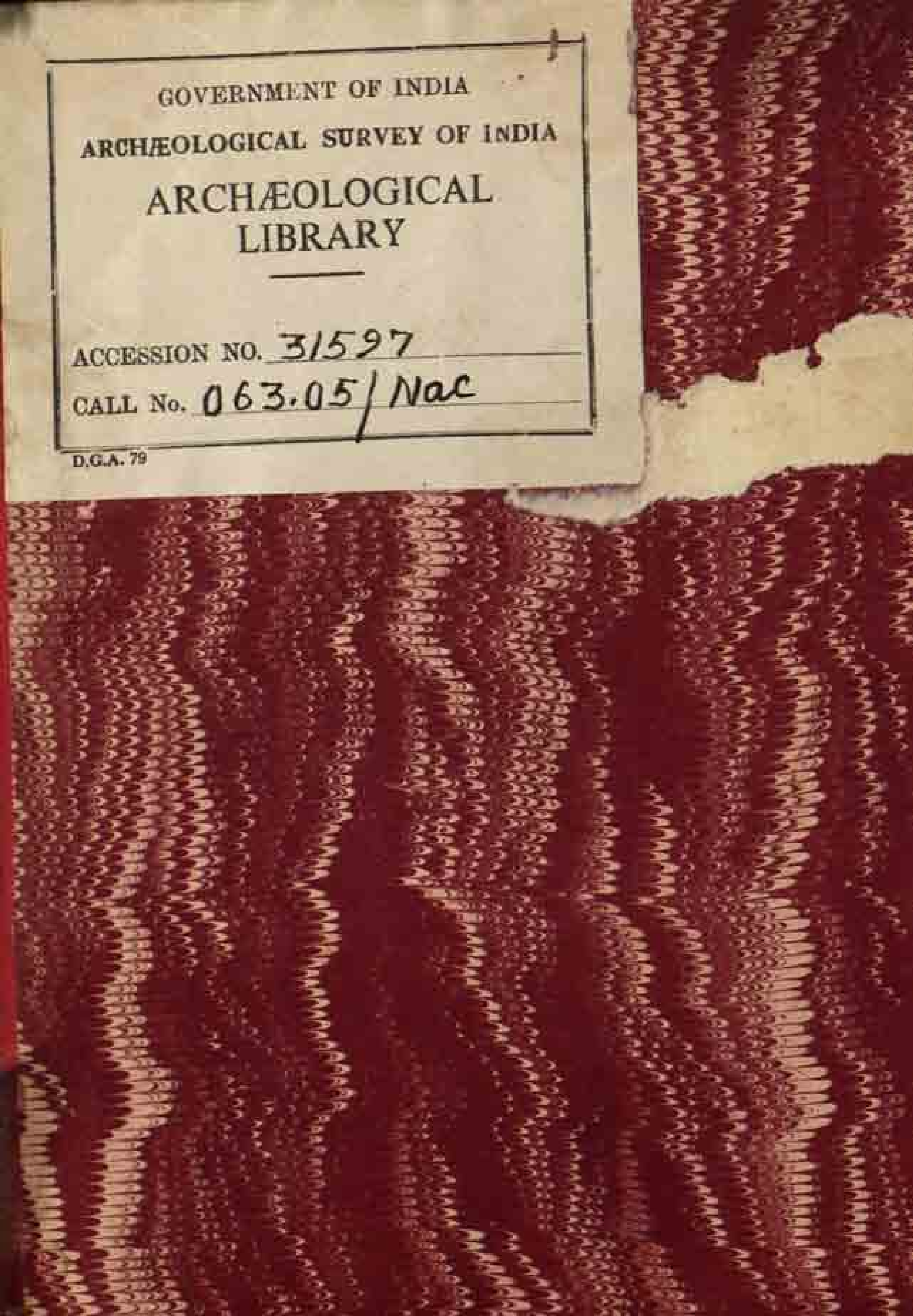






# Nachrichten

von der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

zu Göttingen.



Philologisch-historische Klasse

aus dem Jahre 1905.



Göttingen,
Commissionsverlag der Dieterich'schen Universitätsbuchhandlung
Lüder Horstmann.
1905.

# Register

über

die Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

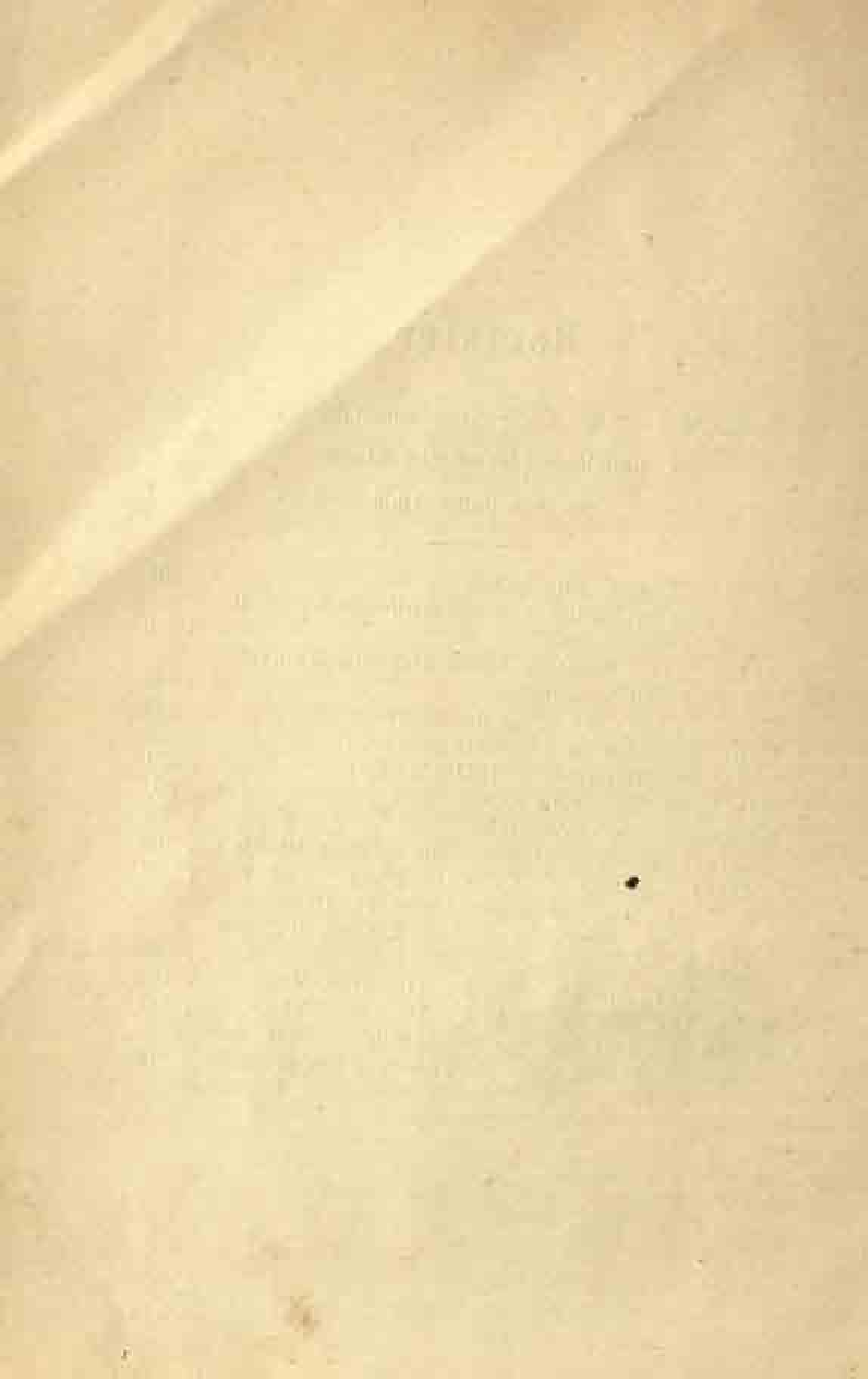
**philologisch-historische Klasse**

aus dem Jahre 1905.

---



---






# Studien zum Braunschweigschen Stadtrecht.

Von

**F. Frensdorff.**

Erster Beitrag.

Vorgelegt in der Sitzung vom 19. November 1904.

## Das Leibnitianum.

Der erste, der Statute der Stadt Braunschweig veröffentlichte, war kein Geringerer als Leibniz. Aber über dem von ihm publicirten Stück Braunschweigschen Rechts hat ein eigenes Mißgeschick gewaltet. In der reichhaltigsten Sammlung der Statuten, die die Wissenschaft dem im März 1904 verstorbenen Archivar der Stadt Braunschweig, Ludwig Hänselmann, verdankt, sucht man es vergebens. Hänselmann hatte schon in dem ersten Bande des Urkundenbuches der Stadt Braunschweig (1873) die Quellen des Stadtrechts vom Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Untergang der Stadtfreiheit in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. herausgegeben. Im zweiten 1900 erschienenen Bande waren dann nachgetragen: die Rechtsmittheilung Braunschweigs an Duderstadt von 1279 (n. 294 S. 131 ff.), die dem Ende des 13. Jahrh. angehörige Statutensammlung aus dem ältesten Stadtbuche des Sackes (n. 452 S. 220 ff.) und mancherlei Einzelstatute (vgl. n. 508 S. 260 ff.), darunter das interessante van den underkoperen (n. 876), das ich zum Ausgang einer Untersuchung über den Makler im Hansagebiet machen konnte [1]. Aber an der Stadtrechtsedition seines berühmtesten Vorgängers war Hänselmann vorbeigegangen. Nicht weil sie ihm unbekannt geblieben wäre, sondern zunächst aus einem äußern Grunde. Es fehlte für die von Leibniz mitgetheilte Statutenform die handschriftliche Quelle. Weder die Archive in Braunschweig und Wolfenbüttel noch eine auswärtige Sammlung, an die man denken konnte, boten sie dar. Leibniz selbst berief sich bei

1) Festgabe der Göttinger Juristenfacultät für F. Regelsberger 1901 S. 255 ff.

seiner Publication in den Scriptores rerum Brunsvicensium III (1711) S. 434ff. auf eine Pergamenthandschrift, deren Zusendung er dem früheren Rathssecretair Avemann verdankte (Introductio das. S. 14.).

Heinrich Avemann, 1637 in Braunschweig geboren, war 1668 als des Raths und gemeiner Stadt Secretarius[1]) angestellt worden. Die Dienste seiner Vaterstadt scheint er nach der Unterwerfung Braunschweigs (1671) verlassen zu haben; im nächsten Jahre finden wir ihn in Ostfriesland wieder im Rathe der Fürstin Christiane Charlotte, die nach dem frühen Tode ihres Gemahls Georg Christian († 1665) die Regentschaft für ihren minderjährigen Sohn Christian Eberhard bis 1690 führte[2]). Avemann war mit Spener befreundet, und die Vermuthung liegt nahe, daß er, der seine Richtung in kirchlichen und politischen Dingen durch die ältere Helmstedter Schule empfangen haben wird, durch Spener, der bei der Fürstin Christiane Charlotte in hohem Ansehen stand, in die Dienste des ostfriesischen Fürstenhauses gelangt ist[3]). Die im Königlichen Staatsarchiv zu Aurich aufbewahrten Correspondenzen und Berichte Avemanns zeigen seine Thätigkeit als Gesandter in Wien und an anderen deutschen Höfen wie beim Reichstag in Regensburg. Im Jahre 1693 wurde er Geheimer Rath und Vicekanzler als Nachfolger von Petkum, eine Stelle, die er bis zu seinem Tode (17. Juni 1699) inne hatte[4]). Leibniz, der ihn als einen dem Staate und den Wissenschaften gleich ergebenen Mann schätzte[5]), stand mit ihm in lebhafter Correspondenz. Der Briefwechsel Leibnizens in der Königlichen Bibliothek zu Hannover bewahrt aus der Zeit von 1689 ab

---

1) Laut der Bestallung vom 4. Aug. 1668 erhielt Heinr. Avemann eine jährliche Besoldung von 200 Gulden, 6 Scheffel Roggen und 20 Thaler Wohnungs-Entschädigung. Die Anstellung erfolgte für die Zeit von Michaelis 1668 bis dahin 1671. (Mittheilung des Herrn Stadtarchivar Dr. Mack in Braunschweig).

2) Wiarda, Gesch. v. Ostfriesland VI (1796) S. 250 und 382.

3) Bartels, Mittheilungen zur Geschichte des Pietismus in Ostfriesland in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte hg. v. Brieger V (1882) S. 387ff. Der aus den Acten des Auricher Consistoriums geschöpfte Aufsatz enthält interessante Beiträge zu Avemanns Stellung in den Kämpfen zwischen Orthodoxie und Pietismus in Ostfriesland.

4) Mittheilungen, die ich Herrn Archivrath Dr. Wachter zu danken habe, ebenso wie den Hinweis auf den A. 3 citirten Aufsatz von Bartels. Das zu seiner Zeit in der Auricher Stadtkirche befindliche Epitaph Avemanns giebt wieder Bertram, Analecta Ostfries. (1737) S. 97. Danach ist das Geburtsjahr 1637 während Wiarda a. a. O. 1634 angiebt.

5) Leibniz an Avemann 16. Januar 1689 (Werke hg. v. Klopp V 635).

15 Briefe von Leibniz, 21 von Avemann[1]). Einige daraus sind von O. Klopp veröffentlicht[2]). Von der Hs. des Braunschweigschen Rechts, die sich bei Avemanns Tode in dessen Nachlaß befunden haben soll[3]), scheint bald nachher die Kunde verloren gegangen zu sein. Hänselmann bezeichnete sie 1892 als verschollen[4]). Leibniz legte ihrem Inhalt ein hohes Alter bei, wenn er auch nicht mit frühern Benutzern darin das älteste der Stadt von Herzog Otto dem Kinde († 1252) gewährte, sondern das von dessen Sohn, Herzog Albrecht I († 1279), bestätigte Recht sah. Leibnizens Publication wurde in Schatten gestellt, als nicht lange nachher erst Rehtmeyer in der Chronik von Braunschweig-Lüneburg I (1722) S. 465 ff., dann Scheidt in den Origines Guelficae IV (1753) S. 107 das wirklich älteste Statut, das Ottonianum, bekannt machten. Und zwar beide auf Grund einer Pergamenturkunde des Braunschweigschen Stadtarchivs, die, mit dem Siegel Otto des Kindes ausgestattet, noch jezt an derselben Stelle aufbewahrt wird und alle Anzeichen einer Herkunft aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh. an sich trägt, mußte auch die deutsche Sprache, in der die Urkunde abgefaßt ist, Bedenken gegen eine so frühe Entstehungszeit hervorrufen[5]). Verglich man den Inhalt des neu bekannt werdenden Statuts mit dem von Leibniz publicirten, so ergab sich von selbst, der Zeitabstand zwischen beiden mußte größer sein als der zwischen Otto und seinem Sohn Albrecht. Je weiter man in der Kenntniß des braunschweigschen Rechts vordrang und die Originale der verschiedenen Statutenformen auffand, desto mehr verlor Leibnizens Veröffentlichung an Ansehen. Nicht nur weil die überliefernde Urkunde fehlte, sie entbehrte auch aller Anzeichen eines officiellen Ursprungs. In dem Abdruck Leibnizens war nichts über ein Siegel bemerkt, wie es das Ottonianum und Albertinum an sich trugen[6]); sie war nicht wie die ihnen folgenden Statutenaufzeichnungen in eines der Copialbücher eingetragen, wie sie die Weichbilde Braunschweigs hielten[7]); sie hatte nicht gleich den

1) Bodemann, d. Briefwechsel des G. W. Leibniz in der kgl. öff. Bibliothek zu Hannover (1889) S. 7 n. 21.

2) Leibniz, Werke V 635 ff. VI 115.

3) Hänselmann, Hansische Geschichtsbl. 1892 S. 3.

4) Das.

5) Vgl. meinen Aufsatz in den Hans. Gesch.-Bl. Jg. 1876: über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, insb. S. 117. Dagegen: Hänselmann das. Jg. 1892 S. 3 ff.

6) UB. I n. 2 und 6.

7) UB. I n. 16; II n. 452.

Redactionen des Rechts von 1402 und 1532[1]), von denen man diese durch F. E. von Pufendorf, Observationes jur. univ. IV (1770), jene durch Bode (s. unten) 1831 kennen lernte, den Stoff in eine sachlich gegliederte Ordnung gebracht, sondern bot die Masse der Rechtssätze unübersichtlich und in einer zufälligen Aneinanderreihung dar.

Justus v. Schmidt-Phiseldeck, der bekannte braunschweigsche Minister, der sich vor den Verfolgungen des Herzogs Karl in den hannoverschen Staatsdienst rettete, hatte sich in jungen Jahren mit archivalischen Arbeiten beschäftigt und war in einer Untersuchung über das älteste Recht von Braunschweig zu dem Ergebniß gelangt, Leibnizens Abdruck sei eine öffentlicher Autorität entbehrende Compilation, deren Zeitalter nicht einmal erhelle und die nicht mehr Rücksicht verdiene als eine Privatscriptur ohne Beweis[2]). Der verdiente Kenner der Braunschweigschen Geschichte und der Wiederhersteller des städtischen Archivs, Stadtdirector W. Bode, war scharfsichtiger. Er erkannte als die Zeit des Leibnitianum die zweite Hälfte des 14. Jahrh. und die sachliche und wörtliche Uebereinstimmung zahlreicher seiner Sätze mit dem Stadtrecht von 1402. Aber er kam doch über den Schluß seines Vorgängers nicht hinaus, es sei nichts als eine Privatarbeit und habe in der von Leibniz mitgetheilten Form nie als Stadtgesetz Gültigkeit gehabt[3]). Diese Ansicht ist dann überall nachgeschrieben worden: so bei Gengler, deutsche Stadtrechte des MA. (1852) S. 41; Codex jur. municip. (1863) S. 306, und in den älteren Auflagen von Krauts Grundriß[4]). Unter dem Drucke dieser communis opinio stand offenbar auch Hänselman[5]), und dies war neben dem Fehlen der handschriftlichen Unterlage der innere Grund für ihn, das Leibnitianum von der Aufnahme in das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig auszuschließen.

Eine zu Anfang des Jahres 1904 in unserer Facultät erschienene Doctordissertation eines jungen braunschweigschen Juristen, Dr. Walter Schottelius[6]), hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Bildung des mittelalterlichen Rechts seiner Vater-

1) UB. I n. 61 S. 101 ff; n. 137 S. 298 ff.

2) Braunschweigsches Magazin 1802 St. 43 und 44, insbes. S. 676.

3) Bode in Hagemann-Spangenberg, Pract. Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit IX (1831) S. 127 und 135 ff.

4) Zuletzt noch in der fünften Ausgabe (1872) S. 24.

5) UB. I S. 4.

6) Das Ottonische Stadtrecht und seine Fortwirkung im Rechte der Stadt Braunschweig (Gött. 1904.)

stadt von dem Ottonianum an durch die verschiedenen Statutenformen hindurch zu verfolgen. Den Schluß der Abhandlung bilden zwei Concordanztafeln, die im Einzelnen erkennen lassen, welche Sätze des Ottonianum's in die jüngste Gesetzgebung des Mittelalters übergegangen sind und wie sich die Leibnizsche Sammlung und das Stadtrecht von 1402 zu einander verhalten. Die Vergleichung ergiebt, daß von den 267 Artikeln, die das Stadtrecht, und den 263, die das Leibnitianum zählt, 259 denselben Gegenstand behandeln. Selbst wenn Abweichungen in der Art, wie sie denselben Gegenstand behandeln, zwischen ihnen vorkommen sollten, würde doch eine so große Gemeinschaft des Stoffes vorhanden sein, daß es mir schon um deswillen geboten erschien, das innere Verhältniß, das zwischen dem Leibnitianum und den übrigen Stadtrechtssammlungen Braunschweigs besteht[1]), einer Untersuchung zu unterziehen und zu ermitteln, ob nicht das über das Leibnitianum gefällte Verdict einer Revision bedürfe. Der Aufgabe, die mich schon länger beschäftigte, ist es zu Statten gekommen, daß es mir gelungen ist, den Apparat des Braunschweigschen Stadtrechts um zwei wichtige Handschriften zu erweitern: die eine ist das Original des von Leibniz veröffentlichten Statuts, die andere die bisher ganz unbekannte Hs. des Braunschweigschen Rechts für Celle.

## 1.

Um über die Entstehung von L und sein Verhältniß zu den übrigen Statutenformen ins Klare zu kommen, mußte zunächst versucht werden, an der Stätte des einstigen Wirkens von Leibniz nachzuforschen, ob nicht dort Spuren, die auf die Quelle seiner Ausgabe hinführten, zu finden seien. Die drei Theile der Scriptores rerum Brunsvicensium, in Hannover in den Jahren 1707, 1710 und 1711 veröffentlicht, sind auch in Hannover von Leibniz ausgearbeitet worden. Das gedruckte Verzeichniß der Handschriften der Königl. Bibliothek bot aber für unsern Zweck nichts weiter dar als eine Papierhandschrift des Braunschweigschen Stadtrechts aus dem 17. Jahrhundert[2]). Dank der Liberalität des Herrn Geh. Regierungsraths, Oberbibliothekars Dr. Bodemann konnte ich sie hier genauer untersuchen. 24 Bll. in Folio umfassend, stark durchcorrigirt, er-

---

1) Das Leibnitianum ist im Folgenden kurz mit L, das Stadtrecht von 1402 (UB. I n. 61) mit St., das Ottonianum mit O. bezeichnet.

2) Bodemann, die Hss. der königl. öffentlichen Bibliothek (Hannover 1867) Nr. 488 S. 465. — Dürre (Gesch. der Stadt Braunschweig S. 7) und Gengler Codex S. 306 sprechen irrig von einer in Hannover befindlichen Pergamenthandschrift.

wies sie sich bei der Vergleichung mit dem Druck der SS. als ihm sehr nahe stehend. Einzelne Bemerkungen am Rande der Blätter rührten von Leibniz selbst her. Von seiner Hand stammte auch auf der Innenseite des Umschlagblattes die Notiz: „Manuscriptum in 4°, codex membranaceus. Vorn ist ein index, in sich haltend die numeros und initialia articulorum". Dem Manuscript lag ein vergilbter Bogen bei, dessen erstes Blatt mit schwer lesbaren Bemerkungen Leibnizens bedeckt ist, die sich vorzugsweise mit der Erklärung von einzelnen Worten des Statuts beschäftigen.

Der Abdruck in den SS. leidet an zahlreichen Fehlern, von deren Mehrzahl die Hs. frei ist [1]). Ein paarmal ist im Druck einem unrichtigen Worte, das er mit der Hs. gemein hat, das richtige in eckiger Klammer nachgesetzt: I 39 veret ein man vor [dor] de stad; III 24 up nemen [nenen] man behalden. In einigen andern Fällen hat der Druck von vornherein die bessere Lesart als die Hs.: I 39 lecht he sine disle (Deichsel) neder, wo die Hs. dule; III 35: den tins behalt me bad (besser), wo die Hs. dat liest. Dies ganze Verhältniß macht es ungewiß, ob die Hs. eine zum Zwecke des Abdrucks von dem Original gemachte Copie oder eine nach dem Druck genommene und corrigirte, in Hannover zurückbehaltene Abschrift vorstellt. Für die Weiterführung der Untersuchung war jedenfalls mit der hannoverschen Hs. nicht viel gewonnen. Da erinnerte ich mich, einmal früher von Stadtrechtshandschriften gehört oder gelesen zu haben, die durch Senckenberg nach Gießen gekommen seien. Hirsching in seinem Versuch einer Beschreibung sehenswürdiger Bibliotheken (1790 ff.) [2]) erwähnt in Gießen acht Bände das Recht und die Geschichte von Braunschweig betreffend, die zu der Sammlung des jüngeren Renatus Karl von Senckenberg gehörten und meistentheils von seinem Vater, dem bekannten Germanisten, dem Reichshofrath H. Chr. v. Senckenberg, in den Anfängen Göttingens 1735—38 Professor in der Juristischen Facultät und alsbald nach Begründung der Kgl. Gesellschaft der

---

1) Die wichtigsten sind: in II 35 erste Zeile fehlt vorkopen; II 58 ist swe so vel statt twe so vel gelesen; in III 7 dat puntswar ausgelassen; in III 8 nach swin ausgelassen: enen penningh, vor dat swin . . ; III 18 daghene st. claghene gelesen. In III 38 ist zu lesen: in des rades stad (Stätte) st. in der stad; in III 39 stot (stößt) st. stat; in III 40 in deme meynen weghe. In IV 16 fehlen nach hilghen die Worte: verbrant dat hus unde swort de wort. IV 20 b e b u w e t o d e r bebuwet heft sind die unterstrichenen Worte ausgelassen. V 7 ist statt dedinge zu lesen cledinge; V 20 in den Schlußworten nach scal ist de rad ausgelassen.

2) Zusätze zu den 3. Abtheilungen (IV) S. 248.

Wissenschaften deren auswärtiges Mitglied, herstammten. Der von Adrian 1840 veröffentlichte Catalogus codicum mss. bibliothecae academicae Gissensis bewies einmal wieder, wie oft die Forschung an die Fortdauer von Schwierigkeiten glaubt, wo die Lösung längst durch allgemein zugängliche Mittel möglich gewesen wäre. Unter Nr. MXXXII S. 316 des Katalogs ist eine als „Brünswicsches Stadtrecht" sich bezeichnende Hs. unter Angabe solcher Merkmale beschrieben, daß die Identität mit der Vorlage Leibnizens höchst wahrscheinlich wurde. Auf meine Bitte übersandte der Oberbibliothekar der Gießener Universitätsbibliothek, Herr Professor Dr. Haupt, die Handschrift zu meiner Benutzung hierher, und die Untersuchung bestätigte, was nach Adrians Katalog zu erwarten war.

Die Hs. [1]) ist ein Pergamentcodex, dessen Schrift auf die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts hinweist und zwar so, daß sie mehr gegen 1350 als gegen 1400 angesetzt zu werden verdient. Ein Facsimile auf Tab. VI n. 6. des Adrianschen Katalogs giebt die drei ersten Zeilen des Texts von Stück I 1: Tho deme herwede hort wieder. Die Hs. trägt auf Bl. 2ᵃ den Stempel Bibl. Senckenberg Ms. no 109, während auf dem Schmutzblatte 1ᵃ vermerkt ist: nr. 1032. Bibl. Senk. C. 16. Sie umfaßt 37 Blätter in 4, 13 cm. breit, 19,5 hoch, und ist in einen alten gleichzeitigen Pergamentumschlag geheftet, dessen Rückseite über die vordere übergreift. Der Codex besteht aus fünf Lagen, von denen die vier ersten je acht Bll., die fünfte fünf Bll. umfaßt. Bl. 1 ist unbeschrieben und ohne Linien; Bl. 2ᵃ, ursprünglich von gleicher Beschaffenheit, ist von einer spätern, etwa dem ausgehenden 16. Jahrhundert angehörigen Hand zu einem Titel benutzt, der in nachgeahmten alterthümlichen Zügen in zwei Absätzen die Worte enthält, die über dem Leibnizschen Abdrucke S. 434 stehen. Sie besagen, dies sei das erste Braunschweigsche Stadtrecht, „dat van hartigen Otten bewilliget und van keiser Fredderich bestediget ist, Anno 1232" [2]). Eine Angabe, historisch ebenso werthlos wie die des zweiten Absatzes: „dütt stadrecht wiesedt up Keiser Otten, de den gilden ohre gilde gegeven hefft, dat ist hartigen Otten vader bruder gewestt." Leibniz bemerkt dazu in der Hannoverschen Hs.: „dieser Titel ist im Msc. mit einer ganz neuen Hand auf die dritte Seite geschrieben", aber in dem dem dritten Bande der SS. voranstehenden

---

1) Vgl. die Beschreibung bei Adrian S. 316.

2) In Mittermaiers Deutschem Privatrecht I (1842) S. 30 findet sich daher die Notiz von einem bei Leibniz gedruckten Stadtrechte Braunschweigs v. 1232.

Catalogus wiederholt er ihn mit dem Beifügen: ex veteribus tamen, ut apparet, notitiis.

Auf der Rückseite dieses Titelblattes (Bl. 2b) beginnt ein der Leibnizschen Angabe entsprechendes Register, das bis Bl. 8a reicht. Leibniz hat es nicht mitgetheilt; auch die Hannoversche Hs. hat es nicht aufgenommen. Die Ausstattung ist sorgfältig. Der Anfang: Dit is dat erste stucke ist roth, ebenso darunter die Ziffern der Artikel, allemal eine Rubrik links des Blattes bildend, dahinter dann schwarz die Eingänge der Artikel, also der Anfang: I wo men herewede ghift. Von dem letzten Blatte des Registers (8) ist die untere Hälfte weggeschnitten, an Schrift ist damit nichts verloren gegangen. Es endet mit a. 23 des V. Stückes. In dem darauf folgenden Text bildet den Schluß a. 21 des St. V. Die Rückseite des verstümmelten Blattes ist unbeschrieben; ebenso Bl. 9a. Der Text beginnt 9b und reicht bis Bl. 35. Bl. 36 und 37 sind unbeschrieben und unliniirt. Bis Bl. 35 incl. sind die Seiten liniirt, 24 Zeilen, zwischen denen 23 beschrieben sind. Querlinien grenzen links und rechts die Ränder ab. Ueberschriften haben die einzelnen Artikel nicht. Die Artikel sind abgesetzt. Artikelziffer und Initiale sind roth. Ebenso die Ueberschriften der fünf Stücke. Desgleichen die beiden Ueberschriften innerlb des vierten Stückes (Bl. 32 b): „Disse sake stat in user heren breven" und „Dit scal de rad holden bi den eden". Ebenso Bl. 34a die innerhalb des 5. Stückes vorkommende Ueberschrift: Van dobbelspele. Wie das Register ist auch der Text sorgfältig von dem Schreiber behandelt. Schreibfehler finden sich wenig. In II 52 sind die beiden letzten Worte scotes plegen, scheinbar auf Rasur stehend, von späterer Hand ergänzt. In II 26 ist dem Texte eyn ghilde mach von späterer Hand man übergeschrieben, überflüssiger Weise, da ghilde allein auch schon Gildemitglied bedeuten kann. Unrichtige oder wiederholte Wörter sind durch einen feinen rothen Querstrich als getilgt bezeichnet. (III 32, 58). Der Schreiber des Codex hat seine Arbeit nicht ganz zu Ende geführt. Nach dem Register müßte das fünfte Stück 23 Artikel enthalten; die Handschrift endet aber mit Art. 21. Wenn Leibnizens Ausgabe 23 Artikel zählt, so hat sie das dadurch erreicht, wie auch Leibniz ausdrücklich anführt, daß sie als Art. 22 und 23 die aus dem Register entlehnten Artikelanfänge einsetzt und also ihren Text mit zwei Fragmenten schließt.

Die Hs. ist in alter Zeit stark benutzt worden; an zahlreichen Stellen sind Hände mit vorgestrecktem Zeigefinger, die Worte: mercke oder mercke düth, Kreuze an den Rand der

Artikel gesetzt oder kurze Inhaltsangaben beigefügt z. B. III 30: appellatio verboden; III 16 in koep lan. II 26: 1268 bi h. Albrechts tyden ut dem gildebreife; I 59: 1366 wemeding; I 60: 1366 im gang, darunter von anderer Hand, wemeding recht[1]). Ueber I 51, dem alten Satze von dem Fortgelten des bi unses alden heren tiden bestehenden Rechtes, stehen in zwei Reihen die Worte: wheme recht im swang, darunter 1366 Duderstadt vorsat von hertog Otten koenig in Apulien[2]). Zu den Beischriften historischer Art gehört auch die oben am Rande von Bl. 8ᵃ befindliche Bemerkung zu I 1: 1232 heft k. Fredereck belent Ottken Wilhelms ze Lg. son myt dem hertogdom. 1268 und dar vor by hertogen Albrechtes Othken son deß olderen ist dut stadtrecht gang geweßen[3]). Der Benutzer der Hs. hat auch schon Vergleichungen angestellt und Abweichungen notirt, die sie gegenüber dem Ottonianum aufweist. Er bemerkt, daß I 37 in dem Art. über Gesindelohn einen Zusatz zu O. 45 gemacht hat, durch ein über den Anfang des Zusatzes gesetztes Kreuz und die Randbemerkung additio. Ueber I 47 wilden see steht ebenfalls ein Kreuz und am Rande: salthene. Auch unmerklichere Abweichungen sind ihm nicht entgangen: so steht über den Anfangsworten von I 50 neyn borghere is ein Kreuz und am Rande: ith ne is, der Lesart von O. 59 entsprechend. Sehr oft finden sich Ziffern neben den einzelnen Artikeln von späterer Hand bemerkt, sie verweisen auf die inhaltlich verwandten Stellen der gleichen Aufzeichnung. So neben I 15 am Rande 17, darunter I 7 li. 2

---

1) Die Lesung dieser Worte ist nicht ganz sicher; Leibniz las: ein ganz wemedings recht. Die Jahreszahl ist unzweifelhaft. Eine Femgerichtsordnung dieses Jahres ist nicht bekannt. Hänselmann hat UB. I n. 21 eine undatirte abgedruckt und zwischen Urkunden um 1310 eingereiht. Nach der eingehenden Beschreibung, die er im Vorwort zu Bd. II S. IX dem Codex widmet, ist die Aufzeichnung der Femgerichtsordnung ungefähr 1362 erfolgt; nur den Inhalt meint der Hg. in den Anfang des Jahrhunderts setzen zu müssen (vgl. das. II S. 370).

2) Auch hier ist die Lesung nicht ganz sicher. Gemeint ist Otto v. Grubenhagen, Sohn Herzog Heinrichs II de Graecia, der 1376 der vierte Gemahl der Königin Johanna von Neapel wurde und gewöhnlich nach dem Fürstenthum Tarent, das er erhielt, zubenannt wird. Er starb um 1399 zu Foggia in Apulien, fast achtzig Jahr alt. Vgl. über ihn O. v. Heinemann, aus der Vergangenheit des Welfischen Hauses (1881) S. 49 ff.; P. Zimmermann in ADB. 24,685. Der hier gegen die angebliche Verpfändung seiner Rechte an Duderstadt geäußerte Zweifel wird verstärkt durch das Fehlen einer bezüglichen Nachricht in der alten urkundlichen Zusammenstellung bei Jäger, UB. der Stadt Duderstadt (1885) Nr. 121.

3) Ottken d. i. Otto puer, (vgl. Otte van Luneborch das kint in der Brschwg. Reimchronik v. 7479, 7503 u. öfter) Lg. = Luneborg, gang = gängig. Diese Bl. 9ᵃ am obern Rande befindlichen Vermerke werden auch die später auf das Titelblatt gesetzten Ueberschriften (oben S. 7) beinflußt haben.

marschalck. Das bedeutet, daß a. 17 von Schuldklagen und in II 7 von der Competenz des herzoglichen Marschalls die Rede ist. Neben I 28 steht ein Hinweis auf II 9; in beiden Stellen ist von der Collationspflicht ausgestatteter Kinder gehandelt. Bei II 17 ist links auf V 20 verwiesen; beide betreffen die Bürgerpflicht ors eder perde zu stellen. Rechts steht perde setten und darunter: echteding von perde besitten. Das bezieht sich auf § 132 ff. des Echtdinges v. 1402 (UB. I S. 138 ff.)[1]. Alle diese Vermerke eines späteren Benutzers der Hs. sind nicht älter als aus dem 16. Jahrh., die Ziffern der Randnotizen sind alle deutsch.

Leibniz bezeichnet die von ihm benutzte Hs. nicht als dem braunschweigschen Stadtarchive, sondern seinem Correspondenten Avemann gehörig. Aus dem in Hannover befindlichen Briefwechsel zwischen beiden ergiebt sich über die Entstehung der Ausgabe in den SS. rer. Brunsv. soviel[2]: Leibniz, der die Handschrift im Besitz Avemanns gesehen hatte, erinnerte ihn in den ersten Monaten des Jahres 1694 erst von Hannover, dann von Wolfenbüttel aus an ihre frühere die Statuten von Braunschweig betreffende Besprechung. Im August des Jahres bedauert Avemann bisher keine sichere Gelegenheit gefunden zu haben, um sein Versprechen der Zusendung des Ms. auszuführen; jetzt habe er es aber dem Großvogt von Münchhausen, der in Bremen eine Conferenz mit einigen ostfriesischen Räthen gehalten, für Leibniz zustellen lassen. Die Conferenz hatte in Bremen im Juli 1694 stattgefunden, und für Braunschweig-Wolfenbüttel der Geheimrath Großvogt Busso von Münchhausen daran Theil genommen. Es handelte sich um eine kaiserliche Commission in Sachen Ostfriesland contra Ostfriesland, insbesondere um vermögensrechtliche Ansprüche der Prinzessinnen Juliane Louise und Sophie Wilhelmine, Töchter von Enno Ludovicus, dem ersten Fürsten von Ostfriesland († 1660)[3], gegen ihren Vetter, den regierenden Fürsten, Christian Eberhard (oben S. 2)[4]. Mit dem

---

1) Abgesehen hiervon ist noch einmal auf eine andere Rechtsaufzeichnung verwiesen. Neben I 51 (oben S. 9) steht links am Rande: quaere antiquo libro 61 art. Gemeint ist dem Inhalt nach art. 60 des Ottonianum. Da das Original des Otton. nicht ein liber, sondern eine carta ist, wird der Vf. die Copie des Otton. in einem der Weichbildsbücher im Sinne gehabt haben.

2) Die nachfolgenden Mittheilungen aus dem Leibniz-Avemannschen Briefwechsel verdanke ich Herrn Geh. Rath Bodemann.

3) Ueber die Erhebung der Grafschaft Ostfriesland zum Fürstenthum: Ficker, Reichsfürstenstand (1861) S. 122; die Introduction in den Reichsfürstenrath erfolgte erst 1667 das. S. 269.

4) Mittheilung von Herrn Archivrath Dr. Zimmermann aus dem Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

Pergamentcodex hatte Avemann zugleich eine Copie überschickt, deren Collation mit dem Original ihm nicht mehr möglich gewesen war. Er bat deshalb Leibniz, die Vergleichung vorzunehmen, die Copie zu corrigiren und ihm Original und Copie nach gemachtem Gebrauche zurückzusenden. In einem undatirten Briefe bestätigte Leibniz den Empfang von Original und Copie und bemerkte, er werde eine zweite Copie für sich anfertigen, die Avemann gehörige genau mit dem Original collationiren lassen und Original samt Copie an Herrn Polich, der Postbeamter erst in Hannover, dann in Braunschweig war [1]), übersenden.

Hinter dem Abdruck der Statuten von Braunschweig läßt Leibniz den Ordinarius Senatus Brunsvicensis (S. 446—482) folgen, nach einer Handschrift, die er ebenfalls Avemann zu danken hatte. Am 12. März 1695 meldete Avemann von Aurich aus: j'ay trouvé le ceremoniel ancien ou notitia dignitatum et officiorum de la ville de Brounsvic que je vous enverray par la première commodité. Classische Reminiscenzen waren in der Zeit sehr beliebt. Wie man die kaiserliche Wahlcapitulation mit der lex regia verglich [2]), so wird hier die Aemterordnung des constantinischen Reiches in Parallele gebracht mit der ausführlichen Beschreibung der städtischen Aemter, die der Rath von Braunschweig 1408 aufstellen ließ. Auffallenderweise ist das Original des Ordinarius in Braunschweig, wo man doch sonst dem Schreibwerke von früh auf große Aufmerksamkeit widmete, verschwunden. Den Abdruck im Braunschweigschen Urkundenbuch I n. 63 (S. 145—184) mußte Hänselmann deshalb nach einer Copie aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh., die das Stadtarchiv bewahrte, veranstalten. Sie erwies sich dabei so übereinstimmend mit der Vorlage, die Leibniz zu seinem Druck benutzt haben mußte, daß sie mit ihr für identisch gehalten werden darf. Das litterarische Schicksal war also dem Ordinarius günstiger als dem Statut. Jener kehrte nach Braunschweig zurück, von diesem gieng die Spur verloren, seitdem es der Arbeit Leibnizens gedient hatte. Ob die Reclamation der Wittwe Avemann, die im J. 1708 Leibniz um Rückgabe eines „kleinen Manuscriptum" ersuchte, das sie ihm aus der Bibliothek ihres seligen Mannes geliehen hatte [3]), sich auf die Hs. der Braunschweigschen Statuten

---

1) Briefe von ihm in Leibnizens Briefwechsel. Bodemann S. 225 u. 734.

2) Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte; germanist. Abth. XX S. 125.

3) Brief d. d. Braunschweig, den 3. April 1708 (Leibnizscher Briefwechsel, Mittheilung von Geh. Rath Bodemann). Im Emdener Jahrb. (unten A. 3) S. 495 ist irrig der Brief als von Leibniz stammend erwähnt.

bezieht, ist ungewiß. Wie Senckenberg in den Besitz des Codex gelangt ist, hat sich bisher nicht ermitteln lassen. Möglicherweise gewährt der in Gießen aufbewahrte litterarische Briefwechsel Senckenbergs [1]) Aufschluß, doch ist er gegenwärtig in so ungesichtetem Zustande, daß sich eine Nachricht nicht erreichen ließ.

Avemann hat Leibniz noch einen dritten litterarischen Dienst geleistet. Er, nicht der ostfriesische Anwalt Kettwig, wie früher vermuthet wurde [2]), vermittelte ihm die Kenntniß der seltenen Handschrift des Memoriale linguae Frisicae, in welcher der Pastor Cadovius Müller zu Stedesdorf im Harlingerlande (1650—1725) die Reste der in seiner Heimat noch lebenden friesischen Sprache gesammelt hatte [3]). Bei seinem Interesse für Wortforschung, das Leibniz auch bei seiner braunschweigschen Arbeit bethätigte, hat ihm das friesische Memorial gute Dienste geleistet [4]).

Die Hannoversche Handschrift des Leibnitianum, um auf diese zurückzukommen (ob. S. 5), erweist sich demnach als eine in Hannover zurückbehaltene Copie des Avemannschen Originals. Von Schreiberhand hergestellt, ist sie von einem Gehülfen Leibnizens, zum Theil auch von ihm selbst mit dem Original collationirt und von Leibniz selbst mit einzelnen kurzen Randbemerkungen, größtentheils Worterläuterungen, versehen worden [5]).

## 2.

Leibniz gab den von ihm veröffentlichten Statuten die Ueberschrift: Antiquissimae leges municipales civitatis Brunsvicensis. Ein Geschichtsforscher wie er irrte natürlich nicht über das Alter der ihm vorliegenden Handschrift, aber in ihrem Inhalt glaubte er

---

1) Additamenta ad catalogum codd. mss. bibl. acad. Gissensis (1862) n. 161 a—h. u. a.

2) Tiaden, gel. Ostfriesland III (1790) S. 203. Ueber Briefe zwischen Leibniz und Kettwig gewechselt Emdener Jahrb. XIV (1902) S. 495.

3) Emdener Jahrb. S. 498. Ich danke Herrn Dr. Borchling den Hinweis auf diese Beziehung zwischen Avemann und Leibniz.

4) Leibniz, Collectanea etymologica cum praef. J. G. Eccardi (1717) II 258.

5) Als Proben seien hervorgehoben: I 15 zu denestman: ministerialis, jungkherr; I 41 geldene gud: bona censitica; II 21 burschap id est burgerschaft; II 52 wörde: pascua circumflua, aquis irrigua, insulae. Neben dem das Strandrecht ausschließenden Artikel (I 47): hoc ergo a principe, domino fluvii, concessum. Neben II 56 de drivende meghede: drive hodieque inter feminas injuriosae appellationis genus. Auf dem der Hs. beiliegenden Bogen (ob. S. 6) kommt Leibniz auf das Wort zurück, nennt es eine noch heutzutage unter dem Frauenvolk in diesen Landen vorkommende Injurie, (vgl. Bremisch-Niedersächs. Wb. I (1767) S. 250 drive, stadtdrive e. klatschsüchtige, Neuigkeiten vertreibende Weibsperson), will

eine von Herzog Albrecht I gewährte Rechtsbestätigung wiederzufinden (oben S. 7). Daß eine solche existirte, wußte man zur Zeit noch nicht; erfuhr man erst gegen Ende des 18. Jahrh.[1]). Aber in seinem Manuscripte fand Leibniz bei Art. II 26, der den Gildemeistern die Gerichtsbarkeit über die Gildegenossen beilegt und in subsidium das Gericht des herzoglichen Vogts eintreten läßt, die alte Randbemerkung (oben S. 9), die auf einen Gildebrief Herzog Albrechts als dessen Quelle verwies. Das angegebene Jahr 1268 und die inhaltliche Uebereinstimmung der Statutenstelle mit dem Privileg, das H. Albrecht in diesem Jahre den Lakenmachern des Hagens verlieh:[2]) beides war richtig, aber bewies nur, daß Leibnizens Statut nach 1268 entstanden sein müsse. Das andere Argument, dessen sich Leibniz bediente, macht es nicht erklärlicher, wie er auch nur zu seiner Annahme kam. Das Statut redet von dem „alten Herrn“ und den Rechten, die er der Stadt gewährt habe; diese besitze sie jetzt von ihres Herrn Gnade. Daß unter dem alten Herrn Otto I zu verstehen sei, wird man ohne weiteres einräumen; daß unter dem jetzigen aber sein Sohn Albrecht gemeint sein müsse, ist willkürlich. Dagegen trifft der Vorwurf Leibniz nicht, die große Zahl der Artikel seines Statuts verglichen mit der geringen Zahl des Ottonianum hätte ihn vor der Versetzung beider Urkunden in das 13. Jahrhundert und in eine so nahe Nachbarschaft wie die zwischen Vater und Sohn bewahren müssen; denn zur Zeit, als die SS. rer. Brunsv. erschienen, war das Ottonianum noch unbekannt (oben S. 3).

Die älteren Braunschweigschen Stadtrechtsaufzeichnungen, welche wir kennen, weisen einen verschiedenen Bestand auf. Das Ottonische und das Albertinische Stadtrecht zählen 66, die Rechtsmittheilung für Duderstadt 80, die Rechtsredaction im Stadtbuche der Neustadt 69, die im Codex des Sackes 83, die für Celle 83 Artikel. Dem treten L mit 263, das Stadtrecht von 1402 mit 267 Artt. gegenüber. Das so angewachsene Material verlangte eine Ordnung. Die L. vorangehenden Redactionen hatten sich alle an das Ottonianum gehalten, dieses wiederholt, einzelne Sätze in dessen Artikelfolge eingeschoben oder dessen Schlusse angehängt. L that zuerst einen Schritt darüber hinaus. Es sonderte den Stoff in fünf Stücke, deren jedes, vom letzten abgesehen, 60

---

aber wegen der Schwere der angedrohten Strafe etwas wie Drude (Hexe) oder Tribas dahinter suchen (Introd. zu SS. III S. 15).

1) Ribbentrop, Beschreibung der Stadt Braunschweig I (1789) S. XLIII.

2) UB. I n 7.

Artikel zählt. Die Eintheilung ist ganz mechanisch gemacht, sie verfolgt keinen weiteren Zweck, als den Stücke von gleicher Länge herzustellen. Daß hier nicht Zufall, sondern Absicht gewaltet hat, ergiebt sich daraus, daß die Eintheilung den Zusammenhang durchschneidet und Artikel gleichen Inhalts verschiedenen Stücken zuweist. I 60 bezieht sich wie Art. 59 auf das vemeding. Dem gleichen Gebiet gehört aber auch noch der Anfangsartikel von Stück II an. St. III schließt mit einem Art.: der stad recht went also verne, alse ere weyde went; St. IV beginnt: de rad heft frede unde ban uppe beyden siden des wateres: beide Artt. beziehen sich also auf das Stadtrecht in seiner räumlichen Geltung. IV 60 enthält wie die ihm vorangehenden Artikel Vorschriften gegen den Luxus bei Hochzeiten. Der erste Artikel des St. V setzt den gleichen Inhalt fort. Solch mechanische Art abzutheilen ist mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen nicht fremd. Die Eintheilung des Sachsenspiegels in drei Bücher hat auch keinen anderen Grund, als den Theile von ungefähr gleicher Länge zu haben; und auch hier ist ohne Rücksicht auf den Zusammenhang durchgeschnitten worden[1]). Ein erheblicher Fortschritt in der Kunst der Statutenredaction geschah, als das Stadtrecht von 1402 die äußerliche, blos numerische Eintheilung durch eine innerliche, sachliche ersetzte. Die inhaltlich zusammengehörigen Artikel wurden in 34 Abschnitte gebracht, jeder Abschnitt in Artikel zerlegt, jene und diese mit kurzen Inhaltsangabe versehen, und dem Ganzen ein Register vorangestellt, das die Ueberschriften der Abschnitte der Hauptsache nach wiederholt. Das Leibnitianum, das den Artikeln keine Ueberschriften giebt, hat gleichwohl ein Register, aber ein wesentlich von dem des Stadtrechts von 1402 verschiedenes; denn anstatt kurz den Inhalt anzugeben, wiederholt es die Anfangsworte der Artikel, in der Regel soviele als in eine Zeile gebracht werden können. Ein Verfahren, das ebenso wie die Eintheilungsweise des L auf eine unentwickeltere Stufe in der Kunst der Statutenredaction hindeutet. Aber selbst dies geringere Maß formeller Behandlung reicht aus, den Vorwurf zu entkräften, L sei eine bloße Privatcompilation. Hätten die Kritiker Leibnizens beachtet, daß er seine Quelle als einen Pergamentcodex bezeichnet und dessen sorgfältige Ausstattung gekannt, sie würden kaum auf den Ausweg verfallen sein, um über diesen ihnen unbequemen Statutencomplex hinwegzukommen.

---

1) Homeyer, Genealogie der Hss. des Ssp. (1859) S. 111.

Statt dessen müssen wir in dem Leibnitianum eine willkommene Erweiterung unserer Kenntniß der Rechtsentwickelung Braunschweigs erblicken. So reich das 13. Jahrhundert durch Statutenredactionen vertreten ist, so dürftig bisher das vierzehnte. Eine Reihe von Einzelstatuten, aber keine zusammenfassende Sammlung das ganze Jahrhundert hindurch, bis dann das Stadtrecht von 1402 wohlgegliedert und reich an neuem Inhalt eintritt. Diese unnatürliche Lücke wird nunmehr ausgefüllt durch das richtig erkannte und eingeordnete Leibnitianum, vor ihm aber noch durch die Rechtsmittheilung für Celle. Die genauere Ermittlung der Entstehungszeit von L läßt sich erst anstellen, nachdem sein Verhältniß zu den ihm voraufgehenden und den ihm nachfolgenden Statutenformen untersucht ist. Zuvor bedarf es aber der nähern Angaben über eine der L voraufgehenden Sammlungen, die Statutensammlung für Celle, da diese bisher völlig unbekannt geblieben ist.

### 3.

Im Jahre 1301 wurde Celle von Herzog Otto strenuus eine Urkunde zu Theil, die ohne Eingang eine Reihe von Rechtssätzen aufstellt und mit dem Satze schliesst: boven dhit bescrevene recht, dat we hertoghe Otto usen borgheren von Tzelle beseghelet hebben gegeven, so gheve we en al Bruneswikesch recht, swat ses bevraghen moghen, alse ses bedhorven. Datum anno domini MCCCI feria quinta post Oculi mei. Wie der Eingangsartikel dem des Ottonianum nachgebildet ist, so ist ein großer Theil der 37 Sätze, die die Urkunde enthält, derselben Quelle entlehnt. Andere Sätze sind selbständig, enthalten auch wohl geradezu einen Gegensatz zum Braunschweigschen Rechte. So in dem Artikel: redhe ne ghipht men nicht (8)[1].

Das Original der Urkunde des Herzogs Otto von 1301 ist im Archiv der Stadt Celle erhalten[2]. Dasselbe Archiv bewahrt ein altes Stadtbuch, das an seiner Spitze eine Abschrift des herzoglichen Rechtsbriefes trägt. Bekannt ist er seit Leibnizens Veröffentlichung in den SS. rer. Brunsv. (1711) III 483, die von Bilder-

1) Celler Stadtbuch Bl. 20a: vruwen rede. In Braunschweig dieselbe Form, an die rhede des thüring. Volksrechts erinnernd, ständig gebraucht: O. 44, 38; L I 36 (rede gut), St. 128. Duderstadt 51: reidhe.

2) Ich verdanke eine Copie der gütigen Mittheilung des Herrn Dr. Reibstein in Danzig, der mit der Bearbeitung eines Celler Urkundenbuches beschäftigt ist.

beck, Pufendorf[1]), und zuletzt von Gengler[2]) wiederholt worden ist. Leibniz giebt über seine Quelle nichts weiter an als: ex manuscripto. Damit kann das Celler Stadtbuch nicht gemeint sein; da er einen Artikel abdruckt, der im Stadtbuche fehlt. Da wo der sechste Artikel folgen sollte, findet sich die Initiale S und dahinter ein leerer Raum von zwei Zeilen, der durch sorgfältige Rasur eines frühern Textes entstanden ist. Leibnizens Abdruck weist dagegen hier einen von erblosem Gut handelnden Artikel auf und muß also, wenn auch indirect, auf das Original des herzoglichen Rechtsbriefes zurück gehen[3]). In dem Celler Stadtbuche findet sich noch an einer zweiten Stelle (Bl. 20—22) eine Copie derselben Urkunde von einer spätern Hand mit einigen, wenn auch nicht erheblichen Abweichungen. Die wichtigste ist, daß dieser Copie jede Andeutung eines fehlenden Artikels mangelt. Das Verhalten des Celler Stadtbuches zu seiner Vorlage wird sich weiter unten erklären.

Bedeutsamer für die hier zu lösende Aufgabe ist eine Urkunde, die im Celler Stadtbuche unmittelbar auf die Abschrift des herzoglichen Rechtsbriefes folgt: eine Copie des braunschweigschen Stadtrechts mit dem bekannten Eingange des Ottonianum: Swellich voget enen rychtere sat an syne ståt ꝛc. Der erste, der auf diese Ueberlieferung Braunschweigschen Rechts aufmerksam machte, war der verdiente Jurist Th. Hagemann, der sich neben seiner richterlichen Thätigkeit in Celle auch der Interessen seines Wohnsitzes annahm und in seinen „Miscellaneen zur Erläuterung des Cellischen Stadt- und Bürgerrechts“ (Celle 1798) S. 1 ff. eine Beschreibung des Celler Stadtbuches gab. Sein Hinweis blieb bisher völlig unbeachtet. Da eine originale Mittheilung des Braunschweigschen Rechts an Celle sich nicht erhalten hat, so bedarf die durch das Celler Stadtbuch einer kurzen Beschreibung. Das Celler Stadtbuch ist ein etwa gegen Ausgang des 14. Jahrh. angelegtes Copialbuch: ein 50 Bl. umfassender Pergamentcodex in starke mit Leder überzogene Holzdecken gebunden. Der Vor-

1) Bilderbeck, Zellisches Stadtrecht, 2. Aufl. in dem Anhange: Entwurf e. kurtzgefaßten Nachricht v. d. Ursprung der Stadt Zelle (Zelle 1739) S. 13—17 Pufendorf Observat. II (1745) append. p. 12 ff.

2) Codex jur. munic. S. 479. Das Ausstellungsdatum ist unrichtig auf den 11. März anstatt auf den 9. März berechnet.

3) Die Leibniz zugegangene Hs. hat dem Original sehr nahe gestanden. Verschiedene Fehler oder auffallende Lesarten finden sich ebenso im Original. So a. 11: swe enen oder borghere st. user borgh., an dher dhinghbank binnener stat st. binnen user stat. a. 19 meynen hasnen (st. asnen). a. 36 dues st. dries.

derdeckel zeigt noch einen Rest des Stifts, der für die jetzt fehlende Schließe diente. Die Pergamentblätter, fast 26 cm hoch und fast 19 cm breit, sind von Anfang bis zu Ende des Bandes durchliniirt; doch ist ein großer Theil unbeschrieben geblieben. Nach Bl. 1—3ª, welche der herzogliche Rechtsbrief von 1301 einnimmt, folgt 3ᵇ—8ᵇ das Braunschweigsche Stadtrecht, dem sich nach einem gewöhnlichen Absatze ein Statut unter der Ueberschrift: van deme tollen anschließt (Bl. 8ᵇ—9ᵇ), auch dieses braunschweigschen Ursprungs, nur der letzte Satz enthält eine speciell auf Celle bezügliche Bestimmung. Nach Bl. 9ᵇ folgt ein unbeschriebener Raum bis Bl. 20ᵇ—22ª, wo eine zweite Abschrift des Celler Privilegs von 1301 eingetragen ist. Die Bll. von 22ᵇ—30 sind leer. Bl. 31ª beginnt ein 1500 angefangenes Register über Einnahmen der Stadt Celle. Zu gleichen Einträgen sind auch noch die folgenden Blätter bis zu Ende benutzt, jedoch unregelmäßig, mit mancherlei Lücken; alles später Zeit angehörig. Nur Bl. 36ª finden sich zwei kurze Rechtsweisungen des 15. Jahrh., vielleicht von Braunschweig an Celle ergangen; beide der Testamentslehre angehörig[1]).

Das im Celler Stadtbuche copirte Stadtrecht umfaßt 83 (ungezählte) in Absätzen geschriebene Artikel. Jeder beginnt mit einer rothen Initiale. Die Zwischenräume der Absätze sind mit kleinen rothen Füllstrichen ausgeglichen.

Daß wir es hier mit einem Braunschweigschen, nicht einem Cellischen Recht zu thun haben, ergiebt der Wortlaut zweier Artikel: so welk man tô Brunswych is iar unde dach borghere sunder ansprake, de ne mach neyman vorderen (37 = O 42); und: also danne recht alz de borghere van Brunswych hadden by unses alden heren tyden ꝛc. (54 = O 60). Könnten diese Artikel noch unbesehen ihre Vorlage wiederholt haben, so wird die Herstellung der Urkunde in und für Braunschweig durch einen Satz erwiesen wie den: so welk man do redhe utghyft, deme scal men syn bedde

---

1) Sie mögen hier folgen: Wat eyn unser borgere vorghifft myt witscoppe des rades ofte an synem testamente, dat by den rad geantwordet werd, de gift blift stede. were aver dat hee utluden wat gheven wolde, des bleve de drydde pennink by der stat sunder lenghôt unde ervetins gud, des enmach me den erven nicht entfernen. also is unser stat recht unde wonheit. — Welk unser borgere by vornunft unde by witligem synnen syn testament sat unde dat twen mannen ut unsem rade antwerdet, dat testament mot men holden; wat hee ok in deme sulven testamente ane lengûd unde ervetyns gud vorgifft ofte wat enir van vromeden luden afghevorderet werd, des blifft de dridde pennink to unser stat nût, ofte me mod des rades willen dar umme maken. dat is unser stat wonheit.

und synen dysch berychten und synen stôl (67)[1]. Da in Celle überhaupt keine Gerade gegeben wurde (oben S. 15), so war eine Bestimmung über die Art und Weise, wie sie gegeben werden, welche Gegenstände daraus dem Wittwer zur Einrichtung seiner Wohnung verbleiben sollten, für eine Celler Rechtsaufzeichnung ausgeschlossen.

Das Verhältniß zwischen Celle und Braunschweig wird man sich danach so vorzustellen haben, daß Celle sich nach dem Empfang der Urkunde von 1301 und ihrer Verweisung auf „al Bruneswikesch recht" sich vom Rathe Braunschweigs eine Mittheilung seines zur Zeit geltenden Rechts erbat und als Antwort die im Celler Stadtbuche copirte Statutenredaction erhielt. Es wiederholte sich hier derselbe Hergang, wie er 1279 zwischen Braunschweig und Duderstadt vorgekommen war[2]. Während sich aber dort die originale Mittheilung Braunschweigs an Duderstadt erhalten hat[3], sind wir hier auf eine spätere Abschrift angewiesen. Die das Celler Stadtbuch eröffnende Urkunde von 1301, die sich stark durch ihre feierliche, vielleicht das Original nachahmende Form von der geschäftsmäßigen Abschrift des nachfolgenden Stadtrechts unterscheidet, mag noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, das Braunschweigsche Stadtrecht wird seinem Schriftcharakter nach nicht vor dem 15. Jahrh. eingetragen sein. Die Correctheit des Stadtrechttextes hat darunter stark gelitten. Es sind kleine Wörter ausgelassen, schwierige unvollständig wiedergegeben, andere flüchtig verlesen, wie wenn der Schreiber gordele (Gürtel) zu ordele entstellt[4]. Gleichwohl bleibt die Auffindung dieser neuen Handschrift des Braunschweig-

1) Der Ausdruck „berichten", der für die Verpflichtung der Niftel dem die Gerade aushändigenden Wittwer gegenüber technisch gebraucht wird; die Gegenstände, auf die sich das Recht des Wittwers bezieht, erinnern an Ssp. III 38 § 5, so daß hier eine der wenigen Spuren vorliegt, in denen sich eine Bekanntschaft des Braunschweigschen Stadtrechts mit dem sächsischen Rechtsbuche verräth. Zur Sache vgl. v. Martitz, ehel. Güterr. des Ssp. (1867) S. 99, Schröder, ehel. Güterr. II² S. 13 ff.

2) Schottelius S. 32

3) UB. der St. Braunschweig II n. 294 nach dem Original im Stadtarchiv zu Duderstadt.

4) Manches scheint der Hersteller dieser Hs. schon gar nicht mehr verstanden zu haben. So wenn er den Satz, daß niemand seiner Erben Aneward verwirken kann, so wiedergieht: en man mach sinen hals wol vorwerken und siner anewarde erven nycht. Eigenthümlich ist: so welk man up erveme tynse syt (77); dene en darff men vor nenen bannennen man halden (76).

schen Stadtrechts eine werthvolle Bereicherung unserer Kenntniß; denn dem Inhalte nach ist diese Statutenredaction etwa um hundert Jahr älter als ihre Niederschrift. Zu den bisher bekannten Ueberlieferungen stellt sich der neue Fund (im Folgenden mit C bezeichnet) so, daß er den größten Theil seiner Artikel dem Ottonianum entnimmt und in derselben Ordnung wie jenes vorträgt. Nur einmal hat C eine Umstellung vorgenommen: O 17 (Schuldklage eines Dienstmanns gegen einen Bürger) ist erst als C 27 (hinter O 29) untergebracht. Eine Reihe von Artikeln O's ist übergangen: 4 (Todschlag), 20 (Luxus bei Hochzeiten), 30 (Pfändung von Hausgeld), 34 (Entführung), 54 (Patronat). Außerdem der Schlußartikel 66: boven dit bescrevene recht ꝛc., der für Celle durch die Schlußformel der Urkunde von 1301 ersetzt war, die gewiß nicht ohne Absicht mit denselben Worten anfängt (oben S. 15). Das Neue des Celler Fundes liegt in seinen Zusätzen. Auf C 60 (= O 65) folgen ohne Andeutung, daß Sätze einer anderen Herkunft folgen, 23 Zusatzartikel, alle mit Ausnahme des letzten kurze Rechtssätze in derselben Form, wie sie das Ottonianum zeigt. Der letzte ist eine Wiedergabe des Herwedestatuts von 1303, das durch das Weichbildbuch der Neustadt (UB. I n. 17) überliefert ist. Da die Zusätze außerdem die Rechtsredactionen für Duderstadt, das Weichbild des Sackes und der Neustadt benutzt haben, wird die Entstehung von C etwa zwischen 1303 und 1330 anzusetzen sein. Das Stadtbuch der Neustadt[1]) läßt gleich C den Stadtrechtsartikeln das Herwedestatut und darauf den Zolltarif folgen, zeigt in dem Wortlaut des Herwedestatuts nahezu völlige Uebereinstimmung mit C und trifft auch in manchen sonstigen Einzelheiten mit ihm zusammen[2]). Gleichwohl ist eine Ableitung von C aus N dadurch ausgeschlossen, daß die Besonderheiten von N, wie die Ausschaltung der den Zoll betreffenden Artikel O 46—51 und die eigenartige Ordnung des ehelichen Güterrechts in N 37 C unbekannt sind, daß C Artikel aufgenommen hat, die N fehlen (O 10 und 35), und die alte Fassung von Ar-

---

1) Die Zusammensetzung und die Entstehungszeit der einzelnen Bestandtheile sind von Hänselmann untersucht im Vorwort z. Bd. II des UB. S. XI.

2) Wie N läßt C den Todschlagsartikel (4) aus; diese beiden Hss. sind darin die ersten (s. u. S. 29). Der Art., wonach Ehrverlust Gildeverlust zur Folge hat, ist allein in N (68) und C vorhanden. In dem Art. (38) über die Rathsvormundschaft lesen beide: kindere (de) nenen guden vorrad van eren maghen en hebbet, de rad van der stad scal raden; das Unterstrichene fehlt den übrigen Hss.

tikeln festhält, wo N sich den Neuerungen angeschlossen hat (O 22 und O 14).

Die Aufnahme des Braunschweigschen Stadtrechts in das Stadtbuch Celles bedeutete nicht eine Reception dieses Rechts in und für Celle. Sie geschah nur zum Zweck einer allgemeinen Information über dies Recht, auf das Herzog Otto seine Bürger verwiesen hatte, soweit als „ses bedhorven“. Für Celle galten zunächst die Sätze des Privilegs von 1301, die, wie schon bemerkt, zum großen Theil dem Ottonianum entstammen (oben S. 15). Aber es giebt unter ihnen nicht wenige, die eine bewußte Abweichung vom Braunschweigschen Rechte enthalten. Gleich der Eingangsartikel des Ottonianum erfährt eine charakteristische Aenderung. Der herzogliche Vogt hat das Recht, für sich einen Stellvertreter zu bestellen und alles vor diesem zu Stande Gekommene[1]) wird für ebenso rechtsbeständig erklärt, „alse it de voget selve stedegede“; das Celler Recht ersetzt die letzten Worte durch: „als it dhe herthoghe silve dede“. Auf den Artikel über Ausschluß der Gerade ist schon oben hingewiesen (S. 15). Art. 16 lautet: en man mach wol borghen sinen hals vor ghterichte, hevet he e n e s pundes werth erthaftes gudes. In Braunschweig wird dagegen gefordert: so welk man heft d r y e r punde wert erfthaftighes gudes umbekummert, de mach wol sinen hals byborghen[2]). So nach dem Brschwg.-Celler Recht (72), das auch in der Form mit dem Text des Brschwg.-Duderstädter Rechts (76) wörtlich stimmt. Im Celler Rechte ist dem Fronen eine Gerichtsbarkeit bis zu 11½ Pfennig beigelegt (17)[3]). In Braunschweig, wo der Name des Gerichtsdieners bodellus (Jura Indag. 13), bodel, fronbode lautet, ist von einem Gerichte des Büttels keine Rede. Der Ordinarius legt in seinem ausführlichen Artikel van dem froneboden (94) ihm keine Gerichtsbarkeit bei. Ueber erbloses

---

1) „swaz vor eme ghelent wird“. Die zweite Abschrift des Celler Priv. (oben S. 16) hält schon für nöthig erklärend hinzuzusetzen: unde vorhandelt wart. Ssp. I 7: swat he vor gerichte nit gelent ne hevet. Von lenden aus Land, aus Ziel bringen, unser landen, „ursprünglich ein Schifferwort: appellere, das hernach auf das Vollbringen anderer Dinge angewendet wurde“ (J. Grimm, kl. Schr. 4, 392).

2) Celle 1301 hat den ältern Ausdruck erthaftes gud (res soli) bewahrt; das Brschwg.-Celler R. daraus erfthaftig gut, Duderstadt erfhaftis g. gemacht. Sachlich ist das gleiche Erforderniß gestellt, da bona hereditaria das unbewegliche Gut bedeutet.

3) Dieselbe Competenzgrenze im Magdeb. Rechte vgl. Dortmunder Statuten S. 23.

Gut verfügt das Celler Privileg Aufbewahrung in gemeiner Hand; nach Ablauf der unbenutzt gebliebenen Frist von Jahr und Tag Einziehung durch den Richter (6). Ein solch unbedingtes Recht des Richters erkannte das Braunschweigsche Recht auch der ältesten Zeit nicht an. Schon nach dem Privileg für das Weichbild des Hagens mußte sich der Richter mit der Kirche und den Armen in den erblosen Nachlaß theilen (UB. I n. 1 § 11), was dann das Brschwg.-Duderstädter R. (41) zur allgemeinen Norm machte. In dem Celle der spätern Zeit half man sich damit, daß man den alten Artikel des herzoglichen Privilegs aus dem Stadtbuch wegradirte (oben S. 16).

Für den Zusammenhang der Rechtsgeschichte Braunschweigs liegt die Bedeutung des Celler Fundes darin, daß er zu einem Einblick in die allmähliche Ausbildung des Braunschweigschen Rechts verhilft, dessen letzte mittelalterliche Ausläufer das Leibnitianum und das Stadtrecht von 1402 sind.

## 4.

Wir kennen jetzt sieben Formen der Braunschweigschen Statuten: das Ottonianum (O), die Rechtsaufzeichnung für Duderstadt (D), die im Weichbildbuche des Sackes (S), in dem der Neustadt (N), die für Celle (C), das Leibnitianum (L) und das Stadtrecht von 1402 (St.). Das Albertinum von 1265 (UB. I n. 6) ist nicht mitzuzählen, weil es nichts als eine Abschrift von O ist. Die sieben Formen stehen in einem engen historischen Zusammenhang mit einander. Das Ottonianum ist nicht blos die älteste von ihnen: sie bildet auch dauernd ihren Grundstock. Die Nachfolger lassen einzelne seiner Sätze weg, anfangs einen, dann mehrere, aber immer hält sich die Verkürzung in bescheidenen Grenzen. Am Inhalt der Sätze wird wenig gemodelt. Die Aenderungen, die man einführt, lehnt man an alte Sätze von O an. Alle Nachfolger vermehren den Bestand von O um Zusatzartikel, bald wenige, bald mehrere. Aber in der Aufnahme machen sie den großen Unterschied, daß eine Classe diese Zusätze dem Ende von O anhängt, die andere sie in die Artikelfolge von O einschiebt. Man wird geneigt sein, jenen Weg für den ältern, diesen für den jüngern zu halten. Die uns erhaltenen historischen Zeugnisse bestätigen diese sich auf den ersten Blick empfehlende Annahme nicht. Die Duderstädter Aufzeichnung von 1279 schiebt die Zusätze ein; die für Celle, der die Duderstädter Zusatzartikel bekannt sind,

hängt sie dem Ende von O an. Wie D verfahren S und N; wie C das Leibnitianum. Erst das Stadtrecht von 1402 führt eine völlig neue Ordnung ein. Es bestanden demnach zwei Arten der Statutenherstellung in Braunschweig. Ob die eine oder die andere gewählt wurde, bestimmte sich nicht nach früherer oder späterer Zeit der Herstellung.

Da in der Zählung der Artikel der verschiedenen Statutenformen im Urkundenbuche einige Incorrectheiten und Inconsequenzen vorgekommen sind, so möge hier zunächst, vor dem Eingehen in die Unterschiede der Formen, der richtige Umfang der einzelnen angegeben und damit begründet werden, was schon oben S. 13 vorweg bemerkt ist.

O zählt 66 Artikel. D steigert den Umfang auf 80. Der Abdruck im UB. II n. 294 zählt irrig 79 Artikel, weil er zwei auf einander folgende Artikel mit 65 beziffert hat. In der Concordanz UB. II S. 259 ist richtig gezählt.

S hat nur 83, nicht 84 Artikel, denn der Artikel O 52 (weddeschat) ist inconsequent als Artikel 59 und 60 gezählt, während er sachlich nur einen Artikel bildet und sonst auch immer als einer behandelt ist z. B. D 62.

N hat in Wahrheit nicht 68, sondern 69 Artikel, da Artikel 12 sonst immer in zwei Artikel zerlegt ist, wie es auch ihre Natur fordert: vgl. D 14 und 15. In der unten folgenden Tabelle ist deshalb 12ª und 12ᵇ unterschieden. Um aber in den Citaten verständlich zu bleiben, habe ich an der Numerirung der Artikel im Urkundenbuche festgehalten.

Für die Fortbildung des Braunschweigschen Rechts hat sich keine Sammlung so wirksam erwiesen, wie die für Duderstadt. Ihr kommt überhaupt ein hoher Werth zu. Nicht nur daß wir es hier mit einem fest datirten, in amtlicher Urkundenform überlieferten Rechtsdenkmal zu thun haben, unverkennbar hat auch bei seiner Herstellung eine besondere Sorgfalt, sozusagen ein künstlerischer Zug der Redaction gewaltet. Neben einander stehende Sätze laufen in einen parallelen Schluß aus: was jemand an Schuld vor drei Rathmannen im Siechbette bekannt hat, dar mach nen eth noch tuch boven gan (14); was jemand vor drei Rathmannen an Schuld verspricht, dat ne mach breken noch eth noch tuch (15). Welcher Bürger vor Vogt und Stadt Rechtes pflegen will, den wille we vor enen unvorvesten man halden (45); welcher Bürger vor seinem Sendherrn und vor seinem Priester Rechtes pflegen will, dene ne darf man vor nenen bennighen man halden (46). Die Phrase: durch recht wird zur Verstärkung in die Rechts-

sätze eingeschoben (45. 46. 78)[1]; das nachher so oft verwandte vor gerichte dingtit daghis ist hier zuerst gebraucht (22).

D hielt sich bei der Aufstellung seiner Sätze zunächst an den Bestand von O, ließ von seinen Artikeln nur einen weg. Alle andern folgten ihm darin. Doch das will bei dem Inhalt dieses gegen den Aufwand bei Hochzeiten gerichteten Artikels (O 20) wenig besagen. Der Schwerpunkt liegt in den Zusätzen, die D dem O gab. Die Zusätze, welche D in O einschob, vertheilen sich in vier Gruppen, zwei zu zwei, eine zu vier, eine zu neun Artikeln. Die Stellen, wo sie in den Grundstock eingefügt wurden, sind mit Bedacht gewählt. O 14 handelt von Schuldanerkenntnissen im Suchtbette „vor guden luden" abgegeben. D ersetzte das durch eine Erklärung vor drei Rathmannen, schloß daran eine Bestimmung über Schuldversprechen vor drei Rathmannen abgelegt. Zu dem zweiten Einschub (D 22 und 23) gab das utsetten eines Hauses in O 22 den Anlaß. Der große Einschub von neun Artikeln (D 40—48) knüpft an die familien- und erbrechtlichen Sätze in O 33—38. Die vierte Gruppe von Artikeln wurde dem Schlusse des Ganzen angehängt. Wo ein größerer Einschub stattfand, genügte es, wenn sich der erste von seinen Sätzen mit der Stelle von O, an die er angeschlossen wurde oder die er ersetzte, inhaltlich berührte. Was an Sätzen nachkam, konnte ganz heterogenen Inhalts sein, beruhte auf ganz neuen Akten der Autonomie oder diente zur Ergänzung bereits vorhandener Rechtsbestimmungen. So liefern die Zusätze D 42 und 43 eine Parallele zu O 17 und 18 (D 18 und 19): hatte das älteste Recht nur die Schuldklagen zwischen Bürger und Dienstmann behandelt, so traten jetzt Normen über Delictsklagen zwischen ihnen hinzu.

Die Bedeutung der Zusätze von D zeigt sich darin, daß sie allgemeine Aufnahme fanden. Keiner von ihnen gieng gänzlich verloren[2]. Auch die andern Sammlungen machten Zusätze zu O oder schieden einzelne Artikel aus, aber weder jene Vermehrung noch diese Verminderung wirkte bestimmend auf die Nachfolger. Die Stadtbücher des Sackes (S) und der Neustadt (N) liefern den Beweis.

Die Artikel, die S seiner Vorlage angehängt hat, — Art. 77, 78, 79, 80, 82, 84 — werden in keiner bekannten Rechtssammlung

1) Vgl. Ssp. III 52 § 1. II 26 § 4. III 4 § 2.

2) D 78, wonach zehnjähriger unentgeltlicher Dienst in der Stadt den unentgeltlichen Erwerb des Bürgerrechts verschafft, fand in S 76 Aufnahme.

angetroffen, obschon sie nicht spezielle, etwa nur für ein einzelnes Weichbild taugliche, sondern Rechtssätze von ganz allgemeinem, überall verwendbaren Inhalte aufstellen. Nur S 81 findet sich in C 74 wieder. Der Art. 77 über das Schwertzücken hat zwar Parallelen in den spätern Statuten L III 18 und St 57, aber was sie bringen, besagt viel mehr als jene ältere Satzung und kann ohne diese zu kennen entstanden sein. Zwei Sätze aus O, die S nicht aufgenommen hat, Art. 12 (Gerichtstermine) und 30 (Hausgeld), sind in L I 10, St 29 und L I 25, St 165 vorhanden.

Fast dasselbe Ergebniß liefert die Vergleichung von N mit den spätern Sammlungen. N hat von Sätzen seiner Vorlage D: en man mach wol sinen hals vorwerken unde siner erven anewarde nicht (11) übergangen, nichtsdestoweniger ist der Artikel wie in allen vorangehenden, so auch in den nachfolgenden: L I 9 und St 54 vorhanden. Von den Artikeln des Otton. schied N den über das Bischofwerden Braunschweigscher Bürgerssöhne (39) sowie den über das Patronatrecht (54) aus; sie wären aber auch wohl ohne diesen Vorgang von den Spätern unbeachtet geblieben, da, beide auf specielle Verhältnisse, der eine auf das Bischofwerden beim Narrenfest der Schüler von St. Blasien, der andere auf die Marktkirche von St. Martin bezüglich[1], nicht in Rechtssammlungen paßten, die für die ganze Stadt gelten sollten. Von den beiden Zusätzen in N fiel der ausführliche über das eheliche Gütererbrecht (37) völlig aus[2]. Der zweite, der an den Verlust der Ehre auch den der Gilde knüpft (N 68), fand Beachtung und gieng in das spätere Recht über: C 82, L II 28, St 201.

| Duderstadt | Weichbildbuch des Sackes | Weichbildbuch der Neustadt | Celle | Leibnitianum | Stadtrecht von 1402 |
|---|---|---|---|---|---|
| D 14 Schuldbekenntniß im Suchtbett vor Rathmannen | S 13 | N 12a | C fehlt | L III 53 | St 27 |
| D 15 Schuldversprechen vor Rathm. | S 14 | N 12b | C 62 | L I 58 | St 43 |
| D 22 Friedewirken vor Gericht | S 21 | N 19 | fehlt | fehlt | fehlt |
| D 23 Vermögen eines flüchtigen Schuldners | S 22 | N 20 | C 75 | fehlt | fehlt |

1) Hans. Gesch.-Bl. 1876 S. 126 und 122.

2) Darüber vgl. Schottelius S. 41.

| Duderstadt | Weichbildbuch des Sackes | Weichbildbuch der Neustadt | Celle | Leibnitianum | Stadtrecht von 1402 |
|---|---|---|---|---|---|
| D 40 Vormundschaft des Raths | S 38 | N 38 | C 79 | L II 38 | St 175 |
| D 41 Erbloses Erbe | S 39 | N 39 | C 80 | L II 39 | St 122 |
| D 42 } Delicte zwischen Bürger und | S 40 | N 40 | fehlt | L II 40 | St 6a |
| D 43 } Dienstmann | S 41 | N 41 | fehlt | L II 41 | St 6b |
| D 44 Kauffahrt eines Bürgers | S 42 | N 42 | fehlt | L II 42 | St 89 |
| D 45 Rechtes pflegen vor Vogt und Rath | S 43 | fehlt | fehlt | L II 43 | St 7 |
| D 46 Rechtes pflegen vor Sent und Priester | S 44 | N 43 | C 78 | fehlt | fehlt |
| D 47 Verbindlichkeit der Rathsbeschlüsse | S 45 | N 44 | fehlt | fehlt | fehlt |
| D 48 Ersatz des Vogts durch den Rath | fehlt | N 45 | fehlt | L II 44 | St 8 |
| D 75 der stat gemene ne mach nicht vorjaren | fehlt | N 65 | C 71 | L III 45 | fehlt |
| D 76 Grundbesitz ersetzt Bürgschaft | S 74 | N 66 | C 72 | fehlt | fehlt |
| D 77 Entführung | S 75 | N 67 | C 73 | fehlt | fehlt |
| D 78 Zehnjähriger Dienst in der Stadt | S 76 | fehlt | fehlt | fehlt | fehlt |

Die Tabelle zeigt die Nachwirkung von D. Sie ist am stärksten in den nächstfolgenden Statutenaufzeichnungen: S und N nehmen fast alles auf, nehmen es in derselben Form und in derselben Reihenfolge auf, wie es die Vorlage bietet. Sie geben daher O in der modificirten Ordnung wieder, die es durch D's Einschaltungen erhalten hatte. Kritischer verhalten sich die zeitlich ferner stehenden C, L und St. Sie nehmen weniger Artikel auf und ändern an den aufgenommenen. Aber der Einfluß von D bleibt in den Texten von L und St. nichtsdestoweniger sichtbar; in L noch besonders darin, daß es von dem mittlern Einschub die Artikel 40—45 ganz in der von D beobachteten Ordnung übernimmt und als II 38—43 wiedergiebt, so zufällig auch die Materien an einander gereiht sind. Halten sich die nächsten Nachfolger noch an den Wortlaut von D, so verlieren sich in den spätern Sammlungen manche jener Wendungen, die für das ursprüngliche D charakteristisch waren. Man vergleiche nur D 14 mit St. 27.

Einer besondern Bemerkung bedürfen die Zusätze, die C dem

Ottonianum angehängt hat (s. ob. S. 19). Von den 23 Zusätzen C's sind blos 6 nicht in die spätern Sammlungen übergegangen. Wenn die übrig bleibenden 17 alle eigene Zusätze von C wären, würde der Einfluß von C auf die weitere Rechtsbildung dem von D gleichkommen. Innerhalb jener 17 Artikel sind aber 13 Entlehnungen, überwiegend aus D stammend. Die nachstehende Tabelle zeigt das Verhältniß von C zu seinen Vorgängern und zu seinen Nachfolgern.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | C 61 | L I 57 | St 136 | leugut in der Stadt als Erbe behandelt. |
| D 15 | C 62 | L I 58 | St 43 | Schuldversprechen vor zwei Rathmannen. |
| | C 63 | L I 59 | St 206 | Femding. |
| | C 64 | L I 60 | St 207 | |
| | C 65 | L II 1 | St 208 | |
| | *C 66 | L II 2 | St 209 | tronere u. keghelere. |
| | C 67 | fehlt | fehlt | Gerade (ob. S. 18). |
| | C 68 | L II 3 | St 129 | Herwede. |
| | C 69 | L II 4 | St 212 | Schoßpflicht. |
| | C 70 | L II 6 | St 130 | Late und Eigen nicht erbfähig. |
| D 75 | C 71 | L III 45 | fehlt | der stat gemeine mach nicht vorjaren. |
| D 76 | C 72 | fehlt | fehlt | Grundbesitz ersetzt Bürgschaft. |
| D 77 | C 73 | fehlt | fehlt | Entführung. |
| S 81 | C 74 | fehlt | fehlt | Spannen ohne den Vogt. |
| D 23 | C 75 | fehlt | fehlt | Theilung des Vermögens eines Entwichenen. |
| D 46 | C 76 | fehlt | fehlt | Rechtes pflegen vor Priester und Send. |
| | C 77 | IV 16 | St 166 | sitten up ervetins. |
| | C 78 | IV 22 | St 223 | Aufgeben der burscap. |
| D 40 | C 79 | II 38 | St 175 | Vormundschaft des Raths. |
| D 41 | C 80 | II 39 | St 122 | Erbloser Nachlaß. |
| | C 81 | III 56 | St 159 | Einem Bürgerssohne borgen. |
| N 68 | C 82 | II 28 | St 201 | Ehrverlust Gildeverlust. |
| Statut v. 1303 | C 83 | I 1 | St 131. 132 | Herwede. |

Der überwiegende Einfluß von D giebt sich endlich auch darin kund, daß seine Zusätze von den nachfolgenden Rechtsredactionen im Wesentlichen unverändert übernommen wurden. Doch gilt dieses Urtheil nicht von allen, die D benutzten, in gleichem Maße. Die sachlich bedeutendste Aenderung knüpft sich an O 14, wonach Schuldanerkenntnisse, im Siechbette vor guden luden abgegeben, den Gläubiger befähigen seinen Anspruch selbdritt gegen die Erben

durchzusetzen. D 14 ersetzte die „guten Leute“ durch drei Rathmannen und machte solche Erklärungen unanfechtbar durch Eid oder Zeugniß. Daran schloß D sofort einen Artikel, der alle Schuldversprechen, in gleicher Weise abgegeben, gegen Eid und Zeugniß sicherstellte (15). Die nächsten Nachfolger wie S und N nahmen beide Sätze übereinstimmend auf. C verhielt sich kritisch: den ersten Artikel lehnte es ab und hielt an dem Wortlaut von O fest, den zweiten nahm es unter seine Zusätze auf und zwar in der schon fortgeschrittenern Form, daß es sich an zwei Rathmannen genügen ließ. Das entspricht der Weiterbildung des Rechts, der man N nachträglich dadurch anpaßte, daß in der Handschrift in beiden Artikeln „vor dren“ in „vor twen“ corrigirt wurde (UB. I S. 22). Die Fassung des Satzes, wie sie sich nachher in L I 58 und St. 43 findet, schließt sich ganz der ihm von C gegebenen und von D und seinen Nachfolgern in etwas abweichenden an: so wat men vor twen rathmannen loveth umme schult, dat ne mach men myt nenen edhen breken (62).

Bei der Herübernahme aus D hat C einem Artikel einen auffallenden Nachsatz angehängt. C 73: so welk man ene vrowen edder ene maghet utvoret mit ghewalt, de hevet deffer stat ymber mer vorloren lautet wörtlich wie in der Vorlage nach der Fassung des Neustädter Stadtbuches. Aber der Schreiber von C hat ihm die Worte angehängt: D e g h e w a l t g e y t d y c k e v o r d a t h r e c h t. Der bekannte Ausspruch, zurückgehend auf Habakuk 1, 3: es gehet Gewalt über Recht, ist zahlreich aus Citaten seit dem 16. Jahrhundert belegt (Grimm Wb. IV, 1. Thl. 3 S. 4981), aber nicht, soviel ich sehe, aus mittelalterlichen. Ob der Schreiber, der den Satz hier einfügte, durch das voraufgehende mit ghewalt veranlaßt, einen allerdings ziemlich überflüssigen Anhang geben oder ob er sagen wollte: ungeachtet der energischen Strafdrohung bleibe doch mancher, der sich der Entführung schuldig gemacht, im Besitze seines Bürgerrechts, muß dahin gestellt bleiben. Vielleicht hatte ein früherer Benutzer der ursprünglichen Vorlage die Worte als Stoßseufzer an den Rand geschrieben, und der Hersteller von C nahm die Glosse gläubig in den Text auf.

5.

Nachdem die Beziehungen dargelegt sind, in denen die älteren Handschriften des Braunschweigschen Rechts zu einander stehen, ist d a s V e r h ä l t n i ß d e s L e i b n i t i a n u m z u d e n V o r g ä n g e r n zu bestimmen. Sein Umfang verglichen mit dem ihren

(oben S. 13) ruft die Frage hervor: Woher stammt dieser plötzliche Reichthum?

Das ausführliche Statut über das Herwede, das das Ganze eröffnet, hat seine Grundlage an dem Spezialgesetz von 1303 (oben S. 19), das auch in C übergegangen ist. Der Schlußpassus, der die Herkunft des Statuts anzeigt und im Stadtbuche der Neustadt mitgetheilt ist, fehlt in C und in L. Daß L seine Kenntniß gerade aus C geschöpft hat, ist nicht erweislich. L hat einige kleine Zusätze in der Aufzählung der Bestandtheile des Herwedes gemacht [1]), eine Wendung gröblich mißverstanden, die C richtig wie das Original giebt (unten unter 6.), am Schlusse drei auf das Nehmen und Geben des Herwedes bezügliche Rechtssätze angehängt. Alles das wäre ja möglich, auch wenn L's Vorlage blos C gebildet hätte; da L jedoch die besondere Lesart C's sadelbyl (st. bil) nicht theilt, wird es eine andere Quelle benutzt haben. Mit dem Herwedekatalog des Ssp. I 22 § 4 zeigt keines der Verzeichnisse eine Verwandtschaft [2]). Von den dem Herwedeverzeichniß in L I 1 folgenden Rechtssätzen stammen die ersten drei aus dem Statut von 1303. Von den drei ihnen angehängten Bestimmungen ist die letzte dem ältesten Echtding (UB. I n. 39 § 75) entnommen, die beiden vorangehenden sind nichts als Modificationen von Sätzen des Ottonianum, die dadurch doppelt in L, und zwar beidemal in St. I vorkommen. Die beiden Wiedergaben stimmen nicht vollständig überein. L I 35 und 36 (= O 43 und 44) kennen das Recht des Vogts am Herwede in dem alten Umfange. L I 1 enthält den Ansatz, das Recht des Vogts zu Gunsten der Stadt einzuschränken. Der aus der Aufnahme der beiderlei Sätze in seine Redaction erwachsende Widerspruch stört L hier so wenig wie an andern Stellen.

Als die ergiebigste Quelle der übrigen Artikel des St I erweist sich auf den ersten Blick das Ottonianum. Sein bekannter Eingang: swelik voghet ꝛc. schließt sich dem Herwedestatut, das I 1 bildet, als Art. 2 an. Was weiter unter I 3 bis I 56 folgt, stammt alles aus O. Selbst der an seiner ursprünglichen Stelle

---

1) Unter den Kleidern, die zum Herwede gehören, führt L zwischen hoyken und koghelen einen rock auf und die two stevele, die L und das Original haben, ersetzt es durch twene scho. Am Rande der Hs. C steht neben der ersten Hälfte des Statuts: notandum herwede der dode synd van ridders ard; neben der zweiten, den Worten: de besten cleydere (UB. I n. 17 § 3): notandum herwede der burgere.

2) „ene ketel dar men ene sculderen ane seden mach“ kehrt im Lüneburgischen Stadtrecht wieder: Kraut, das alte Stadtr. v. Lüneburg (1846) S. 20.

wohlberechtigte Satz: „alsedan recht alse de borghere van Brunswik hadden bi unses alden heren tiden an lande unde an watere, dat silve recht hebbe we nu van unses heren gnaden", ist unter den übrigen mit herüber genommen (51). Die Artt. 2—56 in L entsprechen den Artt. 1—66 in O. Das zeigt, daß nicht alle Artikel der Vorlage in L Aufnahme gefunden haben. Wenn hier 11 Artikel von O ausgelassen sind, so giebt sich darin die früher S. 21 angedeutete Steigerung kund; denn wenn D nur den Art. 20 über „brutlichten" übergieng, so schied S schon drei (12, 20, 30), N, abgesehen von den in eine besondere Aufzeichnung verwiesenen Zollartikeln, fünf (4, 11, 20, 39, 54) aus. Ueber das Verhalten von C zu O ist oben S. 19 gesprochen. Die in L weggelassenen Artikel von O sind nur zum Theil dieselben, die schon bei den Vorgängern fehlen (4, 20, 39, 54). Neu ausgeschlossen sind O 19, Schulden eines Pfaffen bei einem Bürger; 37 und 38, Vergabungen unter Ehegatten; 4—6 Todschlag, Körperverletzungen mit und ohne Lähmung. Der Grund der Beseitigung läßt sich nicht in allen Fällen erkennen. Am erklärlichsten ist die Weglassung des Schlußsatzes: boven dhit bescrevene recht, mochten ihm auch andere Statutenformen und oft inmitten ihrer Vorschriften einen Platz gewährt haben. O 22 war unverträglich mit der Aenderung im Rechte der Auflassung, die sich, wie später zu zeigen, in der Zwischenzeit vollzogen hatte. Die Artikel, deren Strafdrohungen z. B. Confiscation des dem flüchtigen Todschläger gehörigen Wohnhauses, lösliche Strafe des Handabhauens für Verwundung den geänderten Rechtsanschauungen nicht mehr entsprachen, verwies man in das Echtding und ersetzte die alten Strafen durch länger oder kürzer bemessene Verweisung aus der Stadt (UB. I n. 39 §§ 31. 32). Was der Redactor von L aus dem Ottonianum beibehielt, behandelte er mit der dem „alten Recht" gebührenden Achtung, ohne doch ganz auf Selbständigkeit zu verzichten. Die Reihenfolge der Artikel hielt er bis auf eine Umsetzung fest: O 25 über Viehmängel wurde aus dem bisherigen Zusammenhange gelöst und als I 23 untergebracht. Der alte Wortlaut wurde aufrecht erhalten; das schloß weder einzelne Wortvertauschungen noch kleine Umstellung von Satzgliedern[1]) aus. Eine sachliche Aenderung findet sich nur einmal; dem Artikel über den menen asnen, den Gesindelohn, wird ein Zusatz gegeben, wonach der Beweisvorzug des Gesindes eingeschränkt wird auf Lohnforderungen bis zu einem bestimmten Betrage (O 45 vgl. mit L I 37 = St 41),

1) O 24 vgl. mit L I 19 (= St 103); O 52 mit L I 44 (St 91).

eine Modification, die schon dem Celler Privileg von 1301 bekannt ist (19). Was das erste Stück von L sonst noch an Bestimmungen aufgenommen hat, um seine 60 Artikel zu erreichen (ob. S. 14), ist den Zusätzen von C entlehnt; und zwar sind die Art. I 57 ff. in derselben Reihenfolge herübergenommen, wie sie sich in C finden und ebenso wie dort dem letzten aus O stammenden Artikel (56, Nothzucht) angefügt. So durchsichtig im Ganzen auch die Composition des St. I ist, so hat doch die Verbindung mit dem Herwedestatut und namentlich dessen Verpflanzung an die Spitze der Artikel von O etwas Auffallendes. In dem Stadtbuche der Neustadt und in C stand dies Statut hinter den Stadtrechtsartikeln. Dahin mochte es für die mechanische Eintheilung des Redactors von L nicht taugen. Gesondert wollte er es nicht vortragen. So bezog sein Ordnungs- und Zahlensinn es in seine Redaction ein und numerirte es als I 1.

Außer O haben die Statutensammlungen für Duderstadt und Celle dem Leibnitianum als Quelle gedient. In welchem Maße deren Zusätze zu O von L benutzt sind, zeigen die beiden Tabellen (oben S. 24 u. 26). In den ersten Artikeln von St II setzt sich die am Schluß von St I begonnene Verwerthung C's in gleicher Weise fort. Im weitern Verlauf von L sind noch sieben Sätze aus C untergebracht, sie finden sich zerstreut durch die Stücke II, III und IV, und sind zum Theil der Vorlage gegenüber erweitert oder verkürzt. Im Ganzen sind von den 23 Zusätzen C's 16 in L zur Verwendung gekommen. Von den Zusätzen D's und ihrer Einwirkung auf L ist schon oben S. 25 die Rede gewesen. Von den 17 Artikeln, die D in O eingeschoben hat, sind 10 in L übergegangen, zum Theil in derselben Ordnung wie in der Vorlage.

Neben den Statutensammlungen O, D und C kommen als Quelle von L einzelne Artikel des ältesten Echtdings[1]) in Betracht. II 42, Ankauf von Korn und Kleien in der Mühle betreffend, stammt aus ED. I 42; das Verbot Leibgeding anderswo als vom Rathe zu kaufen in V 23 aus ED. I 56; das Verbot anwartschaftliche Rechte oder in Lehnsbesitz von Bürgern befind-

1) Ich verstehe unter Echtdingen auch, was Hänselmann als „Sammlung von Stadtgesetzen" (UB. I n. 39) und „erweiterte Samlg. von Stadtgesetzen" (das. n. 53) bezeichnet hat. Ihr Inhalt, das Zusammentreffen ihrer Sätze mit denen der sich selbst Echtding nennenden Ordnung von 1402 (das. n. 62), die für die öffentliche Verlesung berechneten Vermerke: praetermitte oder legatur, rechtfertigen es, wenn die beiden ältesten Zeugnisse dieser Statutenart im Folgenden als ED. I und ED. II citirt werden. Vgl. Schottelius S. 14.

liche Grundstücke ohne Zustimmung des Belehnten zu erwerben in II 50 aus ED. I 26. Die Artikel ED. I 46, 47, 68 sind in L IV 47, 48, II 1 benutzt, aber modificirt.

Eine dritte Quelle des Leibnitianum bilden städtische Einzelstatute. Sie betreffen entweder ganze Materien, enthalten einen Complex von Beschlüssen des Raths über einen Gegenstand und können danach als Ordnungen bezeichnet werden, oder sie geben blos einen oder einige Rathsbeschlüsse, mögen sie in einem zufälligen oder einem beabsichtigten Zusammenhange stehen, wieder. Beispiele der ersten Art liefern außer dem schon behandelten Statut von dem Herwede (oben S. 28) ein Statut van der brutlachte von c. 1331[1]), das sichtbar in L IV 53 ff., wenn auch mit größerer Freiheit, benutzt ist. Desgleichen gehört hierher die aus dem Stadtbuche der Neustadt stammende Zollrolle, die sich wie das Herwede-Statut unter den Anhängen der durch dies Stadtbuch überlieferten Stadtrechtsredaction findet (oben S. 19) und von dem Herausgeber mit jener dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts zugewiesen wird[2]). Die Entstehung und Zusammensetzung der Zollrolle läßt sich einigermaßen verfolgen: ihre sechs Anfangssätze, in denen allgemeinere Bestimmungen über die Zollerhebung und Zollfreiheit in Braunschweig aufgestellt sind, hatten ursprünglich ihren Platz im Ottonianum 46—51. Die Statutenredaction des Neustädter Stadtbuches (UB. I n. 16) schied sie von ihrem Texte aus, um sie an die Spitze der nachfolgenden van dheme tollen überschriebenen Urkunde (§ 1—6) zu setzen[3]). Diese sechs Artikel zu wiederholen hatte L keinen Grund, da es sie schon in seinem Stücke I mit der Wiedergabe des Ottonianum geliefert hatte (L I 38—43). Der Redactor von L beschränkte sich deshalb auf den jenen Eingangssätzen folgenden Zolltarif und gab ihn in den Artikeln 5—11 seines St. III wieder. Seinen Ordnungssinn bewährte er auch hier. Einige allgemeine Sätze, die der Zolltarif am Ende vorträgt (34, 36, 37), stellte er als Art. 1—3 an die Spitze des Stückes. Einen zufällig in den Zolltarif gerathenen Satz: swe vromede ber lopen let hir in der stad (35) schied er als fremdartig aus. Auch sonst nahm er gegenüber seiner Vorlage hin und wieder kleine Umstellungen oder Ausschaltungen

1) UB. I n. 38. brutlacht ist nicht, wie oft, auch im Brschwgschen UB. übersetzt wird, Brautgelage, sondern aus brutloft, Brautlauf entstanden. Dortmunder Stat. S. 323.

2) UB. II n. 506 S. 260.

3) Schottelius S. 39.

vor. So über den Zoll von Becken, Kesseln und Grapen (7); von dem Hundert Stockfisch (20).

Das Stadtbuch der Neustadt schließt an die Zollrolle unter der Ueberschrift van den beckeren auf dies Gewerbe bezügliche Vorschriften, zum guten Theil Wiederholungen dessen, was die Bäcker der fünf Weichbilde vor deme menen rade gewillkürt, autonomisch unter Zustimmung des gemeinen Raths beschlossen haben. Von den ausführlichen Sätzen über Brotgewicht und Brotpreis sind in L V 18 und 19 nur kurze Auszüge zu finden. Dagegen kehren zwei im Bäckerstatut hinter einander stehende Artikel (40, 41) in einem andern Theile von L wörtlich und in der gleichen Folge wieder, was um so bemerkenswerther ist, als der eine der beiden Artikel gar nichts mit dem Bäckergewerbe zu thun hat. Auf den Satz: eyn beckere, de hevet eynen oven in sineme hus, de mach backen umme besceyden lon sunder brot to cope folgt ein Artikel, der von der Haftung der Wittwe für die Schulden ihres Ehemanns handelt. L trägt die beiden Bestimmungen als Schlussätze von St. II zwischen Artikeln vor, die weder mit Bäckern noch mit Schuldenhaftung (II 59 und 60) zu thun haben.

Ein Einzelstatut der zweiten Art (oben S. 31), das L als Quelle gedient hat, ist die den dritten Band des Braunschweigschen Urkundenbuches eröffnende Nummer. Sie ist durch das Degedingsbuch des Sackes überliefert, undatirt, vom Herausgeber nach ihrer Schrift um 1320 angesetzt. Die beiden hier vereinigten Beschlüsse des Raths „von allen steden hir" beziehen sich auf Vergabungen im Siechbette und Veräußerungen von Erbenzins an städtischen Grundstücken. L hat beide Bestimmungen hinter einander in der gleichen Reihenfolge als II 34 und 35 in seinen Text aufgenommen. Sind sie auch nicht unverändert geblieben, — das Wie soll später erörtert werden — so ist doch ihre Benutzung unverkennbar.

Außer Rechtssätzen städtischer Herkunft haben auch landesherrliche Rechtsbriefe dem Leibnitianum Stoff geliefert. In St. IV sind als Artt. 50—52 Sätze vereinigt, deren Quelle das Rubrum anzeigt: diffe sake stat in user heren breven. In dem Stadtrechte von 1402 kehren sie wieder als „de seven sake", und deren Herkunft und Inhalt wird noch näher angegeben durch „der heren breve, dar me one up huldeghet, van dem rechte unde van richtene" (11). Der älteste und der einzig vollständige Beleg für sie findet sich in dem Sühnebriefe, der zwischen den Herzögen Heinrich und Albrecht und der Stadt Braunschweig im J. 1299 er-

richtet worden ist (UB. I n. 15 vgl. mit II n. 438). Die Sätze kehren in den Huldebriefen seit 1318 ständig wieder, nur daß die beiden letzten der „seven sake“ fehlen: (swar neman claghet, dar en darf me nicht richten) schut aver eyn broke, de witlik is twen radmannen in dem richte dar id schut, des enmach he nicht entgan (51). Sweme claghe not is, de scal claghen in deme richte, dar inne sit, over deme claghen wel (52). Könnte die Allgemeinheit ihres Inhalts als Grund der Auslassung angerufen werden, so ist doch der in die Huldebriefe regelmäßig aufgenommene und den beiden vorangehende Satz: swar neman claghet, dar en darf me nicht richten von nicht geringerer Allgemeinheit. Bemerkenswerth ist die wörtliche Wiedergabe, welche die herzoglichen Zusicherungen des Sühnebriefes im Stadtrechte erfahren: we scolen ôn bistan unde se vordedingen in alle eren noden, alse we ôn plichtig sin, ere recht to beterene, nicht to ergherene[1]) (IV 50) d. h. wir, die Herzöge, sollen den Bürgern beistehen und helfen. Verpflichtungen der Bürger sind nur nebensächlich erwähnt: so wenn es heißt: ere recht moghen se wol beteren, wor se künnen, ane usen schaden. Die Herzöge sprechen von sich in erster, von den Bürgern in dritter Person. So verfährt consequent L. Das Stadtrecht von 1402 fällt einmal aus der Rolle, indem es das mit dem Wortlaut des alten Sühnebriefes übereinstimmende: „we scolen ok alsodan recht hebben, alse we hadden bi uses alden vader tiden uns beteren nicht ergheren“ verkehrt in „se schullet — hebben alze se hadden bi unses olden vaders t.“, wo das „se“ auf die Bürger bezogen werden muß.

Ist die Herkunft dieser Sätze durch ihre Ueberschrift angekündigt, so findet sich eine aus gleicher Quelle stammende Bestimmung unvermerkt an anderer Stelle. St III in L endet mit dem Satze: der stad recht went also verne alse ere weyde went. Ein kleines Wort verräth die Herkunft. Nach dem im Stadtrecht herrschenden Sprachgebrauch, der use borgere (III 2, 55, 56) u. s. w. sagt, wäre use weyde zu erwarten. Ebenso heißt es aber in den Huldebriefen seit 1318, der herzogliche Vogt solle richten, „also verne also ere vedrift went“ (UB. I n. 23). Die Herkunft des Satzes aus den Huldebriefen wird durch ein erst unten S. 47 beizubringendes Argument unterstützt.

Läßt sich demnach auch für eine erkleckliche Anzahl von

---

1) Schon 1296 in dem Bündniß des H. Albrecht mit Braunschweig: volumus .... jura ipsius civitatis Bruneswich meliorare, manutenere et fideliter conservare (UB. I n. 14).

Artikeln des Leibnitianum die Quelle nachweisen, und ihre Zahl wird mit der fortschreitenden Publication von Erzeugnissen der städtischen Autonomie, insbesondere von Einzelstatuten voraussichtlich noch wachsen, so bleibt doch ein erheblicher Rest von Artikeln unermittelter Herkunft übrig. Der Redactor von L hat sie nicht erfunden. Entweder hat er sie aus dem Gewohnheitsrechte geschöpft, dann käme ihm das Verdienst der ersten Formulirung; oder er hat Einzelstatute benutzen können, die uns nicht bekannt sind, dann käme ihm das Verdienst ihrer Sammlung zu. Daß es ihm nicht überall gelungen ist, Verschiedenheiten auszugleichen und Widersprüche zu vermeiden, ist bei der Fülle des Stoffes, den er zu bewältigen hatte, leicht erklärlich.

Schottelius (S. 44) hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß L wiederholt selbständig Anläufe dazu nimmt, innerhalb seiner Stücke Sätze zusammenzuordnen, die den gleichen Gegenstand behandeln. Daß L daneben aber auch, blos durch die Autorität seiner Vorlage bestimmt, Sätze an einander gereiht vorträgt, die sachlich nichts mit einander zu thun haben, ist vorhin gezeigt worden (oben S. 32). Ein gleicher Gegensatz ist auch bei dem Verhalten L's in den Entlehnungen selbst zu beobachten; und diese Bemerkung trifft nicht blos L, sondern auch andere mittelalterliche Rechtsredactionen. Wenn sie entlehnen, entlehnen sie wörtlich; sie geben nicht den Inhalt in anderer Form wieder; und die Wiederkehr der Worte und Wendungen ist ein sicherer Fingerzeig für die Entlehnung. Fehlt dies Kennzeichen, so wird auch ungeachtet inhaltlicher Uebereinstimmung gegen die Ableitung zu präsumiren sein. Die an den Worten kenntliche Entlehnung schließt auf der andern Seite nicht aus, daß der Entlehnende an seiner Quelle modelt. Neben aller Abhängigkeit zeigen die Verfasser ein Selbständigkeitsgelüste, das sie wenigstens durch kleine stilistische Abweichungen oder durch Umstellung von Worten zu bethätigen suchen. Selbst wo Urkunden wörtlich mitgetheilt werden sollen, erlauben sich mittelalterliche Schreiber solche Aenderungen; umwievielmehr kommen bei der Wiedergabe von Vorlagen weniger strengen Charakters solche Freiheiten vor.

## 6.

Um die Stelle, die das Leibnitianum in der Rechtsentwicklung Braunschweigs einnimmt, zu bestimmen, ist weiter sein **Verhältnis zu der nachfolgenden Gesetzgebung** zu untersuchen. Die Aufgabe ist hier wesentlich die, L mit dem Stadtrecht von

1402 zu vergleichen, um zu constatiren, ob es, wie es L zeitlich nachfolgt, auch aus L abgeleitet ist.

Den Unterschied in der Ordnung beider (ob. S. 14) illustrirt ein einzelnes Beispiel besonders klar. Das Einzelstatut von c. 1320 (ob. S. 32) benutzen beide: während aber L es ungetrennt an einer Stelle unterbringt, scheidet St nach dem Inhalt und versetzt den ersten Theil als Art. 225 in den Abschnitt van gifft unde van testamenten, den zweiten als Art. 164 in den van tynse unde tynses rechticheyt. Ungeachtet der veränderten Ordnung ist der Stoff in L und St derselbe. Die gleichen Rechtssätze werden in der gleichen Form vorgetragen. Der Unterschied im Umfange fällt nicht ins Gewicht. Von den 263 Artt. L's fehlen in St vier; neuer Artt. zählt St drei. Die verbleibende Differenz in der Artikelzahl erklärt sich aus der verschiedenen Art der Numerirung. L III 13 ist in St als Art. 149 und 150, II 19 als 116—118 gezählt, I 1 ist in St sogar in vier Artikel zerlegt.

Ob neben der formellen Uebereinstimmung ein sachlicher Unterschied zwischen beiden Sammlungen, und insbesondere ein solcher besteht, der ein genetisches Verhältniß zwischen ihnen erkennen läßt, ist zunächst da zu prüfen, wo beide sichtbar auf der gleichen Grundlage ruhen. Das ist bei dem Ottonianum der Fall. St stellt dessen Anfangssatz gleich allen Vorgängern an die Spitze und kann in Folge dessen seinen Text würdig mit dem Abschnitt vom Gerichte eröffnen. Wie L die 66 Artikel von O auf 55 reducirt hat, so verfährt auch St. Es läßt dieselben 11 Artikel aus und giebt dem Artikel vom Gesindelohn denselben Zusatz (oben S. 29) wie L. Dagegen ist ein größerer Zusatz zu O 49 über eine Ausnahme von der Zollfreiheit alleiniges Besitzthum von St 181 (vgl. mit L I 41). Der Wortlaut der Artikel stimmt nur zum Theil überein. L weicht stilistisch, wie schon bemerkt, zuweilen von seiner Vorlage ab, meistens in kleinen sachlich gleichgültigen Wendungen und Umstellungen. St verhält sich hierzu verschieden: bald macht es die Abweichung L's von O mit[1]), bald stimmt es mit O gegen L[2]). In der Mehrzahl der Fälle entscheidet

1) O 14 ertughen, L I 12 vortughen, St 38 vortughen. O 33 to der delinge, L I 28 und St 113 to dele. O das dan geliken, L und St denne liken. O 40 ane, L I 32 und St 75 sunder. In L I 46 ist hinter inninge gegen O 55 ausgelassen: noch werkes; ebenso in St 194. O 27 oppe d. rucgke binden: L I 21 up d. r. bunden wesen, ebenso St 105.

2) O 12 dat neiste ding, L I 10 dat erste ding, St 29 d. neiste ding. O 34 an sin erve, L I 29 an ereme erve, St 135 an synem erve. O 44 rede, L I 36 rede gud, St 128 rede. O 61 et allet, L I 52 id altomale, St 107 yd al.

sich St. für O gegen L. Sind die bisher zusammengestellten Beispiele Zeugnisse eines blos formellen Variirens, so ist es Beweis eines stärkern beabsichtigten Abgehens von dem überkommenen Texte, wenn der Harnisch aus dem Herwede, der nach O 43 den Erben verbleiben soll de stat mide to hodene, in L die Bestimmung erhält de stad mede to holdene (I 35)[1]. St. 127 kehrt zu der Lesart to hodene zurück. Kann man hier und in einigen andern Fällen noch schwanken, ob L sich blos einer falschen Lesung schuldig gemacht oder absichtlich geändert hat, so stehen dem Sätze gegenüber, in denen L unzweifelhaft durch Nachlässigkeit einen schlechtern Text geliefert hat: die Frist zum Tragen des heißen Eisens ist auf sechs Wochen bestimmt, falls nicht der Beweisführer es „eer to dragende“ bereit ist (O 62); das unentbehrliche „eer“ fehlt in L I 53. Das durch alle ältern Redactionen gehende: neyn vrowe mach nottocht oppe iemanne sweren (O 65) ist in L I 56 verschlechtert zu: up de manne sweren. In beiden Fällen weist St. die alte und richtige Lesart auf (28 und 42). Andererseits giebt es ebenso unzweifelhaft Sätze, in denen L in bewußter Weise den Text des O modificirt hat. Die Aenderung trifft blos ein Wort, aber dies eine Wort ist characteristisch. In dem vom Ausschluß des Strandrechts handelnden Artikel nennt das Ottonianum und ihm folgend alle ältern Stadtrechtsredactionen das Meer die *salten se* (O 56); L I 47 die *wilde see*. O 10 und alle Ableitungen reden von einem *duntslach*; L I 8 von *dünningslach*[2]. In St findet man dort die salten see, hier den dunslach wieder (88, 53). Einen Satz vom Kaufmannsfrieden

1) N 49 war mit der Version: de stad mede to holdene to allen noden vorangegangen.

2) In C 10 ist aus dem Text von O: enen orslach oder enen duntslach o. e. duntslach weggelassen, wie auch im Privileg f. Celle a. 18 blos von orslach die Rede ist. — Duntslach von dunen, dunsen (intumescere), dem Verbum, das nur im nhd. gedunsen fortlebt. Die beste sachliche Erklarung giebt das Hildesheimsche Stadtrecht des 13. Jhr., das dem percutere cum lata manu gegenüberstellt das percutere cum conpresso pugno, quod dicitur duntslag und dieses mit schwererer Geldstrafe ahndet als jenes (UB. hg. v. Doebner I n. 209 § 4, S. 102 vgl. mit n. 548 § 11 das. S. 281). Das Recht von Hameln v. 1385 (UB. hg. v. Meinardus n. 292 S. 212) hebt hervor, daß lesio vel ictus qui vocatur dunslach sine effusione sanguinis geschehe. Es ist also eine Körperverletzung, in Folge deren die getroffene Stelle anschwillt. Zahlreiche Belege bei Haltaus und im Mnd. Wb. Für die Form dunningslach, die einen Schlag an die Schläfe (duninge, Grimm Wb. II 1552) bedeutet, haben die Wörterbücher kein anderes Beispiel als das Leibnitianum. Leibniz hat in der Hannoverschen Hs. dunnken tempora an den Rand geschrieben, vgl. auch dessen Introd. zu SS. III S. 15. Vgl. Schambach, Gött. Wb. 51 dünnege.

beginnt O: swelich *kopman* kompt in de stad (57) und ebenso alle folgenden Redactionen; L I 48 ändert: swelk *man* kumpt .. St 85 stellt die alte Lesung wieder her.

Ueberblickt man die Abweichungen L's von O, so sind sie theils Mißverständnisse, theils beabsichtigte Aenderungen. Jene theilt St. nicht; von diesen weist es kleinere, weniger wichtige, meist rein stilistischer Art auf, während andere — ich möchte sie die subjectiven Einfälle von L nennen — in St nicht wiederkehren. Die sichere Folgerung daraus ist, daß St das Ottonianum nicht blos durch Vermittlung von L kannte und benutzte. Darf man nicht vielleicht noch weiter gehen und behaupten, St kannte L überhaupt nicht und sein Zusammentreffen mit L beruhte auf andern Gründen oder war ganz zufällig? Die Antwort kann erst eine Vergleichung der übrigen Theile von L und St mit einander ergeben. Für diese Aufgabe fehlt größtentheils ein tertium comparationis, wie es das Ottonianum bot. Hier kann lediglich nach innern Kriterien entschieden werden, welche der beiden Sammlungen den ältern und ursprünglichen, welche den spätern und abgeleiteten, meistens auch mißverstandenen Text enthält.

L III 59: swar *borghere* sin to samene unvorscheden eres erves, wollen sie sich trennen, so soll jeder dem andern seine rechte Schuld (redeliken schult) zu bezahlen behülflich sein. St 161 stimmt, nur daß es statt: borghere: brodere liest. Die Lesart borghere ist offenbar die schlechtere, da sie das characteristische der Erbtheilung verwischt. — L II 2: swelk man hegbet unde holt *rovere* unde keghelere unde ere gheliken mer dan enen dach unde ene nacht, de schal wesen biichtichman. Ebenso liest das Register: swelk man heghet unde holt rovere. St 209 hat statt dessen: welk man havent unde holt *tronere* unde keghelere u. ore. gel. Die Ueberschrift des Abschnitts in St. lautet übereinstimmend: van trôneren. Worin die Artikel sonst abweichen, ist hier gleichgültig; es kommt nur auf die beiden unterstrichenen Worte an. Das Hegen von Räubern würde das Stadtrecht unmöglich auch nur für Tag und Nacht geduldet haben; nur tronere kann gemeint sein, wie schon die Zusammenstellung mit keghelere verräth. Beides sind Bezeichnungen für Gaukler [1]). Rovere in

1) Lüb. Chron. (Koppmann) I 367: „1287 quam de mer, dat bi deme Rine en *troner* were, de in der sulven wise de lude bedroch", wie einer der sich in Lübeck für K. Friedrich II. ausgab. S. 333 das: *tuschere* weren in den landen. — Kegelere, eig. Kegelspieler, im Augsburger Stadtrecht (hg. v. Christ. Meyer S. 126) zusammengestellt mit „riemenstaecher" und „huffelaer"; riemenstecher und kegler Renner v. 10141. Im Stadtrecht von Landshut v. 1279 § 19 (Gaupp,

der Urvorlage konnte nicht zu tronere verlesen; dagegen das seltenere Wort „tronere“ leichter mißverstanden werden. Ein Abschreiber machte, wie die Lesart einer Hs. vermuthen läßt, etwa zunächst tovere (Zauberer) daraus[1]), wodurch das reformirte Stadtrecht v. 1532 Art. 193 zu seinem „warsegger“ verleitet sein wird. Weitere Mißdeutung besserte: „tovere“ in „rovere“. Die falsche Lesart rovere u. kegeler hat übrigens die Wörterbücher von Haltaus (Sp. 1079) bis Grimm (V 394) irre geführt. Die Auffindung des Braunschweigischen Rechts für Celle macht die früheste Quelle des richtigen Satzes zugänglich. Sie liest: so welk man havenet und holt mer wen enen dach und ene nacht tronere und keghelere unde er geliken, de scal wesen en betich[tich] man (66).

Den Mängeln von L treten Fälle gegenüber, in denen es die bessere, St die schlechtere Lesart bietet. Der Art. des Stadtrechts von 1402 über die Haftung der Frau für die Schulden ihres verstorbenen Mannes ist schon häufiger besprochen. In L II 60 lautet der Satz: swelk vrowe enes mannes erve nicht upboret, wil se dat vorstan mit ereme rechte, se ghilt nicht vor den man; wert ere gud *ane sin erve*, se ghilt doch nicht, se enhebbe de schult silven lovet; dat silve recht hebben de kindere. Der Sinn ist offenbar der: wird einer Frau, die sich eidlich von dem Erbe ihres Mannes losgesagt hat, nachher Vermögen abgesehen von dem Erbe ihres Mannes, außerhalb desselben, zu Theil, so braucht sie davon die Schulden ihres Mannes nicht zu bezahlen, falls sie sich nicht für diese mitverpflichtet hatte. St 148 giebt die kritischen Worte durch: werd ore gud an syn (al. sinem) erve, wieder und zeigt dadurch, daß es den Sinn der Vorlage nicht erfaßt hat. Schon in dem Bäckerstatut aus dem Anfang des 14. Jahrh. (oben S. 32), findet sich das gleiche Mißverständniß: an sineme erve. Das reformirte StR. umgeht die Schwierigkeit und macht sich die Sache plausibler durch die Lesart: hedde se ok or gut *manck* dem erve, so gelt se doch nicht (UB. I S. 310 a. 147). Die Form, in der die hinterbliebene Frau in Braunschweig ihr Abdicationsrecht[2]) ausübte, ist nach dem Stadtrecht Ableistung des Eides, daß sie sich nichts von dem Nachlaß angeeignet habe. An diesem Manifestationseide läßt sich das Braunschweigsche Recht

Stadtrechts I 154): omnes ludi cavillosi, häufel riemstechen et taxillorum falsitas inhibentur. Lexer II 425. Also alles Ausdrücke für Spieler, Gankler.

1) UB. I S. 118 Lesart der Hs. in dem Stadtbuch des Sackes.

2) Dortmunder Stat. S. 188. Schröder, Ehel. Güterr. II[4] S. 289. Stobbe, Privatr. IV[2] S. 113. Heusler, Institutionen II 412 u. 570.

genügen; es weiss nichts von der Symbolik des Mantel- und Schlüsselrechts anderer Quellen, wie es sich denn überhaupt unter den Stadtrechten, die auch sonst wenig von der Poesie im Recht festgehalten haben, durch besondere Nüchternheit auszeichnet. — Ebenso zeigt L IV 24 verglichen mit St 138 die bessern Lesarten. Der Stadtrechtsartikel bezieht sich nicht wie die ihm vorangehenden 135—137 auf das Erbrecht, sondern auf die Erbtheilung. Van erve to nemende unde to beholdene ist deshalb auch der ganze Abschnitt XVI überschrieben, und beholden nicht wie sonst oft im Sinne von „erhalten" (obtinere) zu verstehen. Bei dem erve nemen ist an Erbschaft, bei dem erve beholden an erve in der Bedeutung von Grundstück gedacht, weshalb das reformirte StR. statt: des vader edder der moder erve liest: d. v. e. d. m. hus unde hof (a. 103, UB. I S. 305). Das väterliche oder mütterliche Grundstück sind die Söhne nar to beholdene als die Töchter; St liest na. Unter den Söhnen ist de iungere sone neyst, St liest eyn neyst. Das hier anerkannte Minorat giebt dem berechtigten blos die Befugniß das Erbobject, das Haus selbst, in seiner Hand zu behalten, verpflichtet ihn dagegen, nach dem Werthe des Hauses die Geschwister abzufinden. Zu dem Zwecke muß der Werth des Hauses ermittelt, das Haus auf ein Geld „gesetzt" werden. Können sich die Geschwister über die „sattinghe des erves" nicht einigen, so soll der Rath „satten". St modernisirt diese technischen Ausdrücke durch: schatten und schattinghe. — In unmittelbarer Verbindung damit steht der in beiden Sammlungen sich anschließende Satz: der zum Erwerb des Grundstücks Berechtigte soll es aber bei der Erbtheilung nur dann an sich ziehen (to sek buten)[1], wenn er es behalten will; denn sonst verbleibt es billiger bei den Erben als daß man es ihnen entziehe: wan men id on unthe; so L im Original und in der Hannoverschen Abschrift wie im StR. 139, im Leibnizschen Drucke entstellt zu: on buthe. Zu dem Inhalt vgl. Stobbe, Privatr. V 39 ff. — Einen Beweis besserer Lesart in L liefert auch II 56 verglichen mit St 210. De drivende meghede, de andere vrowen vorschündet, scal me levendich begraven. St macht daraus: de driven de meghede edder andere fruwen vorschundet ꝛc.[2] Drivende megh. sind offenbar Herumtreiberinnen, fahrende Fräulein, die andere Frauen

1) Buten eig. austheilen, daraus die beiden Bedeutungen: beuten und tauschen abgeleitet. Hier bei der Erbtheilung sich zutheilen. Dortmunder Stat. S. 126 zu butinege. Vilmar, Hess. Idiotikon S. 34.

2) Auch in L hat der Schreiber getrennt driven de, aber hinter meghede einen Punkt gesetzt.

verhetzen, verführen[1]). Bei seinem Substantiv drive mag St an Zutreiberin gedacht haben, wie Haltaus Sp. 983 einen horntryber (Hurentreiber) verzeichnet[2]); sein Mißverständniß nöthigt ihn dann de andere in edder andere zu verwandeln[3]).

Waren die bisherigen Differenzen zwischen L und St auf Mißverständnisse oder kleine formale Aenderungen einer Vorlage zurückzuführen, so fehlt es nicht an einem Beispiel, wo die Absicht etwas neues zu geben, deutlich zu Tage tritt, ähnlich wie vorhin die Einführung der „wilden see" und des „dunningslages" gegenüber dem Text von O, nur daß hier die Rolle des Neuerers nicht wie dort L, sondern St zufällt. L III 41: swar lûde kopen redelike mit goddes penningen unde winkope, erer neyn mach des wederkomen, oft de winkopes lûde des bekennen. So L im Original und der Copie. Der Druck der SS. verschlechtert das letzte winkopes zu winkoper. Für einen rechtmäßigen Kauf wird also Abschluß mit Gottespfennig und Weinkauf gefordert, eine Cumulation, für die Stobbe, Zeitschr. f. RGesch. XIII (1878) S. 236 noch andere Beispiele beibringt. Das Stadtrecht von 1402 art. 158 wiederholt den Satz wörtlich, nur daß es *winkope* durch *beerkop* und *winkopes lûde* durch *beerkopeslude* ersetzt. Statt der Ueberschrift van holdinghe des kopes, von der Haltung, der Verpflichtung den Kauf zu halten, giebt ihm einer der vier Codd., die das StR. überliefern, das Rubrum: van wynkope; ein anderer: van wynkop to kopende, obschon in beiden der Text nur von beerkop handelt. Bei dem Worte Weinkauf dachte man offenbar nur an die Handlung, die den Kauf fest, unwiderruflich machte, mochte auch der Stoff des Trunkes nicht mehr Wein sein. Daher wird es auch nicht als Widerspruch empfunden, wenn, wie in einer mecklenburgischen Urkunde von 1503 etwas to *wynkopesbere* gezahlt wird (Mecklenb. Jahrb. 29, 12). Dieser Sprachgebrauch und das Festhalten der Ueberschriften an dem wynkop zeigt, welcher von den beiden Texten das Alte repräsentirt, welcher an dem Alten bewußt ändert. Daß dem Wein und nicht dem Bier in der alten niedersächsischen Stadt die Priorität gebührte, bewiesen die mannigfachen Bestimmungen der Statuten über das Verzapfen von

1) schünden antreiben, das nicht mit schinden eins ist, Grimm Wb. IX, 2001.

2) Oben S. 12, Anm. 5.

3) Im Mnd. Wb. finden sich verschiedene Versionen des Satzes unter driven und unter ruffersche. Wenn an letzterer Stelle (III 522) der Art. in St. gelesen wird: de drivende m. edder a. vr. vorschündet, so ist diese Möglichkeit m. E. durch die schwere Strafe ausgeschlossen.

Wein, die Weinschanksgerechtsame des Raths[1]), die Vorschrift von c. 1303, daß beim Abhalten des Echtdinges dem Vogt drei Schillinge, dem Schreiber „ein stoveken wines“ zu reichen ist[2]). Je mehr das Bier vordrang und dem Wein die Herrschaft in der Stadt abgewann[3]), mochte sich der Redactor des Stadtrechts von 1402 berechtigt finden, auch den „Weinkauf“ durch „Bierkauf“ zu ersetzen, zumal der Abschluß der Rechtsgeschäfte im Leben schon länger durch einen Biertrunk der Parteien bewirkt sein mag. In dem reformirten Stadtrecht von 1532 fängt der St 158 entsprechende Satz noch mit den alten Worten an: wur lude redeliken koipen und schließt mit den alten Worten: denne möchte orer neyn des koipes wedderkomen, aber dazwischen ist nicht mehr vom Abschluß des Vertrages durch Weinkauf oder Bierkauf die Rede, sondern stehen lauter Abstractionen, die sich auf den Beweis des Abschlusses beziehen: dar dat to rechte bewiset edder tor witsscop gestellet u. bekant worde (a. 158 UB. I S. 311).

Wägt man diese Beispiele, die bald St., bald L den Vorzug größerer Correctheit zuwenden, gegen einander ab, und erinnert sich zugleich an das Verhalten beider Sammlungen zu O, so wird man nicht umhin können, eine Abhängigkeit des Stadtrechts von 1402 vom Leibnitianum anzunehmen, aber eine Abhängigkeit, die ein selbständiges und überlegtes Vorgehen nicht ausschloß. Daß der Redactor von St das Leibnitianum benutzte, bedeutet natürlich nicht, daß er die uns erhaltene Hs. dieser Statutenform benutzt haben müsse. Ihre Fehler kehren bei ihm nicht wieder, weil ihm ein Exemplar mit besserm Texte zur Verfügung stand. Er benutzte L, aber nicht blos L, sondern griff auf die alte Vorlage, das Ottonianum selbst, zurück, wo sich L willkürliche Aenderungen erlaubt hatte. Er nahm Modificationen mit L vor, wo ihm eine Anpassung desselben an das im Leben geübte Recht geboten erschien. Man ist im Ganzen nicht geneigt, mittelalterlichen Rechtsredactoren eine so überlegende und combinirende Thätigkeit zuzutrauen. Aber die Beweise von Umsicht, die der Redactor von St sonst in seiner Arbeit gegeben hat, machen solch prüfendes und auswählendes Verhalten seinen Quellen gegenüber hin-

1) Hänselmann, die Weinschanksgerechtsame in Braunschweig in den Werkstücken I (1887) S. 289 ff.

2) UB. II S. 264.

3) Hänselmann a. a. O. S. 305: in den Gedenkbüchern des 15. u. 16. Jahrh. sucht man vergeblich nach Zeugnissen über den Weinschank in Braunschweig, wogegen dieselben eine lange Reihe von Verfügungen über den Verkauf fremder Biere und das heimische Braugewerbe darbieten.

reichend glaubhaft. Er giebt einmal seiner Vorlage vervollständigende Zusätze. Sind die Fälle auch nicht zahlreich, so doch der Beachtung werth. Das beste Beispiel liefert IV 12: neyn man de unecht geboren is mach erve nemen. St 137 übernimmt den Satz, fügt aber ergänzend den Satz über die passive Erbfähigkeit hinzu: unechtes mannes erve mach me nemen. Weitere Belege hat Schottelius S. 49 bereits zusammengestellt. Er ist ferner der erste unter allen Redactoren des Stadtrechts, der das Ganze des überlieferten Stadtrechts einer sachlichen Ordnung unterwarf, nach dem Inhalte Abschnitte bildete und in ihnen die einzelnen Artikel unterbrachte. Innerhalb seiner fünf Stücke hatte schon L versucht, inhaltlich verwandte Rechtssätze zusammenzustellen. Was aber in L ein bloßer Anlauf war, führt St weiter aus. Die Artikelgruppen, die sich in L durch den ganzen Text versprengt finden (Schottelius S. 44), kehren in St wieder, nur daß St das von L begonnene Werk vervollständigt. L III 1—11, vom Zoll handelnd, kehren in St 184—193 wieder, nur daß St dieser Artikelgruppe vorangestellt hat, was sich sonst noch in seiner Vorlage auf den Zoll bezügliches vorfand. Es sind das die aus dem Ottonianum 46—51 stammenden Sätze, die L in seinem Respect vor diesem ältesten Bestandtheil des Rechts noch zusammenhängend in St I als Art. 38—43 vorgetragen hatte. — In L II 22—29 finden sich das Gildewesen betreffende Artikel zusammengestellt. St giebt sie wieder in Art. 196—203, nur daß es II 26, wo von der Klage eines Gildebruders gegen einen Gildebruder die Rede ist und die Klageerhebung sowohl vor dem Gildemeister als vor dem Vogte zugelassen wird, aus der Gruppe gelöst und in dem van vorbedene u. van claghe handelnden Abschnitt als Art. 18 untergebracht hat. Auch hier ist wieder zu beobachten, wie St. die Arbeit von L weiterführt. Es stellt der Artikelgruppe zwei Sätze über das Gilderecht voran, die sich in andern Theilen von L zerstreut finden: St 194 entspricht L I 46; St 195 L II 5. — In L II 9—12 befindliche Sätze über Erbtheilung stehen in St 116—121 zusammen; ihnen hat St voraufgeschickt oder nachfolgen lassen, was an Bestimmungen, die dem gleichen Gegenstand gelten, in L an verschiedenen Stellen vorgetragen ist.

Erweisen diese Züge nun auch die Befähigung des Redactors von St zum Auswählen und Sichten unter den für seine Arbeit brauchbaren Quellen und zeigen ihn als einen Mann, der wenn er auch das Alte benutzte, sich ihm doch keineswegs sclavisch unterwarf, so könnte der zuletzt hervorgehobene Zug doch auch als Beweis gegen die Abhängigkeit St's von L überhaupt gebraucht

werden. Warum sollte St. die ihm nachgerühmte Kunst des Auswählens nicht selbständig auf den überlieferten Stoff verwendet haben, ohne einer Stütze zu bedürfen, wie sie ihm angeblich L geliefert hat? Diesen Einwand widerlegt die zwischen L und St übereinstimmende Ordnung innerhalb der sachlichen Zusammenstellungen. Soweit L schon solche Gruppen von Artikeln gebildet hatte, blieb deren Reihenfolge in St der Hauptsache nach unangetastet; die neu von St in solche Gruppen hineingezogenen Artikel wurden, wie oben an Beispielen gezeigt, dem übernommenen Bestande voran- oder nachgestellt. Die Zahl der Beispiele zeigt, daß die Uebereinstimmung in der Reihenfolge der Artikel nicht durch bloßen Zufall herbeigeführt ist.

Statuirt man die Möglichkeit, daß das Stadtrecht von 1402 schon seit längerer Zeit vorhandenes Recht fixirt hätte, so ließe sich die Uebereinstimmung zwischen St und L auf dreierlei Weise erklären:

St ist von L abgeleitet
L ist von St abgeleitet
L und St haben eine gemeinsame Quelle benutzt.

Die zweite Möglichkeit scheidet durch die Erwägung aus: eine sachliche Eintheilung und Ordnung, nachdem sie einmal gefunden, wird nicht wieder aufgegeben werden, um eine mechanische an die Stelle zu setzen. Zusätze und Vervollständigungen, wie sie St. in einigen Artikeln gelungen waren, müßte L unzweckmäßig wieder preisgegeben und beseitigt haben. Die dritte Möglichkeit: die Existenz einer zwischen den uns erhaltenen Aufzeichnungen des 13. Jahrh. und L stehenden Sammlung ist an sich nicht abzuweisen. Aus ihr müßte L mit manchen selbständigen Aenderungen, St mit unbedingterm Anschluß geschöpft haben Von einer solchen Sammlung ist aber nichts bekannt. Als eine vereinzelte darauf hinweisende Spur, daß sie existirt hat, ist Artikel 19 des Celler Privilegs von 1301 anzusehen, dessen modificirte Bestimmung über den Beweis des Gesindelohns (oben S. 29) die Ueberlieferungen des Braunschweigschen Rechts erst seit L I 37 und St 41 kennen.

Aber selbst wenn eine solche uns unbekannte Zwischensammlung existirt haben sollte, ihre selbständige Benutzung durch L und durch St verliert an Wahrscheinlichkeit, wenn wir beide einer Vorlage gegenüber dieselben Fehler begehen sehen. Im Echtding I 32, II 39 ist unter Strafe gestellt: swe den anderen anverdeghet mit ener vorsate. L III 47 liest statt des charakteristischen mit e. vorsate: mit vorrade; ebenso St 58. Könnte ein Fehler wie dieser von zwei Verfassern möglicherweise selb-

ständig begangen werden, so ist das ausgeschlossen in einem Falle wie dem folgenden. Das mehrfach citirte Herwede-Statut von 1303 (ob. S. 19) und mit ihm in Uebereinstimmung die Wiedergabe des Statuts in C läßt auf die Aufzählung der Bestandtheile des Herwedes den Satz folgen: bringt iement ienich stucke *to winkele* dat to deme herwede hort, dat scal he weder bringen eder also gud bi swornen edhen, sunder bote. L I 1 versteht den bezeichnenden Ausdruck schon nicht mehr und macht daraus: bringt ienich man ienich dingh *bi unwitliken*, d. t. d. herwede h., dat schal he weder bringen. L muß also die hübsche Wendung to winkele bringen schon nicht mehr verstanden und sich zu einem unwissentlich auf die Seite bringen zurecht gelegt haben. St 132 giebt den Satz wörtlich wie L wieder. Wie sollten zwei Bearbeiter unabhängig von einander den gleichen Text verkannt und gleichmäßig mißverstanden haben!

Es bleibt demnach von den oben S. 43 statuirten drei Möglichkeiten allein die erste übrig: St ist von L abgeleitet. Die Untersuchung hat zugleich ergeben, daß sich die Behauptung, St habe die in L vorgefundenen Sätze in der Form wiederholt, die ihnen seine Vorlage gegeben hatte (Schottelius S. 48), nicht aufrecht erhalten läßt. St hat keinen Rechtsgegenstand behandelt, der nicht in L behandelt wäre; aber in dem Wie der Behandlung hat er eigenes Nachdenken und ein Zurückgehen auf die vor L liegenden Quellen erwiesen. L war demnach nicht St's einzige Quelle, aber doch immer seine Hauptquelle.

Die Vergleichung von L und St, soweit sie bisher angestellt ist, reicht aus, um das innere Verhältniß zwischen beiden Statutensammlungen klarzulegen. Die Vergleichung ist aber damit nicht erschöpft. Sie bietet noch manche weitere beachtenswerthe Züge, von denen einige hervorgehoben zu werden verdienen.

In seinem Streben nach Selbständigkeit versucht sich St in kleinen stilistischen Aenderungen. Es setzt gelden, wo L betalen und betalen, wo L gelden (III 58 vgl. mit St 160, III 59 mit St 161); vorloren, wo L vorboret liest (201 vgl. mit II 28; 84 mit I 6; 52 mit I 3). Im letztern Beispiel ist vielleicht zugleich eine Neigung sichtbar zum Modernisiren, ältere Ausdrücke durch neuere zu ersetzen. Das oben S. 39 angeführte schatten statt satten gehört eben dahin; ebenso wie wedder antworden in St 83 statt wedder don in L IV 41; alle jarlikes in St 196 statt aller jarlikes in L II 22; L IV 5 dat gut stunt win unde vorlust lautet in St 124: d. g. st. up win u. vorl.; L IV 36 to schanden ist ersetzt durch to schaden in St 173. Damit berührt sich das Be-

streben von St, möglichst deutlich und bestimmt zu reden. Nach L IV 31 soll Nothzucht in der stad d. h. am Thatorte beschrieen werden; St 22 sagt dafür, vielleicht um der Doppeldeutigkeit zu entgehen, in der dad. L redet von der stat weide (IV 36, III 60); St beidemale von der stat veweyde. L IV 20: swe de müren bebuwet, St 263: swe der stadt müren b. L V 9: mochte he der broke nicht gheven ist verdeutlicht zu: sweret he, dat he de broke nicht gheven ne moghe (St 257). Zu den schon oben S. 37 besprochenen Fällen, in denen St den bessern, L den schlechtern Text bietet, kommen hinzu: II 47 neme to gude st. St 176 meyne to gude; III 18 vor dat swert tende (Schwertziehen) st. St 57 vor dat swert teyne (d. h. 10 Schill. Strafe an den Rath). Auch II 59 sunder brok st. St 230 sunder brot wird ein solches Mißverständniß sein, da die Quelle, die Zollordnung (oben S. 32), mit der letztangeführten Lesart stimmt. Eben dahin werden die twene koke in IV 53 statt der twene koekelere (Gaukler) in St 239 gehören. Bessere Lesarten in L sind seltener: III 39 richte st. richtere St 220; IV 30 vgl. mit St 21, wo durch die Einschaltung von sunder der Sinn des Rechtssatzes zerstört wird. Sachliche Aenderungen hat St 69 vorgenommen, wenn es das Verbot (L IV 46) aus zwei oder mehr Erben eins zu machen, auf die Altstadt einschränkt. Im Gegensatz dazu steht eine Aenderung von St 221 vgl. mit L V 17, indem was in L blos von dem Rathe der Altstadt gesagt war, erstreckt wird auf den im Hagen und in der Neustadt. Eine sachliche Modification liegt ebenfalls vor, wenn St 222 auch die zehnjährige berufsmäßige Abwesenheit eines Bürgers ohne Nachtheil auf die Fortdauer seines Bürgerrechts bleiben läßt, während das ältere Recht L II 21, noch an bescheidenere Kauffahrten der Braunschweiger gewöhnt, nur von einer einjährigen Abwesenheit zu sprechen für nöthig gehalten hatte [1]). Art. III 43 erklärte das gewerbmäßige Brennen von Silber stehe nicht den Goldschmieden, sondern nur dem Münzmeister und den Wechslern zu; St 204 strich aus dem Satze die Wechsler. Von den großen politischen Kämpfen, welche die Stadt mit den Herzögen, mit der Kirche, mit den Parteien unter der Bürgerschaft durchzufechten hatte, dringen selten Spuren in den Bereich der Statuten. Wenn es in L II 52 heißt: alle Gärten und Wöhrde, die zu Weichbild liegen, auch wenn sie Pfaffen oder Gotteshäusern gehören, scholen dem hertoghen und der stad scotes plegen, so erweitert St 213 das zu der allgemeinern Bestimmung: de schullen dem hertoghen u.

1) Zu St 222 vgl. Ordinarius c. 47 (UB. I S. 160).

der stad pleghen wicbeldes recht[1]. Politisch bedeutsamer ist eine Auslassung. II 17 behandelt einen Fall von Widerspenstigkeit eines Bürgers gegen den Rath und nöthigt den Rath, um die Bestrafung herbeizuführen, den Bürger vor dem Vogte zu verklagen. Dieser Satz hat in St keine Aufnahme gefunden. L II 14 spricht von der Verbindlichkeit der Rathsbeschlüsse: swes de rad mit den wisesten unde mit den meisten over eyn werdet, swan se dat kündeghet mit den clocken, we dat wedersprikt, de mot dar umme leven in des rades minne. In St 5 lautet nur ein Wort anders. Ist die Lesart in L nicht blos ein Lesefehler, so liegt zwischen den beiden Aeußerungen die städtische Umwälzung von 1374, die zu der neuen Verfassungsordnung von 1386 führte und den Handwerkern einen Antheil am Regimente verschaffte[2]; denn statt mit den meisten liest St: mit den mesteren.

## 7.

Ist nun erwiesen, daß St dem Leibnitianum nicht blos zeitlich nachgefolgt, sondern auch aus ihm abgeleitet ist, so ist noch die Entstehungszeit von L zu ermitteln. Der terminus ad quem ist durch 1402, das Datum des Stadtrechts, gegeben[3]. Er kann noch näher gerückt werden durch einen Satz der Huldebriefe. Man hat diese Urkunden, welche die Herzöge der Stadt bei ihrem Regierungsantritt ausstellten, zur Erklärung der schwierigen Vogteiverhältnisse Braunschweigs verwerthen zu können gemeint und behauptet, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sei aus den Hulde-

---

1) Es ist aber in Betracht zu ziehen, daß die Worte scotes plegen, wie oben S. 8 bemerkt, in L nachgetragen sind und auf Rasur stehen, so daß L vielleicht ursprunglich ebenso las wie St.

2) Hänselmann in den Chroniken der St Braunschweig I (1868) S. 31 ff., 405 ff.

3) Das Stadtrecht wird von den neuern Schriftstellern bald 1401 (Hänselmann UB. I S. IX), bald 1403 (Dürre, Gesch. S. 3), von Gengler, Codex S. 305 1400—1403 datirt. Der Altstädter Codex, der allein eine Angabe über die Entstehung enthält, besagt, der Altstädter Rath habe dieses Buch 1402 to weynachten schreiben lassen. Nach dem zu jener Zeit in Braunschweig wie anderwärts geltenden Jahresanfange von Weihnachten ab heißt das, auf unsere Jahresrechnung reduciert, den 25. December 1401. Der ganze Stadtrechtscodex ist, wie mir Herr Stadtarchivar Dr. Mack mittheilt, von einem Schreiber hergestellt, soweit die 34 Abschnitte bezw. die Art 1—267 reichen (UB. I S. 122). Der letzte Artikel trägt das Datum 1403. Ich habe mich für berechtigt gehalten, bei dem Datum 1402 zu bleiben, weil es das altherkömmliche ist und die Masse des Codex in diesem Jahre entstanden sein wird, mag auch der Schreiber seine Arbeit zu Ende 1401 begonnen und bis ins Jahr 1403 fortgesetzt haben.

briefen die bezeichnende Wendung „we voget is van unser wegene“ verschwunden[1]). Das ist irrig. Die Huldebriefe von 1345—1422 liefern den Gegenbeweis. Der im ersten von 1318 vorkommende Satz: we ok in der stat to Bruneswich voghet is von user weghene, de scal richten in der stat unde buten also verne also ere vedrift went[2]) kehrt gleichmäßig bis gegen die Mitte des 15. Jahrh.[3]) wieder. Erst von 1435 ab sind die Worte von unser weghene dauernd weggelassen[4]). Dagegen ist der angerufene Satz der Huldebriefe brauchbar für die Datirung des Leibnitianum. Derselbe Satz ist nemlich auch in den Statuten L und St anzutreffen, in L III 60 in der Form: der stad recht went also verne als ere weyde went (oben S. 33). In St. 10 kehrt er in der Gestalt wieder: der stad recht wend alzo verne alze ore veweyde went *unde de lantwere*. Die Huldebriefe bis 1384 kennen diesen Zusatz so wenig wie L; erst in denen von 1400 ab ist er wie in St vorhanden[5]). Das stimmt aber ganz mit den Nachrichten überein, nach denen in den beiden letzten Jahrzehnten des 14. Jahrh. die Landwehren um die Stadt Braunschweig angelegt wurden[6]). Danach ist L jedenfalls vor 1380 entstanden. Den terminus a quo liefert zunächst das Alter der Handschrift (oben S. 7). Eine Schätzung derart hat aber immer etwas subjectives; dazu kommt der Zweifel, ob nicht der um 1360 niedergeschriebene Codex älteres Recht in sich aufgenommen und fixirt habe. Eine obere Grenze läßt sich dagegen mit Sicherheit aus unserer Untersuchung der Quellen von L gewinnen. Die Einzelstatute, die oben S. 31 und ff. als in L benutzt nachgewiesen sind, fallen alle in das erste Drittel des 14. Jahrhunderts. Demnach ist die Entstehung von L zwischen 1330 und 1380 anzusetzen. Der große Unterschied in der Zahl der Zusätze zum Ottonianum, welche L aufnehmen konnte, und derer, welche die Sammlungen aus dem Anfang des 14. Jahrh. aufweisen, nöthigt die Entstehungszeit von L mehr dem terminus ad quem als dem a quo anzunähern. Es bedurfte doch einer längeren Reihe von Jahren, bis sich soviele

---

1) Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig S. 290.

2) UB. I n. 23 § 9 (S. 31).

3) Der constanten Uebung gegenüber kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn die kritischen Worte 1374 und 1400 einmal fehlen, zumal aus denselben Jahren Huldebriefe anderer Herzöge vorhanden sind, die die alte Formel festhalten: UB. I S. 62 vgl. mit S. 60; S. 81 vgl. mit S. 83.

4) § 14 S. 217; vgl. 1440 § 16 S. 225; 1476 § 16 S. 239.

5) UB. I S. 81, vgl. 1401 das. S. 85.

6) Dürre S. 175.

neue Statute angesammelt hatten, um eine derart beträchtliche Verstärkung herbeizuführen, wie sie L zeigt.

Leibniz hatte bei seinem Versuche, das Alter des durch Avemanns Codex überlieferten Stadtrechts zu bestimmen, eine besondere Schwierigkeit an den in der Zollrolle neben Häringen aufgeführten Bückingen gefunden (III 10)[1]. Die Schwierigkeit wäre noch gewachsen, wenn er die dem ersten Drittel des 14. Jahrh. angehörige Zollrolle, die im Stadtrecht benutzt ist und schon dieselbe Position (vor dat vodher buckinges twene penninge) aufweist[2], gekannt hätte. Denn er wurde von der Vorstellung beherrscht, Bücking sei im Gegensatz zum Häring halec infumatus, und das Räuchern der Fische erst durch Wilhelm Beukels aufgekommen, der 1397 in Niedervliet starb und wegen seiner Verdienste um die Volksernährung im Grabe noch durch einen Besuch K. Karls V. und seiner Schwester Maria im J. 1556 geehrt worden war. Mit Leibnizens Annahme, das braunschweigsche Stadtrecht, das er publicierte, sei ein Erzeugniß schon des 13. Jahrh., stimmte das schlecht. Er suchte deshalb das Verdienst Beukels auf die Wiederauffrischung eines Verfahrens herabzudrücken, von dem die Dänen nach Arnolds Slavenchronik (III 5) schon im zwölften Jahrhundert Bescheid gewußt hätten. Diese historischen Nachweise sind aber ganz überflüssig; denn Bückinge kamen lange vor Wilhelm Beukels auf die holländischen und niederdeutschen Märkte[3]. Am Niederrhein und in Dordrecht ist der Handel mit Bückingen schon zu Ende des 13. Jahrh. bezeugt[4].

Der Werth, der dem Leibnitianum nach den vorstehenden Ausführungen in der Rechtsgeschichte Braunschweigs zukommt, legt den Wunsch nahe, diese Form des Stadtrechts noch nachträglich in das Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, das sich ja alle Formen zu sammeln zur Aufgabe gemacht hat, wie die Nachträge in Band II erweisen, aufgenommen zu sehen. Der Mangel einer alten Handschrift war schon bisher kein ausreichender

1) SS. rer. Brunsv. III, introd. p. 15.

2) UB. II S. 262.

3) Man scheint auch den Namen Bücking und Bückling mit Beukels in Verbindung gebracht zu haben. Ueber die richtige Erklärung, wonach die Fischart von ihrer Aehnlichkeit mit einem Bockshorn benannt ist, Weigand I 281.

4) Hansisches UB. I S. 300 v. J. 1287: van enen last harinx of buckinx 4 ₰ holl. Das. S. 388 v. J. 1293: last buckingorum.

Grund, das Leibnitianum auszuschließen. Auch für den „Ordinarius des rades to Brunswik“, lag kein älterer Codex als aus dem Anfange des 17. Jahrh. vor (oben S. 11). Dahinter blieb die hannoversche Hs. des Stadtrechts nicht um mehr als etwa ein halbes Jahrhundert zurück. Nachdem das um die Mitte des 14. Jahrh. entstandene Original der Leibnizschen Redaction wieder aufgefunden ist, ist nicht nur kein Grund zum Ausschluß mehr vorhanden, sondern die Sammlung der Rechtsdenkmäler im Urkundenbuche der Stadt Braunschweig würde ein wichtiges Glied entbehren, wenn sie es länger bei Seite ließe. Eben dasselbe gilt auch für die Braunschweigsche Rechtssammlung im Celler Stadtbuche, soweit sie neues Material bringt.

Unter den Verdiensten Leibnizens, um zu dem Ausgangspunkt der Abhandlung zurückzukehren, sind die um das Recht und die Rechtswissenschaft nicht vergessen worden. Gustav Hartmann hat sie in einer schönen Abhandlung eingehend gewürdigt [1]. Was Leibniz speciell für deutsches Recht und dessen Geschichte geleistet hat, ist selten in Ansatz gebracht. Und doch verdient die erste Publication deutscher Stadtrechte von Wichtigkeit, die ihm zu danken ist, volle Beachtung. Wie er der erste war, der das Braunschweigsche Stadtrecht samt dem Ordinarius und dem Cellischen Tochterrecht unter die benutzbaren Quellen der deutschen Rechtsgeschichte und des deutschen Privatrechts einführte, so geht auf ihn auch das erste Bekanntwerden der Goslarschen Statuten zurück, die durch sich selbst und durch ihre Beziehung zum Sachsenspiegel so werthvoll sind. Bis zur Ausgabe Otto Göschens vom J. 1840 waren Leibniz' Scriptores III die einzig zugängliche Stelle, wo dies Stadtrecht zu finden war. Leibniz hatte eine Handschrift der Wolfenbüttler Bibliothek benutzt, die durch den Apparat Göschens und seinen Grundtext in den Schatten gestellt wurde; aber bis dahin hatte Leibniz' Edition ihre Dienste gethan. Außer dem Goslarschen Stadtrecht hat Leibniz auch die erste Veröffentlichung von Goslarschen Berggesetzen unternommen (SS. III 535 ff.) [2]. Von dem alten Stadtrecht Lüneburgs hat er ein de hereditatibus handelndes Stück, das ihm der Inspector der Ritterakademie zu Lüneburg, Joh. Fr. Pfeffinger, der Herausgeber des Vitriarius illustratus, aus dem handschriftlichen Anhange eines

1) Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph (Tübingen 1892).

2) Dazu vgl. Stobbe, Gesch. der Rechtsquellen I 574.

Exemplars des Leipziger Sachsenspiegeldruckes von 1488 mitgetheilt hatte, an derselben Stelle publicirt (S. 754 ff.). Der Text wurde durch den bessern in Krauts Ausgabe des Stadtrechts S. 17 abgelöst. In der großartigen Sammlung von Quellen zur Geschichte Niedersachsens und des welfischen Hauses wollte ihr Urheber, wie er im ersten Bande, fast an der Spitze des Werkes die Volksrechte der Sachsen und der Thüringer abgedruckt hatte [1]), hier die Stadtrechte durch wichtige Glieder repräsentiren. Bei der Mittheilung der Volksrechte in Band I der Scriptores mußte sich Leibniz mit Wiederholung der vorhandenen, durch Lindenbrog 1613 gelieferten Publication begnügen, bei Veröffentlichung der Stadtrechte konnte er auf Handschriften zurückgehen, die ihm zuerst zugänglich geworden waren.

1) SS. I S. 77 ff. und 81 ff.

# Die Sesenheimer Gedichte von Goethe und Lenz
## mit einem Excurs über Lenzens lyrischen Nachlaß.

Von

**Edward Schröder.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 17. December 1904.

Von den nachfolgenden drei Abhandlungen war die zweite bereits niedergeschrieben, die dritte, der 'Excurs', skizziert, da überraschte mich (am 17. December) Albert Köster mit dem Geschenk einer vollständigen Abschrift der Krusischen Copieen und wurde so über seine Absicht und Ahnung hinaus mein Mitarbeiter. Denn nun erst war es mir möglich, die Zuverlässigkeit jener Apographa, an die ich längst glaubte, im einzelnen festzustellen, und anderseits Kruses Angaben über den Zustand und die Herkunft seiner Vorlagen einer sorgfältigen und, wie ich hoffe, abschließenden Kritik zu unterwerfen. Die Darlegungen des II. Aufsatzes würden freilich auch ohne die nachträglich geleistete 'Vorarbeit' (I.) bestehn, dem Excurs aber dient diese als eine höchst erwünschte Stütze: weniger für mich selbst — denn mir brachte sie nur die Probe auf das Exempel — als für den Leser, dem die Confrontierung von Kruse und Falck auch den letzten Zweifel an dem Unwert der Falckschen 'Varianten' nehmen wird.

Ueber die Sesenheimer Lieder fehlt es in unserer wissenschaftlichen Litteratur nicht an treffenden Bemerkungen und feinfühligen Beobachtungen — aber das beste ist hier wie so oft in der Diaspora zu finden. Die eigentlichen Specialarbeiten bieten kein erfreuliches Schauspiel: weder die tüftelnde und nörgelnde Zweifelsucht Bielschowskys[1]), noch die brüske Ablehnung aller Kritik einer secundären Ueberlieferung durch Düntzer[2]), das Blindekuhspiel,

1) Goethe-Jahrbuch XII (1891) 210—227.

2) Beilage z. Allgem. Zeitung 1891 Nr 252; Grenzboten 1892 Bd I 450—459. 629—639; Friederike von Sesenheim im Lichte der Wahrheit (Stuttgart 1903).

zu dessen Aufführung Siebs[1]) drei volle Bogen braucht, oder schließlich die Genügsamkeit, mit der sich Goebel[2]) durch ein paar gleichgiltige Parallelen in Gedanken und Ausdruck über alle Zweifel hinweghilft. Indem ich eine geschlossene Untersuchung vorlege, darf ich die Auseinandersetzung mit meinen directen Vorgängern, von denen keiner seinem Räsonnement eine solide Basis gegeben hat, möglichst einschränken.

Das Resultat meines zweiten Aufsatzes bringt keine völlig neue Lösung des vielbehandelten Problems: ich freue mich vielmehr, auf eigenem Wege zu derselben Scheidung zwischen dem Eigentum Goethes und Lenzens gelangt zu sein, die der intimste Kenner der Goethischen Lyrik und der vielbewährte Herausgeber Lenzischer Schriften, G. v. Loeper und K. Weinhold, jeder von seiner Specialkunde aus, vor dem Erscheinen jener Arbeiten getroffen hatten. Auch der eigene Weg, dessen ich mich rühmen darf, ist ein neuer Weg nur auf dem Gebiete der modernen Litteratur: denn er besteht einfach in der Anwendung der Methode und der Kriterien, deren wir uns im Bereich der altdeutschen Studien seit den Tagen Lachmanns bedienen, auf eine reizvolle Echtheitsfrage aus der Geschichte der neuern Dichtung.

## I. Der handschriftliche Besitz Sophie Brions.

1. Die Abschriften Heinrich Kruses. Das vollständige Sesenheimer Material H. Kruses ist zum ersten Male abgedruckt im 'Jungen Goethe' I (1875), 261–270; die Ordnung dort ist an sich nicht entscheidend, der Text nichts weniger als diplomatisch getreu, aber da sich die Discussion seither stets an diese Ausgabe gehalten hat, werde auch ich die Numerierung der Stücke beibehalten. Es kommt hinzu, daß die Wiedergabe der Sesenheimer Lieder in der Weimarischen Ausgabe an ähnlichen Mängeln leidet, und zudem muß man sich hier erst das Corpus zusammensetzen aus den 9 Nummern, die Bd 4, 353–360 unter den 'Goethe zugeschriebenen Gedichten zweifelhaften Ursprungs' stehn, und den 2 durch Goethes Anerkennung gesicherten Stücken, die in den Lesarten zu Bd 1 S. 384. 385 f. im Wortlaut Platz gefunden haben. Die Anordnung der 'zweifelhaften Stücke' schließt sich weder an Kruses Abschrift an noch läßt sie ein Princip irgendwelcher Art erkennen — völlig ausgeschlossen ist das chronologische.

---

1) Preuß. Jahrbücher Bd LXXXVIII (1897), 407–454.
2) Modern Philology I (1903/4), 159–170.

Heinrich Kruse (geb. 1815), der als Bonner Student der Philologie (1835) nach Sesenheim und von da nach Niederbronn pilgerte, erhielt dort von der 80jährigen Sophie Brion, Friederikens jüngster Schwester, ein Bündel handschriftlicher Blätter geliehen, die er sofort (am 12. Sept.) abschrieb. Er mußte alles was ihm Sophie übergab für Goethisches Eigentum halten; seine gleichzeitigen Aufzeichnungen, die er bald redigiert, aber erst im Nov. 1878 in der Deutschen Rundschau veröffentlicht hat, melden darüber (Bd XVII S. 226): 'Ich fand, als ich zu Hause das Bändchen der Rolle öffnete, mehrere Lieder . . . . . . Goethes . . ., theils von Friederiken abgeschrieben, theils die Lieder selbst von seiner Hand. Einige zeugen von der lieblichen Leichtigkeit, mit welcher ihm jedes Wort oder Ereigniß in ein Lied überfloß. Ein paar andere sind sorgsam für das liebe Mädchen ausgedacht und höchst sauber und zierlich aufgeschrieben: die Schrift verschönert sich, wenn Amor die Hand führt.' In einem Nachwort (ebenda) bemerkt Kruse, daß der Abdruck im 'Jungen Goethe' die Schreibweise insbesondere Friederikens normalisiere, er deutet damit an, daß seine eigene Abschrift der wechselnden Orthographie der Vorlagen genau folgte. Für die 'gewissenhafte Treue' seiner Copieen ist der alte Herr auch später noch wiederholt eingetreten, so in der Deutschen Revue 1893 (Bd XVIII 4, 119 ff.) und bei Siebs S. 419, und ich will schon hier einschalten: in diesem Puncte hat ihn sein Gedächtnis nicht getrogen, er hatte ein Recht, sich seiner einstigen Sorgfalt zu rühmen. Eben diese Genauigkeit seiner Arbeit ermöglicht es uns aber auch, sein Urteil und sein Gedächtnis in andern Puncten wesentlich zu corrigieren.

Der junge Kruse hat beim Abschreiben die Hand Friederikens von einer andern unterschieden, die er selbstverständlich für diejenige Goethes hielt. An eine dritte Möglichkeit hat er 1835 kaum gedacht und sie in spätern Jahren mit Entschiedenheit abgewiesen. Ohne hier schon die Frage, in welcher Reihenfolge Kruse abgeschrieben hat, zu erörtern, heb ich doch folgendes hervor. Zu den später copierten Stücken gehört Nr 1 (*'Erwache Friedericke'*); Kr. hatte anfangs übergeschrieben *Von fremder Hand*, strich aber nachträglich *fremder* aus und setzte mit andrer Tinte, also möglicher Weise erst nach seiner Heimkehr, darüber '*nachlassig verstellter*'. Ferner: das Lied Nr 7 (*Kleine Blumen, Kleine Blätter*), welches die Frauenzimmer-Orthographie am allerdeutlichsten verrät, derart daß sich der alte Kruse gerade dieses Stückes bestimmt als von Friederiken geschrieben erinnerte (Rundschau S. 226), trägt in der Abschrift keinen Hinweis darauf, wohl

aber hat Kruse die Copie der beiden Nrr 2. 3 alsbald eingeleitet mit der Vorbemerkung *'Von Friderikens Hand zwei halbe Bogen'*. Kruse nahm doch wohl das Bündel mit nach Hause in der von Sophie Brion erweckten Meinung, nicht nur lauter Gedichte Goethes, sondern auch durchweg Goethische Manuscripte darin zu finden, die Verschiedenheit der Schrift störte ihn zunächst nicht, wie er ja auch noch später daran festhielt, sorgfältige Reinschriften und momentane Niederschriften Goethes in dem Bündel beisammen gefunden zu haben; unter dem Abschreiben von Nr 7 merkte er, wahrscheinlich an der Orthographie, daß er jetzt eine andere Hand und zwar die eines Frauenzimmers, also Friederikens, vor sich habe, er blieb aber in seinem graphischen Urteil noch immer unsicher, als er mit dem Abschreiben von Nr 1 begann und die Handschrift insbesondere von den zu allererst abgeschriebenen Nummern 4 und 5 etwas abweichend fand; auf den beiden Halbbogen mit den Nrr 2. 3 hingegen erkannte er sofort die Hand des Mädchens.

Wenn also der alte Kruse sich zuletzt fest darauf versteifte, er habe nur Handschriften Goethes und Friederikens vor sich gehabt und er habe diese 1835 genau und sicher zu unterscheiden vermocht (Deutsche Revue S. 129), so haben wir ihn aus dem Zustand seines eigenen Manuscripts zunächst soweit widerlegen können: der Studiosus Kruse fühlte sich seiner Zeit durchaus nicht sicher!

Schon diese vorläufigen Erkenntnisse waren nur möglich auf Grund der genauen Abschrift der Krusischen Copieen, die mir Albert Köster anstatt der erbetenen Collation übersandt hat und die, unter der Correctur dieses Aufsatzes noch einmal verglichen, von einer Akribie und Sauberkeit ist, dass ich sie zuversichtlich als Ersatz der Manuscripte Kruses benutze. Diese sind bekanntlich frühzeitig in den Besitz Salomon Hirzels übergegangen und aus dessen Nachlaß in die Leipziger Universitäts-Bibliothek gelangt.

Die Sesenheimer Gedichte bilden dort ein Convolut von 5 losen Quartdoppelblättern, deren Numerierung erst später erfolgt ist und darum nicht von vornherein für die Reihenfolge der Abschriften maßgebend erscheint. (Für die Sesenheimer Vorlagen, die eben nur aus ungeordneten losen Blättern bestanden, kommt eine 'Reihenfolge' überhaupt nicht in Betracht!) Das Doppelblatt, welches aus den Blättern 1 und 10 besteht, ist als Umschlag um die übrigen vier Doppelblätter (2 + 3, 4 + 5, 6 + 7, 8 + 9) gelegt: es bringt S. 1ᵃ nur die Aufschrift *Niederbrunn*; S. 1ᵇ ist leer; S. 10ᵃᵇ enthalten von Kruses Hand Teile der ersten schnellen

Notizen, die er bei oder unmittelbar nach dem Besuch bei Sophie Brion noch in Niederbronn mit fliegender Hand gemacht und später z. Tl. wörtlich in seinem Aufsatz benutzt hat.

Für die Entstehung der Abschrift ist folgendes festzuhalten: a) Kruse gibt nicht auf besondern Blättern die einzelnen Blätter seiner Vorlagen wieder; b) jedes seiner eigenen Doppelblätter ist in continuo geschrieben.

Doppelblatt 2 + 3 enthalten: Nr 4 (*Ach bist Du fort? Aus welchen güldnen Träumen*) — S. 2ᵃ. 2ᵇ. 3ᵃ — und Nr 5 (*Wo bist Du itzt, mein unvergeßlich Mädchen.*) — S. 3ᵇ. Auf S. 2ᵃ oben rechts steht '*Niederbrunn 12/9 35.*', folglich ist dies Doppelblatt der Beginn von K.s Copierarbeit.

Doppelblatt 4 + 5 bringen: Nr 6 (*Ich komme bald, ihr goldnen Kinder.*) — S. 4ᵃ —; Nr 7 (*Kleine Blumen, Kleine Blätter*) S. 4ᵇ. 5ᵃ —; Nr 8 (*Balde seh ich Rickgen wieder*) S. 5ᵃ. 5ᵇ.

Doppelblatt 6 + 7: Nr 9 (*Ein grauer trüber Morgen*) S. 6ᵃ. 6ᵇ—; Nr 10 (*Es Schlug mein Hertz, geschwind zu Pferde*) V. 1—10 S. 6ᵇ. 7ᵃ Mitte. Der Rest von S. 7ᵃ und die ganze S. 7ᵇ ist frei geblieben.

Doppelblatt 8 + 9: Nr 1 (*Erwache Friedericke*) — S. 8ᵃ. 8ᵇ. 9ᵃ. — Nr 2 (*Jetzt fühlt der Engel, was ich fühle*) — S. 9ᵃ Schluß —; Nr 3 (*Nun sitzt der Ritter an dem Ort*). — S. 9ᵇ. Erst auf diesem Doppelblatt treten die Vorbemerkungen über die Schreiber auf.

Daß Doppelblatt 2 + 3 tatsächlich an die Spitze, Doppelblatt 8 + 9 an den Schluß von Kruses Abschriften fällt, ist wohl sicher. Ob die Anordnung in der Mitte das richtige trifft, darüber kann man verschiedener Meinung sein — es kommt schließlich nichts darauf an. Autorität besitzt die Bleistiftpaginierung, wie schon gesagt, in keiner Weise, sie ist wohl gar erst vorgenommen, als die Blätter nach Sal. Hirzels Tode an ihren neuen Aufbewahrungsort gelangten. Hirzel selbst hat deren Inhalt im 'Jungen Goethe' in folgender Anordnung zum Abdruck gebracht: 8 + 9; 2 + 3; 4 + 5; 6 + 7. Unter den Gründen dafür ist der eine sofort klar, daß 6 + 7 allein einen unbeschriebenen Rest (von 1½ Seiten) aufweist: hier also, glaubte Hirzel, habe Kruse zu copieren aufgehört, sei es nun, daß er mit diesem Fragment am Schluß seines Vorlagenmaterials angekommen war, oder daß er aus irgend einem Grunde abbrechen mußte. Die Erwägung trifft aber kaum das richtige: der junge Goetheenthusiast Heinrich Kruse war sicherlich in der Lage, diese 10 Verse (von Nr 10) als Torso des längt gedruckten Gedichtes 'Willkommen und Abschied' zu erkennen, das vervollständigt den Rest des Blattes gefüllt haben würde; er

erwartete vielleicht, daß Sophie in der Lage sei, beim Rückempfang der entliehenen Blätter diese Lücke auszufüllen — daß er sich darin getäuscht haben müßte, ergibt die 'Bemerkung' Aug. Stöbers, 'Der Dichter Lenz und Friedericke von Sesenheim' (1842) S. 111, daß die alte Dame auch unter ihren Abschriften nur dies 'abgerissene' Fragment aufbewahrte.

Was nun des weitern die Copierarbeit Kruses angeht, so sind seine Schriftzüge eilig — flüchtig wird man kaum sagen dürfen, wenn man im übrigen seine Sorgfalt in der Wiedergabe der unbedeutendsten orthographischen Besonderheiten constatiert. Auf dem ersten Doppelblatt begegnen neben rapiden Schriftzügen ein paar Abkürzungen (*-g* für *-ung*, *sd* für *sind*, *u* für *und*), die aber zurücktreten, sobald der Abschreiber sich häufiger Wortformen gegenüber sieht, deren archaische oder auch direct falsche Schreibweise er doch nicht normalisieren mag. So sehen wir denn in einer ganzen Anzahl von Fällen, wie er unter dem Abschreiben der Wörter oder unmittelbar nachher sein *Gram* in *gram*; *Trauben*, *Traube* in *trauben*, *traube* und umgekehrt *steht* in *Steht* der Vorlage umändert, für seine *Rosen* die *Rossen* der Friederike einsetzt, *jung* in *iung*, *Herz* in *Hertz* corrigiert, und vieles derartige sorgsam festhält; aus allem dem geht hervor, daß er bestrebt war, das orthographische Bild seiner Vorlagen aufs getreueste wiederzugeben.

Daß sich derartige Selbstcorrecturen unter dem Schreiben, welche Kruses Sorgfalt am deutlichsten erweisen, auf dem ersten Doppelblatt noch nicht zeigen, hat seinen Grund lediglich darin, daß die beiden Gedichte (Nr 4 und Nr 5), mit denen er begann, ihm in ganz besonders sauberer Niederschrift vorlagen: für Nr 5 stand ihm das noch in späten Jahren deutlich vor der Seele (Deutsche Revue S. 129). Aehnliches wiederholt sich auf dem letzten Doppelblatt: auch die Vorlage für Nr 1 war offenbar im allerbesten Zustand — und auf Friederikens krause Orthographie (Nrr 2. 3) zu achten, das hatte er inzwischen gelernt.

Geben so die Abschriften Kruses die verschiedenen orthographischen Individualitäten unter seinen Vorlagen deutlich wieder, so muß es uns, die wir heute über ein so reichliches Material zuverlässiger Abdrücke von Originalmanuscripten verfügen, möglich sein, Ersatz zu schaffen für das was Kruse ao. 1835 besser hätte vor den Originalen leisten können — aber freilich doch nur dann, wenn ihm zuverlässige Facsimilia oder gar Autographen zum Vergleich zur Hand gewesen wären. An die Stelle der graphischen Kritik, die nach dem Verschwinden der Vorlagen Kruses nicht mehr möglich ist, muß die orthographische Kritik treten; von ihr

wollen wir aufsteigen zu einer höheren Kritik, die es nicht mehr mit dem Buchstaben zu tun hat.

Ich lege zunächst das vollständige Ergebnis einer Collation vor, und es wäre mir freilich lieb, wenn recht viele meiner Leser sich diese Collation alsbald in den 'Jungen Goethe' einträgen, auf den sie sich bezieht. Ich zeichne durch Sperrdruck die überraschenden Ergebnisse aus, die in den Text gehören und sämtlich in der Weimarer Ausgabe Bd 4 fehlen[1]; durch (sic) markier ich metrische und Reimverstöße, die für den Urheber (resp. die Urheberin) der Vorlage charakteristisch erscheinen, mit (!) wird angegeben, daß Kruse selbst durch Unterstreichung oder ein späterer Benutzer der Hs. durch NB. am Rand ausdrücklich auf die auffällige Schreibart hinweist, mit (!!) heb ich besonders krasse Schreibfehler hervor. Die Interpunction hab ich mit aufnehmen müssen[2], da sie sich durchaus nicht als gleichgiltig erweist; ich schwöre natürlich nicht darauf, daß Kruse auch hier bis ins einzelste hinein zuverlässig sei, daß er es im ganzen ist, davon bin ich für meine Person überzeugt und hoff ich auch die Leser zu überzeugen: sinngemäße und nachlässige Interpunction fallen mit Sauberkeit und Kunterbunt der Orthographie meist derart zusammen, daß wir an Kruses Abschrift auch in diesem Puncte glauben und mit ihr operieren dürfen. — Kruses Selbstcorrecturen bleiben unberücksichtigt, wo über ihren Zweck kein Zweifel besteht.

Nr 1. V. 2 *Vertreib* 3 *Deiner* 7 *Das* 9 *Dir Dein* 11 *Unverzeyhlich!* 12 *Du!* 15 *Dich* 19 *Dein* 20 *Dich* 21 *Deiner* 22 *Dich* 23 *Du* 25 *seh Dich* 27 *Träne* 29 *fehllos*[3]) 31 *wär Zähen* 32 *Eiß!* 33 *Dir* 38 *Sich* 42 *Du* 43 *So höre*

Interpunction: Es fehlen die Zeichen V. 1. 2. 6. 8; 13. 14; 18. 21. 22; 28. 29. 30; 33. 34 (beide). 36. 39; 44. — abweichend: 12 *Du!* 38 *Gesicht:* 41 *Nachtigall,* 42 *versäumt:* 46 *Joch.*

Nr 2.[4]) V. 2 *Hertz gewan beym* 3 *Hertzen* 4 *Schickfaal* 5 *sein heute* 6 *lehr sein*

Interpunction: fehlt ganz bis auf V. 1 *Engel,*

1) Da der (in Bd 5 II zu erwartende) Apparat hierzu noch aussteht, läßt sich dieser Mangel noch leidlich reparieren.

2) Warum ich sie abgetrennt jedes Mal am Schluß behandle, wird bei Nrr 2. 3. 6. 7 am besten klar werden.

3) 'So ganz deutlich' Köster; wir haben also kein Recht, in *fühllos* zu ändern, wie alle Abdrucke seit Stöber haben; zur Bedeutung erinnere ich etwa an 'Das Blümlein Wunderschön' V. 36 f., *fehllos* ist hier offenbar 'frei von sinnlicher Erregung'.

4) Kruses Vorbemerkung zu Nrr 2. 3 s. S. 4 oben.

Nr 3. V. 3 *gieng hort*(!!) 5 *sitz tisch* 6 *abendteuer* 7 *gesottener* (sic) *Eyer* 9 *warrlich zimlich* 10 *Falber*] *Falcke*[1]) *Blind* 11 *Weeg* (12 *fand* (sic) im J. G. ist kein Druckfehler!)

Interpunction: bloß V. 1 *Ort,* 2 *Kinder,* 4 *geschwinder.* 12 *fand.*

Das Gedicht hat keine Strophenabteilung (mit der es auch wieder WA. 4, 355 erscheint) — und soll keine haben! Die natürlichen Redepausen sind hier keine Strophenschlüsse; auch Stöbers Abschrift bestätigt dies.

Nr 4. V. 1 *Du Aus* 2 *Erwach itzt Quaal?* 3 *Dich Du Dich* 5 *zweiten Mal Dich* 6 *Aug Tränen*(!) 7 *Deine* 9 *Du* 11 *Du* 16 *alles* 18 *an Bach —* 19 *Dich* 20 *Dir* 22 *Dich Vollkomenheit* 24 *verleidt* 25 *Dich Dich* 26 *schreib* 27 *Dich wieder sehen* 28 *Du* 29 *Dich entsetzlicher* 30 *Deine Quaal* 31 *fühl fühl zuviel* 32 *Dich —*

Interpunction: es fehlen die Zeichen: 1 *Ach* 3 *säumen* 4. 5. 8 *gesehn* 10. 15 *verblichen* 16. 17 *gegangen* 20. 23. 24. 25 *erflehen* 27 (beide). 30. 31 *fühl* 32 *sterbe* — es steht abweichend: 4 *davon —* 13 *gewichen.* 17 *Gegenden,* 21 *Grauen.* 26 *liebst —* 28 *giebst.* 32 *für Dich —*

Nr 5. Die Ueberschrift *als ich in Saarbrücken*, war nach Kruses in der Deutschen Revue S. 129 wiederholter Versicherung 'nicht als Titel, sondern als Bemerkung' zu fassen: 'anscheinend von seiner [d. i. Goethes] Hand, nur flüchtiger' als das Gedicht selbst, das 'besonders sorgfältig und zierlich geschrieben' war.

V. 1 *Du* 2 *Du* 4 *Dich* 5 *Du* 7 *Dir* 8 *Deinem* 9 *Dir* 13 *ruffen* 14 *herbey* 15 *sonst* 16 *Monath May.*

Interpunction: fehlt 3 *Städtchen* 5 *scheinen* 7 *nachzuweinen* 8. 9. 12 — abweichend: 3 *Flur?* 11 *Feld —*

Nr 6. V. 2 *Winder*(!) 5 *tausendfaltig* 7 *Kräntzgen* 8 *Sträußgen*

Interpunction: fehlt von V. 2 ab gänzlich.

Nr 7. V. 1 *Kleine Blätter* 3 *gute iunge Frühlings Götter* 4 *Tandlent* 5 *Zephier nimms* 7 *dan* 8 *mit zufriedener* (sic) 10 *Rosse iung* 11 *— einen* 12 *genug,* (sic) 13 *Seegne*[2]) *diese trieben* (sic) 15 *usrer*(!) 16 *Rossen Leben* 17 *Mädgen Empfindet* 18 *Reig Liebe* 19 *daß uns* 20 *sey schwages Rossen Band.*

Die Interpunction beschränkt sich auf V. 1 *Blumen,* 12 *genug,* 20 *Band.* Dazu tritt der Gedankenstrich vor V. 11.

---

1) So auch Stöber, über die Bedeutung der Lesart s. u. II.

2) 'Kein Grund *Segen* zu lesen' Köster.

Nr **8.** V. 1 *seh* 2 *umarm Sie* 3 *tantzen* 4 *süssten* 5 *Ach wie Schön* • 7 *hab* 8 *liebe liebe* 11 *gram Hertzen* 13 *jetz Sing und* 15 *ja, gabe*

Interpunction: 4 *Melodie,* 15 *ja,*

Nr **9.** V. 2 *Liebes* 3 *im* 4 *Ligt* 5 *o Liebliche Fridrike* 6 *Dürft Dir* 7 *einem Deiner* 10 *Nahm bey Deinem Steht* 14 *gesicht* 15 *Sehen* (sic) 16 *Fridricken* 17 *geh* 18 *trauben* 19 *umher alles* 22 *ach, denck wär* 23 *ich brächt traube* 24 *gäb Sie*

Interpunction: fehlt 5. 6. 8. 9. 10. 12. 14. 18. 19. 21. 22 *ich* 24 — abweichend: 3 *verborgen,* 4 *Welt,* 16 *nicht,* 20 *Wein,*

Nr **10.** V. 1 *Es Schlug mein Hertz,* 7 *auß* 8 *Schwartzen* 9 *einem* 10 *Sah*

Interpunction beschränkt sich auf 1 *Hertz,* 2 *fort!* 6 *da,*

Kruses Abschrift bezeichnet ausdrücklich als von Friederikens Hand herrührend die Vorlagen für Nrr 2. 3, aus sicherer Erinnerung hat er ihnen später Nr 7 zugefügt, alle übrigen Stücke scheint er also für Goethische Originalmanuscripte angesehen zu haben, auch Nr 1, nachdem er hier vorübergehend geschwankt hatte; die Möglichkeit einer dritten Handschrift hat er dann nicht weiter bedacht und auch später nicht zugeben wollen.

Fassen wir zunächst die drei Stücke von der Hand des Mädchens ins Auge: es kann kein Zweifel sein, daß Kruse hier richtig gesehen hat, möglich auch, daß noch eine Bestätigung durch Sophie hinzutrat; der Zustand des Textes, die Orthographie, die Interpunction müßte uns auf die gleiche Vermutung führen, sobald wir wissen, daß wir Teile vom Nachlaß der Friederike vor uns haben. Das auffälligste sind die Reimverletzungen: 7, 12 *genug* (:*jung*) und 7, 13 *trieben* (:*Liebe*) und gar 3, 12 *fand* (:*blind*); sie allein genügen, um für diese beiden Stücke ein Originalmscr. abzulehnen. Nr 2 weist in seinen sechs Zeilen ähnliches nicht auf, doch steht auch hier nichts im Wege, Kruses Entscheidung anzuerkennen. Aber sind das nun wirklich alle Stücke von Friederikens Hand? Kruses ursprüngliche Angaben sind nicht direct derart, daß sie uns hindern, ihr noch mehr zuzuweisen: bei Nr 7 bietet ja seine Abschrift auch keinen Vermerk, und es ist nur ein Zufall, daß er sich 1878 gerade dieses Stückes erinnerte und diese Erinnerung nachtrug. Auf Nr 7 folgt in der Abschrift unmittelbar Nr 8; man sehe sich einmal den Vers 13 an:

*Doch jetz Sing und ich habe*

da fehlt vor *und* ein Wort und eine Senkung, dann steht da (von Kruse ausdrücklich aus *jetzt* geändert) eine Wortform, die weder

Goethe noch Lenz jemals brauchen, und schließlich ist auch die souveräne Verwendung des großen Anfangsbuchstabens in der Verbalform *Sing* für Friederike charakteristisch.

Wir haben also jetzt zwei kleine Gruppen von Gedichten in der Abschrift Friederikens: Nrr 2. 3 und Nrr 7. 8. Ich will diese vier Nummern unter der Sigle B zusammenfassen. Ihr stell ich als schroffen orthographischen Contrast gegenüber den Schreiber A, dem die Nrr 4. 5 gehören. Man wolle sich erinnern, daß Kruse mit Nrr 4. 5 seine Abschriften begann, daß er sich hier seine Vorstellung von Goethes Handschrift bildete, die ihm in Nr 5 'besonders sorgfältig und zierlich' erschien. Bei Nr 1 stutzte er und war anfangs geneigt, das Blatt einer dritten Hand zuzuschreiben, entschied sich dann aber, auch hier die Schrift Goethes, allerdings 'nachlässig verstellt', anzuerkennen, — möglicherweise erst nach Rücksprache mit Sophie?

Auch uns macht noch in Kruses Abschrift die Nr 1 in ihrer saubern textlichen und orthographischen Gesamterscheinung einen Eindruck, der sie von vorn herein in die Nähe der Nrr 4. 5 und jedenfalls von allen übrigen Stücken weit abrückt. Wir wollen sie daher unter Vorbehalt der nähern Entscheidung einem Schreiber $A^1$ zuweisen, während wir die übrigen bisher unbestimmten Nrr unter der Sigle $B^1$ vereinigen. Unsere provisorische Einteilung sieht also nunmehr so aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| A = Nrr 4. 5 | : 48 (32 + 16) Verse — 317 Worte | } 96 Verse — 497 Worte | |
| $A^1$ = Nr 1 | : 48 Verse — 180 Worte | | |
| B = Nrr 2. 3. 7. 8 | : 54 (6+12+20+16) Verse — 295 Worte | } 97 Verse — 513 Worte | |
| $B^1$ = Nrr 6. 9. 10 | : 43 (9 + 24 + 10) Verse — 218 Worte | | |

A + $A^1$ einerseits und B + $B^1$ anderseits stellen, wie man sieht, zwei nahezu gleiche Hälften der Ueberlieferung dar, die sich um so bequemer contrastieren lassen.

Die Orthographie von A + $A^1$ ist unvergleichlich sauberer, als diejenige von B nicht nur, sondern auch von $B^1$. Zunächst widerspricht die Trennung und Zusammenschreibung der Wörter nirgends unsern modernen Principien; es begegnen nur ganz unbedeutende Inconsequenzen, die uns auch heute noch geläufig sind, so 4, 4 *zum zweitenmal*, 4, 5 *zum zweiten Mal*; 4, 27 *wieder sehen*, 4, 29 *wiedersehn*. Die Verwendung der großen Anfangsbuchstaben entspricht in A + $A^1$ durchaus unserm allmählich gefestigten Brauche; in der andern Hälfte dagegen finden sich folgende Abweichungen:

B

a) klein für groß:

Nr 2, 5 *heute* (subst. neben *Morgen*)
Nr 3, 5 *tisch*
— 6 *abendteuer*
Nr 7, 13 *trieben* (subst.)
Nr 8, 8 *liebe* (subst.)
— 11 *gram* (subst.)
— 15 *gabe*

b) groß für klein:

Nr 3, 10 *Blind*
Nr 7, 1 *Kleine* (das zweite)
— 13 *Seegne* (imp.)
— 16 *Rossen Leben*
— 17 *Empfindet* (3 p. sg.)
— 18 *Liebe* (adj.)
— 20 *Rossen Band*
Nr 8, 5 *Schön* (adv.)
— 13 *Sing* (1 p. sg. praes.)

$B^1$

a) klein für groß:

Nr 9, 14 *gesicht*
— 18 *trauben*
— 23 *traube*

b) groß für klein:

Nr 9, 2 *Liebes*
— 5 *Liebliche*
— 10 *Sicht* (verb.)
— 15 *Sehen* (verb.)
Nr 10, 1 *Schlug* (verb.)
— 8 *Schwartzen*

Man sieht, der Unterschied zwischen B und $B^1$ (innerhalb dieser Gruppe fällt nur die kurze Nr 6 aus) ist unbedeutend, $A + A^1$ mit ihrer klaren Scheidung stehen ihnen deutlich gegenüber.

Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn wir die Schreibung der Versanfänge betrachten: $A + A^1$ führen die Majuskel des Eingangs (dem Brauche Goethes wie Lenzens entsprechend) durch alle 96 Zeilen durch, B und $B^1$ sind darin von gleicher Sorglosigkeit; es fehlt der große Anfangsbuchstabe:

| B | $B^1$ |
|---|---|
| Nr 7, V. 3. 8.[1]) 11. 20 | Nr 9, V. 3. 5. 19. 22. 23 |
| Nr 8, V. 15 | |
| 5 mal auf 54 Verse | 5 mal auf 43 Verse. |

Weder bei A noch bei $A^1$ kommt eine Verletzung des Reims durch die Schreibung vor, und der Rhythmus ist so gut gewahrt, daß in den 96 (48 + 48) Versen keine Silbe zuviel und keine zuwenig geschrieben ist. Für B constatierten wir schon oben drei grobe Reimstörungen (3, 12; 7, 12. 13) und holen hier nach, daß Friederikens Abschrift auch gegenüber dem Rhythmus recht achtlos ist: sie schreibt 3, 7 *gesottener*, 7, 8 *zufriedener* und läßt 8, 13 gar ein *ich* aus; aus $B^1$ hab ich dem 9, 15 *Sehen* zuzugesellen.

1) Hier hat Kruse ausdrücklich den Ansatz zur Majuskel in die Minuskel verändert.

Der Vorstellung, daß Kruses Vorlagen A und A¹ originale Reinschriften, B¹ aber ebensogut wie B Copieen waren, führt uns noch näher die Betrachtung der Interpunction. Ich beginne mit einer rohen statistischen Uebersicht. Es bieten

| | | |
|---|---|---|
| A | (48 Verse) : 46 | Interpunctionszeichen |
| A¹ | (48 „ [1]) : 18 | „ |
| B | (54 „ ) : 12 | „ |
| B¹ | (43 „ ) : 14 | „ |

Der stärkste Unterschied ist der zwischen A und B: dort kommt fast auf jeden Vers ein Zeichen (in Nr 4 sogar deren 34 auf 32 Verse), hier treffen wir bloß eines auf 4—5 Verse.

Gleichwohl darf man sich auch die Interpunction von A oder A¹ nicht als sorgfältig im Sinne einer Edition vorstellen: unsere Collation oben zeigt in raschem Ueberblick, wieviel der moderne Herausgeber hinzusetzen zu müssen glaubte. Das logisch-syntaktische Moment kommt bei den Dichtern jener Zeit wenig zur Geltung; wie sorglos speciell der junge Goethe in dieser Beziehung war, dafür mögen hier zwei Briefstellen angeführt werden. An Salzmann schreibt er im Sommer 1770 — aus Sesenheim: *Punctum. Meines Wissens ist das das erste auf dieser Seite.*[2]) *Es ist schwer gute Perioden, und Punkte zu seiner Zeit zu machen, die Mädgen machen weder Komma noch Punctum, und es ist kein Wunder wenn ich Mädgen-Natur annehme* (Briefe I 258, 13 ff); und am 1. Dec. 1774 fügt er einem Brief an J. G. Jacobi, der eine Manuscriptsendung für die Iris begleitet, das Postscriptum an: *Interpunctiren Sie doch die Liedgen, wie's dem Leser am vortheilhaftesten ist* (Briefe II 211, 14 ff). Wie so ein von Jacobi sorgfältigst tractierter Text schließlich aussah, das kann man am bequemsten bei Könnecke, Bilderatlas ² S. 270 sehen (*'Mir schlug das Herz'*) — wie wenig Interpunction anderseits Goethe selbst den Kindern seiner Muse mitzugeben pflegte, das möge ebenda S. 274 das Facsimile des 'Prometheus' bezeugen. Sorgfältiger und absichtsvoller verfuhr entschieden Lenz, der ja auch aufgeregt eifersüchtig auf peinliche Correctur zu dringen pflegte (vgl. den Brief an Lavater bei Dorer-Egloff S. 183), aber auch bei seiner Interpunction kommt doch nur das psychologische Moment und die declamatorische Absicht zur vollen Geltung.

Nun vergegenwärtige man sich das folgende: von 46 Interpunctionen des Schreibers A haben 24, also die gute Hälfte,

---

1) Freilich lauter Kurzverse von 3 und 2 Hebungen!

2) Stöbers Abdruck, der als Ersatz für das verbrannte Original dienen muß, erlaubt das nicht festzustellen.

rhetorischen Wert, es finden sich bei ihm 12 Gedankenstriche, 7 Fragezeichen, 5 Ausrufungszeichen.

In A[1] ist das Verhältnis ähnlich: rhetorisch sind 8 von 18 Zeichen, aber diese Zeichen selbst sind von anderer Art: 4 Ausrufungszeichen, 2 Doppelpuncte, 1 Fragezeichen und 1 Gedankenstrich. (Die Doppelpuncte kommen überhaupt nur bei diesem Schreiber vor!)

BB[1] dürfen wir jetzt getrost zusammenfassen, sie weisen unter 26 Zeichen (auf 97 Verse) nur 3 rhetorische auf (noch nicht ein Achtel): 2 Gedankenstriche (in Nr 7 und Nr 9) und 1 Ausrufungszeichen (in Nr 10). Dieser neue, grelle Unterschied ist nur zum kleinern Teil aus der gesteigerten Rhetorik der Gedichte 4 und 5 zu erklären, in der Hauptsache muß er auf das Conto der Abschriften fallen. Dazu tritt noch bestätigend eine andere Erscheinung: in A wie in A[1] ist die Interpunction durch die ganzen Gedichte durchgeführt, bei BB[1] tritt wiederholt der Fall ein, daß sie schon im Anfang erlahmt: so bei Nr 2 (B) und Nr 6 (B[1]) schon mit dem ersten von 6 resp. 9 Versen.

Doch es ist Zeit, daß wir dem Dualismus BB[1] ein Ende machen. Im Grunde hab ich das ja schon getan, indem ich auf die Erkenntnis hindrängte, daß auch B[1] eine Copistenhand sein muß, denn daß Friederike andere Copieen von Goethes Gedichten als ihre eigenen aufbewahrt habe, ist nicht eben wahrscheinlich. An eine Möglichkeit kann man freilich denken, und ich selbst habe sie vorübergehend für Nr 1 erwogen: wenn jemand Friederiken die Originale Goethischer Liebeslieder entführte, so mochte er ihr dafür Abschriften hinterlassen, und dieser Copist könnte ja Lenz sein. Aber mit Lenzens sauberer Orthographie, die wir alsbald näher kennen lernen werden, hat der Schreiber B[1] gar nichts gemein. Es bleibt also wirklich nur die Frage übrig: hat Friederike auch die Nummern 6. 9. 10 abgeschrieben? oder dürfen wir, wie das offenbar Kruse getan hat, zwischen saubern Reinschriften Goethes (dafür sah er Nrr 4. 5 und 1 an) und flüchtig hingeworfenen Improvisationen unterscheiden, als welche dann jene drei von uns mit B[1] bezeichneten Stücke gelten müßten?

Die Frage spitzt sich so zu: ist das was uns Kruse, an dessen diplomatische Treue wir immer fester glauben gelernt haben, in den Nrr 6. 9. 10 seiner Abschriften gibt, wirkliche oder mögliche goethische Orthographie?

Wir kennen die Rechtschreibung, deren sich Goethe in den Jahren 1770/71 bediente, so genau, wie wir es für unsern Zweck brauchen. Mag auch vieles gerade aus den Straßburger Tagen

verloren gegangen, anderes wie die Briefe an Salzmann nur in wenig sorgfältigen und gegenüber der Orthographie gleichgiltigen Abdrücken[1]) auf uns gekommen sein, wir haben immerhin noch genug Controlmaterial, das jetzt bequem zugänglich ist. Zunächst die überaus sorgfältige Reinschrift der 'Gesänge an Selma' (WA. 37, 66—77), bekanntlich ein Geschenk für Friederike, dann die 'Concepte' jener Briefe, die jetzt als Nrr 62—71 in der großen Ausgabe (I 235—254, dazu S. 279 f) stehn, und aus der gleichen Quelle das Romanfragment (WA. 37, 61—65), schließlich die 'Ephemeriden' (WA. 37, 81—115). Prüfen wir also, ob das Bild, welches die Sesenheimer Stücke Nrr 6. 9. 10 des 'Jungen Goethe' nach Eintragung der oben mitgeteilten Collation bieten, sich zur Not in den Rahmen der originalen Straßburger Ueberlieferung einfügen läßt. Es kommt vor allem darauf an, festzustellen, ob unverträgliche Abweichungen vorhanden sind, denn Uebereinstimmungen, selbst in auffallenden Einzelheiten beweisen nichts: ein halbgebildetes Mädchen wie es die Sesenheimer Pfarrerstochter war wird bei allem Mangel an Akribie doch dieses und jenes Wortbild unwillkürlich treu copieren. So sind, um einiges herauszugreifen, in Friederikens sichern Abschriften *warrlich* (3, 9), *Weeg* (3, 11), *Seegne* (7, 13) vielbezeugte goethische Schreibungen, und auch *Nahm* ('nomen') 9, 10 läßt sich (aus WA. 37, $72^{25}$) belegen.

Was in den Abschriften von $B^1$ wie gleichmäßig von B am stärksten auffällt, während A und $A^1$ dafür gar keine Belege bieten, sind die Anomalieen in Anwendung der Majuskel (oben S. 61). Jedermann entsinnt sich, derartigem oft genug in Goethes Briefen, bis in die Zeit der italienischen Reise herab, begegnet zu sein. Aber wir müssen Goethes allerdings freien Gebrauch für die Jahre 1770/71 näher festlegen — er hat sich nicht ohne weiteres alles gestattet.

Zunächst weicht er von unserer heutigen Gewöhnung darin ab, daß er nicht nur nach Punct und Doppelpunct, sondern gelegentlich auch nach Semikolon und Komma einen großen Anfangsbuchstaben verwendet, so WA. 37, $63^{14}$. $69^{9}$. $76^{4}$; Briefe I $238^{11.14}$, $242^{7}$. Dann schreibt er: *recht* und *unrecht haben* (WA. 37, $61^{4}$. $101^{12}$). Mit Schreibungen wie *Muthwilligen* (Briefe I $253^{28}$) und anderseits *seidenfaden* (ebda $255^{15}$) hat er viele seiner Zeitgenossen zur Seite, so auch Lenz, dessen einzige Abweichungen von unserm Brauch beispielsweise auf den 25 Seiten der 'Moralischen Be-

1) Ich notiere hier einen auch in die WA. der Briefe (II 68, 1) übergegangenen Lesefehler Stöbers: statt *edles Gefühl* ist *ekles* (resp. *eckles*) *Gefühl* zu lesen.

kehrung eines Poëten' (Goethe-Jahrb. X 46—70) *Trostlos* (S. 65 u.) und *seichtigkeit* (S. 69 o.) sind. Dagegen geht er darüber hinaus mit folgenden mehr oder weniger nachlässigen Beispielen: a) *beweiſſ* (WA. 37, $103^{11}$), *ſeele* ($104^{13}$), *Das ſchöne und Gute* ($106^{17}$), *weiſſe bircken* ($112^{3}$), *haupt anteil* ($112^{13}$), *lieb und haſſ* ($113^{15}$)[1]; — b) *Arme Schelmen* (Briefe I 279 Mitte), *einen Billigen Biographen* (WA. 37, $91^{24}$), *Idealiſchen ſtillen Gröſſe* ($101^{13}$); schließlich: *fängt an zu Erzählen* ($106^{14}$).

Auf den Schreiber B[1], dessen Gleichsetzung mit Goethe uns Kruse und besonders Düntzer aufnötigen wollen, kommen im ganzen 43 Verse mit 218 Worten. Das von mir durchmusterte und oben vollständig excerpierte Material Goethischer Handschriften der Straßburger Zeit, darunter höchst momentane und lässige Aufzeichnungen wie die Ephemeriden, umfasst (nach allen Abzügen) reichlich das siebzigfache des Anteils von B[1] an der Sesenheimer Ueberlieferung: in diesem gesamten Material finden wir, wenn wir von den Eigenheiten der Interpunction (wie selbstverständlich) absehen, allerhöchstens 15 Fälle der Abweichung — auf B[1] entfallen deren 9; dort ist das Verhältnis der anomalen kleinen zu den anomalen großen Buchstaben 2 : 1 (10 : 5), hier gerade umgekehrt 1 : 2 (3 : 6). Und schließlich: dort begegnet nur ein einziges Verbum mit Majuskelanlaut — dies Verbum aber ist ein Infinitiv (*fängt an zu Erzählen*), also eine Nominalform. Niemals erscheint ein Verbum finitum mit dem großen Anfangsbuchstaben, die gesamte Straßburger Ueberlieferung bietet für Goethe keine einzige Parallele zu Fällen wie wir sie in B[1] wiederholt antreffen:

Nr 9, 10 *Mein Nahm bey Deinem S t e h t*
— 15 *Sie S e h e n die Sonne nimmer*
Nr 10, 1 *Es S c h l u g mein Hertz, geschwind zu Pferde*

Wohl aber haben wir die gleichen Anomalieen in den zweifellos von Friederike geschriebenen Teilen:

Nr 7, 17 *Mädgen das wie ich E m p f i n d e t*
Nr 8, 13 *Doch jetz S i n g und ich habe.*

Wir werden also die bisher für ein unbekanntes B[1] reservierten Nrr 9. 10 unbedenklich auf Friederikens Conto übertragen. Das kleine Gedicht Nr 6 (*Ich komme bald, ihr goldnen Kinder,*) fällt nicht unter das obige Kriterium, aber die Schreibung *Winder* V. 2

1) Aber in der zweiten Niederschrift der gleichen Stelle $115^{8}$ *Lieb und Haſſ.*

werden wir doch nur der abschreibenden Friederike und nicht dem Dichter zutrauen, dem derartige Entgleisung nicht so leicht passierte; vor allem aber spricht für Friederike die Interpunction: in der ersten Zeile sind die beiden Kommata richtig gesetzt, die übrigen 8 Verse bleiben ohne jedes Zeichen. Wir werden unwillkürlich an den Sesenheimer Brief (oben S. 62) erinnert.

Wir haben also die provisorische Scheidung B B[1] aufgehoben und sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß **Friederike Brion sieben von den zehn Gedichten ihrer Sammlung nur in eigener Abschrift bewahrte:** Nrr 2. 3. 6. 7. 8. 9. 10.

Daß der Zustand des Textes und seine orthographische Fassung in B[1] um eine Nuance besser ist als in B, ist selbstverständlich kein Grund gegen die nachträgliche Identificierung von B und B[1]: wir haben ja einen festen Complex B eben dadurch geschaffen, daß wir anfangs nur die mit unerträglichen Fehlern behafteten Gedichte der Friederike zuwiesen — daß Kruse nicht wesentlich anders verfahren ist, daß sein graphisches Urteil erst hinter der Beobachtung der schlechten Orthographie und des verstümmelten Textes herhinkte, darüber heg ich keinen Zweifel.

Was uns bisher veranlaßte, A und A[1] enger zusammenzuschließen, ist mit der Erkenntnis, daß alle übrigen Stücke in Copieen und zwar Copieen der gleichen Hand auf uns resp. auf Kruse gekommen sind, bedeutungslos geworden. Im Grunde war es doch nur die saubere Orthographie, die sichere Wahrung von Reim und Rhythmus, die reichere Interpunction, was beide gegenüber B + B[1] gemeinsam hatten, und dafür genügt die Annahme, daß wir in ihnen eben Originalhandschriften vor uns haben. Aber Originalhandschriften des gleichen Dichters? Das ist in diesem seltsam complicierten Falle die große Frage, denn hier beginnt eben das Dilemma: Goethe oder Lenz?

Ich werde versuchen, die Autorfrage zurückzuschieben und die Frage nach den Schreibern zunächst unabhängig davon zur Entscheidung zu bringen. Aber ich will nicht lange hinter dem Berge halten: der Schreiber A, **der Schreiber von Nrr 4 und 5 ist Lenz!** Damit hab ich die Verfasserschaft nicht principiell entschieden, denn, wie oben angedeutet, die Möglichkeit ist immerhin denkbar, daß Lenz 1772 Goethische Originale aus Friederikens Besitz gegen saubere Copieen eintauschte — solche Copie von eines Dichters Hand könnte alle die Vorzüge besitzen, welche uns oben auf die Annahme von 'Originalhandschriften' geführt haben.

Das Kriterium freilich, mit dem ich beginne, ist zugleich für Lenzens Autorschaft von Nr 5 entscheidend, wie v. Loeper bei Hempel 22, 245 erkannt hat, als er kurzweg von 'Lenzens *itzt*' sprach. Dreimal begegnet bei dem Schreiber A das Zeitadverbium in dieser Lautgebung: im Reime 5, 2, im Versinnern 4, 2 und 5, 1. Es ist die bei Lenz übliche, d. h. entschieden vorwaltende Form: sie herscht in den Handschriften, von denen wir zuverlässige neuere Abdrücke besitzen: so im Dramatischen Nachlaß ed. Weinhold (der bis 1772 zurückreicht), im 'Tagebuch' (D. Rundschau 1877, III 271 bis 292), im 'Pandaemonium Germanicum' (Berlin 1896), in der 'Moralischen Bekehrung eines Poëten' (Goethe-Jahrb. X 46 ff.), in den von Erich Schmidt publicierten 'Lenziana' (SB. d. Berl. Ac. Oct. 1901) überall vor[1]) und hat sich auch in den Drucken seiner Dramen, von denen ich den 'Hofmeister', den 'Neuen Menoza'[2]) und die 'Soldaten' daraufhin geprüft habe, derart durchgesetzt, daß das Verhältnis zu *jetzt* etwa 3—4 : 1 ist. Goethe hingegen hat von *itzt* nur ganz vorübergehend einmal Gebrauch gemacht: vorher und nachher hat er zwischen *jetzt* und *jetzo* geschwankt. Gegenüber dem Applomb, mit dem Düntzer (Grenzboten 1892, I 453 f.) *itzt* für Goethe in Anspruch nimmt, und der Vertrauensseligkeit, mit der Siebs (Preuß. Jahrb. Bd. 88, 438) sich seine Nachweise[3]) zu eigen macht, hab ich mir die Mühe nicht verdrießen lassen, außer den Dichtungen der voritalienischen Zeit den ganzen ersten Band der Briefe (er reicht bis zum Abschluß der Straßburger Zeit) daraufhin sorgfältig durchzugehen — wobei ich einzelne nach ältern Drucken gegebene Stücke ausschied. In den Gedichten fand ich kein einziges *itzt*, bei den Briefen war das Resultat dieses: der Band I enthält (die

1) Hier mögen die Beispiele aus dem 'Pandaemonium Germanicum' angeführt werden: 7, 22. 22, 1. 35, 25. 36, 2. 36, 4.

2) Vom 'Neuen Menoza' besitz ich als Geschenk meines verstorbenen Freundes Eugen Joseph ein Exemplar, das er seiner Zeit auf dem Straßburger Grempelmarkt erstanden hat: auf dem Titel steht *Lenz Verf.*, wie der Vergleich mit dem Facsimile bei Sauer DNL. 80 II ergibt, von des Autors eigener Hand, der dann auch im Text selbst eine Correctur und einen Zusatz angebracht hat: III 6 S. 87 oben (= Tieck I 127 Z. 13 v. u.) ist der Druckfehler *Gott Herr* in *Gott und Herr* verbessert, III 9 S. 96 oben (= Tieck I 132 Z. 12 v. o.) sind die Gedankenstriche durch ein *Ecce homo* ersetzt.

3) Sie verdienen hier in einer Anmerkung abgetan zu werden. Düntzer findet *Itzt* im Satzanfang in der 'Geschichte Gottfriedens von Berlichingen' II 9 — die WA. Bd 39, 73, 8 bringt *Ietzt* und der Apparat notiert, daß es aus *Jetzt* gebessert sei; ferner steht es im ersten Druck von 'Jägers Nachtlied' (Teutscher Mercur 1776) — ja, aber die Hs. (H[2], aus der ersten Weimarischen Zeit) hat *izt*! — Und was soll nun gar 'die zweite Fassung der Iphigenie', bei der Düntzer doch nur an die von ihm selbst publicierte Abschrift Lavaters denken kann?!

5*

Verspartieen eingeschlossen) 42 *jetzt* (*ietzt, iezt*), 29 *jetzo* (*ietzo, iezo*), 4 *jetzig* (also 75 *jetz*-Formen), dagegen nur 2 *itzt*, 1 *itzo*, 2 *itzig*, und diese letzten 5 Belege (103[22]. 114[9]. 116[1]. 118[9]. 128[17]) fallen sämtlich in die kurze Zeitspanne von Anfang October bis Anfang November 1767. In den Briefen der Straßburger Zeit herscht durchaus *ietzo*, wie auch noch in der Rede zum Shakespeares Tag (WA. 37, 131[6]); aber in den Ephemeriden begegnet auch *ietzt* (ebenda 102[9]). Handschriften aus dem Anfang der 70er Jahre, in denen wie in A auf kurzem Raume dreimal *itzt* erscheint, können darum nicht von Goethe sein. In den Abschriften Friederikens begegnet denn auch *Jetzt* 2, 1 und *jetz* 8, 13.

*gülden* (4, 1) ist eine Form von Lenz, vgl. 'Tagebuch' S. 285 *güldne Berge*, Gedichte ed. Weinhold S. 49, 892 *die güldnen Leuchter*, während ich sie bei Goethe vor dem Wö. Divan nicht gefunden habe; dafür vgl. *goldnen Meere* 'Annette' WA. 37, 25[17], *goldne Flammen* 'An Venus' V. 14 (Hs.), *goldnen Haar* Elegie (bei Schöll S. 237), *goldne Solen* Briefe II 63[2]. So denn auch in Nr 6, 1 *ihr goldnen Kinder*.

Der auffälligste Unterschied zwischen der Orthographie Lenzens und Goethes ist die Schreibung der Lautgruppen *lk, rk, nk; lz, rz, nz*. Während Goethe in allen seinen Straßburger Arbeiten und Concepten mit ausnahmsloser Regelmäßigkeit *Wolcken, Stärcke, wircken, Gedancke, sincken; Hertz, tantzen* schreibt, stehn dem bei Lenz die ebenso festen Formen mit einfachem *k* und einfachem *z* gegenüber — es ist kein Zufall, daß er sich *Lenz* schreibt. So bietet denn Nr 4 ohne Gegenbeispiel *unbemerkt* 8, *welket* 16, *Gedanke: wanke* 29. 31; *schwarz* 14. 15. (In Nr 5 und leider auch in Nr 1 fehlt es an Wortmaterial.) Die goethische Schreibung aber spiegelt sich in Friederikens Abschriften: *Falcke* 3, 10, *denck ich* 9, 22; *Kräntzgen* 6, 7, *tantzen* 8, 3, *Hertz* 2, 2. 10, 1, *Hertzen* 2, 3. 8, 11, *Schwartzen* 10, 8 (9 Belege) — die Abweichungen: *Wolkenhügel* 10, 9, *Schmerzen* 8, 9 hat Friederike verschuldet.

Das Deminutivum erscheint bei A 5, 1. 3 als *Mädchen: Städtchen* geschrieben, in den Abschriften hingegen treffen wir *Kräntzgen, Sträußgen* 6, 7. 8 und *Rickgen* 8, 1 neben *Mädchen* 8, 10. *-gen* ist, wie jedermann weiß, die vorherschende Schreibung Goethes bis in die italienische Zeit hinein, neben der bei ihm *-chen* immer nur vereinzelt auftaucht[1]); die Hss. der Straßburger Zeit

1) Abgewöhnt hat sich Goethe das *-gen* unter der Zurüstung der 'Schriften' im Frühjahr 1787: im 8. Briefband der Weimarer Ausgabe läßt sich nahezu das Datum feststellen, an dem die neue Schreibung auch in die Orthographie der Briefe eindringt — natürlich nicht ohne mannigfache Rückfälle. Aber man ver-

haben ausschließlich *-gen*, also müssen vereinzelte *-chen* in den Briefen an Salzmann auf das Conto Stöbers fallen, wie wir denn auch das *Mädchen* 8, 10 der Friederike zuschreiben dürfen. Umgekehrt überwiegen bei Lenz die Formen mit *-chen*: im 'Tagebuch' z. B. find ich *Vögelchen*, *Stückchen*, *Clephchen*, *Mädchen* (255. 277. 277. 287), denen sich z. B. gleich aus dem einen Goethe-Brief Nr 62 *Vögelgen*, *Fränzgen*, *Mädgen* ($235^{24}$. $237^{4.8}$) gegenüberstellen lassen.[1])

Für Lenz nehm ich schließlich auch noch die Schreibung *Monath* (5, 16) in Anspruch: s. 'Tagebuch' S. 271 oben, Dramat. Nachlaß S. 128 Z. 6 v. o., 'Neuer Menoza' S. 9, Gedichte Nr 69, 162 — bei Goethe ist sie mir nicht begegnet.

Fassen wir zusammen: die Nrr 4 und 5, für die wir von vorn herein wegen der großen Sauberkeit ihrer textlichen Ueberlieferung und ihrer äußern Erscheinung einen Schreiber A annahmen, der zugleich wohl der Dichter war, werden durch das ihnen gemeinsame *itzt* von Goethe abgerückt und Lenz zugewiesen. Des weitern hat sich die Lenzsche Orthographie bestätigt: bei Nr 4 durch die constante Schreibung *lk*, *rk*, *nk*, *rz* und durch die Adjectivform *gülden*, bei Nr 5 durch die Deminutivform *-chen* und die Schreibung *Monath*.

Aber wie steht es nun mit A[1] (Nr 1)? Eine ungünstige Fügung will es, daß das sprachliche Material hier keinerlei Vergleichung mit A und keinerlei Contrastierung mit B zuläßt: es findet sich kein einziges Wort mit *lk*, *rk*, *nk*; *lz*, *rz*, *nz*, kein Deminutivum, kein *jetzt* oder *itzt*. Die Orthographie zeigt nur geringe Anomalieen: die Entgleisung *Das* für *Daß* V. 7 ist bei Goethe nicht selten, aber gewiß nicht gegen Lenz zu verwerten, *Kiß* V. 32 find ich bei Lenz (z. B. 'Tagebuch' S. 288 oben), es paßt aber ebenso zu Goethe, der sehr oft *Weißheit* resp. *Weiſſheit*, *Greiß* und anderseits *weis* ('albus' und 'scio'), *süs* schreibt; *Träne* V. 27 ist gleichmäßig für Goethe (z. B. WA. 37, $71^{4}$. $72^{3}$) wie für Lenz (z. B. Gedichte S. 69, 26. 43) bezeugt; für *Zähen* V. 31 hab

gleiche einmal die Briefe an Herder vom 8. Febr. (2565): *Fleckgen*, *Steingen* und vom 17. Febr. (2575): *Päckchen*, *Bildchen*; oder die Briefe an Frau v. Stein vom [7.—10.] Febr. (2573): *Löwgen*, *Stuckgen*, *Bißgen* und vom 19.[—21.] Febr. (2583): *Bildchen*, *Rähmchen*, *Zettelchen*; oder wie er an Philipp Seidel noch unterm 17. Febr. (2576) von seinem *Aemtgen*, unterm 15. Mai (2590) aber vom *Aemtchen* schreibt.

1) Vereinzelte *-gen* begegnen aber auch bei Lenz zu allen Zeiten, häufiger als die *-chen* beim jungen Goethe.

ich nirgends einen Beleg gefunden (Briefe I $37^{15}$ steht *Zehen*). Die Schreibung *Schlafe*, *Strafe* V. 41. 43 widerspricht eigentlich der Gewöhnung beider: der junge Goethe wie Lenz pflegen *Schlaffe*, *Straffe* zu schreiben, wie denn auch 4, 13 *ruffen* erhalten ist; vielleicht liegt hier einmal eine Ungenauigkeit Kruses vor.

Weiter kommen wir mit der Interpunction: $A^1$ (18 Zeichen auf 48 Verse) steht in der Mitte zwischen A (Lenz) und den Abschriften der Friederike; während aber A in gleichviel Versen 11 Gedankenstriche bringt, hat $A^1$ nur einen; dafür bietet $A^1$ ganz allein den Doppelpunct als rhetorische Interpunction: V. 38. 42. Gerade diese Art der Verwendung des Kolons scheint aber für den Straßburger Goethe charakteristisch: vgl. z. B. aus den 'Gesängen an Selma', wo die Gedankenstriche fast ganz fehlen und an deren Stelle die Doppelpuncte treten: $66^4$. $73^{10}$, $74^9$, $76^1$.

Unser Urteil über Kruses Vorlage für Nr 1 ist nun soweit geklärt: es war eine Originalhandschrift sogut wie die Vorlagen von Nrr 4. 5, während alles übrige Abschriften Friederikens sind; in der Orthographie ist nichts entschieden lenzisches, aber auch nichts, was bestimmt auf Goethe hinwiese; die Interpunction aber weicht deutlich von der Lenzens ab und zeigt goethisches Gepräge. Wenn wir nun hinzunehmen, daß Kruse selbst in der Beurteilung der Schrift unsicher war, sie anfangs einer 'fremden' Hand zuweisen wollte und hinterher als 'nachlässig verstellte' Hand [Goethes] bezeichnete, so ist wohl ein weiterer Zweifel überflüssig: auch Kruse hat hier eine dritte graphische Individualität erblickt, da er aber an Lenz gar nicht dachte[1]) und mit zwei Händen (Goethes und Friederikens) auskommen zu müssen glaubte, so hat er jenen Ausweg gefunden.

Jenes Handschriftenbündel, dessen Inhalt Heinrich Kruse am 12. September 1835 copierte, enthielt mithin:

sieben Stücke in Abschriften Friederikens (Nrr 2. 3. 6. 7. 8. 9. 10),
zwei Lieder in der Handschrift von Lenz (Nrr 4. 5),
ein Goethisches Autographon (Nr 1).

---

1) Man muß immer erwägen, daß das Interesse für Lenzens Sesenheimer Beziehungen in weitern Kreisen erst durch die Schrift von Stöber (1842) geweckt worden ist: die dreibändige Ausgabe der Werke von Tieck (1828) hatte eher dazu beigetragen, es zu verwischen, denn sie enthielt keinerlei irgendwie erkennbare Hinweise darauf. Der kurze Aufsatz des Studiosus August Stöber im Morgenblatt 1837 Nrr 250. 251, in dessen Gefolge (ebenda Nrr 252. 260. 261) die wichtigsten Briefe an Salzmann zum ersten Male gedruckt wurden, ist dem Gymnasiasten Kruse schwerlich bekannt geworden.

Die Skepsis Bielschowskys, der zur Entrüstung des alten Kruse und namentlich Düntzers die Vermutung aussprach (Goethe-Jahrb. XII 213), daß der Studiosus Kruse womöglich gar keine Manuscripte Goethes vor sich gehabt, sondern einfach die Hand Lenzens mit der von Goethe verwechselt habe, hat sich als einigermaßen berechtigt erwiesen.[1] Kruse hat tatsächlich die sicher von Lenz herrührenden Handschriften Nrr 4 und 5 Goethe zugeschrieben und sich danach sein Bild von Goethes Handschrift geschaffen; dem einzigen Autographon Goethes, Nr 1, gegenüber kam er in Verlegenheit. Wie bestimmt er die Hand Friederikens von der seines Goethe-Lenz geschieden hat, ist nicht mehr festzustellen, noch weniger, wie weit er sich dabei auf graphische Erwägungen stützte. Wir kennen die Handschrift der Friederike Brion nur aus spätern Proben, von denen einige bei Falck, Friederike Brion S. 79 und 80 facsimiliert sind. Daß man diese Schriftzüge jemals mit denjenigen Goethes vermengen konnte, scheint schwer begreiflich — wohl aber zeigt sich eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Brief von Lenz vom 16. April 1776, von dem sich eine Zinkotypie bei Sauer, Stürmer u. Dränger Bd II S. XIII f. findet. So ist es immerhin zu verstehn, daß Kruse die Notiz vor Nr 5, die sicher von Friederike herrührt, mit der Schrift des Liedes glaubte vereinigen zu können.

Anhang. Zu der handschriftlichen Ueberlieferung aus Sesenheim treten noch hinzu die von Sophie Brion im Gedächtnis aufbewahrten Verse (DjG. I 270 Nr 11, WA. 4, 357 Nr 6), die bei Hirzel der Angabe Sophiens gegenüber Kruse entsprechend die Ueberschrift tragen: 'Einzeichnung auf die Tafel in der Buchenlaube bei Sesenheim unter die Namen der Freunde' (*Dem Himmel wachs entgegen*). Daß diese Bestimmung der Verse falsch ist, haben schon Minor und Sauer, Studien zur Goethe-Philologie S. 40 hervorgehoben: mag eine derartige Tafel immerhin existiert haben[2], unsere Verse beziehen sich keinesfalls auf sie, sondern eben auf *den Baum, in dessen Rinde Mein Nam bei Deinem steht* (Nr 9, 9. 10), und der Sinn dieses Wunsches für den *Baum* (nicht für die Tafel) ist derselbe, wie etwa bei Hagedorn, Poetische Werke (1769) III 72: *Name, wachse mit den Rinden! Wachse, Denkmal meiner Hand!*[3])

1) Daß B. zuweit gieng mit seiner Vermutung (S. 213): was Kr. für Friederikens Hand hielt, sei die ihrer Schwester Sophie gewesen, wird sich unten ergeben.

2) Sie wäre aber nicht etwa identisch mit der Tafel: 'Friederikens Ruhe' (DW. B. X, WA. 27, $365^{12}$) — die Goethe sicher erfunden hat.

3) Vgl. auch die Scene in Lenzens 'Neuen Menoza' II 6, wo der Prinz

Dann aber muß doch wohl ein Ausdruck in der Ueberlieferung geändert werden. Das alte Fräulein Sophie, das in den Versen nicht sowohl eine Huldigung des Liebhabers, als einen geselligen Scherz erblickte, der sie mit angieng, hat Kruse vorgesprochen:

*Und soll ein Name verderben,*
*So nehmt die obern in Acht.*

Haben Minor und Sauer Recht — und ich glaub es —, so muß geändert werden: *den obern.*

Unter Kruses Papieren auf der Leipziger Universitätsbibliothek befindet sich auch der von Copistenhand geschriebene und von Kruse durchcorrigierte Aufsatz, den K. aus seinen alten Aufzeichnungen von 1835 redigierte, und in ihm auch unsere Strophe. Die Abweichungen von dem Abdruck in der Rundschau (S. 224) und im Jungen Goethe[1]) fallen nur dem Schreiber zur Last und sind bei der Art der Ueberlieferung doppelt bedeutungslos.

2. Spätere Abschriften. Ich füge hier an, was über die weitern Schicksale der von Kruse 1835 copierten Blätter zu berichten ist.

Kruse hat, zuletzt noch in der Deutschen Revue, entschieden dagegen protestiert, daß man das Bündel ungeordneter Manuscriptblätter, das er vorgefunden und abgeschrieben hat, als 'Sesenheimer Liederbuch' (oder auch 'Liederbuch der Friederike') bezeichnete und es so irreführend an die Seite des von Goethe selbst geordneten 'Leipziger Liederbuches' stellte. Ich wiederhole diesen Einspruch, weil der Entdecker nicht damit durchgedrungen ist.

Wenn Goethe selbst in 'Dichtung und Wahrheit' B. XI (WA. 28, 31[21]) sagt, die Lieder, die er damals für Friederike gedichtet habe, 'hätten ein artiges Bändchen gegeben', so müssen wir uns wohl darein finden, das was wir im folgenden von Lenzens Eigentum scheiden und vor weiteren Zweifeln hoffentlich sicher stellen werden, als die Ueberbleibsel einer reichern Production anzusehen, in deren Aufbewahrung Friederike und ihre Angehörigen nicht allzu sorgsam gewesen sind. Insbesondere Sophie hat den Rest des Schatzes nicht so gehütet, wie wir es heute wünschen möchten.

In dem Jahre, das auf Kruses Besuch folgte, muß der anonyme Verfasser der 'Briefe aus Elsaß und Lothringen' nach

---

Wilhelminens Namen in den Baum schneidet: *Wachs itzt* — (*küßt ihn*) *wachs itzt* — — *nun genug*, (*geht, sieht sich um*) *er dankt mir*, *der Baum. Du hasts Ursach*; ferner Gedichte Nr 17 mit Weinholds Anmerkung.

1) V. 1 *wachse* 4 *heilige* 5 *Namen* 6 *Obern.*

Niederbronn gekommen sein, die in den 'Blättern für literarische Unterhaltung' 1837 (Nrr 4. 5. 29—31. 53) erschienen[1]) und gleich in Nr 5 (vom 5. Jan., S. 18) als Probe aus dem handschriftlichen Besitz der alten Dame den Abdruck des Gedichtes Nr 5 (*Wo bist du itzt, mein unvergeßlich Mädchen,*) mit der abgekürzten Ueberschrift *Saarbrücken* brachten. 'Das Manuscript ist von Goethe selbst', bemerkt der Herausgeber, der weitern Mitteilungen von anderer Seite nicht vorgreifen will. Es ist kein Zweifel, daß er noch das Autographon in Händen gehabt hat, das wir oben als von Lenz herrührend erkannten; er behält zwar *itzt* auch im Verse bei[2]), ebenso die Schreibung *triumfirt*, modernisiert aber sonst die Orthographie (*rufen, herbei, Monat Mai*) und ergänzt die Interpunction. Im übrigen bietet er gegenüber der Abschrift Kruses nur éine Variante, V. 10. 11 lauten bei ihm:

*Still überall*
*Ist Wald und Feld. Dir nach ist sie geflogen,*

Wir dürfen Kruse von vorn herein nicht zutrauen, daß er sich hier, wo er ein besonders sauber und zierlich geschriebenes Manuscript vor sich hatte, verschrieben haben sollte: seine Lesart *Stadt und Feld* ist aber auch für sich genommen charakteristischer, sie variiert den Gegensatz, den wir bereits V. 3 antreffen: *Wo lacht die Flur, wo triumfirt das Städtchen* und ist unbedingt die echte.

Wir werden diesen Abdruck, wo wir auf ihn zurückkommen müssen, als U bezeichnen.

In den Jahren 1834—1837 hat in dem dicht bei Niederbronn gelegenen Oberbronn als Privatlehrer August Stöber gewirkt (s. Beil. z. Allgem. Zeitg. 1890 20. Oct.), der bereits als Student sein Interesse für Goethes und Lenzens elsässische Beziehungen litterarisch betätigt hatte (s. o. S. 70 Anm.). Er war also in jedem Betracht der nächste dazu, den handschriftlichen Besitz der Sophie Brion auszuschöpfen und zu publicieren, und wenn wir den Brief lesen, den er am 9. März 1837 von Oberbronn aus an Gustav Schwab schrieb (Jahrbuch f. Geschichte, Sprache u. Litteratur Elsaß-Lothringens Bd. X [1894] S. 106), so sind wir von vorn herein geneigt, ihm zu glauben, daß er die 'vier Gedichte von Goethe' an Friederike, die er übersendet, 'aus den Originalien,

1) Die Verlagsbuchhandlung F. A. Brockhaus teilt mir gefälligst mit, daß sich aus ihren Papieren die Person des Verfassers nicht mehr feststellen lasse.

2) Das bald darauf Stöbers Abdruck aus 4, 2 verdrängt.

die in den Händen der in Niederbronn wohnenden Schwester der Friederike, mit diplomatischer Genauigkeit abgeschrieben' habe. Diese vermeintlichen vier Gedichte Goethes erschienen denn auch an der Spitze von Chamisso und Schwabs 'Deutschem Musenalmanach' auf d. J. 1838 S. 1—7 mit dem Eingangsvermerk 'Aus dem Original-Manuscript mitgetheilt'; der Einsender war auf seinen Wunsch ungenannt geblieben. Es sind in Wirklichkeit sechs Stücke: Nr 1 entspricht unserer Nr 1, Nr 2 = Nr 9, Nr 3 = Nr 4, Nr 4 aber vereinigt Nr 2 und dann nach einem durch Striche markierten Absatz Nr 3 und Nr 6, diese beiden in continuo gedruckt. Schon diese letzte Tatsache spricht aber ganz entschieden gegen die Benutzung der 'Originale', denn wie diese Kruse vorgelegen haben, war es unmöglich, die Gedichte Nr 3 und Nr 6 in eines zu ziehen! Das muß also auf einer Zwischenstation erfolgt sein.

Einige Jahre später hat dann Stöber in seinem Büchlein 'Der Dichter Lenz und Friederike von Sesenheim' (Basel 1842) S. 109 bis 116 den ersten Abdruck, zu dem er sich jetzt (nach Sophiens Tode) bekannte, mit einigen häßlichen neuen Fehlern, wiederholt, aber diesmal betont, daß der Text aus Abschriften der Sophie Brion geschöpft sei. 'Die Originalien kamen ihr abhanden; allein sie versicherte, die Abschriften seien getreu.' Wie in dem Brief an Schwab fügt er auch jetzt hinzu, außer den hier mitgeteilten seien noch zwei bekannte Stücke unter den Abschriften Sophiens gewesen: '— — stand nur abgerissen dabei: *Es schlägt (!) mein Herz, geschwind zu Pferde!* bis *Sah schläfrig aus dem Duft hervor.* Ebenso das bekannte *Kleine Blumen, kleine Blätter*'.

Aus diesen wiederholten Versicherungen geht mit voller Bestimmtheit hervor: 1. Stöber hat in Abschriften der Sophie Brion in Niederbronn vorgefunden nach seiner Meinung 6, in Wirklichkeit 8 Stücke des Bestandes, der bei Kruses Anwesenheit noch 10 Nummern betrug. 2. Er hat nicht mehr angetroffen Nr 5 (*Wo bist du itzt*) und Nr 8 (*Balde seh ich Rickgen wieder*). 3. Er hat von dem Abdruck der Nr 5 in den Blättern für literar. Unterhaltung vom 5. Jan. 1837 keinerlei Kundschaft, weder 1837 noch 1842, kann also auch zu dem Verfasser der 'Briefe aus Elsaß und Lothringen' kein so intimes Verhältnis gehabt haben, wie das in der Darstellung der Preuß. Jahrb. 88, 420 als selbstverständlich angenommen wird. — Dieser Anonymus ist von dem Verdachte nicht ganz frei, das Original von Nr 5 als 'Andenken' behalten zu haben.

Zweierlei erscheint allerdings merkwürdig: einmal daß August Stöber, der doch gleich nach dem Abschluß seiner Studienzeit im

Frühling des Jahres 1834 nach Oberbronn übersiedelte, so spät auf seine Niederbronner Nachbarin und ihre Schätze aufmerksam geworden ist, daß ihm nicht nur Kruse, sondern auch noch der Anonymus zuvorkamen. Wir können doch aus den Berichten aller drei entnehmen, daß die Existenz der Sophie Brion und ihrer Manuscripte aus der Goethe-Zeit keineswegs ein Geheimnis war. In den Bll. f. lit. Unterhaltung a. a. O. heißt es geradezu: 'Im Besitz einiger Manuscripte Goethes pflegt sie dieselben den freundlich Ersuchenden gleichfalls nicht vorzuenthalten', und Stöber meldet an Schwab: 'es sind viele Abschriften davon verbreitet'. Noch wunderlicher ist der Widerspruch, daß Stöber dieselben Texte, die er 1837 aus den 'Originalien' copiert haben will, 1842 bestimmt als Abschriften Sophiens entnommen bezeichnet. Die ausdrückliche Hervorhebung: 'die Originale kamen ihr abhanden' schließt die Annahme, daß er 1837 unter den Originalen etwas anderes verstanden habe, unbedingt aus; es bleibt nur die eine Erklärung übrig, daß er zunächst die Abschriften Sophiens gutgläubig als die Originale angesehen und sich dann bei einem spätern Besuche überzeugt hat, daß es späte Copieen waren; daraufhin wird ihm Sophie dann die tröstende Versicherung gegeben haben, daß ihre Abschriften 'getreu' seien.

Stöber will 'mit diplomatischer Genauigkeit abgeschrieben haben', d. h. Wort für Wort, nicht etwa Buchstaben für Buchstaben, Satzzeichen für Satzzeichen. Sophiens Rechtschreibung war gewiß nicht die moderne, saubere, die wir in den beiden Abdrücken Stöbers antreffen. Von diesen ist nur der erste zu brauchen; ich stelle aus ihm die Wortvarianten zusammen, da die Abweichungen der Schreibung und Interpunction wertlos sind — diese mögen zum Teil gar erst von Schwab herrühren.

Nr 1 V. [29 *fühllos*] 35 *reimend*] *träumend* (!) [43 *Drum höre*]

Nr 3 V. 8 *gebacknen*] *gebratnem* [10 *Falke* = *Falcke* Kruse]

Nr 4 V. 2 *itzt*] *jetzt* 3 *Dich nicht*] *doch nicht* 18 *Thal*] *Bogengang* [*am Bach*]

Nr 6 V. 9 *Und wie die kleinen Kinder sein*] *Wir wollen wie die Kinder sein.*

Nr 9 V. 20 *strudelt*] *sprudelt*

Die Varianten 1, 29. 1, 43 haben der 'Junge Goethe' und die Weimarer Ausgabe in den Text aufgenommen, wozu gegenüber der erwiesenen Sorgfalt Kruses keine Veranlassung war; ferner 4, 18 *am Bach*, wohl als Besserung eines Schreibfehlers. — Dagegen ist die durch Kruse und Stöber gesicherte Lesung *Falcke* 3, 10 im

'Jungen Goethe' und jetzt wieder in der Weimarer Ausgabe durch ein willkürliches (resp. von Hirzel verlesenes?) *Falber* verdrängt worden.

Die Lesarten 1, 29. 1, 43. 3, 8. 9, 20 sind von vorn herein concurrierende Varianten, zwischen denen wir uns aber für Kruse, der die 'Originale' wirklich 'diplomatisch' abschrieb, gegen Stöber, der eine Copie Sophiens modernisierte, entscheiden müssen. Die Lesart 4, 2 ist natürlich eine Modernisierung.

Eine schlimme Entgleisung ist die Wortwiederholung 1, 35, die den rührenden Reim *träumend : träumend* schafft. (Stöber behält ihn auch im zweiten Abdruck bei, es ist also schwerlich ein Setzerfehler des Musenalmanachs.) Ein sicherer Lesefehler ist 4, 3 *Du wolltest doch nicht säumen*, wodurch ein matter, prosaischer Ausdruck entstanden ist, und eine durch mechanische, aber unschöne Wiederholung des *Wir wollen* aus V. 7. 8 veranlaßte Abweichung bringt 6, 9.

Es bleibt die höchst merkwürdige Variante 4, 18. Kruses Abschrift bietet buchstäblich:

> *Er läuft in Gegenden, wo er mit dir gegangen*
> *Im krum̄ Thal, im Wald, an Bach —*

Dafür hat die Abschrift Sophiens in der Wiedergabe Stöbers *Im krummen Bogengang* usw. Die Metrik gibt keine Entscheidung, denn in diesem Gedichte Lenzens ist die Zahl der Hebungen nur für die vierte Verszeile in allen acht Strophen die gleiche: 4. Die erste Zeile hat dreimal 6, fünfmal 5 Hebungen, die dritte sechsmal 6 und zweimal 5, und für unsere, die zweite Zeile, sind dreimal 5 (Str. 4. 6. 7) und viermal 4 Hebungen (Str. 1. 2. 3. 8) gesichert: es wären also bei der Freiheit des Strophenschemas beide Lesarten möglich. Für die Variante Stöbers resp. Sophiens spricht das Vorurteil, das der lectio difficilior zur Seite steht: eine bloße Verschreibung kann *Bogengang* für *Thal* unmöglich sein. Aber wie wir Kruse oben kennen gelernt haben, ist ihm anderseits ein solches Ausgleiten nur schwer zuzutrauen. Es bleiben zwei Möglichkeiten übrig: entweder ist *Bogengang* eine alte, vom Dichter herrührende Variante, sei es nun daß sie in der Hs., die ja hier wirklich das Original war, durch ein übergeschriebenes *Thal* verdrängt werden oder umgekehrt das ursprünglich dastehende *Thal* ersetzen sollte: dann hätten Kruse und Sophie gegenüber dem Dilemma verschiedene Entscheidungen getroffen. Oder aber es ist eine 'in den Text gedrungene Glosse', d. h. in diesem Falle eine Erläuterung, die Sophie selbständig ge-

geben hat, indem sie dem 'krummen Thal', das sie näher zu kennen glaubte, die in der Wirklichkeit übliche Flurbezeichnung gab. Denn daß es sich um einen Flurnamen und weder um die von Erich Schmidt aus der Interpretation glücklich entfernten Straßburger Gewerbslauben noch um die von Siebs (S. 433) neu eingeführten Straßen von Fort Louis handelt, leidet für mich keinen Zweifel. Den Versuch einer Erklärung geb ich in der Anmerkung[1]).

Damit bin ich am Schlusse meiner Kritik und Geschichte der Handschriften und Abschriften Sophie Brions angelangt. Was ich über eine anderwärts erschlossene 'Quelle' zu sagen habe, verweis ich in den 'Excurs': für die höhere Kritik des Sesenheimer Liederbestandes haben die Abschriften Falcks keinen Wert.

## II. Goethe und Lenz.

Als die Sesenseimer Gedichte 1875 in Salomon Hirzels 'Jungem Goethe' I 261—270 zum ersten Male vollständig publiciert wurden, galten sie dem Herausgeber ebenso wie dem ersten Entdecker und Copisten ohne Ausnahme als Goethisches Eigentum, und auch Michael Bernays fand in seiner Einleitung (S. LXXXIV) keinen Anlaß, die Freude an dem hier vereinigten lyrischen Blütenstrauß durch einen Zweifel einzuschränken. Wie H. Kruse so hat H. Düntzer bis zuletzt das Anrecht Goethes auf alle 10 Stücke behauptet und die Würdigkeit aller verfochten, in die Reihe der echten Werke aufgenommen zu werden. Und noch im vergangenen Jahre hat Julius Goebel von der Stanford University geglaubt, 'The Authenticity of Goethes Sesenheim Songs' im vollen Umfang aufrecht erhalten zu müssen (Modern Philology I 159—170).

Zu dieser Gruppe der Verteidiger des Gesamtbestands stellt

---

1) In Marburg heißt eine (neuerdings bebaute) Straße 'am Krummbogen': sie führt eine Krümmung der Lahn entlang und hieß urkundlich einst *der krumme wog* (= mhd. *wâc*). Da mir nun das gleiche *wög* aus elsässischen Ortsnamen wie *Röschwoog* bekannt war, zog ich in Sesenheim Erkundigungen ein. E. Martin vermittelte freundlich die folgende Auskunft des Herrn Pfarrer Rubel: 'Zwischen Drusenheim und Sesenheim befindet sich eine Gewanne, welche den Namen *Woog* führt; dieselbe liegt an der Moder, da wo dieselbe eine scharfe K r ü m m u n g nach NO. macht, etwa ein Kilom. von Drusenheim entfernt. Von dort hat sich wohl der Vaubankanal abgezweigt, der durch Sesenheim hindurch führte und an dem Goethe entlang gegangen ist, wenn er von Drusenheim kam.'

Das *krumme Thal* ist mithin das Thal der Moder, und Sophie hätte im Abschreiben die Oertlichkeit präcisiert, indem sie die Bezeichnung des Geländes sei es in volkstümlicher Umformung sei es in eigener Verhochdeutschung einfügte.

sich in den entschiedensten Gegensatz Bielschowsky. Von den acht Nummern, auf welche von vorn herein kein bezeugter Anspruch Goethes vorliegt, spricht er nicht weniger als fünf Lenz zu: Nrr 1. 3. 4. 5. 8, sodaß also außer '*Kleine Blumen, kleine Blätter*' (Nr 7) und '*Es schlug mein Herz*' (Nr 10) nur die kurzen Stücke '*Jetzt fühlt der Engel was ich fühle*' (Nr 2) und '*Ich komme bald, ihr goldnen Kinder*' (Nr 6) sowie die von Sophie im Gedächtnis aufbewahrten Verse '*Dem Himmel wachs entgegen*' (Nr 11) Goethische Producte aus der Sesenheimer Zeit sein sollen, da ja '*Ein grauer, trüber Morgen*' (Nr 9) schon wieder nach Frankfurt (October 1771) fällt. An dieser weitgehenden Aussonderung des Lenzischen Anteils hat Bielschowsky allen Einwendungen zum Trotz festgehalten, vgl. seine Goethebiographie I[3] S. 503.

Gegen das stark rhetorische, in Liebeskummer und Liebeszweifel schwelgende Gedicht Nr 4 (*Ach bist du fort? Aus welchen güldnen Träumen*) sind schon früh, von Viehoff, Strehlke und J. W. Schäfer, Bedenken und Proteste erhoben worden; auf die Dauer haben sich wohl nur noch Kruse und Düntzer (und neuerdings wieder Goebel) dagegen gesträubt, seine durch und durch ungoethische Art anzuerkennen: sie hielten eben unbedingt daran fest, daß es doch aus einer Originalhandschrift Goethes abgeschrieben sei! Im übrigen haben auch die entschiedensten Anhänger der Ueberlieferung dies Gedicht gern und unbedenklich an Lenz abgetreten, so R. Weißenfels, Goethe im Sturm und Drang I (1894) S. 130 und Siebs, Preuß. Jahrb. 88 (1897) S. 432 f.

Der erste, der nach dem Erscheinen des 'Jungen Goethe' die Echtheitsfrage neu aufnahm, war wohl G. v. Loeper, der in der Hempelschen Ausgabe 22, 245 die beiden Nrr 4 (*Ach bist du fort?*) und 5 (*Wo bist du itzt?*) mit Bestimmtheit aus Goethes Besitzstand ausschied und Lenz zuwies. Ihm schlossen sich die Verfasser der 'Studien zur Goethe-Philologie' (1880), Minor und Sauer an, die diese beiden Stücke aus ihrer Commentierung der Goethischen Jugendlyrik fortlassen. Unter der Vorbereitung seiner Ausgabe der Gedichte von Lenz kam K. Weinhold zu der gleichen Auffassung: vgl. seine Nrr 14 und 15 und die Anmerkungen dazu. Und auch Erich Schmidt wird man dieser Gruppe beizählen dürfen, nachdem er in den Anmerkungen zum 'Pandaemonium Germanicum' (1896) S. 44 Lenz als Verfasser von Nr 5 anerkannt hat; früher wollte er dies hübsche Gedichtchen für Goethe festhalten, war dagegen, wohl unter dem unmittelbaren Eindruck der Publication Falcks, geneigt, Nr 3 an Lenz abzutreten (Charakteristiken, 1886, S. 280 f. 283).

Die isolierende und zerfasernde Betrachtung der einzelnen Gedichte haben am weitesten Bielschowsky, Siebs und Goebel getrieben — mit ihnen gedenk ich nicht zu wetteifern und erspare mir daher möglichst die Einzeldiscussion.

Ich will zunächst versuchen, ob nicht neue Kriterien für die Scheidung des Eigentums von Lenz und Goethe zu finden sind, und feststellen, was sich aus der Gruppierung folgern läßt, die diese Kriterien ermöglichen.

In der I. Abhandlung hab ich erwiesen, daß Heinrich Kruse die Nrr 4 und 5 in Originalhandschriften Lenzens, die Nrr 2. 3. 6. 7. 8. 9. 10 in Abschriften der Friederike vorfand und copierte, ich habe wahrscheinlich gemacht, mehr behaupte ich zunächst nicht, daß er von Nr 1 ein Originalmscr. Goethes in Händen hatte. Hätte ich das letztere schon bewiesen, so wäre damit Goethes Verfasserschaft von Nr 1 gegen Bielschowskys energische Zweifel sicher gestellt: denn daß sich in Friederikens Besitz ein Lenzisches Gedicht in Goethes Handschrift befunden habe, ist schlechterdings unmöglich. Das umgekehrte aber ist von vorn herein nicht auszuschließen: Lenz könnte immerhin der Friederike Originale Goethes entführt und ihr dafür Abschriften hinterlassen haben; daß sich in seinem Nachlaß nichts derartiges gefunden hat, ist bei den spätern Lebensschicksalen Lenzens und der Zersplitterung dieses Nachlasses kein Gegenbeweis.

Ich bescheide mich also, daß die vorausgehenden Untersuchungen nur ein starkes Vorurteil für Goethes Anrecht auf Nr 1 und ebenso ein Vorurteil für Lenz als Verfasser der von ihm geschriebenen Nrr 4 und 5 geweckt haben, fühle aber selbst das Bedürfnis, den Beweis zu ergänzen.

Eh ich dies durch eine Reimuntersuchung beginne, trag ich die Erörterung eines orthographischen Punctes nach, die ich mit Absicht bis hierher verschoben habe, weil sich in ihr Rechtschreibung und Reimtechnik berühren. In Nr 1 bietet die Ueberlieferung — und alle Ausgaben halten daran fest — die Verse 21—24 in folgender Schreibung:

> Am Busen Deiner Schwester
> Der für Dich schlagt[1])
> Entschläfst Du immer fester
> Je mehr es tagt.

1) Es ist für die pedantische Kritik Bielschowskys bezeichnend, daß er (S. 221) hier an Ausdruck und Situation Anstoß nimmt. Friederike schläft am Busen der liebenden Schwester — es ist eben Besuch im Pfarrhause, und da wird

Das 'unumgelautete' *schlagt* erscheint zwar Bielschowsky als eine Härte (die er nur Lenz zutraut — der aber viel besser als Goethe reimt!), er behält es aber ebenso bei wie sein Antipode Goebel, der dafür auf ahd. *slagôn* und Schmellers Bayerisches Wörterbuch verweist! Nun haben aber sowohl der Rheinfranke Goethe als der Balte Lenz zeitlebens *schlägt* gesprochen und massenhaft so gereimt. In der localen Mundart beider ist die unumgelautete Form (sei es daß sie auf *slagôt* zurückgehe oder auf *slahit* mit umlauthemmendem $\chi^2$) unerhört. Von Reimen notier ich als Beispiele

Goethe: L. d. V. 32: *gelegt*; Urfaust 258: *regt*. 467: *geprägt*. 898: *abgelegt* : *regt*.

Lenz: Gedichte 28, 34: *erregt*. 43 II 55: *gelegt*.

Da nun *schlägt* (d. i. *šleχ¹t*) : *tagt* (d. i. *dāχ²t*) ein absoluter Unreim sein würde, so bleibt nichts anderes übrig, als beiden Formen den Umlaut zu geben, den ihnen die Handschrift vorenthält:

*schlägt* : *tägt*.

Das ist zunächst graphisch sehr einfach: die Fortlassung des Umlautzeichens über *a* gehört zu den Unarten des jungen Goethe, die einem am stärksten auffallen. Freilich nicht überall in den Ausgaben, aber in den Lesarten — und dahin gehören diese Formen mit *a* statt *ä* durchaus! Sie gehören überhaupt nicht in den Text einer kritischen Ausgabe, und es ist sehr zu bedauern, daß den Editoren der WA. keine Geschichte der Goethischen Orthographie zur Verfügung gestanden hat, daß Burdach auch den descriptiven Teil seiner breit angelegten 'Sprache des jungen Goethe' im Pult verschlossen hält. Es geht nicht an, daß man die Einführung des Umlauts nach Gutdünken vornimmt und ihn in gewissen Formen fortläßt, weil irgendwo in Oberdeutschland[1]) derartige unumgelautete Formen vorkommen. Für Goethes Brauch oder Unart ließen sich hundert Belege anführen, es genügen hier einige wenige aus der Straßburger Zeit: Briefe I 247[11] *fangt an* (steht im Text), 254[14] Lesart *zartlich*; WA. 37, 64[11] La. *dammernden*, 103[18] La. *nachsten*, 114[4], 115[3] *aufwachst* (im Text). Danach ist es sehr wohl möglich, daß auch die in Friederikens Abschriften begegnenden *tausendfaltig* 6, 5 und *Tandlent* 7, 4 auf die Vorlage zurückgehn. Bei Lenz ist

der Raum enge, die Mädchen müssen zu zwei in einem Bett schlafen. Den Humor, der in dieser intimen Anspielung steckt, hat Bielschowsky gar nicht gemerkt.

1) Goethe hat bekanntlich seine Sprache stets als 'oberdeutsch' bezeichnet, aber dies oberdeutsch (im geographischen Sinne) entspricht nicht der Anschauung und Ausdrucksweise der Sprachwissenschaft: nach ihr spricht der Frankfurter Goethe mitteldeutsch!

mir die gleiche Lässigkeit nicht aufgefallen, und ich glaube nicht, daß die Herausgeber, die bei Goethe *fangt* und *aufwachst* stehn ließen, hier so consequent fehlende Umlautszeichen eingeführt haben.

Ich wiederhole mit Nachdruck: das von mir geforderte *schlägt*: *tägt* ist keine Conjectur, sondern eine selbstverständliche graphische Regelung, die der Absicht des Dichters durchaus entspricht.

Wer war dieser Dichter? Etwa Lenz, der z. B. *jägt* schreibt 'Pandaemonium Germanicum' $20^{11}$? (wo diese Form in der Anm. auch aus Herder belegt ist). Nein, denn dies *jägt* hängt damit zusammen, daß *jagen* (in übertragener Bedeutung?) in die Bildungsweise von *tragen* übergetreten ist [1]), ebenso wie vielfach *fragen*. Wohl aber stimmt es aufs genaueste zu dem Frankfurter Dialekt, der zu *machen*: *er mecht*, zu *sagen*: *er seegt* (*sēχ*$^1$*t*) bildet, wie man auf jeder Seite der Frankfurter Dialektlitteratur lesen kann. Danach muß es in der Frankfurter Sprache unweigerlich heißen *es dēχ*$^1$*t* resp. in schriftsprachlicher Umformung *es tägt*! [2]) Es bleiben nur zwei Bedenken. Zunächst: heutzutage ist das Verbum allem Anschein nach aus der gewachsenen Mundart von Frankfurt a. M. geschwunden [3]): der Frankfurter sagt für 'dilucescit' nicht *es dēχ*$^1$*t*, sondern *es wert dāχ*$^2$ — nun, das kann vor 130 Jahren noch anders gewesen sein! Der andere Einwand ist der: wie kommt Goethe dazu, mit diesem Wort zu entgleisen, wo er doch niemals *er sägt* für 'dicit' schreibt oder gar im Reime braucht, wie die Dialektdichter seiner Vaterstadt? Darauf kann ich nur antworten, daß ich es allerdings als eine Entgleisung ansehe, wie sie ihm bei einer täglich gehörten, gesprochenen und geschriebenen Form wie *er sagt* nicht passieren konnte.

Dies *tägt* im Reim auf *schlägt* muß jedenfalls anerkannt werden, einen Ausweg seh ich nicht. Und die Form wie die Schreibung sprechen für Goethe als Verfasser und Schreiber von Nr 1. —

Das 'lenzische *itzt*' hat G. v. Loeper zuerst hervorgehoben, und Erich Schmidt später anerkannt, daß seine Stellung im Reim 5, 2 allein schon das Gedicht *Wo bist du itzt?* für Lenz sichere. Goethe hat freilich auch einmal *itzt* im Reime verwendet, aber man braucht nur den Titel des Werkes zu nennen: 'Neustes aus Plundersweilern' (V. 253) und gar das Reimwort *zerschlitzt* hinzuzufügen, so sieht jeder, daß es für ihn eben ein scherzhafter Reim

1) Bismarck erzählt einmal irgendwo, sein Vater habe deutlich unterschieden zwischen *er jagte* ('venabatur') und *er jug* ('properabat', 'expulit').

2) frankfurt. *es dāχ*$^1$*t* ist = mhd. *es touc*.

3) Dies bestätigt mir auch Herr A. Askenasy, der fleißige Sammler des Buches 'Die Frankfurter Mundart und ihre Litteratur' (1904).

war. Uebrigens gehört für Goethe auch *jetzt* zu den Wörtern, die er im Reime meidet und im Vers fast stets in die Senkung bringt: es gibt eben Wörter, deren nüchterne Präcision dem Gebrauch vor allem in der Lyrik widerstrebt: die Wirkung der Reimkunst Wilhelm Buschs — und in anderer Art der lehrhafte Eindruck mancher Altersdichtungen Goethes besteht nicht selten darin, daß sie derartige Wörter aufsuchen resp. nicht mehr meiden; Lenz dagegen kennt diese Scheu gegenüber seinem *itzt* nicht, so 'Gedichte' Nr 70, 3. 4 wo er sich wie im Sesenheimer Liede Nr 5 (die Parallele ist reimpsychologisch nicht uninteressant) die ferne Geliebte ausmalt: *Da sitzest du vielleicht anitzt, Wo doch dein Auge heller blitzt.*

Ich bleibe bei diesem Gedichte Nr 5 noch stehn und nehme den Reim *Mädchen : Städtchen* 1 : 3 vor. Das ist kein Reim, wie ihn der junge Goethe brauchen kann: er sprach *Mädchen*[1]) und reimte es daher auf *Zauberfädchen* ('Neue Liebe, neues Leben') oder auf *Käthgen* ('Rettung'). Wohl ist mir gegenwärtig, daß er im 'Goldschmidsgesell' (1808) in die Durchreimung *Mädchen : Lädchen : Drähtchen : Käthchen : Rädchen : Wädchen : Fädchen* auch *Städtchen* aufgenommen hat: aber damals weilte er auch schon über ein Menschenalter in Thüringen und hatte sich an die nord- und ostdeutsche Form gewöhnt, die uns der Altmärker Graf von Schlippenbach durch den geflügelten Reim *Andre Städtchen, andre Mädchen* so geläufig gemacht hat. Als Frankfurter konnte er von Haus aus diese beiden Wörter unmöglich binden, ihm standen für *Städtchen* nur *Blättchen*[2]), *Kettchen*, *Bettchen* zu Gebote.

Die beiden Formen *itzt* im Reim und *Städtchen* gebunden auf *Mädchen* genügen vollständig, um das Gedicht Nr 5 Goethe abzusprechen und Lenz zuzuweisen. —

Ich habe mich bisher nur mit Einzelerklärungen abgegeben — eh ich weiter schreite, muß ich einmal die Frage aufwerfen: warum hat man nur von dem Kriterium, das in der mittelhochdeutschen Litteraturgeschichte für so viele Fragen der Echtheit, der relativen und absoluten Chronologie, der Heimatsbestimmung entscheidend geworden ist, für die neuere Litteratur noch fast gar keinen Gebrauch gemacht hat? Die Entgegnung, daß die Aufgaben hier

---

1) Nicht etwa *Mädchen*, wie J. M. Miller, der es auf *Rosenblättchen* reimt (Gedichte S. 55).

2) Wie etwa sein Landsmann Fr. Stoltze reimt, Novellen und Erzählungen I (1880) 107.

anders liegen, daß die Mehrzahl der Fragen, die für die altdeutsche Ueberlieferung erst gelöst werden müssen, hier fortfallen, laß ich nur teilweise gelten: es bleiben wahrlich Aufgaben genug übrig! Um einmal ein kleines Beispiel herauszugreifen, so stehn in der historisch-kritischen Schiller-Ausgabe Bd XI S. 421. 422 unter den 'Zweifelhaften Gedichten' drei Nummern aus dem 1803 anonym erschienenen, aber von Schiller zum Druck beförderten Drama 'Die zwey Emilien': 'Lied', 'Grabschrift', 'Der Klosterbruder', deren Rhythmik und Rhetorik unstreitig schillerisches Gepräge trägt. Goedeke nahm nun an, das Stück sei eine Uebersetzerarbeit von Schillers Frau und der Gatte habe 'möglicherweise' die Verse dazu beigesteuert. Heute wissen wir durch Düntzer und Vollmer (Briefw. zw. Schiller und Cotta S. 497 f.), daß das Drama eine Originaldichtung der Frau von Stein (nach einer englischen Novelle) ist: die Frage ist also entschieden, die Gedichte gehören gleichfalls ihr. Wer aber auf die Reimtechnik dieser Stücke einen prüfenden Blick wirft, muß staunen, daß man sie jemals eines auch nur provisorischen Platzes in einer kritischen Ausgabe würdigen konnte: unter 16 Reimbindungen finden sich zwei, die für Schiller allezeit unmöglich waren: 2, 10. 12 *Aschenkrug : Besuch*, 3, 1. 3 *Lebenstage : Sprache*, und einer den er sich wenigstens in der Zeit seiner Reife nicht mehr gestattet haben würde: 2, 9. 11 *Trauerweide : Schattenseite*. Zu Frau von Stein, die beispielsweise im 'Ryno' Sc. III *gesagt : überdacht* reimt, für die Schreibungen wie *neugierich* das übliche sind, paßt diese Reimkunst sehr wohl.

Der Hauptgrund für die seitherige Fernhaltung des Reimkriteriums aus der modernen Litteratur ist doch wohl ein anderer. Wer von der überaus strengen Reimtechnik der mittelhochdeutschen Blühtezeit her an die neuere Litteratur herantritt, der wird gegenüber der verwirrenden Fülle der erlaubten und angemaßten Freiheiten des Reims zunächst mutlos: diese Freiheit scheint bei manchen Dichtern in völlige Zügellosigkeit auszuarten — und wahrlich nicht nur bei denen, die auch sonst in der Kunst ohne festen Halt sind wie Brentano, oder die mit der Liederlichkeit der Form coquettieren wie Heine: es darf ruhig zugestanden werden, daß die Lässigkeit des Reims im 'Westöstlichen Divan' die directe Vorstufe und Vorbedingung ist für die Verlotterung des Reims im 'Buch der Lieder'.

Aber diese Erscheinungen sind nur auf den ersten Blick verwirrend. Man braucht sich nicht lange mit diesen Dingen abzugeben, um einzusehen, daß die Aufgaben, die hier einer Erledigung durch den Philologen harren, kaum minder reizvoll und mannig-

faltig sind, als auf dem Gebiete der mittelhochdeutschen Dichtung. Goethe z. B. hat in seiner Reimkunst eine Entwickelung durchgemacht, die ihren Höhepunct in der Zeit von 1795—1808 findet und von da wieder mählich abwärts führt. Er zeigt ferner eine ganz andere Strenge der Reimtechnik innerhalb kunstvoller Strophenformen wie der Ottaverime und des Sonnets, als in bequemen Reimpaaren oder leicht concipierten Vierzeilern. Er beseitigt 1787 consequent (quandoque bonus dormitat Homerus) aus den 'Mitschuldigen' dieselben mundartlichen Reime, die er bald darauf im festen Gefüge gewisser Partieen des ältesten Faust unangetastet läßt. Wir hätten des Urfaust nicht bedurft — Gott sei Dank, daß wir ihn haben! — um mit den Reimkriterien große Partieen der vorweimarischen Zeit zuzuweisen.

Es finden sich innerhalb der neuhochdeutschen Reimdichtung Unterschiede der Technik, die über alles was die mhd. Kunstdichtung derart aufweist in ungeahnter Weise hinausgehn. Ich mache mir das Vergnügen, Fr. v. Hagedorn und Clemens Brentano gegenüberzustellen: in den drei Bänden fast durchweg gereimter Dichtungen des erstern hab ich nicht einen einzigen consonantisch-unreinen Reim gefunden, ja selbst in dem von dem Autor später verworfenen 'Versuch einiger Gedichte' von 1729 findet sich nur das eine Beispiel *Leiden : Verdrießlichkeiten : begleiten* S. 83, 247 ff. des Neudrucks. Hingegen hat Brentano in der 18ten Romanze vom Rosenkranz unter 293 klingenden Reimen (nicht Assonanzen!):

| | | |
|---|---|---|
| 15 mal *-d- : -t-* | (daneben 16 *-t- : -t-* und 3 *-d- : -d-*) | in Summa 32 unreine neben 39 reinen Reimen dieser Arten. |
| 12 mal *-g- : -ch-* | (daneben 4 *-g- : -g-* und 9 *-ch- : -ch-*) | |
| 5 mal *-s- : -ß-* | (daneben 5 *-s- : -s-* und 2 *-ß- : -ß-*) | |

Daß derartige Kriterien nicht ausreichen, wo es gilt landsmannschaftliche Poeten von ähnlicher technischer Vorbildung, wie etwa die Mitarbeiter an Schillers 'Anthologie' zu unterscheiden, ist von vorn herein zuzugeben. Aber wenn es sich handelt, das litterarische Eigentum des Deutschrussen Lenz von dem des Rheinfranken Goethe zu sondern, darf man doch dieses Hilfsmittel nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Hier ist es nur der geringe Umfang der strittigen Dichtungen, der von vorn herein die Aussicht auf Erfolg einschränkt. Es ist aber bezeichnend für die Kluft, die zwischen unsern neudeutschen und altdeutschen Studien eingerissen ist, daß der Verfasser einer Dissertation über 'Die Sprache

in J. M. R. Lenzens Dramen' (Curt Pfütze — Leipzig 1890) gar nicht darauf verfällt, sich aus den Reimen der Gedichte Auskunft über dies und jenes zu holen, was er doch mitbehandelt. Unsere mittelhochdeutschen Dissertationen haben sich umgekehrt oft allzusehr auf die Reime beschränkt.

Ich habe die sämtlichen Reime Lenzens in Weinholds Ausgabe der 'Gedichte' (Berlin 1891) geordnet und dazu noch das wenige genommen, was die Dramen bei Tieck Bd I. II und der von Weinhold herausgegebene 'Dramatische Nachlaß' (1884) bieten. Eigentlich kommt aus jenen nur 'Amor vincit omnia' (Tieck II), aus diesem das Lied der Cordelia im 'Grafen Heinrich' (S. 281) in Betracht, da alle übrigen lyrischen Einlagen von Weinhold auch in die 'Gedichte' aufgenommen sind. Im ganzen hab ich 4356 Reimverse (oder genauer: Verse in Reimgedichten) gezählt, das mögen gegen 2000 Bindungen sein: also jedenfalls ein Material, das umfangreich genug ist, um darauf die nachfolgenden Aufstellungen zu begründen.

Für Goethe, dessen Reime so viel stärker dialektisch gefärbt, so viel weniger rein sind, genügt es, soweit die stark vertretenen Gruppen in Betracht kommen, das 'Leipziger Liederbuch', die 'Laune des Verliebten' und die 'Mitschuldigen'[1]) auszuziehen; nur wo dies Material nicht reicht, um den Eindruck zuverlässig zu machen, hol ich auch sonst aus der vorweimarischen Poësie Beispiele heran.

Im allgemeinen bemerk ich, daß eine Reimuntersuchung fürs 18. Jh. in erster Linie zu achten hat auf die consonantischen Ungenauigkeiten, die bei Dichtern, die nicht vom Reim zur Assonanz herabsteigen (und das tun weder Goethe noch Lenz)[2]), vorzugsweise im klingenden Reim eine Rolle spielen; denn *Tod : Noth*, *Lied : zieht*, *gab : Aesculap*, *Verliebten : Egipten*, *Stoß : Moos*, *stieß : Paradies* sind natürlich längst absolut reine Reime, und bloß die Gruppe *Krieg : siech*, *flog : hoch*, *sagt : spracht*, *liegt : kriecht* ist unrein resp. nur relativ rein. In zweiter Linie kommt die Verschiedenheit der Vocalquantität in Betracht — das ist, wie sich nachher zeigen wird, der schwierigste Punct der Untersuchung.

Dagegen fällt fast ganz aus die Differenz der Vocalqualität: unsere beiden Autoren haben, wie wohl alle Dichter des 18. Jhs., von vorn herein anstandslos gereimt: *lehren : ernähren : schwören*,

1) Natürlich in der Fassung $H^2$, die der 'Junge Goethe' I abdruckt.

2) Assonanzen bietet nur die Ballade vom 'Rösel aus Hennegau' in den 'Soldaten', Weinhold Nr 49.

*Schöne : Thräne : Sehne*, *vermehrt : gewährt : hört*; *Freuden : leiden*, *euch : reich*; *grüßen : fließen*, *müde : Friede*; *küssen : missen*, *Glück : Blick* usw. Nur interessiert uns für Goethe immerhin die Frage, wieweit er zu gewissen Zeiten und in gewissen Vers- und Strophenformen den Gebrauch der entrundeten Vocale im Reim einschränkte: gestattet hat er sie sich zu jeder Zeit, und in der Periode die uns hier zunächst angeht kannte er keine Rücksichtnahme auf die Orthographie: er reimte wie er sprach und wie es die in Schlesien und Obersachsen ausgebildete Tradition erlaubte.

Es kommen im allgemeinen und im Neuhochdeutschen insbesondere für die Reimwahl drei Momente in Betracht, die sich je nachdem vereinen und durchkreuzen können: das akustische, das visuelle und das historisch-suggestive, oder anders ausgedrückt: die Aussprache in ihrer — im 18. Jh. noch weit stärkern — localen Färbung, die Wortbilder in der Orthographie der neuhochdeutschen Schriftsprache, die litterarische Tradition, wie sie sowohl durch das praktische und theoretische Uebergewicht der schlesischen und obersächsischen Kunstdichter wie durch das dem jugendlichen Gedächtnis damaliger Zeit sich besonders einprägende Kirchenlied dargestellt ward; denn auch die überwiegende Menge der geistlichen Liederdichter stammt aus dem Stromgebiet der obern und mittlern Elbe und Oder.

Von jenen drei Factoren ist der wenigst bedeutende der visuelle: das geschriebene Wortbild übt am ehesten Einfluß in der Ausgleichung der Vocalquantität im Reim[1]), gar keinen vorläufig auf die Scheidung der Vocalqualität und einen mäßigen oder sporadischen auf die Auffassung der Congruenz resp. Divergenz im Consonantismus. Es gibt Autoren, die sich ihm ganz entziehen, andere wie Wieland, die ihm einen stärkern Einfluss gestatten: das hängt davon ab, ob ein Dichter fest in der heimatlichen Aussprache steht, wie der junge Goethe und der junge Schiller, oder sich von ihr zu emancipieren strebt, wie Wieland schon in seinen Anfängen. Es ist lehrreich zu sehen, wie eine sich einbürgernde unhistorische Orthographie die sonst festgehaltene Tendenz scharfer Scheidung der Laute durchbrechen kann: so ist Wieland, der nach dem Vorbild der Norddeutschen die *-s-* und *-ß-* streng auseinanderhält, dazu gekommen *Kreise(n)* — das doch mhd. *kreize* entspricht — auf *Weise(n)*, *Eisen* zu reimen[2]); ebenso reimt er, nachdem er

1) So etwa wenn Goethe, der zweifellos *Grab* sprach und es daher in der Regel auf *er gab*, *ich hab*, *Zauberstab* bindet, gelegentlich *ab : Grab* reimt.

2) Schlüter, Studien über die Reimtechnik Wielands (Marburger Dissertation 1900) S. 59.

sich seit fast 28 Jahren die Bindung *-d- : -t-* zwischen Vocal abgewöhnt hat, im 'Oberon' VII 19 *laden : waden* (st. *waten*), und eben diese etymologisierende Schreibung (Anlehnung an *Wade*) erleichtert auch für Goethe in spätern Jahren noch diese Bindung ('Musen u. Grazien i. d. Mark' V. 15).

Das akustische Moment ist fast durchweg der Träger der consonantischen Freiheiten, wie wir bei Goethe am deutlichsten sehen werden; das historische schließlich, vielfach im Bunde mit dem akustischen, begünstigt in erster Linie die Verwischung der Vocalqualität (s. o.).

Die relative Neuheit meiner Betrachtungsweise rechtfertigt diese ausführliche Vorerörterung, der geringe Umfang der hier zu untersuchenden Objecte aber verlangt, daß ich mich im weitern auf das wichtigste beschränke.

Jener oben constatierte Unterschied zwischen Hagedorn und Brentano (zwischen denen reichlich zwei Menschenalter liegen) besteht, nur teilweise abgeschwächt, auch zwischen Lenz und Goethe.

Wie Hagedorn vermeidet Lenz die Bindung von inlautenden *d : t*, *s : ß*, *g : ch*, während Goethe in seiner Jugend diese Bindungen ohne jede Einschränkung neben den reinen Reimen verwendet und auch auf der Höhe seiner Kunst nur vorübergehend auf *-d- : -t-*, *-g- : -ch-* zu verzichten strebte. Man kann sich diese Unterschiede nicht schroff genug vorstellen: auch die Ausnahmen bei Lenz beweisen.

Ich habe bei Lenz für alle Arten von reinen Reimen mit innerem *t* 84, für die mit innerm *d* 75 Fälle gezählt. Diesen steht als einzige Ausnahme gegenüber *geworden : Orten* in dem Kirchenliede des Knaben Whld. Nr 2, 33 f. Bei Goethe hingegen bieten allein die 436 Verse des 'Leipziger Liederbuchs' vier unreine Reime: *Freude : Seite* 'Wahr. Genuß' 41 : 43 und 69 : 71; *Freude : Beute : Kleide* 'Reliquie' 1 : 2 : 3, *Neide : Beute* ebda 26 : 27. Das sind ebensoviel Fälle als reine Reime mit innerem *t* vorkommen. — In der 'Laune des Verliebten' zähl ich (in 526 Versen) 6 Reime von *-d- : -t-*: *verrathen : Schaden* 479 f., *redet : getödtet* 418 f., *streiten : beneiden* 129 f., *heute : Freude* 237 f., *Wüthen : zufrieden* 333 f., *zufrieden : glühten* 475 f. Die Zahl der unreinen Reime ist hier genau so groß wie die der beiden Gruppen reiner Reime zusammen genommen. — In den 'Mitschuldigen'[1]) (WA. 9 zählt 972 Verse, in der ältern Fassung $H^2$ mag das Tausend voll werden) find ich 7 Beispiele: *Gnaden : Pathen* S. 205, *verrahten : schaden* 222,

1) Ich habe die Fassung des 'Jungen Goethe' ($H^1$) excerpiert, der leider eine Verszählung fehlt.

*reden : tödten* 162. 164. 187, *verwundern : ermuntern*[1]) 214, *Brodte : Mode* 224.[2])

Echt goethische und für Lenz einfach unmögliche Reime sind demnach nicht nur *Freude : Heute* in Nr 2, sondern auch *Kinder : Winter* Nr 6, 1. 2: das Gedicht ist ja Goethe nie abgestritten worden, es kann aber mit absoluter Sicherheit unter die echten aufgenommen werden. Welche Qual für Lenz ein Reim auf *Winter* verursachte, das zeigt Whld. 4, 11. 12 *Winter : entzündter* ('incensus' resp. 'incensior'). —

Die Reime von *-s- : -ß-* hat Goethe sein ganzes Leben hindurch ungeniert verwendet; daß sie nicht so zahlreich auftreten, liegt daran, daß die Concurrenz für einige Gruppen ganz oder fast ganz fehlt (*lesen*, *Busen*, *Hause* usw.). Es mag hier genügen, aus der 'Laune des Verliebten' anzuführen: *süße : diese* 121 f., *bewiesen : Füßen* 193 f. Der einzige Beleg bei Lenz stammt diesmal aus einem Gedicht der allerspätesten Moskauer Zeit: *speisen : zerreißen* Whld. 107, 39 : 41; auch diese Ausnahme festigt die Regel. Die Sesenheimer Gedichte bieten keine Gelegenheit, dies Kriterium anzuwenden.

Wir kommen zu *g : ch* und müssen hier auch den Auslaut betrachten. Im Inlaut zwischen Vocalen ist das Verhältnis durchaus klar: Goethe, der beide Laute als harte Spiranten sprach, hat sie völlig ungeniert gereimt, Lenz derartige Reime aufs strengste gemieden, zu jeder Zeit. Wenn wir also bei Falck, Friederike Brion S. 56 auf eine 'Lenz-Variante' stoßen mit *Augen : hinzuhauchen*, so heißt es: aufgepaßt! Aus Goethe notier ich nur zu rascher Orientierung 'Leipziger Liederbuch': *Eichen : Neigen* 'Nacht' 5 : 7, *brauchen : Augen* 'Zueignung' 9 : 12; 'Mitschuldige': *taugen : brauchen* S. 172. 204 f., *weichen : zeigen* S. 225; in H⁴S sind die beiden ersten Beispiele beseitigt, das letzte (V. 943 f.) stehn geblieben. An die Reime des 'Urfaust' aber: *steigen : reichen* 96 f., *Tage : Sprache* 1155 f., *neige : Schmerzenreiche* 1278 f. hat die Ueberarbeitung nicht gerührt — und dafür brauchen wir dem Dichter wahrlich nicht zu grollen.

Im Inlaut vor Dental und im Auslaut liegen die Verhältnisse bei Lenz nicht völlig klar. Nur scheinbare Ausnahmen sind *Jagd : gemacht* 88, 1 : 3 — denn die Aussprache *jaχt* war völlig recipiert;

---

1) Eigentlich nur graphisch unrein: es heißt mhd. *wunder*.

2) In H⁴S sind diese Reime, z. Tl. auf Herders Mahnung mit dem Rotstift, getilgt mit Ausnahme des letzten, der durch ein einfacheres Mittel — die Schreibung *Brode* zu einem reinen umgewandelt ist.

selbst Hagedorn reimt *Jagd : macht* II 51 (und Hölty ähnlich *Smaragd :*), und *Sarg : Petrarch* 43 II 19f., denn hier liegt überhaupt nur falsche Schreibung vor: das Wort hat verschobenes *ch*, sogut wie *Storch*, und so kann denn Lenz auch ein Impromptu dichten in dem er *Sarg* (d. i. *Sarch*) auf das elsässische *Rennenkarg* (rectius: *-karch*) reimt (Tagebuch S. 278). Die Reime *machte : sagte* aus Whld. Nr 2, 25f. und aus ganz späten Gedichten *vergleicht : schweigt* 103, 63f., *mein ich : einig* 107, 125f. sprechen durch diese Fundstellen eher dafür als dagegen, daß Lenz *g* und *ch* sonst absichtlich auseinander gehalten hat.[1]) Denn in den fast 4000 Reimzeilen, die zeitlich dazwischen liegen, kommt nur eine einzige Ausnahme von dieser Regel vor: *hoch : sog* 47 B 15f. Ob hier *sog* d. i. mhd. *zöch* mit echtem altem *ch* (*h*) eingewirkt hat? Oder ob bei der Drucklegung durch Goethe geändert worden ist?[2])

Bei Goethe sind die Beispiele überall zu finden: *reicht : zeigt* 'Wahr. Genuß' 54 : 56, *gereicht : gesäugt* 'An Venus' 7 : 10, *taugt(e) : raucht(e)* 'Mitschuld.' S. 152. 155, *Zweig : Gesträuch* 'Mayfest' 6 : 8 usw.

Jedenfalls ist soviel klar: einen Reim wie in dem Sesenheimer Lied Nr 1, 9 : 11 *heilig : unverzeihlich* hätte sich Lenz in seinen gesunden Tagen nicht gestattet. Das ist ein echt goethischer Reim! Man denke nur an: *unwiderstehlich : selig* 'An Belinden' 1 : 3, an *'Fröhlicher Seliger Herrlicher Tag!'* der 'Claudine von Villa Bella'.[3]) Und ich brauche aus den massenhaften Fehlschreibungen, die bezeugen, daß Goethe die beiden Laute nicht auseinanderzuhalten wußte, nur den köstlichen Lapsus herauszuheben, mit dem er Käthchen Schönkopfs *freilich* in *freilig* verbessert (Briefe I 216, 2). —

Unter den von der Kritik angefochtenen Sesenheimer Gedichten, die ich Goethe zusprechen muß, enthält nur noch Nr 3 einen Reim, der Lenz nicht zukommt: V. 9 : 11 *düster : Küster*. Das Wort

1) Kaum dafür anführen darf man den Reim *Händedruck : schlug* in 92, 36f., denn die 'Geschichte an der Aar' zeigt auch sonst Versuche mit oberdeutscher Aussprache zu operieren; auch im Reim, s. u. S. 91 Anm.

2) Ich will nicht verschweigen, daß der Ausdruck *In ihrer kleinen Kammer hoch Sie stets an der Erinnrung sog* etwas knapp erscheint; natürlich ist die Kammer nicht hoch, sie liegt hoch: es ist eine Dachkammer. Und die Möglichkeit, daß hier Goethe einen provinciellen Ausdruck geändert habe, ist nicht ganz abzuweisen: ich denke etwa an *Kammertrog* = *-truhe*, was zu dem *Brotschrank* der folgenden Zeile gut passen würde: vor der Truhe ihrer Kammer (die seine Briefe bewahrte) sog sie an der Erinnerung.

3) Daraus hat der Weimaraner Joh. Falk den Eingang seines allbekannten Weihnachtsliedes geschöpft, wobei er natürlich für das frankfurtische *frëliger : sëliger* thüringisch *frëlije : sëlije* reimte.

*düster* hat zwei Aussprachen: die süddeutsche mit kurzem Vocal, wie sie Schiller 'Parabeln und Rätsel' 9, 1 : 3 *Geschwister : düster* und ebenso Goethe braucht: 'Sechzehn Parabeln' 1, 5 : 6 *düster : Philister*, und die norddeutsche mit der alten Länge, die diesem ursprünglich niederdeutschen Worte zukommt. Lenz sprach *düster*, woneben die Volkssprache auch *düster* hat, s. Gutzeit, Wörterschatz der Deutschen Sprache Livlands I 214. Und bei der Strenge, mit der er die Vocalquantitäten im Reime schied, ist es ausgeschlossen, daß er es auf *Küster* gereimt habe. Es ist ein süddeutscher, ein goethischer Reim!

Das Gedicht Nr 4 hingegen hat wieder einen Reim, der sich mit Sicherheit Goethe absprechen und als gut lenzisch erweisen läßt:[1]) 18 : 20 *Bach : nach* mit kurzem *a*. So hat Lenz ausschließlich gereimt: *nach : schwach* Whld. 38, 3 f. 47 B 14, denen kein Beispiel von der goethischen Art gegenübersteht. Goethe hingegen hat für *nach* folgende Bindungen:

*Schmach* 'An ein gold. Herz' 13; 'Zu Werthers Leiden' 8; 'Claudine' 173, 13. 178, 13.

*sprach* L. d. V. 48; Annette: 'Das Schreien' 1; 'Ew. Jude' 65; 'Urfaust' 307.

*ach*[2]) LLb.: 'Das Schreien' 1.

*lag* Annette: 'Ziblis' 15, 27; 'Urfaust' 981.

*Schlag* 'Claudine' 160, 3.

Für Lenz charakteristisch ist weiter noch die synkopierte Form *verleidt : Vollkommenheit* V. 24. Goethe hat derartiges[3]) erst seit dem Götz sich mit Affection angeeignet: für Lenz sind es von Hause die geläufigen Formen: er schreibt von vorn herein nie anders als *redt*, *redte*, und so reimt er denn auch ganz unbedenklich *gekleidt : Gefährlichkeit* 63, 246, *angeschmiedt : zieht* 11, 12, Formen, die man bei Goethe damals vergeblich sucht und in seiner lyrischen Poesie überhaupt nicht findet.

Der Reim *ab : Grab* 10 : 12 schließlich ist für Lenz, der sowohl *ăb* wie *Grăb* spricht, ein absolut reiner Reim, für Goethe wär er als *ăb : Grāb* unrein, die normalen Reime auf *Grāb* sind für ihn *(ich, er) gāb* oder auch *ich hāb*; aber in demselben 'Urfaust' wo wir

---

1) Der Gegensatz von *zurücke* (: *Blicke*) 4, 11 und *zurück* (: *Glück*) 9, 6 ist kein Gegensatz zwischen Lenz und Goethe: beide wechseln im Gebrauch der Formen.

2) Goethe sprach *ach*, nicht *āch*, vgl. 'Heideröslein' 15 ff. *stach : ach : brach*, 'Urfaust' 1300 f. *ach : brach*.

3) Die Form *findt* 3, 12 darf man nicht eigentlich dazu rechnen, sie war im 18. Jh. fast soweit durchgedrungen wie *wird*: selbst Wieland braucht sie im Reim, und in Briefen Goethes wie Carl Augusts ist sie ganz gewöhnlich.

lesen: *Wo ich ihn nicht hab Ist mir das Grab* (1070 f.), stehn auch schon die Verse des 'Geists' *In Lebensfluthen im Thatensturm* mit dem Reimpaar *ab : Grab* 150 : 152.

Damit bin ich mit den Reimen der Sesenheimer Dichtungen, die sich auf Goethe oder Lenz mit Bestimmtheit verteilen ließen, überhaupt zu Ende. Ich will aber wenigstens noch an einer Gruppe von Formwörtern demonstrieren, was ich über die Strenge von Lenzens Reimkunst behauptet habe, und auch hier, soweit es geht, eine Abgrenzung versuchen, die lehrreich ist, mag sie auch für die Sesenheimer Frage direct nichts austragen.

Lenz sprach *wŏl*, *hĭn*, *darăn*, *davŏn* — Goethe hingegen *wōl*, *hīn*, *darān*, *davōn*, das bezeugen ihre Reime, direct wie indirect.

Lenz hält zwar an der Orthographie *wohl* fest, er schreibt sogar *wohllüstig*, aber er reimt das Adverbium sogut wie das daraus abstrahierte Substantivum auf *: soll* Whld. 24 A 30. 76, 3, 2; *: voll* 43 III 3; *: Apoll* 88, 50; *: quoll* 92, 68. Goethe kann sein *wōhl* selten anwenden: ich habe mir nur *wohl : Idol* 'Faust' 4189 f. notiert.

Ich will hier gleich *davon* anschließen, wo sich aus dem häufigen Gebrauch bei Goethe bequem die Länge feststellen läßt: z. B. 'Mitschuldige': *: Schwiegersohn* 2; *: schon* 302. 918; 'Urfaust': *: Lohn* 702. 832; *: Staatsaction* 228; *: Religion* 1109. Für Lenz folgar ich die Kürze aus der überaus seltenen Verwendung im Reim, denn deutsche Wörter auf *-ŏn* gibt es sonst nicht und die Fremdwörter sind allenfalls anceps, aber nicht kurz; das einzige Mal, wo er das Wort im Reime braucht (*davon : Ton* 88, 163 f.) geschicht es zweifellos gegen seine Aussprache.

Dieser Aussprache hat er dagegen niemals widersprochen mit den Bindungen auf *hĭn* : *hin* 43 III 71. 60, 7. 69, 168; *: Sinn* 76, 4; *: Königinn* 86, 66. 81, und, was noch mehr auffällt, auf *ăn*, *drăn : dann* 18, 154. 43, I 118. 64, 77; *: kann* 19, 9. 28, 24. 63, 101. 64, 45. 86, 110. 104, 36; *: Mann* (*jedermann*) 43, III 12. 44. 63, 224. 88, 25. 92, 31. 64. 96, 12; *: rann* 27, 16 — es sind zusammen 17 Beispiele, und ihnen stehn die Reime auf *-ān* scharf gesondert gegenüber (12, 22 : 24; 69, 77 : 80; 76, 2, 9 f.; 76, 3, 8 f.).[1]

Goethes Verhalten ist in Bezug auf *hin* ziemlich consequent; er reimt es von vorn herein nur auf Länge, wie 'Annette': 'Ode an Zachariae' *: fliehn* 6, *: sprühn* 12, *: geliehn* 24 — oder später 'Erwin und Elmire' *: entziehn* 81, 18 usw., 'Claudine' *: fliehn* 169, 20 usw. bis herab zur 'Zueignung' 30 *: kühn : glühn*; daneben ganz

1) Ein Zeugnis dafür, daß Lenz die süddeutschn Aussprache als verschieden empfand, sind die Beispiele aus 'Mats Höcker' 63, 227 f. *undergahn : geht euch mit an* und der 'Geschichte auf der Aar' 22, 24 f. *an : weinen than*.

vereinzelt Reime wie *hin : bin* L. d. V. 175. — Dagegen hat er seine Aussprache von *an* bei der außerordentlichen Häufigkeit und Bequemlichkeit der Reime auf Kürze (die ja Lenz zu statten kam), weit weniger streng festgehalten, obwohl sie noch im Urfaust dominiert. Die 'Laune d. Verliebten' hat freilich nur Reime *: gethan* (*wohlgethan*) 59. 147. 493; *: Roman* 220; aber schon in den 'Mitschuldigen' begegnet auch *: Mann* S. 161, und der 'Ewige Jude' setzt gleich mit der Bindung *an : Mann* ein.

Indem ich diese Digression schließe, faß ich noch einmal zusammen was uns die Reimuntersuchung für die Scheidung des von vorn herein unsichern oder direct strittigen Eigentums von Goethe und Lenz gelehrt hat.

Es gehört an: Goethe: Nr 1 wegen 9 : 11 *heilig : unverzeihlich*, 22 : 24 *schlägt : tägt*. — Nr 3 wegen 9 : 11 *düster : Küster*. — [Nr 2 wegen 4 : 5 *Freude : Heute*; Nr 6 wegen 1 : 2 *Kinder : Winter*.]

Dagegen Lenz: Nr 4 wegen 18 : 20 *Bach : nach*, 22 : 24 *Vollkommenheit : verleidt*. — Nr 5 wegen 1 : 3 *Mädchen : Städtchen*, 2 : 4 *itzt : besitzt*.

Viel ist es ja nicht, was die etwas umständliche Untersuchung herausgebracht hat, aber es sind doch neue und z. Tl. ziemlich überraschende Stützen für die Auffassung, die insbesondere v. Loeper und Weinhold vertreten haben. Die beiden Stücke, die jene mit Entschiedenheit Lenz zugesprochen haben, sind durch die Untersuchung der handschriftlichen Vorlagen Kruses, welche auf Manuscripte von der Hand des Dichters führte, und demnächst durch die Reimkriterien mit Bestimmtheit ausgeschieden. An der Goethischen Herkunft der übrigen zu zweifeln liegt kein Anlaß vor. Ich will aber die Gründe welche für Goethe sprechen noch zu verstärken suchen, indem ich einiges zur Interpretation hier anfüge und die bisher angezweifelten Stücke mit andern, die man allgemein als echt ansieht, enger zusammenschließe.

Zu Nr 3 '*Nun sitzt der Ritter an dem Ort*' ist zunächst die Erörterung einer Lesart nachzutragen, die erstaunlicher Weise erst durch die Abschrift Kösters zu Tage gekommen ist:

V. 10 *Mein Falcke stolperte wie blind*,

so lasen Kruse und Stöber! *Falke* ist von altersher eine Bezeichnung fahler Pferde und Ochsen — fällt also in der Bedeutung mit *Falber*, wie Hirzel verlas, zusammen. Schon Dietrichs Roß im Gedichte von der 'Rabenschlacht' heißt *Valke*: daß der Name nicht etwa von der Schnelligkeit des Raubvogels genommen ist, hat

schon J. Grimm im DWB. erkannt. Jetzt kann man auf Schmeller-Frommann I 706, Schweiz. Id. I 797 und vor allem auf Martin und Lienhard, Wörterbuch der elsässischen Mundarten I 113ᵃ (*Falch*), 114ᵃ (*Falk* 'falbes Pferd, blaßgelbe Kuh') verweisen.

Das Gedicht ist weder bei Kruse noch bei Stöber in Strophen abgeteilt, wodurch man es im 'Jungen Goethe' und der WA. irreführend der Liedform angenähert hat. Es ist eine humoristische Epistel in Versen, und recht gut hat Siebs auf den lässig wiederholten Gebrauch von *ziemlich* hingewiesen, der sich genau so wie hier V. 3. 9 in einem der Sesenheimer Briefe (I 261, 8. 9) findet. So fehlt denn auch hier so wenig wie in dem andern Reimbriefchen die Anrede: Nr 6, 1 heißt es '*ihr goldnen Kinder*', hier '*liebe Kinder*'. Schon diese harmlose Zusammenfassung der Schwestern spricht durchaus gegen Lenz, der sich von vorn herein und fast gewaltsam in ein Verhältnis zu Friederiken bringt und für sie einzig und allein Interesse zeigt. Auch die Situation: Lenz, der auf der Rheininsel Fort Louis einquartiert war und von da zu Fuße nach dem eine knappe Stunde entfernten Sesenheim zu pilgern pflegte: Lenz hoch zu Roß auf einer nächtlichen Tour — diese Situation ist nicht unmöglich, aber höchst unwahrscheinlich.[1]) Wenn Düntzer das Gedicht in den Winter setzt wegen der Anspielung auf den Küster, der sich Sonntags früh auch im Dunkeln zur Kirche zurechtfindet, so ist daran soviel richtig: der Verfasser dieser Zeilen muß in winterlicher Zeit in Sesenheim zu Gaste gewesen sein, um auf dieses Motiv, das ihm doch selbstverständlich dort entgegengetreten ist, anspielen zu können. Und weiter paßt ein Nachtritt, der mit einer warmen Mahlzeit beschlossen wird, gewiß schlecht in die Sommermonate, die für Lenz allein in Betracht kämen.

In diesem Zusammenhang möge man sich auch eine culinarische Bemerkung gefallen lassen. Der Dichter speist in einem Dorfwirtshaus gesottne Eier und gebacknen Fisch[2]): in der Zeit vom November bis Januar hat der Bauer keine Eier oder pflegt doch nicht damit herauszurücken, und im April beginnt die Laich- und Schonzeit der meisten Flußfische: Februar und März (1770) sind von dieser Erwägung aus die Monate, in die wir die Verse am ersten rücken dürfen.

Wie ich nach Form, Stil und Stimmung Nr 3 und Nr 6 eng zusammengerückt habe, so möcht ich anderseits auf die gleiche

---

1) Ueber die von P. Th. Falck gebotene Datierung vgl. den Excurs.

2) 'Gebacknen Fisch und Eier' läßt sich Goethe auch am 17. Juni 1775 vor der Thüre des 'Ochsen' auf dem Rigi servieren, Tagebücher (WA.) I 6, 3 f.

Strophenform und den verwandten Ton von Nr 7 und Nr 8 Gewicht legen; die beiden Gedichte werden wohl von allen, die nicht wie Bielschowsky Nr 8 Lenz zuweisen, auch zeitlich angenähert. Nr 8 '*Balde seh ich Rickgen wieder*' steht auf der Schwelle von der poetischen Epistel zum lyrischen Lied, und mit der Huldigung Nr 7 '*Kleine Blumen, kleine Blätter*' ist diese Schwelle überschritten. Aber auch dieses entzückend liebenswürdige, aus tändelnder Munterkeit in einen tiefen, ernsten Lebenswunsch übergehende Gedicht, das sich so recht ins Herz des deutschen Volkes eingesungen hat, ist nicht eigentlich als Lied zum Singen gedichtet, fällt sicher nicht unter die Rubrik jener Gedichte auf bekannte Melodieen, von denen Goethe in DW. spricht, wenn es dem Dichter auch wirklich mit Musik aus der Seele gedrungen sein mag, etwa wie sieben Jahre später '*Füllest wieder 's liebe Thal*'.

Zu Nr 8 muß ich hier gegen eine Ungeheuerlichkeit Düntzerscher Auslegung protestieren. Die Zeilen 7. 8 lauten:

Lange hab' ich nicht gesungen,
Lange liebe Liebe lang.

In den 'Grenzboten' — ich habe sie im Augenblick nicht zur Hand — lobte Düntzer die Verfasser der 'Studien zur Goethe-Philologie', daß sie *liebe Liebe* allein richtig als Anrede an das Mädchen nähmen, in 'Friederike von Sesenheim' S. 32*), wo er die Worte in Kommata setzt, behauptet er, sie seien 'als Anruf an die ihn quälende Liebe zu fassen, wie in dem Liede 'An Belinden'' — wobei er denn eine bedenkliche Interpretation durch eine ganz unmögliche stützt. Nach dieser Auffassung wiederholt also Goethe dreimal das Adverbium *lange* — das dritte Mal, indem er es höchst unschön durch Apokope variiert in den Reim setzt[1]), und zwischen die zweite und dritte Wiederholung setzt er dann, diese Steigerung täppisch abschwächend, die 'Anrede' oder den 'Anruf' *liebe Liebe*. Die Sehnsucht malende Allitteration wird dadurch zum zufälligen Misklang erniedrigt, der ganze stimmungsvolle Ausdruck zur ödesten Prosa herabgedrückt. Es kann gar kein Zweifel sein, daß *lange* und *liebe* beides Adjective zu *Liebe* sind und das nachgestellte *lang* 'entlang, hindurch' bedeutet: 'Lange hab ich nicht gesungen, eine lange, liebe Liebesqual hindurch'.

Wieder zu einer Gruppe schließ ich Nr 1 und Nr 9 zusammen, allerdings nicht zeitlich: denn Nr 9 ist, woran kein Mensch

1) Das lässt sich nicht etwa stützen durch *balde bald umarm ich sie*, wo es sich nur um Elision handelt, also nicht um zwei verschiedene Formen desselben Wortes wie oben.

zweifelt, erst im October 1771 in Frankfurt entstanden, Nr 1 hingegen gehört ebenso sicher jenem längern Besuch in Sesenheim an, der die Pfingsttage (1771) einschloß: denn da die Nachtigall, die Ende April zu uns kommt, bereits um Johannis zu schlagen aufhört, so ist es überflüssig, die Datierung auf August (1772), die Bielschowsky zu Gunsten von Lenz verficht, zu discutieren. Wohl aber möchte man glauben, daß die Frankfurter neblige Octoberfrühe dem Dichter durch den Contrast die Erinnerung an jenen dämmernden Maimorgen in Sesenheim weckte, ihn bei der Wahl der Strophenform beeinflußte und ihm unwillkürlich jene Reminiscenzen einflößte, die das Frankfurter Gedicht mit dem Sesenheimer verknüpfen:

| Nr 9, 5 ff. | Nr 1, 1 ff. |
|---|---|
| O liebliche Friedricke, | Erwache Friedericke, |
| Dürft ich nach dir zurück, | Vertreib die Nacht, |
| In einem deiner Blicke | Die einer deiner Blicke |
| Liegt Sonnenschein und Glück | Zum Tage macht. |

Charakteristisch für Goethe ist insbesondere die Freude, die er empfindet, den Namen, den wirklichen Namen der Geliebten im Reime zu bringen. Man hat mit Recht gegen Bielschowsky eingewendet, daß Lenz Renaissancenamen und ähnliche Verhüllungen bevorzugt: Urania, Seraphine, Albertine, Laura, Phyllis. Es ist auch noch kein Lenzisches Gedicht aufgefunden worden, in dem der Name *Friedericke* wie oben oder *Rickgen* Nr 8, 1 überhaupt vorkäme; was Falck in seiner 'Friederike Brion' von derartigem bietet, hab ich in dem nachfolgenden Excurs zurückgewiesen. Bei Goethe aber brauch ich nur aufzuzählen — der Leser bedarf hier gewiß keiner Stellennachweise: *Doch ich pflücke nun kein Kräntzgen, Keine Rosen mehr für Dich, Frühling ist es, liebes Fräntzgen, Aber leider Herbst für mich. — O liebliche Therese! Warum seh ich so böse Mit offnen Augen dich? — Ich seh, so ists ein süßes Mädchen. Ich frage sie, wie heißt du? Käthchen. — Denn wär es eine andre Kette, . . . Da winkt ich dir wohl selbst — Lisette.* Die Namen *Lilli, Christel, Lottgen, Lotte* steckt er in den Vers — denn der Reim muß sich ihm spielend einstellen, wie in den obigen Beispielen, die sich zeitlich um die Friederikenlieder herumgruppieren.[1])

---

1) Ich kann es mir nicht versagen hier ein kleines Curiosum anzubringen. Der 'Almanach der deutschen Musen auf d. J. 1770', der doch gewiß damals in Goethes Händen war, bringt auf S. 266 ff. ein Gedicht 'Friderike; an einem(!) Namenstage, von einem Ungenannten'. Es beginnt *Ein wichtig Stück an einer schönen Dame, Und fast das wichtigste, ist ohne Streit der Name,* wehrt spottend

Der Rhythmus und die Reimfolge der 8zeiligen Strophen sind in beiden Gedichten die gleichen, nur haben die graden Zeilen in Nr 9 einen Tact mehr.

Für Goethe charakteristisch ist auch, daß er mit Nr 1, wie man längst erkannt hat, unter dem Einfluß Hagedorns steht: das Gedicht ist zweifellos verfaßt auf die Görnersche Melodie zu Hagedorns 'Der Morgen' (Friedländer, Das deutsche Lied im 18. Jh. II 26): *Uns lockt die Morgenröthe In Busch und Wald* usw. Wir wissen, wie sehr Goethe besonders in jenen Tagen 'diesen liebenswürdigen Dichter' (Briefe I 222) schätzte, den er um Weihnachten 1769 in einer eben erschienenen dreibändigen Prachtausgabe bei Käthchen Schönkopf anmeldet. Minor und Sauer und insbesondere Strack in seinem Commentar zum Leipziger Liederbuch geben eine Fülle von Belegen, die einmal gesichtet zu werden verdienten, um zu zeigen, daß Goethe vor dem Sturm und Drang keinem andern Lyriker so nahe gestanden hat.[1]) Lenz hingegen hatte zu Hagedorn offenbar gar kein Verhältnis: vergeblich wird man bei ihm nach einer Strophenform, einem Motiv, einer wörtlichen Reminiscenz aus dem Hamburger Poëten suchen — und fast noch bezeichnender ist die Art, wie er ihn im 'Pandaemonium Germanicum' II 1 in der Nähe Lafontaines untergebracht hat.

Schon die Angabe Kruses, daß drei der Sesenheimer Gedichte ihm in der Handschrift Friederikens vorgelegen haben, hat die Frage wachgerufen: wohin die Originale gekommen seien? welche Veranlassung Friederike gehabt haben möge, sich ihrer zu entäußern, während sie Copieen zurückbehielt? Man kann doch nicht gut von einer Entführung oder Entwendung der Goethischen Manuscripte reden, wie man es wohl getan hat, wenn die Besitzerin selbstgefertigte Abschriften zurückbehält. Oder muß man sich doch vielleicht vorstellen, daß sie einmal die Originale und ihre Copieen nebeneinander besessen hat? Diese Bedenken werden sich jetzt verstärkt wiederholen, nachdem ich den Beweis geliefert habe, daß unter Kruses Vorlagen sich nur ein einziges Goethisches Manu-

---

eine Reihe unschöner Namen ab unter denen ich *Blandina*, *Ursula* hervorheben will, und gipfelt in dem Preis des Namens *Friderike*: *Damit sie nun ganz, ganz vollkommen ist, Und reitzender als alles, was ihr wißt, So nennt sie Friderike!* Daneben wird nur allenfalls noch ein Name zugelassen, der für die 'zweite Charitinne': *Charlotte, Lottgen heiße sie!*

1) Nirgends erwähnt find ich die höchst interessante Parallele zwischen Hagedorn 'Hoheit und Liebe' Str. 4. 5 (III 120) und Goethe 'Der Adler und die Taube': das Motiv stammt unzweifelhaft dorther — aber was hat Goethe daraus gemacht!

script, dagegen nicht weniger als sieben Abschriften des Mädchens befanden. Wie ist das zu erklären?

Man wolle zunächst ins Auge fassen, daß ganz allein für jenes original überlieferte Gedicht Nr 1 '*Erwache Friederike*' Entstehung am Orte selbst in Betracht kommt. Alle andern Stücke sind poëtische Briefe oder lyrische Briefeinlagen! Als gereimte Episteln, wie sie der junge Goethe (und nicht nur der junge) liebte, haben wir Nr 3 '*Nun sitzt der Ritter an dem Ort*' und Nr 6 '*Ich komme bald, ihr goldnen Kinder*' erkannt; Nr 7 '*Kleine Blumen, kleine Blätter*' begleitet ein von Straßburg aus gesandtes Geschenk (*Zephir, nimms auf deine Flügel*), Nr 8 '*Balde seh ich Rickgen wieder*' kündigt den Besuch des Liebenden an (wie Nr 6), Nr 10 '*Es schlug mein Herz*' ist unmittelbar nach einer Trennung gedichtet, Nr 9 '*Ein grauer trüber Morgen*' mit der sehnsüchtigen Klage *O liebliche Friedricke, Dürft ich nach dir zurück* ist erst von Frankfurt aus in die Hände der Verlassenen gelangt. Und auch die vielsagenden Zeilen Nr 2 '*Jetzt fühlt der Engel was ich fühle*' hat Goethe schwerlich in Sesenheim überreicht — sie sind die eigentliche Liebeserklärung, die einen der ersten Straßburger Briefe begleitet haben mag. Wir kennen Goethes Neigung, in seine Briefe gereimte Partieen einzuflechten, bald im Epistelstil, bald als directe lyrische Ergüsse: sie beginnt mit den ersten Leipziger Briefen an Riese und erreicht ihren Höhepunct in den gefühlstrunkenen und poësiedurchtränkten Einlagen und Beilagen der Briefe an Frau von Stein. Sollen wir uns die Briefe an Friederike wesentlich anders vorstellen? Ich glaube keinem Widerspruch mehr zu begegnen, wenn ich nachdrücklich wiederhole: die Nrr 2. 3. 6. 7. 8. 9. 10 der fälschlich 'Sesenheimer Liederbuch' oder 'Liederbuch der Friederike' genannten Sammlung sind aufbehaltene Reste der Correspondenz Goethes mit Friederike Brion.

Und nun haben wir auch die Erklärung dafür, daß alle diese reizvollen Sachen nur in Abschriften Friederikens vorliegen: das Mädchen hielt die Briefe Goethes, die erst Sophie nach dem Tode der Schwester verbrannte[1]), jedenfalls unter festem Verschluß, die Verse und Gedichte daraus aber hatte sie sich abgeschrieben und zu den Liedern gelegt, die sie sonst noch von seiner Hand besaß. Jener Pfarrer Spohr, der von Sophie 'eine Menge Gedichte' ent-

1) Ihre Angabe 'wohl an dreißig' mag zutreffen. Ziehen wir die verschiedenen längern und kürzern Aufenthalte Goethes in Sesenheim ab, so bleiben für die Zeit von Mitte October 1770 bis Anfang August 1771 etwa 30 Wochen übrig: Goethe hat also mit jedem wöchentlichen Botengang geschrieben.

lich, um sie ihr nicht wieder zurückzugeben, hatte es offenbar weniger auf unbekannte Poësieen Goethes als auf Autographen abgesehen, und so ließ er die Abschriften unbeachtet. Die Originale dieser Abschriften sind durch das Autodafé Sophiens für alle Zeit vernichtet — wenn noch einmal etwas von dem Spohrschen Raube auftauchen sollte, so können es nur jene Lieder sein, die Goethe für Friederike bekannten Melodieen unterlegte.

Aber ich denke, was wir in Friederikens Copieen besitzen, ist wertvoller, als was wir durch jenen Ungetreuen verloren haben: es sind die unmittelbarsten Documente von Goethes Liebesneigung, es ist der köstlichste Inhalt seiner Straßburger Liebesbriefe.

## Excurs.

### Ueber Lenzens lyrischen Nachlaß.

Im J. 1884 hat ein baltischer Landsmann von Jacob Michael Reinhold Lenz, Herr P. Th. Falck aus Reval, in einem wunderlichen Buche 'Friederike Brion von Sesenheim (1752—1813)' neben anderem was er aus dem Nachlaß von Lenzens 'Freund und Seelsorger' Dr. Michael Jerzembsky in Moskau († 1801) an sich gebracht zu haben vorgibt, auch drei Stücke 'nach Abschriften Jerzembskys' publiciert, welche den Nrr 3. 4. 5 des Sesenheimer Bestandes im 'Jungen Goethe' entsprechen.

Die ganze Arbeitsweise Falcks, der in einem frühern Buche nur als Pedant und Wichtigtuer erschienen war, zeigt hier ein Gemisch von Pedantismus und Willkür, von scheinbarer Akribie und offenkundiger Sudelei — das sieht jeder Verständige auf den ersten Blick. Wenn man von der Seelenqual liest, die dem Verfasser unter dem Druck seiner ersten Schrift 'Der Dichter J. M. R. Lenz in Livland' (1878) der Verzicht auf eine passende Letter ß bereitet hat (Nachwort S. 83), dann wird man doppelt ärgerlich über die täppische Vertraulichkeit, mit der die schönsten Goethischen Gedichte und Prosastellen durch Sperrdruck und fette Buchstaben, durch unnötige Verrückung und Verrenkung von Strophen und Strophenteilen entstellt werden.

Daß Herr Falck auch nach der Sammlung und Ordnung des Lenzischen Nachlasses durch Jegor v. Sivers, Wendelin v. Maltzahn und Karl Weinhold noch wertvolles handschriftliches Material in Originalen und Copieen an sich gebracht haben könnte, schien von vorn herein recht wohl möglich. Ueber den Umfang dieses Materials, aus dem er anfangs tropfen-, dann eimerweise gespendet

hat, spricht sich der glückliche Besitzer nirgends aus, und die Germanisten haben ihm bisher niemals Rechenschaft abverlangt. Es herscht allerdings ziemlich weitverbreitet die Empfindung, daß in den von Falck mitgeteilten Texten (es sind fast ausschließlich 'Varianten', nach seiner Theorie durchweg ältere Fassungen) manches nicht in Ordnung sei, aber man hat dafür verschiedene Erklärungen gefunden. So hielt es Düntzer (Beil. z. Allgem. Zeitg. 1885, 3. Febr.) für möglich, daß einige ganz besonders aufdringliche Lesarten aus Lenzens letzter Periode, der Zeit seines geistigen Verfalls, stammen. Siebs (Preuß. Jahrb. 88) schwankt zwischen der Vermutung, daß der 'Nachlaß' nach Jerzembskys Tode, eh er in Falcks Hände gelangte, verunreinigt sei (436), und einem bestimmten Verdacht gegen Jerzembsky selbst (452. 454).

Karl Weinhold allein hat seinen kräftigen Widerwillen gegen diese schleimigen Emanationen wohl aus dem bestimmten Glauben geschöpft, daß Falck selbst keine saubern Hände habe: er deutet das an in den Anmerkungen zu den Nrr 15. 66. 75 seiner Ausgabe der 'Gedichte' von Lenz (Berlin 1891) und scheint zweimal (S. 267. 295) direct auf dem Puncte angelangt, die Praktiken des fatalen 'Lenzforschers' aufdecken zu wollen. Aber zu einer völligen Klärung ist sein Urteil über Falck doch nicht gelangt, denn sonst hätte er gewiß nicht unter Nrr 47 A und 78 sich ganz auf ihn verlassen und zu Nrr 2 und 3 seine Lesarten unbedenklich, zu Nrr 58 und 66 mit einer ärgerlichen Klausel verzeichnet.

Andere Gelehrte, wie L. v. Urlichs und A. Sauer, sind Falckschen Mitteilungen gegenüber absolut vertrauensselig gewesen. Niemand aber hat daran gezweifelt, daß der betriebsame Herr, der alle seine Mußestunden dem Andenken des unglücklichen Poeten geweiht zu haben schien, über handschriftliche Schätze verfüge; nur über den Umfang und Wert dieser 'Schätze' giengen die Meinungen auseinander, und bloß bei Weinhold hat sich der Verdacht dahin verdichtet, daß Falck, um seinen handschriftlichen Besitz wichtiger und vor allem biographisch ergebnisreicher hervortreten zu lassen, auch vor etwas bedenklichen Mitteln nicht zurückschrecke.

Die drei 'Sesenheimer Lieder', welche Falck 'Friederike Brion' S. XI in Abschriften Jerzembskys selbst besitzen will, sind ebenda S. 55 (Nr 5), S. 57 f. (Nr 4) und S. 64 (Nr 3) nach dieser Ueberlieferung abgedruckt.

Von Nr 5 besitzen wir anderweit die Ueberlieferungen Kr im U: F(alck) stimmt zu U an der einzigen Stelle, wo dieses abweicht, und zugleich mit der einzigen Variante, die es überhaupt

bietet: V. 13 *Wald und Feld.* Ich habe oben S. 73 die Ueberzeugung ausgesprochen, daß *Stadt und Feld* Kr gegenüber der trivialen Formel den significanten und zugleich durch V. 3 *Flur—Städtchen* gestützten Ausdruck biete. F ist daher verdächtig.

Nr 4 F stellt sich in allen Varianten auf Seite von St gegenüber Kr: nicht nur mit V. 2 *jetzt*, sondern auch mit dem sichern Lesefehler V. 3 *du wolltest doch nicht säumen* statt *dich* und schließlich mit dem *Bogengang* V. 18, den wir als eine 'Glosse' Sophiens aufgefaßt haben. Der Verdacht wächst. Als 'eigene' Variante dieser verdächtigen Fassung ist die durchgehnde Ersetzung der dritten Person durch die erste von Str. 3 ab zu vermerken. Daß schließlich Falck das Gedicht in zwei Hälften zerreißt, von denen er die erste (Str. 1—3) auf den 5. Juni, die andere (Str. 4—6) auf den 9. Juni 1772 datiert, wollen wir uns ad notam nehmen. Vorläufig nur soviel: diese Zerreißung war der Anlaß zur Einführung der ersten Person; denn nur in dieser konnte der Verfasser neu einsetzen:

*Wie ist die Munterkeit von mir gewichen?* st. *von ihm*

Die Unterdrückung der beiden letzten Strophen schließlich, in denen Lenz als unglücklich, ja hoffnungslos Liebender erscheint, entspricht der Tendenz Falcks, ein wirkliches Liebesverhältnis zwischen Lenz und Friederike zu construieren.

Schließlich Nr 3 '*Nun sitzt der Ritter an dem Ort*'. Die Mitteilung dieses Gedichtes 'aus Lenzens Nachlaß' hat einiges Aufsehen erregt, denn Falck teilte es unter einer überschriftlichen Datierung mit '*Weißenburg, den 4. September 1772.*' Nun hat aber inzwischen Weinhold in der Anmerkung auf S. 267 seiner Ausgabe der Gedichte nachgewiesen: daß Lenz nicht am 4. sondern am 2. September in Weißenburg eingetroffen ist, und zwar am Mittag, nachdem der Marsch von früh an gedauert hatte. Es stimmt also weder das Datum noch der Inhalt des Gedichtes (*Die Nacht war wahrlich ziemlich düster*). Herr Falck wird jetzt sagen: 'Dann rührt eben diese Ueberschrift von Jerzembsky her, der aus seiner nicht immer genauen Kenntnis von Lenzens Lebensumständen das Gedicht datieren zu können glaubte.' Wir wollen ihm diesen Weg verlegen.

Während sich Nr 4 F mit allen Lesarten Stöber zugesellte, tritt Nr 3 F zunächst mit V. 8 *gebacknen* zu Kr gegenüber *gebratnem* St, dann aber mit V. 12 *Mein Falber stolperte wie blind* gegen *Falcken* Kr St. — auf die Seite des 'Jungen Goethe'! Denn *Falber* ist eben erst ein Lesefehler Salomon Hirzels — und über diesen Falben mußte Herr Falck stolpern!

Falck glaubte einen recht sichern Weg zu gehn, indem er sich die drei 'Jerzembskyschen Fassungen' aus drei verschiedenen

Publicationen hervorsuchte: er nahm den ersten Druck (U) von Nr 5, die Stöbersche Fassung von Nr 4 (die er aber verhunzte) und die Wiedergabe des 'Jungen Goethe' von Nr 3 auf, indem er sie mit einer verunglückten Ueberschrift ausstaffierte. Dabei hat er denn glücklich eine Flüchtigkeit des Verfassers der 'Briefe aus Elsass und Lothringen', eine Glosse der Sophie Brion und einen Schreibfehler Hirzels aufgelesen!

Herr Falck besitzt aus dem Nachlasse Jerzembskys nichts, was dem von Kruse copierten alten Bestande der Sophie Brion entspricht.

Dafür aber hat er uns ja wohl andere Gedichte in ältern Fassungen beschert, die deutlich auf die Sesenheimer Zeit hinweisen? Da steht S. 56 ein Gedicht, das auf Siebs einen solchen Eindruck gemacht hat, daß er es, säuberlich in zwei 'Strophen' zerlegt, am Schlusse seines großen Aufsatzes wieder abdruckt:

An dieses Busens reiner Fülle
Die Schmerzen meiner Brust zu wiegen
Und auf des Schooses Fried' und Stille
Mit thränenmüdem Haupt zu liegen,
Das war mein Wunsch, und ist mein Grämen
Und soll mir auch kein Schicksal nehmen,
In diese himmelblauen Augen
Die Welt vergessend, hinzuhauchen.

Siebs protestiert freilich dagegen, dies Gedicht ohne weiteres auf Friederiken zu deuten: wie mag der Erzeuger dieser 'Fassung', nicht der brave alte Pastor Jerzembsky, sondern Herr Paul Theodor Falck zu solchem Widerstreben geschimpft — oder gelächelt haben? Ich stelle die echte Form zunächst gegenüber (Weinhold Nr 59): Lenz hat sie im April 1777 aus Emmendingen an Boie geschickt.

Pygmalion.

An diesen Lippen, diesen Augen
Die Welt vergessend, hinzuhangen
Und aus den rosenrothen Wangen
Des Lebens Ueberfluß zu saugen,
5 An dieses Busens reiner Fülle
Die Schmerzen meiner Brust zu wiegen
Und auf des Schooses Fried und Stille
Mit Tränenmüdem Haupt zu liegen,

Das war mein Wunsch — das ist mein Grämen —
10 Und soll mir doch kein Schicksal nehmen.

Man sieht ganz deutlich: um dieses Gedicht auf die blasse, kränkelnde Friederike Brion beziehen zu können, mußten die *rosenrothen Wangen* und *Des Lebens Ueberfluß* beseitigt werden. Mit den Reimzeilen 3. 4 fielen zunächst auch V. 1. 2 fort, die Zeilen 5—10 wurden mit einigen Nachlässigkeiten in V. 9. 10 (die aber so zarter Poesie gegenüber Rohheiten sind) beibehalten. Nun fehlen aber neben Busen und Schooß doch mindestens die Augen! und zwar die *himmelblauen Augen* — das ist das Schönheitsideal von Herrn Falck, der sich dafür auf 'Amor vincit omnia', Tieck II 258 berufen mag — und so werden denn an den rhetorisch scharf markierten, ergreifenden Schluß des Gedichtes mit Anlehnung an V. 1. 2 zwei Zeilen angeklebt von einer wahrhaft nichtswürdigen Mache: *In diese himmelblauen Augen Die Welt vergessend, hinzuhauchen*; sie stehn rein in der Luft, spotten jeder Interpretation und sind obendrein mit einem Reim *-g-* : *-ch-* abgestempelt, der (s. o. S. 88) bei Lenz allezeit unmöglich ist.

So schafft Herr F. neue Documente für Lenzens Beziehungen zu Friederike. Weinhold war natürlich im Recht, wenn er in den Anmerkungen zu Nr 59 'Pygmalion' F.s ältere Fassung einfach todtschwieg. Wir stimmen ihm freudig zu, wenn er unter Nr 75 ('*Bebe, beb' ihr auf zu Füßen*') die schauderhafte Verhunzung dieses graziösen Strophenpaars, durch die *Rieckchen* auf den aus Weimar noch immer zu erwartenden Freier vertröstet wird (Falck S. 44 f.), mit einem verächtlichen Fußtritt bei Seite schiebt, und finden es ganz selbstverständlich, daß er von den S. 50—52 abgedruckten 'Varianten' überhaupt keine Notiz nimmt. Mit diesen Opfern seiner Zurichtung hat Herr Falck einen Erfolg gehabt, der seine kühnsten Erwartungen überstieg: Siebs hat sie für völlig unbekannte Gedichte gehalten und den Lesern der Preuß. Jahrbücher in vollständigem Abdruck vorsetzen zu müssen geglaubt. Dabei hatte F. selbst seine Reproduction eingeleitet mit den Worten: 'In geradezu Shakespeareschen Geist atmenden Gedichten beschwört Lenz Friederike' und aus dem Inhalt des ersten Stückes herausgelesen, was er in Gänsefüßchen anführt: „vergebliche Liebesmühe". Die drei Gedichte stammen aus Lenzens Uebersetzung von Shakespeares 'Loves Labour 's lost', die unter dem Titel 'Amor vincit omnia' hinter den 'Anmerkungen übers Theater' (Leipzig 1774) erschienen und bei Tieck im II. Bande wieder abgedruckt ist! hier stehn sie S. 259 f. 255 f. 258. Herr F. hat nicht gesehen, daß das zweite und dritte Sonnette (je zwei Quatrains und zwei Terzinen) sind, das beweist die falsche Strophenabteilung und obendrein die Verstümmelung des voranstehenden. Und er hat sich gegenüber dem Tieckschen

Text — nur dieser war ihm zur Hand — wahrhaft kindische Entstellungen erlaubt, um auch hier Beziehungen auf Friederike anzubringen. Ich gebe eine besonders grelle Probe:

Shakespeare: Vows are but breath, and breath a vapour is:
Then thou, fair sun, which on my earth dost shine,
Exhal'st this vapour-vow; in thee it is

Lenz: Ja Eide sind nur Athem, Athemluft,
Du schöne Sonne scheinst auf meine Erde,
Du ziehst ihn auf, den Wasserduft,

Falck: Die Erde gab mir Leben, du mir Lebensluft,
Du schönste Sonne meines Lebens hier auf Erden,
Du blickst mich an und treibst hier Liederblüthenduft.

Man stelle sich vor: Herr Falck mutet uns zu, zwischen dem Grundtext und der Uebersetzung eine ältere Fassung dieses Sonnets einzuschieben, die mit Shakespeare gar nichts zu tun hat — aber das eigenste Falcksche Parfüm atmet: *Liederblüthenduft* aus Sesenheim!

Aehnlich weit wie hier geht die Fälscherarbeit auf S. 68, wo ein gereimter Vierzeiler (Weinhold Nr 44) eingekapselt ist in Fragmente eines reimlosen Gedichtes in freien Rhythmen (Nr 46) und beide Teile sich plumpe 'Verdeutlichungen' gefallen lassen müssen, etwa in der Art der folgenden:

| Weinhold Nr 46, 61—63: | Falck S. 68: |
|---|---|
| An dein edles Herz. — Albertine | Auch an dein edles Herz Friederike, |
| Du auch, die meiner Liebe Sayte | Die du meiner Liebe Sayte |
| Nie laut schallen hörtest, usw. | Nie laut hören durftest,[1]) usw. |

Ja ja, die böse Frau Pfarrer Brion, die nach Falcks oft wiederholter Darstellung der Annäherung der Liebenden beständig in den Weg zu treten wußte!

Ich verlasse Falcks 'Friederike Brion', gegenüber der ja Unwillen, Mistrauen und vereinzelte Ansätze von Kritik schon von verschiedenen Seiten laut geworden waren, nachdem ich den Beweis erbracht habe, daß Herr Falck kein verdrehter Schwärmer ist, der vertrauensselig und kritiklos ihm überkommenes unzuverlässiges

1) Gesperrt von Falck.

Material verwertet, sondern ein absichtsvoller, wenngleich höchst tölpelhafter Falsarius.

Völlig unangefochten stehn bisher die ältern handschriftlichen Mitteilungen Falcks da, ja seine Nörgler Düntzer[1]) und Weinhold[2]) haben die von ihm dargebotene kürzere Fassung der 'Liebe auf dem Lande' ausdrücklich wieder als die ältere anerkannt; für Siebs genügt das noch nicht, ihm ist sie die 'einzig würdige', sie muß daher Preuß. Jahrb. S. 448 f. noch einmal (zum vierten Male) in extenso abgedruckt werden!

Mit dieser 'ältern Fassung' steht es folgendermaßen. Lenzens ergreifende Dichtung wurde zuerst durch Goethe in Schillers Musenalmanach auf das Jahr 1798 zum Abdruck gebracht; sie umfaßt hier genau 100 Verse; dieser Text ist dann (das nähere siehe bei Weinhold) 1809 durch Welcker, 1840 durch Creizenach in Schriften wiederholt worden, die nur geringe Verbreitung fanden. In der Ausgabe von Tieck fehlt das Gedicht, darum nahm es Dorer-Egloff 1857 in sein Buch 'Lenz und seine Schriften' S. 131 bis 134 auf, wobei ihm aber die Auslassung der Verse 28 und 84 passierte. Als nun L. v. Urlichs im Mai 1877 in der Deutschen Rundschau das 'Tagebuch' von Lenz publicierte, suchte ein bis dahin unbekannter 'Lenz-Specialist' aus des Dichters baltischer Heimat, eben Herr P. Th. Falck mit ihm Fühlung und 'beschenkte' ihn 1. mit einem scherzhaften Vierzeiler, der jetzt auch in Weinholds Ausgabe Nr 78 steht und so herzlich unbedeutend ist, daß er die Erörterung der Echtheit nicht lohnt (s. u. S. 65); 2. mit einer kurzen Fassung der 'Liebe auf dem Lande', in der das Gedicht nur 42 Verse hat. Urlichs teilte diesen interessanten Fund bald nachher auf der Wiesbadener Philologenversammlung mit und ließ dann im Archiv f. Litteraturgeschichte Bd. VIII 167 ff. die beiden Fassungen parallel abdrucken. Er versprach sich 'aus den reichen Sammlungen' 'eines der besten Kenner' offenbar noch manches wertvolle und ließ sich im nächsten Jahre bereit finden, die Correctur von Herrn Falcks Erstlingsbuch, das in Winterthur gedruckt wurde, zu lesen.

Ich erzähle das alles, um begreiflich zu machen, wie Herr Falck ermutigt worden ist, in seinem Fälscherhandwerk fortzufahren: mit einer überaus billigen Mystification, deren Herrichtung ihm kaum eine halbe Stunde Arbeit gekostet haben kann, war es ihm

1) Friederike von Sesenheim S. 110 f.

2) Gedichte Nr 47 A und Anmerkungen.

gelungen, die germanistische Section einer Philologenversammlung zu entzücken, einen angesehenen classischen Philologen und feinsinnigen Kenner unser classischen Litteraturperiode zum Freunde und gar zum Mitarbeiter zu werben! Da konnte man getrost fortfahren!

Doch es ist Zeit, daß ich den Beweis liefere: 'Die Liebe auf dem Lande A' ist die keckste aller Fälschungen P. Th. Falcks.

Lenzens Gedicht erzählt: *Ein wohlgenährter Kandidat, Der nie noch einen Fehltritt that*, kehrt in ein ländliches Pfarrhaus ein, wo die einzige Tochter an verlassener Liebe dahinsiecht; er wird Pfarrer am Ort, wirbt um das schöne blasse Mädchen, und sie, von den Eltern gedrängt, willigt ein seine Frau zu werden; sie erträgt die Ehe mit dem widerwärtigen Manne als eine dauernde Zucht für ihren unauslöschlichen Liebesgram. Das Gedicht hat zwei Höhepuncte lyrisch bewegter Schilderung: das Mädchen seinen schmerzlich-süßen Erinnerungen nachhängend, die Frau im Kampfe mit diesen Erinnerungen, die sie jetzt als sündhaft empfindet. Das ganze ist von einer künstlerischen Steigerung und Geschlossenheit, wie keine zweite Dichtung Lenzens.

Dieses Werkchen nun soll, wie Falck behauptet und Urlichs, Düntzer, Sauer, Weinhold, Erich Schmidt[1]) und Siebs hingenommen haben, entstanden sein aus einer ältern Dichtung, welche nur die erste Station, den Liebeskummer des verlassenen Mädchens kannte, zu seiner Schilderung aber auch noch (A V. 29—38) genau die Verse verwertet, welche in B am Schlusse V. 91—100 in höchst eindrucksvoller Steigerung dem Kampfe der Frau gelten, die ertragen will und doch ihren kostbarsten Besitz, die Erinnerung nicht veräußern kann. Der Kandidat tritt hier zwar im Eingang auf, aber völlig teilnahmlos und überflüssig wird er mit V. 6 ganz fallen gelassen, da ja Werbung und Ehe (B V. 31—90, mit Ausnahme der an den Schluß gerückten Verse 69—72) durchaus fehlen. Und nun beachte man folgendes: indem der Schluß ganz dicht an den Eingang gerückt wird, enthält die Schilderung des Mädchens die greifbarsten Widersprüche: A 17 ff. heißt es von dem Bilde des treulosen Liebhabers: *An ihrem Brodschrank an der Wand Er immer immer vor ihr stand, Und wenn ein Schlaf sie übernahm, Im Traum er immer wieder kam*, A 33 f. aber heißt es bereits: *Fast ausgelöscht ist sein Gesicht, Doch seiner Worte Kraft noch nicht*,

1) Der im Goethe-Jahrbuch VI 126 f. sehr hübsch neben dem durchsichtigen Bilde Friederikens litterarischen Einfluß Wielands nachgewiesen hat.

Dazwischen muß eben ein längerer Zeitraum liegen, der zwar die äußere Erscheinung des Ungetreuen, aber nicht den Eindruck seiner Liebesworte verwischt hat!

Wir haben bisher die Bruchstelle noch nicht betrachtet und noch nicht gefragt, ob eine Naht vorhanden ist. Von V. 1—26 decken sich die Zeilen, von kleinen Varianten abgesehen, deren wichtigste, die des Eingangs, noch zur Sprache kommen sollen. Die nächstfolgenden Verse lauten:

| A 27 f.: | B 27 ff.: |
| --- | --- |
| Kam aber etwas fremds in's Haus, | Kam aber etwas Fremds ins Haus, |
| That sie sich schlecht und häuslich aus. | So zog sie gleich den Schnürleib aus, |
| | That sich so schlecht und häuslich an, |
| | Es übersah sie jedermann |

Dann folgt die große Lücke bis B V. 90, B 91—100 treten unvermittelt als A 29—38 an. Warum, wird man mir entgegenhalten, ist hier in A geändert und ein offenbar gezwungener Ausdruck, wie es scheint durch Contamination (*that sich aus* = *that sich an* + *nahm sich aus*) geschaffen, wo doch nichts den Fälscher hinderte, die vier Zeilen aus B beizubehalten? Ja gewiß, wenn er den Musenalmanach oder Welcker oder Creizenachs Abdruck im Frankfurter Gedenkbuch von 1840 benutzt hätte! Herr Falck aber hatte unglücklicher Weise nur den Abdruck von Dorer-Egloff zur Hand — und in diesem fehlt der Vers 28 *So zog sie gleich den Schnürleib aus*[1])! Die Stelle sieht dort so aus:

Kam aber etwas Fremds ins Haus,
That sich so schlecht und häuslich an,
Es übersah sie jedermann.

Nun hätte ja freilich jeder andere mit einer Minimaldosis von Philologie — oder ist dazu Philologie überhaupt nötig? — sehen müssen, daß eine Reimzeile fehlt, und die Ergänzung *So zog sie — — — aus* war eigentlich selbstverständlich. Aber Herr Falck ist weder Philolog noch Dichter: er weiß nicht, wo ein Reim hinge-

---

1) *Schnürleib* für das Corsett braucht Lenz auch im 'Tagebuch' S. 282 Z. 23 v. u.; Goethe, Briefe I 133[11] und Schiller (ed. Goedeke) II 30[14] sagen dafür *Schnürbrust*, aber Goethe hat im 'Werther' auch *Schnürleib* (DjG. III 312).

gehört und wie ein Reim aussehen muß (das haben wir schon festgestellt), noch daß ein Vers Rhythmus und zumeist auch eine bestimmte Hebungszahl haben soll. Dagegen hat er den Glauben, daß man dem Reim zu Liebe jederzeit den Ausdruck knebeln darf.

Und nun komm ich noch einmal auf den Eingang zurück. Lenz schildert eine physisch und moralisch gesättigte Existenz, einen Mann der mit seiner Moral zufrieden ist wie mit seiner Ernährung: *Ein wohlgenährter Kandidat, Der nie noch einen Fehltritt that, Und den verbotnen Liebestrieb In lauter Predigten verschrieb.* Die Fassung A, welche die Verse 3. 4 beibehält und an den Eingang setzt: *Ein schlechtgenährter Kandidat Der oftmals einen Fehltritt that*, nimmt sich ganz wie eine Parodie aus; abgesehen davon, daß schlechtgenährte Kandidaten in der Regel nicht besonders zu sittlichen Fehltritten neigen — man sagt wohl: einer hat niemals einen Fehltritt getan, aber der Ausdruck '*der oftmals einen Fehltritt that*' ist zum mindesten gezwungen.

Was Herrn Falck zu dieser parodistischen Aenderung veranlaßte, ist klar: der Kandidat ist für ihn doch eben Lenz: darum darf er nicht Pfarrer werden, nicht Friederiken heiraten, und darum darf er auch nicht wohlgenährt und mit sittlichem Selbstgefühl auftreten, das paßte auf den schmächtigen, stets verliebten und leicht sinnlich erregten Landsmann nicht! Herr Falck wollte ein einwandsfreies Lenzdocument fabricieren — und er fand Leute, die seine Fassung obendrein als Gedicht der bekannten vorzogen.

Ueberblicken wir noch einmal das kurze, unsagbar rohe Verfahren, durch das diese Version zu Stande gekommen ist: B V. 31 bis 90 wurden herausgeschnitten, davon aber die Verse 69—72, die hier eine warmherzige Ueberleitung bilden, aufbewahrt, um als 'Moral' an den Schluß gestellt zu werden. Eine eigentliche Naht ist an der Schnittstelle nicht nötig, aber das Unglück fügt es, daß die directe Vorlage hier eine Verderbnis bot: ohne den Zwang, aus einer Versgruppe abb ein Reimpaar aa zu schaffen, würde Herr Falck gewiß auch hier nicht geändert haben, denn es heißt bei ihm: selbst Verse machen ist schwer! Nach diesem unbequemen, aber kurzen Aufenthalt hat der Falsarius dann nur noch in den beiden ersten Zeilen den Ausdruck parodiert. Damit war das Ganze fertig, und der Autor schrieb darunter: 'Pro vera copia P. T. Falck, Reval, d. 26. Mai 77'!

Im nächsten Jahre trat Herr Falck selbst an die Oeffentlichkeit mit dem Büchlein: 'Der Dichter J. M. R. Lenz in Livland. Eine Monographie nebst einer bibliographischen Parallele zu

M. Bernays' jungem Goethe von 1766—1768, unbekannte Jugenddichtungen von Lenz aus derselben Zeit enthaltend. Winterthur 1878.' Man hat über die Wichtigtuerei des Titels um so mehr gelächelt, als von den hier und dann nochmals im Inhaltsverzeichnis angekündigten 'unbekannten Jugendwerken' von Lenz bei näherem Zusehen keines ganz unbekannt war — und im ganzen sind es bloß vier: 'Der Versöhnungstod Jesu Christi' (1766), freilich zum ersten Male neu gedruckt (S. 43—49), aber auf den alten Druck hatte Suphan längst hingewiesen; dann zwei geistliche Lieder: 'Das Vertrauen auf Gott' und 'Das Leben in Gott' (S. 50. 51), als éin Gedicht gedruckt bei Tieck III 233; schließlich das Hochzeitsgedicht zur Vermählung des Barons v. Igelström (S. 52—54), gedruckt von Blum hinter Lenzens 'Verwundetem Bräutigam' S. 70 bis 72. — Dazu tritt dann noch in den Anmerkungen die angeblich originale Version des Gedichtes an den Vater (Tieck III 266 f., Weinhold Nr 66). Der Gesamtertrag dieses 'Jungen Lenz' schien so dürftig, daß der Gedanke, auch das wenige könne unecht sein, was hier aus Handschriften und Abschriften mitgeteilt wird, niemandem gekommen ist. Wir wollen prüfen, ob Herr Falck diesmal mehr Vertrauen verdient, als mit seinem vorausgegangenen Debut und seiner spätern Leistung.

Ich beginne mit dem Hochzeitsgedicht. Blum fand es in Lenzens Handschrift hinter dem Originalmanuscript des 'Verwundeten Bräutigams', der bekanntlich als höchst actuelles Festspiel für die gleiche Veranlassung gedichtet wurde. Sein Abdruck, den Weinhold Nr 3 wiederholt, ist nicht ganz einwandsfrei. Wenn nun Falck behauptet, dies Gedicht sei als Festlied in vielen Abschriften an die teilnehmenden Gäste verteilt worden (Anm. 74), so kann ich ihm nicht widersprechen, wenn er aber eine derartige Copie als 'Variante' zum Abdruck bringt unter der Rubrik 'Unbekannte Jugendwerke von Lenz', so frag ich mich nach dem textlichen Werte. Es finden sich folgende Lesarten gegenüber dem Blum-Weinholdschen Text: V. 14 *feurgen*] *feurigen* 17 *mörderischem Stahle*] *mörderischen Strahle* 20 *Mordstahl*] *Mordstrahl* 21 *stand erzürnt vor*] *stand von* 22 *bangem*] *bangen* 24 *stehn*] *da* 30 *heiterern*] *heiteren* 37 *du* fehlt 38 *Tröst*] *Tröst't* 41 *Eurem*] *Euren* 43 *schmecke Igelströhm*] *fühle Reinhold* 44 *Glücke*] *Glück noch* 47 *Dann drücke deine Braut mit*] *Dann wird sie drücken mit den* 48 *Dein*] *Dir dein*. Die Mehrzahl dieser Varianten erweist sich ohne weiteres als arge Schnitzer, insbesondere wird durch die zu V. 14. 21. 37. 43(!). 48 das bei Blum durchweg gut gewahrte Metrum zum Teil gröblich verletzt. Ueber den Urheber

dieser und der andern Entstellungen aber werden wir urteilen können, wenn wir uns die Uebereinstimmungen mit Blums Text näher ansehen. Es fällt zunächst auf, daß das *jetzt* V. 35 wie in Blums Druck auch bei Falck wiederkehrt — Lenzens gewöhnliche Schreibung ist das nicht. Dann steht V. 14 bei Blum und Falck *Phul*: ein grober Druck- oder Schreibfehler, der in Lenzens saubere Orthographie, die *Pf* und *Ph* scharf scheidet und das Dehnungs-*h* nie ausläßt (*Pfuhl* z. B. bei Weinhold 6,1415. 1431 u. ö.) gar nicht hineinpaßt. Und schließlich eine etwas tiefer liegende Verderbnis: durch das mehrfache *rang* resp. *errang* in V. 5. 11 ist Blum (oder auch sein Setzer) verführt worden, auch in V. 17 *rang* zu setzen, wo unzweifelhaft *drang* stehn muß und gewiß in Lenzens Originalhs. gestanden hat: *Ein Ungeheuer rang mit mörderischem Stahle Auf seinen bangen Busen loß.* Genau dieser Fehler aber wiederholt sich bei Falck!

Es unterliegt für mich keinem Zweifel: Falck hat für das Hochzeitsgedicht keine andere Vorlage gehabt, als den Blumschen Druck von 1845. Die zahlreichen Varianten, fast durchweg deutliche Schlimmbesserungen, sind teils die Frucht seiner Sorglosigkeit und insbesondere seiner absoluten metrischen Unempfindlichkeit, teils sind sie absichtlich eingeführt, um die Vorlage zu verwischen: zu diesen letztern gehört die 'Verbesserung' *Es fühle Reinhold* für *Es schmecke Igelströhm.* Gefälscht ist also auch die ganze Ueberschrift, welche das Gedicht zu einem von den Festgästen gesungenen Liede stempelt.

Wieder anders gestalten sich Falcks ärmliche Fälscherkünste gegenüber dem geistlichen Liede Tieck III 233 (Weinhold Nr 2) 'Das Vertrauen auf Gott'. Es ist ein Kirchenlied in der Form und wohl auch nach der Melodie des verbreiteten Liedes von Christoph Tietze, zu dem es auch in Inhalt und Grundstimmung paßt:

Sollt es gleich bisweilen scheinen,
Als wenn Gott verlaß die Seinen,
O so glaub und weiß ich dies:
Gott hilft endlich doch gewiß.

In dieser von Lenz aufs genaueste festgehaltenen Form gibt Tieck 11 Strophen. Was hat Herr Falck daraus gemacht? Diesmal ist er ungewöhnlich fleißig gewesen. Wir treffen bei ihm an Stelle des einen Gedichts deren zwei: 'Das Vertrauen auf Gott' mit 6 resp., da F. jedesmal zwei Strophen zusammenrückt, 3 Strophen, 'Das Leben in Gott' mit 4 resp. 2 Strophen. Für das zweite

Gedicht hat er aus T(ieck) verwertet: Str. 8 + 9 für seine Str. 1, Str. 11 + 7 für seine Str. 2, alle mit mehr oder weniger starken Aenderungen, bei denen auch schon ein paar metrische Verstöße passieren, so 1, 7 *freuen* st. *freun* und besonders 2, 5 *Denn der aus Nichts die Welten machte* für *Der aus nichts die Welten machte* T. Radicaler verfuhr er im ersten Teile: für seine drei Strophen hatte er hier noch 7 'Halbstrophen' zur Verfügung: die zehnte hat er nicht mehr gebrauchen können; Str. 1 + 2 behält er für seine Str. 1, ebenso Str. 3 + 4 für Str. 2 (nicht ohne den Rhythmus hier dreimal durch einen Auftact zu zerstören!), an Str. 5 + 6 aber nahm er, um sie als Schlußstrophe seines ersten Liedes zu verwerten, stärkere Aenderungen vor: da sehen wir einmal, wie die Verse des Herrn Falck aussehen:

| Lenz bei Tieck: | Falck: |
|---|---|
| Und wenn auch die Noth am größten, | Und wär die Noth am größten auch |
| Eben recht so dient's am besten: | Eben recht; so dient's am besten auch |
| Wenn die Wege wunderlich, | Und sind die Wege mir auch wunderlich |
| Gehn sie immer seliglich. | Zum Guten führen sie doch sicherlich. |
| | |
| Wenn du willst an Ihm verzagen, | Drum vertrau auf Gott, er schlummert nicht |
| Dich mit eitlen Sorgen plagen, | Und bleib' ihm treu, er verläßt dich nicht |
| Ei so sag' nicht, daß du bist | Nur sollst du nicht an ihn verzagen |
| Gotteskind, ein wahrer Christ. | Und dich mit eitler Sorge plagen. |

Weinhold, der diesen Erstlingsversuchen Falcks gegenüber noch kein Mistrauen empfand, bemerkt zu den von ihm gewissenhaft aufgezählten Varianten: 'In dem Falckschen Text liegt eine ältere Gestalt vor, wie Versbau und Grammatisches beweisen'. Man glaube aber ja nicht etwa, daß Herr Falck so raffiniert gewesen sei, zu stümpern in Ausdruck, Vers und Strophenbau, bloß damit das Ganze den Eindruck einer 'ältern Gestalt' erwecke. Nein, ihm selbst sind solche Dinge wie Rhythmus, Hebungszahl, Reimgeschlecht und Reimordnung zeitlebens fremd geblieben. Der

Pfarrerssohn Lenz aber, der natürlich das halbe Gesangbuch auswendig sang, hätte sich auch als Knabe derartige Verstöße gegen den denkbar einfachsten Strophenbau nie und nimmer gestattet, ihm sind solche Verse nicht zuzutrauen!

Es ist überflüssig, die Varianten im einzelnen durchzunehmen. Als charakteristisch für Falcks Verfahren heb ich nur nochmals hervor, wie er auch hier wieder eine Strophe aus der Mitte nimmt und an den Schluß setzt. Es ist nun schon das dritte Mal, daß uns so etwas begegnet (vorher bei 'Pygmalion' Weinhold Nr 59 und bei der 'Liebe auf dem Lande'), wir werden alsbald einen vierten Fall kennen lernen.

Im 'Teutschen Merkur' Jänner 1777 erschien mit L—z unterzeichnet das Gedicht 'An meinen Vater, von einem Reisenden' (Tieck III 266 f., Weinhold Nr 66). Falck, 'Lenz in Livland' Anm. 26 (vgl. Anm. 11), behauptet im Besitz des 'Originals' zu sein, das der Dichter seinem Vater sandte, druckt dies S. 75 f. (Anm. 88) ab und gibt nachträglich bei Sauer, 'Stürmer und Dränger' II S. 249, der sich von ihm verführen ließ, diese 'Originalversion' zu wiederholen, die weitere Mitteilung, das Manuscript trage das Datum: '4. März 1776'. Warum sagt er nichts davon in seinem so überaus umständlichen Buche, wo er an drei Stellen von dem Gedicht und von seiner Originalhandschrift redet (S. 40. 63. 75)?

Daß Lenz das Gedicht seinem Vater (dreiviertel Jahr vor dem Erscheinen) handschriftlich mitgeteilt habe, ist gewiß möglich, obwohl es auch sehr wohl seiner Art entspräche, wenn er erst das betr. Heft des Teutschen Merkurs, sich zu heben und dem Vater zu schmeicheln, nach Hause geschickt hätte. Falsch ist es aber, wenn Falck (S. 63) behauptet und Sauer ihm nachschreibt, daß Wieland nur ein Concept Lenzens zum Druck befördert habe; denn die Fassung Wielands ist unzweifelhaft 'reifer und abgeschlossener', wie schon Weinhold S. 295 es ausgesprochen hat. Ja Weinhold ist in diesem Falle noch weitergegangen und hat angedeutet, daß sie die ursprüngliche sei, was an einer Störung des Reims zu Tage trete. Die Version Falcks als eine Fälschung zu bezeichnen gegenüber dessen bestimmter Versicherung, daß er im Besitze des Originalmanuscripts sei, das wagte er nicht. Ich muß es auch hier mit aller Bestimmtheit aussprechen.

Ich will diesmal nicht den Indicienbeweis führen, sondern darstellen, wie ich mir die Arbeitsweise des Fälschers denke. Es ist immer rohe Arbeit die Herr Falck leistet — darum erwarte man auch von mir nichts feines. Wir kennen die einzelnen zum

Teil höchst brutalen Proceduren bereits sämtlich[1]): starke Verkürzung des Ganzen (Nr 47 A); Zerreißung in zwei verschiedene Gedichte (Nr 2, Nr 15); Contamination zweier älterer Stücke ('Friederike' S. 68 f.); Entstellung des ursprünglichen Strophenbildes (Nr 2, die Sonnette aus 'Amor vincit omnia'), oder doch anderweitige Gruppierung eines unstrophischen Stückes (Sauer Nr 49 gegenüber Weinhold Nr 58); Abänderung des Eingangs (Nr 59 durch Versetzung an den Schluß, Nr 47 A durch Parodierung des Ausdrucks); Schaffung eines neuen Schlusses durch Entnahme eines Stückes mitten aus dem Text (Nr 2, Nr 47A, vgl. Nr 59); Beseitigung der ursprünglichen Ueberschrift (Nr 59); Schaffung einer neuen, scheinbar authentischen Ueberschrift (Nr 3); Hinzufügung von Ort und Datum ('Friederike Brion' S. 64: '*Nun sitzt der Ritter an dem Ort*'); schließlich Vermehrung der persönlichen Anspielungen und Beziehungen (Nr 46, Nr 47 A, Nr 59, Nr 75, die Gedichte aus 'Amor vincit omnia').

In unserm Falle hat Falck nach meiner Vermutung damit begonnen, die äußerliche Erscheinung des Ganzen zu verändern, indem er es in vierzeilige 'Strophen' abteilte — was sich eben ein Falck unter Strophen denkt! Nun umfaßt das Gedicht, wie er natürlich alsbald berechnet hatte, bei Tieck 27 Zeilen. Bei den ersten 4 Zeilen und bei den letzten 16 ergab sich keine Schwierigkeit, die Reimfolge und das Reimgeschlecht wechseln zwar beständig, aber das geniert Falck nicht, wie wir bei dem geistlichen Liede (Whld. Nr 2) gesehen haben; also er rechnete sich aus: Str. 1 abab und von V. 12 ab die Schemata abba, abab, abab, aabb — freilich auch mit der Interpunction wollte das ein paarmal nicht passen, aber: immer zu! Nun stecken da aber noch die dummen 7 Verse 5—11: einmal ist 7 eine böse Zahl und dann sieht auch die Reimfolge zum Verzweifeln aus: abbbaab. Die Verse lauten nämlich folgendermaßen:

Denk ich in die beschneiten Gefilde,<br>
Ach! der Einfalt und der Ruh<br>
Mich zurück — da winkest du<br>
Sehnsuchtsvoll mir, Vater! zu.<br>
Ich seh's und wein' und knie vor dem Bilde —<br>
Aber ach der schweifende Wilde<br>
Fliehet neuen Thorheiten zu.

Diese inhaltlich festgeschlossene und wahrhaft ergreifende Versgruppe — Lenz hat wenig so tiefempfundenes geschrieben — kann

1) Ich gebe im folgenden, wo dies möglich ist, kurz die Weinholdsche Nr an.

Herr Falck bei seinem Strophenzuschneiden nicht brauchen: er nimmt also die letzten drei Verse heraus, gibt sich für V. 5—8 mit einem 'Strophenschema' abbb zufrieden und verkleistert schamhaft den Riß, der zwischen V. 8 und 12 der alten Fassung (V. 8 und 9 seiner eigenen) klafft, mit zwei Gedankenstrichen! Die auf so rohe Weise exstirpierten Verse 9—11 aber hebt er sich auf, um sie an den Schluß zu kleben. Das Gedicht hat zwar einen Schluß, einen sehr eindrucksvollen sogar:

> Laß mich das erstemal in meinem Leben
> Dir dein Geschenk jetzt wiedergeben.

Aber das macht nichts: abermals werden die beiden Gedankenstriche angefügt (das ist psychologisch interessant), und dann geht es — man lese und schaudere! — völlig sinn- und beziehungslos weiter:

> Ich seh's und wein vor Deinem Bilde —
> Aber ach! Ich schweifender Wilde
> Fliehe von neuem den Thorheiten zu
> Denn mein Geist läßt mich mal nicht in Ruh!

Dieser letzte Vers, so recht eigentlich der Fabrikstempel des Herrn Falck, setzt dem Schandwerk die Krone auf. Keine psychologische Möglichkeit, nicht einmal die geistige Verkümmerung Lenzens in den Moskauer Jahren, gäbe für solche Zerreißung und Verhunzung einer edlen Conception durch den Autor selbst eine Erklärung. Und hier soll ja die datierte Originalhandschrift vorliegen! Es ist einzig und allein die stumpfsinnige Fälscherfreude eines Mannes, dem jedes Kunstgefühl und jeder historische Sinn abgeht, der, nicht ein Autodidakt, sondern ein Dilettant in seinem ganzen Treiben, sich auch in dem Gelehrten- oder Pedantenmäntelchen nur gefällt, weil er in dieser Verkleidung allerlei Unheil unter den arglosen und nicht immer gut bewehrten Litterarhistorikern anrichten konnte.

Es ist Falck dank der Sorglosigkeit der Fachgelehrten erschreckend leicht gefallen, mit seinen elenden Fälscherstücken zu täuschen, unendlich viel leichter als etwa dem Numismatiker Becker oder dem Paläographen Zappert, die ihre Erfolge einer sehr gründlichen Specialbildung und jahrelanger zäher Arbeit verdankten. Falcks Künste und Fähigkeiten sind eigentlich gleich Null: er geht mit der deutschen Sprache wie mit einer fremden um, fällt bei jedem zweiten Vers den er bauen muß mit unfehlbarer Sicherheit aus dem Rhythmus und produciert unter einem

Dutzend Reimverse, das wir ihm verdanken, reichlich zur Hälfte rührende Reime und Assonanzen. Sobald man einmal ein Stück Arbeit von ihm unter die Lupe nimmt, erschrickt man, daß man diese grobe Pfuscherleistung nicht von vorn herein mit unbewehrtem Auge erkannt hat.

Das Geheimnis seines Erfolges ist der Schein des engbegrenzten Specialistentums, den er sich von vorn herein gab und stets festgehalten hat: Lenz und Friederike, Friederike und Lenz — so kennen wir ihn seit 1877. Immer und immer wiederholt er den bescheiden stolzen Hinweis auf seinen handschriftlichen Besitz, und so eifersüchtig er andern den Zutritt zu dieser Schatzkammer wehrt, so uneigennützig scheint er an 'Mitarbeiter' wie Urlichs und Sauer seine kleinen und doch von den Beschenkten so wertgehaltenen Gaben zu spenden. Und da er doch schließlich trotz allem Geklapper im Laufe der Jahre nicht viel mehr als ein Dutzend Stücke, fast ausschließlich 'Varianten' zu längst bekannten Fassungen, zu Tage gefördert hat, so hat man ihm bei allen Bedenken gegen die Einkleidung und Auswertung dieser Spenden immer wieder Vertrauen geschenkt.

Als Falck, nachdem er bereits Urlichs mit der 'Liebe auf dem Lande A' angeführt hatte, mit seinem 'Lenz in Livland' hervortrat, besaß er trotz allem Pochen auf das doppelte Lenz-Archiv — das Familien-Archiv und das eigene, 'welches nur Manuscripte vom Dichter enthält' (S. 60) — allem Anschein nach nicht eine einzige Verszeile von Lenzens Hand oder in zuverlässiger Abschrift. Oder machte es ihm etwa doppelte Freude, die Gelehrten und Litteraturfreunde irre zu führen, indem er das echte zurückhielt und sie mit aufgewärmten 'Varianten' eigener Production regalierte? Ebensowenig enthält die 'Friederike Brion' ein Gedicht, das nicht längst bekannt gewesen wäre, und die sämtlichen 'Varianten' dieses Buches sind fehlerhafte Wiedergaben und tendenziöse Entstellungen von Gedichten, die zwischen den Jahren 1828 (Tiecks Ausgabe) und 1875 ('Junger Goethe'!) ans Licht getreten sind und ihm nur in diesen Ausgaben vorlagen. — Zu Sauers Ausgabe hat Falck beigesteuert seine schon 1878 producierte Fälschung des Gedichtes an den Vater mit einer Datierung, auf die er erst später verfallen ist (Sauer Nr 48), und ferner das damals noch ungedruckte Gedicht Whld. Nr 58 (Sauer Nr 49), das aus einem Briefe Röderers an Lenz mit groben Verderbnissen selbst des Reims abgeschrieben ist. Hier wie noch öfter ist man im Zweifel: sind derartige Mängel Product der Flüchtigkeit? oder sollen sie absichtlich die Spur der Herkunft verwischen?

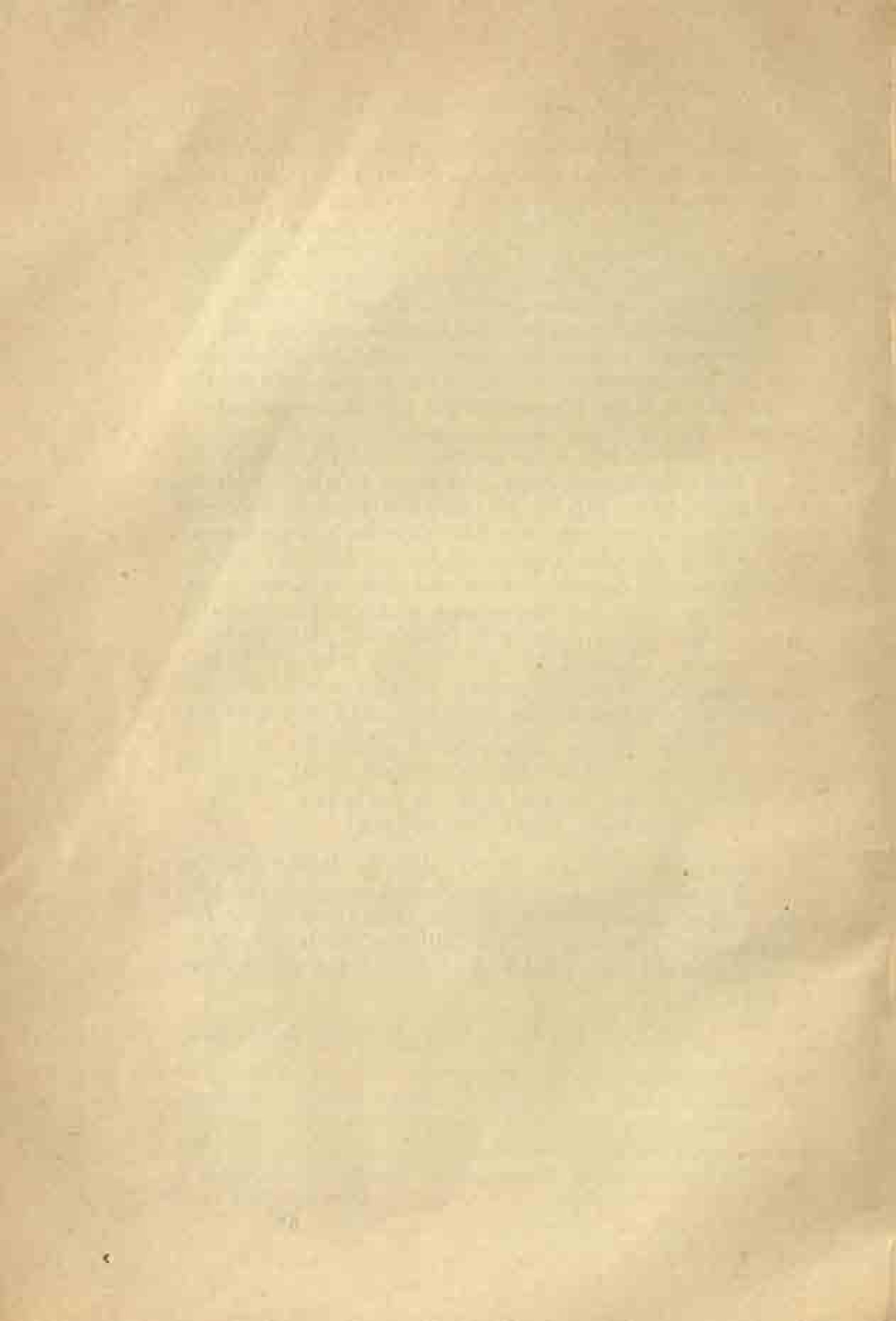
Indem ich das Ergebnis dieser Schlußübersicht zusammenfasse, bekenne ich das Erstaunen meiner Leser zu teilen: Herr Falck besitzt, soweit seine eigenen Schriften über Lenz und Friederike und seine Mitteilungen an Urlichs und Sauer — also alles was von ihm in der Oeffentlichkeit vorliegt — uns Einblick verschaffen, kein einziges Gedicht von Lenz, das nicht anderweit bekannt wäre, er hat keine Version selbst publiciert, die er nicht aus späten Drucken abgeschrieben und durch willkürliche und unwillkürliche Aenderungen erst zu einer 'Variante' gestaltet hätte; seine Mitteilungen an andere gehn nachweislich nur in éinem Falle auf eine handschriftliche, inzwischen zuverlässiger bekannt gewordene Quelle zurück.

Doch halt! ich habe etwas vergessen. Wir verdanken Herrn Falck auch jenes kleine Gedicht, das zuerst Urlichs, Archiv für Litteraturgeschichte VIII 166 publiciert und Weinhold als Nr 78 in seine Sammlung aufgenommen hat. Offenbar in Erinnerung an die Goethische Charakteristik, welche Lenzens besondere Neigung und Begabung für 'quibbles' betont, hat man die Verse, so unbedeutend sie sind, gern hingenommen. Ich denke, wir machen unsere Rechnung, die Abrechnung der deutschen Litteraturgeschichte mit Herrn Paul Theodor Falck, vorläufig quitt, indem wir ihm auch dies Originalgedicht wie alle seine 'Varianten' wieder zustellen. Es sieht in der Schreibung des Entdeckers und Besitzers so aus:

> Ich bin ihr „wahrer Jacob“ nicht
> Und auch ihr „teutscher Michel“ nicht
> So rein und hold nicht wie der Lenz
> Ich, Jacob Michel Reinhold Lenz.

Wenn Herr Falck nun wirklich doch handschriftliches von Lenz in Händen hat, so mag er jetzt damit hervortreten: ich habe nichts dagegen, daß man ihm dann ein neues Conto eröffne und unter seinem Credit obenan diese Nullität abermals eintrage — vorausgesetzt daß er die Echtheit der Ueberlieferung von Kundigen bezeugen läßt.

---






## Ueber den geschichtlichen Wert des zweiten Makkabäerbuchs, im Verhältnis zum ersten.

Von

**J. Wellhausen.**

Vorgelegt am 28. Januar 1905.

Ueber diese Frage hat es im 18. Jahrhundert einen Streit gegeben, der hauptsächlich zwischen dem Wiener Numismatiker Erasmus Frölich und dem Danziger Philologen Gottlieb Wernsdorff geführt wurde. Wernsdorff hat wol auch an dem ersten Buche manches auszusetzen gefunden, ihm jedoch vor dem zweiten durchaus den Vorzug gegeben und an diesem in den parallelen Partien kein gutes Haar gelassen. Seine Meinung ist, teilweise mit Einschränkungen, zur Vorherrschaft gelangt, namentlich in protestantischen Kreisen, die ohnehin aus dogmatischen Gründen gegen das zweite Buch voreingenommen waren. Gegenwärtig jedoch hat Benedictus Niese[1]) die Akten revidirt und das Ergebnis gewonnen, daß nicht das erste, sondern vielmehr das zweite Buch die ältere und reinere Quelle sei. E. H. Bevan[2]) hat ihm freudig zugestimmt, auch Richard Laqueur[3]) hat sich auf seine Seite gestellt; beide freilich sind etwas unsichere Bundesgenossen. Mir scheint, daß Niese zwar der einseitigen Schätzung des 1 M. mit Recht entgegengetreten, dafür aber in eine einseitige Schätzung des 2 M. verfallen ist. Ich werde versuchen, dies Urteil, das ich schon früher ausgesprochen habe, jetzt eingehender zu begründen.

---

1) Hermes 1900 p. 268 ss. 453 ss. Die Abhandlung ist auch in einer Separatausgabe erschienen, worin hoffentlich die Paginirung der Zeitschrift beigegeben wird.

2) The House of Seleucus (London 1902) vol. 2.

3) Kritische Untersuchungen zum zweiten Makkabäerbuch, Straßburg 1904.

### 1. Der Brief oder die Briefe in 1 M. 1, 1—2, 18.

Gewöhnlich findet man in 2 M. 1 und 2 mindestens zwei Briefe und trennt sie von dem Vorwort (2, 19—32). Niese nimmt nur einen an, auf den er das Datum 188 Sel. (1, 9) bezieht, und verbindet ihn mit dem Vorwort (und dem ganzen Buch) zu einem unteilbaren Ganzen; Alles rühre her von dem Verfasser des 2 M., dem Epitomator des Jason von Cyrene, der mit τοῖς προειρημένοις und τὸ πρὸ τῆς ἱστορίας (2, 32) ausdrücklich auf den vorausgeschickten Brief Rücksicht nehme. Er hält den Brief für echt, sofern er zum ursprünglichen Bestande des Buches gehöre; für unecht, sofern er nicht von den angeblichen Absendern (1, 10), sondern von dem Verfasser des 2 M. selber geschrieben sei — wenigstens glaube ich ihn so verstehn zu dürfen. Den für ihn notwendigen Zusammenhang von 1, 1—9 mit 1,10ss. construirt er folgendermaßen. Nach dem Eingangsgruß und den Segenswünschen (1, 1—6) erwähnen die Absender des Briefs zunächst ein früheres Schreiben vom Jahr 169 Sel., aus der Zeit des Demetrius II und der großen Trübsal (1, 7. 8), und fahren dann (1, 9. 10) fort: und jetzt, damit ihr begeht die Tage des Laubhüttenfestes des Monats Chasleu, im Jahre 181[1]) entbieten wir, die in Jerusalem und Juda . . . . den Juden in Aegypten Gruß[2]). Mit dem Datum des Briefs (188 Sel.) meint Niese zugleich das Datum des wirklichen Briefschreibers gewonnen zu haben, nämlich des Verfassers des zweiten Makkabäerbuches.

Im Gegensatz zu Niese unterscheidet Laqueur drei Briefe, hält dann natürlich den Epitomator des Jason nicht für den Verfasser, glaubt aber auch nicht, daß dieser sie seiner Vorrede (2, 19ss.) selber vorangestellt habe und darin auf sie zurückweise. Das Jahr 169 Sel. (1, 7) sei das untergeschriebene Datum des ersten Briefes, und das Jahr 188 Sel. (1, 9) das des zweiten. Der dritte Brief dagegen wolle geschrieben sein kurz vor der Wiedereinweihung des Tempels von Jerusalem im Jahre 148 Sel. Das ergebe sich aus der von Wilibald Grimm vorgetragenen richtigen Interpretation von 1, 18: wir sind im Begriff am 25 Chasleu den Tempel zu reinigen und empfehlen euch, das Andenken daran künftig durch ein jährliches Fest zu feiern, wie auch wir tun

1) Ich weiß nicht, ob Niese die Interpunktion vor oder hinter das Datum setzt.

2) Bis dahin stimmt Herzfeld mit Niese ziemlich überein, Geschichte des Volkes Israel (1854) 1, 443 s. Der von mir als erster citirte Band ist der zweite der Gesamtausgabe.

wollen. Denn *ἄγειν τὸν καθαρισμόν* sei nicht das selbe wie *ἄγειν τὰς ἡμέρας τοῦ καθαρισμοῦ*; jenes bedeute den erstmaligen Akt, dieses die Erinnerungsfeier daran.

Es sei dahingestellt, ob Laqueur Recht hat oder nicht[1]. Zur Widerlegung Nieses genügen die Consequenzen, die er ziehen muß. Durch die Weise, wie er das Datum zu Anfang von 1, 7 mit dem Folgenden verbindet, wird er gezwungen, die Ereignisse, von denen dort die Rede ist, in die Regierung des Demetrius II und auf das Jahr 169 Sel. (144/3 vor Chr.) zu setzen. Aber die Drangsal, die in der Verbrennung des Tempelpylons gipfelt und mit der Wiedereröffnung des Tempeldienstes aufhört (1, 7. 8), ist die Drangsal per eminentiam, diejenige unter Antiochus Epiphanes: daran kann man nicht vorbei. Und noch böser ist die Consequenz, zu der Niese sich gedrängt sieht, weil er das Datum 188 Sel. (125/4 vor Chr.) auf 1, 10 ss. bezieht. Er muß annehmen, der in 1, 10 genannte Judas sei ein unbekannter Mann, und der in 1, 11 ss. gemeinte König Antiochus sei Sidetes, der im Jahre 184 Sel. (129/8 vor Chr.) sein Ende fand. Aber Judas erscheint 1, 10 neben der jerusalemischen Gerusie und hernach auf gleicher Linie mit Nehemias, als Haupt der Gemeinde, als Neubegründer des Cultus und Constitutor des Kanons: er kann mit rechten Dingen kein anderer sein als der Makkabäer. Und auch mit Antiochus kann nur Epiphanes gemeint sein. Die Aussagen, zusammen genommen, passen nur auf ihn. Schon die erste, daß Gott nicht den König selbst, sondern sein Heer, welches gegen Jerusalem kämpfte, verscheucht habe (1, 12), läßt sich nur sehr schwer auf Sidetes beziehen. Und die zweite, daß der König selber bei dem Versuch einen Tempel in der Persis zu berauben (1, 13 ss.) umgekommen sei, kann erst recht nicht auf Sidetes gehn, denn der fiel in Medien in einer Schlacht gegen die Parther. Niese meint freilich, es könne eine Sage gegeben haben, nach welcher Sidetes ein ähnliches Ende gefunden habe wie Antiochus III und IV, und für die Entstehung derselben genüge der Zwischenraum zwischen 184 und

---

1) Ich will indessen nicht verschweigen, daß mir seine Interpretation von 1, 18 wenig einleuchtet. Kann *ἄγειν τὸν καθ.* bedeuten: die Reinigung vollziehen? Und *τὰς ἡμέρας* ist erst von Grimm in den allerdings corrupten zweiten Satz eingesetzt. Dazu kommen sachliche Bedenken. Es ist doch sonderbar verfrüht, daß die Jerusalemer den Aegyptern die Feier eines Festes empfehlen, noch ehe dessen historischer Anlaß eingetreten ist. Und außerdem erscheint im Folgenden als historischer Anlaß des Festes gar nicht die Wiederentzündung des Altarfeuers durch Judas, sondern die durch Nehemias, die nach 1, 36 ebenfalls *καθαρισμός* heißt. Darüber Weiteres in § 5 p. 131.

188 Sel. Das ist eine ganz vage Möglichkeit, die bloß ad hoc construirt wird. Wir wissen von einer solchen Sage nichts, und Jerusalem wäre auch für ihre Entstehung oder Verbreitung der schlechteste Ort, weil man dort über den Tod des Sidetes und besonders über den Schauplatz genau Bescheid wußte, da ein jüdisches Contingent ihm in den Partherkrieg gefolgt war. Wenn überdies Niese gegen die Beziehung von 2 M. 1, 13 ss. auf Epiphanes einwendet, daß der Verfasser von 2 M. den Tod desselben in Kap. 9 anders erzähle, so setzt er nicht bloß voraus, daß dieser empfindlich gegen Varianten sei — was nicht eingeräumt zu werden braucht; sondern auch, daß er selber den Brief geschrieben habe — was eben in Frage steht. Alle Anstrengungen helfen nicht, es glaublich zu machen, daß im Vorwort eines Buchs, worin Judas Makkabäus und Antiochus Epiphanes die Hauptpersonen sind, die Namen Judas und Antiochus etwas ganz anderes bedeuten sollen, und daß in einer Einladung, das Gedenkfest der großen Rettung vor Epiphanes zu feiern, eine ganz andere Rettung in den Vordergrund gestellt werde.

Angenommen übrigens, daß der Brief in 2 M. 1 und 2 wirklich im Jahre 125/4 vor Chr. (188 Sel.) geschrieben wäre oder geschrieben sein wollte, so hätte Niese damit für seinen eigentlichen Zweck doch nicht das Geringste gewonnen. Sein Zweck ist nämlich der, die Abfassungszeit des zweiten Makkabäerbuches zu bestimmen. Er setzt sie ohne weiteres dem von ihm angenommenen Datum des Briefes gleich, als wenn das sich von selber verstehe und gar keiner Begründung bedürfe. Allein wenn auch der Verfasser des 2 M. den Brief selber gemacht hat, so läßt sich doch daraus, daß er die Juden und die Gerusie von Jerusalem im Jahre 125/4 schreiben läßt, nicht schließen, daß er auch seinerseits in diesem Jahre geschrieben habe. Und wenn er den Brief nicht selber gemacht, sondern vorgefunden hat, so steht die Sache genau ebenso: das Datum des Briefs, sei er echt oder unecht, ergibt über die Abfassungszeit des Buches garnichts.

Der Gedankensprung, den Niese macht, liefert ihm nun aber die Grundlage für seine Kritik der Makkabäerbücher. Das zweite Buch, sagt er, ist im Jahre 125/4 geschrieben und reicht dadurch, daß es ein Auszug aus einem früheren Werk ist, noch höher hinauf; es ist also erheblich älter, als das nicht vor dem Jahre 100 entstandene erste Buch, und darum diesem von vornherein vorzuziehen. Alles dies beruht auf einer Verwechslung, und damit bricht die Position zusammen, von der Niese ausgeht.

## 2. Das Vorwort 2 M. 2, 19—32.

Hier stellt sich der Verfasser als Epitomator des Jason von Cyrene vor. Er gibt an, Jason berichte in fünf Büchern die Geschichten von Judas Makkabäus und seinen Brüdern, die Kämpfe der Juden gegen Antiochus Epiphanes und seinen Sohn Eupator und ihre Siege durch Hilfe der himmlischen ἐπιφανεῖαι, die Befreiung Jerusalems und die Wiederherstellung des Cultus und der Gesetze. Darnach deckt sich der Umfang von Jasons Werk mit dem des 2 M., geht jedenfalls nicht darüber hinaus. Er hat also aus einem Stoff, der im 1 M., auch schon ziemlich breit, in sieben Kapiteln vorgetragen wird, ganze fünf Bücher gemacht. Der Epitomator hat diese dann wieder auf ein Buch reducirt. Formell merkt man jedoch nur an sehr wenigen Stellen (13, 22ss. 14, 25), daß er abkürzt. Für gewöhnlich ist er sehr weitschweifig. Er faßt nämlich „die Anfertigung eines regelrechten Auszuges" eigentümlich auf: wie bei einem neuen Hause der Baumeister für den Grundriß sorgen müsse, der Maler aber für die Ausschmückung, so sei es auch in diesem Fall (2, 29). Er übernimmt das Gerüst der Fakten von seinem Vorgänger, trägt jedoch von sich aus die Farben auf, um den Leser, wie er sagt, angenehm zu unterhalten.

Jason hat also gelitten durch Zutaten wie durch Kürzungen.

Die Zutaten lassen sich ausscheiden, wenn man sie erkannt hat. Das gelingt in einigen, wenn auch nur wenigen Fällen. Wo ein Ich sich findet (6, 12—17. 15, 37—39), redet der Bearbeiter vermutlich im eigenen Namen. Wahrscheinlich ist er auch an der Auferstehungshoffnung zu erkennen. In einem Falle wenigstens (13, 43—45) zeigt es sich ziemlich klar, daß er sie nachgetragen hat. Man hat längst bemerkt, daß nach der ursprünglichen Meinung das Sühnopfer, von dem die Rede ist, gar nicht für die gefallenen Missetäter dargebracht wird, sondern für das Volk, auf dem die Schuld seiner Kinder lastet.

Die Kürzungen lassen sich schwerer erkennen, und wenn man auch ihre Stelle erkannt hat, kann man doch auf keine Weise ermitteln, was ausgelassen oder durch anderweitige Manipulationen zusammengedrängt ist. Denn wir wissen eben von Jason nur etwas durch das zweite Makkabäerbuch; an sich ist er eine ganz unbekannte Größe. Wir können darum auch zum Gegenstand der Kritik und der Vergleichung mit dem 1 M. nicht ihn machen, sondern nur das 2 M.

Ueber die Zeit Jasons von Cyrene läßt sich weiter nichts sagen, als daß er früher geschrieben haben muß als sein Bearbeiter. Alle bestimmten Mutmaßungen darüber haben kein Fundament. Nach Niese war er ein Zeitgenosse und Kamerad des Judas Makkabäus selber und um etwa eine Generation älter als der Epitomator, der im Jahre 125/4 vor Ch. geschrieben haben soll.

### 3. Vergleichende Uebersicht über 2 M. und 1 M.

| 2 M. 3. und 4. Vorgeschichte | 1 M. 1, 11—15 |
|---|---|
| 2 M. 5, 1—6, 11 Drangsal | 1 M. 1, 16—63 |
| 2 M. 6, 12—7, 42 Martyrien | Vacat |
| Vacat | Mattathias 1 M. 2 |
| 2 M. 8, 1—7 Judas Makkabäus | 1 M. 3, 1—9 |
| Vacat | Apollonius und Seron 1 M. 3, 10—26 |
| Vacat | Epiphanes gen Osten 1 M 3, 27—37 |
| 2 M. 8, 8—36 Nikanor und Gorgias | 1 M. 3, 38—4, 25 |
| 2 M. 9 Tod des Epiphanes | Alibi (1 M. 6, 1—17) |
| 2 M. 10, 1—9 Tempelreinigung | Alibi (1 M. 4, 36—61) |
| 2 M. 10, 10—38 Eupator, Gorgias, Timotheus | Vacat. |
| 2 M. 11 Erster Zug des Lysias | 1 M. 4, 26—35 |
| — Friedenschluß und Urkunden | Vacat |
| (2 M. 10, 1—9) Alibi | Tempelreinigung 1 M. 4, 36—61 |
| 2 M 12 Judas in Philisthäa, Idumäa und Galaaditis | 1 M. 5 |
| (2 M. 9) Alibi | Tod des Epiphanes 1 M. 6, 1—17 |
| 2 M. 13 Eupator und Lysias gegen Jerusalem | 1 M. 6, 18—63 |
| 2 M. 14 und 15 Demetrius I und Nikanor | 1 M. 7. |

In 2 M. fehlen Mattathias, Apollonius und Seron, und der Zug des Epiphanes in den Osten; dagegen in 1 M. die Märtyrer, Eupator Gorgias Timotheus, und der Friedensschluß (nebst Urkunden) nach dem ersten Zuge des Lysias. Der Tod des Epiphanes und die Tempelreinigung stehn in 2 M. an früherer Stelle und in anderer Folge als in 1 M. Dies ist die Hauptdifferenz. Im Uebrigen stimmt die Ordnung der Reihe der Ereignisse in beiden Büchern überein.

### 4. Die Vorgeschichte (2 M. 3. und 4. 1 M. 1, 11—15).

„Als die heilige Stadt in Ruhe und Frieden bewohnt wurde und die Gesetze noch aufs beste gehalten wurden, weil nämlich der Hohepriester Onias so fromm und der Bosheit abhold war", da geriet ein gewisser Simon, Vorsteher des Heiligtums, in Streit mit dem Hohenpriester wegen der Marktpolizei, und das war der

Anlaß, daß es nun ganz anders wurde. So heißt es im Eingang der Erzählung des 2 M. Die Wahrheit ist das nicht. Es war in Jerusalem nicht Alles in Ruhe und bester Ordnung, bis der fluchwürdige Simon seinen Stein in das Wasser warf. Vielmehr bestand dort schon vorher eine Gährung, ein Streit in den oberen Kreisen. Die erbberechtigten Oberpriester waren nicht unangefochten, Nebenbuhler strebten, wenn nicht nach dem heiligen Amt, so doch nach der Regierungsgewalt, ein Usurpator bemächtigte sich ihrer auf kurze Zeit. Simon stand nicht allein, sondern gehörte einer Partei an. Josephus gibt in Ant. 12, 154ss. einen legendarischen Bericht von dem Aufkommen der Tobiaden, einer Familie, die mit der legitimen hohenpriesterlichen rivalisirte; in Bellum 1, 31 erzählt er, daß zur Zeit des Epiphanes die Parteien in Jerusalem nach ihrer Stellung zu den beiden Großmächten sich polarisirten: die Tobiaden hielten es mit den Seleuciden, die Legitimisten neigten zu den Ptolemäern. Der Siracide schildert den Zustand Jerusalems um das Jahr 180 vor Chr. in düsteren Farben. Die Stellung der gefürsteten Priester, der Söhne des Phinehas oder des Sadok (Sadduk), erscheint bei ihm sehr gefährdet und von einer neuen Rotte Korah bedroht; mit Simon, dem Vater des Onias und Jason, ist der letzte verehrungswürdige Hohepriester dahingeschieden[1]. Nach dem Buche Daniel (11, 14) haben in der Zeit, wo Judäa aus der ägyptischen in die syrische Herrschaft überging, viele Jerusalemer für Antiochus III Partei genommen, und Gewalttäter den freilich erfolglosen Versuch gemacht, die messianische Weissagung zu verwirklichen, d. h. die Fremdherrschaft überhaupt abzuschütteln. Unter den Syrerfreunden werden die Tobiaden zu verstehn sein, und das Beispiel der Gewalthaber, die als Messias auftraten, ist nach der treffenden Vermutung Herzfelds[2] der Tobiade Hyrkanus, eine meteorische Erscheinung, von der wir wenig wissen, die aber als Zeichen der Zeit bedeutsam genug ist.

Im weiteren Verlauf (4, 3—6) widerspricht sogar die Erzählung des 2 M. selber der an die Spitze gestellten Voraussetzung. Es zeigt sich, daß Onias, der angebliche Pfeiler für Ruhe, Frieden und Recht, in Jerusalem gar keinen festen Boden unter den Füßen hat. Er kann seinem Gegner nicht stand halten, ohne daß dieser über andere als seine eigenen Kräfte verfügt; er muß, ver-

1) Willrich, Juden und Griechen (1895) p. 112s.

2) a. O. 1, 435, vgl. Hitzig, Geschichte des V. Israel p. 357s. Ueber die Tobiaden s. Ewald, G. des V. I. 4, 352s. 384 (1864).

mutlich nach erfolglosem Kampfe, von Jerusalem nach Antiochia fliehen und beim syrischen Könige Hilfe suchen. Man begreift, daß dies dem Erzähler anstößig ist. Wenn er aber sagt, Onias habe nicht etwa (wie später Menelaus und Alcimus bei ähnlicher Gelegenheit) die Absicht gehabt, sein Volk bei dem fremden Herrscher zu verklagen, so räumt er ein, daß das Volk ihm nicht beistand, sondern zum mindesten den Simon und dessen „Angemusterte" ruhig gewähren ließ.

Wie in politischer Hinsicht, so soll auch in religiöser unter Onias, und zwar durch dessen ganz persönliches Verdienst, Alles noch aufs schönste bestellt gewesen sein. Der Hellenismus wird erst durch Jason eingeführt, den Bruder des Onias, den Epiphanes an dessen Stelle gesetzt hatte (4, 7 ss.). In Wahrheit hatte der Hellenismus lange zuvor in Jerusalem Wurzel geschlagen und in den gebildeten Kreisen Eingang gefunden, wie das in der Natur der Sache liegt und auch aus Andeutungen des Buches Sirach hervorgeht; richtig ist in 1 M. 1, 11 die Rede von einer weit verbreiteten Sucht, sich der Absonderlichkeiten des Judentums zu entledigen. Jason schwamm durchaus mit dem Strome; er tat in einer schon vorhandenen Richtung nur einen bedeutsamen Schritt vorwärts, indem er auf gewisse Concessionen, die der jüdischen Exclusivität von der syrischen Regierung gemacht waren[1]), keinen Wert legte, und in der heiligen Stadt ein Gymnasium und Ephebeum gründete. Es war, als ob er damit einem längst gefühlten Bedürfnis entgegen kam; die Leute drängten sich „durch die grenzenlose Verruchtheit des gottlosen und unhohenpriesterlichen Jason" in die griechische Menage; die Priester selber verließen den Altar, um den Spielen und Uebungen im Gymnasium zuzuschauen. Man betrachtete die Sache als zeitgemäße Mode, nicht als Abfall von der väterlichen Religion. Wenn die Religion und der Monotheismus in Frage zu kommen schien, machte man nicht mehr mit. Als Jason Geld für ein Opfer des Herakles nach Tyrus schicken wollte, nahmen die Ueberbringer daran Anstoß und bestimmten eigenmächtig das Geld zu anderen Zwecken. Jason selbst dachte vermutlich, so gut wie andere Fürsten für den jerusalemischen Gott Opfer stifteten, müsse auch er einmal eins nach auswärts stiften. Seine Handlungsweise berechtigt nicht zu dem Schluß, daß er an der Religion und dem Cultus des Judentums rütteln wollte. Er war ein laxer Jude, aber darin unterschied er sich schwerlich von seines gleichen;

1) Der Inhalt der Privilegien (φιλάνθρωπα) erhellt etwa aus Ant. 12, 145 s.

das lag damals in der Luft. Auch sein Bruder Onias kämpfte ursprünglich nicht für die Religion, sondern um die Macht; erst als ihm das nützlich schien, ließ er sich vielleicht von der Religion Vorspann leisten[1]). Im zweiten Makkabäerbuch wird er, im Gegensatz zu seinem Bruder, in der aufdringlichsten Weise verhimmelt und in ein ganz falsches Licht gesetzt (15, 12 ss.).

Die nackten Tatsachen, die in 2 M. 3 und 4 vorkommen, lassen sich in der Regel zwar nicht kontroliren, aber auch nicht verdächtigen. Sie sind nicht leicht zu erfinden, und ein Motiv dazu ist nicht erkennbar. Als Beweis für ihre Zuverlässigkeit kann es gelten, daß sie öfters dem widersprechen, was der Erzähler heraus lesen möchte. Beispiele sind schon vorgebracht, ein weiteres möge noch hinzugefügt werden (4, 39—50). Der Hohepriester Menelaus, der Nachfolger Jasons, kann den Tribut nicht zahlen, zu dem er sich dem Könige verpflichtet hat, und wird darum vorgeladet nach Antiochia. Sein Stellvertreter in Jerusalem, sein Bruder Lysimachus, sucht inzwischen in seinem Auftrage das nötige Geld durch heimlichen Verkauf von Kostbarkeiten des Tempels aufzubringen. Da es ruchbar wird, so entsteht ein Tumult, die Truppen des Lysimachus werden geschlagen, er selber getötet. Das Nachspiel ist eine gerichtliche Untersuchung vor dem König Epiphanes in Tyrus. Drei von der Gerusie dorthin geschickte Jerusalemer werden verurteilt und hingerichtet. Natürlich sind es die ausgelieferten Führer des Aufstandes, und es ist milde genug, daß der König die Meuterei und den Mord des Regenten nur an ihnen straft. Aber der Verfasser des 2 M. schreit Zeter und Mordio. Er betrachtet die Hingerichteten nicht als Angeklagte, sondern als Kläger; als Angeklagten vielmehr den für seinen Bruder verantwortlichen Menelaus. Der Frevel, wegen dessen Gericht gehalten wird, soll gar nicht der Aufstand der Jerusalemer und die Ermordung des Lysimachus sein — als ob eine solche Bagatelle den König nichts anginge; sondern die Verwendung von Tempeleigentum zur Aufbringung des Tributs — als ob Epiphanes darnach viel gefragt hätte. So wird die Logik der berichteten Tatsachen umgebogen, und es kommt ein greulicher Justizmord heraus: die Unschuldigen erleiden den Tod, und das Laster, Menelaus, triumphirt.

In einem Falle jedoch scheint allerdings, wie Willrich entdeckt hat, eine tatsächliche Fälschung vorzuliegen, und zwar in der Erzählung über das Ende des Onias. Ich habe das schon

1) Vgl. meine Isr. u. jüd. Geschichte (1904) p. 254 s.

früher vorgetragen, muß es aber hier wiederholen. Nach Josephus Bell. 1, 33. 7, 423 ist der Hohepriester Onias III vor Epiphanes nach Aegypten geflohen und hat dort den Tempel von Leontopolis gegründet. Auch im Talmud erscheint Onias Simonis als Erbauer des jüdischen Tempels in Aegypten[1]. Ebenso sagt der sehr gelehrte und kritische Theodorus von Mopsuestia zu Ps. 55, daß Onias III, da er das Uebel in Jerusalem um sich greifen sah, von dort nach Aegypten geflohen sei und den Oniastempel gebaut habe[2]. Er folgt sonst genau der Erzählung von 2 M. 3 und 4, korrigirt sie aber mit Bedacht eben an diesem Punkte. Nämlich nach 2 M. 4, 30—38 ist Onias III um die selbe Zeit, wo er nach den übrigen Zeugnissen nach Aegypten geflohen sein soll, in Antiochia ermordet worden. Es liegt ein vollendeter Widerspruch der Traditionen vor, über den nicht einfach, zu gunsten von 2 M., zur Tagesordnung übergegangen werden darf, wie es gewöhnlich geschieht.

Auf welcher Seite ist das Recht? Aus Daniel 9, 26 ergiebt sich nichts; denn dort ist nicht die Rede von der Ausrottung eines bestimmten Hohenpriesters, sondern von dem Aufhören des legitimen Hohenpriestertums überhaupt, mit dem Sturze Jasons[3]. Die Entscheidung liegt in dem Detail, mit dem in 2 M. der Mord des Onias ausgestattet wird. Er geschah, während Epiphanes auf einem Feldzuge abwesend war, auf Anstiften des Menelaus, der von Onias wegen Tempelraubes angeklagt zu werden fürchtete. Der Reichsverweser Andronikus führte ihn aus, und zwar bei dem Asyl von Daphne, wohin Onias sich geflüchtet hatte. Die Folge war eine laute Entrüstung in Antiochia, nicht bloß unter den Juden, sondern auch unter den Griechen. Als Epiphanes heimkehrte, führten die Juden bei ihm Klage. Er wurde zu Tränen gerührt, und von Zorn entbrannt ließ er dem Andronikus

---

1) Herzfeld 1, 263.

2) Baethgen in Stades Ztschr. für Alttest. Wissenschaft 1886 p. 274 ss.

3) Herzfeld 1, 430. Es handelt sich um Anfang und Ende der 62 Jahrwochen, wo Jerusalem unter dem Regiment der legitimen Hohenpriester steht, wenngleich im Druck der Zeiten. Mit עד משיח (9, 24) beginnt diese Periode und mit יכרת משיח (9, 26) schließt sie, משיח wird beide mal in dem gleichen, allgemeinen Sinne gebraucht, vom Bestehn oder Nichtbestehn der Herrschaft eines sacerdos unctus, eines legitimen Priesterfürsten. Daß נכרת oft, und gerade da, wo es sich um den Bestand einer Dynastie handelt, aufhören bedeutet und von der Septuaginta mit *ἐκλείπειν* übersetzt wird, sollte bekannt sein. Meist steht es dann mit der Negation, es kommt aber auch ohne Negation so vor: „und die Rivalität von Juda wird aufhören" (Isa. 11, 13).

sofort den Purpur abreißen, ihn durch die ganze Stadt führen, und dann an der selben Stelle umbringen, wo er den Frevel verübt hatte. Dies Detail enthält allerlei Züge, die schon an sich befremden, z. B. daß Menelaus in der Enthüllung seines Tempelraubes eine große Gefahr für sich erblickt, daß er keinen Geringeren als den Andronikus zum Meuchelmörder dingt, daß der König aus Sympathie für einen ihm unbequemen Juden dem obersten Beamten seines Reichs ohne Verhör sofort das Todesurteil spricht, dem Menelaus dagegen kein Haar krümmt. Nun aber sagt Diodor (30 7, 2): Andronikus ermordete den Sohn des Seleukus IV und wurde dann selber hingerichtet; er gab sich zu einer gottlosen Handlung her und verfiel dann dem gleichen Schicksal wie der, gegen den er gefrevelt hatte; denn die Großen pflegen sich durch das Unglück der Freunde aus eigener Gefahr zu retten. Dazu Johannes Antiochenus (Frgm. 58): Antiochus mistraute dem Sohne seines Bruders Seleukus und brachte ihn um durch die Hand Anderer, die er dann auch der Sicherheit wegen hinrichtete. Für den Sohn des Seleukus paßt es, daß der Reichsverweser persönlich Hand an ihn legt, daß ganz Antiochia über seinen Mord erregt ist, daß der König in die allgemeine Entrüstung von ganzem Herzen einstimmt, und daß er das vornehme Werkzeug des Mordes sofort aus dem Wege räumt. Darnach ist es höchst wahrscheinlich, daß die Ermordung des seleucidischen Prätendenten mit ihren Umständen auf den hohenpriesterlichen Prätendenten Onias übertragen ist. Dieser wird dadurch vorzeitig zum Märtyrer gemacht. Zu welchem Zweck, läßt sich mit Sicherheit nicht ausmachen. Vermutlich soll er verhindert werden, an späteren, ihn discreditirenden Vorgängen und an der Gründung des ägyptischen Judentempels teil zu nehmen. Analog scheint auch der Tod des Epiphanes in 2 M. vorgerückt zu sein, wenngleich in übelwollender Absicht — wie wir später sehen werden.

Niese läßt auf das 2 M., in Folge seiner frühen Datirung des Buchs, nicht gern einen Flecken kommen. Er glaubt den Mord des Onias fest halten zu können, nachdem er Andronikus abgestreift hat, mit anderen Kleinigkeiten, die daran hängen. Das berücksichtigt er kaum, daß die Unmöglichkeit des Andronikus nur als Moment in die Wagschale fällt, um zwischen zwei sich widersprechenden Traditionen zu entscheiden und den Ausschlag zu geben für diejenige, nach welcher Onias nach Aegypten geflohen ist und dort den Oniastempel errichtet hat. Dieser Tempel

soll nach ihm von einem Priester unbekannter Herkunft den Namen haben.

Immerhin erfahren wir doch nur aus dem zweiten Buch der Makkabäer etwas von den Wirren innerhalb der jerusalemischen Aristokratie, die schließlich zum Sturz der alten hohenpriesterlichen Familie führten. Das erste Buch (1, 11—15) sagt nichts darüber. Onias, Jason, Menelaus kommen gar nicht vor; nur Alcimus taucht bei Gelegenheit als Prätendent auf, ohne daß man jedoch merkt, daß auch vor ihm das Hohepriestertum in Jerusalem nicht einfach vakant gewesen ist. Das ist das auffälligste Beispiel einer auch sonst in 1 M. bestehenden Tendenz, Unliebsames zu verschweigen — welche weiter aufgedeckt und verfolgt zu haben Nieses Verdienst ist.

### 5. Die Drangsal (2 M. 5, 1—6, 11. 1 M. 1, 16—63).

In 1 M. wird für das feindselige Auftreten des Epiphanes gegen Jerusalem gar kein Grund angegeben; es erfolgt ganz plötzlich, ohne daß die Juden ein Wässerchen getrübt haben. Nach 2 M. dagegen (5, 5—10) war das Verhalten des Königs motivirt durch einen Aufstand der Jerusalemer gegen Menelaus, den Hohenpriester von seinen Gnaden. Die Schuld an dem Aufstande wird Jason gegeben. Nach Bellum 1, 31 hat vielmehr Onias, der für 2 M. tot ist, die Tobiaden, die Partei des Menelaus, aus Jerusalem vertrieben und dadurch den König zum Einschreiten bewogen. Doch mag Jason Aehnliches versucht haben, bei einer anderen Gelegenheit.

Was im Uebrigen das Verhältnis der beiden Bücher in diesem Abschnitt betrifft, in dem sie anfangen parallel zu gehn, so sind zunächst in 1 M. 1, 16—40 zwei Akte[1]) durch einen längeren Zeitraum unterschieden. Auf dem Heimwege von seinem ersten ägyptischen Zuge im Jahr 143 Sel.[2]) dringt Epiphanes in Person in Jerusalem ein und plündert den Tempel. Zwei Jahre darauf, d. h. im Anfange des Jahres 145 Sel. (Ende 168 vor Chr.) nach der Rückkehr von seinem zweiten ägyptischen Zuge, beordert er den Apollonius gegen die Stadt, der sie unter großem Blutvergießen erstürmt und gänzlich verwüstet. Dagegen in 2 M. 5, 11—27 sind diese beiden Akte, das Auftreten des Epiphanes selber und das des Apollonius, dicht aneinander gerückt. Dem entsprechend sind nicht zwei Daten angegeben, sondern nur eins,

1) Vgl. 1 M. 6, 12.

2) 169 vor Chr., vgl. Niese, Geschichte 3, 170.

nämlich das letzte, als der zweite und schwerere Schlag erfolgte, nach der Rückkehr des Epiphanes von seinem zweiten ägyptischen Feldzuge, Ende 168 vor Chr.[1]). Dadurch entsteht nun aber ein empfindlicher Nachteil. Kaum ist Epiphanes mit seinem Massacre in Jerusalem fertig (2 M. 5, 14), so kommt Apollonius und richtet ein neues an (5, 26). Ein längerer Zwischenraum zwischen den zwei Akten ist doch nötig und wird auch durch Daniel 11 empfohlen: schon nach dem ersten ägyptischen Zuge äußert Epiphanes seine Feindschaft gegen Jerusalem (עשה 11, 28), nach dem zweiten folgt dann das Schlimmste (11, 30 ss.). Aus Apollonius wird im 2 M. formell zu wenig gemacht. Daß mit 5, 24 ein Absatz eintritt, ist übrigens noch deutlich. Den Philippus hinterläßt Epiphanes als ständigen Beamten in Jerusalem, den Apollonius sendet er von Antiochia aus mit einem außerordentlichen Auftrage.

Der Anlaß zur Sendung des Apollonius wird in 1 M. wiederum verschwiegen; in 2 M. soll sie schon durch 5, 5—10 mit motivirt sein: vielleicht sind dort in der Tat zwei Aufstände in Jerusalem in einen zusammen gezogen. Vermutlich haben die Juden nach dem Abzuge des Epiphanes noch einmal gegen Menelaus rebellirt. Die beiden Massacres sind natürlich im Gefolge eines Kampfes bei gewaltsamem Eindringen in Jerusalem geschehen — was zur Steigerung ihrer Scheusäligkeit sowol in 1 M. als in 2 M. verhüllt wird. Dasjenige, welches durch Apollonius angerichtet wird, ist nach 1 M. bei weitem das ärgere. Die heilige Stadt wird nach 1 M. 1, 38 gänzlich verwüstet, ihre Kinder verlassen sie und Fremde siedeln sich darin an.

Eine gänzliche Verödung Jerusalems scheint nun freilich in Wahrheit nicht eingetreten zu sein. Niese meint, sie werde auch nur in 1 M. behauptet, nicht in 2 M. Indessen, wenn nach dem 2 M. erst Epiphanes 40000 Jerusalemer tötet und 40000 gefangen führt, gleich darauf noch Apollonius eine Nachlese hält, alle Männer niedermacht und Weiber und Kinder in Sklaverei verkauft, wer soll denn da übrig geblieben sein? Richtig ist nur, daß das zweite Buch bessere Mittel zur Kritik der Uebertreibung liefert, namentlich, weil dort gelegentlich zum Vorschein kommt, daß Menelaus in Jerusalem verblieb und mit dem Hohenpriester doch wol auch eine Gemeinde der „gottlosen“ Juden, die es mit

---

1) Das 2 M. bezeichnet also nicht den ersten ägyptischen Feldzug als den zweiten, sondern kennt ebenfalls nur zwei äg. Feldzüge des Epiphanes. So richtig Niese.

ihm und den Syrern hielten. In 1 M. fehlt Menelaus, wie wir gesehen haben. Dagegen tritt dort die Akra und die syrische Besatzung derselben weit mehr hervor als in 2 M. Auch werden dort (1, 54 s.) Opfer bei den Haustüren und auf den Straßen erwähnt, zu denen die jüdischen Bewohner gezwungen wurden.

Weiterhin läuft 2 M. 6, 1—11 parallel mit 1 M. 1, 41—63: die Einführung des heidnischen Cultus im Tempel zu Jerusalem. Die Maßregel folgte nach 2 M. 6, 1 nicht lange nach der Vergewaltigung Jerusalems durch Apollonius. Sie soll nach 1 M. 1, 41—51 (2, 19. 3, 29) hervorgegangen sein aus dem Streben des Epiphanes, die nationalen und religiösen Unterschiede aller Völker seines Reichs auszugleichen, und sich also nicht bloß gegen die Juden gerichtet haben. Es widerspricht dem nicht gerade, daß nach 2 M. 3 und 4 die jüdische Aristokratie selber die Hellenisirung betrieb; denn sie schielte damit nach oben Indessen merkt man nichts davon, daß die nichtjüdischen Völker des syrischen Reichs, abgesehen etwa von den Samaritern, ähnlichen Grund hatten wie die Juden, gegen den König erbittert zu sein; sie halten im Gegenteil mit ihm zusammen gegen die Juden, wie die schwarzen Raben gegen den weißen. Man würde die Verallgemeinerung als irrig anzusehen berechtigt sein, wenn sie nicht vom jüdischen Standqunkte aus ziemlich unbegreiflich wäre und nicht durch Daniel 11, 36—38 einigermaßen beglaubigt zu werden schiene [1]).

Bei der Beschreibung der Frevel, die gegen das Gesetz und das Heilige begangen wurden, lassen sich Widersprüche zwischen 2 M. und 1 M. nicht erkennen. Die speziellen Züge 2 M. 6, 10 und 11 finden sich genau in 1 M. 1, 60 s. und 2, 31—38 wieder. Der Hauptunterschied ist, daß über das, was in 1 M. als der entsetzlichste Greuel erscheint, nämlich die Errichtung eines heidnischen Altars auf dem großen jüdischen Brandopferaltar, am 15. (nicht am 25.) Dezember, in 2 M. kein Wort gesagt wird: hier zeugt wiederum Daniel für 1 M. Ebenso fehlt in 2 M. das Aufspüren und Verbrennen der Gesetzbücher (1 M. 1, 56 s.). Dafür, daß nach 1 M. 1, 54 s. bei den Haustüren [2]) und auf den Straßen Jerusalems geopfert und auch in den jüdischen Landstädten Altäre errichtet wurden, heißt es in 2 M. 6, 8 s. vielmehr, die Juden in

1) Der König erhebt sich nicht nur gegen den Gott der Götter, sondern gegen jeden Gott, ehrt nicht die Götter seiner Väter, sondern einen andern, den sie nicht gekannt haben, den Gott der Festungen.

2) Vgl. Isa. 57, 8.

den benachbarten griechischen Städten seien bei Todesstrafe gezwungen worden, an den heidnischen Opfern teilzunehmen. Die unverständliche Angabe in 1 M. 1, 58: gewalttätig verfuhr man so gegen die betroffenen Israeliten in den Städten ἐν παντὶ μηνὶ καὶ μηνί, wird in 2 M. 6, 7 dahin verdeutlicht, daß die Juden jeden Monat den Geburtstag des Königs durch ein Opfermahl begehn mußten[1]. Die darauf folgende Angabe in 1 M. 1, 59, von dem Jahresfest, welches sie am 25 Dezember (Chasleu) zu feiern genötigt wurden, folgt auch in 2 M. 6, 7; mit Auslassung des Datums, aber mit der näheren Bestimmung des Festes als Διονυσίων ἑορτῆς, wobei eine Procession mit κισσοί statt fand. Daraus erhellt das ursprüngliche Wesen des Festes am 25. Dezember, das nach 1 M. 1, 51 und 2 M. 6, 1 eigentlich von den Heiden eingeführt war. Die Juden betrachteten es später als Memorie der Chanukka, der Reinigung des Tempels nach seiner Entweihung durch die Heiden und der Wiederaufnahme des legitimen Cultus. Aber dieser historische Anlaß wurde dem Feste des 25. Dezember erst nachträglich untergelegt, um es dadurch zu legitimiren und zu judaisieren. Neben der Wiederentzündung des heiligen Altarfeuers durch Judas wird auch die Wiederentzündung desselben durch Nehemias als Anlaß genannt (2 M. 1). Dies Schwanken macht den historischen Charakter des Festes schon sehr verdächtig, und der bezeichnende Ritus der Procession mit grünen Zweigen und Lichtern (2 M. 10, 3. Ant. 12, 325), wodurch es dem Lauberhütten ähnelte, erklärt sich nicht daraus; das sonderbare Datum des 25. (statt 15.) Dezembers kommt hinzu. Es war vielmehr eigentlich ein Naturfest der Wintersonnenwende, das zunächst durch die Heiden, als Dionysusfeier, in Jerusalem Eingang fand und hernach nicht abgeschafft, sondern durch Umdeutung entgiftet wurde. Der 25. Dezember wurde auch in Petra als Fest des Dusares gefeiert, der auf griechisch Dionysus heißt, wie überhaupt der oberste semitische Gott in der Regel so übersetzt wird. Ob der Dionysus, zu dessen Ehren die jerusalemische Feier eingerichtet wurde, von dem Zeus Olympius (2 M. 6, 2) so sehr verschieden war, kann bezweifelt werden. Der „Herr des Himmels“ (Belsemin) entspricht sowol diesem wie jenem, konnte andrerseits auch als Aequivalent „des Gottes des Himmels“ gelten, wie die Juden damals ihren alten Jahve nannten. Die einheimische Sprache wurde in Jerusalem nicht unterdrückt, man sagte dort weder

---

1) S. Schürer in der Ztschr. für Neutest. Wissenschaft 1901 p. 48ss.

Dionysus noch Zeus Olympius, sondern vermutlich eben Belsemin[1]).

## 6. Die Martyrien (2 M. 6, 12—7, 41).

Diese Episode hat ein besonderes Vorwort (6, 12—17), worin der Epitomator in erster Person redet. Man könnte denken, sie sei erst von ihm eingeschoben und rühre nicht von Jason her. Indessen läßt sich erkennen, daß sie nicht von einer Hand stammt, sondern aus zwei ungleichartigen Teilen besteht. Das Martyrium der sieben Brüder befremdet durch burleske Schauderhaftigkeit, und durch die Annahme, der König in Person habe die Schinderei dirigirt. Besonders aber die Namenlosigkeit der Brüder und ihre sehr ausgesprochene Auferstehungshoffnung sind Züge, die den Epitomator verraten und dem Jason nicht anstehn. Dagegen mag dem letzteren das Martyrium des Schriftgelehrten Eleazar angehören. Das Buch Daniel betont geflissentlich, daß die Rabbinen damals mit der Tat dem Volke vorangingen und daß wenigstens einige von ihnen (11, 35) ihre Treue gegen das Gesetz mit dem Tode besiegelten. In 1 M. wird nichts davon gesagt, sei es aus Abgunst gegen die Rabbinen, die mit den Hasmonäern auf gespanntem Fuße standen, sei es, weil deren Verhalten wirklich nichts singuläres war und keine besondere Hervorhebung verdiente.

## 7. Judas Makkabäus, sein Vater und seine Brüder (2 M. 8, 1—7. 1 M. 2, 1—3, 9).

Von Mattathias, dem in 1 M. ein eigenes Kapitel gewidmet ist, steht in 2 M. nichts; hier ist vielmehr Judas der Anfänger des Aufstands, er hat keinen Vorgänger und seine Herkunft wird nicht angegeben. Niese hält das für einen Vorzug. Er argwöhnt, Judas solle in 1 M. durch einen vorgeschobenen Strohmann aus dem Primat gedrängt werden. Mir scheint, mit Unrecht. Er selber kann nicht leugnen, daß Judas auch in 1 M. durchaus der Protagonist ist und als solcher gefeiert wird. Und daß Mattathias eine fingirte Person sei, läßt sich nicht glauben. Zur Zeit

---

1) A. G. Wähner, de festo Encaeniorum judaico, origine nativitatis Christi (Helmstädter Dissertation vom 28. Sept. 1715); Herzfeld 1, 270 s; Ewald 4, 407. Ganz ähnlich ist auch das Purim aus einem heidnischen in ein jüdisches Fest verwandelt, wie zuerst Erbt (Purimsage 1900) ausgesprochen hat; vgl. die Göttinger Gel. Anzeigen 1902 p. 145 und meine Isr. und jüd. Geschichte (1904) p. 262 s. 306.

wo der Verfasser von 1 M. schrieb, mußte es noch durchaus bekannt sein, wie der Vater des Hohenpriesters Simon hieß, der auch der Vater des Judas war. Man konnte nicht darauf kommen und durfte es nicht wagen, ihm einen erdichteten Namen beizulegen; das ist vernünftiger Weise ausgeschlossen. In welchem Verhältnis freilich Mattathias zu dem Manne steht, von dem seine Familie den Namen der Hasmonäer führt, läßt sich schwer ausmachen. Im alten jüdischen Gebetbuch heißt Mattathias selber Hasmonai [1]), in Bellum 1, 36 heißt sein Vater so. Indessen Hasmonai ist Adjectiv, der Personenname müßte Hasmon heißen. Ich habe einmal vermutet, in dem Simeon, bis auf welchen die Genealogie Mattathias in 1 M. 2, 1 hinauf reicht, stecke חשמון, und darauf hingewiesen, daß auch Semonaita, die Mutter der sieben Märtyrerbrüder, aus Hasmonaita (die Hasmonäerin) entstellt ist [2]).

In 1 M. 2, 2—5 wird Judas, als dritter in der Reihe, mitten unter den fünf Söhnen seines Vaters aufgeführt, die allesamt nicht bloß mit ihren Namen, sondern auch mit ihren kaum zu erfindenden und meist unverständlichen noms de guerre genannt werden. In 2 M. tritt Judas zunächst und gewöhnlich allein auf, ohne seine Brüder; nur gelegentlich kommt zu Tage, daß er auch Brüder hat und zwar drei [3]), sie bleiben aber mehr im Hintergrund. Niese hat auch in diesem Punkte Verdacht gegen die für den unbefangenen Eindruck genauere Information des 1 M. Er meint, daß Judas in 1 M. wenigstens durch die Reihenfolge hinter Simon fälschlich zurückgesetzt werde, um die Primogenitur ihm zu entreißen und diesem zuzuwenden. Aber die Primogenitur wird im 1 M. gar nicht für Simon, sondern für Johannes in Anspruch genommen — eine für Niese etwas unbequeme Tatsache. Durch das erklärte und erklärliche Interesse für Simon im 1 M. wird auch Judas sonst keineswegs zurückgedrängt, und es nimmt nicht Wunder, daß letzterer wegen seiner tatsächlichen Prominenz von Josephus zum Erstgeborenen befördert wird (Bellum 1, 37).

Darin jedoch hat Niese Recht, daß die Erzählung über Matta-

---

1) Herzfeld. 1, 264.

2) Vgl. Σεβωνίτις für Ἐσεβωνίτις und Δεσεθ (Isa. 16, 9) für Ἀδασεθ = חדשה.

3) 2 M. 8, 22. 23. Die Worte ἔτι δὲ καὶ Ἐλεάζαρον sind unecht. Denn vier Haufen sind da, der erste wird von Judas befehligt, es bleiben also noch drei übrig, für drei Bruder, und Eleazar ist das fünfte Rad am Wagen. Er wird auch als Elefantentöter nicht genannt. Auch Johannes fehlt, statt seiner tritt Josephus ein.

thias in 1 M. 2, abgesehen von dem nur in loser Verbindung damit stehenden Abschnitt 2, 31—38, wenig Inhalt hat. Man weiß gewöhnlich nicht viel Reelles über die ersten Anfänge einer hernach sehr folgenreichen Bewegung und stopft dann die Lücken des Wissens mit Kaff. Begründet ist auch Nieses Verdacht gegen die Behauptung, Mattathias sei ein Priester gewesen, von der Klasse Jojarib. Das Bestreben, ihn dazu zu machen, erklärt sich leicht, da seine Söhne tatsächlich Hohepriester wurden und wünschen mußten, zu diesem Amt auch berechtigt zu sein — ein Wunsch, der dem Simon durch nachträgliche Legitimirung (1 M. 14) erfüllt wurde. Nach 1 M. 2, 26 war Mattathias nur durch seinen Eifer um das Gesetz dem Phinehas ebenbürtig, nach 2, 54 dagegen stammte er auch von ihm ab — aber der Siracide versteht unter den Söhnen des Phinehas die alten gesalbten Priester, die von den Hasmonäern verdrängt wurden und mit denen sie nichts zu tun hatten. In dem Briefe 2 M. 1, 10 heißt wol Aristobulus ein Abkomme der gesalbten Priester, Judas jedoch wird mit Nehemias auf eine Stufe gestellt, eben als außerordentliches Volkshaupt. Es scheint auch nicht richtig zu sein, daß Mattathias erst wegen der Religionsverfolgung Jerusalem verließ und in Modein Wohnung nahm, einem Städtchen an der Grenze der Philister. Er war vielmehr in Modein angesessen, das Haupt des vornehmsten Geschlechtes und der mächtigste Mann in der Stadt (2, 17); die Hasmonäer hatten dort ihr von dem Hohenpriester Simon nachmals glänzend ausgestattetes Erbbegräbnis[1]). Deshalb brach auch der Aufstand in Modein aus.

Diese letztere Tatsache erfahren wir aber eben nur aus 1 M. 2, und darum ist das Kapitel doch wichtig. Der makkabäische Aufstand ging nicht von Jerusalem aus, sondern von der Landschaft, von Modein; die flüchtigen Jerusalemer schlossen sich erst später an, wenngleich sie hernach vielleicht die Ueberzahl bildeten. In 2 M. wird Modein nur ganz gelegentlich einmal erwähnt und nicht als die Heimat der Makkabäer. Judas flüchtet hier offenbar direct aus Jerusalem in die Wüste (2 M. 5, 27).

Mit der Einführung des Judas Makkabäus ist sowol in 1 M. 3 wie in 2 M. 8 ein Elogium verbunden. Nach Niese tritt sein wahres Wesen, als kühnen und rücksichtlosen Bandenführers, in 2 M. naiver hervor; dort werde mit Stolz gesagt, daß er Städte und Dörfer im Dunkel der Nacht überfiel und anzündete, das ganze Land plünderte und in den Kämpfen gewaltig viel Blut

1) 2, 70. 9, 19. 13, 25ss. Vgl. Isa. 22, 16.

der Heiden vergoß. In 1 M. dagegen diene er nur dem Glauben und den Gesetzen, unternehme seine Züge lediglich zur Verteidigung, zum Schutz bedrängter Landsleute, und das Morden beschränke sich grundsätzlich auf die Männer: das mache den Eindruck einer gewissen Beschönigung. Einzelne Beispiele, auf die Niese sich stützt, werden an ihrem Orte zur Besprechung kommen; hier beschränke ich mich auf ein paar allgemeinere Bemerkungen. Gewiß muß eingeräumt werden, daß die makkabäische Erhebung sich nicht innerhalb idealer Grenzen hielt, sondern von Raub und Plünderung und den Gräueln des Kriegs begleitet war. Darum war aber doch die Religion die Fahne der Nation. Die Juden wären keine Juden gewesen, wenn sie sich nicht ein Vergnügen daraus gemacht hätten, heidnische Altäre zu zerstören, Bilder zu zerbrechen und dergleichen mehr. Der Haß gegen die Feinde läßt sich bei ihnen nicht trennen von dem Eifer gegen das Heidentum und für das Gesetz. Die Mordlust und Rachsucht fließt ebenfalls aus der Frömmigkeit. Und sie dient dem zweiten Makkabäerbuch, wenn sie darin besonders hervortritt, so wenig zur Empfehlung, im Sinne Nieses, wie dem Buche Esther. In der Weise, wie ihn Niese statuirt, stellt sich der Gegensatz zwischen 1 M. und 2 M. überhaupt nicht dar. Das erste Buch ist hasmonäisch d. i. mehr national und patriotisch gesonnen, das zweite pharisäisch d. i. mehr geistlich. Ein schon von Geiger[1]) mit Recht hervorgehobener Punkt verdient in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit: die Frage wegen der Sabbatfeier im Kriege. Im ersten Buch wird diese Frage gleich zu Anfang aufgeworfen und dahin beantwortet, man dürfe am Sabbat kämpfen, wenn man angegriffen werde; es gibt sich aber zu erkennen, daß gewisse fromme Kreise darüber anders dachten. Im zweiten Buch wird geflissentlich hervorgehoben, daß die Makkabäer auch im Felde den Sabbat streng einhielten und z. B. die Verfolgung geschlagener Feinde sofort abbrachen, wenn der Freitagabend einsetzte. Der Fall, daß sie am Sabbat angegriffen werden, tritt durch höhere Fügung nicht ein[2]); Nikanor hat die Absicht, führt sie aber aus unerklärlichen Gründen nicht aus. Die rigorose Haltung des Ruhetages, unter allen Umständen, ist das Schibboleth des Pharisaismus. Im Kriege, wie er wirklich ist, läßt sie sich nicht durchführen.

---

1) Urschrift und Uebersetzungen der Bibel (1857) p. 224 s.

2) d. h. nicht für die Frommen. Zur Strafe ihrer Gottlosigkeit dagegen werden die Jerusalemer von Apollonius am Sabbat überfallen (2 M. 5, 26).

## 8. Der Anfang des Krieges mit den Syrern (2 M. 8, 8—36. 1 M. 3, 10—4, 25).

In 2 M. beginnt die Erzählung mit dem Feldzuge des Nikanor und des Gorgias. In 1 M. geht vorher, daß Judas den Apollonius erschlägt und den Seron besiegt (3, 10—26), und daß Epiphanes gen Osten zieht und Lysias als Vormund seines Sohnes Eupator in Syrien zurückläßt (3, 27—37). Das Stillschweigen des 2 M. reicht nicht hin, um Zweifel daran zu begründen, daß Judas schon einige Erfolge über die Syrer (Apollonius und Seron) davon getragen hatte, ehe Nikanor und Gorgias ihn angriffen. Aber gegen 1 M. 3, 27—37 erheben sich Bedenken. Epiphanes wird durch Geldmangel in den Osten getrieben, weil ihm die Mittel zur Unterdrückung des jüdischen Aufstandes fehlen; er wirft die Flinte ins Korn, ehe der Krieg recht angefangen hat. Lysias aber setzt ihn fort und hat also auch die Mittel dazu. Der parthische Feldzug des Epiphanes ist falsch motivirt und verfrüht, aus Gründen, die später erhellen werden; er hat vermutlich nicht zwei Jahre lang gedauert. Und Lysias ist noch nicht im Jahre 147 Reichsverweser von Syrien geworden.

Daraus folgt, daß in der Einleitung zum Feldzug des Nikanor und Gorgias das 2 M. den Vorzug vor dem 1 M. verdient. Die beiden sind nicht von Lysias gesandt (1 M. 3, 38), sondern von Ptolemäus, dem Statthalter in Coelesyrien, auf Ersuchen des Philippus, des syrischen Stadtvogts von Jerusalem. Weiterhin stimmen die beiden Berichte zum teil überein, auch in merkwürdigen Einzelheiten: das syrische Heer wird, in gewisser Erwartung des Siegs, von Sklavenhändlern begleitet, die Juden schlagen vor dem Kampf ihr heiliges Buch auf, um sich daraus die Losung zu holen[1]). Es finden sich aber auch Differenzen. In 2 M. wird das jüdische Heer in vier Haufen eingeteilt; in 1 M. streng dezimal, nach Vorschrift des deuteronomischen Gesetzes. In 2 M. schrumpft es durch Desertion auf 6000 Mann zusammen, bleibt freilich damit ebenso stark, wie es vorher gewesen ist[2]); in 1 M. werden, abermals gemäß dem Deuteronomium, alle die entlassen, die jung verheiratet sind oder neu gebaut haben. Möglich, daß hier der Verfasser des 1 M. die Handlungsweise des

---

1) 2 M. 8, 23. 1 M. 3, 48. Ueber den Sinn von 1 M. 3, 48 vgl. die Beilage ni § 16.

2) Vgl. 2 M. 8, 16 mit 8, 1.

Judas erst selber dem Gesetze konformirt hat. Unwahrscheinlich jedoch ist es, daß er auch den Bettag zu Mispha (3, 46 s.) einfach nach 1 Sam. 7 erdichtet habe; denn das Darstellen der Naziräer, ein sehr hervortretender spezieller Zug, erklärt sich daraus nicht, und daß nach älterem Vorbild Mispha als Ersatz für die unzugängliche heilige Stadt gewählt wurde, befremdet nicht im mindesten, so wenig wie der Bettag überhaupt als Vorbereitung für den Kampf[1]). In 2 M. hält Judas statt dessen zur Vorbereitung für den Kampf eine Rede, worin er die Seinen auf das Beispiel der 8000 (Juden?) verweist, welche 4000 Macedoniern in Babylonien zu Hilfe kamen und 120000 Galater erschlugen — ist das ein Vorzug? Endlich ist der Verlauf der Schlacht in 1 M. lebendig und complicirt dargestellt, mit genauer Kenntnis des Terrains. In 2 M. wird nicht einmal der Ort genannt, und der Verlauf ist tot einfach — ein einziger Vers genügt dafür. Um so ausführlicher wird dagegen berichtet, daß die siegreichen Juden die Verfolgung aufgaben, weil der Vorabend des Sabbats einbrach, dann den Sabbat nach Gebühr feierten, und am Tage darauf von der Beute Almosen gaben für die Bedürftigen. Das Almosen ist wie die strenge Haltung des Ruhetags ein Hauptstück der jüdischen „Gerechtigkeit“.

Nach dem Siege über Nikanor wird in 2 M. 8, 30 ss. fortgefahren: „Und im Kampf mit den Truppen des Timotheus und Bacchides erschlugen sie mehr als 20000 Mann, auch bezwangen sie sehr steile Burgen . . . . und sie legten die aufgelesenen Waffen in sicheren Verwahr, und die übrige Beute brachten sie nach Jerusalem . . . . und bei der Feier des Sieges in der Vaterstadt verbrannten sie die Verbrenner der heiligen Tore, den Kallisthenes und einige andere, die in ein kleines Haus geflohen waren.“ Woher kommen Timotheus und Bacchides, die ganz plötzlich auftauchen? wie erklärt es sich, daß Judas in Besitz von Jerusalem ist, während er vorher außerhalb der Stadt und in der Wüste seinen Aufenthalt hat? Herzfeld und Grimm vermissen hier mit Recht den Zusammenhang mit dem Vorhergehenden. Niese freilich findet Alles in bester Ordnung; Timotheus und Bacchides seien nach der Niederlage Nikanors zum Schutz Jerusalems herbeigeeilt, Judas nach ihrer Besiegung in Jerusalem eingedrungen, und zwar mit Gewalt, wie sich aus dem Autodafe — welches indessen erst nach der Siegesfeier stattfand — ergeben

1) Ebenso ist der Termin in 4, 46 (9, 27), an dem Niese Anstoß nimmt, durchaus sach- und zeitgemäß. Vgl. Ps. 74, 9.

soll. Diese höchst wichtigen Dinge müssen aber supplirt werden, sie werden nicht berichtet — und das ist es eben, was man Zusammenhangslosigkeit zu nennen pflegt. In 8, 34 wird wieder an 8, 29 angeknüpft, aber zwischen 8, 29 und 8, 30 liegt eine Kluft. Laqueur vermutet, sie sei ursprünglich überbrückt gewesen durch einen Bericht über die Tempelreinigung, der später aus gewissen Gründen an eine andere Stelle versetzt sei. Aber dadurch werden Bacchides und Timotheus nicht vorbereitet, und die Tempelreinigung kann auch nicht gut vor der Siegesfeier erzählt worden sein. Ich kann nicht erklären, wie die Notizen 8, 20—33 an diese Stelle geraten sind. In 9, 3 wird darauf Rücksicht genommen; ob auch in 10, 1, läßt sich bezweifeln.

## 9. Der Tod des Epiphanes, die Tempelreinigung und der Antritt Eupators (2 M. 9, 1—10, 13. 1 M. 6, 1—17. 4, 36—61).

Der Tod des Epiphanes wird in 2 M. nicht datirt, wie dort überhaupt nur zwei bestimmte Daten nach Seleucidenjahren in der Erzählung vorkommen. Er fällt, wenn man die Anordnung der Stücke befragt, nach dem Einzuge der Makkabäer in Jerusalem (8, 31. 33), gleichzeitig mit der Tempelreinigung (10, 1—8), und vor den ersten Zug des Lysias (Kap. 11). Der König stirbt nach der Niederlage des Nikanor (9, 3) während in 1 M. (6, 16) erst nach der des Lysias. Wir werden zu Kap. 11 auf diese starke chronologische Differenz zurückkommen.

Die sachlichen Unterschiede zwischen 1 M. und 2 M. in der Erzählung über den Tod des Königs fallen nicht gerade schwer in die Wagschale. Das zweite Buch entfernt sich etwas weiter von der Ueberlieferung des Polybius im Danielkommentar des Hieronymus. Nach dem mislungenen Attentat auf den Tempel in Persepolis zieht sich Epiphanes nach Ekbatana zurück[1]. Dort erhält er die Nachricht von dem Erfolge der Juden, gerät in Wut und macht sich schleunig auf die Heimreise, um Rache an ihnen zu nehmen. Er läßt sich auch durch die Krankheit, die ihn befällt, in der rasenden Jagd nicht aufhalten, bis er aus dem Wagen fällt und sein Ende vor Augen sieht: da geht er in sich und bereut seinen Uebermut. Die schließliche Reue findet sich ebenso in 1 M., sie ist schwerlich ganz aus der Luft gegriffen. Auch in der Nennung des Philippus stimmen beide Bücher überein; nur weiß das zweite (9, 29. 13, 23) nichts davon, daß dieser

1) ἐν τοῖς ὄρεσι (9, 28) d. h. in Medien. Sidetes fiel in Medien, das mag eingewirkt haben.

von dem sterbenden König selber zum Reichsverweser und Vormunde Eupators an Lysias stelle ernannt sei (1 M. 6, 14s.) — und das ist in der Tat recht unwahrscheinlich, wenngleich Philippus es vorgegeben haben kann [1]).

In 2 M. wird noch ein Brief des erkrankten Epiphanes an die Juden zugegeben, der mit der vorhergehenden Erzählung nicht stimmt. Der König bereut hier nicht erst im letzten Augenblick seines Lebens sein Verfahren gegen die Juden, das er nicht mehr ändern kann. Sondern er hat sich schon vorher mit ihnen auf guten Fuß gestellt und ihnen seinen Sohn Eupator empfohlen. Er empfiehlt ihnen denselben jetzt von neuem und schließt: „So ermahne und bitte ich euch, ihr wollet der euch allen insgemein und jedem insonderheit erwiesenen Woltaten eingedenk sein und allesamt euer Wolwollen mir und meinem Sohne bewahren; denn ich bin überzeugt, daß er in milder und gnädiger Gesinnung meinen Grundsätzen gemäß mit euch umgehn wird". Dies ist auffällig und, wie wir sehen werden, wichtig — mag nun der Brief echt sein oder nicht.

Die Tempelreinigung ist in 2 M. 10, 1—8 kurios eingeklemmt, wie Laqueur hervorhebt. Sie steht nach und auch vor dem Tode des Epiphanes (10, 9), jedenfalls noch in seinem Fach und nicht in dem des Eupator. Weiterhin fällt auf, daß sie der Verunreinigung, wie sie in 2 M. 6, 1 ss. beschrieben wird, weit schlechter entspricht als der, wie sie in 1 M. 1, 52 ss. beschrieben wird. Denn nur da wird das Datum der Entweihung des Altars, worauf Alles ankommt, angegeben; in 2 M. 6 fehlt es, wie auch von der Entweihung des Altars selber gar nicht die Rede ist. Freilich ist das Datum in 1 M. 1 der 15. Dezember, nicht der 25. [2]), aber diese unbequeme Differenz wird schon in 1 M. 4, 54 ebenso ausgeglichen wie in 2 M. 10, 5. Auch davon, daß auf dem Markte von Jerusalem heidnische Altäre errichtet waren (2 M. 10, 2), findet sich in 2 M. 6 nichts; wol aber wird in 1 M. 1, 54 s. gesagt, daß bei den Haustüren und auf den Straßen der Stadt geopfert wurde. Schwierigkeiten macht ferner die Angabe (2 M. 10, 3), daß die Unterbrechung des legitimen Cultus zwei Jahre gedauert habe. Der Termin für den Wiederanfang im Jahr 148 Sel. steht fest, darnach würde die Abschaffung auf das Jahr 146 fallen. Wenn Zusammenhang mit 2 M. 5, 1. 6, 1 besteht, so müßte dort also die Rückkehr des Epiphanes von seinem zweiten ägyptischen

1) Niese, Geschichte 3, 242.

2) Der 25. Dezember ist vielmehr nach 1 M. 1, 59 (vgl. 2 M. 6, 7) der Termin des heidnischen Opferfestes.

Feldzug ein Jahr zu spät gesetzt sein. Denn es ist unmöglich, mit Niese (p. 506) anzunehmen, daß *μετ' οὐ πολὺν χρόνον* (2 M. 6, 1) bedeuten solle: ein ganzes Jahr später als der für das Vorhergehende geltende Termin (5, 1). Dagegen spricht auch Daniel 11, 3, wo die Sendung des Apollonius (זרעים ממנו) mit der Entweihung des Tempels in unmittelbare Verbindung gebracht wird.

Erst nach der Wiedereinweihung des Tempels tritt Eupator an (2 M. 10, 10). Und erst er ernennt einen gewissen Lysias zum Reichsverweser (10, 11). Nach 1 M. 3, 32 ss. war Lysias das längst, und darin wenigstens wird das 1 M. Recht haben, daß schon Epiphanes ihm seinen Sohn anvertraut und eine bedeutende Stellung gegeben hat; der neunjährige Sohn selber konnte das kaum tun. Die neue Regierung schlug nach 2 M. 10, 12 s. einen judenfeindlichen Kurs ein, und in Folge dessen fiel Ptolemäus, der Statthalter von Coelesyrien. Dieser erscheint von Haus aus durchaus nicht judenfreundlich[1]), und wenn er es später wurde, so geschah das schwerlich im Widerstreit zu Epiphanes. Wir haben vielmehr hier wieder, wie in dem Brief (2 M. 9, 19 ss.), ein Anzeichen, daß Epiphanes vor seinem Ausmarsch in den Osten sich mit den Juden vertragen hat.

### 10. Gorgias, die Idumäer, und Timotheus (2 M. 10, 14—38).

Gorgias wird als *στρατηγὸς τῶν τόπων* eingeführt, tritt aber nicht handelnd auf. Nach 1 M. 5 kommandirte er in Philisthäa, und damit verträgt es sich, daß hier von ihm sofort auf Idumäa übergegangen wird; denn das war das Hinterland von Philisthäa und erscheint auch sonst damit verbunden.. Die Makkabäer haben ihre jüdischen Gegner aus Jerusalem vertrieben und wenden sich nun gegen die Idumäer, in deren Burgen die Vertriebenen Aufnahme gefunden haben. Judas erstürmt die Burgen, macht etwa 20000 Feinde nieder und zieht dann ab. Darauf belagern Simon Josephus und Zacchäus noch zwei idumäische Burgen, fassen aber nicht fest zu; Judas muß wieder kommen, erstürmt sie und macht abermals mehr als 20000 Feinde nieder. Das Erstürmen der Burgen durch Judas und die 20000 Gefallenen wiederholen sich; es scheinen Varienten vorzuliegen, dadurch verbunden, daß beim

1) Ptolemäus Makron (10, 12) ist nach Apollonius der Statthalter von Coelesyrien (8, 8) und der selbe wie Pt. der Sohn des Dorymenes (4, 49 s). Ptolemäus Menestheos (4, 21) ist schwerlich ein Beamter des Epiphanes gewesen.

ersten mal sich ein Teil der Feinde gerettet und in andere Burgen geworfen hat. Ihre Zahl wird auf 9000 Mann angegeben, trotzdem werden zum Schluß wiederum 20000 getötet.

Mit 10, 24 geht die Erzählung auf Timotheus über. Er marschirt mit einem großen Heere gegen Jerusalem, kommt aber nicht bis dahin, sondern Judas rückt ihm entgegen und schlägt ihn in einiger Entfernung von der Stadt; der Ort wird nicht angegeben. Unter großen Verlusten flieht Timotheus nach Gazara, wo sein Bruder Chäreas kommandirt; die Stadt wird eingenommen, er selber getötet.

Timotheus tritt als Angreifer auf, mit einem bunt gemischten Heer und mit Rossen aus Asia; der Kriegsschauplatz ist Judäa und dort liegt auch die wolbekannte Stadt Gazara, die hier als ihm gehörig erscheint und von ihm der Obhut seines Bruders anvertraut. Nach 1 M. 5 war er ein Führer der Ammoniten und Araber, wurde jenseit des Jordans von Judas angegriffen und besiegt, in Folge davon fiel die Stadt Jazer, die an der Grenze von Ammon und Moab lag. Ohne Zweifel ist dies das Richtige, und Gazare eine Verwechslung für Jazer[1]), dem Verfasser von 2 M. wol zuzutrauen, der mit der Geographie Palästinas nicht Bescheid weiß und mit den Ortsnamen, wenn er überhaupt welche vorbringt, keine Vorstellung verbindet.

Wenn nun wegen Gazara-Jazer der Krieg gegen Timotheus in 2 M. 10, 24—38 identisch ist mit dem Kriege gegen Timotheus 1 M. 5, 6. 7, so wird dadurch die Vermutung begründet, daß auch die Erstürmung der idumäischen Burgen in 2 M. 10, 14—23 identisch sei mit der Erstürmung der idumäischen Burgen in 1 M. 5, 3—5. Die zwei Ereignisse sind beiderseits in der gleichen Reihenfolge verbunden. Weiteres in § 12.

## 11. Erster Zug des Lysias und Friedensschluß (2 M. 11. 1 M. 4, 26—35).

Die Erzählung in 2 M. 11 ist nicht eine bloße Variante von 2 M. 13 (Ewald) und entspricht nicht der über den zweiten Zug des Lysias in 1 M. 6, sondern der über den ersten in 1 M. 4. Denn der König ist hier nicht bei Lysias. Auch die Reihenfolge 2 M. 11. 12. 13. 14s. = 1 M. 4. 5. 6. 7 beweist, daß 2 M. 11 und 1 M. 4, 26ss. sich entspricht. Ferner ist das Datum, 148 Sel., das gleiche. Der Unterschied ist der, daß der erste Zug des

1) Niese (Geschichte 3, 238) drückt das so aus: Jazer wird in 2 M. Gazara geschrieben.

Lysias nach 1 M. noch unter Epiphanes fällt, dagegen nach 2 M. unter Eupator, wie freilich aus der Erzählung selber nicht hervorgeht, sondern nur aus ihrer Stellung. Es fragt sich, was das Richtige ist. Die Frage ist offen und bedarf einer Untersuchung; von ihrer Beantwortung hängt es ab, ob der Tod des Epiphanes in 1 M. oder in 2 M. an richtiger Stelle steht.

In einem von den Briefen, die in 2 M. beigegeben werden (11, 17 ss.), wird nun der König, unter dem unsere Erzählung spielt, als Eupator gekennzeichnet. Neuerdings hat jedoch Laqueur ausgeführt, daß zu diesem die Situation nicht paßt, die in den Briefen vorausgesetzt wird[1]). Was zunächst den ersten Brief betrifft, so erscheint Lysias darin nicht als Reichsverweser und Vormund des Eupator; er kann nicht selbständig entscheiden, sondern muß sich an den König wenden, den er nicht bei sich hat: das ist schwerlich der neunjährige Eupator, den er nicht zu fragen brauchte und nicht aus der Hand lassen durfte. In den beiden Königsbriefen erscheinen die Makkabäer nicht als im Besitz von Jerusalem, das doch zu Anfang der Regierung Eupators in ihren Händen war; es wird ihnen vielmehr erst Erlaubnis erteilt, sich dort niederzulassen[2]). Daß das nur eine nachträgliche Sanktionierung ihrer erfolgten Besitzergreifung sei, ist eine unhaltbare Behauptung. Was soll es dann bedeuten, daß ihnen eine Frist gestellt wird, bis zu der sie von der Erlaubnis Gebrauch machen müssen?

Dann fällt also der erste Feldzug des Lysias noch in die Zeit des Epiphanes, wie in 1 M., und nicht, wie in 2 M., in die Zeit des Eupator. Auf diesen deutet auch im ersten, dritten und vierten Brief nichts hin. Und im Eingang des zweiten nennt der Absender, König Antiochus, den Lysias seinen B r u d e r; Eupator, sein Mündel, hätte ihn ordnungsmäßig seinen V a t e r nennen müssen. Hinterher gibt sich der Absender des zweiten Briefs allerdings als Eupator zu erkennen, mit den Worten *τοῦ πατρός ἡμῶν εἰς θεοὺς μεταστάντος* in 11, 23 und *τοῦ πατρός* in 11, 24. Sie müssen mit Laqueur als spätere Zusätze betrachtet werden, weil sie mit der klaren Situation des Ganzen sich nicht ver-

1) Vgl. schon Bevan 2, 299. Er hat Laqueur die Hauptsache vorweg genommen.

2) *Καταπορευομένοις* (11, 30) ist von Niese und Willrich richtig verstanden; vgl. *κατελευσομένοις* Ant. 12, 143. Die Aufständischen werden als flüchtige Jerusalemer angesehen; daß aber noch immer viele Nichtjerusalemer dabei waren, erhellt aus 1 M. 6, 54.

tragen. Bei τοῦ πατρός (11, 24) kommt ein sprachliches Gravamen hinzu; der Genitivus subiectivus (von seiten meines Vaters) nimmt sich hier höchst ungeschickt aus.

Laqueur glaubt nun aber noch eine andere Correctur vornehmen zu müssen und zwar eine sehr bedenkliche, nämlich an dem Datum der Unterschrift des dritten Briefs: 15. Xanthicus 148 Sel. (15. April 164 vor Chr.). Er hält dies Datum für falsch, weil die Tempelreinigung, die den Wiedereinzug in Jerusalem voraussetzt, schon am 25. Chaslen 148 Sel. (25. Dezember 165 vor. Chr.) statt gefunden haben soll. Allein es ist bereits gezeigt (p. 131), daß der 25. Dezember erst von dem Fest, das ursprünglich keine historische Memorie war, auf die Tempelreinigung übertragen ist; sie kann in Wirklichkeit sehr wol nach Ostern 148 (164) ins Werk gesetzt sein. Die weitere Bemerkung Laqueurs, daß, wenn der König am 15. Xanthicus die Erlaubnis zur Heimkehr erteile, die Frist, bis wohin sie vollzogen sein müsse, nämlich bis zum 30. Xanthicus, zu kurz bemessen sei, beruht auf der Annahme, daß derselbe sich im fernen Osten befunden habe. Er befindet sich aber offenbar noch in Antiochia. Auf die Angabe von 1 M. 3, daß Epiphanes schon im Jahre 147 Sel. Syrien verlassen habe, ist kein Verlaß.

Niese erschließt aus 2 M. 11, daß Eupator schon im Jahre 148 Sel. angetreten und Epiphanes also nicht erst 149 gestorben sei. Dem wird die Grundlage entzogen, wenn 2 M. 11 in Wirklichkeit nicht unter Eupator, sondern noch unter Epiphanes fällt. Freilich ergibt sich daraus nicht notwendig, daß Epiphanes nicht schon in dem selben Jahr, in dem er den Frieden mit den Juden schließt, sein Ende gefunden haben könne; er hatte im Sommer 148 Zeit genug, gegen die Parther zu ziehen und zu sterben. Indessen glaube ich jetzt doch nicht mehr, daß er wirklich in diesem Jahre gestorben ist. Niese beruft sich dafür auf die Chronographie der Eusebius, ich versteh damit nicht umzugehn und habe mich auf ihn verlassen. Es scheint aber, daß es mit der Beurteilung des chronographischen Verfahrens des Eusebius ein eigen Ding ist, und daß man besser tut, sich an die einfachen Daten der Ueberlieferung zu halten. Die Angabe 1 M. 6, 16, daß der Tod des Epiphanes auf 149 Sel. (164/63 vor Chr.) gefallen sei, wird durch Granius Licinianus und sogar durch Eusebius selber, bestätigt[1]).

1) Niese p. 496. Laqueur p. 8.

Zu der Entdeckung Laqueurs stimmt der Brief 2 M. 19, 9 ss. und die Andeutung 2 M. 10, 10—13 über die Aenderung des Kurses der Regierung unter Eupator[1]). Im übrigen wird uns dadurch das Concept gründlich verrückt. Das erste Makkabäerbuch fährt freilich besser dabei als das zweite; die Reihenfolge der Ereignisse bleibt so, wie sie dort dargestellt wird, während sich die Stücke 2 M. 8, 30—10, 38 allesamt als verstellt erweisen. Aber daß Epiphanes vor seinem Aufbruch gegen die Parther im Jahre 148 Sel., durch Vermittlung des Hohenpriesters Menelaus, mit den Juden Frieden geschlossen und ihnen Jerusalem eröffnet hat, ist nicht bloß in 2 M. beseitigt, durch die Vorschiebung seines Todes, sondern auch in 1 M. Da wird er schon im Jahre 147 Sel. nach Babylonien geschickt, um von dem syrisch-palästinischen Schauplatz entfernt zu werden. Er hat dort dann — das ist der Zweck — die Hand nicht mehr im Spiel, die Juden ziehen nach dem erfolglosen ersten Zuge des Lysias auf eigene Faust in Jerusalem ein und verdanken ihren Erfolg nicht der Friedfertigkeit des ruchlosen Königs, der vielmehr in seinen Sünden sterben muß. Ebenso wenig spielt Menelaus dabei eine Rolle, der ja überhaupt in 1 M. nicht erwähnt wird, geschweige denn noch immer als Ethnarch und Hoherpriester in Jerusalem amtet. Welcher Horror auch, daß der Frevler zwischen den Makkabäern und den Syrern vermittelt haben soll, wie in 2 M. 11, 29 zu lesen steht. Indessen gerade dieser Umstand kann unmöglich erdichtet sein, wie Niese mit Recht sagt. Dem Menelaus wird das Laviren nicht schwer gefallen sein, wenn er nur sein Amt behielt. Und auch den Führern der Makkabäer läßt es sich zutrauen, daß sie einstweilen nahmen was zu erreichen war und gegen Menelaus ein Auge zudrückten. Lange vertrugen sie sich natürlich nicht mit ihm, sie brachen bald die Bedingungen des Friedens. Das war der Anlaß zu der Wiedereröffnung der Feindseligkeiten unter Eupator, nach dem Tode des Epiphanes.

Die Situation, die in den Briefen von 2 M. 11 vorausgesetzt wird, bezeugt sich durch ihre Absonderlichkeit. Und dadurch wird dann auch die Echtheit der Briefe bezeugt. Ernstliche formelle Bedenken dagegen liegen nicht vor, wie es scheint. Nur gegen den Römerbrief am Schluß (11, 34—37) hege ich Mistrauen. Die römischen Gesandten, die sich auf dem Wege (von Aegypten) nach Antiochia befinden, werden nicht etwa von den Juden angegangen; denn sie erklären (11, 37) nicht zu wissen, was die Juden

1) Vgl. p. 139. 140.

wollen. Sie mischen sich also ungerufen ein, gleich als hätte schon im Jahre 164 vor Chr. ein Verhältnis bestanden, welches Judas Makkabäus nach 1 M. 8 erst im Jahre 161 anzuknüpfen den Versuch machte[1]). Hinzu kommt das sonderbare Datum der Unterschrift. Die ersten drei Briefe lassen sich nicht trennen, aber der vierte gehört nicht dazu.

Niese hat die Bedeutung der Urkunden in 2 M. 11 verstanden und gebührend hervorgehoben. Er hat dadurch für Laqueur die Wege bereitet, wie dieser dankbar anerkennt. Die entscheidende Consequenz hat er aber nicht gezogen, und wie er sich dazu stellt, weiß ich nicht[2]).

## 12. Streifzüge der Juden im Osten und Westen (2 M. 12. 1 M. 5).

Der Eingang ist verschieden. Für 2 M. 12, 1—9 steht im 1 M. (5, 1—8) etwas Anderes, und dann folgen (5, 9—23) noch Präliminarien, zugleich mit einem Bericht über Simons Zug nach Galiläa, die in 2 M. fehlen. Die Uebereinstimmung beginnt mit dem ostjordanischen Zuge des Judas (2 M. 12, 10ss. 1 M. 5, 24ss.) und da ist sie, trotz einigen Differenzen, sehr auffallend, namentlich in der Reihenfolge der einzelnen Loci. Deswegen müssen beide Berichte schließlich auf eine und die selbe schriftliche Quelle zurückgehn.

2 M. 12, 10—12. 1 M. 5, 25—27. Nach 2 M. macht Judas mit gewissen Arabern, die ihm zunächst feindlich begegnen, Frieden, und sie versprechen, ihm nützlich zu sein. Nach 1 M. begegnen ihm die Nabatäer (wie hier die Araber heißen) von Anfang an freundlich und machen ihm nützliche Mitteilungen über die Lage der Juden in Galaaditis, die zu retten er ausgezogen ist — wovon man in 2 M. nichts merkt[3]). Der Ort ist in 1 M. jenseit

---

1) An dieser Tatsache kann ich nicht mehr zweifeln, seit Niese mich auf den Geleitsbrief (Jos. Ant. 14, 233) hingewiesen hat, den der Consul Gaius Fannius Sohn des Gaius (161) einer von Rom heimkehrenden jüdischen Gesandtschaft ausgestellt hat. Daß 1 M. 8 von zweiter Hand stammt und lauter unechte Urkunden enthält, fällt deshalb nicht um.

2) Auf die Note Bevans (2, 299) ist er im dritten Teil seiner Geschichte nicht eingegangen.

3) 1 M 5, 25—27 ist schwer zu verstehn. Die Aussage der Nabatäer läßt sich mit dem Folgenden nur dann in Einklang bringen, wenn sie besagt, daß die Juden in einer Feste, die ihnen gehört, belagert, sonst aber nur jüdische Minoritäten in verschiedenen Städten von den Heiden in ihren Quartieren drangsalirt werden. Nun ist zwar *εἰς* (5, 26) synonym mit *ἐν*, und der Plural *ἐπὶ τὰ*

des Jordans; dagegen in 2 M. in Philisthäa, neun Stadien von Jamnia. Das verrät eine großartige geographische Unbefangenheit, stimmt aber dazu, daß der Araber Timotheus auch in 2 M. 10 diesseit des Jordans operirt.

2 M. 12, 13—16. 1 M. 5, 28. Die Gleichung steht durch die Reihenfolge fest; statt Kaspin in 2 M. heißt es aber in 1 M. Bosor. Die Ortsnamen sind vielfach verderbt, besonders in 1 M. Von Kaspin werden wir in 2 M. 12, 17 mit einem Schlage 750 Stadien weiter versetzt und befinden uns dann im Ostjordanland.

2 M. 12, 17—19. 1 M. 5, 29—36. *Χάραξ* in Tubiene (2 M. 12, 17) ist Karak[1]), die Feste, und entspricht dem *ὀχύρωμα* der Juden *ἐν τοῖς Τουβίου*, welches Dathema genannt wird (1 M. 5, 9. 11. 13. 29 ss.). Nach 1 M. werden die Juden in ihrer Feste von Timotheus belagert und von Judas Makkabäus im letzten Augenblick entsetzt, als schon der Sturm im Gange ist. In 2 M. ist von dieser Situation nur noch eine dem dortigen Zusammenhang widersprechende Spur hangen geblieben, indem es heißt, Timotheus sei dem Kampf mit den Makkabäern ausgewichen und ohne Erfolg (*ἄπρακτος*) abgezogen — nämlich ohne den Charax zu bezwingen, der freilich gar nicht als von den tubienischen Juden besetzt und von den Feinden angegriffen erscheint. Davon, daß nach 1 M. 5, 35 s. Judas hinterher noch Maapha und viele andere Städte der Galaaditis heimsucht, in denen die Judenschaften bedrängt waren (5, 26 s.), ist in 2 M. keine Rede.

2 M 12, 20—26. 1 M. 5, 37—44. Nach 2 M. wird der flüchtige Timotheus von Judas eingeholt, besiegt und gefangen genommen, dann auch noch Karnium mit dem Atargatäum vergewaltigt, wohin er die Weiber und Kinder seines Heeres in Sicherheit gebracht hat. In 1 M. steht ungefähr das Gleiche, obwohl Differenzen nicht fehlen. Die Feinde bestehen aus Ammoniten und gedungenen Arabern[2]). Der Ort der Schlacht, Raphon am *χειμάρρους* (Jabbok?), wird angegeben. Von der Gefangennahme des Timotheus und vom Atargatäum wird nichts gesagt. In Karnium werden nicht Weiber

---

*ὀχυρώματα* (5, 27) könnte ein Versehen für den Singular sein. Indessen *συνειλημμένοι* (5, 26. 27) heißt doch nicht bloß drangsalirt. Man müßte hier also eine falsche Uebersetzung annehmen, etwa von צוּר, das zwar belagern, aber auch bloß bedrängen heißen kann.

1) כרך אספסנא *Σπασίνου Χάραξ* in der palmyrenischen Inschrift No. 5 bei de Vogüé, Syrie Centrale (Paris 1868).

2) Mit den Arabern sind wol Nomaden gemeint. Denn die ammonitischen Krieger und Timotheus selber waren wol auch Araber, aber seßhafte, wie die Nabatäer.

und Kinder abgeschlachtet, sondern die Reste des geschlagenen Heeres, die sich dorthin geflüchtet haben — das ist man allerdings berechtigt für eine Beschönigung zu halten, im Sinne Nieses.

2 M. 12, 27. 28. 1 M. 5, 45—51. Nachdem Karnium vernichtet ist, wendet sich Judas auch gegen Ephron, wo Lysias wohnt, und überwältigt die Stadt. So nach 2 M. Nach 1 M. versperrt ihm die Stadt den Weg, als er mit den befreiten Juden der Galaaditis heimkehren will; darum muß er ihren Widerstand brechen. Ephron liegt jedenfalls im Jabboktale, das hinunterführt zur Jordanfurt bei Sukkoth oder Bethsean; es ist vielleicht identisch mit Ephraim 2 Sam. 18, 6, denn die Endungen aim und on wechseln bei den Ortsnamen.

2 M. 12, 29. 30. 1 M. 5, 52—54. Nach 2 M. will Judas, ebenso wie Ephron, auch Scythopolis aus freien Stücken angreifen, wird aber durch die dort wohnenden Juden davon abgehalten, und setzt seinen Marsch nach Jerusalem fort, wo er zur rechten Zeit ankommt, um Pfingsten zu feiern[1]. Für welche Leser die Angabe, daß Scythopolis (Bethsean) 600 Stadien von Jerusalem entfernt sei, nötig war, weiß ich nicht. In 1 M. wird Bethsean nur erwähnt, um die Route zu bezeichnen, die Judas einschlug. Die Uebertreibung 1 M. 5, 54 (vgl. 7, 46), daß kein einziger aus dem jüdischen Heere gefallen sei, stellt sich ähnlichen Uebertreibungen in 2 M. würdig zur Seite.

Bei den Kämpfen in Idumäa und Philisthäa am Schluß entspricht den beiden Stücken 1 M. 5, 55ss. und 5, 62ss. in 2 M. nur eins (2 M. 12, 33ss.), welches sich wegen Maresa (2 M. 12, 35 = Samaria 1 M. 5, 66) mehr mit dem zweiten deckt. Es ist wol anzunehmen, daß die beiden innerlich nicht verbundenen Stücke in 1 M. nur Varianten sind, um so mehr, als sich 2 M. 12, 33ss. in zwei Punkten auch mit dem ersten berührt, und zwar in Gorgias (2 M. 12, 32. 1 M. 5, 59) und in Esdri. Nämlich Esdri ist (wie Esdra) nur eine Abkürzung von Azaria, und wie Azaria in 1 M. 5, 60 eine Schlappe erleidet, so Esdri in 2 M. 12, 36. Ein ganz nichtsnutziger, freilich sehr bezeichnender Anhang ist 2 M. 12, 38ss. Nach dem Kampf feiern die Juden zunächst den Sabbat; erst Tags darauf bestatten sie ihre Toten. Sie finden, daß keiner von ihnen gefallen ist, der nicht unter dem Hemde ein Amulet, ein Götzenbild von Jamnia trägt, und preisen Gott, den gerechten

---

1) Er wird erst nach Ostern ins Feld gerückt sein; die Feste müssen die Juden notwendig in Jerusalem feiern.

Richter, der das Verborgene offenbar macht. Das ist ganz im Stil der biblischen Chronik und des Midrasch.

In der Hauptsache ist der Bericht des 1 M. anschaulicher und begreiflicher als der des 2 M., nicht bloß wegen der Geographie. Als Anlaß der Züge des Judas wird 2 M. 12, 2 angegeben, die syrischen Befehlshaber „in jenen Gegenden“ — in welchen, ist nicht klar — hätten die Juden trotz dem Frieden nicht in Ruhe gelassen. Es wird dann eine ganze Reihe von ihnen genannt, aber die Dramatis Personae stehn nur in dem vorausgeschickten Verzeichnis und agiren hinterher gar nicht, mit Ausnahme des Timotheus, der in Wahrheit kein syrischer Beamter war. Nach dem 1 M. brechen nicht die syrischen Beamten den Frieden gegen die Makkabäer, sondern gewisse Judenschaften im Ostjordanlande werden bedrängt von den Heiden, unter denen sie wohnen, namentlich von den Ammoniten unter Timotheus, und Judas macht sich auf, um sie zu retten und in Sicherheit zu bringen. So ist die Razzia in das entlegene Ostjordanland verständlich; in 2 M. ist sie es nicht, denn das bloße Morden und Rauben hätte man näher haben können. In 2 M. ist, bis auf eine kleine Spur, Alles abgestreift und nivellirt, was in 1 M. individuell und eigentümlich sich ausnimmt. Zudem scheint der Zweck, welcher in 1 M. dem ostjordanischen Feldzuge des Judas den Charakter verleiht, durch das Siegeslied Ps. 68 bestätigt zu werden: eine Menschenbeute ist gemacht worden, Juden, die vereinsamt in Basan (= Galaaditis) wohnten und von den Heiden bedrängt wurden, sind von einem jüdischen Heere gerettet und nach Jerusalem übergeführt. Eine solche Situation ist schwerlich mehr als einmal dagewesen.

In einer nicht unwichtigen Differenz vermag ich mich allerdings nicht mehr auf die Seite von 1 M. 5 zu stellen, wie ich früher getan habe. Dem Zuge des Judas nach dem Ostjordanlande wird nämlich dort ein ganz gleichartiger Zug seines Bruders Simons nach Galiläa beigegeben, von dem das 2 M. nichts weiß Er sammelt die dortigen Juden, die ebenfalls von den Heiden bedrängt werden, und führt auch sie mit Weibern und Kindern nach Jerusalem. Der Bericht ist aber nicht bloß beiläufig, sondern auch reichlich blaß und unbestimmt. Außerdem war eine Razzia nach Galiläa, im Herzen von Coelesyrien, gegen die Bewohner von Ptolemais, Tyrus und Sidon, nicht ein leichteres, sondern ein viel schwierigeres und gewagteres Unternehmen, als eine Razzia nach Galaaditis, gegen Ammoniten und Araber. Und die Juden

in Galiläa, die schon damals recht zahlreich gewesen sein müssen[1]), konnten schwerlich allesamt nach Jerusalem übergeführt werden; in Ps. 68 ist davon auch nicht die Rede. Es scheint also in 1 M. 5 dem Simon eine Ehre zugeteilt zu werden, die er nicht verdient hat. Als Hasmonäer gehört auch er zu dem Samen der Männer, durch die der Herr Israel Sieg verlieh, und steht den Unberufenen entgegen, die nicht von diesem Samen sind und Niederlagen erleiden, wenn sie sich eigenmächtig in Kampf einlassen (5, 62). Das 2 M. berichtet umgekehrt zwei mal von Miserfolgen, die mittelbar oder unmittelbar dem Simon zur Last fallen[2]). Ob das richtig ist oder ebenfalls aus Tendenz fließt, freilich aus einer dem Simon ungünstigen, sei dahingestellt.

Es bleibt noch übrig, über 1 M. 5, 1—8 und über die Parallelen dazu in 2 M. ein Wort zu sagen. Wie wir gesehen haben, entspricht der Kampf mit Timotheus in 1 M. 5, 6. 7 dem in 2 M. 10, 24—38, wegen Jazer-Gazara. Nun ist aber der Kampf mit Timotheus in 2 M. 10 der letzte, denn er wird bei dieser Gelegenheit getötet (10, 37). Es kann also hinterher nicht noch einer kommen; vielmehr muß 2 M. 10, 24ss. auch mit 1 M. 5, 24—53 (2 M. 12, 10—31) gleichgesetzt werden.

Wie 1 M. 5, 6. 7 und 2 M. 10, 24—38 sich entsprechen, ebenso 1 M. 5, 3—5 und 2 M. 10, 14—23. Das letztere Stück berührt sich nun aber auch wieder mit 1 M. 5, 56ss. Der Schauplatz ist der selbe, und beide mal ist von einer für die Juden ungünstigen Affäre die Rede, an der in 2 M. Simon, Joseph und Zacchäus die Schuld haben, in 1 M. bei Leibe nicht Simon sondern nur Joseph, der Sohn des Zacharia, und Azaria. Da Zacchäus und Zacharia[3]) sich decken, so liegt die Vermutung nahe, daß Joseph und Zacchäus = Joseph Sohn Zacharias.

Darans würde sich ergeben, daß 1 M. 5, 3—8 nur eine kurze Variante zu der folgenden ausführlichen Darstellung wäre, mit umgekehrter Reihenfolge der zwei Aktionen auf den Kriegsschauplatze im Südwesten und im Nordosten. Ob auch 2 M. 12, 1—9

1) Man hat das mit Recht aus einigen Stellen der Chronik geschlossen und auch aus Ps. 68, 27, wo in der Siegesprocession in Jerusalem außer den Benjaminiten (d. h. den Jerusalemern selber) und den Abgeordneten von Juda auch Abgeordnete von Zebulon und Naphthali (Galiläa) teilnehmen.

2) 2 M. 10, 19s. 14, 17. Nach Niese freilich ist Simon in 10, 19s. ein unbekannter Mann des Namens, ebenso wie Judas in 1, 10. 2, 14 und Onias von Leontopolis.

3) Zakkai ist Abkürzung von Zakaria. Für Azaria (1 M. 5, 56. 60) erscheint in 2 M. (12, 36) Esdri.

mit einer dieser beiden Aktionen zusammenhängt, läßt sich nicht entscheiden.

### 13. Eupator und Lysias gegen Jerusalem (2 M. 13. 1 M. 6).

Nach ihrem Einzuge in Jerusalem, während sie von den Syrern in Ruhe gelassen werden, haben die Makkabäer den Tempelberg und die Grenzstadt Bethsura befestigt, schließlich auch angefangen, die syrische Besatzung in der Akra zu belagern, aber erst im Jahre 150 Sel., nachdem Epiphanes im Jahre 149 gestorben war. Darüber führen „die Gottlosen in Israel" Klage in Antiochia, d. h. die Aristokraten, die von den Makkabäern aus der Stadt vertrieben sind und bei den Syrern in der Akra Schutz gesucht haben. Eupator, die Firma für Lysias, eröffnet nun wieder den Krieg, mit einem großen Heere und 32 Elefanten, rückt von Süden in Judäa ein und belagert zunächst Bethsura. Ein Versuch des Judas, die Stadt zu entsetzen, wird bei Bethzacharia abgeschlagen; sein Bruder Eleazar opfert sich umsonst auf, um einen hervorragenden Elefanten zu töten, auf dem er den König vermutete. Nachdem Bethsura durch Hunger bezwungen ist, erscheint das syrische Heer vor Jerusalem und belagert den Tempel längere Zeit. Die Verteidiger haben nichts zu essen, weil in dem Jahr nichts geerntet ist, da es ein Sabbatjahr war. Viele desertiren in ihre Heimat[1]), die übrigen kapituliren schließlich. Der König zieht in den Tempel ein und befiehlt dessen Entfestigung, gestattet aber den Juden die freie Ausübung ihres Cultus. Lysias hat Grund, den Streit mit ihnen rasch zu beendigen, denn es droht ihm ein Rival in Philippus, der mit dem Heer des Epiphanes aus der Persis zurückgekehrt ist und sich in den Besitz von Antiochia gesetzt hat. So wird in 1 M. berichtet.

Nach 2 M. teilen Eupator und Lysias das syrische Heer in zwei ganz gleiche Hälften; jede ist so stark wie in 1 M. das ganze Heer — weiter hat die Sache nichts zu bedeuten, die beiden Armeen operiren nicht gesondert. Judas macht von Modein aus, das nur hier genannt wird, einen seiner beliebten nächtlichen Ueberfälle auf das feindliche Lager, greift das königliche Zelt an, tötet dabei selber den Elefanten, den nach 1 M. sein Bruder erlegt, und zieht sich bei Morgengrauen siegreich zurück. Darauf wendet Eupaton List an und belagert Bethsura. Die Stadt wird

1) Hier zeigt sich doch, daß zahlreiche Nichtjerusalemer sich im makkabäischen Heere befanden.

durch Judas vor Hunger geschützt, und ein Verräter an der Ausübung seines Vorhabens rechtzeitig gehindert. Trotzdem kapitulirt sie, nicht aus Not, sondern wie es scheint, aus Courtoisie gegen den König. Dieser rückt dann weiter gegen Jerusalem, wird aber von Judas geschlagen und empfängt zugleich die Nachricht von dem Aufstande des Philippus in Antiochia. Da gibt er den Juden gute Worte und schließt auf billige Bedingungen mit ihnen Frieden. Er bringt ein Opfer im Tempel und verleiht ihm Privilegien; er erzwingt den Einzug nicht und reißt auch die Mauern nicht nieder. Die Schmach der Juden wird in Ehre verwandelt, aus ihren Niederlagen und Mißerfolgen werden Siege und Erfolge gemacht. Hier giebt auch Niese zu, daß die Wahrheit in 2 M. lächerlich verdreht ist. Dies eine sehr krasse Beispiel wiegt aber mehr als manche andere Fälle, in denen nicht sicher zwischen 1 M. und 2 M. entschieden werden kann.

Nur aus 1 M. erhellt, daß die Juden den Frieden gebrochen und den Feldzug des Eupator herauf beschworen haben. In 2 M. wird der Anlaß nicht angegeben; von der syrischen Besatzung in der Akra ist überhaupt kaum die Rede. Indessen wird auch hier gesagt, daß die jerusalemischen Gegner der Makkabäer Klage gegen sie in Antiochia erhoben haben; nur tritt statt des unbestimmten Plurals eine einzelne bestimmte Person ein, der Hohepriester Menelaus, der in 1 M. als nicht existirend behandelt wird. Daß dieser an der Spitze der Klageführenden erscheint, verdient Glauben. Bei der Gelegenheit erfahren wir zugleich etwas über sein Ende. Er findet zwar mit seiner Klage Gehör, wird aber trotzdem hingerichtet, ehe der auf seine Bitte beschlossene Feldzug gegen Jerusalem unternommen wird. Wahrscheinlicher ist es, daß er erst nach dessen Ausgange als lästiger Querulant aus der Welt geschafft wurde, wie Josephus (Ant. 12, 383ss.) annimmt; vgl. 1 M. 9, 69.

Noch in einem anderen Punkte verdient das 2 M. Glauben, nämlich in der Datirung von Eupators Feldzuge auf 149 Sel. Das 1 M. datirt ihn auf 150 Sel., widerspricht sich aber damit. Denn nach der Erzählung selber soll Eupator sehr bald nach dem Tode seines Vaters (149) zu Felde gezogen sein, noch ehe dessen Heer heimgekehrt war. Außerdem soll das Jahr ein Sabbatjahr gewesen sein, und das trifft zu für 149 und nicht für 150[1]). Man hat keinen Grund, sich dem gegenüber zu bemühen, das Datum

1) Herzfeld 1, 458ss.

des 1 M. fest zu halten, wie ich in der Israelitischen und jüdischen Geschichte getan habe.

### 14. Demetrius I und Nikanor (2 M. 14. 15. 1 M. 7).

Nach 2 M. wie nach 1 M. tritt Demetrius I., Sohn des Seleucus IV., im Jahre 151 Sel. (162/61 vor Chr.) an. *Μετὰ τριετῆ χρόνον* (2 M. 14, 1) scheint sich auf die drei Jahre zu beziehen, in denen Eupator regierte (149—151), wenngleich er sie nicht ausfüllte. Bei diesem Regierungswechsel tritt wieder die nämliche Situation ein wie bei dem vorhergehenden: die Makkabäer werden bei dem neuen Herrscher verklagt von ihren jerusalemischen Gegnern, den *ἄνομοι καὶ ἀσεβεῖς ἐξ Ἰσραήλ*. An deren Spitze steht diesmal auch in 1. M. ein Hoherpriester, Alcimus. Er ist aber nicht Usurpator wie Menelaus, sondern legitimer Prätendent aus der alten erbberechtigten Familie, der zuletzt Onias und Jason angehörten. Er heißt in 1 M. 7, 4 *βουλόμενος ἱερατεύειν*, dagegen in 2 M. 14, 3 *προγενόμενος ἀρχιερεύς*. Man sieht nicht, ob er schon von Eupator an stelle des Menelaus ernannt und dann von den Makkabäern vertrieben war, oder ob er erst von Demetrius I. eingesetzt werden wollte. Nach Josephus (Ant. 12, 385) war er der unmittelbare Nachfolger des Menelaus.

Nach 1 M. wird zuerst Bacchides, der Statthalter von Coelesyrien, von Demetrius beauftragt, den Alcimus in Jerusalem einzuführen. Er versucht es auf friedlichem Wege, durch Unterhandlungen mit den Makkabäern. Diese trauen ihm jedoch nicht und räumen Jerusalem — was freilich nur zwischen den Zeilen zu lesen ist. Alcimus wird nun ohne Schwierigkeit in sein Amt eingesetzt; die frommen Asidäer teilen das Widerstreben der Makkabäer gegen ihn nicht, sondern erkennen ihn an, weil er aus dem rechtmäßigen Geschlecht ist. Nachdem Bacchides auch die jüdische Landschaft pacificirt zu haben glaubt (7, 19), zieht er ab. Alcimus leitet nun unter dem Einfluß der alten makkabäerfeindlichen Aristokratie eine blutige Reaktion ein und richtet auch eine Anzahl Asidäer hin. Dadurch verliert er die allgemeine Sympathie und bewirkt, daß Judas und die Makkabäer wieder hoch kommen. Er muß schließlich das Feld räumen und abermals bei Demetrius Hilfe suchen. Nun wird nicht mehr Bacchides, sondern Nikanor beauftragt, ihn zu restauriren. Der versucht zunächst auch wieder, nachdem er in Jerusalem eingezogen ist, in Güte mit den Makkabäern zu verhandeln. Aus einer friedlichen Begegnungent steht aber ein Kampf, bei Chapharsalama. Nikanor,

der dabei den kürzeren gezogen hat und wie es scheint perfide behandelt ist, kehrt nach Jerusalem zurück und läßt an den Priestern, deren freundlicher Empfang ihm wie Hohn vorkommt, seine Wut aus, in für jüdische Ohren lästerlichen Drohungen gegen den Tempel[1]. Inzwischen durch neue Truppen verstärkt, rückt er ins Feld gegen Judas, unterliegt aber bei Bethhoron und Adasa (13 Adar 151 Sel. = 13. März 161 vor Chr.) und fällt; sein Kopf und seine rechte Hand werden abgeschnitten und als Trophäen in Jerusalem ausgestellt. Zum Andenken an den herrlichen Sieg beschließen die Juden, den Nikanorstag am 13. Adar jährlich zu feiern.

Nach 2 M. wird nicht zuerst Bacchides, sondern von vornherein Nikanor, der Elefantenoberst, abgesandt um Alcimus einzusetzen; ihm schließen sich Haufen von jüdischen Refugiés an, die ebenfalls nach Jerusalem zurückgeführt werden wollen[2]. Ein erster Zusammenstoß erfolgte bei Dessau[3]; Nikanor bringt dabei den Simon ins Wanken, wagt aber Judas nicht anzugreifen, sondern knüpft Verhandlungen mit ihm an, die zu einem Frieden führen, dessen Bedingungen nicht angegeben sind und nur erschlossen werden können. Er nimmt nämlich in Jerusalem Wohnung und hat Judas als Freund bei sich; auf seinen Rat heiratet dieser und genießt das Leben. Alcimus aber ist darüber verstimmt, verfügt sich zu Demetrius und klagt den Nikanor an, er habe den Reichsfeind Judas zu seinem, des Hohenpriesters, Nachfolger ersehen. Der König ergrimmt und befiehlt Nikanor, den Judas in Ketten nach Antiochia zu schicken. Der merkt indessen den Umschlag der Stimmung seines Gönners und entschlüpft rechtzeitig mit seinem Anhang. Nun stößt Nikanor schreckliche Drohungen gegen die Priester aus, wenn sie ihn nicht auslieferten, und fahndet insbesondere auf einen gewissen Razis, der aber seiner Wut durch einen schaudervollen Selbstmord zuvorkommt. Schließlich erfährt er, daß Judas sich in den Orten Samariens aufhalte[4]. Er

---

1) Von Alcimus selber ist dabei keine Rede; man sollte aber denken, die Tempelpriester seien auf seiner Seite. Nikanor argwöhnt natürlich, daß sie in Wahrheit mit Judas sympathisiren.

2) 2 M. 14, 14. Es sind nicht Heiden gemeint, sondern die ἀσεβεῖς und ἄνομοι des 1 M. Die handschriftl. Ueberlieferung ist verderbt. Vgl. auch 15, 2.

3) Vielleicht = Adasa, wie Deseth (Isa. 16, 9) = Adeseth. So Herzfeld 1, 280.

4) Vermutlich in der von Juden bewohnten und später auch politisch zu Judäa geschlagenen samaritischen Landschaft Gophnitis. Dort lag Adasa, nach dem Onomastikon des Eusebius. Vgl. Herzfeld 1, 344.

sucht ihn dort auf, will ihn am Sabbat angreifen, gibt aber schimpfend den Juden in seinem Heere nach und wartet, bis der Ruhetag vorüber ist. Dann kommt es zum Kampfe, die Makkabäer siegen und strecken 35000 Feinde nieder. Nikanor selbst ist unter den Gefallenen, Kopf Hand und Zunge werden ihm abgeschnitten, die Zunge zerstückelt den Vögeln vorgeworfen, Kopf und Hand in Jerusalem aufgehängt. Zum Andenken stiften die Juden das Nikanorfest.

In mehreren Einzelheiten berühren sich die beiden Berichte auffällig. Der äußerlich am meisten hervortretende Unterschied ist der, daß Bacchides in 2 M. fehlt und dafür Nikanor in zwei Teile geteilt wird, in den guten und in den bösen Nikanor. Während Alcimus nach 1 M. sich zwischen Bacchides und Nikanor noch einmal nach Antiochia begibt, tut er das nach 2 M. zwischen den beiden verschiedenen Phasen des Nikanor. Schwerlich verdient hier das 2 M. den Vorzug. Die mechanische Umwandlung des Nikanor aus einem nahen Freunde des Judas, der ihn veranlaßt Kinder zu zeugen, zu seinem grimmigen Feinde, ist einigermaßen absurd.

Es gibt jedoch noch andersartige Unterschiede. Das 1 M. (7, 49) kennt nur den Nikanorstag am 13. Adar, das 2 M. (15, 36) auch den Mardochäustag am 14. Adar[1]). Wichtiger ist die verschiedene Auffassung des Verhältnisses zwischen Makkabäern und Asidäern. Nach 2 M. 14, 6 sind die Asidäer die eigentlichen Feinde des Alcimus, die Krieger des Judas und seine Partei. Nach 1 M. 7, 12—14 sind sie die Partei der Schriftgelehrten, erkennen Alcimus als rechtmäßigen Hohenpriester an und trennen sich darum von den ihm feindlichen Makkabäern, mit denen sie sich früher eine Weile verbunden, jedoch nicht verschmolzen haben (2, 42). An sich können nun zwar auch wol die Makkabäer Hasidim genannt werden; in den Psalmen wird der Name im allgemeinerem Sinn gebraucht für alle jüdischen Frommen. Hier handelt es sich indessen um einen abgegrenzten Verein und um die Vergleichung zweier bestimmten und sich entsprechenden Aussagen darüber, von denen nur eine Recht haben kann. Auf welcher Seite das Recht ist, kann nicht zweifelhaft sein. Das 1 M. hat schon deshalb das Vorurteil für sich, weil es auffält, und der Erwartung widerspricht, daß die Makkabäer und „die Frommen" nicht zusammen gehören und nicht an einem Strange ziehen. Und diese auffallende Tatsache bestätigt sich durch den weiteren Ver-

1) Göttinger G. A. 1902 p. 145.

lauf der inneren jüdischen Geschichte. Die Asidäer sind, als Partei der Schriftgelehrten, die Vorläufer der Pharisäer; diese aber waren ursprünglich die grimmigsten Feinde der Hasmonäer, und sie opponirten ihnen in dem selben Punkte wie die Asidäer: sie erkannten ihr Recht auf das Hohepriestertum nicht an. Also über die ursprüngliche, politische Natur des die innere jüdische Geschichte lange Zeit beherrschenden Parteiengegensatzes befindet sich das 2 M. in einem vollkommenen Irrtum, der sich nur begreifen läßt in einer Zeit, wo dieser Gegensatz bereits verblaßt und abgestumpft war, d. h. nach dem Untergang der hasmonäischen Herrschaft. Darin, daß Judas von den Hasmonäern getrennt und mit den Asidäern verbunden wird, daß die kriegerischen Erfolge der Makkabäer für die frommen Anhänger der Schriftgelehrten in Anspruch genommen werden, verrät sich unwillkürlich der spätere, pharisäische Standpunkt des 2 M., den man auch aus anderen Anzeichen erkennen kann[1]).

Aehnlich unwillkürlich zeigt sich eine totale Verkehrtheit der allgemeinen historischen Anschauung darin, daß in 2 M. 15, 12 ss. der Hohepriester Onias, der in der Vorgeschichte zum Heiligen erhoben ist, als himmlischer Patron des Judas angesehen wird. Denn in Wirklichkeit war die Sache des Onias die selbe wie die des von Judas bekämpften Alcimus. Beide vertraten sie das legitime Hohepriestertum, dessen Rechte von Judas und den Makkabäern nicht anerkannt wurden.

Mit dem Triumph des Judas über Nikanor schließt das zweite Makkabäerbuch. Der natürliche Schluß wäre der Tod des Judas gewesen, der bald darauf erfolgte. Wenn das traurige Ende verschwiegen wird, so ist das nicht minder Tendenz, als wenn im ersten Buch das Vorspiel des jüdischen Aufstandes verhüllt wird. Nach Niese sollen freilich auch die ersten sieben Kapitel des ersten Buches, die sich mit dem Gesamtinhalt des zweiten decken, ursprünglich für sich existirt haben. Ich kann indessen hinter 1 M. 7 einen Abschnitt nicht entdecken; eher hinter 9, 22, oder hinter 9, 73, wo vom Jahre 153 Sel. auf das Jahr 160 übergesprungen wird.

---

1) Vgl. Geiger a. O. p. 223, und meine Pharisäer und Sadducäer (1874) p. 82. Niese (p. 292) meint, die Aeußerung über die Asidäer in 2 M. 14, 6 dürfe nur auf das Conto des Alcimus, nicht auf das des Schriftstellers gesetzt werden. Wenn er das von 14, 26 behauptete, so könnte er Recht haben. Aber welches Interesse sollte Alcimus haben, die Schuldigen (die Makkabäer) zu entlasten und die Unschuldigen (die Asidäer) anzuschwärzen? zu welchem Zweck sollte er dem König verspiegeln, Judas sei das Haupt der Asidäer?

## 10. Die Bilanz.

Niese hat in den beiden Punkten, auf die er selber das meiste Gewicht legt, nicht Recht. Die Abfassung des 2 M. läßt sich nicht auf das Jahr 188 Sel. (125/4 vor Chr.) datiren, der Brief in 2 M. 1. 2 bietet dafür durchaus keinen Anhalt. Und die Urkunden in 2 M. 11 sprechen nicht dagegen, sondern dafür, daß der erste Zug des Lysias noch unter Epiphanes statt fand, wie das 1 M. annimmt; sie bestätigen die Anordnung und die chronologische Folge der Ereignisse in 1 M. und zeigen, daß die Tempelreinigung, der Tod des Epiphanes und der Antritt des Eupator in 2 M. verstellt sind.

Auf einige allgemeine Beobachtungen Nieses bin ich bisher nicht eingegangen. Er hebt hervor, daß das 2 M. in Namen und Würden der syrischen Beamten besser informirt sei als das 1 M. Das wird zugestanden werden müssen. Daß Apollonius Thrasaei in der Tat Myseroberst war (2 M. 5, 24), bestätigt sich durch שר מס in 1 M. 1, 29, welches dort irrig mit Steuervogt wiedergegeben wird. Freilich flößen die Namen in 2 M. nicht überall Zutrauen ein. In 2 M 12, 2 wird ein halbes Dutzend von Beamten bloß zu ornamentalem Zweck aufgezählt, sie haben hinterher gar nichts zu tun und stehn zu den im Folgenden berichteten Vorgängen in durchaus keiner Beziehung — außer Timotheus, der aber zu Unrecht unter den syrischen Beamten figurirt. Ferner ist Apollonius Menestheos, der als Gesandter des Epiphanes nach Aegypten gegangen sein soll (2 M. 4, 21), nach Polybius (31, 21) gar nicht am Hofe des Epiphanes gewesen, sondern bei dessen Antritt nach Milet entwichen: denn er hielt es mit Seleucus IV. wie seine Söhne mit dessen Sohn, Demetrius I.[1]. Dadurch wird die Ansicht Nieses doch unmöglich, daß die Namen und Titel in 2 M. auf lebendige und genaue Erinnerung eines Zeitgenossen der Ereignisse hinweisen; man sieht auch nicht ein, warum es ausgeschlossen sein soll, daß sie aus literarischer Gelehrsamkeit fließen. Wenn ferner das 2 M. mit den syrischen Beamten gut Bescheid weiß, so dagegen nicht mit den ältesten Hasmonäern, den Brüdern und dem Vater des Judas. Niese weiß freilich diese befremdliche Tatsache zu gunsten von 2 M. und zu ungunsten von 1 M. auszulegen. Das scheint mir aber doppeltes Maß zu sein.

---

1) Herzfeld 1, 263.

Daß der Verfasser von 1 M. die griechischen Titulaturen, die in 2 M. korrekt erscheinen, in wunderlich ungenauer Umschreibung wiedergibt, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Er schrieb Hebräisch und war in der selben oder in einer noch schlechteren Lage als wir, wenn wir moderne Amts- oder Rangesbezeichnungen ins Lateinische übertragen sollen. Für die historische Genauigkeit wäre es vielleicht besser gewesen, er hätte griechisch geschrieben. Er ist durch die hebräische Sprache, die damals schon tot war, gezwungen, sich an Reminiscenzen zu halten. Er bewegt sich in biblischen Phrasen und übernimmt zuweilen mit den Phrasen auch die Dinge aus den alten Vorbildern — ähnlich, wenn auch nicht so arg, wie mittelalterliche Chronisten die Schilderungen von Schlachten ihrer Zeit aus der Vulgata abschreiben und froh sind, ihren Pinsel in den alten Farbentopf eintauchen zu können. Man vergleiche z. B. 3, 17ss. mit 1 Sam. 14, 28. 17, 47. 45. 52; 4, 1—35 passim mit 1 Sam. 14; 5, 4 mit 1 Sam. 15, 1; 5, 14 mit Iob. 1, 16; 5, 40. 41 mit 1 Sam. 14, 9. 10; 7, 35 mit Judicum 8, 7. 9; 10, 70. 71 mit 1 Reg. 20, 25. Der Eindruck des Antiquarischen, den Niese von der Darstellung des 1 M. hat, ist richtig; die Sache erklärt sich aber aus dem Zwang der Sprache, die der Verfasser glaubte wählen zu müssen.

Dem gewöhnlichsten Einwande, den man gegen den geschichtlichen Wert des 2 M. vorbringt, begegnet Niese in geschickter Weise. Man dürfe die himmlischen Erscheinungen, die in 2 M. unverhältnismäßig häufig den Pragmatismus durchbrechen, nicht so hoch anschlagen. Sie seien nur Ingredienzen der modischen hellenistischen Geschichtschreibung, lassen sich leicht abstreifen und minderen den Wert der berichteten Fakta nicht. Ich weiß da wenig Bescheid, hege aber leise Zweifel, ob die Wunder bei hellenistischen Historikern in dem Grade Manier sind wie in 2 M., so daß man sich garnicht mehr darüber wundert, ob sie ebenso durchaus Mache und durchaus keine Poesie sind. Sie haben auch in 2 M. nicht alle nur dekorative Bedeutung. Es läßt tief blicken, daß Onias dem Judas im Traum erscheint, als sein Fürsprech bei Gott. Und wenn man die Epiphanie von der Erzählung über Heliodor abstreift, was bleibt dann übrig?

Freilich ist zuzugeben, daß das Fehlen des Wunderkrams in 1 M. keine ausreichende Basis abgibt, um ein principielles Vorurteil für das Buch zu begründen. Immerhin ist aber diese Basis weit besser als die, worauf Niese sein prinzipielles Vorurteil für das 2 M. stützt, nämlich der Fehlschluß, daß es im Jahre 125/4 vor Chr. abgefaßt sei. In zweifelhaften Fällen wirft er still-

schweigend oder ausdrücklich diese Datirung zu gunsten des zweiten Buchs und zu ungunsten des ersten in die Wagschale. Er begeht den selben Fehler, wie seine Gegner. Sie nehmen von vornherein Partei gegen das erste Buch, und er nimmt von vornherein Partei gegen das zweite. Ihre Position ist nicht fest, und seine erst recht nicht. Sie wird dadurch nicht sicherer, daß er ihr volles Zutrauen schenkt und Häuser darauf baut.

Die beiden Makkabäerbücher sind unabhängig von einander. Man muß sie von Fall zu Fall prüfen und darf sich vor eklektischem Verfahren nicht scheuen. Die Differenzen sind nicht immer so schlimm wie sie aussehen, dagegen die Uebereinstimmungen oft recht auffällig, nicht bloß in Einzelheiten, sondern auch in ganzen Erzählungen und ihrer Folge. In Summa fährt das 1 M. bei der Vergleichung besser, aber das 2 M. bietet manche Ergänzungen und Korrekturen; und darunter wichtige. Zu diesem Ergebnis bin ich unter dem Einfluß der Untersuchungen Nieses und Laqueurs gelangt. Ich stimme darin, freilich nur im Allgemeinen, mit Herzfeld überein, dessen jüdische Geschichte über neueren Werken vergessen zu werden nicht verdient.

Beide Bücher erzählen rhetorisch, wenngleich in verschiedener Weise rhetorisch. In beiden finden sich starke Uebertreibungen, nur sind sie im zweiten häufiger und schreiender. In beiden läßt der Pragmatismus viel zu wünschen übrig, moralische Ursachen verdecken die realistischen. Doch erscheinen die Vorgänge im ersten Buch complicirter, individueller und begreiflicher, der deus ex machina greift nicht so kraß ein, und die Wirkungen widersprechen nicht so geradezu den Prämissen, wie z. B. in 2 M. 13. Dazu kommt der Vorzug der geographischen Anschaulichkeit und des annalistischen Schemas der Erzählung[1]). Nur in Bezug auf Vorgänge und Personen der griechischen, seleucidischen Geschichte ist das 2 M. in der Regel genauer und vielleicht manchmal richtiger informirt; einige Episoden, die es voraus hat, fallen nicht ins Gewicht. In beiden Büchern vertreten die Makkabäer allein das Volk und die Sache Gottes: die inneren Gegner verschwinden neben ihnen und werden jedenfalls nicht als irgendwie berechtigt

---

1) Die annalistische Historie findet sich schon in den Regesten der Könige bei den Israeliten und bei den Tyriern. Sie wird auch bei den Aramäern nicht gefehlt haben, deren ältere Literatur verloren gegangen ist. Man muß nicht glauben, die Jahre Alexanders und der Seleuciden seien nur aus griechischen Quellen zu entnehmen gewesen; die Semiten rechneten früher als die Griechen nach Königsjahren. Sie haben vielleicht auch die fortlaufende Aera zuerst in Anwendung gebracht.

anerkannt; Antiochus Epiphanes erscheint als ein ziemlich unbegreifliches Scheusal. Bei dieser naiven Parteinahme für die Makkabäer macht sich jedoch ein Unterschied bemerklich hinsichtlich der Frage, wer sie eigentlich sind. Das 2 M. beschränkt seine Sympathien auf Judas allein und hält ihn für den Führer der Asidäer, der Vorläufer der Pharisäer. Das 1 M. unterscheidet dagegen zwischen den Asidäern und den makkabäischen Kriegern, setzt Judas in Verbindung mit seiner Familie und läßt auf ihn seine Brüder folgen, als Vollender seines Werkes. Es steht auf hasmonäischem Standpunkt; dieser aber ist für die Erzählung der kriegerischen Erhebung, an deren Spitze die Hasmonäer standen und durch die sie hochkamen, der gegebene und natürliche, während der pharisäische Standpunkt des 2 M. den treibenden Kräften jener Erhebung fern steht und ihre Natur verkennt.

Freilich läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die durch den historischen Stoff selbst gerechtfertigte Sympathie des 1 M. für die Hasmonäer doch manchmal die Grenzen überschreitet. Andere als sie sind nicht zur Kriegsführung berufen, und wenn sie sich eigenmächtig darauf einlassen, erleiden sie Niederlagen. Ein Miserfolg des Jonathan dagegen, daß er die Belagerung der Akra aufgeben mußte, wird verschwiegen. Simon, der zuletzt die Früchte der Arbeit seiner Brüder erntete, scheint vorzeitig in den Vordergrund geschoben und mit unverdienten Lorbeeren geschmückt zu werden. Ein innerer Schade, an dem die Hasmonäer krankten, wird sehr delikat behandelt, daß sie nämlich Usurpatoren waren, daß sie durch den Erfolg ihrer Waffen und ihrer Politik zum Hohenpriestertum gelangten und die berechtigte Familie verdrängten. Wahrscheinlich in Folge davon wird über die Hohenpriester, die vor ihnen und gleichzeitig mit ihnen da waren, ein fast vollständiges Stillschweigen bewahrt. Onias und Jason werden so wenig erwähnt wie Menelaus. Es ist, als ob die Hasmonäer sich auf einen leerstehenden Stuhl gesetzt hätten, als ob unter Epiphanes und Eupator überhaupt keine Hohenpriester in Jerusalem gewesen wäre und dann natürlich auch keine Gemeinde um ihn herum: die inneren Gegner der Makkabäer, die Gottlosen und Abtrünnigen werden zwar erwähnt, schweben aber einigermaßen in der Luft und erscheinen nicht als Partei des offiziellen jüdischen Ethnarchen, der fortgesetzt in Jerusalem amtet. Hier tritt das zweite Buch der Makkabäer in die Lücke, und darauf beruht vornehmlich der Wert desselben. Es sind namentlich die Erzählungen in 2 M. 3 und 4, die in Betracht kommen, und die

Urkunden in 2 M. 11. Aus letzteren erhellt, daß die Makkabäer mit Antiochus Epiphanes und auch mit Menelaus paktirt und es dadurch erreicht haben, daß sie in Jerusalem einziehen und den alten Gottesdienst wieder einrichten konnten. Wäre nicht 2 M. 11, so würde man davon freilich im zweiten Makkabäerbuch auch nichts merken; die Physiognomie des Epiphanes wird da ebenso stark verzerrt wie im ersten, und die Existenz einer antimakkabäischen Partei in Jerusalem tritt ebenso wenig hervor. Die Urkunden widersprechen sogar dem zweiten Buch noch viel mehr als dem ersten, wenn Bevan und Laqueur Recht haben; und sie werden schwerlich widerlegt werden.

### 16. Sprachliche Bemerkungen zu 1 M.

Das erste Buch der Makkabäer ist nach dem Zeugnis des Hieronymus, womit eine Angabe des Origenes übereinstimmt, griechische Uebersetzung eines hebräischen Originals; seine Sprache ist die der Septuaginta. Niese meint die Frage, ob wirklich eine hebräische Vorlage zu grunde liege, bedürfe doch noch einer eingehenden Untersuchung. Ich finde, sie ist längst entschieden. Die zahlreichen biblischen Reminiscenzen könnten freilich auch von einem griechisch schreibenden Juden aus der Septuaginta entlehnt sein. Jedoch es ist nicht alles aus Reminiscenzen zusammengesetzt, und überall ohne Unterschied ist das Satzgefüge, die Wortstellung, die Phraseologie, der Gebrauch der Partikeln und Pronominalsuffixe spezifisch hebräisch. Man müßte das ganze Buch abschreiben, um das vollständig zu beweisen. Davon sehe ich aus einleuchtenden Gründen ab.

Aber ich genüge vielleicht dem Wunsche Nieses, wenn ich auf grund der Annahme einer hebräischen Vorlage einige im Griechischen unklare Stellen einer näheren Untersuchung unterziehe. Ich erstrebe dabei keine Vollständigkeit, sondern wähle solche Stellen aus, die gewöhnlich misverstanden werden. Wenn es auch nur in einem einzigen Fall sicher gelingt, unter Voraussetzung eines hebräischen Originals die Schwierigkeit des Verständnisses zu heben, so ist das zugleich ein Beweis für die Richtigkeit jener Voraussetzung.

1 M. 1, 1. Für *'Αλέξανδρος ἐβασίλευσεν ἀντ' αὐτοῦ (= Δαρείου) πρότερον ἐπὶ τὴν 'Ελλάδα* heißt es 6, 2: *ἐβασίλευσε πρῶτος ἐν τοῖς Ἕλλησι*. Beides geht auf das selbe Original r i s c h o n b'J a v a n (als erster unter den Griechen) zurück; die Präposition ב vertritt sowol *ἐπί* als *ἐν*, und יון ist sowol *'Ελλάς* als *Ἕλληνες*. Das

Reich, worauf *βασιλεύειν* sich bezieht, ist das Reich kat' exochen, das Weltreich des Daniel, welches von den Chaldäern, Medern und Persern auf die Griechen überging, unter denen die Macedonier mit einbegriffen werden. Alexander wurde der erste griechische Herrscher über das Reich, nachdem er den letzten persischen Herrscher, den Darius Kodomannus, vernichtet hatte — das ist der Sinn.

1 M. 1, 29. Apollonius wird hier *ἄρχων φορολογίας* genannt, das ist auf hebräisch שר מס. In 2 M. 5, 24 heißt er *ὁ μυσάρχης* (der Myseroberst, nach Hugo Grotius), das würde auf hebräisch ebenfalls mit שר מס wieder zu geben sein. Daß die im Griechischen so sehr verschiedenen Titel im Hebräischen sich decken, hat Hitzig entdeckt[1]. Er meint freilich, *ἄρχων φορολογίας* sei richtig und *μυσάρχης* falsch. Das Umgekehrte ist aber an sich viel wahrscheinlicher, da es einem Uebersetzer sehr schwer fallen mußte, das מס nicht in dem alttestamentlichen Sinne als Tribut, sondern als Myser zu verstehn. Und ein Steuerbeamter paßt hier auch viel schlechter als ein Militär, der Oberste des Corps der Myser. Zudem sind die Titel der griechischen Beamten in 2 M. nicht aus dem Hebräischen übersetzt, vielmehr umgekehrt in 1 M. aus dem Griechischen. Das ist ganz klar, und darin hat Niese vollkommen Recht.

1 M. 3, 48. Hugo Grotius, J. D. Michaelis, W. Grimm und die meisten Neueren folgen der Lesart: *καὶ ἐξεπέτασαν τὸ βιβλίον τοῦ νόμου περὶ ὧν ἐξηρεύνων τὰ ἔθνη τοῦ ἐπιγράφειν ἐπ' αὐτῶν τὰ ὁμοιώματα τῶν εἰδώλων αὐτῶν.* Sie verstehn, die Heiden hätten ihre Götzen auf die Gesetzbücher gezeichnet; ob am Rande oder über den Text hin, ob mit Kohle oder mit Farbe, sei nicht mehr auszumachen — ein gelegentliches Non liquet steht dem vorsichtigen Interpreten gut. Mir scheint es doch zu kindisch von den Heiden, daß sie die confiscirten heiligen Schriften nur bemalten, in der Weise von Oberländers kleinen Moritz, und dann den Juden zurückgaben, statt sie zu vernichten (1 M. 1, 56). Außerdem weiß ich nicht, wie der Plural *ἐπ' αὐτῶν* sich auf den vorhergehenden Singular *τὸ βιβλίον* beziehen kann. Die gewöhnlich befolgte Lesart ist falsch. Die Worte *τοῦ ἐπιγράφειν ἐπ' αὐτῶν* fehlen in den besten Handschriften, sie sind ein Zusatz, der auf Misverständnis beruht und zu Misverständnis veranlaßt. Die *ὁμοιώματα τῶν εἰδώλων* sind nicht Facsimilia der Götzen auf Papier,

1) Geschichte (1869) p. 384.

sondern, hebräisch gefaßt, einfach die Götzenbilder, die plastischen. Und man muß übersetzen: sie schlugen das Gesetzbuch auf um des willen, weswegen die Heiden ihre Götzenbilder befragen, nämlich um des Orakels oder der Losung willen[1]). Das lehrt der Vergleich der Variante in 2 M. 8, 23: *παραγνοὺς τὴν ἱερὰν βίβλον καὶ δοὺς σύνθημα θεοῦ βοηθείας* — Gottes ist der Sieg (Ps. 3, 9) war die Losung, die Judas fand, als er in das heilige Buch aufs geratewol Einsicht nahm. Auch hier hat Hitzig das Richtige gefunden, er hat es aber a. O. p. 393 zu fein angedeutet und ist darum nicht begriffen worden.

1 M. 6, 34. Smend hat erkannt und mir mitgeteilt, daß *ἔδειξαν* auf irriger Lesung der hebräischen Vorlage beruht, הראו statt הרוו; die Verwechslung findet sich öfter, z. B. Iob. 10, 15. Es geht daraus hervor, daß das Original hebräisch und nicht aramäisch abgefaßt war, wie freilich ohnehin feststeht. Daß Smend Recht hat, leidet keinen Zweifel. Sie zeigten den Elefanten keinen Wein, sondern sie machten sie trunken mit Wein.

1 M. 7, 8. *Πέραν τοῦ ποτάμου* ist das Hebräische עבר הנהר, d. h. das Land jenseit des Euphrat, nämlich vom persisch-babylonischen Standpunkte aus: Syrien, oder beschränkter das, was im 2 M. Coelesyrien und Phönice heißt[2]). Der Jordan wird stets so und niemals absolut der Strom genannt, Peräa heißt עבר הירדן (9, 34) und nicht עבר הנהר. Bacchides ist also der Strateg von Coelesyren, und ebenso durchzieht Jonathan (11, 60) nicht Peräa, sondern Coelesyrien.

1 M. 7, 19. Bacchides säubert von Bezeth (?) aus, wo er Lager schlägt, die jüdische Landschaft. Er läßt einbringen (*ἀπέστειλε καὶ συνέλαβε*) viele Deserteure und einige von dem Volk. Die — vermutlich vagirenden — Deserteure sind doch aber von den Juden desertirt, und Judas nimmt deshalb hinterher (7, 24) Rache an ihnen. Wie können sie dann unterschieden werden von einigen aus dem Volk? In Wahrheit sind damit einige von ihnen selber gemeint. Hinter *ἀνδρῶν* ist zu interpungiren, hinter *τοῦ λαοῦ* nicht. *Καί τινας τοῦ λαοῦ* ist ein semitischer Casus pendens, der durch das folgende *αὐτούς* aufgenommen wird, das *καί* vor *ἔθυσεν* ein unübersetzbarer Hebraismus. Also: „er brachte viele Deserteure ein; und einige von den Leuten, die tötete er." Die Einigen sind ein Teil der Vielen.

1) Es ist interessant, daß die Bibel an stelle der Götzen tritt.

2 Esdr. 8, 36. Neh. 2, 7. 9. 3, 7 und schon 1 Reg. 5, 4; vgl. Bleeks Einl. in das Alte Testament (1878) p. 238 s.

1 M. 10, 69. Die Worte *ἐπὶ Κοίλης Συρίας* gehören zu *κατέστησε*, denn dieses Wort bedarf einer solchen Ergänzung. Dann ist mit *τὸν ὄντα* nichts anzufangen. Man erwartet statt dessen ein Attribut des Apollonius, wodurch er von gleichnamigen Männern unterschieden wird. Josephus (Ant. 13, 88) stellt die beiden Sylben von *ὄντα* um und liest *Τάον*. Ob das ein Gentile oder ein Beiname sein soll, weiß man nicht; an die Tâiten, (*Ταηνοί* bei Uranius), wie später bei Syrern und Juden die Araber insgemein heißen, kann man hier nicht denken. *Κοίλη Συρία* erscheint im 1 M. nur an dieser Stelle; vgl. zu 7, 8.

1 M. 41, 39. *Εἰμαλκουε* habe ich für falsche Aussprache von ימלכו (Jámlik, Jámblichus) erklärt und für das unzweideutigste Anzeichen einer hebräischen Vorlage des 1 M. Die Sache steht auch ganz fest, obgleich das *ε* oder *αι* am Schluß Schwierigkeiten macht. Es drückt gewöhnlich einen auslautenden Guttural aus, der aber hier keine Stelle hat.

1 M. 14, 36. „Die Heiden in der Stadt Davids, die sich eine Akra gemacht hatten“ ist an sich nicht schön gesagt, und darum unmöglich, weil die Stadt Davids selber die Akra war. Es muß heißen: „die Heiden in der Stadt Davids, die sie sich zur Akra gemacht hatten.“ Also ist das indeklinable hebräische Relativ falsch mit *οἵ* aufgelöst, statt mit *ἥν*.

---

Zum Schluß spreche ich die Hoffnung aus, daß meine Polemik gegen Niese nicht verdunkelt, wie viel ich von ihm gelernt habe.

---

## Zur Geschichte des Athanasius

Von

**E. Schwartz**

Vorgelegt in der Sitzung am 28. Januar 1905

### V

Die Urkunden und Berichte welche über das melitianische Schisma[1]) vorliegen, sind zahlreich und ausführlich genug, um ein deutliches Bild von dieser Begleiterscheinung der großen Verfolgung entwerfen zu können, vorausgesetzt daß sie exact und sachkundig gedeutet werden; allerdings ist es bis jetzt noch nicht möglich diese Forderung genügend zu erfüllen, da das zur Feststellung des Textes notwendige Material nur mangelhaft und liederlich beschafft ist[2]).

Von den s. g. Fundamentalurkunden ist schon zu Nr. 26 der Sammlung des Theodosius die Rede gewesen [Nachr. 1904, 389]; Batiffols Mittheilungen [Byz. Zeitschr. 10, 131] zeigen nur zu deutlich, daß Maffei die Verschreibungen des Codex nicht immer mit Glück verbessert hat und sein Abdruck kein hinreichend sicheres Fundament für die Emendation ist.

---

1) Die gedruckten griechischen Texte schwanken zwischen *Μελέτιος* und *Μελίτιος*; sie sind viel zu liederlich besorgt als daß in solchen Dingen auf sie Verlaß wäre. Bei Euseb Vita Const. p. 39, 3 ist *Μελιτιανοί* bezeugt; und diese Form ist gesichert durch die exacte syrische Transscription im 4. Osterbrief des Athanasius [p. 35, 21] ܡܠܝܛܝܐܢܘܣ. Ich bedaure in den früheren Mittheilungen der falschen Schreibung gefolgt zu sein.

2) Moderne Litteratur bei Harnack, Chronol. 2, 72 f. Das Beste steht bei Le Quien, Oriens christianus t. 2, 354 und Lübeck, Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie [= Kirchengeschichtliche Studien V 4] p. 109 ff. Beide gehn bis zum Kernpunkt vor, nämlich der kirchenrechtlichen Frage; das ist wesentlicher als die Tendenz, die sich leicht subtrahieren läßt.

Ausgezeichnete Nachrichten standen Epiphanius [haer. 68] zu Gebote, wie ich vermuthe, durch die aegyptischen Bischöfe welche, weil sie Lucius, den anomoeischen Nachfolger des Athanasius, nicht anerkennen wollten, von Valens nach Diocaesarea in Palaestina relegirt wurden[1]) und dort sich grade zu der Zeit aufhielten, als Epiphanius sein Buch gegen die Ketzereien zusammenzimmerte: es ist sehr wahrscheinlich, daß er sie persönlich gekannt hat, und die Erwähnung die er ihnen am Schluß des Abschnitts über die Melitianer zu Teil werden läßt[2]), darf wohl als ein Indiz dafür gedeutet werden, daß er das was er über Melitius weiß, von ihnen bezogen hat. Es hat dem Verständniß des widerwärtigen Buches geschadet, daß es meist nur für die ältere Zeit capitelweise nachgeschlagen wird. Epiphanius waren die Ketzereien seiner eigenen Zeit und deren Widerlegung bei weitem das wichtigste; daß er *ab ovo* anfieng und das was seiner unmittelbaren Kunde vorauslag, aus diesen und jenen Büchern abschrieb, war ein Stilprinzip das in der profanen Historiographie seit Jahrhunderten fest stand und von den Christen schon längst vor Epiphanius auf die Ketzerbestreitung übertragen war. Wer gezwungen ist den Mann kennen zu lernen, muß sich an die letzten Haeresien halten, für welche die früheren gewissermaßen nur die Einleitung bilden: hier hat er sich um actuelle Nachrichten bemüht und ist oft auf gute Gewährsmänner gestoßen. Wenn er in diesen Partien Geschriebenes benutzt, sinds in der Regel Documente, *ἐκθέσεις* oder solchen verwandte *συνταγμάτια*; seine Erzählungen laufen zum großen Teil auf mündliche Erkundigungen

1) Brief des Petrus bei Theodoret 4, 22[33]. Die Namen in der von Epiphanius 72, 11 mitgeteilten Urkunde; hier nennt er direkt seine Gewährsmänner: *νῦν δὲ φασὶν οἱ ὀρθόδοξοι καὶ ἀδελφοὶ ἡμέτεροι καὶ ὁμολογηταὶ παρά τινων ὑπὸ Μαρκέλλου καταλειφθέντων μαθητῶν ἔκθεσιν εἰληφέναι ὁμολογίας περὶ πίστεως ἀπολογουμένης*. Sie bezeugen ihre Verehrung für Epiphanius in dem Brief aus dem ein Stück durch Facundus von Hermiane [pro defensione III capitulorum 4, 2 p. 160 ed. Sirmond] erhalten ist. Hält man Epiphanius 72 Haeresie mit diesem Brief der 'Confessoren' und Basil. ep. 265. 266 zusammen, so ergiebt sich ein unterhaltendes, freilich nicht eben erbauliches kirchliches Culturbild: die aegyptischen Bischöfe verkürzten sich die Langeweile ihres Exils mit intriganten Einmischungen in Dinge die sie nichts angiengen, und Epiphanius wußte nicht recht, ob er für sie oder Basilius Partei ergreifen sollte.

2) 68, 11 *ταῦτα ἕως τῆς δεῦρο πέπρακται, τῶν μὲν ἐξορισθέντων ἐπισκόπων τε καὶ πρεσβυτέρων καὶ διακόνων* ..... *ἐν τούτοις ἔτι δεῦρο φέρεται ἡ ἐκκλησία τοῦ θεοῦ ἀπὸ τῆς προειρημένης ὑποθέσεως τῶν Μελετιανῶν καὶ τῶν Ἀρειανῶν.* Auf diese aegyptischen Confessoren gehn vermutlich auch die Abschnitte in haer. 69 zurück, die ausgesprochen alexandrinisches Localcolorit zeigen, vgl. Nachr. 1904, 336.

und persönliche Erinnerung zurück, und müssen unter diesem Gesichtspunkt analysirt, dürfen nicht mechanisch auf eine, man verzeihe den abscheulichen Ausdruck, 'schriftliche Quelle' zurückgeführt werden. Leider brachte jede Haeresie den Heiligen so außer sich, daß vor Abscheu und Entsetzen das geringe Maß klaren Denkens welches ihm die Natur verliehen hatte, noch mehr zusammenschrumpfte: es geht bei ihm nie ohne tolle Confusionen ab.

Die Fundamentalurkunden und Epiphanius werden ergänzt durch die Kanones die der alexandrinische Bischof Petrus im Jahr 306 über die den *lapsi* gegenüber zu befolgende Bußpraxis aufstellte. Wie die kirchenrechtlichen Codices der Occidentalen sich zusammensetzen aus den Kanones der Concilien und den Schreiben der Päbste, so werden bei den Griechen jene ergänzt durch Briefe von Bischöfen und zwar solche die den Anspruch erheben kirchliche Regeln aufzustellen oder vorhandene zu interpretiren.

Zu diesen Briefen gehören auch die Kanones des Petrus; der zweite Kanon der trullanischen Synode [692] hat ihre Geltung als Rechtsquelle sanctionirt. Routh [Reliquiae sacrae 4², 23 ff.] hat den Text nach Oxforder Kanoneshandschriften berichtigt, ohne daß seine Mittheilungen ein Bild der Ueberlieferung geben, wozu auch sein Material nicht ausreichte; Pitra, dessen Ausgabe später ist, bewährt hier wie überall seine Geschicklichkeit gelehrt scheinenden Staub aufzuwirbeln und nichts zu verrathen, mit dem ein anderer etwas anfangen könnte. Nach Routh und vor Pitra gab Lagarde [Reliquiae iuris ecclesiastici antiquissimae p. ܣܓ ff.] die syrische Uebersetzung aus dem berühmten Pariser Kanonescodex [62] heraus, die nicht nur für die Constitution des griechischen Textes sehr wichtig ist, sondern zwei große Stücke erhalten hat, die in der Ueberlieferung des Originals aus noch unaufgeklärten Gründen verloren sind. Ich teile sie zunächst in griechischer Uebersetzung hier mit; um jedes Mißverständniß auszuschließen, bemerke ich daß ich nicht den abgeschmackten Anspruch erhebe das Original wiederherzustellen, sondern darum griechisch schreibe, weil ich kein anderes Mittel weiß den syrischen Text mit möglichster Genauigkeit verständlich zu machen: jede moderne Sprache verwischt viel zu viel.

Das erste Stück ist die Einleitung die vor dem ersten Kanon steht:

*Ἐκ τῆς διδασκαλίας*[1]) *τοῦ ἁγίου Πέτρου ἐπισκόπου Ἀλεξανδρείας καὶ μάρτυρος περὶ τῶν ἐκπεπτωκότων ἐν τῶι διωγμῶι*

---

1) ܬܘܠܡܕܐ. Von demselben Verbalstamme ist ܡܬܠܡܕܢܐ = *κατηχούμενος* gebildet. Ueber die Bedeutung von *διδασκαλία* vgl. Abhdl. VII 5 p. 12².

Ἵνα τοὺς πεπτωκότας εἰς τὴν τοῦ διαβόλου παγίδα πρὸς αὐτοὺς ἑλκύσωμεν τελέως καὶ ἐκοντὶ μετανοοῦντας, οἵ ⟨τε⟩ παρ' αὐτοῦ εἰς τὴν βούλησιν αὐτοῦ ἠγρεύθησαν, πάσηι τῆι δυνάμει ἀποδράντας αὐτὸν ἀνακομίσωμεν, εὐχόμενοι[1]) μάλιστα πίστιν αὐτοὺς ἔχειν εἰς τὸν θεὸν καὶ ἀγαθὴν συνείδησιν ἐν Ἰησοῦ Χριστῶι τῶι κυρίωι ἡμῶν λέγοντι γίνεσθε οἰκτίρμονες ὡς ὁ πατὴρ ὑμῶν ὁ οὐράνιος οἰκτίρμων ἐστίν· καὶ μὴ κρίνετε, ἵνα μὴ κριθῆτε· καὶ μὴ καταδικάζετε, ἵνα μὴ καταδικασθῆτε· καὶ ἀπολύετε, καὶ ἀπολυθήσεται ὑμῖν· δίδοτε, καὶ δοθήσεται ὑμῖν, μέτρον πλῆρες καὶ ὑπερεκχυννόμενον δώσουσιν εἰς τὸν κόλπον ὑμῶν. ὧι γὰρ μέτρωι μετρεῖτε, ἀντιμετρηθήσεται ὑμῖν [Luc. 6, 36—38], εὔλογον ἤδη ἐστὶν τοὺς τρόπους ὁρισθῆναι τῆς θεραπείας τῆς διὰ μετανοίας μάλισθ' ὅτι ἀκούομεν μὴ πᾶν ἕλκος τῶι αὐτῶι σπληνίωι [[illegible]] θεραπεύεσθαι[2]) ** ἃ[3]) ἡμᾶς χρὴ πανταχῆι πάντας ὑπακούειν [[illegible]] τῶι κυρίωι λέγοντι προσέχετε ἑαυτοῖς μὴ βαρυνθῶσιν αἱ καρδίαι ὑμῶν κραιπάληι καὶ μέθηι καὶ μερίμναις βιωτικαῖς καὶ ἐπιστῆι ἐφ' ὑμᾶς αἰφνίδιος ἡ ἡμέρα ἐκείνη ὡς παγίς· ἐπεισελεύσεται γὰρ ἐπὶ πάντας τοὺς καθημένους ἐπὶ πρόσωπον πάσης τῆς γῆς. ἀγρυπνεῖτε δὲ ἐν παντὶ καιρῶι δεόμενοι ἵνα κατισχύσητε [[illegible]] ἐκφυγεῖν ταῦτα πάντα τὰ μέλλοντα γίνεσθαι καὶ σταθῆναι ἔμπροσθεν τοῦ υἱοῦ τοῦ ἀνθρώπου [Luc. 21, 34—36].

Daran schließen sich die Kanones an, wie im griechischen Text, durch Ziffern abgeteilt; auch [illegible] = ια steht an derselben Stelle wie in den griechischen Handschriften. Dagegen ist der 13. Kanon nicht abgesetzt, und auf seinen Schluß [p. 44, 3 Routh] folgt das zweite im Original fehlende Stück:

*Ταῦτα κατηπειγμένως διεχάραξα, ἀδελφοί, πολλὰ στενάζων καὶ δακρύων ὑπὲρ τῶν συμβάντων κακῶν, ἵνα καὶ πάλιν ὑπομνησθῶμεν*

1) Vgl. Basil. ep. 217 can. 84.

2) Anspielung auf die Didaskalie der Apostel p. 45, 20 Lag. Mit philosophischer Färbung sagt dasselbe Gregor von Nyssa in dem kanonischen Brief an Letoios [Pitra, monum. iur. ecclesiast. t. 1, 619] ὥσπερ γὰρ καὶ ἐπὶ τῆς σωματικῆς θεραπείας ὁ μὲν σκοπὸς τῆς ἰατρικῆς εἷς ἐστι, τὸ ὑγιᾶναι τὸν κάμνοντα, τὸ δὲ εἶδος τῆς ἐπιμελείας διάφορον (κατὰ γὰρ τὴν ποικιλίαν τῶν ἀρρωστημάτων καταλλήλως καὶ ἡ θεραπευτικὴ μέθοδος ἑκάστωι τῶν νοσημάτων προσάγεται), οὕτω πολλῆς οὔσης καὶ ἐν τῆι ψυχικῆι νόσωι τῆς τῶν παθῶν ποικιλίας, ἀναγκαίως πολυειδὴς γενήσεται ἡ θεραπευτικὴ ἐπιμέλεια πρὸς λόγον τοῦ πάθους ἐνεργοῦσα τὴν ἴασιν.

3) Wörtlich nach dem syrischen [illegible] [illegible]; der falsche Anschluß verräth daß etwas fehlt.

ὧν ἐλάλησεν ὁ κύριος τὸ ἔσχατον ἐν τῶι κόσμωι θλῖψιν ἕξετε· ἀλλὰ θαρσεῖτε, ἐγὼ νενίκηκα τὸν κόσμον [Io. 16, 33]. διὰ τούτου πάλιν πολλὰ θαρσύνοντες τοὺς ἀδελφοὺς ἡμῶν τοὺς ὀλισθόντας, παραθώμεθα τὸ εἰρημένον ὑπὸ τοῦ προφήτου πρὸς τοὺς ἐν αἰχμαλωσίαι ὄντας λέγοντος πρὸς αὐτοὺς θαρσήσατε, τέκνα, καὶ βοήσατε πρὸς τὸν θεόν· ἔσται γὰρ ὑμῶν ὑπὸ τοῦ ἄγοντος εἰς αἰχμαλωσίαν μνεία. ὥσπερ γὰρ ἐγένετο ἡ διάνοια ὑμῶν εἰς τὸ πλανηθῆναι ἀπὸ τοῦ θεοῦ, δεκαπλασιάσατε ἐπιστραφέντες πρὸς αὐτὸν ζητῆσαι αὐτόν [Baruch 4, 27. 28] κατ' ἄλλον προφήτην λέγοντα ζητήσατε τὸν θεὸν καὶ ἐν τῶι εὑρίσκειν αὐτὸν ἐπικαλέσασθε αὐτόν· ἡνίκα δ' ἂν ἐγγίζηι ὑμῖν, ἀπολιπέτω ὁ ἀσεβὴς τὰς ὁδοὺς αὐτοῦ καὶ ἀνὴρ ἄνομος τὰς βουλὰς αὐτοῦ [Ies. 55, 6. 7]. οὕτως γὰρ προσιόντων ὑμῶν, ἀνορθούντων [ܡܢ ܡܫܡܫܢܝ ܐܠܗܐ] τὸν κανόνα κατὰ τὴν ἁμαρτωλὸν γυναῖκα τὴν μαρτυρουμένην ἐν τῶι τοῦ Λουκᾶ εὐαγγελίωι [Luc. 7, 38 ff.] στάντων τε ὀπίσω τοῦ κυρίου καὶ βρεχόντων τοὺς πόδας αὐτοῦ δάκρυσι πολλοῖς τοῖς ἀπὸ μετανοίας καὶ ἐπιστροφῆς ἐν συντρίψει καρδίας [ܒܬܒܪܐ ܕܠܒܐ] καὶ ταῖς θριξὶ τῆς κεφαλῆς ὑμῶν ἐκμασσόντων διὰ ܡܢ καρπῶν ἀξίων μετανοίας, τῶν ἔργων ἀγαθῶν, μεμνημένων τε καὶ τοῦ ῥητοῦ τοῦ λέγοντος ὅτι καὶ ἐντεῦθεν ἐξελεύσηι καὶ αἱ χεῖρές σου ἐπὶ τῆς κεφαλῆς σου [Ier. 2,36], ἀδιαλείπτως τε καταφιλούντων τοὺς πόδας αὐτοῦ διὰ πολλῆς ἀγάπης ἀνυποκρίτου καὶ ἀλειφόντων αὐτοὺς μύρωι εἰς ὀσμὴν εὐωδίας τὴν γινομένην πρὸς αὐτοῖς δι' ἐπιστροφῆς, ἐρεῖ καὶ ὑπὲρ ὑμῶν ὁ κύριος ὁ πρᾶος καὶ ἐλεήμων πρὸς τοὺς ἐν ἑαυτοῖς γογγύζοντας, τοὺς διψύχους, τοὺς λεπρούς, τοὺς ὀλιγοπίστους καὶ οὐδὲν τοιοῦτον ποιοῦντας τῶι κυρίωι, τοὺς δικαιοῦντας ἑαυτοὺς ἐνώπιον τῶν ἀνθρώπων, καθὼς καὶ πρὸς Σίμωνα τὸν λεπρὸν οὗ χάριν, λέγω ὑμῖν, ἀφέωνται ὑμῖν αἱ ἁμαρτίαι αἱ πολλαί, ὅτι ἠγαπήσατε πολύ· ὧι δὲ ὀλίγον ἀφίεται, καὶ ὀλίγον ἀγαπᾶι [Luc. 7, 47]. κἂν οὖν ὅροι τινὲς καὶ σχήματα καὶ πολιτεῖαι μετανοίας τεθῶσιν, ὅμως ἡ θερμὴ πίστις ἑκάστου καὶ ζῆλος ὁ βέβαιος καὶ πάγιος, μάλιστα καὶ ἔργων ἀγαθῶν προσεπιμαρτυρούντων αὐτοῖς τῶν τε πρὸ τοῦδε τοῦ μεγάλου πειρασμοῦ καὶ τῶν μετὰ τὸν πειρασμόν[1]), καὶ πολιτεία καθαρὰ ἡ ἐν Χριστῶι δυνατώτερα καὶ ἐπικρατέστερά εἰσιν πρὸς ὑγίειαν, καθάπερ καὶ ἡ γυνὴ ἡ αἱμορροίαι πεπληγμένη ἐν πολλῆι τῆι πίστει προσελθοῦσα προαπέλαβεν τὴν ὑγίειαν πρὸ τῆς τοῦ ἀρχισυναγώγου θυγατρός, ἁψαμένη τοῦ κυρίου [Matth. 9, 20 ff.]· δι' ὃ καὶ τοῖς ἐξοδεύουσιν[2]) χρὴ τοῖς μὲν κατηχουμένοις μεταδοῦναι τοῦ

---

1) Vgl. den 5. 7. und 9. Kanon von Ancyra.
2) Vgl. den 13. Kanon von Nicaea, sowie Basil. ep. 217 can. 73.

βαπτίσματος, τοῖς δὲ λαικοῖς τῆς κοινωνίας, ἐπιδειξαμένοις καρποὺς ἀξίους τῆς μετανοίας.

ταῦτα δὲ καθόλου τοῖς τ' ἀπὸ τοῦ λαοῦ καὶ τοῖς ἀπὸ τοῦ κλήρου ἐκπεπτωκόσιν, εἰ καὶ ὑμῖν ἀρέσκει, ἐπικρινέσθω, κἂν ἦι γεγραμμένον ὅτι δυνατοὶ δυνατῶς ἐτασθήσονται· ὁ γὰρ ἐλάχιστος συγγνωστός ἐστιν ἐλέους [Sap. 6, 7] καὶ ὧι παρέθεντο πολύ, περισσότερον αἰτήσουσιν αὐτόν [Luc. 12, 48]. ἀλλ' ἀρκεῖ αὐτοῖς, τουτέστιν τοῖς ἀπὸ τοῦ κλήρου, ἡ ἄλλη προσεπιτίμησις ἡ τοῦ μηκέτι ἔχειν αὐτοὺς τὸ καύχημα τοῦ ἐφάπτεσθαι τῆς λειτουργίας, μὴ μόνον αὐτούς, ἀλλὰ μηδὲ τοὺς καταξιωθέντας τοῦ πνευματικοῦ χαρίσματος, ὕστερον δὲ ἐκπεπτωκότας, πλὴν ἐάν τις ἀναπαλαίσας καὶ τῆι οἰκείαι ἑαυτοῦ ὑπομονῆι νικήσηι [1])· ἀνεγκλήτους γὰρ εἶναι τοὺς προισταμένους τοῦ λαοῦ θέλει ὁ θεῖος λόγος [2]) καὶ τῶι διδάσκοντι σαφεστάτη καὶ ἀκριβεστάτη ἡ δι' ἔργων διδασκαλία [3]). αὐτὸς δ' ἔφη [Matth. 5, 19] ὃς δ' ἂν ποιήσηι καὶ διδάξηι, οὗτος μέγας κληθήσεται ἐν τῆι βασιλείαι τῶν οὐρανῶν. διὰ τοῦτο γὰρ καὶ ὁ ἀπόστολος παραινεῖ τὸν Τιμόθεον λέγων μηδείς σου τῆς νεότητος καταφρονείτω, ἀλλὰ τύπος γίνου τῶν πιστῶν ἐν λόγωι, ἐν ἀναστροφῆι, ἐν ἀγάπηι, ἐν πίστει, ἐν ἁγνείαι [1 Tim. 4, 11. 12].

Es folgt, wiederum ohne Ziffer, der 14. Kanon, der also, wie der Zusammenhang lehrt, sich nur auf Kleriker bezieht: er verfügt daß ein mit Gewalt erzwungenes, mechanisches Vollziehen einer Opferhandlung oder ein physisches Versagen des Widerstandes nicht als 'Abfall' zu rechnen sei und der geistlichen Würde nicht beraube: im Gegenteil, solche seien als Confessoren anzusehen. Die Bestimmung ist der beste Commentar zu Eusebius KG 8, 3; der Sache nach stimmt sie mit dem dritten Kanon von Ancyra überein. Mit Recht ist vom Syrer der letzte [15.] Kanon weggelassen, der aus einer anderen Schrift des Petrus stammt und nichts mit der Bußpraxis der *lapsi* zu schaffen hat.

In den Oxforder Hss. lautet die Ueberschrift τοῦ ἁγίου Πέτρου ἀρχιεπισκόπου Ἀλεξανδρείας καὶ μάρτυρος κανόνες φερόμενοι ἐν τῶι περὶ μετανοίας αὐτοῦ λόγωι. Sie ist ebenso wie die des Syrers secundär: die echten Titel pflegen im Altertum unter das Buch gesetzt zu werden, und da bietet die syrische Uebersetzung

1) Die Bestimmungen des 1. und 2. Kanon von Ancyra sind schärfer.

2) Es ist wohl 1. Tim. 3, 2. 10 gemeint; vgl. auch den 9. nicaenischen Kanon: τὸ γὰρ ἀνεπίληπτον ἐκδικεῖ [= *vindicat*, Juristengriechisch] ἡ καθολικὴ ἐκκλησία.

3) [illegible]. Der unentbehrliche Zusatz [illegible] steht von 1. Hand am Rande.

[p. ܡܘ]: *τέλος τῆς ἐπιστολῆς Πέτρου τοῦ ἐπισκόπου Ἀλεξανδρείας καὶ μάρτυρος περὶ τῶν ἐκπεπτωκότων ἐν τῶι διωγμῶι.* Es ist ein ‘kanonischer Brief’. Solche Briefe werden von Bischöfen an Bischöfe gerichtet, sind aber nicht immer gleicher Art. Wenn Basilius von Caesarea in Kappadokien an Amphilochius von Ikonium in Pisidien oder Gregor von Nyssa an Letoios von Melitene schreiben[1]), so üben sie in dem sich entwickelnden Kirchenrecht die Thätigkeit der *iureconsulti*, oder wie man in Constantinopel sagte, der *prudentes* aus: sie interpretiren das geltende Recht, erörtern Schwierigkeiten, entwickeln leitende Grundsätze, aber alles nur berathend, die Briefe sind aus Anfragen entstanden[2]). Ob der empfangende Bischof die Rathschläge befolgen will oder nicht, steht bei ihm; rechtsverbindlich ist diese Geltung kanonischer Briefe an und für sich nicht. Etwas anderes ist es, wenn ein Metropolit an die ihm unterstellten Bischöfe Anweisungen erläßt; da spricht er mit der Autorität des ‘Lehrers’.

Zu dieser Gattung gehören der Brief des ‘großen’ Dionysius an Kolon von Hermupolis[3]) und der vorliegende des Petrus. Er ist seiner Adresse beraubt, aber das im Syrischen erhaltene Prooemium zeigt daß er nicht an einen Einzelnen gerichtet, sondern ein Erlaß an alle oder eine größere Anzahl aegyptischer Bischöfe ist. Die Sprache ist autoritativ, doch wahrt ein verbindliches *εἰ καὶ ὑμῖν ἀρέσκει*, das gegen den Schluß [p. ܡܘ 3] eingestreut wird, den

---

1) Auf diese Briefe will ich Rechtshistoriker aufmerksam gemacht haben; sie sind durch Klarheit und Schärfe der Deductionen ausgezeichnet, und man merkt daß der Kirchenfürst römisches Recht und aristotelische Dialektik studirt und begriffen hat. Dagegen behandelt sein Bruder Gregor das Kirchenrecht nach den Principien der platonischen Psychologie; auch stoische Einflüsse machen sich geltend.

2) Basil. ep. 188 *ἀμέλει καὶ νῦν, οὐδέποτε λαβόντες ἐν φροντίδι τὰ ἐπερωτήματά σου, ἠναγκάσθημεν ἐπισκέψασθαι ἀκριβῶς καὶ εἴ τι ἠκούσαμεν παρὰ τῶν πρεσβυτέρων, ἀναμνησθῆναι καὶ τὰ συγγενῆ ὧν ἐδιδάχθημεν, παρ' ἑαυτῶν ἐπιλογίσασθαι.* 199 *ἐθαυμάσαμεν δέ σου τὴν φιλομάθειαν ὁμοῦ καὶ τὴν ταπεινοφροσύνην, ὅτι καὶ μαθεῖν καταδέχῃ τὴν τοῦ διδάσκειν τάξιν πεπιστευμένος καὶ μανθάνειν παρ' ἡμῶν, οἷς οὐδὲν μέγα πρόσεστι πρὸς γνῶσιν.*

3) *Κόλων*, nicht *Κόνων* ist die von der besten Ueberlieferung bei Eus. KG 6, 46[2] [BDMΣsyrm Synkell p. 704, 1] und den Kanonescodices [Pitra, iuris ecclesiast. graeci hist. et mon. 1, 546] bezeugte Namensform; der Fehler *Κόνων* ist sehr alt, da er sich schon bei Hieronymus [de uir. ill. 69] findet. In den Kanonessammlungen ist ein Stück des Briefes erhalten [The letters of Dionysius of Alexandria by Feltoe p. 59 ff.]; Pitra hat mit diesem andere, nicht hergehörige Stücke zusammengeflickt, unter die sie sich sogar der 12. Kanon von Nicaea verirrt hat.

Schein als seien die *συλλειτουργοί* collegial gleichstellt[1]. Das Schreiben ist bald nach Ostern 306 ausgefertigt[2]. Zahlreiche *lapsi* drängen sich zur Aufnahme[3], ein sicheres Symptom daß die Verfolgung etwas nachließ. Einzelne erwirkten durch Confessoren[4], daß es ihnen nicht als Abfall gerechnet wurde, wenn sie, ohne geopfert zu haben, die Behörden getäuscht hatten, als hätten sies gethan; im Großen und Ganzen waren die *lapsi* bis dahin nicht aufgenommen, sondern gehörten, wenn sie sich zur Buße gemeldet hatten, zur Kategorie der *προσκλαίοντες*, der untersten Stufe[5]. Während die 'Hörenden' [*ἀκροώμενοι*] und 'Knieenden' [*ὑποπίπτοντες*] in die Vorhalle und die Kirche selbst zugelassen wurden, standen diese an der äußersten Tür, heulend und flennend ob ihrer Sünde[6]. Petrus bestimmt daß alle die überhaupt sich gemeldet haben, wiederaufgenommen werden sollen; doch wird zu

---

1) Vgl. Dionysius an Kolon p. 62, 1 *συμβουλεύομεν*.

2) p. 23, 11 Routh *ἐπεὶ τοίνυν τέταρτον ἤδη πάσχα ἐπικατείληφε τὸν διωγμόν*.

3) p. 26, 2 *τοῖς αὐτομολήσασι* . . . . *νῦν δὲ εἰς μετάνοιαν ἐρχομένοις*.

4) p. 28, 9 *εἰ καί τισιν αὐτῶν συνεχώρησάν τινες τῶν ὁμολογησάντων*. Wie unbequem die Confessoren den Bischöfen werden konnten, ist aus den Briefen Cyprians bekannt.

5) p. 23, 16 *εἰ καὶ μὴ ἐξ ἀρχῆς παρεδέχθησαν διὰ τὴν παρακολουθήσασαν μεγίστην πτῶσιν* . . . . p. 24, 4 *ἤδη τινὲς τρίτον ἔτος ἔχουσι καταπενθοῦντες*. Das wird von denen gesagt, die schweren Foltern unterlegen sind, gilt also von den anderen *lapsi*, die schneller, zum Theil ohne Zwang abgefallen sind, erst recht.

6) Vgl. z. B. Basilius ep. 199 can. 22 *ἔστι δὲ ἐν τέσσαρσιν ἔτεσιν ὡρισμένη τοῖς πορνεύουσιν ἡ ἐπιτίμησις. χρὴ τῶι πρώτωι ἐκβάλλεσθαι τῶν προσευχῶν καὶ προσκλαίειν αὐτοὺς τῆι θύραι τῆς ἐκκλησίας· τῶι δευτέρωι δεχθῆναι εἰς ἀκρόασιν· τῶι τρίτωι εἰς μετάνοιαν· τῶι τετάρτωι εἰς σύστασιν μετὰ τοῦ λαοῦ, ἀπεχομένους τῆς προσφορᾶς· εἶτα αὐτοῖς ἐπιτρέπεσθαι τὴν κοινωνίαν τοῦ ἀγαθοῦ*. ep. 217 can. 56 der Mörder ist 20 Jahre ausgeschlossen, *τὰ δὲ εἴκοσι ἔτη οὕτως οἰκονομηθήσεται ἐπ' αὐτῶι. ἐν τέσσαρσιν ἔτεσιν προσκλαίειν ὀφείλει ἔξω τῆς θύρας ἑστὼς τοῦ εὐκτηρίου οἴκου καὶ τῶν εἰσιόντων πιστῶν δεόμενος εὐχὴν ὑπὲρ αὐτοῦ ποιεῖσθαι, ἐξαγορεύων τὴν ἰδίαν παρανομίαν· μετὰ δὲ τὰ τέσσαρα ἔτη εἰς τοὺς ἀκροωμένους δεχθήσεται καὶ ἐν πέντε ἔτεσι μετ' αὐτῶν ἐξελεύσεται* [muß nach Verlesung des Evangeliums den Gottesdienst verlassen]. *ἐν ἑπτὰ ἔτεσι μετὰ τῶν ἐν ὑποπτώσει* [entspricht der Stufe der *μετάνοια*] *προσευχόμενος ἐξελεύσεται. ἐν τέσσαρσι συστήσεται μόνον τοῖς πιστοῖς, προσφορᾶς δὲ οὐ μεταλήψεται· πληρωθέντων δὲ τούτων μεθέξει τῶν ἁγιασμάτων*. Aehnlich can. 57—59. 64. 66. 75 [ausführliche Beschreibung der Stufen]. 77. 81—83, vgl. ferner den Brief des Gregor von Nyssa an Letoios. Die *πρόσκλαυσις* stammt aus der ältesten Zeit; sie kommt in der Legende vom Apostel Johannes und dem geretteten Jüngling vor [Clemens *Τίς ὁ σωζόμενος πλούσιος* bei Eusch. KG 3, 23 p. 244, 3 ff. *αὐτὸν ἐπιστῆσαι τῆι ἐκκλησίαι*].

der bisherigen *πρόσκλαυσις* eine bestimmte, nach der Art des Abfalls verschieden normirte Frist zugeschlagen[1]), die sie noch als Büßer zu verbringen haben, d. h. als *ὑποπίπτοντες*: die Kategorie der Büßer steht sogar über den *ἀκροώμενοι*, geschweige denn über den *προσκλαίοντες*. Die Worte des Bischofs[2]) lassen keinen Zweifel darüber daß diese Normen die bisherige Praxis milderten, und daß das Nachlassen der Zucht auf Opposition bei den Rigoristen stieß. Und doch kann keine Rede davon sein, daß eine novatianische Strenge damals im aegyptischen Klerus Anhänger gehabt hätte; keine Spur deutet darauf hin, daß es in Aegypten Katharer gab. Die Principienfrage ob eine schwere nach der Taufe begangene Sünde von der Gemeinde verziehen werden könne, war auch im Orient längst gegen Novatian entschieden; Dionysius hatte scharf und bestimmt für Cornelius Partei ergriffen. Daraus daß er die *lapsi* zuließ, konnte an und für sich Petrus kein Vorwurf gemacht werden, und wenn er es bis 306 nicht getan hatte, so bedeutete die Aenderung nicht einen Wechsel der Prinzipien sondern der Taktik. Der Bericht des Epiphanius [68, 2] über den Streit des Petrus mit den Melitianern klärt alles auf. Auch nach ihm drängten sich die *lapsi*, wesentlich Angehörige der *militia* und des Klerus, denen die Verfolgung in erster Linie galt[3]), zur Rückkehr in die christliche Gemeinschaft; sie wenden sich mit Vorliebe an die Confessoren. Nun bricht ein Streit zwischen den Bischöfen aus; denn die Bischöfe hatten die Entscheidung über die Zulassung, und es ist bloße Confusion des Epiphanius, wenn er fortfährt von Confessoren zu reden. Petrus verficht die mildere Praxis: den *lapsi*, auch denen vom Klerus, soll eine bestimmte Frist der Buße gesetzt werden, damit sie nicht völlig dem Teufel anheimfallen. Damit wird, zum Anzeichen daß der Bericht auf genau orientirte Gewährsmänner zurückläuft, der kanonische Brief des Petrus seinem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben; in dem zweiten der nur syrisch erhaltenen Stücke [p. ܨܘ 1 ff.] findet sich auch die Clausel welche die Bestimmungen auf Laien und Kleriker zugleich erstreckt. Nur das eine hat Epiphanius ausgelassen, daß

---

1) p. 24, 5 *προσεπιτιμηθῆναι αὐτοῖς ἀπὸ τῆς προσελεύσεως καθ' ὑπόμνησιν* [von der Aufnahme unter die Büßer] *ἄλλας τεσσαράκοντα ἡμέρας*. p. 25, 4 *ἐπαρκέσει ἐνιαυτὸς πρὸς τῶι ἑτέρωι χρόνωι*. p. 28, 14 *ἑξάμηνος αὐτοῖς ἐπιτεθήσεται τῆς ἐν μετανοίαι ἐπιστροφῆς*.

2) Vgl. vor allem den scharfen Ausfall p. ܨܡ 7 ff.

3) Vgl. Euseb. KG 8, 2[9]. 4[1]. Lactant de mort. pers. 10, 4.

die Kleriker, die gewöhnlichen sowohl als die mit dem Charisma des h. Geistes bedachten, das sind die für Alexandrien charakteristischen christlichen Philosophen und Exegeten [1]), auch nach Petrus ihre Stellungen als Presbyter und Diakonen oder als Leiter kirchlicher Schulen einbüßen sollen, vorausgesetzt daß ihr Vergehn als Abfall aufgefaßt wird. Als Gegner des Petrus nennt Epiphanius Peleus, der 310 in den palaestinischen Bergwerken hingerichtet wurde, und Melitius; von beiden steht es fest daß sie Bischöfe waren [2]). Ihre Ansicht war [p. 718ᵃ]:

*ἔφασκον δὲ, εἰ ἄρα* [wenn überhaupt], *μετὰ τὸ παύσασθαι τὸν διωγμόν, μετὰ χρόνον ἱκανόν* [die längste der von Petrus normirten Zuschlagsfristen beträgt 3 Jahre], *δίδοσθαι τοῖς προειρημένοις μετάνοιαν* [in die Kategorie der Büßer versetzt werden] *ἐν καιρῶι γενομένης εἰρήνης*, ⟨*καὶ*⟩ *ἐὰν ἐπ' ἀληθείας μετανοήσωσι καὶ καρπὸν τῆς μετανοίας ἄξιον* [*αὐτῶν* Hss.] *ἐπιδείξωνται*, [*οὐ μὴν ἵνα ἕκαστος δεξιωθῆι ἐν τῶι ἰδίωι κλήρωι*], [*ἀλλὰ*] *μετὰ χρόνου διάστημα συνάγεσθαι ἐν τῆι ἐκκλησίαι καὶ ἐν τῆι κοινωνίαι* [*ἐν τῶι* ⟨*λαικῶι*⟩ *τάγματι καὶ οὐκ ἐν κλήροις*] [3]).

Die Rigoristen wollten also während der Verfolgung die *lapsi* nicht unter die Büßer aufnehmen; ihnen leuchtete die Taktik nicht ein, mit der thatsächlich die Kirche ihre Schlachten geschlagen und gewonnen hat, daß muthige Heißsporne und charakterfeste Menschen von stahlharten Nerven die Heldenthaten

---

1) Vgl. die Legende von Origenes Eus. KG 6, 2¹¹. Nach Origenes sind *σοφία* und *γνῶσις* die vornehmsten Charismata: comm. in Ioann. 13, 354. 2, 157. c. Cels. 3, 46. 6, 13. Dazu gehört die Askese, oder wie Euseb sagt der *προφητικὸς βίος* [DE 5 prooem. 25. 9, 14⁸ KG 2, 17²], die *πολιτεία κατὰ τὸ εὐαγγέλιον*: vgl. die Charakteristik des Presbyters Achillas, wahrscheinlich des Arianers, KG 7, 32³⁰ *τῆς ἱερᾶς πίστεως τὸ διδασκαλεῖον ἐγκεχειρισμένος, οὐδενὸς ἧττον σπανιώτατον φιλοσοφίας λόγον καὶ πολιτείας εὐαγγελικῆς τρόπον γνήσιον ἐπιδεδειγμένος*. Denn die größeren Charismata sind an die Askese gebunden, vgl. Athanas. Brief an Amun p. 961ᵃ. Uebrigens zeigt die Stelle des Petrus deutlich, daß in dieser Zeit das 'Charisma der Weisheit und Erkenntniß' dem Klerus, man muß gradezu sagen den Presbytern, reservirt ist.

2) Ueber Peleus Eus. KG 8, 13⁵. de mart. Pal. 13; die Erzählung in der längeren Recension [Eusebius history of the martyrs in Palestine by Cureton p. ܓܣ = Violet TU 14, 105] ist durch die Schuld des syrischen Uebersetzers verwirrt. Das Datum des 9. September gehört zum Martyrium des Silvanus von Gaza, vgl. das s. g. syrische Martyrologium. Melitius war Bischof von Lykopolis nach der Liste des melitianischen Klerus Athanas. Apol. 71.

3) Die eingeklammerten Worte sind eine den Zusammenhang störende Randbemerkung, die zu dem Referat über Petrus gehört, in dem, wie im Text gesagt ist, diese Bestimmung vermißt wird. Sie läßt sich nach *μηδὲ τὸν κλῆρον* p. 182, 15 Dind. einschalten.

vollbringen sollten, während die große Masse davonlief, um beim Abflauen der Verfolgung die leeren Cadres wieder zu füllen. Sie meinten, diesem Abfall auf Zeit müsse, so lange die Verfolgung dauere, durch Strenge gesteuert werden [p. 717[4]]:

*τῶν μὲν λεγόντων τοὺς ἅπαξ παραπεσόντας καὶ ἀρνησαμένους καὶ ἐν ἀνδρειότητι μὴ παραμείναντας μηδὲ ⟨πάλιν⟩ ἀγωνισαμένους μὴ δεῖν ἀξιοῦσθαι εἰς μετάνοιαν, ἵνα μὴ καὶ οἱ ἔτι περιλειφθέντες, ἔλαττον φροντίσαντες τῆς ἐπιτιμίας διὰ τὴν τοιαύτην θᾶττον γενομένην αὐτοῖς συγχώρησιν, ἐκτραπῶσι καὶ εἰς ἐπαρνησιθείαν καὶ ἀθεμιτουργίαν Ἑλληνισμοῦ* [Greuel des Heidentums = Opfer] *ἔλθωσιν.*

Auch der alte Streit, ob Flucht und Loskauf erlaubt seien, lebte wieder auf. Petrus setzt fest daß keines von beiden als Abfall anzusehn, darum die Gemeinschaft nicht zu verweigern sei[1]); aber seine ausführliche Motivirung verräth daß die Rigoristen oder, wie jetzt wohl gesagt werden darf, die Melitianer dies bestritten. Interessanter ist eine andere Controverse. Der Bischof wendet sich mit einer Schärfe die erbitterte Gegensätze verräth, gegen solche welche das Martyrium herausfordern, statt es an sich herankommen zu lassen. Das sei in der ersten Zeit gerechtfertigt gewesen, als es galt die zaghaften mit fortzureißen[2]); jetzt, wo die Verfolgung in Zuckungen liege und nachlasse, sei es unchristlich sich in Versuchung zu stürzen und neues Unheil über die Brüder heraufzubeschwören[3]). Freilich, die Gemeinschaft soll derartigen Wagehälsen nicht versagt werden, wie auch denen nicht, die durch freiwilliges Bekennen zum Christentum sich Gefängniß und Folter zuziehen um einen früheren Abfall wieder gut zu machen[4]). Kleriker indeß, die ihre Gemeinde ver-

---

1) p. 39, 18 ff. Einige Stellen sind nach dem Syrer zu verbessern. Er hat p. 40, 9 richtig gelesen *ἐφάνησαν γὰρ παρ' ἐ κ ε ί ν ο υ ς* [anders als jene, *ἐκείνοις* die griechischen HSS] *τῶι θεῶι δουλεύοντες, τὰ ἀργύρια μισήσαντες.* p. 40, 15 quält sich Routh vergeblich mit *μετὰ π λ η σ μ ο ν ῆ ς ἀπολυθέντας* ab; die Uebersetzung [p. [illegible] 25] [illegible] ergiebt das ursprüngliche *πεισμονῆς.* p. 43, 11 f. läßt der Syrer das Glossem *μὴ ἀναχώρησαι πρὸς Ἡρώδην* aus.

2) p. 37, 13 ff.; p. 37, 14 ist mit dem Syrer zu lesen *περιεστῶτες* [*εἰς*] *τὸ δικαστήριον.* Die Ausführungen des Petrus sind mit Euseb. de mart. Pal. 2 zusammenzuhalten.

3) p. 32, 5 *καὶ τοῖς δὲ ὡς ἂν ἐξ ὕπνου* [*ἑ*]*αυτοὺς* [[illegible] der Syrer] *παραπηδῶσιν εἰς τὸν ἀγῶνα ὠδίνοντα καὶ μέλλοντα ἐλθεῖν* [*ἑλκύσαι* Hs.; p. 31, 5 liest der Syrer für *ἑλκύσαντες* falsch *ἐλάσαντες*], *ἑαυτοῖς δὲ πειρασμὸν ἐπισπασαμένοις θαλαττομαχίας καὶ πολλῆς κυματώσεως, μᾶλλον δὲ καὶ τοῖς ἀδελφοῖς προσεκκαίουσιν ἄνθρακας ἁμαρτωλῶν.*

4) p. 31, 10 übersetzt der Syrer [p. [illegible] 20] [illegible]

lassen um nach einem Abfall 'den Kampf' wieder aufzunehmen', gehen ihres Amts verlustig: hier wird der Bischof grob [p. 36, 9 ff.] *ὅθεν οἱ ἐν τῇ εἱρκτῇ ἐπιδικαζόμενοι τῆς λειτουργίας, ἐκπεπτωκότες καὶ ἀναπαλαίσαντες, πάνυ ἀναισθητοῦσιν.* Man bekommt einen Einblick in die Desorganisation welche die Verfolgung und der Fanatismus der Rigoristen in den Gemeinden anrichtete.

Die Kanones des Petrus reden noch nicht von einem Schisma, obgleich es deutlich im Anzuge ist; dagegen verräth der Brief den die vier Bischöfe aus dem Gefängniß an Melitius richten [Nr. 26 der Sammlung des Theodosius Diaconus], daß er sich von der Großkirche losgesagt hat. Sie machen ihm Vorwürfe daß er in ihren Gemeinden Ordinationen vorgenommen habe ohne sie zu fragen, ohne auf die 'Ehre', d. h. die Suprematie des alexandrinischen Bischofs Rücksicht zu nehmen. Die auf den Brief folgende Erzählung berichtet daß Melitius sich um den Brief nicht gekümmert habe, den Brief den vier Bischöfe und Confessoren an ihn gerichtet hatten. Das ist so unerhört, daß es nur als Symptom des Schismas aufgefaßt werden kann. Jene nennen ihn noch Bischof, würdigen ihn des brieflichen Verkehrs, haben also die Gemeinschaft nicht gekündigt: er hat den Bruch vollzogen, schon ehe er das Schreiben erhielt, und seine Ordinationen sind nicht die Ursache, sondern die Folge des Schismas. Nach Athanasius brach es im alexandrinischen Jahr 305/6 aus[1], bald nach Ostern

---

ܩܢܘܢܐ; danach ist der griechische Text zu verbessern: *τοῖς δὲ παραδεδομένοις καὶ ἐκπεπτωκόσιν, εἰς ἑαυτοὺς δὲ* [*ἐλθ' οὕτω τε* Hss.] <*ἀθρόως ἐπιστρέφουσιν*> *αὐτοῖς* [*ἑαυτοῖς* Hss.] <*τε*> *προσεληλυθόσιν εἰς τὸν ἀγῶνα καὶ ὁμολογοῦσιν εἶναι Χριστιανοῖς ἐμβεβλημένοις* [*τε*] *ἐν τῇ φυλακῇ κτλ.* p. 37, 6 *ἵνα μή τινες ἐκπεσόντες προφασίζωνται ὡς ἂν διὰ τὴν ἀφορμὴν τῆς ἐπιτιμίας ἀπεκλελυμένοι* liest der Syrer *διὰ τὴν ἀφορμὴν τοῦ κανόνος ἤγουν τῆς ἐπιτιμίας*; es ist also *τοῦ κανόνος* für das Glossem *τῆς ἐπιτιμίας* einzusetzen.

1) Athan. ep. ad episc. Aeg. et Lib. 22 p. 293ᵃ *οὐ γὰρ ὀλίγος ἐστὶν ὁ χρόνος· οἱ μὲν* [die Melitianer] *πρὸ πεντήκοντα καὶ πέντε ἐτῶν σχισματικοὶ γεγόνασιν· οἱ δὲ* [die Arianer] *πρὸ τριάκοντα καὶ ἓξ ἐτῶν ἀπεδείχθησαν αἱρετικοὶ καὶ τῆς ἐκκλησίας ἀπεβλήθησαν ἐκ κρίσεως πάσης τῆς οἰκουμενικῆς συνόδου.* Für Athanasius giebt es nur eine oekumenische Synode, die von Nicaea: das zweite Intervall ist also auf das alexandrinische Jahr 324/325 gestellt. Somit ergiebt das erste 305/306. Hier setzt Athanasius den Beginn des Schismas richtig an, weil der Zeitraum möglichst groß werden soll. Apolog. ad Ar. 59 soll das Schisma als ein gänzlich unberechtigtes hingestellt werden; da hat Petrus den Melitius als ein schlechtes Subject verurteilt und dieser rebellirt ohne auch nur einen Versuch der Vertheidigung zu wagen; das Schisma wird zur Folge statt zur Ursache der Excommunication gemacht. Wenns die Polemik verlangte, hat der große Kirchenfürst sich nie gescheut mit verschiedenem Maß zu messen.

306 erließ Petrus seine Kanones. Die Vermuthung drängt sich auf, daß Meletius abfiel, weil er diesen Bestimmungen nicht nachkommen wollte, und nicht nur mit Petrus sondern auch mit sämmtlichen Bischöfen die zu ihm hielten, brach: er organisirte neue Gemeinden.

Die Namen der vier Bischöfe stehn am Kopf des Briefs, der griechisch lauten würde: *Ἡσύχιος Παχώμιος Θεόδωρος Φιλέας Μελιτίωι τῶι ἀγαπητῶι καὶ συλλειτουργῶι ἐν κυρίωι χαίρειν*: sie erlitten mit Presbytern und Diakonen zu Alexandrien im Gefängniß das Martyrium. Dieselben erscheinen bei Eusebius in dem Katalog der hervorragenden Kleriker [KG 8, 13[7]] die den Verfolgungen von 303—311 und 311/312 zum Opfer gefallen waren: *τῶν δ'ἐπ' Ἀλεξανδρείας καθ' ὅλης τε Αἰγύπτου καὶ Θηβαΐδος διαπρεπῶς τελειωθέντων πρῶτος Πέτρος, αὐτῆς Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπος . . . ἀναγεγράφθω καὶ τῶν σὺν αὐτῶι πρεσβυτέρων Φαῦστος καὶ Δῖος καὶ Ἀμμώνιος, τέλειοι Χριστοῦ μάρτυρες, Φιλέας τε καὶ Ἡσύχιος καὶ Παχύμιος καὶ Θεόδωρος, τῶν ἀμφὶ τὴν Αἴγυπτον ἐκκλησιῶν ἐπίσκοποι.* Es ist verkehrt aus der Zusammenstellung des Katalogs chronologische Schlüsse zu ziehn und die vier Bischöfe mit denen zu identificiren, die nach 9, 6[2] im Jahr 311 mit Petrus zusammen hingerichtet wurden[1]). Das wird schon durch Euseb selber ausgeschlossen; da er die hervorragenden Märtyrer geistlichen Standes nennen will, muß man bei dem Namen Phileas an Phileas von Thmuis denken, dessen Ende er berichtet [8, 9[7] f.][2]), aus dessen

---

Uebrigens ist die Stelle im Brief an die aegyptischen und libyschen Bischöfe 360/1 oder 361/2 geschrieben. Daß das zu anderen zeitlichen Indicien des Briefs nicht paßt, ist richtig: aber er ist, wie die meisten Schriften des Athanasius aus dieser Periode, kein einheitliches Werk. Ich komme darauf zurück.

1) *κατὰ δὲ τὸν αὐτὸν χρόνον καὶ Πέτρος τῶν κατ' Ἀλεξάνδρειαν παροικιῶν προστὰς ἐπιφανέστατα . . . . ἐξ οὐδεμιᾶς ἀνάρπαστος γεγονὼς αἰτίας, μηδεμιᾶς προλαβούσης προσδοκίας, ἀθρόως οὕτως καὶ ἀλόγως, ὡς ἂν Μαξιμίνου προστάξαντος, τὴν κεφαλὴν ἀποτέμνεται, σὺν αὐτῶι δὲ καὶ τῶν κατ' Αἴγυπτον ἐπισκόπων ἄλλοι πλείους ταὐτὸν ὑπομένουσιν.*

2) Die Acta des Phileas und Philoromus, die Combefis in den Illustrium Christi martyrum lecti triumphi Paris 1660 p. 145 ff. abgedruckt hat, sind schon vor der Publication von Valois [zu Eus. KG 8, 9[7]] als fingirt erkannt. Mit den lateinischen Acten bei Ruinart 3 p. 138 ff. [Augsburger Ausgabe von 1803] steht es um kein Haar besser. Sie schreiben ganze Stücke aus Rufins Uebersetzung des Eusebius ab mitsammt einem groben Mißverständniß. Euseb sagt von Philoromus 8, 9[7] *ἀρχήν τινα οὐ τὴν τυχοῦσαν τῆς κατ' Ἀλεξάνδρειαν βασιλικῆς διοικήσεως ἐγκεχειρισμένος, ὃς μετὰ τοῦ ἀξιώματος καὶ τῆς Ῥωμαικῆς τιμῆς, ὑπὸ στρατιώταις δορυφορούμενος, ἑκάστης ἀνεκρίνετο ἡμέρας* d. h. er war *procurator* oder *rationalis ad dioecesim Alexandriae* und wurde, wenn er verhört wurde — Valois hat die Stelle falsch verstanden —, militärisch escortirt: es war eine

Brief an seine Gemeinde er ein langes Excerpt mitgeteilt hat [8, 10² ff.]; diese Erzählungen aber können nicht in das Jahr 311 verlegt werden. Zum Ueberfluß läßt sich auch noch erweisen, daß das Ende der von Euseb genannten Presbyter ebenfalls von dem des Petrus zu trennen ist. Das syrische, oder wie ich meine, das constantinopler Martyrologium [Journ. of sacred lett. 8 [1866], 45 ff.] setzt das Gedächtniß des Petrus von Alexandrien auf den 24. November, das 'des Presbyters Faustus, des Ammonius und anderer zwanzig' auf den 8. September. Es kann also als ziemlich sicher betrachtet werden, daß die vier Bischöfe 306 hingerichtet wurden. Sofort nach ihrem Tode erschien Melitius in Alexandrien und übertrug das Schisma dorthin; doch dauerte es noch geraume Zeit, bis Petrus die Consequenzen zog. Es ist nöthig den in Nr. 26 der Sammlung des Theodosius Diaconus auf den Brief der Bischöfe folgenden Bericht mit sammt dem Brief des Petrus an die Gemeinde von Alexandrien, der den Bericht belegen soll, herzusetzen; für dies Stück liegt die genaue Abschrift Batiffols [Byz. Zeitschr. 10, 131 f.] vor:

*hanc epistulam postquam suscepit, eiecit* [1]) *et nec rescripsit nec ad eos perrexit ad carcerem nec ad beatum Petrum iit. omnibus autem his episcopis, presbyteris ac diaconibus Alexandrie aput carcerem martyrium passis, ingressus est statim Alexandriam. erat autem in ciuitate quidam Isidorus nomine, moribus turbulentus, doctoris habens desiderium,* [2]) *et Arrius quidam habitum portans pietatis,* [3]) *et ipse doctoris desiderium habens. hii[s] postquam cognouerunt cupiditatem* **Meletii** *et quid esset quod requireret, succurrentes ei * ** [4]) *inuidentes scilicet pontificatum beati Petri, ut* [*ei* Hs. verbessert von Maffei] *cognoscatur*

---

Ehre die seiner Stellung galt. Daraus machen Rufin und die ihn abschreibenden lateinischen Acta *quidam uir turmam agens militum Romanorum, Filoromus nomine.* Das genügt um auch diese Acten als litterarische Fiction zu erweisen.

1) *eiecit* = ἐξέβαλεν 'er verwarf ihn'.

2) διδασκάλου πόθον ἔχων giebt keinen Sinn. Aber wie εἴδωλον und εἰδωλεῖον häufig verwechselt werden, so wird in διδασκάλου stecken διδασκαλείου, der beliebte Ausdruck für die Sondergemeinde.

3) σχῆμα φορῶν εὐσεβείας. Rufin 10, 1 *uir specie et forma magis quam uirtute religiosus.* Epiphanius [69, 3 p. 729ᵃ] ἠμφόριον γὰρ ὁ τοιοῦτος ἀεὶ καὶ κολοβίωνα ἐνδιδυσκόμενος zeigt daß die ἐξωμίς des christlichen Philosophen gemeint ist, vgl. Eus. de mart. Pal. 11, 19.

4) Die Lücke muß angesetzt werden 1) weil das Subject wiederholt wird, 2) weil die Kola *postquam cognouerunt — requireret* und *ut cognoscatur — Meletii* nicht in der derselben Periode stehn können. Das zweite Kolon entspricht der Wendung des Petrus τεκμήριον τῆς φιλοπρωτείας αὐτοῦ = *indicium suae cupiditatis in principatu.*

*concupiscentia Meletii* [so Maffei für *concupiscentiam electii*], *presbyteros* ⟨*et*⟩ *quibus dederat potestatem beatus Petrus de paroecia uisitare Alexandriam*,[1]) *latente*⟨*s*⟩ [verbessert von Maffei] *Melitio demonstrauerunt Isidorus et Arrius. commendans eis occasionem Meletius separauit eos et ordinauit ipse duos, unum in carcere et alio [= alium] in metallo.*

*[initium epistule domini Petri episcopi Alexandrie]*

*his agnitis beatus Petrus cum multa patientia populo scripsit Alexandrino epistulam hoc modo:*

*Petrus in fide dei stabilitis dilectis ff. [= fratribus] b(enedictis) in domino salutem. quoniam cognoui[t] Meletium nihil p(er) utilitatem, cui nec beatissimorum episcoporum [h]ac martyrum epistula non placuit, sed insuper*[2]) *ingressus nostram paroeciam tantum sibi assumpsisse, ut etiam ex mea auctoritate[m] presbyteros et quibus permissum erat egentes uisitare, conaretur separare et, inditium sue cupiditatis in principatu, quoddam [= quosdam] sibi ordinasse in carcere et metallo [modo* Hs.*], illo [= illud] obseruate ne ei communicetis, donec coeam [coram* Hs.*] illi*⟨*c*⟩ *cum sapientibus uiris et uideam que sunt que cogitauit. ualete.*

Trotz aller Kürze und obgleich manches fehlt, entrollt sich ein lebendiges Bild der Situation. Die Verfolgung muß, wenigstens in Alexandrien, neu eingesetzt haben; die Presbyter und die aus den Laien ausgewählten Armenpfleger halten sich versteckt; Petrus natürlich auch. Nicht einmal ein fremder Bischof kennt jene Schlupfwinkel; sie mußten Meletius verrathen werden, aber — das ist bezeichnend für die Stimmung — er dringt mit seinem Schisma sofort durch. Dann überspringt der Bericht, schwerlich ohne Absicht, ein neues Moment: Melitius wurde ver-

---

1) <et> habe ich nach der Parallelstelle im Brief des Petrus eingesetzt. Es sind Laien — ἀπὸ τῆς παροικίας ist Gegensatz zu ἀπὸ τοῦ κλήρου —, welche die Diakonen vertreten und unterstützen. Eine solche Stellung nahm Seleukos in Caesarea ein [Eus. de mart. Pal. 11, 22]: μετὰ τὴν τῆς στρατείας ἀπαλλαγὴν ζηλωτὴν ἑαυτὸν καταστήσας τῶν τῆς θεοσεβείας ἀσκητῶν, ὀρφανῶν . . καὶ χηρῶν . . τῶν τε ἐν πενίαις καὶ ἀσθενείαις ἀπερριμμένων ἐπίσκοπος ὥσπερ καὶ ἐπίκουρος . . ἀναπέφανται. Er war kein Kleriker; die längere Recension [Anal. Boll. 16, 130] stellt ihn ausdrücklich dem Presbyter Pamphilos und dem Diakonen Valens gegenüber. Vgl. auch Basil. ep. 217 can. 51 τὸ κατὰ τοὺς κληρικοὺς ἀδιορίστως οἱ κανόνες ἐξέθεντο κελεύσαντες μίαν ἐπὶ τοῖς παραπεσοῦσιν ὁρίζεσθαι τιμωρίαν, τὴν ἔκπτωσιν τῆς ὑπηρεσίας, εἴτε ἐν βαθμῷ τυγχάνοιεν εἴτε καὶ ἀχειροθέτως ὑπηρεσίᾳ προσκαρτεροῖεν.

2) Griechisch etwa οὐδεμίαν διὰ χρείαν, ᾧ γε οὐκ ἤρεσεν οὐδὲ τῶν μακαριωτάτων ἐπισκόπων καὶ μαρτύρων ἡ ἐπιστολή, ἀλλ' ἐκ περιττοῦ . . . .

haftet und in die Bergwerke transportirt, und zwar in die palaestinischen, nach Phaeno wie Epiphanius berichtet [1]. Mit der Glorie des Confessors geschmückt, wagte er es zwei Bischöfe zu ordiniren; das muß am Schluß des Berichts gemeint sein, da, wenn sichs um Presbyter oder Diakonen handelte, die geringe Zahl unverständlich wäre.

Euseb [KG 8, 12[5] ff.] bezeichnet es als eine neue Phase der Verfolgung, daß ein kaiserliches Edict an Stelle der Todesurteile die *deportatio in metallum* setzte. Das erste derartige Urteil das sich nachweisen läßt, datirt vom 2. April 307, im folgenden Jahr erscheinen zuerst in Eusebs palaestinischen Märtyrern die Transporte aegyptischer Confessoren durch Palaestina [2]. In eines dieser beiden Jahre wird die Conferenz von Klerikern und Quasiklerikern zu setzen sein, die Petrus in dem Schreiben an die alexandrinische Gemeinde ankündigt. Die vorläufige Ausschließung des Melitius verräth daß er zu energischem Vorgehn entschlossen war und auf Melitius Deportation keine Rücksicht nehmen wollte: seine Suprematie war durch die letzten Ordinationen des Melitius in Frage gestellt. Auch der alexandrinische Bischof pflegte solche Excommunicationen einer Synode der aegyptischen Bischöfe vorzulegen; eine solche zu berufen war damals allerdings unmöglich, und wenn Athanasius [3] es behauptet, so wird er durch Petrus selbst widerlegt. Er will den Fall 'weisen Männern' vorlegen, ein Consilium berufen, das in der Notlage eine Bischofsconferenz ersetzen kann. Nach Athanasius wäre Melitius vieler Gesetzwidrigkeiten und des Opferns überführt worden. Die 'Gesetzwidrigkeiten' sind die schismatischen Ordinationen; ob schon Petrus oder erst Athanasius den anderen, damals geläufigsten und gehässigsten Vorwurf dem Gegner angehängt hat, läßt sich nicht ausmachen, ist auch einerlei: um seinetwillen ist Meletius nicht ausgestoßen

1) 69, 3 p. 719[a]. Die Verquickung der Deportation des Melitius mit dem Martyrium des Petrus kommt auf Epiphanius eigene Rechnung: nach dem Toleranzedict von 311 sind bis zur s. g. licinianischen Verfolgung keine Christen verschickt.

2) de mart. Pal. 7, 1 ff. 8, 1. Das Martyrium des Aedesios [5] ist vorweg genommen.

3) Apolog. 59 *Πέτρος παρ' ἡμῖν πρὸ τοῦ διωγμοῦ γέγονεν ἐπίσκοπος, ἐν δὲ τῷ διωγμῷ καὶ ἐμαρτύρησεν. οὗτος Μελίτιον, ἀπὸ τῆς Αἰγύπτου λεγόμενον ἐπίσκοπον, ἐπὶ πολλαῖς ἐλεγχθέντα παρανομίαις καὶ θυσίαι, ἐν κοινῆι συνόδωι τῶν ἐπισκόπων καθεῖλεν. ἀλλὰ Μελίτιος οὐ πρὸς ἑτέραν σύνοδον κατέφυγεν οὐδὲ ἐσπούδασεν ἀπολογήσασθαι τοῖς μετὰ ταῦτα, σχίσμα δὲ πεποίηκε καὶ ἀντὶ Χριστιανῶν Μελιτιανοὶ μέχρι νῦν οἱ τῆς ἐκείνου μερίδος ὀνομάζονται.*

und Epiphanius Gewährsmänner wissen nichts von ihm. Dagegen ist das Zeugniß des Sozomenos wertvoll, daß Petrus nicht einmal die Taufen des von Meletius ordinirten Klerus anerkannte,[1]) um scharf und deutlich zu zeigen daß diese Ordinationen ungültig seien.

Unter den Deportirten in Palaestina nahm Melitius Anhang reißend zu[2]). Lange Zeit, ehe 310 der Statthalter von Palaestina dazwischen fuhr, erfreuten sich die Verschickten einer ziemlichen Bewegungsfreiheit; sie richteten sich sogar Kirchen ein und verstatteten sich den Luxus sich untereinander zu zanken. Stand an einem Haus die Inschrift 'katholische Kirche', so prangte an dem anderen der Titel 'Kirche der Märtyrer'. Im Sommer 311 kehrten alle zurück; die Melitianer waren weniger denn je geneigt, sich denen zu unterwerfen, die zu Hause geblieben waren, und die Aufnahme in eine Gemeinschaft nachzusuchen, von der sie mit Stolz sich losgesagt hatten. Die im Herbst 311 sich erneuernde Verfolgung traf die aegyptische Kirche gespalten[3]).

Dem Bild zu dem ich versucht habe die überlieferten Thatsachen zusammenzuordnen, fehlt noch der Hintergrund, die Rechtsstellung des alexandrinischen Bischofs. Der sechste nicaenische Kanon erklärt es als 'altes Gewohnheitsrecht, daß der Bischof von Alexandrien das Regiment über Aegypten, Libyen und die Pentapolis führt'[4]). Das Wesentliche von dieser Suprematie ist das Recht in dem angegebenen Gebiet sämmtliche Bischöfe zu ordiniren, in allen kirchlichen Processen als oberste Instanz zu

---

1) Soz. 1, 15[3] [aus Sabinus] *Πέτρου τοὺς Μελιτίου σπουδαστὰς ἀποκηρύξαντος καὶ τὸ αὐτῶν βάπτισμα μὴ προσιεμένου.* Vgl. die Auseinandersetzungen des Basilius ep. 188 can. 1, besonders das Raisonnement p. 270[a].

2) Epiphanius Bericht [69, 3 p. 719[a] ff.] schildert diese Verhältnisse sehr anschaulich; man muß nur das Martyrium des Petrus hinausthun [s. S. 179[1]]. Der Passus *καὶ ᾠκοδόμει ἐκκλησίας ἰδίας, καὶ οὔτε οὗτοι τούτοις ἐκοινώνουν οὔτε ἐκεῖνοι τούτοις, ἐπίγραφον δὲ ἕκαστος ἐν τῆι ἰδίαι ἐκκλησίαι, οἱ μὲν ἀπὸ τοῦ Πέτρου [διαδεξάμενοι] ἔχοντες τὰς οὔσας ἀρχαίας ἐκκλησίας ὅτι 'ἐκκλησία καθολική', οἱ δὲ ἀπὸ Μελετίου 'ἐκκλησία μαρτύρων'* wird durch Euseb. de mart. Pal. 13, 1 erklärt *ἀμφὶ τὰ ἐν Παλαιστίνηι χαλκοῦ μέταλλα οὐκ ὀλίγης ὁμολογητῶν συγκεκροτημένης πλήθους πολλῆι τε τῆι παρρησίαι χρωμένων, ὡς καὶ οἴκους εἰς ἐκκλησίας δείμασθαι.* Die Anspielungen [12] *τὰς τῶν πολλῶν φιλαρχίας ἀκρίτους τε καὶ ἐκθέσμους χειροτονίας καὶ τὰ ἐν αὐτοῖς ὁμολογηταῖς σχίσματα* zielen auf die Melitianer.

3) Das ist der Sinn der von Epiphanius 68, 3 p. 718[c] ff. erzählten Anekdote.

4) *Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτωι καὶ Λιβύηι καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν ἐν Ἀλεξανδρείαι ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῶι ἐν τῆι Ῥώμηι ἐπισκόπωι τοῦτο σύνηθές ἐστιν.*

fungiren und disciplinare Vorschriften, wie es z. B. die Bußkanones des Petrus sind, zu erlassen; die Ausnahmestellung besteht darin daß diese Suprematie sich über mehrere politische Provinzen erstreckt [1]). Der Kanon bezeugt ausdrücklich daß sie nicht erst durch die nicaenische Synode geschaffen, sondern von ihr nur bestätigt ist; damit ist aber nicht gesagt, daß ihr Ursprung und ihre Formen in allen Provinzen die gleichen waren. Zunächst muß die Pentapolis oder wie man auch sagen kann, Oberlibyen oder *Libya secunda*, für sich gestellt werden. Die Provinz gehörte in früherer Zeit zu Kreta und ist erst durch die diocletianische Reichseinteilung ein selbständiger Teil der Dioecese *Oriens* geworden. Noch in den Zeiten des Synesius, am Anfang des 5. Jahrhunderts, ist der Bischof der Metropolis Ptolemais zwar dem alexandrinischen Patriarchen unterstellt, aber den Bischöfen der Provinz gegenüber Metropolit [2]). Basileides, an den im 3. Jahrhundert der große Dionysius einen kanonischen Brief [Feltoe p. 91 ff.] richtet, heißt bei Euseb [KG 7, 26³] 'der Bischof der Gemeinden in der Pentapolis', was deutlich auf eine metropolitane Stellung hinweist. Aus den höflichen Formen in denen Dionysius Schreiben sich bewegt [3]), läßt sich nicht entnehmen, ob er eine Suprematie über den συλλειτουργός besaß oder nicht: sie können der Ausdruck der Gleichberechtigung, aber auch christliche ταπεινοφροσύνη sein. Zu bedenken ist jedenfalls, daß die Pentapolis zur Zeit des Dionysius politisch in gar keinen Beziehungen zu dem Vicekönigthum Aegypten stand: möglich ist, daß der Kampf gegen Sabellius Dionysius die Handhabe geboten hat die Pentapolis in seine Machtsphäre einzubeziehen. Dagegen hat das eigentliche Libyen, auch das trockene oder das untere oder das erste genannt, immer zu Aegypten gehört, und die Suprematie

---

1) Lübeck, Reichseinteilung und kirchl. Hierarchie 110 ff. 115 ff.

2) Lübeck a. a. O. 121 ff. Ptolemais war die Metropole schon zur Zeit des nicaenischen Concils. Nur so ist es zu erklären, daß der Arianer Secundus bald Bischof von Ptolemais [Synodalschreiben von Nicaea Sokrat. 1, 9⁴], bald 'der Pentapolit' [Athan. epist. ad episc. Aeg. et lib. 7. 19 Hist. Arian. 65] genannt wird. In den Subscriptionen des nicaenischen Concils pflegt die Metropole an der Spitze jeder Provinz zu stehen; Ptolemais fehlt bei Oberlibyen, weil Secundus nicht unterschrieben hatte.

3) p. 105 Feltoe ἐγὼ δὲ οὐχ ὡς διδάσκαλος, ἀλλ' ὡς μετὰ πάσης ἁπλότητος προσῆκον ἡμᾶς ἀλλήλοις διαλέγεσθαι, εἰς κοινὸν τὴν διάνοιαν ἐμαυτοῦ ἐξέθηκα· ἣν ἐπικρίνας καὶ σύ, συνετώτατέ μου υἱέ, ὅ τι ἄν σοι φανῇ βέλτιον ἢ καὶ οὕτως ἔχειν δοκιμάζῃς, περὶ αὐτῶν ἀντιγράψεις. Für eine metropolitane Stellung des Basilides spricht p. 95 ἀκριβῆ δὲ ὅρον ἐπιτιθέναι ζητεῖς.

Alexandriens war von vorn herein gegeben. Wie aber im Einzelnen das Kirchenregiment in der Provinz geordnet war, ist unbekannt, und Analogieschlüsse sind schon darum gefährlich, weil bei dem Mangel an Städten hier besondere Verhältnisse obwalteten. Von einem Vorrang des Bischofs von Paraetonion, der einzigen Stadt die es dort gegeben zu haben scheint, verlautet nichts, was freilich Zufall sein kann. Folgendes ist aber zu beachten. Marmarike war schon am Anfang des 4. Jahrhunderts ein Bisthum: der Arianer Theonas von Marmarike war neben Secundus von Ptolemais in der Pentapolis der einzige Bischof der auf dem nicaenischen Concil Arius treu blieb und die Formel nicht unterzeichnete[1]. Andererseits erwähnt Athanasius im Brief an Serapion [340] einen Bischof der östlichen und einen der südlichen Garoatis in Marmarike. Das sieht doch ganz so aus als seien einzelne Bezirke zu einem District Marmarike zusammengefaßt, so daß der Bischof dieses Districts wenigstens in einem Teil der Provinz metropolitane Functionen ausübte, während er zugleich dem Bischof von Alexandrien unterstellt war. Mehr läßt sich einstweilen nicht sagen.

Aegypten unterscheidet sich von den übrigen Provinzen des Reichs auf das bestimmteste dadurch daß ihm die städtische Ordnung mangelt. Es ist die χώρα von Alexandrien: die einzigen Städte neben Alexandrien, Ptolemais Hermeiu, Naukratis und, seit Hadrian, Antinoupolis spielen gegenüber dem Weltemporium keine Rolle. Diese Eigentümlichkeit hat nicht nur die politische, sondern auch die kirchliche Geschichte des Landes in besondere Bahnen gedrängt. Denn für die Kirche ist die städtische Gemeinde genau so die Grundeinheit wie für das Reich: παροικία und πόλις sind correlat, und wenn der Satz zu Recht besteht, daß jede πόλις einen Bischof haben soll, so fordert die Consequenz auch die Umkehrung, daß, wo die πόλις fehlt, auch kein Bischof da ist. Das hat in städtearmen Provinzen, wie Kappadokien, zu der Einrichtung der χωρεπίσκοποι geführt, in Aegypten ist die Entwicklung einen anderen Weg gegangen. Eine Nachricht des Eutychius, die ich aus Le Quien, Oriens christianus t. 2, 342 entnehme, besagt, erst der Bischof Demetrius habe in den aegyptischen Provinzen Bischöfe eingesetzt. Demetrius hat rund von 187—230 regirt[2]; während dieser Zeit, im Jahr 202, erhielten

---

1) Synodalschreiben von Nicaea Sokr. 1, 9[4].

2) Harnack, Chronol. 1, 203 geht mit Recht aus von der Nachricht bei Euseb. KG 6, 26 daß Demetrius 43 volle Jahre regiert habe und bald nach der

hervorragende Komen, die nur uneigentlich so genannten Metropolen, durch Septimius Severus eine nominelle städtische Autonomie[1]). Damit wird die Ordination von Bischöfen außerhalb Alexandriens durch Demetrius zusammenhängen. Es ist möglich — leider kommt man bis jetzt über Möglichkeiten nicht hinaus —, daß er den neuen Quasistädten Bischöfe nicht verweigern konnte und mit kluger Politik, um keine kirchlichen Metropolen aufkommen zu lassen, sofort eine große Anzahl von Bischöfen creirte, auch wo die Sprengel nur Nomen ohne Städte waren: Alexander und Athanasius konnten Synoden von 100 aegyptischen und libyschen Bischöfen berufen[2]). Wenn Demetrius die aegyptischen Bisthümer im Wesentlichen neu schuf, ist es verständlich daß er seinem Thronos das ausschließliche Recht der Ordination und die oberste Jurisdiction reservirte.

Diocletian machte, in Folge der aegyptischen Aufstände die er mit Mühe niedergeschlagen hatte, dem aegyptischen Vicekönigthum wie es Augustus geschaffen hatte, ein Ende. Das Land wurde in drei Provinzen, *Aegyptus Iovia*, *Aegyptus Herculia* und *Thebais* zerschlagen und mitsammt den beiden Libyen der Dioecese *Oriens* unterstellt. Die Kirche machte das nicht mit; die stolzen Diadochen des h. Marcus haben nie daran gedacht sich dem Stuhl von Antiochien unterzuordnen. Auch die Teilprovinzen des alten Aegypten scheinen für die Hierarchie nicht zu existiren. Die beiden Aegypten waren allerdings eine ephemere Einrichtung Diocletians; im 4. Jahrhundert giebt es, bis zur Abtrennung von Augustamnike im Jahr 340/1, nur eine Teilprovinz Aegypten: aber die Provinz Thebais hat weiter bestanden. Trotzdem wird sie weder im 6. nicaenischen Kanon noch in dem Schreiben der aegyptischen Synode von 338 [Athan. Apol. 19] erwähnt, sondern der alte Name Aegypten umfaßt die politischen Provinzen *Aegyptus*

Uebersiedelung des Origenes nach Caesarea gestorben sei; diese Uebersiedelung wird in das 10. [so die gesammte Ueberlieferung mit den Uebersetzungen, das 12. hat nur A] Jahr des Severus Alexander gesetzt. Bei Daten aus der Biographie des Origenes ist es rathsam, wenn auch nicht absolut geboten, die alexandrinischen Kaiserjahre zu Grunde zu legen; das 10. alexandrinische Jahr des Severus Alexander läuft aber vom 29. August 229 ab.

1) Vgl. Preisigke, städtisches Beamtenwesen im römischen Aegypten p. 6.

2) Alexander in der *Καθαίρεσις Ἀρείου* [Athanas. t. 1 p. 399d]. Athanas. Apol. 1. 71. epist. ad Afros 10. Als Basilius von Caesarea durch die Einrichtung der Provinz *Cappadocia secunda* die Hälfte seines Metropolitanbezirks verlor, vermehrte er die Bisthümer in der ihm gebliebenen Hälfte, augenscheinlich um den Verlust an Bischöfen die für ihn stimmen mußten, auszugleichen: Gregor. Naz. or. 43, 59.

und *Thebais*. Auch in der Anordnung der Unterschriften des Nicaenums herrscht die Dreiteilung 'Aegypten und die beiden Libyen'. Die Ueberschrift *Thebais* steht zwar in den Handschriften, ist aber deutlich ein secundärer Einschub. Die syrische Uebersetzung, Theodorus Lector d. h. Sokrates und ein Teil der lateinischen Ueberlieferung — I, III und der eine Zweig von II nach Turners Classificirung — stellen sie vor Schedia, was verkehrt ist; denn Schedia gehört zur Teilprovinz Aegypten. Der andere Zweig von II, sowie Classe V suchen den Fehler zu corrigiren, indem sie die Ueberschrift eine Stelle weiter schieben, so daß sie vor Antinoupolis und Lykopolis zu stehen kommt, die allerdings in die Thebais fallen. Aber einzelne Handschriften von Classe IV und V setzen die Collectivüberschrift *Aegypti et Thebaidos* an die Spitze aller aegyptischen Subscriptionen, und damit hängt zusammen daß einige Vertreter von Classe IV zwischen Alexandrien und Alphokranon, die in der gesammten übrigen Tradition unmittelbar aufeinander folgen, einschieben erst die beiden Ueberschriften *Aegypti Thebaidis*, darunter die beiden Bistümer Antinou und Lykon, die dann an den Stellen an denen sie die sonstige Ueberlieferung aufführt, ausgelassen werden. Die Discrepanzen und Unordnungen zeigen daß diese Correcturen insgesammt nicht das Echte wiederherstellen, sondern Schlimmbesserungen sind, und die Frage wird dadurch entschieden, daß nie alle Bisthümer der Thebais zusammenstehen, sondern die politische Metropole, Ptolemais Hermiu, in allen Zweigen der Ueberlieferung mitten zwischen die Orte der Teilprovinz Aegypten gestellt ist [1]. Die Anordnung der Subscriptionen kennt nur die eine Kirchenprovinz Aegypten, ebenso wie der schon erwähnte 6. Kanon.

Zu diesem Thatbestand wollen allerdings einige vornicaenische Zeugnisse nicht stimmen. Das wichtigste ist das Verzeichniß der Provinzen unter dem Tomos den Alexander von Alexandrien 324 gegen Arius erließ [Pitra. anal. sacra 4, 197]; nach diesen Provinzen waren in dem vom alexandrinischen Patriarchat veröffentlichten Exemplar des Tomos die brieflich eingegangenen Unterschriften der orientalischen Bischöfe angeordnet [2]. Hier wird die Thebais neben Aegypten ausdrücklich aufgeführt, und damit

1) Ein neckischer Zufall hat es gefügt daß der Bischof dieses Ptolemais denselben Namen Secundus führt wie der arianische Bischof des libyschen Ptolemais, der nicht unterzeichnete; außerdem giebt es noch einen dritten Secundus, den Bischof von Tauche in Oberlibyen. Seit Tillemont [Mémoires t. 6, 813] hat diese Homonymie bei den Modernen die sonderbarsten Confusionen angerichtet.

2) Ich werde in Mittheilung VI über diesen Tomos ausführlicher handeln.

übereinstimmend heißt es in dem Schreiben Alexanders an Alexander von Byzanz, wo von demselben Tomos die Rede ist [Theodoret. 1, $4^{38}$], er sei unterzeichnet von den Bischöfen *τοῦτο μὲν πάσης Αἰγύπτου καὶ Θηβαΐδος, τοῦτο δὲ Λιβύης τε καὶ Πενταπόλεως*, genau entsprechend den politischen Provinzen. Mit diesen Documenten zusammengehalten, wird die Nachricht des Epiphanius [1]) wichtig, daß Melitius 'aus der Thebais' — sein Bisthum Lykopolis oder Lykon lag wirklich dort — ein dem Petrus unterstellter 'Erzbischof' gewesen sei, und man darf nicht bestreiten daß Melitius metropolitane Functionen in der thebaeischen Provinz unter der Suprematie des Petrus ausgeübt hat. Aber man darf darum noch nicht behaupten daß die Thebais eine Kirchenprovinz gewesen sei, die mit der libyschen Pentapolis auf gleicher Linie gestanden und als Provinz auf einen besonderen Metropoliten Anspruch gehabt hätte. Denn dann müßte man erwarten daß das metropolitane Vorrecht mit der Kathedra der politischen Metropole, Ptolemais Hermiu, verbunden war, umso mehr als Ptolemais von jeher Stadtrecht gehabt hat; Melitius aber war Bischof von Lykopolis. Es bleibt nur der Ausweg übrig den schon Le Quien [Oriens christianus t. 2, 354] eingeschlagen hat, daß die metropolitanen Functionen an Melitius von Petrus delegirt waren; die Worte des Epiphanius legen die Vermuthung nahe, daß die Notlage der Verfolgung den alexandrinischen Bischof dazu gedrängt hatte, sich für die Nachbarprovinz einen Helfer zu bestellen. Diese Abweichung von der traditionellen alexandrinischen Politik rächte sich: Melitius benutzte seine privilegirte Stellung zu einer gefährlichen Opposition, und sein Schisma drohte die Alleinherrschaft des alexandrinischen Stuhls zu stürzen. So werden Petrus scharfe Maßregeln verständlich, und ebenso ist es nicht wunderbar, daß Alexander seinen Sieg auf dem nicaenischen Concil dazu benutzte um die Gefahr einer Absonderung der Thebais von Aegypten ein für alle Mal zu beseitigen.

---

1) Epiphan. 68, 1 *ἐδόκει δὲ καὶ ὁ Μελίτιος τῶν κατὰ τὴν Αἴγυπτον προήκων καὶ δευτερεύων τῶι Πέτρωι κατὰ τὴν ἀρχιεπισκοπὴν ὡς [δι'] ἀντιλήψεως αὐτοῦ χάριν, ὑπ' αὐτὸν δὲ ὢν καὶ ἐπ' αὐτὸν τὰ ἐκκλησιαστικὰ ἀναφέρων. τοῦτο γὰρ ἔθος ἐστὶ τὸν ἐν τῆι Ἀλεξανδρείαι ἀρχιεπίσκοπον πάσης τε Αἰγύπτου καὶ Θηβαΐδος [Μαρεώτου τε] καὶ Λιβύης Ἀμμωνιακῆς [Μαρεώτιδος τε] καὶ Πενταπόλεως ἔχειν τὴν ἐκκλησιαστικὴν διοίκησιν.* Ob es die Dummheit des Epiphanius oder die seiner Abschreiber gewesen ist, welche die Mareotis für eine Provinz gehalten und sogar an zwei Stellen interpolirt hat, lasse ich unentschieden. 69, 3 *Μελέτιος ὁ τῆς Αἰγύπτου ἀπὸ Θηβαΐδος, δοκῶν εἶναι καὶ αὐτὸς ἀρχιεπίσκοπος* .... ; *ὁ ἀρχιεπίσκοπος Μελέτιος ὁ κατὰ τὴν Αἴγυπτον, ὑπὸ δὲ χεῖρα Ἀλεξάνδρου ἐδόκει εἶναι*

Die melitianischen und arianischen Wirren sind in ihrem Wesen nach verschieden, aber sie hängen allerdings durch die Persönlichkeit des Arius mit einander zusammen. Er gehörte ursprünglich zu den Rigoristen,[1]) wie ja auch seine theologischen Gesinnungsgenossen Pamphilus von Caesarea und Lucian von Antiochien so glaubenstreue Blutzeugen gewesen sind, wie nur je ein Orthodoxer, und war Melitius zur Hand, als dieser nach Alexandrien kam. Doch ist es eine tendenziöse Behauptung des orthodoxen Berichts, daß er Melitius persönlichem Ehrgeiz mit Wissen und Willen Vorschub geleistet hätte; er wird den Delegirten des Petrus als Helfer in der Not willkommen geheißen haben. Jedenfalls machte er das Schisma nicht mit und ließ sich von Petrus zum Diakon befördern. Umgekehrt mißbilligte er die schroffe Ausschließung des Melitius und daß den Taufen der von ihm ordinirten Kleriker die geistliche Kraft abgesprochen wurde, nicht mit Unrecht; denn diese Maßregel des Petrus widersprach allerdings der Praxis die der große Dionysius in Uebereinstimmung mit Rom befolgt hatte. So wurde er von Petrus ausgeschlossen.

Das Martyrium des Petrus und die darauf folgende Sedisvakanz[2]) schufen neue Verhältnisse. Athanasius stellt allerdings gelegentlich — nicht immer — um der Polemik willen die Dinge so dar als sei die Opposition der Melitianer gegen den alexandrinischen Stuhl eine ununterbrochene gewesen[3]), aber Urkunden

---

1) Sozom. 1, 15[2] [aus Sabinus]: *ὃς ἐξ ἀρχῆς σπουδαῖος εἶναι περὶ τὸ δόγμα δόξας νεωτερίζοντι Μελιτίῳ συνέπραττε, καταλιπὼν δὲ τοῦτον ἐχειροτονήθη διάκονος παρὰ Πέτρου τοῦ Ἀλεξανδρείων ἐπισκόπου· καὶ πάλιν αὖ παρ' αὐτοῦ τῆς ἐκκλησίας ἐξεβλήθη καθότι Πέτρου τοὺς Μελιτίου σπουδαστὰς ἀποκηρύξαντος καὶ τὸ αὐτῶν βάπτισμα μὴ προσιεμένου, τοῖς γινομένοις ἐπέσκηπτε καὶ ἠρεμεῖν οὐκ ἠνείχετο. ἐπεὶ δὲ Πέτρος ἐμαρτύρησε, συγγνώμην αἰτήσας Ἀχιλλᾶν, ἐπετράπη διακονεῖν καὶ πρεσβυτερίου ἠξιώθη· μετὰ δὲ ταῦτα καὶ Ἀλέξανδρος ἐν τιμῇ εἶχεν αὐτόν.*

2) Gelas. 2, 1 p. 48[a] *μετὰ τὸ μαρτύριον τοῦ θεσπεσίου Πέτρου* .... *χηρεύει ἡ ἐκεῖσε ἐκκλησία ἐνιαυτὸν ἕνα.*

3) Apol. 59 *εὐθύς τε τοὺς ἐπισκόπους λοιδορεῖν ἤρξατο καὶ πρῶτον αὐτὸν Πέτρον καὶ τὸν μετ' αὐτὸν Ἀχιλλᾶν διέβαλε καὶ μετὰ Ἀχιλλᾶν Ἀλέξανδρον*: die Stelle ist von Sokrates 1, 6[38] benutzt. Die aegyptischen Bischöfe schreiben 338 wie es ihnen vorgesagt wurde [Apolog. 11]: *σχισματικοὶ γὰρ καὶ ἐχθροὶ τῆς ἐκκλησίας γεγόνασιν, οὐ νῦν, ἀλλ' ἀπὸ τοῦ μακαρίου Πέτρου .. οἳ καὶ αὐτῷ Πέτρῳ ἐπιβουλεύσαντες καὶ Ἀχιλλᾶν τὸν μετ' ἐκεῖνον διαβαλόντες καὶ Ἀλεξάνδρου κατηγορήσαντες μέχρις αὐτοῦ τοῦ βασιλέως* [nach 325, vgl. Euseb. Vita Const. 3, 23]. Dagegen schreibt Athanasius 360/1 in epist. ad ep. Aeg. et Lib. 22 *ὁρᾶτε γὰρ ὡς τὸ πρότερον μαχόμενοι πρὸς ἑαυτοὺς* [Arianer und Melitianer], *νῦν ὡς Ἡρώδης καὶ Πόντιος* [Luc. 23, 12] *συνεφώνησαν εἰς τὴν κατὰ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ βλασφημίαν.*

und Thatsachen erweisen das als eine Uebertreibung. Achillas und Alexander müssen einen *modus vivendi* mit den Melitianern hergestellt haben. Das folgt zunächst aus dem Verhalten des Arius. Er hatte aus Rechtsgefühl Melitius Schisma nicht mitgemacht und aus Rechtsgefühl gegen Petrus schroffe Beschlüsse opponirt. Wenn er jetzt Achillas um Verzeihung bat und die Diakonie zurückerhielt, ja zum Presbyter befördert wurde, so setzt das voraus daß jene Beschlüsse nicht mehr in voller Schärfe durchgeführt wurden. Das ist um so wahrscheinlicher als das nicaenische Concil, auf dem Alexander den Sieg davontrug, die Schismatiker mit der größten Milde behandelte; zum offenen Streit mit dem Patriarchat kam es erst wieder, als Melitius bald nach dem Concil gestorben war. Ferner wird von zwei einander entgegengesetzten Seiten, von den scharf antiarianischen Gewährsmännern des Epiphanius und dem Macedonianer Sabinus, bezeugt daß Melitius es war der die ketzerische Theologie des Arius Alexander denunzirte [1]. Einen Liebesdienst hat Melitius dem Obercollegen damit sicher nicht erweisen wollen, und Alexander wurde es recht sauer gegen seinen unvorsichtigen Günstling vorzugehn: [2] aber er hörte doch auf die Vorwürfe der Schismatiker, ihre Position in der Kirche war also zu fest als daß er sie hätte ignoriren können. Es war eben die Partei der Confessoren, und kluge Bischöfe vermieden den Streit mit den unbequemen und wegen ihrer Popularität gefährlichen Gegnern.

---

1) Sozomenos 1, 15[4] *λαβόμενοι δέ τινες τῶν εἰρημένων ἐμέμφοντο Ἀλέξανδρον ὡς οὐ δέον ἀνεχόμενον τῶν κατὰ τοῦ δόγματος νεωτερισμῶν.* Epiphanius 68, 4 *αὐτὸς γὰρ οὗτος ὁ Μελίτιος ἐν Ἀλεξανδρείαι γενόμενος κἀκεῖσε διατρίβων χρόνον, . . . τὸν Ἄρειον ἐφώρασεν ἀνενέγκας ἐπὶ τὸν Ἀλέξανδρον.* Ebenso 69, 3 *ἐγένετο δὲ ταῦτα ἐν τῆι ἐκκλησίαι ἀγνοοῦντος . . Ἀλεξάνδρου τοῦ ἐπισκόπου, ἕως ὅτι Μελίτιος, ὁ τῆς Αἰγύπτου ἀπὸ Θηβαΐδος, δοκῶν εἶναι καὶ αὐτὸς ἀρχιεπίσκοπος . . . οὔπω γὰρ τὰ κατὰ τὸν Μελίτιον εἰς ἔχθραν ἀτοπίας ἐληλύθει· ζήλωι τοίνυν ἐνεχθεὶς ὁ Μελίτιος . . . ἀνήνεγκε τοίνυν εἰς τὰ ὦτα τοῦ ἀρχιεπισκόπου Ἀλεξάνδρου ὁ ἀρχιεπίσκοπος Μελίτιος ὁ κατὰ τὴν Αἴγυπτον, ὑπὸ δὲ χεῖρα Ἀλεξάνδρου ἐδόκει εἶναι.*

2) Alexander schreibt selbst [Theodor. 1, 4[6]] *ἡμεῖς μὲν οὖν ἃ καὶ τῶι βίωι αὐτῶν καὶ τῆι ἀνοσίωι ἐπιχειρήσει πρέπει, διὰ τὸ λανθάνειν βραδέως ἐπιστήσαντες, . . τῆς . . . ἐκκλησίας ἐξηλάσαμεν.*

---

In der letzten Mittheilung sind zwei ärgerliche Versehn stehn geblieben: Nachr. 1904, 522 Z. 5 ist zu lesen 'Schwiegersohn', 526 Z. 2 'am 28. October 312'.

E. S.

# Calvins Bekehrung.

Von

**Karl Müller** in Tübingen.

Mit 2 Faksimiletafeln.

Vorgelegt in der Sitzung vom 28. Januar 1905 von N. Bonwetsch.

Die „Bekehrung Calvins" ist in den letzten Jahren mehrfach behandelt worden. Zunächst hat A. Lefranc in seiner Schrift La jeunesse de Calvin 1888 den Boden untersucht, auf dem Calvins frühere Entwicklung sich vollzogen hat, und zugleich neue Quellen dafür mitgeteilt. Dann hat H. Lecoultre in La conversion de Calvin 1890[1]) eine Skizze von der Art gegeben, wie er sich den inneren Umschwung denkt, und das Jahr darauf in einer Studie über den Senekakommentar aus dieser Erstlingsschrift die religiöse Stellung ihres Verfassers im Jahre 1532 festzustellen versucht.[2]) Neue Gesichtspunkte brachte weiterhin A. Lang in seiner Schrift „Die Bekehrung Calvins" 1900,[3]) nachdem er schon 1893 mit den ältesten theologischen Arbeiten Calvins namentlich auch die Rede Cops von Allerheiligen 1533 untersucht hatte, als deren Verfasser Calvin gilt.[4])

Ich hatte in meiner „Kirchengeschichte" 2, 457 versprochen, mich bald mit diesen Vorgängern auseinanderzusetzen, aber durch den Uebergang in meinen jetzigen Wirkungskreis bisher die Zeit dazu nicht gefunden. Wenn ich nun endlich darauf zurückkomme, habe ich dabei den Vorteil, daß ich inzwischen durch meine Antrittsrede über Calvin und die Anfänge der französischen Hugenotten-

---

1) Revue de théologie et de philosophie 23, 5 ff.

2) Ebendas. 24, 51 ff.

3) Studien zur Geschichte der Theologie und Kirche. Hrsg. von Bonwetsch und Seeberg, Bd. 2.

4) Neue Jahrbücher für deutsche Theologie 2, 273 ff.

kirche[1]) tiefer in Calvins Schriften und Briefe hineingekommen bin. So bin ich jetzt zu andern Ergebnissen gekommen; nur meine Anschauung über die Rede Cops ist sich gleich geblieben.

Erst jetzt griff ich zu der neuen großen Biographie Calvins, E. Doumergue, Jean Calvin. Les hommes et les choses de son temps, Bd. 1, 1899. In Breslau war sie mir nicht zugänglich gewesen, und die bisherigen Besprechungen[2]) hatten mich auch nicht vermuten lassen, daß für diese Frage viel daraus zu lernen sein werde. Als ich sie aber nachschlug, fand ich darin die wichtigsten Ergebnisse des ersten Teils meiner Untersuchung fast auf demselben Wege und mit denselben Quellen schon gewonnen. Nur in den frühsten Anfängen Calvins, der ersten Pariser Zeit, und dann vor allem in der Auffassung der eigentlichen Bekehrung giengen wir vollkommen auseinander; ich fand aber keinen Grund, hier irgend etwas an meiner Auffassung zu ändern.

Trotzdem konnte ich nicht daran denken, nur die Punkte vorzutragen, bei denen ich mich in Gegensatz gegen Doumergue wie Lang und Lecoultre befinde. Ein einheitlicher Eindruck wäre dadurch unmöglich geworden. Es gab auch genug im Einzelnen zu korrigiren, nachzutragen und besser zu begründen. Und es schien mir wünschenswert, die Ergebnisse von vorn herein von den Ungenauigkeiten, Uebertreibungen und romanhaften Aufstellungen loszulösen, zu denen Doumergues Buch neigt und die dem Eindruck seiner Darstellung auch da schaden, wo sie sonst völlig begründet ist.

## I.

Zunächst ist die Chronologie der Jugendgeschichte Calvins festzustellen.[3])

Nach allgemeiner Annahme war Calvin 1523—27 als Schüler und Student der Artistenfakultät zu Paris.[4]) Als magister artium begegnet er zuerst 1529 Apr. 30.[5]) Aber das beweist nicht, daß

---

1) Preußische Jahrbücher 114, 371 ff. 1903.

2) Theologische Studien und Kritiken 73, 304 ff., 1900, von A. Lang. — Société de l'histoire du protestantisme français: Bulletin historique et litéraire 48, 541 ff. von R. Reuß.

3) Außer Lefranc und Doumergue vgl. Doinel, Jean Calvin à Orléans. Bulletin 26, 174 ff. 1877.

4) So auch Herminjard, Correspondance des réformateurs dans les pays de langue française 2, 279 2. Dieses Werk ist wie überall, so auch für die Jugendbriefe Calvins voll von wertvollen Notizen und chronologischen Nachweisen.

5) Lefranc 197 unten.

er es nicht schon früher geworden wäre. Urkundliche Zeugnisse über Calvin haben wir aus dem Jahre 1528 überhaupt nicht; und auch später fehlt der Magistertitel manchmal.[1]) Man könnte also geneigt sein, mit dem Magisterium und dem Uebergang in eine der oberen Fakultäten in Zusammenhang zu bringen, daß Calvin, der nach der Sitte der Zeit als künftiger Kleriker schon 1521 eine Pfründe an der Kathedrale von Noyon erhalten hatte, 1527 Sept. 27 noch eine zweite, ohne Zweifel reichlichere Pfründe, eine Pfarrei erhalten hat.[2])

Von da an ist die Chronologie ungewiß. Die ganz oder annäherd sicheren Daten sind folgende:

1530 Sept. 13 in Meillan bei Bourges als stud. jur.[3])
1531 März in Paris,[4]) gleich darauf kurze Zeit in Orléans.[5])
1531 April bis Ende Mai in Noyon am Sterbebett des Vaters (gest. Mai 28).[6])
1531 Juni in Orléans.[7])
1531 Juni 19 Ankunft in Paris.[8]) Von da an Studium der humanistischen Wissenschaften in Paris bis 1532 Mai.[9])
1532 Ende Mai Uebergang nach Orléans, wo er bis Sommer 1533 bleibt.[10])
1533 Okt. Uebergang nach Paris.[11])

---

1) Ebendas. 198 ff. unter 1529 Mai 1, 1530 Juni 20, 1533 Jan. 7 und Aug. 23.

2) Lefranc 196. Die erste Pfründe war an der Kapelle der Gésine. *Gésine* ist = *partus*. Vgl. Lefranc 201 (unter 1534 Mai 4): *altare B. Marie in partu*. In Godefroy, dictionnaire de l'ancienne langue française finde ich unter *Gésine* nur die Bedeutung *festin de relevaille* = Schmaus bei der Einsegnung einer Wöchnerin, daneben = *embarras*, dagegen bei *gésiner* die Bedeutung *accoucher*. — Daß an künftige Kleriker schon im Schülerstadium Pfründen vergeben werden, kommt z. B. in den Inventarien, die in der Reformationszeit über den aus dem Mittelalter übernommenen Vermögensstand der Kirchen und Klöster aufgesetzt werden, öfters vor. — Daß Calvin damit, daß er statt in die theologische Fakultät in die juristische eintrat, nicht notwendig auf die geistliche Laufbahn verzichtete, brauche ich nicht ausdrücklich zu sagen.

3) Opera 10b, 3 ff. Herminjard 2, 278 ff.

4) Op. 9, 785. Herminjard 2, 315.

5) Opera 10b, 8 f. Herminjard 2, 231 und dazu Doinel a. a. O. 176.

6) Vgl. denselben Brief.

7) Eingang des Briefs Nr. 5, Op. 10b, 9. Herminjard 2, 346 und dazu Doinel 176.

8) Ebendas. Der Sonntag ist 25. Juni.

9) Briefe Calvins und Daniels Op. 10b, 20 f. Nr. 14 f. mit Doinel 177 f.

10) Mai und Juni 1533 ist er noch in Orléans (Doinel a. a. O. 179 f., urkundlich), Aug. 23 in Noyon (Lefranc 200, ebenfalls urkundlich), Okt. 27 in Paris (Op. 10b, 25. Herminjard 3, 103).

11) Siehe vorige Anmerkung.

Die Hauptfrage hierbei ist, ob zwischen 1527 und 1530 auch eine Studienzeit in Orléans anzunehmen sei. Früher galt das allgemein als sicher. Von Doinel[1]) ist es bestritten worden, wie ich glaube, mit Unrecht. Nicht nur sagt Beza[2]) ausdrücklich, daß Calvin seine juristischen Studien unter L'Étoile, also vor Anfang 1532, in Orléans begonnen und in Bourges unter Alciati fortgesetzt habe, sondern wir haben auch eine Anzahl Daten, die gar nicht anders erklärt werden können.

Zunächst ist Calvin schon in Bourges, und nachher nicht minder, am engsten verbunden mit Orléanesern, Franz Daniel, Nikolaus Duchemin, Framberg[3]), sowie dem ehemaligen Schüler L'Étoiles in Orléans, Connam.[4]) Und daß er immer wieder zu Besuch in Orléans erscheint, von Noyon aus Mai 1531 das ganze Pensionat Duchemins in Orléans[5]), bald darauf, 27. Juni, von Paris aus die Familie Daniels[6]) grüßen läßt, das weist doch auf enge Beziehungen, früheren längeren Aufenthalt in Orléans.

In dem Streit sodann zwischen L'Étoile und Alciati hat Calvin öffentlich im März 1531 Partei für L'Étoile ergriffen, der Schutzschrift seines Freundes Duchemin eine Vorrede geschrieben und darin trotz einer höflichen Wendung scharf über Alciati geurteilt.[7]) Das setzt doch ohne Zweifel voraus, daß er wirklich unter L'Étoile studirt hat. Dafür ist aber in der Reihe der sicheren Daten zwischen Bourges und Paris kein Raum. Der Aufenthalt in

---

1) A. a. O. 175.

2) Vita I (Op. 21, 29). Beza in Vita III (ebendas. S. 122) fügt Nachrichten über seinen damaligen Fleiß bei, die auf noch lebende Bekannte und Pensionsgenossen (*contubernales*, vgl. 10b, 9 oben: *totum domus tuae contubernium*) aus jener Zeit zurückgehen. Aber er gibt im ganzen nur wieder, was Colladon von der Zeit in Bourges erzählt. Sollte eine absichtliche Korrektur vorliegen, also das Zeugniß von Orléaneser Bekannten gemeint sein, so könnte wohl nur der zweite Aufenthalt in Orléans gemeint sein. Keine dieser Lebensbeschreibungen unterscheidet die zwei Aufenthalte in Orléans. Da aber L'Étoile, dessen Schüler Calvin und sein ganzer Freundeskreis waren, zu Anfang des Jahres 1532 in das Pariser Parlament berufen wurde (Herminjard 2, 315 3), so müssen die zwei Orléaneser Aufenthalte jedenfalls unterschieden werden.

3) Daß auch Framberg aus Orléans war, siehe Herminjard 3, 101 8 und 6, 9 8. Im übrigen vergl. über ihn unten S. 200.

4) Ueber Connam (wie Doinel 175 5 korrigirt) siehe Herminjard 2, 315 1.

5) *Saluta Fr. Danielem, Philippum et totum domus tuae contubernium* (Op. 10b, 9). *Contubernium* bedeutet auch Burse.

6) Ebendas. 11. Da auch die späteren Briefe nicht immer ausdrückliche Grüße an die Familie enthalten (z. B. Nr. 8. 11. 13), so ist aus dem Fehlen dieser Grüße in Nr. 2 nichts zu schließen.

7) Op. 9, 785. Herminjard 2, 315.

Orléans im Frühjahr 1531 ist lediglich ein Besuch bei den Freunden. Also kann das Studium in Orléans nur vor dem im Bourges liegen.

Doinel hat nun freilich darauf hingewiesen, daß in einem Verzeichnis der Studenten von Orléans i. J. 1529, das er veröffentlicht hat, der Name Calvins fehle, und daraus geschlossen, daß Calvin eben vor Bourges nicht in Orléans gewesen sei. Allein daß solche Verzeichnisse in der Regel gar nicht so vollständig sind, daß man daraus ein argumentum ex silentio ableiten könnte, ist erst neuerdings wieder in einem Fall zu Tage getreten.[1] Außerdem aber kann ja Calvin von 1527 bis Ende 1528, d. h., da das Jahr damals in Frankreich an Ostern begann, bis Ostern 1529 in Orléans gewesen sein. Er kann aber auch nicht wohl früher in Bourges eingetroffen sein, da er um Alciatis willen hingieng, der seine Tätigkeit in Bourges erst im April 1529 begann.[2] So wird man also nun bestimmter annehmen dürfen, daß Calvin 1527 bis Ostern 1529 zum erstenmal in Orléans gewesen und dann nach Bourges gegangen sei.

Unter diesen Umständen wird der erste Brief, den wir von Calvin haben, verständlich. Er ist aus Meillan bei Bourges vom 13. Sept. und zwar, wie schon Herminjard nachgewiesen hat,[3] 1530. Calvin und Daniel haben in letzter Zeit offenbar in Bourges zusammengelebt, scheinen sogar gemeinsam zusammenzuwohnen. Denn Calvin will in nächster Zeit für ihre gemeinsamen Bedürfnisse Wein kaufen, wenn es sich zeige, daß sie welchen brauchen.[4] Sie gedenken also jedenfalls auch den Winter in Bourges zusammenzuleben. Es ist nicht gesagt, ob Daniel jetzt in Orléans oder noch in Bourges sei. Wenn aber Calvin mit dem Brief auch den Reisemantel zurückschickt, den Daniel ihm geliehen hat, so ist

---

1) Vgl. Edw. Schröders Nachwort zum Personen- und Ortsregister zu der Matrikel und den Annalen der Universität Marburg 1527—1652.

2) Herminjard 2, 279 f. u.

3) Ebendas. 278 ff. bes. Anm. 9.

4) *Interim tamen penum vino instruendam curabo, si ex commoditate nostra videro futurum, ne quid temere praecipitatum iri videaris* [verschrieben für *videatur?*]. „*tamen*" bezieht sich auf das vorangegangene: *Non enim foeneraris beneficia, sed gratuita largiris.* Calvin will also sagen: Du verlangst keine Gegengabe. Dennoch will ich — zum Dank — inzwischen Wein für uns kaufen. Schon daraus ist klar, daß das *nostra* nicht Autoren-Mehrzahl ist: auch in den vorangehenden Sätzen geht es wohl immer auf den Freundeskreis, da Calvin sonst in dem Brief von sich in der Einzahl schreibt. Außerdem fährt er nach *videatur* fort: *Forte videar oblique pecuniam exigere:* die Ankündigung des Weinkaufs könnte als ein Versuch gelten, durch eine Hintertür wieder Geld zu erbitten. Das hat auch nur Sinn, wenn es sich um gemeinsame Anschaffung handelt.

doch wohl vorauszusetzen, daß Daniel in der Nähe, also noch in Bourges gewesen sei. Und darauf weist auch, daß der Flandrer Sucquet, der Burgunder Pinet sowie zwei unbekannte Freunde Calvins durch Daniel gegrüßt werden sollen, der Kreis also wohl noch im wesentlichen bei einander ist. In der Tat wissen wir zufällig, daß Sucquet jedenfalls am 31. Aug., also gerade 14 Tage vorher, noch in Bourges war.[1])

Darauf käme natürlich gar nichts an, wenn nicht in dem Brief ein weiteres Glied des Freundeskreises genannt wäre, bei dem es wünschenswert ist, annähernd festzustellen, wie lang er mit Calvin zusammengewesen ist: Melchior Volmar.

Calvin selbst hat später 1546 diesem Volmar seinen Kommentar zum II. Korintherbrief gewidmet, in der Zuschrift an ihn[2]) der Freundschaft gedacht, die sie einst verbunden hatte, und daran erinnert, daß Volmar ihm die Anfänge des Griechischen beigebracht habe. Da die Stelle bisher noch nicht genügend ausgebeutet ist, setze ich die Worte Calvins her:

„Zunächst gedenke ich daran, wie treu Du einst die Anfänge unsrer Freundschaft gepflegt und gemehrt hast, wie freundlich Du bereit warst, mir Dich und Deine Dienste zu widmen, als Du die Gelegenheit gegeben meintest, Deine Liebe gegen mich zu bezeugen, wie emsig Du beflissen warst, mich auszubilden, wenn nicht der Beruf, an den ich damals gefesselt war, mich verhindert hätte, davon Gebrauch zu machen. Wahrlich, nichts ist mir wertvoller gewesen, als die Erinnerung an die alte Zeit, da ich auf Befehl meines Vaters das bürgerliche Recht studirte und unter Deiner Leitung das Griechische, dessen berühmter Lehrer Du damals warst, mit dem Studium der Rechte verband. Es hat nicht an Dir gelegen, daß ich nicht größere Fortschritte machte. Du wärest in Deiner Güte bereit gewesen, mich den ganzen griechischen Kursus hindurch zu leiten, wenn mich nicht der Tod meines Vaters aus diesem — ich möchte fast sagen — Kerker [des juristischen Studiums] befreit hätte. Aber ich stecke tief in Deiner Schuld dafür, daß Du mich wenigstens in die Anfänge eingeführt hast, mit denen ich dann später weiter kommen konnte."

Ich denke, das Zeugniß von Volmars Liebe, für das sich Gelegen-

---

1) Karl Sucquet an Erasmus bei Horawitz, Erasmiana IV (SB. der philos.-hist. Cl. der kais. Akademie 108, 777 f. 1885). Ueber Karl Sucquet, der schon Ende 1532 in Turin gestorben ist, siehe die Quellen bei J. Förstemann und O. Günther, Briefe an Desid. Erasmus (27. Beiheft zum Zentralblatt für Bibliothekwesen, 1904) S. 427.

2) Op. 12, 364 f.

heit gefunden hat, ist eben der Unterricht im Griechischen. Dann aber lehrt uns der Passus folgendes: Zwischen Calvin und Volmar bestand eine ältere Freundschaft, die vor allem Volmar, der erheblich, um 13 Jahre, Aeltere, von sich aus pflegte. Im weiteren Verlauf dieser Freundschaft bot Volmar dem jungen Calvin an, ihn im Griechischen zu unterrichten. Calvin nahm es an; aber sein juristisches Studium verbot ihm, sich ganz auf die Sache zu werfen, und als 1531 sein Vater starb und damit der Zwang dieses Studiums aufhörte, gieng er von Volmar weg (nach Paris). Volmars griechischer Unterricht hat also nicht lang gedauert: über die Anfänge ist er nicht hinausgekommen.

Das Wichtigste, was ich aus dem Brief entnehme, ist also, daß der Unterricht im Griechischen nur kurz, die freundschaftliche Verbindung der beiden Männer aber älter war. Der griechische Unterricht fällt nun nach Beza[1]) in die Zeit von Bourges, und Bezas Zeugniß wiegt hier um so schwerer, als er selbst bald darauf in Bourges Schüler von Volmar geworden ist.[2]) In Bourges war Calvin, wie wir gesehen haben, keinesfalls länger als von April 1529 bis Anfang 1531. Volmar aber ist von 1527 an längere Zeit in Orléans gewesen und erst später als Calvin nach Bourges gekommen. Herminjard[3]) meint sogar erst 1530. Aber sein einziger Grund dafür, daß nemlich Ulrich Zasius in Freiburg Volmar im August 1530 noch in Orléans sucht, erscheint mir doch zu wenig durchschlagend. Man ist damals über Veränderungen im Leben von Gelehrten wohl nicht so rasch und sicher unterrichtet worden wie heute. Aus dem Brief Calvins von Meillan ist nun freilich darüber auch nichts sicheres zu entnehmen. Sind aber die anderen Freunde, wie es scheint, noch in Bourges, so gilt das wohl auch von Volmar: nur, daß Calvin denkt, er könnte unterdessen auch in die Ferien gegangen sein. Freilich kann er auch bloß zu einem flüchtigen Besuch da gewesen sein, wie Herminjard annimmt. Der Möglichkeiten sind also viele. Aber in jedem Fall bleibt nach dem, was bisher erörtert ist, das sicher, daß die Verbindung zwischen Calvin und Volmar in die Zeit von Orléans zurückreicht und sich in Bourges nur fortgesetzt hat. Calvin hat dann später die Lösung des Schülerverhältnisses mit dem Tod seines Vaters und seinem Uebergang nach Paris in Verbindung gebracht, eine Darstellung, die bei der Kürze, vielleicht auch Unselbständigkeit der Aufenthalte in Paris und Orléans im Frühjahr 1531 ganz begreiflich ist.

1) Op. 21, 29.

2) Op. 21, 29 f. Baum, Beza 1, 11 ff. (1843).

3) Herminjard 2, 281 s.

Wir dürfen nun, wie ich denke, die Chronologie seiner Studienjahre so bestimmen:

1523—1527: Paris (I) stud. art.
1527 „ Magisterium.
1527—1529 (Frühjahr?): Orléans (I) stud. jur. Anfänge seiner Freundschaft mit Volmar, Daniel, Duchemin u. a.
1529-(Frühjahr?) bis 1531 Anf.: Bourges stud. jur.
1531 März bis Juni: Besuche in Paris, Orléans, Noyon.
1531 Juni bis 1532 Ende Mai: Paris (II) als Humanist.
1532 Ende Mai bis 1533 Sommer: Orléans (II) als Humanist.
1533 Okt.: Paris (III) als Humanist.

## II.

Den festen Punkt in der Entwicklung Calvins gewinnen wie erst bei seinem dritten Pariser Aufenthalt, Okt. 1533. Es wird daher am besten sein, von hier auszugehen und dann nach rückwärts zu sehen. Damals steht Calvin mitten in dem Kreis, dessen ehrwürdiges Haupt Lefèvre d'Étaples war und der sich jetzt unter dem Einfluß verschiedenartiger Faktoren zu einer Bewegung mannigfaltiger Art entwickelt hatte. Man nennt seine Mitglieder Lutheraner, aber in jenem allgemeinen Sinn, in dem man alle Erscheinungen des neuen antischolastischen Geistes so bezeichnet: humanistische Grundlage und die Erkenntniß des großen Zwiespalts zwischen dem jetzigen Kirchentum und dem Christentum Christi, der Apostel und der Väter; als die Summe dieses echten Christentums aber ein Gemenge mittelalterlicher und neuplatonischer Mystik, paulinischer und evangelischer Gedanken, Elemente aus den Schriften des Erasmus wie Luthers und der andern deutschen Reformatoren, und alles das vereinbar mit dem äußeren Bleiben im alten Kirchenwesen, ohne die Tendenz auf baldigen Bruch, verbunden mit der Hoffnung, daß durch den bloßen Einfluß der neuen Ideen ihre Wirkung in Unterricht, Predigt und Litteratur das Evangelium sich das Feld erobern, das alte Wesen aber dann von selbst zusammenbrechen werde.

Die äußeren Geschicke dieser Partei haben bekanntlich sehr gewechselt. Nach verschiedenen früheren Vorstößen der Sorbonne hatten im Herbst 1525 Lefèvre und mehrere seiner Schüler verhaftet werden sollen. Aber zur rechten Zeit waren sie entflohen, Lefèvre und Gerhard Roussel nach Straßburg, wo sie bei Butzer und Capito Aufnahme gefunden und insbesondere Roussel die tiefsten Eindrücke von der neuen evangelischen Ordnung des Kirchenwesens

erhalten hatte.[1]) Noch vor der Rückkehr König Franzens aus der Gefangenschaft hatte dann seine Schwester, Margarethe von Valois, die entschiedenste Verehrerin Lefèvres eine Wendung herbeigeführt. Die Flüchtlinge waren zurückgekehrt, und G. Roussel war der Hofprediger der Herzogin geworden, während Lefèvre als Lehrer der königlichen Prinzen und Bibliothekar im Blois geborgen wurde. In Margarethens Herzogtum Berry sowie in den Gebieten ihres zweiten Gatten, des Königs von Navarra, hatte die Partei Lefèvres auch in den nächsten Jahren eine Freistatt gefunden, während im übrigen Frankreich die Maßregeln gegen alle evangelischen Regungen fortgegangen waren.

Im Frühjahr 1533 endlich konnte Margarethe in Paris selbst einen Vorstoß wagen. Der König hatte im Februar Paris verlassen. So stand sie mit ihrem Gatten im Mittelpunkt, und nun ließ sie ihren Gerhard Roussel öffentlich im Louvre die neuen Gedanken predigen. Der Erfolg war gewaltig und daher der Zorn der Sorbonne groß. Sie schlug Lärm, formulirte die Anklage auf Häresie und wiegelte das Volk gegen das Königspaar und seinen Prediger auf. Die Aufregung wuchs derart, daß man einen Aufstand fürchtete. Aber König Franz hielt zu seiner Schwester, und der beste Teil der akademischen Jugend jauchzte Roussel zu.

Im Herbst 1533 folgte dann die geistliche Rache. Im Collegium Navarra ließen die Leiter bei Beginn des neuen Studienjahrs am 1. Okt. ihre Zöglinge eine Komödie aufführen, in der Margarethe und ihr Hofprediger verhöhnt wurden. Zugleich führte die Sorbonne ihren Schlag gegen die Königin, indem sie kraft der Zensurgewalt, die ihr über alle theologischen und religiösen Bücher eingeräumt war, den Miroir de l'âme pécheresse, eine religiöse Dichtung, die 1531 anonym erschienen, aber als Werk der Königin bekannt war, zensurirte.

Allein beide Schläge giengen fehl. Der König schritt gegen die Schuldigen ein; ein Teil mußte aus Paris weichen.[2])

Kurz vor diesem Mißerfolg der Sorbonnepartei hatte Nicolaus Cop das Rektorat der Universität übernommen. Er war der dritte Sohn des Leibarztes König Franzens I., der aus Basel gebürtig, ein Freund und Verehrer des Erasmus, in den humanistischen Kreisen von Paris und draußen wohl bekannt und verehrt

---

1) Vgl. seine beiden Briefe bei Ch. Schmidt, Gérard Roussel 1845, S. 188 (Herminjard 1, 404) und Herminjard 1, 408.

2) Vgl. vor allem die Briefe bei Herminjard 3, 52 ff. Nr. 417 f. 422 mit den Anmerkungen.

war. Daß der Vater unmittelbar zum Kreis Lefèvres gehört hätte, ist ganz wohl möglich, aber bisher meines Wissens nicht erwiesen.[1]) Aber Nikolaus gehört jedenfalls dazu: seiner Kritik soll Margarethe ihren Miroir vorgelegt haben, ehe sie ihn herausgab,[2]) und der Anfang seines Rektorats bewies sofort die Entschiedenheit, mit der er diese Partei vertrat. Seine Wahl bekundete also geradezu, welche Partei damals an der Universität, zumal in der Artistenfakultät, oben war. Unter seiner Leitung gab man die Theologen, die zu dem allem noch ihre Zensurvollmacht überschritten hatten, preis, und nun hielt Cop die Stimmung an der

---

1) Doumergue 1, 114 hat das freilich behauptet. Aber seine Belege beweisen es nicht. Er beruft sich auf einen Brief Chapelains an Agrippa von Nettesheim, den Herminjard 1, 449 z zitirt, und zwei Briefe Glareans (der an Erasmus steht bei Herminjard 1, 31, der an Zwingli in Zwinglis Werken ed. Schuler und Schultheß 7, 26). Aber die beiden letzteren sagen gar nichts von einer Freundschaft zwischen Cop und Lefèvre, sondern nur, daß Glarean von dem einen wie von dem andern freundlich aufgenommen worden sei. Den Brief Chapelains aber hat D. nicht nachgeschlagen, und das Zitat Herminjards hat er mißverstanden: nicht Cop läßt Lefèvre und einen gemeinsamen Freund grüßen, sondern Chapelain grüßt Agrippa von Lefèvre und Cop. Das setzt aber noch keine Freundschaft zwischen diesen beiden voraus. Möglich bleibt sie ja deshalb doch. Chapelain, Leibarzt der Königin Mutter, hat offenbar zum Kreis Lefèvres gehört. Vgl. Michel d'Arande, Schüler Lefèvres, an Capito Sommer 1526 bei Herminjard 1, 470: *Johannes Cappelanus, medicus vere christianus, te in Christo salutat plurimum, cupiens ut gratia et pax omnis a Domino tecum sit semper.* Er, Cop und Lefèvre stehen sich schon durch die Stellung am Hofe nahe: in Blois, wo der Hof oft verweilt und Lefèvre damals seine Stellung hat, treffen sie sich in den zwanziger Jahren öfters. Vgl. z. B. den Briefwechsel Agrippas von Nettesheim in seinen Werken (Lugduni 1600) 2, 186. 188. 190. 211. 225 (Briefe vom 28. Aug., 15. und 16. Sept., 3. Nov. 1526, 5. Febr. 1527). Alle drei sind aber außerdem hoch angesehene Humanisten: Lefèvre ist ja einer der allerersten Gräzisten seiner Zeit, Lehrer einer großen Zahl auch von Deutschen; sein Einfluß liegt keineswegs nur in der religiösen Sphäre. — Der Vater Cop hat 1532 schwerlich zu den Freunden der evangelischen Bewegung gehört. Vgl. den Brief von Ber an Aleander (ZKG. 16, 482): *Copus noster Parisius recte valet ut senex et plenus dierum, quem scio non mediocriter exhilarandum, si nonnihil per literas significavero de presenti Magnitudinis Tue statu* usw.

2) Vgl. Op. 10b, 9 z. Ich füge ein „soll" hinzu. Die Quelle der Straßburger Herausgeber ist die Adumbratio eruditorum Basiliensium [etc.] appendicis loco „Athenis Rauricis" addita. Basel 1780. S. 30. [Verfasser der Ath. Raur. wie des Appendix soll nach einem Vermerk in dem Exemplar der hiesigen Universitäts-Bibliothek Prof. J. W. Werner in Basel gewesen sein.] Aber eine ältere Quelle ist nicht angegeben, und ich weiß nicht, worauf die Notiz zurückgeht. Daß dem Verfasser etwa Quellen aus Cops späterer Zeit in Basel vorgelegen hätten, ist nicht wahrscheinlich. Er sagt ausdrücklich am Schluß: *Reliqua Copi nostri fata ignoramus.*

Universität für so gesichert, daß er am 1. Nov., dem Allerheiligentag 1533, eine Antrittsrede hielt, die ein heller Kampfesruf gegen die „Sophistenpartei“ der Theologen und für die neuen evangelischen Gedanken war. Die Rede machte ungeheures Aufsehen. Ihre Folge aber war ganz anders, als Cop sie erwartet hatte. Er mußte schleunigst fliehen, und in sein Geschick wurde auch Calvin hineingezogen, weil er mit Cop eng befreundet war.[1])

Wir haben von Calvin keine Schilderung dieser letzten Katastrophe, wohl aber von den Vorgängen im Collegium Navarra und der Zensur des Miroir. Er hat sie schleunigst und, wie ich einem unbegreiflichen Mißverständniß gegenüber betone, mit leidenschaftlicher Teilnahme für die Partei Margarethens und Roussels seinem Daniel und dem Freundeskreis von Orléans berichtet,[2]) so schleunig,

---

1) Colladon in der Vita II a. a. O. 57 u. d. M. Die Frage, ob Calvin die Rede Cops verfaßt habe, mag vorerst bei Seite bleiben. Vgl. Beilage III.

2) Ep. 18f. S. 25ff. (Herminjard 3, 103ff. Nr. 437f.). — Ich hebe als Aeußerungen seiner Parteinahme hervor: S. 27 u.: *Multa eiusmodi figmenta addiderunt, indigna prorsus ea muliere, quam non figurate nec obscure conviciis suis proscindebant.* — S. 28 M.: *Alterum facinus ediderunt factioni quidam theologi aeque malignum, etsi non usque adeo audax.* — S. 29 u. d. M.: *omnes tamen fremebant, eum* [der Redner der Sorbonnepartei] *obtendere ignorantiae suae hanc speciem.* S. 29 u.: Die Auswahl der Prediger sei nun dem Bischof übertragen worden, während sie bisher *pro libidine theologorum eligebantur, ut quisque erat clamosissimus et stolido furore praeditus, quem illi zelum vocant, quo nunquam arsit Helias, qui tamen zelo zelabatur super domum Dei.* [Text nach Herminjard verbessert.]

Die Worte, die meist — doch nicht von Lang, Bekehrung 10 — mißverstanden worden sind, beziehen sich auf die Komödie im Kollegium Navarra und lauten so: *Visum est* [der Regierung] *statui pessimum exemplum eorum libidini, qui rebus novis inhiant, si impunitas daretur huic improbitati.* — Unter diesen *novarum rerum cupidis* verstehen Herminjard (3, 107 10), Stähelin (RE[3] 3, 656 54, der auch die Tendenz der Komödie versehentlich umgekehrt beschreibt), Lecoultre (150) und Doumergue (1, 330 1) die evangelische Partei! Herminjard und Doumergue meinen, Calvin stelle sich dabei auf den Standpunkt der Regierung und wolle sagen: die Regierung habe das Gleichgewicht der Parteien halten und deshalb verhüten wollen, daß die evangelische Partei dadurch ermutigt [?!] würde, wenn die Gegner Margarethens straffrei ausgiengen. Herminjard und Lecoultre fügen hinzu, trotzdem überrasche der frostige Ausdruck *novatores* für die Evangelischen, wenn man annehme, daß Calvin damals schon ganz zu ihrer Partei gehört habe, während Doumergue (331) Calvin sich selbt unter die *novatores* rechnen läßt! Allein Calvin meint doch sichtlich die Demonstranten des Collegium Navarra: sie müssen bestraft werden. *Rebus novis inhiare* bedeutet, wie ja oft genug, nicht Neuerungen machen, neue Gedanken einführen, sondern Unruhe stiften. Es ist dasselbe, wenn in dem Brief Sturms der sorbonnistischen Partei schuld gegeben wird: *seditionis crimen, populum commovere*, oder wenn Clément Marot (bei Herminjard 3, 59 23) von ihnen als *fols seditieux*

daß er nicht warten wollte, bis er den ganzen Vorgang hätte schildern können, sondern vorerst nur die erste Hälfte abschickte. Sie allein ist uns denn auch erhalten.

Dieser Bericht und der Begleitbrief, der ihm vorausgeht, sind die ersten Schriftstücke, die wir im Original von Calvins eigener Hand haben. Um so bedeutungsvoller ist, daß er darin von Roussel nur mit dem Anfangsbuchstaben *G.*, oder *M[agister] G.* spricht und *noster* hinzufügt, das Wort, mit dem die Freunde auch sonst immer sich unter einander bezeichnen.[1]) Die Freunde in Orléans erkennen ihn also schon am Anfangsbuchstaben und betrachten ihn auch als den Ihrigen. Auch sie gehören also damals zum Kreis Lefèvres. Darum schreibt Calvin so eilig; darum vergißt er nicht, Daniel einzuschärfen, daß der Brief für alle Freunde bestimmt sei.

Daß dem so sei, beweist auch die spätere Geschichte gerade der Freunde, die Calvin am nächsten gestanden haben.[2]) Ich kann von Cop absehen, der später in Basel lebte, während sein jüngerer Bruder Calvins Kollege in Genf geworden ist.[3]) Wichtiger sind die Freunde aus Orléans. Von ihnen ist Franz Daniel Advokat und dann Bailli, weltlicher Beamter eines Kapitels, Duchemin schon 1531 Kanonikus, später Offizial von Le Mans geworden, also in spezifisch kirchlicher Stellung. Aber beide bleiben mit Calvin noch jahrelang nach seinem Weggang aus Frankreich in Verbindung. Duchemin wendet sich 1536 an ihn, klagt ihm die Gewissensnot, die ihm bei seiner evangelischen Ueberzeugung der kirchliche Dienst mache, fragt ihn darüber um Rat, gewinnt es aber, so nah er auch dem Entschluß gewesen zu sein scheint, doch nicht über sich, zu tun, was Calvin als einzige Rettung weiß, sein Amt und alle Berührung mit dem Götzendienst aufzugeben.[4]) Der neu entstehenden Hugenottenkirche hat er sich nicht angeschlossen.

---

spricht, *qui vont preschant sedition et guerre entre le peuple et les bons precepteurs, .... et [ont] mys le monde en trouble et desarroy.*

1) Von Coiffart Op. 10b, 9–11, von Burdinaeus 19 oben, von Philipp (Loré nach Doinel 176 2 und 178 o.) 21 u., von Duchemin in der Vorrede zu dessen Antapologie (Op. 9, 785 ff.).

2) Auch hier bin ich mit Doumergue völlig zusammengetroffen.

3) Op. 10b, 10 2.

4) Siehe Calvins Sendschreiben an ihn Op. 5, 233 ff. Vgl. im Eingang 239: *molestissime tecum .... vices tuas miseror. .... Cogeris spectare, ut narras* usw.; *praeut illa est tua, quam refers, vere misera necessitas. — Quod autem mecum deliberas* usw. Dazu S. 273 Z. 3 v. u.: *ne qua tamen in parte tantis desim tuis angustiis, quam a me tibi perscribi officii formulam literae tuae flagitant.* Wie nahe er dem entscheidenden Entschluß gewesen sein muß, zeigt 11, 57 1:

Ganz ähnlich Daniel. Auch er steht mit Calvin noch 1536 im Briefwechsel. Er gehört zu den evangelisch Gesinnten Frankreichs, die die Entwicklung von Calvins Werk in Genf mit Spannung verfolgen und von denen Calvin hofft, daß wenigstens die Mutigeren unter ihnen auch materielle Hilfe aufbringen werden.[1]) Dann verschwindet er aus dem Briefwechsel Calvins, bis 1559 die Verbindung durch einen seiner Söhne wieder angeknüpft wird. Die Briefe, die da gewechselt werden, sind fast ergreifend durch die Art, wie die alte Freundschaft in kurzem wieder auflebt. Daniels religiöse Gesinnung steht noch auf demselben Fleck. Seiner Herzensüberzeugung nach ganz evangelisch, kann er sich doch nicht entschließen, mit dem alten Kirchenwesen, d. h. mit seiner ganzen bürgerlichen Stellung zu brechen.[2]) Auch von einem dritten Freund, Framberg, erfahren wir dasselbe. Auch ihn hat Calvin 1539 vergeblich aufzurütteln gesucht und noch 1559 für sein Seelenheil gefürchtet, weil er im Schmutz des Papsttums dahinsieche.[3])

Nach alle dem kann also kein Zweifel sein, daß die Freunde schon 1533 in diesem Lager standen. Die Frage ist nur, wie lange sie schon darin sind.

## III.

Von dem früheren Briefwechsel Calvins mit seinen Jugendfreunden sind nur kümmerliche Reste erhalten,[4]) die Daniels Sohn aus dem Nachlaß seines Vaters herausgegeben hat: es sind einige wenige Briefe von und an Daniel und Duchemin. Der Briefwechsel mit Connam und Framberg, von dem wir wissen, ist sogar ganz verloren.[5]) Calvins Papiere, vor allem die Briefe seiner Freunde,

---

Calvin hat dort 1540 einem andern Freund aus Orléans geschrieben, N[icolas] D[uchemin] solle seine Mutter verlassen, wenn sie ihn *ad superstitionem colendam* zwingen wolle.

1) Op. 10b, 63 Nr. 34.

2) Vgl. die Briefe Op. 17, 585 f. (Nr. 3069). 680 (3138). 18, 16 (3162). 414 (3368). 588 (3465).

3) Vgl. Op. 11, 57 1, wo Framberg und N. D[uchemin] beisammen stehen, und 58 4, wo aber nach Herminjard 6, 7 f. (Nr. 815 Anm. 17) *iussi* statt *nisi* zu lesen ist. Vgl. ferner Op. 17, 681 (Nr. 3138).

4) Darin stimme ich Doumergue vollkommen zu; ebenso darin, daß das Bild, das Kampschulte von dem jungen Calvin als einem unjugendlichen herben Zensor seiner Kameraden entwirft, nicht zutrifft, mindestens sehr einseitig ist.

5) Vgl. Calvins Vorrede zur Antapologie Duchemins, Schreiben an Connam

sind im Herbst 1533 mit Beschlag belegt worden und wohl für immer zu Grunde gegangen.[1])

In den wenigen Briefen, die uns geblieben sind, kommen meist persönliche Angelegenheiten vor. Aber schon die Form ist bedeutsam: die Freunde schreiben in dem neuen humanistischen Stil ohne gesuchte Phrasen, in der einfachen Art, wie sie vor allem durch Erasmus durchgedrungen ist. Daß Calvin erst in Bourges das Griechische angefangen hat, ist schon besprochen. Aber er hat damals doch bereits eine Odyssee besessen und einem Freund, dem Karl Sucquet, gelichen,[2]) der gleichfalls Jurist und zugleich Humanist, der Sohn eines Freundes von Erasmus war und dem Erasmus selbst nahe stand.

Wir stehen also schon 1530 in einem Kreis von jungen Juristen, die zugleich Humanisten sind. Erasmus ist natürlich auch hier die große Autorität.[3]) Und wenn Calvins Theologie später starke Einflüsse von Erasmus theologischen Schriften aufweist,[4]) so wird man wesentlich daran denken müssen, daß er diese Jahre des Lernens in einem Kreis zugebracht hat, der in Erasmus „den Hauptbegründer der echten Theologie und aller Wissenschaften" sah.[5]) Das Verhältniß der beiden Fächer war ja damals ganz anders, als heute. Wer in den oberen Fakultäten studirte, mußte Magister artium und eben damit Mitglied der Artistenfakultät sein, konnte also auch humanistische Vorlesungen halten, und mehrere von Calvins Freunden haben das wirklich getan.[6]) Das gilt vor allem auch von Melchior Volmar, der unter Alciati zum Dr. jur. promovirt worden war,[7]) und dem Calvin noch 1546, als er längst Professor der griechischen Sprache in Tübingen war, den Titel Jurisconsultus gibt.[8]) Auch Calvin selbst hat bekanntlich das

(9, 785 ff.): *tuis antea multis literis persaepe cognovi.* — Ueber Frambergs Schreibfaulheit beklagt sich Calvin Okt. 1533 (Op. 10[b], 26 o.).

1) Colladon in Op. 21, 56 u.

2) Op. 10[b], 6. Ueber Sucquet s. o. S. 193 u.

3) Vgl. Calvins Vorrede zu seinem Senekakommentar Op. 5, 6: *Erasmus literarum alterum decus ac primae deliciae.* Vgl. auch Anm. 5.

4) M. Schulze, Meditatio futurae vitae, 1901, und Calvins Jenseitschristentum in seinem Verhältniß zu den religiösen Schriften des Erasmus, 1902.

5) Sucquet in der Adresse des oben S. 193 zitirten Briefes an Erasmus: *sincerae* [so zu lesen statt *sincero?*] *theologiae atque omnium disciplinarum praecipuo instauratori.* Aehnlich ist der Inhalt des Briefs: er spricht von der großen Angst, die Sucquet und seine Freunde ausgestanden haben, wie Erasmus fälschlich todt gesagt worden war.

6) Vgl. z. B. den Brief Op. 10[b], 20 f., Nr. 14: Landrinus und Agnetus.

7) Beza, Icones (1580) unter M. Volmar.

8) Op. 12, 364. Adresse von Nr. 814.

juristische Studium nur mit innerem Zwang getrieben: sein ganzes Herz hieng an den humanistischen Wissenschaften.[1])

Religiösen Interessen begegnen wir in dem Briefwechsel der Freunde zunächst nicht; aber ausgeschlossen sind sie darum natürlich keineswegs, und von 1531 an treffen wir auch ihre ersten deutlichen Spuren. Wie Calvin im Juni 1531 zu seinem zweiten Aufenthalt in Paris ankommt, ist es das erste, daß er eine Bitte Daniels erfüllt, dessen Schwester in einem Pariser Kloster demnächst Profeß ablegen soll.[2]) Calvin sollte in Erfahrung bringen, wann es geschehen werde. Er sollte aber offenbar auch im Auftrag des Bruders die innere Stimmung der Schwester erkunden. Denn das Mädchen war dem Kloster wider ihren Willen übergeben worden and von Haus aus ganz ohne Neigung dazu gewesen. Calvin gieng also mit seinem Freund Cop, ohne Zweifel Nikolaus, dem späteren Rektor, hin, und während Cop bei der Unterredung die Aebtissin in Anspruch nehmen mußte, drang Calvin in das Mädchen, ihm ihre Stimmung offen zu sagen. Da fand er sie zu seiner Ueberraschung ganz beseligt und voll ungeduldiger Erwartung des festlichen Tags — „es war, als ob sie mit Puppen spielte, so oft sie das Wort Gelübde hörte" —, so daß er sich darauf beschränkte, ihr zu sagen, sie solle sich doch nicht ihrer Kräfte überheben, sondern allein auf Gottes Kraft vertrauen, in dem wir leben und sind. — Kein Zweifel, daß jedes dieser Worte auch ein mittelalterlicher Frommer hätte sagen können.[3]) Aber man gewinnt von seiner Ermahnung einen etwas geflissentlichen Eindruck. Das waren Gedanken und Worte, die der Kreis Lefèvres ebenso wie Erasmus und die deutschen Reformatoren immer dem vulgären Kirchentum, vor allem gerade der Werkgerechtigkeit des Mönchtums entgegenstellten.

Dreiviertel Jahre später, im April 1532, wie Calvins Aufenthalt in Paris zu Ende geht und er wieder nach Orléans übersiedeln will, bittet ihn Daniel, ihm eine Bibel zu kaufen und zu schicken. Calvin tut es, will sie aber lieber mitbringen.[4]) Es ist nun im wesentlichen einerlei, ob damit irgend eine Bibel oder die neue Ausgabe von Paris oder Antwerpen gemeint sei.[5]) Die Hauptsache ist, daß Daniel überhaupt eine Bibel kaufen will. Studiren konnte er sie ohne Zweifel auch in einem fremden Exemplar.

1) Vgl. den Brief an Volmar in der vorigen Anm. und seine Worte (oben S. 193).
2) Zum folgenden vgl. den Brief an Daniel Op. 10b, 9, Nr. 5.
3) Ich sage das namentlich im Gegensatz zu Doumergue 1, 199.
4) Ep. 14 (S. 20 f.).
5) Herminjard 2, 418 s.

Aber daß er nun ein eigenes haben will, deutet mindestens darauf, daß das Interesse an der Bibel, das Hauptstück des Kreises von Lefèvre, stark genug entwickelt sein muß.[1])

Aber in dem Bericht Calvins von seinem Besuch im Kloster ist noch ein Zug beachtenswert: „Ich begab mich zum Kloster mit Cop, der mir seine Begleitung angeboten hatte", schreibt er an Daniel. Hier bestehen also ältere Beziehungen: Calvin ist erst wenige Tage in Paris. Aber auch die Freunde in Orléans kennen Cop: kein Wort der Erklärung, wer das sei. Und daß die Freunde zur Familie des Leibarztes persönliche Beziehungen haben, bezeugen die Grüße, die Daniel Anfang März 1532 an dessen zweiten Sohn, Johannes Cop, schickt, der ein Kanonikat von Cléry bei Orléans hatte.[2]) Auch an Duchemin, der 1532 eine Zeitlang in Paris ist, schreibt Calvin kurzweg von „Cop".[3]) Nikolaus Cop aber gehörte ohne Zweifel schon damals zum Kreis Lefèvres.[4]) Die Beziehungen der Freunde hieher müssen also schon 1531 bestanden haben.

Woher stammen sie? Doumergue[5]) läßt Calvin schon in seiner ersten Pariser Zeit mit den Söhnen Cops verkehren. Aber wie Lang[6]) vermisse auch ich den Beweis und jegliches Zeugniß der Quellen. Und da auch die Freunde von Orléans an der Verbindung mit Cop teilnehmen, so liegt es näher, zu vermuten, daß entweder Cop eine Zeitlang in Orléans oder in Bourges, der Universität Margarethens, gewesen sei, oder, da wir hievon nichts wissen, daß der Kreis von Orléans und der Pariser akademische Kreis Lefèvres durch einen gemeinsamen Freund in Verbindung gebracht worden seien. Das kann durch Calvin geschehen sein; aber noch näher liegt es, an Melchior Volmar zu denken. Er stammt aus dem Kreis Lefèvres. Wegen unvorsichtiger Aeußerungen in dessen Sinn hatte er 1527 aus Paris weichen müssen, ist nach

---

1) Lang, Bekehrung 21 unten, hat die Lage nicht richtig geschildert. Richtig schon Doinel 177 f.: Calvin will die Bibel nicht schicken, sondern demnächst mitbringen, weil er gerade vor der Abreise nach Orléans steht.

2) Ep. 11, S. 19. Daß der Canonicus, an den Calvin 27. Juni [1531] einen Brief angefangen hat, nicht Joh. Cop, sondern Duchemin sei, hat Doinel 176 zu Anm. 5 wahrscheinlich gemacht.

3) Ep. 9, S. 17.

4) Der Miroir, den Margarethe vor der Veröffentlichung ihm vorlegte (S. 102), ist schon 1531 gedruckt worden (Herminjard 3, 109 15). Aber auch wenn jene Notiz über sein Verhältniß zum Miroir unbegründet sein sollte, könnte man doch aus seiner Stellung im Herbst schließen, daß die Beziehungen zum Kreis Lefèvres nicht erst von gestern waren.

5) Doumergue 75 und 114.

6) Lang, in seiner Anzeige des Werks (Theol. Studien und Kritiken 73, 312).

Orléans gegangen und dann später von Margarethen nach Bourges berufen worden.[1])

Der Annahme eines religiösen Einflusses, den Volmar auf Calvin ausgeübt hätte, haben nun freilich Lefranc und Lang[2]) entgegengehalten, daß erst die dritte Ausgabe von Bezas Vita Calvins von einer religiösen Grundlage des Verhältnisses wisse, während die beiden älteren und ebenso Calvin selbst in der Widmung seines Kommentars zum II. Korintherbrief nichts davon sagen.

Was Doumergue dem entgegenstellt,[3]) insbesondere die bekannte Zurückhaltung Calvins in Bezug auf seine innersten Empfindungen, reicht nicht aus. Aber andrerseits hat der Einwand Lefrancs und Langs nur so lange Bedeutung, als man annimmt, daß Calvin von Volmar die ersten Einflüsse zu Gunsten der neuen Religiosität erfahren habe. Dagegen ist Calvins Schweigen vollkommen verständlich, wenn er schon damals in der Richtung begriffen war, die durch Lefèvre bezeichnet ist, und wenn seine ganze Umgebung in denselben Anschauungen lebte. Dann hat ihm eben Volmar auf religiösem Gebiet nichts spezifisch neues geboten.

Das aber wird uns in der Tat schon durch die erste Vita Bezas bezeugt,[4]) und an dieser Notiz ist Lang vorübergegangen. Doumergue[5]) hat sie stärker betont, aber auch nicht ausgeschöpft. Ich setze die Worte her: „Doch sein Vater entschloß sich, ihn die Rechte studieren zu lassen, und er selbst, der durch Vermittlung eines Verwandten und Freundes Namens Meister Peter Robert, auch Olivetan genannt, ..... schon einiges Verständniß der reinen Religion gewonnen hatte, begann sich dem papistischen Aberglauben zu entziehen. Das war neben seiner außerordentlichen Ehrerbietung gegen seinen Vater der Grund, warum er zustimmte, zu diesem Zweck nach Orléans zu gehen.[6])

---

1) Vgl. die Quellen bei Herminjard 2, 280f. 7. 8. Im alten Tübinger Universitätsarchiv ist, so viel ich sehe, für Volmar nichts wesentliches neues zu finden. Seine Inventare sind allerdings außerordentlich mangelhaft.

2) Lefranc 39f. Lang, Bekehrung 19. Die Bemerkung Lefrancs über die Bedeutung Volmars für Calvin ist doch nicht so „gewagt", wie Lang meint. Lefranc stellt sie mit derjenigen, die Butzer für Olivetan gehabt hat, nur insofern gleich, als Volmar und Butzer ihren Freunden das Griechische und damit das NT. erschlossen haben.

3) Doumergue 1, 183.

4) Op. 21, 29.

5) Doumergue 1, 115f.

6) *Toutesfois son pere se resolut de le faire estudier aux loix, et luy aussi de sa part, ayant desia par le moyen d'un sien parent et ami nommé maistre*

Daraus geht doch deutlich hervor: 1. Der Vater will ihn jetzt, nach dem artistischen Magisterium, nicht, wie bisher seine Absicht gewesen war, Theologie, sondern die Rechte studiren lassen. Dem Sohn aber ist das auch willkommen, weil seine religiöse Richtung für das theologische Studium, zumal in Paris an der Sorbonne, nicht mehr paßt. Er geht nach Orléans, der berühmten Rechtsfakultät; aber er selbst hat ohne Zweifel auch hiebei seine eigenen Gründe. 2. Die religiöse Wendung in Calvin reicht in die Zeit vor dem Uebergang nach Orléans hinauf und ist durch den Umgang mit Olivetan, seinem Verwandten und Noyoneser Landsmann begründet worden. Wir dürfen ohne Zweifel an die Ferien denken, die beide in Noyon zusammen verbracht haben.

Daß Calvin gerade Orléans zum Studium wählt, mag in erster Linie der Ruf L'Étoiles bewirkt haben. Aber daneben kommt, wie schon bemerkt, vielleicht noch etwas anderes in Betracht. Ich bin auch hier, ohne es zu wissen, ganz mit Doumergue zusammengetroffen. Wir haben einen Brief Butzers an Farel vom 1. Mai 1528, in dem er von einem jungen Noyonesen spricht, der von der Universität Orléans durch eine Verfolgung vertrieben, nach Straßburg gekommen sei und nun bei ihm die Sprachen lernen wolle, von denen er insbesondere Griechisch und Hebräisch noch wenig verstehe. — Dieser junge Mann ist natülich nicht, wie man früher z. T. gemeint hatte, Calvin, sondern, wie schon Herminjard mit guten Gründen vermutet hat, Olivetan. Die Gesinnung Butzers gegen ihn ist auch noch nach Jahren, da Olivetan längst auf ganz anderem Schauplatz ist, sehr warm, obwohl von einem Briefwechsel zwischen ihnen sonst gar nichts bekannt ist.[1])

Dann wäre also Olivetan bis 1527 oder 1528 in Orléans gewesen, hätte, ähnlich wie Volmar in Paris, seine evangelische Gesinnung zu unvorsichtig kund gegeben und weichen müssen. Durch ihn wäre dann sein junger Vetter Calvin mit der evangelischen Bewegung zuerst bekannt gemacht und dem Kreis von Orléans zugeführt worden. Vielleicht war es dann eben Volmar, der später

---

*Pierre Robert, autrement Olivetanus .... gousté quelque chose de la pure religion, commençoit à se distraire des superstitions papales: qui fut cause qu' outre la singuliere reverence qu'il portoit à son pere il s'accorda d'aller à Orleans pour cest effect.*

1) Der Brief Butzers steht Herminjard 2, 131 ff., auch Opera $10^b$, 1 f. Die Straßburger haben die Beziehung auf Calvin noch für möglich gehalten. Herminjard hat sie abgelehnt, aber zunächst nicht gewußt, wer gemeint sein könnte. Erst durch den Brief des Fortunatus Andronicus an Butzer (Herm. 3, 41 ff. bes. 44 30) ist er auf Olivetan geführt worden.

die Beziehung des Freundeskreises von Orléans zu dem von Paris vermittelte.

Das Ergebniß wäre also: Während seiner ersten Pariser Zeit hat Calvin von Olivetan die ersten Einflüsse in evangelischer Richtung und im Sinn der Partei Lefèvres erhalten. Der Eifer für den Kultus und das ganze System der alten Religion läßt nach. Er wird mit den neuen Ideen bekannt und ist deshalb ganz einverstanden, die Theologie gar nicht anzufangen, sondern zum Studium der Rechte überzugehen. Olivetan bringt ihn mit dem evangelischen Kreis von Orléans in Verbindung, in dem er auch in Bourges bleibt, bis er bei seinem zweiten und dritten Aufenthalt vielleicht durch Volmar in den Pariser Kreis kommt, mit ihm immer mehr verwächst und in seine Geschicke verflochten wird.[1])

## IV.

Ist das seine Bekehrung gewesen? Hören wir ihn selbst in seiner Vorrede zum Psalmenkommentar von 1557 f.[2])

„*Ac primo quidem, quum superstitionibus papatus magis pertinaciter addictus essem, quam ut facile esset e tam profundo luto me extrahi, animum meum, qui pro aetate nimis obduruerat, subita conversione ad*

1) Den Namen, die aus diesem Kreis genannt werden, könnte man versucht sein, zum Beweis des Zusammenhangs mit dem Kreis Lefèvres noch einen weiteren hinzuzufügen: Le Roy. In den Briefen von und an Calvin aus der Zeit, da sein Senekakommentar erschien, wird mehrfach ein Regius in Bourges erwähnt (10b, 19—22). Herminjard (2, 409 9) vermutet, daß es sich dort um Nicolas le Roy, den Freund Daniels, handle, der um 1534 in Bourges Jurisprudenz gelehrt habe. (Seinen Brief an Daniel lasse ich in Beilage VI abdrucken.) Andererseits erscheint bald darauf mit Calvin zusammen im Mai und Juni 1533 in Orléans ein Jean le Roi aus Chartres als Mitglied der pikardischen Nation, der nach Doinel (Bulletin 26, 179 ff.) gleichfalls Schüler L'Étoiles war. Nun schreibt Lefèvres Schüler, der Bischof Michel d'Arande von St. Paul-Trois-Châteaux in einem Brief an Farel aus dem Jahre 1536 (Herminjard 3, 401): *Regius tuus te Christo ac verbo gratiae ejus plurimum commendat.* Da läge es also nahe, diesen Regius mit einem der beiden zu identifiziren, die wir im Kreis Calvins und seiner Freunde finden. Aber der Name ist zu häufig, als daß man das ohne weitere Anhaltspunkte tun könnte. Herminjard 3, 401 8 kennt den Regius in Michels d'Arande Brief nicht. Im Register (S. 453) dagegen scheint er geneigt zu sein, ihn für den Jacobus Regis oder Leroy zu halten, der im französischen Gebiet Berns Pastor ist. Allein aus den Notizen über diesen Leroy, die Herminjard sonst enthält (vgl. die Register in Bd. 3 ff.), läßt sich nirgends eine Spur finden, daß er aus Frankreich stammte oder wieder dort gewesen wäre.

2) Op. 31, 21 f. — Die lateinische Ausgabe ist von 1557, die französische von 1558. Die französische Uebersetzung scheint von Calvin selbst zu sein, vgl. Doumergue 1, 344. Die Prolegomena der Straßburger Ausgabe sagen nichts darüber.

*docilitatem subegit. Itaque aliquo verae pietatis gustu imbutus tanto proficiendi studio exarsi, ut reliqua studia, quamvis non abiicerem, frigidius tamen sectarer. Necdum elapsus erat annus, quum omnes purioris doctrinae cupidi ad me novitium adhuc et tironem discendi causa ventitabant. Ego qui natura subrusticus umbram et otium semper amavi, tunc latebras captare: quae adeo concessae non sunt, ut mihi secessus omnes instar publicae scholae essent. Denique dum hoc mihi unum in animo est, ignobile otium colere, Deus ita per varios flexus me circumegit, ut nusquam tamen quiescere permitteret, donec repugnante ingenio in lucem pertractus sum. Eoque consilio relicta patria in Germaniam concessi, ut in obscuro aliquo angulo abditus quiete diu negata fruerer.*"

„Als ich dem abergläubischen Wesen des Papsttums zu hartnäckig ergeben war, als daß es leicht gewesen wäre, mich aus so tiefem Schmutz herauszuziehen, da hat Gott meine Seele, die sich für ihr Alter allzusehr verhärtet hatte, durch eine plötzliche Bekehrung zur Gelehrigkeit gezwungen. So kam es, daß ich, schon im Besitz eines gewissen Verständnisses der wahren Religion, von solchem Eifer fortzuschreiten entbrannte, daß ich die übrigen Studien zwar nicht aufgab, wohl aber kühler betrieb. Und noch war das Jahr[1]) nicht um, als alle, die nach der reineren Lehre verlangten, zu mir, dem Neuling und Anfänger, kamen, um von mir zu lernen. Ich aber, von Haus aus etwas unbeholfen und schüchtern[2]) und immer ein Freund der Stille und Muße, suchte mich zu verstecken. Aber es gelang mir so wenig, daß mir jeder Ort, wohin ich mich zurückziehen wollte, wie eine öffentliche Schule wurde. Kurz, da ich immer nur an das Eine dachte, unbekannt und in der Stille zu leben, trieb mich Gott durch verschiedene Wendungen so umher, daß ich nirgends ruhen durfte, bis ich mit widerstrebendem Sinn in die Oeffentlichkeit gezogen wurde. In dieser Absicht verließ ich mein Vaterland und gieng nach Deutschland, um in einem unbekannten Winkel die lange vergeblich gesuchte Ruhe zu genießen."

In dieser Ausführung sind folgende Momente zusammengefaßt: 1. plötzliche Bekehrung, 2. gesammelte Vertiefung in die religiöse und theologische Arbeit, 3. in kurzer Frist, vor Ablauf des Jahres, großer Zulauf der Evangelischen, 4. das Wanderleben mit dem

1) *Necdum elapsus erat annus.* Es läge am nächsten zu übersetzen: „und noch war kein Jahr um". Aber die französische Ausgabe hat: *devant que l'an passast.* Ich halte es daher für richtiger diesen Sinn zu wählen, der doch auch möglich ist.

2) *subrusticus,* französisch *un peu sauvage et honteux.*

vergeblichen Ziel stiller Muße, 5. die Auswanderung, die in Genf endigt.

Diese „plötzliche Bekehrung" ist also etwas ganz anderes, als die Entwicklung, die wir bisher haben verfolgen können. Diese hatte sich weder in ihren Anfängen noch in ihrem Fortgang als eine plötzliche Wendung, als ein Bruch dargestellt, sondern als ein langsames und, soviel wir sehen, müheloses Hineinwachsen in die Gedanken und Interessen eines größeren Kreises. In Calvins Bericht über seine „Bekehrung" dagegen erscheint alles zusammengedrängt in eine kurze Spanne Zeit. Noch im Jahr der Bekehrung fängt der Andrang der Glaubensgenossen bei ihm an und damit das Wanderleben, durch das er sich ihm entziehen will. Dieses Wanderleben aber beginnt nach allen andern Nachrichten[1]) etwa im Oktober 1533 und endigt wohl ein Jahr später mit der Auswanderung. Man wird also hienach die Bekehrung vorläufig in den Lauf des Jahres 1533, aber vor den Oktober setzen müssen.[2])

1) Davon wird noch unter V die Rede sein.

2) Doumergue freilich sieht die Sache ganz anders an. Er macht die *subita conversio* zum Anfang von Calvins evangelischer Entwicklung und setzt sie ins Jahr 1528. In den Jahren bis 1532 sei dann die Bekehrung nur ausgereift. Aber diese Deutung ist vollständig mißlungen und beruht auf einer Reihe von wunderlichen Mißverständnissen.

Nach D.s Darstellung (I, 344) setzte Calvin in der Vorrede zum Psalmenkommentar die plötzliche Bekehrung ausdrücklich in die Zeit, da er nach seines Vaters Willen die Rechte studierte, also mindestens vor Mai 1531, oder vielmehr, da Calvin ganz ausdrücklich sage, er habe seine [juristischen] Studien noch ein Jahr fortgesetzt, mindestens noch ein Jahr früher. Allein Calvin sagt gar nicht, daß die Wendung in die Zeit des juristischen Studiums gefallen sei. Er erzählt aus seinem Lebensgang in ganz kurzen Zügen die göttlichen Führungen, die ihn wie den König David aus niedrigem Stand zum höchsten Beruf geführt haben. Zuerst greift der Vater ein, bestimmt ihn zum Theologen, nachher, um ihm eine reiche Zukunft zu sichern, zum Juristen; dann aber greift Gott ein und gibt seinem Leben eine ganz andere Wendung. Und nun beginnt die Schilderung der religiösen Katastrophe. Die Zeit des rein humanistischen Studiums wird überhaupt nicht erwähnt, vielmehr geht nun alles unaufhaltsam weiter bis Genf, wo eben Gottes Führungen ihr Ziel finden.

Ebensowenig sagt Calvin, daß er darauf seine juristischen Studien noch ein Jahr fortgesetzt habe, sondern daß er nun seine übrigen Studien lässiger betrieben habe und daß das Jahr der Bekehrung noch nicht vorübergewesen sei, als der Andrang seiner Gesinnungsgenossen begonnen habe. Ich weiß auch nicht, wie D. bei seiner Erklärung schließlich auf das Jahr 1528 als Anfang seiner Bekehrung kommen sollte.

Endlich spricht auch Beza nicht, wie D. sagt, „von einem Jahr": ich finde wenigstens keine derartige Stelle.

Ein viel schlimmeres Mißverständniß freilich ist das, das schon Lang in ThStKr. a. a. O. 321 f. nachgewiesen hat.

Wie verhält sich also die plötzliche Bekehrung zu der bisherigen religiösen Entwicklung Calvins?

Zunächst entsteht die Frage: wie ist der Satz: „*Itaque aliquo verae pietatis gustu imbutus*" zu verstehen? Doumergues Deutung (S. 345 o.), daß *verae pietatis gustus* die Folge der Bekehrung gewesen wäre, ist ohne alle Frage an sich möglich. Aber ebenso gut ist die andere möglich: „Während ich schon [vor meiner Bekehrung] einen *gustus verae pietatis* gehabt hatte, entbrannte ich nun in Folge der Bekehrung von solchem Eifer fortzuschreiten" usw. Hienach hätten *gustus verae religionis* und der Schmutz der *superstitiones papatus* eine Zeitlang neben einander bestanden. Diese Erklärung aber ist allein möglich, wenn man die übrigen Ausdrücke mit der sonstigen Terminologie Calvins vergleicht und die bisherige Entwicklung Calvins mit in Betracht zieht.

*Gustus aliquis Dei* oder *verae religionis* ist der öfters wiederkehrende Ausdruck Calvins für das Maß von evangelischer Erkenntniß, das er auch den Kreisen Lefèvres zuschreibt, die nicht mit ihm den Weg bis zu Ende gegangen, vielmehr in äußerer Gemeinschaft der alten Kirche und ihres Kultus geblieben sind. Von ihnen unterscheiden sich Calvin und seine späteren Gesinnungsgenossen dadurch, daß sie die wahre Religion ganz übernommen, mit den *superstitiones papatus* gebrochen und sich Gott und seinem Willen ganz übergeben haben.

Man darf zum Beweis dafür nur die Schriften und Briefe aufschlagen, mit denen Calvin später seine ehemaligen Freunde und Gesinnungsgenossen aus dem Kreis Lefèvres für seinen neuen Standpunkt zu gewinnen sucht.

1537 hat er zwei Schreiben an Duchemin, den Offizial von Le Mans, und an Roussel, den neuen Bischof von Oloron herausgegeben.[1]) Da spricht er schon in der Vorrede im Anschluß an Ezech. 33, 31 ff. von denen, die schaarenweise vor Gott sitzen und seine Worte hören, aber nicht tun. Das sind eben die Leute vom Schlag Duchemins und Roussels und der ganzen Gemeinde, die sie hinter sich haben, die wissen, was Evangelium ist, und die Folgerung daraus nicht ziehen, vielmehr nach wie vor das Sakralsystem der römischen Kirche mitmachen, sich sogar zu seinen Dienern hergeben. Er habe, sagt er, auf Duchemins Anfragen um so lieber geantwortet, als heute viele *qui gustum Dei aliquem percepisse videri volunt*, ihrem Bekenntniß nicht nachleben.[2]) Es handle sich

1) Op. 5, 233 ff.

2) S. 239 u. Auch in der Schrift an Roussel S. 284 ü. d. M.: Manche evangelisch

für Duchemin eben darum, *te in Dei disciplinam totum tradideris tuosque affectus omnes eius verbo domandos permiseris.*[1]) Und die ganze nachfolgende Schrift wie das Sendschreiben an Roussel bezeugen, worin diese völlige Uebergabe an Gott bestehe: im Bruch mit der *idololatria* (z. B. 240), mit den *impiae caeremoniae* (241 o.), den *idola idololatriaeque portenta*, den *foedae impietatis formae, mille genera superstitionum, verae religionis ludibria*, den *nefanda illa sacrilegia et Babylonis sordes*, im *emergere ex illa Aegypto*.

Ebenso schreibt er 1559 an seinen alten Freund Daniel, der immer noch auf dem Standpunkt der ehemaligen „Lutheraner" stehen geblieben war:[2]) „. . . . *vous estes froid et tardif a sortir de l'abysme, ou vous estes plongé*" usw. Er soll sich dagegen an seinen Kindern ein Beispiel nehmen. Seinen Sohn, der zu Calvin gegangen ist, habe die Furcht Gottes gezwungen, *de se retirer des superstitions, auxquelles Dieu estoit offensé. Vous ne debvez estre marry, que l'authorithé de Dieu soit preferée à vostre contentement.* Und einige Zeit später schreibt er an denselben Daniel von dem alten gemeinsamen Freund Framberg, er wünsche ihm einen gesünderen Sinn, *ne in sordibus suis semper tabescat*; und gleich nachher von Du Costé: *qui in faecibus suis residet nimis securus.*[3]) Auch von sich selbst sagt Calvin in einer Stelle der Secunda defensio contra Westphalum,[4]) die Doumergue zuerst wieder hervorgeholt, aber freilich sehr unglücklich verwertet hat: *Quum enim a tenebris papatus emergere inciperem, tenui sanae doctrinae gustu concepto.*" Es sind überall dieselben Stadien des christlichen Entwicklungsgangs in denselben Bildern ausgedrückt.[5])

---

gesinnte Priester meinen genug getan zu haben, *si qualemcunque populo verbi gustum praebuerint.*

1) Vgl. damit die französische Uebersetzung der Vorrede zum Psalmenkommentar: *animum meum . . . . ad docilitatem subegit: il domta et rangea à docilité mon coeur.*

2) Op. 17, 585 f.

3) Op. 17, 681 mit Herminjard 6, 71.

4) Op. 9, 51.

5) Ich füge noch einige andere Proben besonders aus Calvins Briefen an: *profundum lutum = superstitiones papatus* in der Vorrede zum Psalmenkommentar. Dazu Op. 10ᵃ, 190 ü. d. M.: *sicuti dicere soleo, ne omnes quidem angelos, si missae intersint, posse eluere eius sordes sua sanctitate.* 20, 526: *in profundiore luto haerentem.* — Zu *sortir de l'abysme* vgl. 20, 520 unten: *plongee en labieme sans esperance den sortir.* — Zu dem Ausdruck *se in Dei disciplinam totum tradere* u. ä. vgl. den Brief an Du Tillet von 1538 Jan. 31

Aber auch in Bezas Biographieen wiederholen sie sich.[1]) Nach Vita I hat Calvin durch Olivetan *gousté quelque chose de la pure religion* und beginnt dann noch vor Orléans *à se distraire des superstitions papales.* In Bourges bewundern ihn diejenigen, denen Gott das Herz gerührt hatte, um die Gegensätze auf dem Gebiet der Religion zu verstehen. In Paris wird er geehrt von allen denen, *qui avoyent quelque sentiment de vérité.* Er aber beschließt nun, *de se dedier du tout à Dieu.* Und nun folgen die Ereignisse vom Herbst 1533, worauf Calvin an den Hof geschickt wird, wo er sehr gut aufgenommen wird von denen, *qui avoyent quelque droite affection et iugement en ces affaires.* Seine Auswanderung hat dann den Zweck, *vivre . . . selon sa conscience.*

Die Zusätze Colladons in Vita II enthalten nichts eigentlich charakteristisches. Und in der Vita III ist nur die Art von Interesse, wie die französischen Ausdrücke lateinisch wiedergegeben werden: Olivetans Einfluß bewirkt, daß Calvin *de vera religione admonitus* beginnt, *legendis sacris libris se tradere, a superstitionibus vero abhorrere ac proinde sese ab illis sacris sejungere.*

Wir dürfen nun wohl die Summe ziehen. In den Anfängen seiner ersten Pariser Zeit hat sich Calvin ganz in den mittelalterlichen Geleisen bewegt. Dann aber trat, wohl in den Ferien zu Noyon, der Einfluß Olivetans bei ihm ein: die evangelischen Gedanken ergriffen ihn, das Sakralwesen der römischen Kirche verlor seine Macht über ihn; er giebt es auch von sich aus auf, Priester zu werden und beginnt sich dem alten Kultus zu entziehen, d. h. wenn man zum Vergleich die Praxis seiner Gesinnungsgenossen heranziehen darf, wie er sie später schildert: er sucht den Kultus zu meiden, so gut es geht, kann es aber in tausend Fällen nicht und findet sich dann mit Ausflüchten vor sich selbst ab. Er meidet also den grundsätzlichen Bruch mit dem römischen Sakral- und Kirchenwesen.[2]) Die strenge Folgerichtig-

(10[b], 148 u.): *[Le Seigneur] ne veult pas estre servy a demy, comme nostre folie luy veult diviser sa portion, mais entierement selon sa volunté.* Ferner den Brief an einen französischen Adligen (13, 62 oben): *servir [nostre Seigneur] jusques au bout, entièrement s'adonner a luy et sans reserve.* 14, 669 u.: *vous dedier plainement a nostre Seigneur Jesus.* 20, 520 ü. d. M.: *servir a Dieu sans nul aultre regard.* 20, 526 M.: *purum atque integrum Deo obsequium praestare.* In diesen und anderen Stellen ist der Sinn immer derselbe: sich vom römischen Sakralwesen völlig losmachen und Gott nur auf die Weise verehren, die er selbst befohlen hat.

1) Op. 21, 29 f. 121 ff.

2) So hielten es die französischen „Lutheraner" jener Zeit. Vgl. meine Darstellung in den Preuß. Jahrb. 114, 375 ff. (1903).

keit seiner Natur läßt ihm freilich bald keinen Zweifel darüber, daß es von seinen evangelischen Erkenntnissen aus keinen andern Weg gebe, als jenen Bruch. Er weiß, daß das Papsttum in seinem ganzen Umfang Götzendienst, Widerspruch gegen Gottes Ordnung und Wort ist und daß Gott nur die Weise seiner Verehrung wollen kann, die er selbst vorgeschrieben hat. Aber er bringt es nicht fertig, diese Erkenntniß in Tat umzusetzen. Ihm fehlt der Mut der Tat, der sonst der Jugend gegeben ist.[1])

Und mit dieser inneren Erkenntniß muß, wenn wir den Ausgang ansehen, noch eine andere verbunden gewesen sein, die sich ihm freilich nicht für jedermann, wohl aber für den Beruf aufdrängte, den er bisher betrieben hatte. Wenn Gott vollen Gehorsam, ganzen Dienst von ihm verlangte, so war auch seine bisherige Arbeit, der Beruf des humanistischen Gelehrten, nichts. Er hat später 1539 einem alten Bekannten aus Orléans, dem Kanonikus Wilhelm du Costé,[2]) geschrieben: zu seiner Freude führe er nicht das Leben der übrigen Kanoniker von Orléans und habe es seiner Erinnerung nach auch früher nicht geführt, ehe Gott ihn erleuchtet habe. Aber er müsse auch bei seinen Studien darauf sehen, daß sie ihm nicht nur Befriedigung bringen, sondern der Kirche Christi dienen. „Die, die in den Wissenschaften nichts als einen anständigen Zeitvertreib suchen, pflege ich denen zu vergleichen, die ihr ganzes Leben lang nur Bilder betrachten. Sie sind ihnen auch gar nicht unähnlich. Wozu dient es, nur darauf zu sinnen, daß Du gelehrt seist und dafür geltest? Das aber ist das unvermeidliche Schicksal aller derer, die immer bei den weltlichen Wissenschaften bleiben, ja darüber brüten und nichts anderes wollen, als Gelehrsamkeit sammeln. Um also Deine Studien dem wahren Ziel zu weihen, sorge dafür, daß sie Dir vor allem helfen, Dein eigenes Leben fromm zu gestalten,[3]) sodann aber auch andern zu dienen." Dazu sei vor allem Studium der heiligen Schrift nötig.

Nun hat Calvin nach Bezas Zeugniß schon in Bourges oder wenigstens in der zweiten Zeit von Orléans 1532/1533 mit den humanistischen Wissenschaften zugleich die Bibel eifrig studirt.[4])

---

1) Vgl. die Vorrede zum Psalmenkommentar: *animum meum, qui pro aetate nimis obduruerat.*

2) Op. 11, 56 (Nr. 223) mit den vortrefflichen Nachweisen und Korrekturen Herminjards 6, 7 ff. Nr. 815.

3) Nach Herminjard lautet der Text: *ad vitam tuam rite formandam valeant.*

4) Vita I S. 29 a. In Vita III S. 122 nennt er die Zeit von Orléans und

Aber über Kenntniß und theoretisches Verständniß ist er damals nicht hinaus gekommen; sie ist ihm noch nicht das absolute Lebensgesetz geworden. Erst als sie sich ihm als solches immer mehr aufdrängte, wurde das anders. Und nun trat auch sein Beruf und seine künftige Aufgabe in ein anderes Licht. Der Bruch mit dem alten Kirchenwesen und der mit seinem bisherigen Studium trat zur selben Zeit ein. Beides gehörte ihm zur völligen Uebergabe an Gott.[1])

Wir hören nicht, wie bei Calvin die inneren Kämpfe verlaufen sind. Aber wenn wir ihn später die „Nikodemiten" Frankreichs immer wieder ermahnen hören, ihrer Willensschwäche keine Ruhe zu lassen, sich fortwährend den furchtbaren Ernst zu vergegenwärtigen, der mit Gottes Willen verbunden sei, um Kraft zum Gehorsam gegen ihn zu bitten und sich selbst dazu stets anzuhalten[2]), so wird man ohne Zweifel denken dürfen, daß das aus eigener Erfahrung gesprochen war.

Was hat nun aber in diesem inneren Kampf die plötzliche Entscheidung gebracht? Wir wissen es nicht; aber eine Vermutung ist gestattet. Nach einer urkundlichen Nachricht finden wir Calvin am 23. Aug. 1533 in Noyon „im Kapitel mit andern Kaplänen, um Gebete gegen die Pest anzuordnen".[3]) Daraus ergibt sich zunächst ein genaueres Datum für die Bekehrung. Ist sie derart, wie ich es zu schildern gesucht habe, so muß sie nach dieser Sitzung des Kapitels eingetreten sein, die selbstverständlich mit gewissen sakralen Handlungen verbunden war.

---

beruft sich dafür auf das Zeugniß von Pensionsgenossen Calvins, die noch leben. Da in den Viten die beiden Aufenthalte in Orléans nicht unterschieden sind, so wird man hier an den zweiten denken müssen.

Es scheint mir kein Beweis gegen dies frühe Studium der Bibel zu sein, daß der Senekakommentar keine eingehende Kenntniß von ihr verrät. (Hierüber vgl. Lang, Bekehrung 25 gegen die Uebertreibungen und Unrichtigkeiten von Lecoultre, die auch Doumergue wiederholt.) Abgesehen davon, daß der zweite Aufenthalt in Orléans erst nach der Ausgabe des Kommentars beginnt, hatte Calvin in einem rein humanistischen Werk und bei dem damaligen Stand seines religiösen Lebens kaum viel Anlaß, so in die biblischen Parallelen einzugehen, wie Lang meint.

1) Vgl. die Darstellung im Vorwort zum Psalmenkommentar.

2) Vgl. meine Rede 381 f. Als Belege führe ich vor allem an: an Duchemin 1537: De fugiendis impiorum illicitis sacris. (Op. 5, 276 ff.) Petit traicté monstrant que c'est que doit faire un homme fidele cognoissant la verité de l'evangile, quand il est entre les papistes, von 1543. (Op. 6, 576 f. 579 f.) Excuse à Messieurs les Nicodemites 1544 (6, 610 ff.). Dazu die Briefe 13, 149 ff. (Nr. 1119); 294 (Nr 1203); 10ᵃ, 239 ff.; 14, 556 (Nr. 1751) usw.

3) Lefranc 200.

Aber gerade hieran hat sich vielleicht Calvins Geschick entschieden. Er war in Noyon ohne Zweifel in den Ferien und nach längerer Zeit zum erstenmal wieder in dieser Umgebung erschienen. Wenn er sich nun sonst vom römischen Kultus zurückgezogen hatte, so gut es gieng, jetzt mußte er als bepfründeter Kaplan der Kathedrale daran Teil nehmen. Und nun, da er schon vorher mit sich lange gerungen hatte, erschien ihm als Lüge und Verleugnung, was ihm früher vielleicht nur lästig und unangenehm gewesen war. So mag gerade diese Lage die Entscheidung beschleunigt und herbeigeführt haben.

Schließlich trat jedenfalls der Bruch plötzlich ein. Die Bande seiner Seele lösten sich nicht; sie zerrissen. Die Klarheit des Willens war da, wie Calvin später erkannte, das Werk der geheimnißvollen Erwählung.[1])

## V.

Nur wenige Wochen nach seiner Bekehrung, wenn meine Datirung richtig ist, wurde Calvin in die Katastrophe seines Freundes Cop hineingezogen. Ich glaube zwar nicht, daß die Ueberlieferung Recht hat, wenn sie ihn zum Verfasser der Rektoratsrede vom 1. Nov. 1533 macht.[2]) Aber er war als ein Freund Cops bekannt, und so sollte auch er verhaftet werden. Der Beamte suchte ihn auf seinem Zimmer im Collège Fortet. Aber er war zufällig ausgegangen; man konfiszirte daher nur seine Bücher und Papiere, insbesondere die Briefe seiner Orléaneser Freunde. Es schien, daß nun auch ihnen der Prozeß gemacht werden sollte.[3]) Allein Königin Margarethe wußte den ganzen Handel beizulegen.[4]) Calvin selbst, der Paris offenbar sofort verlassen hatte, hatte sie dazu vermocht. Für ihn aber begann nun das Wanderleben.

---

1) Vorwort zum Psalmenkommentar S. 21: *arcano providentiae suae fraeno.*

2) Vgl. den Nachweis in Beilage III.

3) Ich folge Beza und Colladon. Die spätere Legende von dem Sprung aus dem Fenster, der z. B. noch Lefranc 115 folgt, wird durch sie widerlegt. Den Eindruck, den man schon von Colladon 56 erhält, daß Calvin zufällig nicht zu Hause war, bestätigt Beza in Vita III S. 123 durch die Worte *quo forte domi non reperto.*

4) Beza I S. 30 läßt Calvin von den Evangelischen an den Hof geschickt werden „*pourchasser quelque provision*". *Provision* bedeutet juristisch ein vorläufiges Urteil. Der Sinn ist offenbar: er soll die Niederschlagung betreiben. Daß der Hof der Margarethe gemeint sei, daß es sich also bei seiner Mission darum gehandelt habe, durch die Königin auf ihren Bruder zu wirken, zeigt Vita III S. 123 Mitte: *ad hanc tempestatem Dominus reginae Navarrensis inter-*

Aus der nächsten Zeit haben wir von ihm nur wenig sichere Nachrichten. Wir wissen schon, daß er nach seiner Bekehrung vor allem seine evangelische Erkenntniß zu erweitern und zu vertiefen suchte, seine humanistischen Studien vor den biblischen, den Aufgaben seines neuen Lebens, zurücktreten ließ,[1]) dann aber vor dem Andrang seiner Glaubensgenossen von Ort zu Ort wich, um Stille für seine Arbeit zu finden.

Es sind offenbar vor allem zwei Punkte, um die es sich bei diesen Anfragen handelt: das Täufertum und die Frage des Anteils am römischen Sakralwesen.

Frankreich scheint damals die Anfänge einer Invasion des **Täufertums** erlebt zu haben, mit dem eine ausgesprochen quietistische Mystik verbunden war, die Anfänge des „Libertinismus".[2]) In seiner Schrift „Contre la secte phantastique et furieuse des Libertins qui se nomment Spirituelz" (1545)[3]) setzt Calvin die Entstehung dieser Sekte in den Niederlanden an das Ende der Zwanziger Jahre.[4]) Wann ihr erster Sendling, Quintin, nach Frankreich gekommen sei, wisse er nicht. Aber vor mehr als 10 Jahren — also wohl 1533 oder 1534 — habe er ihn, offenbar in Paris, mit einem Genossen zusammen gesehen[5]) und sei ihm in einer großen Gesellschaft mit Erfolg entgegengetreten.[6])

Ohne Zweifel war das der Grund, daß er sich nun mit dem Täufertum näher befaßte und im Lauf des Jahrs 1534 eine Schrift gegen sie schrieb, die **Psychopannychie**.[7]) Schon früher hatte

---

*cessione dissipavit misso in aulam ibique perhonorifice ab ea accepto et audito Calvino.* — Daß sich Calvin von Paris zunächst nach Noyon gewandt habe (Lefranc 117), ist durch Démay viel zu wenig bezeugt.

1) Vgl. S. 207 o.: *tanto proficiendi studio exarsi* usw.

2) Die Untersuchungen über diesen Punkt sind noch vollständig ungenügend. Ich denke später einmal darauf zurückzukommen.

3) Op. 7, 145 f.

4) Ebendas. 159 u.: *il y a environ quinze ans ou plus.*

5) S. 160 o.: *Or ne say ie pas, combien il y a qu'il vint en France* usw.

6) S. 169 o.: *Il me souvient qu'une fois* usw. S. 185 erzählt er in diesem Zusammenhang von Étienne de la Forge, der mit ihm zusammen im Kampf gegen Quintin und seinen Anhang stand. De la Forge lebte in Paris, und die Geschichten, die Calvin da erzählt (auch S. 199), trugen sich in Paris zu (vgl. die Anm. S. 185, und die Vita II S. 56 mit Vita III S. 122 u.). Die Ereignisse fallen also in die Pariser Zeit Calvins, etwa Herbst 1533.

7) Op. 5, 165 ff. A. Lang hat in den Neuen Jahrb. f. deutsche Theologie 2, 293 ff., 1893, aus Calvins Briefen selbst vollkommen sicher nachgewiesen, daß das Ms. von 1534, als es 1542 zum erstenmal veröffentlicht wurde, ganz umgearbeitet war, daß man also das Werk nicht für die Darstellung der Anfänge ver-

man ihn dazu gedrängt; aber er hatte sich geweigert, weil er die Erscheinung nur vom Hörensagen kannte und erwartete, daß sie rasch vorübergienge, vor allem aber, weil er keine Neigung zur polemischen Schriftstellerei hatte. Wie dann aber die Lehre immer mehr Anhänger gewann und sich auch innerlich weiter entwickelte, und wie er vor allem in den mündlichen Verhandlungen mit ihren Vertretern näheres erfuhr, da griff er zur Feder: es war die erste Frucht seiner neuen Lebensauffassung, der Erkenntniß, daß seine Wissenschaft der evangelischen Wahrheit dienen müsse.

Zu der andern Frage, die den Anteil am römischen Sakralwesen betraf, hat er sich damals schriftlich noch nicht geäußert. Auch hier ist er nichts weniger als propagandistisch. Seine evangelischen Gesinnungsgenossen bedrängen ihn mit ihren Fragen; er aber weicht ihnen aus von Ort zu Ort. Daß es dabei dennoch zu reichlichen Auseinandersetzungen gekommen ist, zeigen seine eigenen Aeußerungen. In dem Schreiben an Duchemin, das er 1537 veröffentlicht hat, bewegt er sich in Erinnerungen an jene Zeit.[1]) Er erwartet wieder wie ehemals den Vorwurf der Pedanterie und Uebertreibung, wenn er die völlige Enthaltung vom römischen Kultus verlangt. Schon früher habe man ihm im Gespräch entgegengehalten, daß das nicht der Kardinalpunkt der Religion sei, daß darauf vielmehr gar nicht so viel ankomme. Man müsse auf die Zeitlage Rücksicht nehmen; die Hauptsache sei, die wahre Religiosität in die Herzen zu pflanzen. Dann erst komme die Zeit, das Leichtere zu tun und die Leute vom römischen Sakralwesen abzuziehen. „Was ich auf solche Einwürfe damals geantwortet habe, können mir die bezeugen, die ich meine.“ Da die Schrift an seine ehemaligen Gesinnungsgenossen in Frankreich gerichtet ist, müssen diese Personen eben auch in Frankreich gesucht werden, und dann werden wir für die Verhandlungen mit ihnen auf die Zeit von Ende 1533 bis Ende 1534 gewiesen. Das waren also wohl vor allem die Fragen, um deren willen seine

---

wenden darf. Nur die erste Vorrede von Orléans 1534 ist offenbar stehen geblieben. Sie ist deshalb für die nächsten Sätze benutzt. — Ich habe eine Zeitlang vermutet, die Psychopannychie könnte in der Absicht geschrieben sein, die Calvin bei der Abfassung der Institutio mitgeleitet hat, dem König den Vorwand zu nehmen, unter dem er den Vorstellungen der deutschen Schmalkaldener entgegenhielt, daß er nur die Täufer verfolge. Aber man hat dafür keinerlei Anhaltspunkte, und die Begegnungen, die Calvin mit den täuferischen Agenten gehabt hat, erklären die Schrift zur Genüge.

1) Op. 5, 266 ff. d. M. Auch später klingt immer wieder durch, daß man ihm seine Pedanterie (*morositas*) in dieser Sache vorgeworfen habe. Außer 5, 266 vgl. auch z. B. 279 u. ö.

Glaubensgenossen sich an ihn so drängten, daß er immer wieder vergeblich die Stille aufsuchte.

Wie viel Calvin dabei Erfolg gehabt hat, wissen wir nicht. Irgend welchen Einfluß auf die weitere Entwicklung der evangelischen Bewegung hat er damals keinesfalls ausgeübt.

Es ist also ganz falsch, sich Calvin in diesem Jahr als Agitator für das Evangelium vorzustellen. Es ist möglich, daß er noch zu Anfang des Jahrs 1534 in der Pfarrei Pont l'Évêque, die er als Pfründe inne hatte, mehrmals gepredigt hat;[1] er hat auch auf der Hauptstation dieser Wanderzeit, bei dem Kanonikus Du Tillet von Angoulême, auf dessen Bitten Predigten geschrieben, die dann von den Predigern der Umgegend vorgetragen wurden.[2] Aber das ist nichts neues: gepredigt hat er nach Colladon auch schon in der Zeit von Bourges, wenn auch vielleicht nur in dem geschlossenen Kreis eines Herrensitzes,[3] ähnlich wie wir es dann gelegentlich aus Poitiers wieder hören in der Zeit, da er von Angoulême der Fremde zuzieht.[4] Das sind also nur gelegentliche Ansprachen, zu denen er vermutlich durch Anfragen gedrängt worden ist. Du Tillet bezeugt ganz einwandfrei, daß Calvin gerade darum aus Frankreich gegangen sei, weil er es nicht gewagt habe, öffentlich aufzutreten.[5] So wie die Dinge lagen, wäre das ja auch völlig aussichtslos gewesen. Dazu kam das Bedürfniß nach Stille zur Arbeit, die er nirgends fand,[6] und endlich mußte

---

1) Colladon 54. Ende von Alinea 2.

2) Ebendas. 56. Al. 3.

3) Ebendas. 55 u.

4) Bayle, dictionnaire s. v. Calvin, erzählt auf Grund eines Discours über das Leben des Pierre de la Place, daß La Place als Schüler in Poitiers Calvin gesehen und gehört habe: mit Bewunderung, so lang er von der Erkenntniß Gottes im allgemeinen gesprochen, ablehnend, wie er sich über den reinen Gottesdienst geäußert habe. Poitiers gehört also eben wohl zu den Plätzen, da man sich um Calvin in geschlossenem Kreis drängte und seine Auffassung hören wollte. Der Discours bemerkt, daß dies gewesen sei, als Calvin mit Du Tillet durch Poitiers gekommen sei. Du Tillet war nach Herminjard 3, 157 s ein Vetter von La Place. La Place ist dann später Calvinist geworden und hat in der Bartholomäusnacht den Tod gefunden.

5) Op. 10b, 299: *Car vous avez abandonné vostre nation pour ce que vous ne l'y avez osé divulguer et maintenir publiquement.*

6) Vgl. Calvins Vorrede zum Psalmenkommentar. Dazu den Brief an Daniel ex Acropoli, der nach allgemeiner Annahme bei Du Tillet geschrieben ist (10b, 37): *Si id temporis quod vel exilio vel secessui destinatum est, tanto in ocio transigere datur, praeclare mecum agi existimabo.* — Aus eben diesem Aufenthalt, angeblich in Angoulême, hat Fl. de Raemond, Hist. de la naissance de l'hérésie neben manchen falschen Angaben offenbar auch gute Ueberlieferungen. Vgl. VII, 10 [Paris 1610. S. 885]:

es immer schwieriger werden, auch nur die Enthaltung vom römischen Kultus streng durchzuführen.[1]) Es ist daher kein Wunder, daß ihm noch nach Jahren Frankreich wie eine Hölle erschien, in die er sich unter keinen Umständen wieder zurückbegeben wollte.[2]) So verließ er denn die Heimat.[3])

Seine erste Arbeit war, in Basel die **Institutio** zu schreiben: sie war nach Lage der Dinge die dringendste Aufgabe, da sie dazu bestimmt war, König Franz zu zeigen was die Lehre der Evangelischen sei, und ihm damit den Vorwand zu nehmen, daß seine Maßnahmen dem Täufertum, nicht dem Evangelium gelten.

Dann aber, angeblich noch während seiner italienischen Reise 1536,[4]) wandte sich Calvin der Aufgabe zu, seinen alten Freunden und Gesinnungsgenossen eingehend den Standpunkt zu begründen, den er seit seiner Bekehrung einnahm. In zwei Sendschreiben, an **Duchemin**, den Offizial von Le Mans, und an Gerhard **Roussel**, den neuen Bischof von Oloron, hält er ihnen vor, daß es für sie nach Gottes Willen nur Eines gebe, auf ihr kirchliches Amt zu verzichten oder es vollkommen im evangelischen Sinn zu verwalten, so daß sie allem Götzendienst, allem römischen Sakralwesen entsagen und vor allem der Bischof die ihm anvertrauten

---

*J'ai aprins de ceux qui l'ont veu et pratiqué de ce tems là, que ses plus privez amis avoient assez à faire à parler à lui, tant il faisoit le rencheri.*

1) Was es mit dem Tumult auf sich hat, um dessen willen Calvin bei seinem letzten Aufenthalt in Noyon im Mai 1534 zweimal in das Kapitelsgefängniß gesperrt worden ist (Lefranc 201), ist nicht klar. Schon das Datum ist nicht einwandfrei. Der Tumult soll am Tag vor Trinitatis gewesen sein, die Verhaftung am 26. Mai. Aber Trinitatis war 1534 erst am 31. Mai. Die Verhaftung hat ferner das erstemal nur ganz kurz gedauert, bis zum 3. Juni. Dann wird er am 5. Juni noch einmal verhaftet, für wie lang, ist nicht bekannt. Um einen Tumult, den Calvin selbst angestiftet hätte (wie auch ich noch in meiner KG. angenommen hatte), kann es sich also wohl nicht handeln. Es kann nur ein Verdacht gewesen sein. Ob er mit seiner Weigerung, den römischen Gottesdienst mitzumachen, zusammengehangen habe, wissen wir nicht. Auf seine Pfründen hatte er kurz zuvor verzichtet.

2) Op. 10b, 271 an Du Tillet, der ihn nach seiner Vertreibung aus Genf (ebendas. 244 u. d. M.) ermahnt hatte, nach Frankreich zurückzukehren: *Chercher le moien de rentrer ou je serois comme en un enfer?*

3) Beza, Vita I, S. 30 M.: *En fin voyant le povre estat du royaume de France il delibera de s'en absenter pour vivre plus paisiblement et selon sa conscience.* — In der Vorrede zum Psalmenkommentar nennt Calvin selbst nur das Bedürfniß nach Stille. Daß die Verfolgung, die nach den Pariser Plakaten im Spätherbst 1534 in Frankreich verstärkt ausbrach, ein weiteres Motiv gewesen wäre, ist um so unsicherer, als wir nicht einmal wissen, ob da Calvin noch in Frankreich war.

4) Colladon 60 oben.

Seelen nicht mehr durch Gehenlassen dem Verderben zuführe, sondern durch richtiges Leiten dem Sakrilegium entreiße und zu Gott bringe. Aber die Schreiben erweiterten sich zugleich zu einer Darlegung an alle Evangelischen Frankreichs: ihnen allen werden die Vorwände zerschlagen, unter denen sie bisher sich der unerbittlichen Forderung Gottes entzogen haben, der nur éine Weise ihn zu verehren kennt und jede andere als Lästerung seiner Ehre bedroht. Im nächsten Jahr, 1537, hat er beide Schreiben im Druck veröffentlicht.[1]) Aber einen merklichen Erfolg hat er damit zunächst nicht erzielt, weder bei den beiden alten Freunden, noch bei der großen Masse der Evangelischen.

Und doch hatte es auch bei ihnen nicht an ähnlicher Erkenntniß gefehlt. Michel d'Arande, Bischof von St. Paul-Trois-Châteaux, auch ein Schüler Lefèvres, scheint zu Anfang des Jahres 1536 von Farel in der schärfsten Weise und in ähnlichem Sinn wie Calvin es vertreten hat, auf seine Pflicht verwiesen worden zu sein. Wie das Schwert des Geistes, so lautet seine Antwort, seien ihm Farels Worte durch Geist und Seele gegangen; Jesus Christus selbst habe er in ihnen vernommen. Er habe nichts zu erwidern, als daß er sich ihm in jeder Beziehung als schuldig übergebe. Er bittet und beschwört Farel bei demselben Herrn Jesus Christus, ihn mit beständigem Gebet zu unterstützen und ihm mit seinen Ermahnungen keine Ruhe zu lassen, bis er aus diesem tiefen Schmutz, in dem kein Halt sei, herausgerissen werde.[2])

Das weist auf Ermahnungen zurück, die gerade so gut von Calvin stammen könnten. Beide Männer haben eben denselben Entwicklungsgang durchgemacht. Sie sind aufgewachsen in der religiösen Schule Lefèvres und haben dann deren Leisetreterei unvereinbar gefunden mit dem Evangelium, das den ganzen Menschen und eine religiöse Gemeinde ganz nach Gottes Ordnung begehrt.

---

1) Epistolae duae de rebus hoc saeculo cognitu apprime necessariis. Op. 5, 233 ff. Der Inhalt der beiden Sendschreiben ist im wesentlichen derselbe wie der der Schriften von 1543 f. Auch das Motto ist dasselbe: 1. Kön. 18 21. Erst die späteren Schriften haben gewirkt, vgl. meine Rede Preuß. Jahrb. 114, 380 ff. Doch ist der Ausdruck, den ich dort von dem Petit traité gebraucht habe, er sei Calvins erste gedruckte Schrift darüber, ungenau.

2) Herminjard 3, 399 ff — Die Nachrichten vom Tod Lefèvres, die eben da zusammengestellt sind, tragen doch eine andere Färbung. Lefèvre hätte danach sich darüber gegrämt, daß, während seine Jünger den Märtyrertod erlitten, er selbst sich in Sicherheit geborgen habe. Vgl. auch K. H. Graf, Jac. Faber Stapulensis (Zeitschr. f. hist. Th. 22, 206. 1852). Farels Relation ist viel später und weniger glaubwürdig. Aehnliches wie Farel von Lefèvres Ende, wissen andere von Roussel zu erzählen (Graf a. a. O. 206 146).

Sobald sie in Genf zu gemeinsamer Arbeit zusammentreten, machen sie sich an die Aufgabe, die, die sich zum Evangelium oder dem Reich Jesu Christi bekennen wollen, von denen zu scheiden, die lieber dem Reich des Papstes angehören.[1])

---

A. Lang hat sich bemüht zu zeigen, daß das religiöse Erlebniß, das Calvin zum Reformator gemacht habe, dem Luthers ganz ähnlich gewesen sei. Ich meine im Gegenteil, daß sich gerade Calvins Eigenart Luther gegenüber schon in der Art seiner Bekehrung ausdrücke. Bei Luther ist die Entscheidung gefallen, als ihm aus Röm. 1, 17 die Gewißheit der Barmherzigkeit und Liebe seines Gottes als der Inhalt der gesammten Schrift klar wurde. Diese Erkenntniß hatte Calvin aus der bisherigen Errungenschaft der Reformation vielleicht schon Jahre lang besessen; aber sie hatte ihm nicht die Entscheidung seines Lebens gebracht. Daß der Herrscherwille Gottes gebietend an seine Seele herantrat und sie bezwang, daß vor seiner Majestät alle Ausflüchte zergiengen, das hat seine Bekehrung ausgemacht. *Craindre Dieu, se dédier du tout à nostre Seigneur*, das wird fortan die Triebkraft seines Lebens. Und daß er es auch andern gegenüber zum Inhalt seiner Wirksamkeit erhoben hat, das hat ihn zum Reformator gemacht. Will man eine Parallele zu Calvins Bekehrung, so bietet sich viel eher die Augustins dar.[2])

---

## Beilagen.

### I.

### Die Daten aus den Registern des Domkapitels von Noyon.

(Lefranc 193 ff.)

Wie A. Lang schon bei einer andern von Lefranc veröffentlichten Urkunde bemerkt hat, hat der Herausgeber übersehen, daß in Frankreich damals das Jahr nicht mit dem 1. Januar,

1) Articles concernant l'organisation de l'église et du culte à Genève. 16. Jan. 1537. (Op. 10a, 11 unten).

2) So auch Lecoultre 26. Ich stimme ihm ebenso zu, wenn er S. 28 sagt: Calvins Bekehrung „*n'est ni une conversion de l'intelligence ni une conversion du sentiment, mais une conversion de la volonté. Elle ne lui donna pas sa con-*

sondern mit dem Osterfest begonnen wurde.[1]) Ich habe dieselbe Beobachtung an den Daten der Kapitelsakten gemacht, aus denen Lefranc Auszüge gibt, die Calvin, seinen Vater und seine Brüder betreffen.

Sogleich die dritte Urkunde bei Lefranc (S. 194) zeigt dieses Versehen: „*1518. — Die jovis festo B. Mathiae apostoli 1518*". Der Matthiastag am 24. Febr., nur im Schaltjahr am 25. Febr., ist 1518 ein Mittwoch, erst 1519 ein Donnerstag. Also ist das Regest aus dem Jahre 1519. Da aber das vorangehende Stück mit ihm zusammengehört, so ist es gleichfalls von 1519.

Unter dem 9. Jan. 1533 hat Lefranc eine Prozession, die auf Schreiben von Papst und König hin zur Ausrottung der Ketzer angeordnet wird. Diese Erlasse sind die Frucht der Zusammenkunft von Marseille Sept. und Okt. 1533, und gehen auch sonst mit einander den Behörden zu.[2]) Auch dieses Stück ist also um ein Jahr zu früh angesetzt und vom Jahr 1534.

Der Erlaß des Bischofs von Noyon an Dekan und Kapitel, den Lefranc unter 1534 Jan. 16 gibt, trägt das Datum „*ce samedy 16 de janvier 1534*". Der 16. Jan. ist 1534 Freitag, 1535 Samstag. Also ist das Jahr 1535 gemeint.

Das Stück, in dem das Kapitel ein Verfahren gegen Karl Cauvin (Calvin) anordnet, bringt Lefranc unter 1529 Febr. 11. Le Vasseur[3]) setzt es ausdrücklich in das Jahr 1531. Ebenso gibt er für die Retrocession der Gésinepfründe von Anton an Johann Calvin, die Lefranc auf 26. Febr. 1530 gesetzt hatte, das Jahr 1531 an.[4])

---

*viction au sujet des dogmes protestants, il la possédait déjà; ..... elle lui mit au coeur une résolution arrêtée de conformer scrupuleusement sa conduite à ses convictions et de rompre toute solidarité avec les erreurs qu'il avait déjà abjurées au fond de son coeur.*" Dagegen ist wohl zuviel gesagt, was ich hier ausgelassen habe: „*elle ne lui inspira pas un intérêt chaleureux pour les choses du royaume de Dieu, il en était déjà tout rempli*".

1) Lang, Bekehrung 5 2. Nur ist Langs Meinung, das Jahr habe damals in Frankreich am 25. März begonnen, unrichtig. — Calvin befolgt unsern Jahresanfang seit seinem Uebergang nach Genf. In Frankreich ist er erst 1564 durch Karl IX. eingeführt worden. L'art de vérifier les dates [1770] S. IX.

2) Vgl. das Schreiben König Franzens an das Pariser Parlament bei Herminjard 3, 116, wozu die Anm. 4 ebenda zu vergleichen.

3) Le Vasseur, annales de l'église cathédrale de Noyon 1633, nach Op. 21, Prolegom. 15 f.

4) Nur setzt Le Vasseur hinzu: *mercredi*. Der 26. Febr. ist aber 1531 Sonntag und weder 1530 noch 1532 Mittwoch. — Daß solche Handlungen auch sonst am Sonntag vorkommen, zeigen Lefrancs Auszüge.

Eine Schwierigkeit erwächst übrigens auch bei dem Stück von 1531 [Lefranc 1530] Febr. 26. Denn unter dem 20. Juni 1530 verzeichnet Lefranc

So wird man denn wohl alle Stücke Lefrancs, die vor Ostern datirt sind, dem folgenden Jahr zuweisen müssen. Also außer den bisherigen auch die folgenden:

1520 Jan. 21 in 1521.

1530 Febr. 13 (Urteil gegen Karl Calvin) in 1531.

1533 Jan. 7 (Klage des Vikars gegen Johann) in 1534.[1])

## II.

### Der angebliche Einfluss Carl Calvins auf seinen Bruder.

Lefranc[2]) hat Wert auf die Tatsache gelegt, daß wie der Vater Calvins im Bann gestorben ist, so auch sein älterer Bruder längere Zeit im Bann gewesen, Mai 1534 der Häresie verdächtig geworden und von da bis an seinen Tod (1. Okt. 1537) in diesem Zustand geblieben ist, so daß er Nachts unter dem Galgen verscharrt werden mußte. Lefranc nimmt einen besonders starken Einfluß dieses Bruders auf Johann Calvin an. Von anderer Seite ist indessen schon erwidert worden, es könne vielmehr ebenso gut umgekehrt gewesen sein.[3]) Daß der Konflikt zwischen Karl und der Kirche von Lefranc stark überschätzt worden ist, sollen die folgenden Bemerkungen erweisen.[4])

Der Bann, in dem Vater Gerhard starb, war durch eine geschäftliche Angelegenheit verursacht: Gerhard hatte über zwei Testamentssachen keine Rechenschaft ablegen wollen. Karl dagegen hatte einen Kleriker geprügelt, damit gegen das Privilegium canonis verstoßen[5]) und deshalb den Bann latae sententiae auf sich

---

einen Geldbeitrag, den das Kapitel Johann C. anweist, um einen Prozeß für seine Kapelle zu führen. Das kann nur die Gésinepfründe sein, die er aber erst Febr. 1531 wieder bekommt. Demgemäß müßte auch die Bewilligung des Kapitels in den Juni 1531 gezogen werden.

1) Schwerlich gehört hieher 1526 Apr. 16. Zwar ist Ostern 1526 am 1. April, 1527 am 21. April. Das französische Jahr 1526 hatte also zwei 16. April, und man hätte infolge dessen die Wahl zwischen 1526 und 1527. Allein in diesem Fall trägt der zweite solche Tag sonst meist einen Zusatz, der ihn vom ersten unterscheiden läßt.

2) Lefranc 18 ff.

3) Lang, Bekehrung 15 unten.

4) Auch Lang 7 meint, die Schärfe des Zwiespalts zwischen Karl und der Kirche sei von Lefranc „etwas" übertrieben worden. Ich glaube man kann für die Zeit vor 1534 mehr sagen.

5) c. 15 in c. 29 C. XVII qu. 4 vom Laterankonzil 1139. Er verhängt den Bann gegen jeden, der *in clericum vel monachum violentas manus injecerit.*

gezogen. Ein richterliches Urteil oder auch nur eine richterliche Deklaration war dazu nicht nötig; denn er war der Sache geständig. Das Kapitel nahm daher 13. Febr. 1531 den Bann einfach als gegeben an und verurteilte ihn außer zu den Prozeßkosten zu einer ganz geringen Buße: er sollte am folgenden Sonntag allen kanonischen Stundengebeten im Chor anwohnen und sich von einem dazu bestellten Kaplan absolviren lassen. Der Fall war eben damit als leicht anerkannt. Denn während sonst bei Verletzungen des Privilegium die Absolution dem Papst vorbehalten war, konnte sie in leichten Fällen — *qui clericis non enormem, sed modicam et levem injuriam irrogarunt* — auch der Bischof erteilen[1]) oder ein für allemal dem Kapitel überlassen.

Daß ein Bann latae sententiae anders beurteilt werden mußte als einer ferendae sententiae, ergab sich aus der Natur der Sache.[2]) Daher hatte Martin V. in einem Indult, der dem deutschen Konkordat einverleibt, aber für die ganze Kirche bestimmt war, bewilligt, daß der Bann latae sententiae das Verkehrsverbot für andere Christen nur dann nach sich ziehen solle, wenn er ausdrücklich von einem Richter und für eine bestimmte Person veröffentlicht würde. Nun waren zwar von diesem Indult die Verletzungen des Privilegium canonis ausdrücklich ausgeschlossen, aber nur, wenn sowohl die Tatsache selbst, als auch die böse Absicht bei der Tat notorisch war. Die Tat Karls aber war allerdings durch sein Geständniß notorisch, nicht aber die böse Absicht, und so trat auch hier die Verkehrssperre nicht in Kraft.

Wie wenig man aus der Sache gemacht hat, beweist am besten, daß man zunächst gar nicht bemerkt zu haben scheint, daß Karl Calvin sich nicht absolviren ließ. Dreizehn Tage nach jenem Urteil, am 26. Febr. 1531, leistet Karl Calvin als Bevollmächtigter seines Bruders Johann vor dem Kapitel einen Eid; am 27. Mai verhandelt er mit dem Kapitel wegen des Begräbnisses seines Vaters, der im Bann gestorben war, und erst am 15. Sept. wird festgestellt, daß der Bann noch nicht aufgehoben sei, daß aber Karl trotzdem die Subdiakonatsweihe empfangen habe. Bischof oder Weihbischof haben also von dem Bann gar nichts erfahren. So wird nunmehr Karl der Eintritt in die Kirche verboten und soll auf Ansuchen des amtlichen Anklägers des geistlichen Gerichts, des Promotor [fiscalis], der Prozeß gegen ihn eröffnet werden. Von da an hört man nichts mehr von ihm, bis er Jan. 1534 vor dem

---

1) c. 17 X de sent. excomm. V, 39 von Clemens III.

2) Zum folgenden vgl. B. Hübler, die Konstanzer Reform 186 ff., 333 ff.

Kapitel in Sachen der Pfründe seines Bruders erscheint. Der Fall muß also beigelegt worden sein.

Religiöse Anschauungen in Karls Verhalten dem Bann gegenüber zu suchen, geht also nicht an. Das Kapitel hat aus der Sache auch nicht viel mehr gemacht, als er. Eher wird man den Eindruck gewinnen, daß Vater Gerhard wie Karl unbotmäßige Köpfe waren, die sich nicht gern beugten, wenn man ihre Sphäre kreuzte. Karl hatte schon im Febr. 1530 einen Boten des Kapitels, der ihm einen Befehl zu überbringen hatte, so beleidigt, vielleicht tätlich, daß der Promotor Klage gegen ihn erhoben hatte. Diese Stimmung gegen das Kapitel mag es dann erleichtert haben, daß sein Bruder Johann den Einfluß auf ihn gewann und ihn 1534 der Häresie zuführte. Die Anfänge der Bekehrung Johann Calvins liegen in ganz anderer Umgebung.

## III.

## Cops Rektoratsrede von Allerheiligen, 1. Nov. 1533.

Anlaß und Folgen der Rede sind schon geschildert. Es handelt sich jetzt nur um die Frage, ob Calvin ihr Verfasser sei und ob sie darum etwa dazu verwendet werden dürfe, die Art seiner Bekehrung festzustellen.

1. Zunächst ein Wort von der Ueberlieferung der Rede. Daß Calvin sie für Cop verfaßt habe, hatte man längst von Bezas Vita III gehört. Sie galt aber für verloren, bis J. Bonnet in der Genfer Bibliothek den Anfang fand und Herminjard ihn Bd. 3, 418—420 abdruckte.

Die Straßburger Herausgeber von Calvins Werken druckten zunächst dieses Stück neu ab (Op. 9, 873 ff.). Bald darauf aber fanden sie die ganze Rede ohne nähere Bezeichnung (*Concio nescio cujus*) in einer Handschrift des Thomasarchivs, Varia ad hist. reform. IX fol. 334 ff. Danach wurde sie in den Op. 10[b], 30 ff. abgedruckt. Die Handschrift ist jetzt sammt diesem ganzen Archiv dem Straßburger Stadtarchiv einverleibt.

Während die Straßburger Abschrift von unbekannter Hand stammt, ist die Genfer, wie schon Herminjard bezeugt hat, von Calvin selbst geschrieben. Auch nicht ein Schatten von Zweifel könne darüber bestehen, schreibt mir der Direktor der Genfer Bibliothek, Herr H. V. Aubert, dessen bereitwillige Güte ich bei der ganzen Frage reichlich zu erfahren hatte.

Ich gebe zunächst eine Beschreibung des Genfer Bruchstücks, bei der ich mich teils auf die Mitteilungen des Herrn Aubert, teils auf die Photographie des Textes stütze, die ich gleichfalls seiner Vermittlung verdanke und nach der das Faksimile im Anhang hergestellt ist.[1] Die Handschrift selbst habe ich nicht gesehen: die Genfer Bibliothek darf keine Handschriften verschicken. Von Anfang und Schluß der ersten Seite hat auch Doumergue 1, 332 ein Faksimile gegeben. Aber es reicht nicht aus, um danach den Zustand der Handschrift zu beurteilen.

Das Genfer Fragment füllt gerade ein Blatt, d. h. von der Niederschrift Calvins ist nur noch dieses eine Blatt vorhanden. Es ist in der Mitte senkrecht und wagrecht gebrochen und trägt auf der Vorderseite und links die Ziffer (2). Blatt 1 sowie 3 und die etwa folgenden sind nach Mitteilung des Herrn Aubert nicht mehr zu finden gewesen, weder in dieser noch in einer andern Handschrift.

Die Handschrift selbst, in der das Blatt als fol. 85 jetzt eingebunden ist, ist Mfr. 145 der Genfer Bibliothèque publique. Die Blätter 84 und 86 haben keine Beziehung zu unserm Fragment. Der Sammelband ist erst im 18. Jahrhundert gebunden worden und trägt von einer Hand von der Grenze des 18. und 19. Jahrhunderts den Titel: *Mémoires et divers écrits.*

Am oberen und am linken Rand befinden sich folgende Bemerkungen:

1. Auf der Vorderseite oben: *CONCIO NOMINE RECTORIS NIC. Copi || scripta Cal. Nouemb. M.D.XXXIV.*

2. Ueber den Anfangsworten „Magna quedam“: *Z. E.*

3. Am Rand daneben: *Haec Caluinus propria || manu descripsit et est || auctor.*

4. Darunter (als Rubrum zum Text oder um das Lesen zu erleichtern?): *Christiana philosophia.* Nr. 3 und 4 sind gemeinsam von oben nach unten durchstrichen.

5. Zu den Worten „Nimirum cum hi“ (Herminjard 418;) steht am Rand *hi*, weil das „hi“ im Text wie „si“ aussah.

6. Auf der Mitte der Seite: $\frac{3}{A3}$.

7. An der Zeile „qui verus est“ stehen die Bibelstellen *1° Timo 2°*. Dann Buchstaben, die ich nicht sicher lesen kann. Ich hatte zuerst an *sqet* gedacht (= *sequentes*). Aber das hätte nur einen Sinn,

1) Auf der Photographie sind bei mehreren Zeilen der zweiten Seite die letzten Buchstaben verdeckt; auch die Zinkätzung läßt manches nicht so deutlich erkennen. Ich stelle daher zur Nachprüfung meine Photographie zur Verfügung.

wenn der Vers (5 f.) vorangienge. Es kann auch in der Tat statt *s 5* gelesen werden. Aber was bedeutet dann das folgende? *cet?* [= *et cetera?*]. Dann folgt: *1° || Joannis 2°*, darauf wieder unleserliches: scheinbar *19*, was aber sachlich unmöglich ist, also vielleicht wieder *1* als Verszahl, wobei aber *9* oder *q* unerklärt bleibt.

8. Bei den Zeilen „Rogabimus" etc.: ꝺ || *Haec quia illis tempori || bus danda sunt, ne || supprimenda quidem || putavimus.* Durchstrichen wie 3 und 4.

Auf der Rückseite:

9. Bei der Zeile „inter se collatione": *Euangelium quid.* Durchstrichen wie 3. 4. 8.

10. Bei der Zeile „Lex praeceptis agit": *Lex*, offenbar auch hier, wie bei Nr. 5, weil das Wort im Text schwer lesbar ist.

11. Bei der Zeile „haereses, has in Deum": *aequo* als Ersatz für dasselbe Wort im Text, das verwischt ist.

12. Bei der Zeile „dicam, putantes": *Rom. 1. 22.*

Im Text selbst sind

13. einzelne Stellen leicht unterstrichen: *Magna quędam, cum hoc genere, diu quaesitam, Hoc studium — putet, Ergo — docet;*

14. *ita nostra oratio — gratia plena* von einem großen Strich umzogen (kanzellirt), die Worte *ita — dignetur* unterstrichen und der Rest *Quod — plena* in Klammern eingeschlossen.

15. An der Spitze der zweiten Seite ist zu Matth. 5 von andrer Hand die Verszahl *3* zugesetzt.

Der erste Herausgeber, Herminjard, hat nur die Ueberschrift *Concio nomine* usw. sowie Nr. 8 *Haec quia* vermerkt und sie dem Genfer Minister und Kollegen Calvins Nicolas Colladon zugeschrieben, der nach Calvins Tod mit Beza u. a. den Nachlaß Calvins zu ordnen, zu sichten und für den Druck vorzubereiten hatte und 1571 mit Staat und Kirche von Genf zerfallen ist.[1])

Schon als ich das Faksimile bei Doumergue sah, stiegen mir Zweifel darüber auf, ob die beiden Stellen von einer und derselben Hand geschrieben sein können. Und als ich die Photographie erhalten hatte, stand mir alsbald fest, daß es unmöglich sei. Die Hand der Ueberschrift (B) schreibt breiter, rundlicher und weiter, ihre Grundstriche sind von den Haarstrichen schärfer unterschieden; die andere (A) schreibt enger, länglicher, schärfer und gleich-

1) Ueber Nicolas Colladon vgl. H. V. Aubert, N. C. et les registres de la Compagnie des pasteurs et professeurs de Genève im Bulletin de la société d'histoire et d'archéologie de Genève, 1900, eine Abhandlung, die ich der Güte des Herrn Verfassers verdanke.

mäßiger. B zieht die Schäfte von p und ſ mit gleichmäßigem Federdruck bis unten aus, A endigt bei H, q, p, ſ mit einem Punkt, der im Bogen nach links gezogen ist. A erscheint auch in der Note Nr. 9 (*Euangelium quid*): das q ist hier genau wie in dem Satz *Haec quia*. Der Schaft des g ist unten besonders weit nach links gezogen, hat aber auch seinen letzten Druck bekommen. Wer die beiden Hände nachzeichnen will, muß die Feder verschieden halten: bei B so ziemlich wie für Rundschrift, für A wie bei unsrer gewöhnlichen Schrift.

So schienen mir denn von A zunächst 8. und 9., von B die Ueberschrift (1), die Randnoten 5, 10, 11 und 12, sowie Nr. 15 (Verszahl *3*) zu stammen.

Dagegen war mir bei den Randnoten Nr. 3 and 4 die Herkunft weniger sicher. Der allgemeine Charakter der Schrift ist A ähnlich, wenn auch weniger eng. Das *Haec* ist fast genau wie in Nr. 8; vor allem hat der Schaft in *Jo* denselben, im Bogen nach links geführten, letzten Druck, und nicht anders ist es, nur umgekehrt, bei den drei *h* oben rechts. Dagegen ist bei den *p* der letzte Druck in der geraden Linie des Schafts angebracht. Aber das eine Charakteristische, der letzte Druck, ist da. Die beiden Noten sind außerdem ebenso durchstrichen wie 8 und 9. Ich nahm also an, daß 3, 4, 8, 9 von A, 1, 5, 10, 12, 15 von B stammen. Damit hatte sich ergeben, daß alle Zusätze von A am Rand (nicht aber 15 im Text) durchstrichen waren, von denen von B aber keiner. Dann mußte also wohl in Nr. 8 das *ꝭ* von anderer Hand als A sein, weil es nicht durchstrichen war. Auch der Zug wies eher auf B. Darüber konnte kaum ein Zweifel bestehen, daß die Bemerkungen von A und B zwei verschiedene Versuche darstellten, die Handschrift Calvins für den Druck zuzurichten.

Dagegen war ich unklar, wem die auch sonst schwer lesbaren Bibelstellen in Nr. 7 zuzusprechen wären. Das *1º Timo* erinnerte an A; *Joannis* aber war in jeder Beziehung anders und mußte doch wohl mit *1º Timo* zusammen von derselben Hand sein: von allem andern abgesehen war schon die *1º* ebenso wie die *2* beidemal genau dieselbe. Man konnte also wohl hier eine dritte Hand vermuten, die auch noch ihren Beitrag für den künftigen Druck geben wollte.

Ich wandte mich mit diesen Beobachtungen und Fragen an Herrn Aubert und erhielt von ihm wiederum die bereitwilligste Auskunft. Zusammen mit Herrn Théophile Dufour, dem genauen Kenner des 16. Jahrhunderts, studirte er die Handschrift nochmals eingehend, und beide Herren kamen im wesentlichen

zum selben Ergebniß wie ich über die Stücke, die zu A und zu B gehören. Doch hielten sie für Nr. 12 (*Rom. 1. 22*) die Hand B nur für wahrscheinlich, und hielten andrerseits für möglich (*peut être*), daß Nr. 4 (*Christiana philosophia*) B, nicht, wie ich gemeint hatte, A angehöre. Ich kann mich hievon auch jetzt nicht überzeugen.

Dagegen ist wertvoll, daß die beiden Herren nun mit aller Bestimmtheit erklären, daß B die Hand Colladons sei, eine Ansicht, die um so schwerer wiegt, als Herr Aubert, wie schon seine Arbeit über Colladon beweist, dessen Handschrift genau kennt.

Ueber den Mann der Handschrift A haben die Herren keine bestimmte Ansicht zu äußern gewagt. Sie vermuten einen Sekretär Calvins und denken an Charles de Jonvillier, aber mit dem Zusatz „ou un autre ami ou sécrétaire de Calvin", fügen auch hinzu, daß sie im Augenblick nichts geschriebenes von Jonvillier zum Vergleich bei der Hand haben. Es ist also nur eine allgemeine Vermutung ohne bestimmte Anhaltspunkte.

Zu meiner Ueberraschung schreiben nun aber die beiden Herrn die Bibelstellen 1. Tim. und 1. Joh. (Nr. 7) Calvin selbst zu. „Ayant peu de place, il aurait serré son écriture et tracé des caractères plus petits et mieux formés que dans son écriture cursive habituelle." Die Tinte sei vollkommen dieselbe wie im Text Calvins, und das *J* in *Joannis* sehe aus wie von seiner Hand.

Ich kenne Calvins Handschrift viel zu wenig, um diese Vermutung wirklich abzulehnen. Allein die wenigen Proben, die ich vor mir habe, die Photographie unsres Stücks und die Faksimile bei Doumergue, machen mich bedenklich. Das T kommt in der Bibelstelle (Nr. 7) zweimal vor, als Majuskel und als Minuskel, beidemal völlig identisch, ähnlich wie unser gedrucktes f, nur daß oben statt des Punktes eine Schleife ist, die von links im Bogen über oben gezogen, in den Schaft übergeht. In den mir zugänglichen Proben findet sich diese Form bei Calvin nie. Auch das s in Joannis ist mir verdächtig: es ist wie unser deutsches geschriebenes Schluß-s. Aber während es in Nr. 7 in einem Druck nach links hinüber endigt, führt es Calvin einigemale zwar einfach in die Höhe, aber weitaus in den meisten Fällen im Bogen nach rechts. Nur ein einzigesmal, Doumergue 1, 298, in der ersten Zeile der unteren Hälfte, in dem Wort *melius*, ist auch der Druck links angesetzt.

Ebenso sind auch die *J* anders.

Indeß kommt hierauf wenig an. Die Hauptsache ist vielmehr:

wie folgen die Hände auf einander? und was ergibt sich daraus für den Wert der Bemerkungen?

Die Herren Aubert und Dufour stimmen mir darin zu, daß die Bemerkungen offenbar für den Druck gewesen seien. Sie nehmen auch Nr. 2 (*Z. E.*) und Nr. 6 $\left(\frac{3}{A3}\right)$ als Zeichen des Druckers: eine Erklärung, gegen die ich nur darum Bedenken habe, weil das Stück doch tatsächlich nicht gedruckt worden ist. Sie denken sich dann die Sache ferner so: Zunächst hat das Stück ein Sekretär Calvins (A) in Händen gehabt, vielleicht also Jonvillier, der die Randnoten 3, 8 (ohne ₰) und 9 angebracht hätte. Von ihm stammte also vor allem das Zeugniß, daß Calvin der Verfasser der Rede sei; von ihm wären auch im Text die Worte *Quod nos — gratia plena* eingeklammert zum Zeichen, daß der Drucker sie weglassen solle.

Sodann hätte B, wahrscheinlich Colladon, die Bemerkungen von A durchstrichen und die Ueberschrift an Stelle der Randnote Nr. 3 gesetzt. Er hätte auch den ganzen Abschnitt *ita nostra oratio — gratia plena* eingeklammert, weil es ihm nicht mehr genügt hätte, nur von *Quod nos* an zu unterdrücken. Er hätte dann an den Rand das ₰ gesetzt = *deleatur*. Die Worte *Haec quia* hätten ja keinen Sinn mehr gehabt, sobald die ganze Stelle im Text gestrichen worden sei.

In Bezug auf die Reihenfolge der beiden Hände A und B kann ich den beiden Herren nur zustimmen. Es erscheint mir vor allem als durchaus richtig, daß die Ueberschrift des ganzen Stücks erst nach den Randbemerkungen der Hand A, gewissermaßen als Ersatz für Nr. 3 beigesetzt worden sei. Aber im übrigen muß ich vor allem gegen die Vermutung über die kanzellirte und eingeklammerte Stelle und die Bemerkung Nr. 8 Bedenken erheben.

Vor allem: die Hand A schreibt ja an den Rand: das eingeklammerte Stück solle nicht unterdrückt werden trotz der religiösen Bedenken, die sein Inhalt erwecke. Die Stelle wird also doch wohl schon vorher umfahren und eingeklammert gewesen sein. Wenn also Colladon, wie ich nicht zweifle, die Randnote durchstrichen und sein ₰ darüber gesetzt hat, so bezieht sich *deleatur* entweder auf die Randnote oder auf die Stelle im Text: entweder sollte die Randnote oder, entgegen ihrer Anweisung, der eingeklammerte Text im Druck wegfallen. Die Stellung des ₰ scheint mir für das erstere zu sprechen. Dann bleibt immer noch unsicher, ob nun der Drucker die Stelle sammt den Klammern mit abdrucken oder wegen der Klammern auslassen sollte.

Wie dem sein möge, Klammern und Kanzellirung können wohl nur von Calvin oder höchstens von einem Leser vor A stammen. Ich halte außerdem für unmöglich, daß Colladon nachträglich auch den Satz von *ita nostra* an hätte tilgen wollen. Denn er ist ja nur der Schlußteil eines Satzes und enthält nicht den mindesten religiösen oder theologischen Anstoß. Vielmehr hat die Hand — wie ich denke, Calvins — den Satz tilgen wollen, der Anstoß erregen konnte durch die Worte *beatissimam Virginem* sowie die Aufforderung, das *Ave Maria* als das schönste *praeconium* zu beten. Diese Hand hat dann aber aus Versehen zu viel kanzellirt, die überschüssigen Worte durch Unterstreichen wiederhergestellt und dann den wirklich anstößigen Text eingeklammert.

Jedenfalls ist also schon die Arbeit von A dazu bestimmt gewesen, das Stück für den Druck vorzubereiten. A hat Calvins Handschrift und Autorschaft hervorgehoben und Rubra an den Rand gesetzt, die die Hauptmaterien des Inhalts hervorhoben und das anstößige Ave Maria entschuldigten. Nachher hat aber Colladon (B) es noch einmal vorgenommen, die Randnoten gestrichen, dafür die Ueberschrift beigegeben und durch neue Zusätze am Rand dem Setzer das Lesen erleichtern wollen (5, 10, 11).

Wie ich schon gesagt habe, vermute ich, daß Colladon auch den Vers 3 zu Matth. 5 hinzugesetzt habe. In der ersten Ausgabe der Institutio (Op. 1) hat Calvin nach älterer Sitte immer nur die Kapitel der biblischen Bücher zitirt, nirgends die Verse. Ebenso ist es im Senekakommentar, wo freilich nur für éin biblisches Wort die Stelle angegeben wird (Op. 5, 18). In der Straßburger Ausgabe finden sich freilich die Verse schon in frühen Schriften beigesetzt. Aber ich habe den starken Verdacht, daß sie aus den späteren Drucken herübergewandert seien. Entscheidend für die Zugabe der Verse wird auch in Genf erst die Bibel des Stephanus in dem Genfer Nachdruck von 1551 geworden sein, der ja zum erstenmal im griechischen Text unsre Verseinteilung hat.

Wenn nun Colladon die Bibelstelle Rom. 1, 22 offenbar für den Druck beigesetzt hat, so wird doch vielleicht auch I. Tim. 2 von einem der Männer stammen, die nach einander den Text für den Druck vorbereitet haben, zumal wenn man auch hier die Verse finden darf, I. Tim. $2_5$ und I. Joh. $2_1$.

Ich denke also, die **Randbemerkungen stammen alle von den Männern, die den Nachlaß Calvins zu ordnen und für den Druck vorzubereiten hatten. Sie sind alle nach Calvins Tode geschrieben. Nur die Klammern können von Calvin selbst stammen.** Von wem die Stellen

im Text unterstrichen sind und wer die angeblichen Druckerzeichen gemacht hat, ist gleichgiltig.

2. Daß wir Cops Rede vom 1. Nov. 1533 wirklich vor uns haben, halte ich für sicher. Colladons Angabe wird mit Ausnahme des Versehens „1534" durch den Inhalt vollkommen bestätigt. Gegen einen höchst leichtfertigen Versuch, es zu bezweifeln, hat das Lang vollkommen zutreffend nachgewiesen.[1])

Daß aber Calvin die Rede verfaßt habe, sagt die Bemerkung von A am Rand der Genfer Handschrift. Ebenso ist die Ueberschrift Colladons so zu verstehen: die Rede war ja auch offenbar dazu bestimmt, in Calvins Werken gedruckt zu werden. Auch Beza bestätigt es in der Vita III (1575). Dagegen weiß er in V. I (1564) ebensowenig davon als Colladon in V. II (1565). Das fällt um so mehr auf, als Colladon in V. II über Cops Rede und ihre Folgen einen ganzen Abschnitt eingeschoben hat, der bei Beza in V. I noch gefehlt hatte.[2]) Wie hat man das zu erklären? Calvin muß über seine frühere Zeit im Verkehr mit seinen Verehrern sehr zurückhaltend gewesen sein. Was Beza und Colladon darüber zu sagen wissen, stammt zumeist entweder aus den beiläufigen Nachrichten in Calvins Werken, oder, wie sie selbst da und dort hervorheben, aus den Mitteilungen seiner ehemaligen Genossen. Beide Quellen und ebenso Calvin selbst haben also allem Anschein nach für die Ausgaben von 1564f. versagt. Auch Michael Cop, der Bruder des ehemaligen Rektors, der seit 1546 in Genf lebte,[3]) hat nichts davon gewußt. Sonst hätte doch Colladon bei seinen Nachträgen in V. II auch diesen wichtigen Zug aufgenommen. Erst zwischen V. II und III, d. h. zwischen 1565 und 1575, könnte jemand, der davon wußte, nach Genf gekommen sein und davon erzählt haben.

Aber eine andere Annahme liegt freilich viel näher. Aus der Ordnung von Calvins Nachlaß, die sofort nach seinem Tod begonnen war, ist endlich 1575 die Ausgabe der Epistolae et responsa hervorgegangen, und ihr ist die Vita III als Einleitung vorangestellt. Also wird die Angabe dieser Vita, daß Calvin der Verfasser der Rede sei, eben mit dieser Sichtung des Nachlasses zusammenhängen: die Bearbeiter des Nachlasses fanden das Fragment, erkannten es als ein Stück der Rede Cops und schlossen bei der nahen

1) Lang, Die ältesten theolog. Arbeiten Calvins, S. 275 ff.

2) Darauf hat schon Kawerau in Möllers KG. 3², 160 hingewiesen und daraus starke Bedenken gegen die Echtheit abgeleitet.

3) Herminjard 3, 130 s.

Freundschaft zwischen Cop und Calvin, die schon in V. II hervorgehoben war, aus dem Autographen auf die Autorschaft. Auf den autographen Charakter hat man sich auch seither in der Forschung immer wieder berufen.

Damit ist nun immerhin die Nachricht der Vita III erschüttert, aber ein sicherer Beweis gegen Calvins Autorschaft noch nicht gewonnen. Die Entscheidung kann nur eine genauere Untersuchung über den Inhalt der Rede und das gegenseitige Verhältniß der Handschriften geben.

3. Das Verhältniß der beiden Handschriften. Ich habe von der Straßburger Handschrift denjenigen Teil, der auch in der Genfer vorliegt, noch einmal kollationirt, für die Genfer aber die Photographie des Blatts benutzt, die Herr Aubert auf das zuvorkommendste da ergänzt hat, wo am Rand das Bild undeutlich oder mangelhaft geworden ist.

Ich hebe zunächst hervor, daß Herminjards Abdruck auch hier vollkommen genau ist.[1] Nur S. 419 Z. 8 von unten könnte ein Mißverständniß insofern entstehen, als das [*est*] nicht, wie man aus der eckigen Klammer wohl schließen könnte, ein Zusatz, sondern nur nicht deutlich zu lesen ist; die Photographie zeigt es nicht, weil der innere Rand durch die Lage des Blatts verdeckt war; aber Herr Aubert hat es ausdrücklich zugesetzt.

Dagegen ist der Abdruck, den die Straßburger Ausgabe 9, 873 ff., allem Anschein nach aus der Handschrift, gegeben hat, unbegreiflich schlecht. Abgesehen davon, daß sie, wie auch sonst, die Schreibweise willkürlich ändert, wo es gar keinen Sinn hat, stets *quum* für *cum*, *consequuturos* für *consecuturos* setzt, finden sich auch auf dem kleinen Raum und trotz des korrekten Textes, der bei Herminjard vorlag, nicht weniger als 9 Fehler: $873_{20}$: *Quae enim aut propior*, wo bei Herminjard richtig kein *aut* steht. ‖ $873_{21}$ *potuerit*, wo es *potuit* heißt. ‖ $874_{24}$ *ac omnia*, wo bei Herminjard *ac q[uò] omnia*, in der Handschrift deutlich $\overset{o}{q}$ steht.[2] ‖ $875_{4}$ schreibt sie *descriptionem* statt *descriptiones*. ‖ $875_{7}$ *incurrunt* für *incurrerunt*. ‖ $875_{17}$ läßt sie das *est* aus.[3] ‖ $875_{19}$ schreibt sie *mundi* für *mundo*.[3] ‖ $876_{8}$ *sic* für *haec*. ‖ $876_{7}$ *supernis*, wo Herminjard und die Handschrift, auch sprachlich richtig, *supremis* (*sup̄mis*) haben.

---

1) Daß Herminjard statt ę immer *ae* setzt, wird ihm bei einem Text des 16. Jahrhunderts niemand verargen.

2) Dabei bemerkten die Herausgeber noch in der Anmerkung: *Hic aliquid intercidit. Fortasse legendum*: ac quo, *vel* ad quem!

3) In Photographie und Faksimile nicht zu erkennen, von Herrn Aubert zugesetzt.

Auch in dem Abdruck der Straßburger Handschrift (10$^b$, 30ff.) ist in dem Stück, das mit der Genfer zusammentrifft, nicht alles in Ordnung. 30$_{10}$ hat die Handschrift *beluis*, nicht *belluis*, 30$_{11}$ *longe praestantiora et meliora* (nicht *maiora longe et praestantiora*, wie die Ausgabe offenbar im Anschluß an Herminjard gibt).

Demgemäß liegen nun die Varianten so (ich citire Calvins Autograph nach den Zahlen Herminjards, die Straßburger Handschrift nach denen von Op. 10$^b$):

| Calvin: | Straßburger Handschrift: |
|---|---|
| 418 $_3$ divinitus a Christo | 30$_8$ a Christo divinitus |
| $_7$ hi | $_{11}$ ii |
| $_8$ mente | animo |
| $_{11}$ innotescere posse | $_{17}$ *om.* posse |
| $_{12}$ propior | $_{18}$ aut proprior |
| potuerit | $_{19}$ potuit |
| reliquas artes, disserendi artem | caeteras artes et disserendi rationem |
| 419 $_1$ miramur et laudamus | $_{21}$ laudamus et miramur |
| $_7$ *om.* | 31 $_2$ et valeant |
| $_{10}$ *om.* | $_5$ igitur |
| $_{12}$ a me | $_8$ *om.* |
| $_{13}$ in hodierno | $_{13}$ hodierno |
| $_{16}$ Verum | $_{14}$ Sed |
| $_{19}$ *om.* | $_{19}$ omnium bonorum autor |
| $_{20}$ mentes nostras | $_{21}$ nostros animos |
| $_{21}$ coelestis | $_{22}$ spiritualis |
| $_{23}$ longe omnium pulcherrimo | $_{24}$ *om.* |
| plena | $_{25}$ *om.* |
| $_{25}$ hujus partis evangelii | $_{29}$ hujus evangelii |
| $_{26}$ nobis | $_{30}$ *om.* |
| $_{28}$ evangelium est nuncium | $_{33}$ ev. bonum est nuncium |
| $_{29}$ vitamque | $_{35}$ et vitam |
| $_{30}$ praeceptis agit | $_{38}$ praeceptis continetur |
| $_{33}$ legis et evangelii descriptiones exigat. | $_{41}$ praedictas exigat descriptiones |
| $_{34}$ Christiana philosophia | $_{43}$ Christi philosophia |
| $_{36}$ Nihil de fide, nihil de amore Dei, nihil de remissione peccatorum, nihil de gratia, | $_{46}$ nihil de fide, nihil de amore Dei, nihil de veris operibus disserunt, omnia calumniantur. |

| | | |
|---|---|---|
| | nihil de justificatione, nihil de veris operibus disserunt: aut si certe disserunt, omnia calumniantur. | |
| 419 39 | hoc est | 31 48 id est |
| 44 | ut pauperes simus spiritu, mundo corde, mites | 32 3 atque ut pauperes simus, mites, mundo corde |
| 420 1 | promittit | 5 proponit |
| 2 | duci nemo | nemo duci |
| 4 | *om.* | 8 tantum |
| 7 | aliquando corporis oculos | 14 corporis oculos aliquando |
| 8 | scripta sunt, hoc loco explicatius | 16 scripta erant, explicatius |
| 10 | sed solam Dei bonitatem | 17 sed Dei bonitatem. |

Aus diesen Varianten hat nun A. Lang (Neue Jahrb. S. 280) den Schluß gezogen, daß Calvins Entwurf, der in dem Genfer Autographen enthalten sei, von Cop für seine Rede stilistisch verbessert, abgeschwächt und durch Zusätze etwas modifizirt worden sei: diese Revision liege in der Straßburger Handschrift vor. Eine Abschrift wäre doch nicht von einem Entwurf, sondern von der Rede selbst genommen worden. Dadurch werde die Autorschaft Calvins so gut wie sicher.

Ich will nun dagegen nicht einwenden, daß bei dieser Annahme der Entwurf doch wohl bei Cop geblieben wäre, während das Autograph doch in Calvins Papieren geblieben ist. Calvin hätte ja eine Abschrift behalten können, und daher käme es dann auch, daß das Stück ohne alle Korrekturen geschrieben ist, was sonst bei Entwürfen nicht zu sein pflegt.

Allein Lang verkennt die Bedeutung der Varianten vollkommen. Wer mit Handschriften auch nur etwas vertraut ist, wird gar nicht anders urteilen können, als daß hier Varianten vorliegen, wie sie überall bei Abschriften entstehen. Die Beispiele, die Lang für seine Auffassung gibt, beweisen nichts. Hätte er den Genfer Text nach Herminjard und nicht bloß nach dem schlechten Druck der Opera benutzt, so wären von seinen 9 Beispielen allein schon 3 weggefallen *sic : haec*, *supernis : supremis*, *mundi : mundo*. Ich könnte aber auch keine stilistischen Aenderungen darin sehen, wenn *sic cogitant* in *haec c.* verwandelt und zu *per transennam legere* ein *tantum* hinzugefügt worden wäre. *Supernis labris* wäre geradezu falsch gewesen: etwas mit den droben befindlichen

Lippen kosten zu lassen, hätte ein Mann wie Calvin ganz gewiß nicht versucht. Hier hätte also ein offenkundiger Schreibfehler vorgelegen. Aehnlich ist es mit den andern Stücken: vor allem liegt in der Auslassung $419_{36}:31_{44}$ lediglich die allbekannte Erscheinung vor, daß der Abschreiber von éinem *nihil* sogleich zu einem andern übergegangen ist. In der Genfer Handschrift macht dies Ausgelassene ein Wort mehr als eine Zeile aus; in einer andern mag es gerade eine Zeile betragen haben. Dann gieng der Abschreiber einfach um eine Zeile zu tief zu dem späteren *nihil*. Und ebenso sind die Worte *aut si certe disserunt* nur durch das Homoioteleuton des vorangegangenen *disserunt* weggefallen. Eine Abschwächung kann übrigens dabei von Cop schon darum nicht beabsichtigt gewesen sein, weil ja alle diese Punkte, Sündenvergebung, Gnade, Rechtfertigung, nachher ausführlich besprochen werden.

Dagegen kann man nun meines Erachtens **ganz andere Schlüsse aus dem Verhältniß der Varianten ziehen.** Ich sehe dabei natürlich von allen denen ab, die dadurch entstanden sind, daß der Abschreiber größere Satzteile auf einmal las und darum einzelne Worte umstellte, andere, die dem Sinn nach entbehrlich waren, ausließ, vielleicht auch hinzufügte oder ein Wort durch ein anderes von gleichem Inhalt (z. B. *animo* und *mente*) ersetzte.

Läßt man also diese zahlreichen Varianten bei Seite, so bleiben eine Anzahl andere übrig, die mehr Bedeutung haben.

Zunächst die **Auslassungen**. Hier hat in $419_{36}:31_{44}$ die **Genfer** Handschrift den vollständigen und darum — der Schluß ist hier gerechtfertigt — den ursprünglichen Text. Ebenso wird das bei $419_{13}:31_{21}$ der Fall sein: wenn das Ave Maria als *praeconium omnium pulcherrimum* bezeichnet wird, so hatte, wenn nicht eine einfache Nachlässigkeit vorliegt, eher ein evangelisch gesinnter Abschreiber Grund, das Attribut auszulassen, als irgend ein anderer, es zuzusetzen.

Andrerseits wird man $419_{19}:31_{28}$ die Worte *omnium bonorum autor* nimmermehr als Zusatz, ihr Fehlen also nur als nachlässiges Auslassen ansehen können. In diesem Fall liegt also der ursprüngliche Text wohl bei der **Straßburger** Handschrift.

Bei den andern Auslassungen dagegen wird man in jedem einzelnen Fall zweifeln können. Immerhin möchte ich denken, daß in $418_{12}:30_{17}$, $419_{25}:31_{30}$, $420_{9}:32_{16}$ das Recht auf Seiten **Calvins**, dagegen $419_{7}:31_{2}$, $419_{28}:31_{33}$ auf Seiten der **Straßburger** Handschrift liege. *Hujus partis evangelii* ($419_{28}$) z. B.

nimmt ganz richtig auf, was $419_{15}$ gestanden hatte: *eum **evangelii locum** potissimum explicabo, qui in hodierno die in ecclesia legi solet.* Der Verfasser hat *evangelium* in dem umfassenden Sinn der Heilsbotschaft gebraucht; der Straßburger Abschreiber nimmt es an der zweiten Stelle im Sinn der Tagesperikope. $419_{28} : 31_{33}$ dagegen fiele bei der Fassung *evangelium est nuncium et salutifera de Christo praedicatio* nicht nur der Rhythmus weg, der durch *bonum* hergestellt wird, sondern es wäre auch die Vorlage in Butzers Uebersetzung der Kirchenpostille [1]) verlassen, in der *nuntium* das Prädikat *laetum* hat.

Das Verhältniß zu Butzers Uebersetzung kommt aber auch an andern Stellen in Betracht. $419_{44} : 32_{8}$ steht sie auf Seiten des Genfer Textes *pauperes **spiritu***, $420_{1} : 32_{5}$ dagegen auf Seiten der Straßburger Handschrift ***proponere.***

Endlich $418_{16} : 30_{18}$ hat natürlich Calvin mit *propior* den richtigen Text, der aber freilich auch stillschweigend aus *proprior* korrigirt sein könnte. Gleich darauf aber $418_{18} : 30_{19}$ wird man geneigt sein, auf Seite der Straßburger Handschrift zu treten, die statt *reliquas artes, disserendi artem,* vielmehr *caeteras artes et disserendi **rationem*** schreibt.

Immer wiederholt sich also dieselbe Tatsache. Bald hat die Genfer, bald die Straßburger Handschrift das Richtige. Weder die eine, noch die andere ist also Original; **beide sind Abschriften. Calvin ist also auch nicht der Verfasser der Rede**; um ihn als solchen zu retten, müßte man — von allem andern abgesehen — annehmen, daß er seinen eigenen Entwurf schlecht abgeschrieben hätte. Und das wäre doch eine mühselige Auskunft.

Dazu kommt noch eins. In der Straßburger Handschrift ist der Satz $31_{22-23}$: *Quod nos consecuturos spero, si beatissimam Virginem illo praeconio salutaverimus Ave gratia* durchstrichen, in der Genfer, wie ich annehmen mußte, von Calvin selbst durch Klammern getilgt. Und so weisen auch darin beide Handschriften auf eine gemeinsame Vorlage zurück.

Wie also die Genfer nicht aus der Straßburger stammen kann, so auch die Straßburger nicht aus der Genfer. Die Genfer lag offenbar — das zeigt die ganze bisherige Untersuchung — zu Calvins Lebzeiten unter seinen Papieren vergraben. Nach seinem Tod wurde sie im Nachlaß verwahrt und bald für den Druck bearbeitet. Auch damals kann sie also nicht wohl abgeschrieben

---

1) Vgl. darüber S. 238 unten.

worden sein. Wäre es aber nachher geschehen, so hätte sich der Schreiber sicherlich die Notizen über Calvins Autorschaft nicht entgehen lassen. Außerdem aber war, wie Herr Aubert mir schreibt, vielleicht schon damals in Genf nur noch das erste Blatt vorhanden.

Es liegt also am nächsten, daß Calvin seine Abschrift von anderer Seite, vielleicht von Cop selbst genommen habe: ob schon in Paris oder erst später, etwa in Basel, wo Cop lebte, ist nicht auszumachen. Cop verschwindet für uns völlig seit seinem Brief an Butzer in Basel vom 5. April 1534 (Herminjard 3, 158 f.). Herr Aubert schreibt mir, aus der Entwicklung der Handschrift Calvins sei wohl nur so viel zu entnehmen, daß man unser Stück zwischen 1533 und etwa 1550 ansetzen müsse.

Ich möchte nach diesem Tatbestand also für möglich oder wahrscheinlich halten, daß die Stelle über das Ave Maria schon in Cops Reinschrift eingeklammert oder gestrichen war.

Diesen Bedenken, die der handschriftliche Bestand liefert, schließen sich andere an, die aus dem Inhalt der Rede genommen sind.

4. Inhalt der Rede. Sie geht [A] von dem erasmischen Begriff der christiana philosophia aus, die alle Weisheit der Welt zu nichte, den Menschen erst zum Menschen mache und von Christus selbst auf die Erde gebracht sei als die Kunde, daß Gott die Sünden aus Gnaden allein vergeben wolle. Unvermerkt tritt dann aber an Stelle der christlichen Philosophie der andere Terminus des erasmischen Humanismus ebenso wie der lutherischen Reformation, das Evangelium. Darüber will er reden; seine Rede aber soll am Faden des Tagesevangeliums, der Seligpreisungen, verlaufen.

[B] Er beginnt also zunächst damit, daß er das Evangelium von allem, was Gesetz heißt, unterscheidet und als die gute Botschaft von dem liebreichen Versöhner Christus bezeichnet. Das ist ihm der Kanon für alles weitere.

[C] Dann werden die Seligpreisungen zunächst im Ganzen vorgenommen. Kein Gesetz, nur Gottes Barmherzigkeit und Verheißungen erscheinen in ihnen, die Verheißungen jedoch so, daß dabei das Motiv des Lohns in der Sittlichkeit nicht aufkommen kann.

[D] Dann erst geht er an die einzelnen Seligpreisungen; spricht jedoch über die dritte, fünfte und sechste überhaupt nicht, über die andern sehr ungleich. Die zweite und vierte erscheinen nur im Anhang zur ersten von den Geistlich-Armen.

[E] Im Anschluß an diese drei Seligkeiten ist dann ein Abschnitt über Rechtfertigung und Vergebung als den Inhalt des Evangeliums eingeschoben, der den Zusammenhang völlig durchbricht.

[F] Erst dann kehrt er zur 7. und 8. Seligkeit zurück und schließt mit einer kurzen Ermahnung an die Anwesenden.

5. Die Tendenz der Rede. Sie schilt auf die elenden Sophisten, d. h. die Scholastiker der theologischen Fakultät, die nichts vom Evangelium und der christlichen Philosophie verstehen, alles verleumden, alles ins Wanken bringen und alles mit ihren sophistischen Gesetzen zwingen wollen, und deren Häresie, die Schmach Gottes, niemand von den Anwesenden ruhig ertragen dürfe. Ihnen gegenüber hebt die Rede das Evangelium hoch und preist die selig, die in ihren Predigten auch nicht einen Nagel breit von ihm abweichen, obwohl sie von der Welt und den Gottlosen Häretiker, Verführer, Betrüger und Uebelthäter gescholten werden. Der Schluß fordert dazu auf, an den einen Gott zu glauben, dem man allein mit ganzer Seele dienen dürfe.

So viel ist also klar: wäre Calvin der Verfasser der Rede, so wäre er darin jedenfalls auf dem Standpunkt geblieben, den er vor seiner „Bekehrung" inne gehabt hatte. Sie ist aggressiver als sonst die Kreise Lefèvres sich gehalten haben. Sie ist aber doch nur ein Nachhall der Erregung, die durch Roussels Predigten im Frühjahr und Sommer 1533 hervorgerufen worden ist, die Antwort auf die bisher siegreich zurückgeschlagene Hetze der Sophisten. Sie redet mit keinem Wort von dem, was Calvins Bekehrung ausgemacht hat, von dem Bruch mit der ganzen alten Religion. Wie sticht die matte Fassung der letzten Ermahnung von dem Ungestüm ab, das in Calvins plötzlicher Bekehrung gelegen haben muß! Sie müßte aber auch hinter die Bekehrung zurückgegangen sein: die Stelle über das Ave Maria hätte Calvin nach ihr nicht mehr auch nur niederschreiben können. Es wäre ein Rückfall gewesen, der für ihn einer Verleugnung gleich gekommen wäre.

6. Diese Bedenken werden auch durch eine Beobachtung über die Quellen der Rede verstärkt.

Lang hat die schöne Entdeckung gemacht, daß im Eingang der Rede [A] des Erasmus Vorrede zu seiner Ausgabe des Neuen Testaments von 1524 zum guten Teil wörtlich benutzt ist, während im weiteren Verlauf [B. C], wiederum wörtlich, Luthers Predigt vom Allerheiligentag aus der Kirchenpostille und zwar in Butzers Uebersetzung als Vorlage gedient hat. Auch in der Erklärung der 1., 2. und 4. Seligkeit [D] ist Luther benutzt.

Dagegen ist das Uebrige aus andern Schriften bisher nicht nachgewiesen; auch D ist zur Hälfte selbständig.

Darum hat Lang, für den die Autorschaft Calvins feststeht, in diesem Teil den eigentlichen Schwerpunkt der Rede gefunden: aus ihren Darlegungen, insbesondere dem Abschnitt E, hat er das Zeugniß von dem gesehen, was Calvin erst vor kurzem in seiner Bekehrung erlebt habe.

Ich möchte hiegegen vor allem bemerken, daß die Gedanken Luthers und Erasmus auch in der zweiten Hälfte neben einander fortgehen. Schon in dem Abschnitt B, der im wesentlichen Luther entnommen ist, ist S. 31 unten ein Abschnitt eingeschoben, der sich im Rahmen der Ausdrücke des Erasmus hält: *Christi philosophia* kehrt auch hier wieder, und auch die Bezeichnung der Scholastiker der Sorbonne als *sophistae qui de lana caprina contendunt* ist im Kreis des Erasmus zu Hause.[1]) Derselbe Gegensatz der wahren Philosophie und der Sophismen kehrt sodann zwischen den Anleihen bei Luther in D S. 33 u. d. M. wieder. Und auch bei der Erörterung der 7. Seligkeit [F] fühlt man sich mit den Gütern der *tranquillitas, pax, concordia* in diesem Gedankenkreis.

Dagegen steht man nun in dem Abschnitt E, in dem Lang das Herz der Rede sieht, ganz auf dem Boden der Gedanken Luthers und zwar, wenn ich mich nicht täusche, in melanchthonischer Prägung.[2]) Ich setze das Wichtigste her:

[1.] ... *certas illorum conscientias evangelium Dei reddit de remissione peccatorum, de amore Dei, an sint accepti Deo* ... [2.] *Quis enim cultus, quae pietas, quae religio esse potest dubitante conscientia?* [3.] *Ita Paulus ad Romanos, ut omnem conscientiis eximeret dubitationem, contendit multis rationibus reconciliationem et iustificationem ex conditione nostrae dignitatis aut nostris meritis non pendere.* [Folgen Röm. $4_7$ mit dem Zitat Ps. $32_{1.2}$, und Röm. $3_{28}$. $4_1$.] [4.] *Atque iis quidem Paulus nos iustos pronuntiat propter Christum* ... [5.] *Nam alias res tota foret incerta, si ex nostrorum operum vel moralium vel caeremonialium dignitate penderet.* [6.] *Novum quiddam*

---

1) Für die Bezeichnung *Sophistae*, die Melanchthon und Luther eben aus dem erasmischen Kreis übernommen haben, brauche ich gar keinen besonderen Beweis zu liefern: auch in drei Briefen aus diesem Kreis, die vor Luthers Auftreten geschrieben sind und die bei Herminjard 1, 90 ff. hinter einander (Nr. 11—13) stehen, kommt er vor. Und in einem von ihnen (Glarean an Erasmus, S. 32 oben) sind ihre Disputationen noch außerdem als *pugna magna de lana caprina* bezeichnet!

2) Diesen Eindruck hatte auch J. Gottschick, dem ich den Abschnitt vorlegte. Aber wir waren beide einverstanden, daß da schwer zu entscheiden sei.

*docet evangelium quod lex praestare non potest, quo modo certi reddamur, Deum nobis esse propitium.* [7.] *Lex misericordiae Dei mentionem facit, sed certa conditione: si impleatur.* [8.] *Evangelium remissionem peccatorum et iustificationem gratis pollicetur.* [9.] *Neque enim accepti sumus Deo, quod legi satisfaciamus, sed ex sola Christi promissione, de qua qui dubitat pie vivere non potest et gehennae incendium sibi parat.* [10.] *Si enim vitia corporis eorum tantum curavit Dominus, qui crederent, solis peccata remittet, qui crediderint....* [11.] *Satis scio animalem hominem non intelligere, sitne odio dignus an amore* [folgt I. Kor. 2 14 f.]. [12.] *Quod qui negant, totum evangelium evertunt, Christum prorsus sepeliunt, omnem verum Dei cultum tollunt, quia Deus cum dubitatione coli non potest.* [13.] *Sumque ex evangelio in eam adductus opinionem, ut homini christiano nihil magis impium accidere posse existimem dubitatione ...* [14.] *Ergo licet pauperes spiritu ..., de suis viribus desperent, certi tamen sunt de gratia Dei, de remissione peccatorum, de iustificatione.*

Man vergleiche damit die Abschnitte der Apologie De iustificatione und De dilectione et impletione legis oder der Loci De vi legis, De vi evangelii, De iustificatione et fide und vor allem De caritate et spe oder endlich die Einleitung in den Kommentar zum Römerbrief.[1] Ueberall treten da die Parallelen massenweise auf. Bei den meisten Ausdrücken bedarf das ja gar keines Beweises. Ich will nur einige Parallelen hervorheben, die nicht so offen zu Tage liegen.

Der Glaube, die Zuversicht als Inhalt des *cultus Dei*, *colere Deum* [2. 12] findet sich in der Apologie oft (z. B. S. 96 f. [49. 57] bei Müller).

Die Stelle [11.] vom fleischlichen und geistlichen Menschen (1. Kor. 2 14) wird ganz ähnlich in den Loci von 1521 (Kolde 166) verwertet. Das Fleisch versteht nur Fleischliches. Aber *esse Deum, Dei ira, Dei misericordia spiritualia sunt, non possunt igitur a carne cognosci.*

Zu den Ausführungen über die Heilsgewißheit [2. 12. 13 u. a.] vgl. vor allem in den Loci den Abschnitt De caritate et spe S. 195 ff., wo *ambigere* und *certum esse de gratia, de benevolentia Dei erga nos* in immer neuen Wendungen hevortreten und *certum esse* das Wesen des Christenstandes bildet. Auch hier ist der Zweifel an Gottes Verheißungen als *obscura impietas et perniciosior, quam quisquam putet* bezeichnet, und noch näher klingt es an die Rede Cops an, wenn es S. 196 heißt: *Quid est magis impium quam*

1) Ich konnte nur die Ausgabe von 1540 benutzen.

*negare vel non debere vel non posse cognosci voluntatem divinam.* (Vgl. dazu [13.].) Auch Röm. 4, 1 [3] ist hier zitirt.

Aus den Prolegomena zum Römerbrief (Ausg. von 1540, S. 39 ff.) will ich eine etwas reichlichere Auswahl geben, um zu zeigen, wie sich hier auf engem Raum die Parallelen drängen.[1]) Zu [5] vgl. S. 31: *Id dictum* [Röm. 3 $_{28}$] *detrahit laudem iustificationis non tantum ceremoniis sed etiam moralibus operibus.* — Zur *dubitatio* [2. 12. 13] vgl. S. 36: *Adversarii ..... iubent dubitare de remissione peccatorum .... Ita simpliciter abolent evangelium*[2]) *.... Et refutat Paulus errorem de dubitatione* usw. S. 37: *doctrinam monachorum de dubitatione et meritis.* — Zum Unterschied von Gesetz und Evangelium [6—8] vgl. S. 39: *Lex etiam concionatur Deum esse bonum, misericordem, sed addit conditionem dignitatis seu meriti ... At evangelium removet conditionem ..., testatur Deum propter Christi merita gratis nobis reconciliari*, sowie S. 46: *Et promissiones legis requirunt conditionem perfectae obedientiae. ... Sed evangelica promissio de remissione peccatorum, iustificatione et donatione vitae aeternae est gratuita, ... sine conditione meritorum.* — Zu [3—5] S. 41: *merita tolli ac rejici ... ut promissio nobis sit certa, quae fieret incerta si penderet ex conditione meritorum.*

Damit glaube ich nicht etwa nachgewiesen zu haben, daß Cop gerade diese Schriften ausgeschrieben habe; vielleicht findet ein anderer bei Luther oder Melanchthon oder auch bei Schriftstellern ihres Kreises noch nähere Vorlagen. Aber was ich daraus allerdings schließe, ist, daß jener Abschnitt ebensowenig als die Stücke, die aus Erasmus und Luther stammen, geeignet sei, als Ausdruck dessen zu gelten, was der Verfasser in letzter Zeit Ueberwältigendes erfahren habe. Solche Erlebnisse drückt mindestens ein Mann wie Calvin nicht einfach in den Formeln eines andern aus. Die Frage Langs (Bekehrung 53) „woher anders kann er diese Ueberzeugung empfangen haben, als durch eigene Erfahrung?" ist nicht angebracht. Es handelt sich zunächst einfach um Sätze, die er aus der Litteratur oder den Formeln eines gegebenen Kreises übernimmt. Und so gewiß die Unbeholfenheit des ersten Teils der Rede nicht daraus zu erklären ist, „daß der Redner noch nicht ganz verarbeitete Gedanken vortrug" — denn

1) Doch lasse ich auch hier die geläufigsten Ausdrücke wie *acceptum esse Deo, iustos pronuntiare propter Christum* usw. weg.

2) Ich brauche natürlich nicht zu sagen, daß *totum evangelium evertere, Christum prorsus sepelire* unzähligemal bei Luther wie Melanchthon vorkommen

diese Gedanken sind zum guten Teil gar keine andern, als die unsres Abschnitts, und sind nirgends von solcher Tiefe, daß ein gewandter Stilist dadurch zu Schaden kommen müßte —, ebensowenig kann ich hier eine „freie schwungvolle warme Sprache" finden. Diese Prädikate gälten etwa von dem Stück, das S. 33 ü. d. M. zwischen die Entlehnungen aus Luther eingeschoben ist: „*Sed vereor, ne mundum Deum praeferamus — soli spiritui incumberemus*", einem Abschnitt, der, durch große Gedanken nicht beschwert, in freier Rhetorik einherschreitet. Aber unser Stück ist so lehrhaft trocken und unselbständig wie die andern.

Eines freilich beweist die Rede: ihr Verfasser ist ein Mann, der in Erasmus, Luther, Melanchthon und Butzer bewandert ist, und das paßt auf den Kreis Lefèvres, dem auch Cop angehört.[1] Ja man kann vielleicht auch an Lefèvres Auslegung der Seligpreisungen eine leichte Erinnerung darin finden.[2] Vgl.:

| Lefèvre fol. 25b. | Cop S. 34. |
| --- | --- |
| *Pacifici terreni pacem amant terrenam et quoad possunt celerrime inter discordes eam resarciant. Pacifici spiritu spiritualis pacis sunt amatores et omnes homines pro virili Deo maxime mox sibi ipsis invicem conciliant et ad divinam prope mentis harmoniam adducunt. Et haec est vera pax et pax Christi.* | [Vom Frieden in der Welt:] *quantum „homini christiano in pace conservanda, in concordia inter dissentientes sarcienda laborandum est!* ... Kinder Gottes werden vor allem die heißen *qui paci spirituali operam dederint.* Bei der *pax mundi .. radix discordiae relinquitur, qua inimici sumus Deo. .. Beati igitur sunt, qui pacem animis conciliant* usw. |

Aber die Erklärung der geistlichen Friedfertigkeit auf beiden Seiten ist verschieden.

---

1) Daß auch Butzers Schriften in Frankreich damals bekannt waren, beweist nicht bloß der Gebrauch, den Cop von Luthers Postille in Butzers Uebersetzung macht — die geht doch eben unter Luthers Name —, sondern auch der Brief Berth. Hallers an Bullinger aus dem Aug. 1533, also ganz kurz vor Cops Rede: *Venditur palam Buceri psalterium.* (Herminjard 3, 75 n. 20/1.)

2) Commentarii initiatorii in quatuor evangelia. Am Schluß des zweiten Bands: Excusum Coloniae expensis M. Godefridi Hittorpii, civis Coloniensis.

## IV.

## Die Epistola ad Sadoletum als Quelle für die Bekehrung Calvins.

(Op. 5, 407 ff.)

In der Antwort, die Calvin Sept. 1539 auf das Sendschreiben Sadolets an Genf von Straßburg aus veröffentlicht hat, kommt ein Abschnitt vor, der früher ohne Bedenken als Quelle für die Bekehrung Calvins verwendet worden ist. Sadolet hatte zwei Männer vor Gottes Richterstuhl des jüngsten Tags gestellt, einen treugebliebenen Laien und einen Diener der neuen Lehre, und jeden von ihnen Gott Rechenschaft ablegen lassen. Calvin antwortet darauf so, daß er die Genfer in dieselbe Lage führt und dann in erster Person reden läßt. Der Diener des Worts beginnt, dann folgt der Vertreter der Gemeinde; der Diener jedoch verantwortet sich nur für seine Amtsführung, nicht für sein persönliches Leben, weil er hiefür seinen Schutz nur in Bekenntniß und Bitte um Vergebung suchen werde.

Lang (Bekehrung 31 ff.) hat nun meines Erachtens mit vollem Recht geltend gemacht, daß schon diese Einkleidung vorsichtig machen müsse. Gewiß habe da Calvin vieles einfließen lassen können, was er selbst erlebt habe; aber man könne es nicht scheiden von dem, was er als allgemein, als typisch für alle Prediger und alle Gemeindeglieder vortrage. Wenn Doumergue (1, 347 ff.) darin einen inneren Widerspruch sieht, so hat er eben das methodische Problem nicht verstanden. Auch alle Lebhaftigkeit der Darstellung und Empfindung, die in dem Abschnitt liegt, kann darüber nicht hinwegführen. Warum soll auch Calvin sich nicht aufs lebhafteste in die Seele derer haben versetzen können, für die er spricht?

Was Lang hervorgehoben hat, denke ich nur einigermaßen zu ergänzen.

Im ersten Abschnitt verantworten sich die Genfer Prediger zunächst über den Vorwurf der Häresie.

Gottes Wort selbst habe ihnen bezeugt, daß es für Glauben, Kultus und Religion nur éine Quelle gebe, eben dieses Wort, und daß es sakrilegische Vermessenheit sei, von Menschen erfundene Lehren an seine Stelle zu setzen. In der Kirche aber sei alles voll von Irrtümern, Lügen und abergläubischem Wesen (superstitiones) gewesen: das habe also anders werden müssen.

Während das im wesentlichen farblos und allgemein ist, so ist die zweite Hälfte des Abschnitts, die Antwort auf den Vorwurf des Schismas, ganz auf die Genfer Zustände zugeschnitten, die vor Calvins Eintritt unter Farel bestanden hatten. Die Genfer waren [unter dem Papsttum] zerstreut gewesen, hatten Führer, Fahneneid und militia christi vergessen. Da erhoben die Prediger das Banner Christi. Aber die Verführer fielen ihnen in den Arm, und nun entwickelten sich die Kämpfe der Parteien.

Aber auch im zweiten Abschnitt, in dem das Genfer Gemeindeglied spricht, wird man die Genfer Verhältnisse unter Farel heraushören. Freilich fühlt man sich zunächst lebhaft, selbst in den Ausdrücken, an die letzte Entscheidung in Calvins Werdegang erinnert: S. 413 schildert der Genfer, wie man ihn an seinem Gewissen gefaßt habe, daß es in diesen Fragen keine Indifferenz geben dürfe, vielmehr hier jeder sich entscheiden müsse. Darauf erst habe er bemerkt, in welchem Koth (*sterquilinium*) der Irrtümer er sich bisher gewälzt und wie er sich darin mit Schmutz (*sordes*)[1]) befleckt habe. Und nun sei ihm nur übrig geblieben, sein bisheriges Leben zu verdammen und sich in Gottes Leben zu ergeben.

Aber was Calvin, so viel wir sehen, ganz allein in seinem Innern durchgekämpft hat, erscheint bei dem Genfer Laien als das Werk der Prediger. Und eben so steht es mit seiner ganzen Entwicklung. Immer sind es *illi*, die ihn geführt und vor die Entscheidung gestellt haben. Man müßte das für Calvin schon auf die Männer aus dem Kreis Lefèvres übertragen. Aber wer wollte sagen, daß von ihnen auf Calvin der letzte entscheidende Antrieb ausgegangen sei? Die Schilderung der letzten Krisis im Gewissen der Genfer trägt vielleicht zugleich die Farbe von Calvins eigener Bekehrung. Aber wir haben schon gesehen, daß Farels Bekehrung derjenigen Calvins ähnlich gewesen ist. Aehnlich muß es dann auch mit der Arbeit in Genf gewesen sein. Calvins Schilderung in der Epistola wird sich also doch wohl im wesentlichen an die geschichtlichen Tatsachen gehalten haben.

---

1) Vgl. *faeces* und *sordes* S. 210.

## V.

### Ueber einen Brief Calvins an Butzer vom 4. Sept. [ohne Jahr] aus Noviodunum.

(Herminjard 3, 201, Nr. 477; Op. 10[b], 22. Nr. 16.)

Die Schwierigkeiten, die dieser Brief in sich birgt, sind groß. Niemand, der die Anmerkungen der beiden Ausgaben liest, wird den Eindruck gewinnen, daß sie gelöst seien: und Lang (Bekehrung 16f.) hat schließlich geglaubt, darauf verzichten zu müssen, das Dunkel aufzuklären.

Der Brief ist im Original vorhanden. Ich habe ihn in Straßburg (Thomasarchiv, jetzt im Stadtarchiv) abermals untersucht. Der Text ist von Herminjard genau wiedergegeben; die Straßburger Ausgabe hat zweimal (S. 23, Z. 7 und 12) *quum* statt *cum*. Das Datum lautet wie schon das Faksimile bei Doumergue S. 298 zeigt: *Noviod | pridie nonas septembres.* In welchem Jahr also sollen wir Calvin am 4. Sept. in Noyon suchen?

Konrad Hubert, dessen willkürliche Datirungen den Benutzern des Straßburger Archivs wohl bekannt sind, hat das Jahr 1532 dazu geschrieben. Die Straßburger Ausgabe hat es beibehalten. Herminjard dagegen hat 1534 angenommen, indem er zugleich auf die Unmöglichkeit hinwies, Calvins Bekehrung, die der Brief voraussetze, schon für 1532 anzunehmen. Doumergue kehrt S. 298f. und 557f. wieder zu 1532 zurück. Andererseits sehe ich nicht ein, warum nicht auch 1533 in Betracht kommen sollte. Herminjard hat in der Tat nachträglich in einem Brief an Doumergue an dieses Jahr gedacht (Doum. 557). Am 23. August ist Calvin ja wirklich in Noyon (Lefranc 200) und erst Ende Oktober wieder in Paris urkundlich bezeugt. Diesem Jahr stünde auch Calvins religiöser Zustand nicht unbedingt im Weg. Wir bekämen vielmehr einen willkommenen Anhaltspunkt, seine Bekehrung noch genauer zu datiren.

Aber allem dem steht eines entgegen, worauf schon Lang alles Gewicht gelegt hat: die längst empfundene Schwierigkeit, daß der Brief ältere und offenbar schon recht nahe Beziehungen zwischen Calvin und Butzer voraussetzt, daß man aber von solchen nichts weiß, ja daß sie fast als ausgeschlossen erscheinen durch die Art, wie Butzer am 1. Dez. 1536 an Calvin schreibt, den er bei seiner Durchreise durch Straßburg 1534/5 nicht gesehen hatte.

Diese Einwürfe sind durchaus berechtigt, wenn man auch dies und jenes noch dagegen geltend machen könnte.

Es ist ja bekannt, daß Butzer und Capito von allen Theologen des Reichs die nächsten Beziehungen zu der evangelischen Bewegung in Frankreich gehabt haben.[1] In Straßburg sind 1525 Lefèvre und Roussel gewesen, ganz erfüllt von den Eindrücken der neuen kirchlichen Ordnungen. Olivetan ist, wie wir wissen, wahrscheinlich Butzers Schüler. Andere Franzosen sind zeitenweise in Straßburg gewesen.[2] Und über die Pariser Vorgänge des Jahrs 1533 berichten zwei Schüler Butzers, die in Paris weiter studiren, Siderander und Joh. Sturm an ihren Meister.[3] Doch scheinen sie mit Roussel und dem übrigen Kreis Lefèvres nicht persönlich bekannt geworden zu sein.[4] Und auch zwischen dem Kreis Lefèvres und den Straßburgern verschwindet, so viel ich sehe, seit dem Ende der zwanziger Jahre für uns jede Beziehung. Wenn Cop im Herbst 1533 nach Straßburg flieht, so ist doch für ihn Straßburg nur Station auf dem Wege nach Basel, und ebenso war es bei Calvin. Freilich wird dann in der Correspondence française de Calvin avec Louis du Tillet p. p. A. Crottet (Genf 1850) S. 21 ein Brief Butzers an Du Tillet vom 27. Sept. 1533 erwähnt, der in derselben Handschrift der Pariser Nationalbibliothek wie der Briefwechsel zwischen Calvin und Du Tillet stehe und eine nahe Verbindung der beiden Männer voraussetzte: „Bucer Ludovico suo“. Calvin und Du Tillet aber stehen bald darauf einander sehr nahe und kommen Ende 1534 mit einander in Straßburg an. Wie nahe läge da der Gedanke, daß sie nur älteren Beziehungen gefolgt wären! Aber wie fiele es dann erst auf, daß Calvin in Straßburg bei der Auswanderung 1534 nicht Butzer, sondern nur Capito aufsuchte, und Capito es versäumte, Butzer zu benachrichtigen.[5] Indessen der Brief Butzers an Du Tillet ist

---

1) Es genügt, auf die Register von Herminjard Bd. 3 zu verweisen, z. B. das Schreiben Butzers an die evangelischen Brüder in Frankreich (1, 318 ff., besonders 319 4). Man achte dabei auch auf den Briefwechsel Butzers und Capitos mit den Schweizern und den Franzosen in der Schweiz.

2) Lefèvre siehe oben S. 195, Olivetan S. 205. Andere Franzosen: Herminjard 2, 113. 127 f.

3) Herminjard 3, 54. 72. 93.

4) Siderander a. a. O. 55. Daß zwischen Roussel und Capito nahe Beziehungen bestehen, weiß Siderander nur aus Capitos Vorrede zu seinem Hosea-Kommentar. Auch bei Sturm tritt keinerlei Zeichen einer persönlichen Beziehung hervor.

5) Op. 10[b], 67, Nr. 37 vom 1. Dez. [Herminjard 4, 119] 1536.

nicht von 1533, sondern von 1538[1]), und damit bricht die ganze Stütze zusammen.

Von einem späteren Aufenthalt Calvins in Noyon wissen wir nun aber gar nichts. Er scheint vielmehr wohl ausgeschlossen. Höchstens für den Sommer 1536 wäre er zur Not denkbar.[2]) Aber am 4. Sept. d. J. ist er jedenfalls wieder in Genf; am 5. Sept. eröffnet er seine Vorlesungen.[3]) Unter diesen Umständen wäre natürlich auch gar nichts gewonnen, wenn man an einen andern Ort in Frankreich dächte, der mit Noviodunum gemeint sein könnte.[4])

Sehen wir also den Brief selbst an! Weder Zeit noch Anlaß noch Absicht zum Schreiben hätte er heute gehabt, schreibt Calvin, wenn ihn nicht das Schicksal eines Bruders dazu zwänge. Der Brief wird durch den Bruder selbst überbracht (*hujus fratris*), dessen Lage Calvin in Briefen von Freunden unzweifelhafter Gläubigkeit und Rechtschaffenheit geschildert worden ist. Es ist ein Franzose, den Calvin selbst gekannt hatte (*noverum*), als er (der Bruder) noch in Frankreich (*in Gallia nostra*) lebte. Er hatte sich

---

1) Ich habe von der Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek in Straßburg auf meine Anfrage den Bescheid bekommen, daß der Brief sich abschriftlich auch im Thesaurus Baumianus befinde (12, 78—82) und identisch sei mit dem Fragment bei Herminjard 5, 187 s. Baum hat ihn unter 1539 eingereiht, Herminjard ohne Zweifel richtig unter 1538.

2) Calvin ist ja 1536 nach der Rückkehr aus Italien und vor seinem Eintritt in Genf noch einmal in Paris gewesen (Vita I, S. 58 u. danach die andern), und könnte darum schließlich auch in Noyon gewesen sein. Aber ein Aufenthalt in seiner Vaterstadt ist auch damals, soviel ich sehe, nicht bezeugt, sondern wohl nur daraus erschlossen worden, daß Beza und Colladon als den Zweck seiner Reise nach Frankreich die Ordnung seiner Angelegenheiten angeben. Daher nach älteren Vorgängen Kampschulte 1, 280 und die Annales der Straßburger Herausgeber 21, 203 zum August. Aber wir wissen jetzt urkundlich (Lefranc 205), daß er mit der Ordnung seiner Angelegenheiten, d. h. des Nachlasses seines Vaters, seinen Bruder Anton betraut hat, doch nicht in Noyon, sondern in Paris 1536 Juni 12. Anton hat dann wohl zusammen mit Karl den Bevollmächtigten ernannt, der im Namen aller drei Brüder das väterliche Erbe in Noyon verkauft hat (Lefranc 208 ff. von 1536 Juli 10). Also ist ein nochmaliger Aufenthalt Calvins in Noyon nicht zu ermitteln und auch nicht wahrscheinlich.

3) Vgl. die Annales (Op. 21, 204). Auch 1535 ist er in denselben Tagen (11. Sept.) in Basel (Herminjard 3, 347 ff., Op. 10b, 51 f.)

4) Herminjard, der jedoch an Noyon festhält, weist darauf hin, daß auch Dun-le-Roy bei Bourges oder Nevers gelegentlich Noviodunum heißen. Die Stelle, die er für Nevers beibringt, zeigt aber doch, daß man es dann eben durch ein „ad Ligerim“ von Noyon unterschied, und für einen geborenen Noyonesen, der noch in Frankreich lebte, ist doch Noviodunum ohne Zusatz unter allen Umständen Noyon.

bei den Evangelischen einiges Ansehens erfreut. Weil er aber seinen Nacken nicht länger der freiwilligen Knechtschaft beugen wollte, die „wir“ noch tragen, ist er zu „Euch“ ausgewandert, ohne Hoffnung wieder zurückzukehren. Nun ist ihm aber begegnet, daß er von Ort zu Ort ziehen muß und nirgends einen festen Platz findet. „Auch hieher“ war er, wie Calvin hört, wegen finanzieller Bedrängniß gekommen, um mit Hilfe von Freunden, die er selbst früher unterstützt hatte, sein Leben vorläufig zu fristen. Nun hat aber „einer von Euren Leuten“ ihn bei allen so verschwatzt, daß dagegen nicht aufzukommen war. Daher konnte er von niemand auch nur einen Heller bekommen. Wie man sagt (*ut aiunt*), ist ihm diese Schmach widerfahren, weil er in den Verdacht der Wiedertäuferei gekommen sei. Calvin hat ihn aber genau geprüft und ihn völlig unschuldig gefunden. Inzwischen aber hat der Arme darunter zu leiden, und es ist keine Aussicht, daß die üblen Gerüchte, die nun schon völligen Glauben gefunden haben, so bald verschwinden. Butzer möge also helfen. „Dir ist der Arme überlassen, Du wirst dem Verwaisten helfen.“ „Du kannst ihm helfen, wenn Du willst, ja Du kannst es besser nach Deiner Klugheit.“ „So viel für diesmal.“

Ist dieser Brief in Noyon geschrieben, so hat sich folgendes zugetragen. Ein Franzose, gut beleumundetes Mitglied der evangelischen Partei, wandert aus religiösen Gründen, also als Märtyrer seines Glaubens, aus Frankreich nach Deutschland mit dem Bewußtsein, daß ihm damit die Heimat für immer verschlossen ist. Er findet aber keinen Platz, wo er bleiben kann, muß umherziehn, geht dann nach Frankreich zurück[1]) nach Noyon, wird hier durch einen aus der Straßburger oder wenigstens der deutschen Kolonie so verschwatzt, daß er von den Evangelischen Noyons nichts bekommen kann und Calvin ihn nach Straßburg an Butzer abschieben muß: Calvins eingehende Prüfung hat auf die Evangelischen in Noyon nicht den mindesten Eindruck gemacht.

Diese Situation ist unwahrscheinlich genug. Daß Calvin nach diesem Brief in einem offenbar recht regen Austausch mit Butzer stünde, von dem doch sonst gar keine Spur mehr erhalten wäre, ist schon gesagt. Vor allem aber ist mir bezeichnend, daß alle bisherigen Darstellungen die Schwierigkeiten der Lage verschleifen müssen, um nur eine Möglichkeit anschaulichen Verständnisses zu

---

1) Denn die Bemerkung, daß er keine bleibende Stätte gefunden habe, hat bei einem, der für immer auswandern will, nur einen Sinn, wenn es von der neuen Heimat, also von Deutschland, gesagt wird.

gewinnen. Auch Lang ist das widerfahren: der Ueberbringer fand nach ihm am Ort des Briefschreibers keine Unterstützung, „weil er von Straßburg aus der Wiedertäuferei angeklagt wurde". Aber es heißt vielmehr: „einer von Euren Leuten hat ihn bei allen verschwatzt" (*omnium aures suis delationibus praeoccupaverat*), und Calvin hat es nur vom Hörensagen (*ut aiunt*), daß ihm Täuferei schuld gegeben wurde. Also mußte der anschuldigende Straßburger in Noyon sein. Durch einen Brief wäre es doch nicht dazu gekommen. Natürlich kann nun ja einer oder der andere Straßburger oder Deutsche in Noyon gelebt haben. Aber der Ausdruck „Einer von Euren Leuten — ich weiß nicht wer" setzt doch eine ganze Kolonie von Deutschen voraus und wäre immer noch seltsam genug. Und wie käme es dann, daß Calvin den Inhalt der Beschuldigung nur vom Hörensagen kennt, wenn er doch mitten unter den Evangelischen Noyons lebte?

Während Doumergue auf den Inhalt des Briefs überhaupt nicht eingegangen ist — er spricht nur sehr ungenau von einer Person, die sich nach Straßburg geflüchtet habe und in sehr übler Lage sei —, hat Lefranc S. 55 die unbequemen Züge ausgelassen und anderes eingetragen. Daß der Mann schon in Deutschland gewesen ist und daß dann in Noyon ein Straßburger oder Deutscher sein neues Unglück verschuldet hat, erfährt man bei ihm überhaupt nicht: im Gegenteil, erst seine Erfahrungen in Noyon sollen ihn zur Auswanderung nach Straßburg veranlaßt haben; jetzt erst soll ihm die religiöse Knechtschaft in Frankreich unerträglich geworden sein! So wird freilich die Lage einfacher. Dagegen findet auch Lefranc, wie schon Herminjard (203₃), auffallend, daß Calvin so wenig Einfluß auf seine Landsleute und Glaubensgenossen gehabt habe.

Es kommt dazu — worauf schon von anderer Seite, wenn auch immer noch nicht genügend, aufmerksam gemacht worden ist[1]) — daß man von einer evangelischen Gemeinde in Noyon, wie

---

1) Von Lecoultre 13 und Lang, Bekehrung 16 f. gegen Lefrancs Darstellung. Lefranc 42 und 54 ff. hatte die Anfänge der Gemeinde dargestellt 1. nach den Erlassen des Bischofs, die er unter dem 9. Jan. 1533 und 16. Jan. 1534 anführt, 2. eben nach dem Brief Calvins. Aber die Erlasse sind, wie früher (Beil. I) nachgewiesen, von 1534 und 1535, und sie nehmen mit keinem Wort auf Zustände in Noyon Bezug, sondern berufen sich, der erste auf Erlasse von König und Papst, der zweite auf einen solchen des Königs, beziehen sich also beidemal auf die Bewegung im ganzen Königreich. Den Brief Calvins verwendet dann Lefranc zu einer phantastischen Schilderung der Zustände der jungen Gemeinde. — Von 1534 muß aber Lefranc S. 127 für die Geschichte der Gemeinde von Noyon schon

sie der Brief voraussetzt, um 1534 nicht das Mindeste weiß, daß es vielmehr noch über 10 Jahre dauert, bis man dort auch nur von einzelnen Evangelischen hört.

Endlich füge ich noch eines hinzu: der Eingang des Briefs ist immer als besonders charakteristisch für Calvins entschieden evangelischen Standpunkt erklärt worden. *Gratia et pax Domini tecum per misericordiam Dei et victoriam Christi.* Aehnliche Formeln im Eingang sind Calvin später geläufig. Aber seit wann? Das erstemal finde ich sie in dem ersten Brief aus Genf, an einen Berner Pastor, wahrscheinlich Megander, Febr. 1537.[1]) Dann folgen zwei Briefe an Viret ohne diesen Gruß.[2]) Ein Brief der Genfer Minister an die Züricher Kollegen vom 13. Nov. 1537 enthält ihn wieder.[3]) 1538 fehlt er in einer ganzen Anzahl von Briefen, z. B. auch an Butzer (12. Jan.), während er in einem andern Teil steht, an Bullinger und namentlich in den meisten an Farel. Achtet man auf die Briefe an Calvin und aus dem Kreis seiner Korrespondenten, so ist damals der Gruß ganz gewöhnlich in den Briefen Farels sowie der Schweizer und Straßburger Prediger, während er sonst kaum vorkommt.

Andrerseits hat Calvin den Gebrauch der Formel bald weiter eingeschränkt. Schon 1539 und 1540 habe ich sie nur je viermal gefunden, je dreimal in Briefen an einzelne Persönlichkeiten, je einmal in pastoralen Schreiben an größere Kreise, 1539 an Genf, 1540 an die Minister von Neuenburg.[4]) Von 1542 an bis zur Flucht Butzers aus Straßburg (6. Apr. 1548) dagegen hört sie in Briefen an Freunde und Bekannte so gut wie ganz auf,[5]) während sie in dem Schreiben an ganze Gemeinden oder Ministerien, wenn auch nicht ganz regelmäßig, bleibt.[6])

---

sofort auf 1545 herabgehen! Und das Bild von 1545 und den nächsten Jahren zeigt noch lange nicht die Züge, die der Brief Calvins voraussetzt.

1) Op. $10^b$, 85. Herminjard 4, 187.

2) $10^b$, 93 und 96.

3) $10^b$, 129.

4) 1539: an Genf ($10^b$, 350), Libertet (371), Farel (435), Sylvius (444). 1540: an Bullinger (11, 28), Viret (34), Caroli (72), die Minister von Neuenburg (133).

5) Ich finde sie nur noch in einem Brief an Bullinger Febr. 1547 (12, 480), und gerade Bullinger gebraucht seinerseits die Formel am ausdauerndsten in den Briefen an Calvin. Der Brief der Genfer an Viret in 20, 372, der den Gruß auch enthält, ist nicht sicher zu datiren, angeblich 1542. Ebenso der Brief 12, 715 an einen Franzosen: doch ohne Zweifel nach 1543.

6) 1541 an das Züricher Ministerium (11, 229), 1542 an die Gläubigen von Lyon (396), 1543 an die Ministerien von Genf und Mömpelgard (590. 623), 1544

Der Titel *episcopo Argentoratensi* kommt sonst, soviel ich sehe, bei Calvin überhaupt nicht mehr vor. Die gewöhnliche Adresse ist *fratri, pastori, symmistae* u. ä.

So liegt der Schluß nahe, daß Calvin den Gebrauch erst mit seinem Eintritt in Genf von Farel und den oberdeutschen Predigern übernommen habe. Und so wird auch dieses Moment uns veranlassen, den Brief in eine andere Zeit zu verlegen.

Als ich mir den Inhalt des Briefs genügend klar gemacht hatte, schien mir alles darauf hinzuweisen, daß es ein Billet sei, das Calvin in seiner allerersten Straßburger Zeit seinem unglücklichen Landsmann an Butzer mitgegeben habe. Damit wäre die Lage vollkommen klar. Ein Franzose, den Calvin in Frankreich gekannt hatte, wandert nach Deutschland aus, wendet sich schließlich in seiner Not nach Straßburg, wo er unter den ausgewanderten Franzosen alte Bekannte hat, die ihm verpflichtet sind. Ein Straßburger, vielleicht ein Franzose — Calvin konnte einen solchen wohl als „einen von Euren Leuten“ bezeichnen, wenn er selbst eben erst in Straßburg eingetroffen war und das Amt an der Flüchtlingsgemeinde noch nicht übernommen hatte — verschwatzt ihn, und nun ist keine Hoffnung, daß das Gerede so bald aufhöre, wenn Butzer nicht selbst hilft. Calvin, an den ihn einige französische Evangelische der Stadt mit einigen Zeilen geschickt haben, prüft ihn und schickt ihn dann mit einem Zeugniß an Butzer. Daß er ihn nicht durch Butzer prüfen läßt, erklärt sich sofort, wenn es ein einfacher Mann ist, der weder lateinisch noch deutsch versteht.

Der Brief ist vom 4. Sept. Vom 20. Aug. 1538 ist der letzte Brief Calvins aus Basel; um den 11. Sept. hat er den ersten aus Straßburg geschrieben,[1]) und hier erzählt er, daß er am Sonntag, also am 8. Sept., zum erstenmal in Straßburg gepredigt habe. Er wird also auf der Grenze von August und September angekommen sein. Das Datum *Novioduni* wäre bei einem Mann, der soeben aus

---

an das von Neuenburg (716. 762. 806), 1545 an das von Lausanne (12, 160), 1547 an die französischen Gläubigen (12, 560), die Minister von Straßburg (670).

Dagegen fehlt der Gruß in solchem Schreiben: 1545 an die Ministerien von Neuenburg (12, 13), Schaffhausen (113), Bern (195), Gex (234), die Gläubigen von Rouen (577), die Ministerien von Bern und Lausanne (687).

1) Vgl. $10^b$, 235. 246 und Herminjard 5, 86. 109, beide an Farel. Im zweiten Brief schreibt Calvin, er sei so plötzlich von Basel abgereist, daß er seinen Brief, den er an Farel habe zurücklassen wollen, mitgenommen habe. Das kann aber kaum der Brief vom 20. Aug. sein. Denn darin ist von einer solchen Absicht nicht die Rede.

der neuen Heimat vertrieben und auf einem neuen Arbeitsplatz angekommen ist, psychologisch wahrhaftig leicht zu erklären.

Nun haben wir aber einen Brief Butzers an Calvin, der um den 1. Aug. 1538 geschrieben sein muß, also zu einer Zeit, da Calvin noch in Basel war.[1]) Nach ihm hat Butzer in letzter Zeit drei Briefe von Calvin — aus Basel, wie Herminjard zeigt — erhalten. Der zweite davon enthielt nur die Empfehlung eines unschuldigen und wahrhaft frommen jungen Mannes, Märtyrers des Herrn, dem Butzer nach Kräften beigestanden hat und weiter beistehen wird und der Calvin selbst demnächst schreiben will. — Hier paßt jeder Zug auf jenen Brief vom 4. Sept. ebenso wie auf den Franzosen, von dem er handelt. Die Versuchung wäre also groß, ihn als Antwort auf Calvins Brief zu verstehen. Die Gründe, die gegen Noyon sprachen, beständen hier auch nicht: der Franzose wäre auf seinem Wanderleben nach Basel gekommen, wäre von Straßburgern der Täuferei beschuldigt worden, und weil dem Gerücht in nächster Zeit noch nicht beizukommen wäre, schickte ihn Calvin lieber nach Straßburg, wo Butzer ihm beistehen kann. Der Ausdruck „irgend einer von Euren Leuten" gefällt mir auch hier nicht. Aber immerhin sind in Basel jederzeit ständige oder zugereiste Straßburger in größerer oder kleinerer Zahl vorauszusetzen.

Nur ein ernsthaftes Bedenken entsteht hier: Calvin müßte sich nicht nur mit „*Noviod.*", sondern auch mit „*pridie nonas septembres*" verschrieben haben. Das kann ja auch vorkommen; auch Butzer hat sich bei seinem ersten Brief an Calvin verschrieben: statt „1. Dez." „1. Nov." 1536.[2]) Aber das ist am ersten des neuen Monats an sich leichter, und Calvin hätte Orts- und Tagesdatum verschrieben. So wage ich mich schließlich doch nicht hiefür zu entscheiden.[3])

Endlich bleibt noch eine Möglichkeit: Noviodunum ist der altlateinisch-keltische Name auch für Nyon am Genfer See.[4]) Dort könnte Calvin den Brief geschrieben haben in den Jahren 1537,

---

1) Op. 10b, 218. Herminjard, 5, 62. Daß Butzer und nicht Grynaeus der Verfasser ist, ist m. E. ganz sicher erwiesen.

2) Herminjard 4, 117ff. Vgl. auch z. B. den Brief eines Budé (in Paris) an Calvin (in Genf) von 1547 März 22: *à Mons. Depville a Paris* 12, 501.

3) Bedrängte durchreisende Franzosen kommen damals auch sonst vor. In denselben Tagen, am 8. Aug. 1538 empfiehlt Calvin einen an Farel, der manche Aehnlichkeit mit unsrem Fall hat. Die Identität mit dem, der an Butzer empfohlen wird, scheint mir aber ausgeschlossen. Von dem Verdacht und der Prüfung ist keine Rede.

4) J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung[2] 1, 267.

1542 (denn 1541 ist er am 7. Sept. auf der Reise von Straßburg nach Genf erst in Neuenburg, Op. 10b, 276) und 1543—1547; denn Sept. 1548 hat Butzer Straßburg schon verlassen müssen. Indessen ist in diesen Zeiten niemals ein Aufenthalt Calvins in Nyon bezeugt, und manche andere Schwierigkeit erhöbe sich dabei auch. Ich kann also auch für diese Lösung nicht eintreten und halte die erste für die einfachste.

Von den Jahren 1532—1534 und von Noyon wird künftig nicht mehr die Rede sein dürfen. Für die Anfänge Calvins trägt der Brief nichts aus.

## VI.

### [Nikolaus] Regius, Professor der Rechte in Bourges an Franz Daniel in Orléans [etwa 1534].

*Erwähnt von Herminjard 2, 409 9 aus Cod. Bern. 141 Nr. 250. Die Abschrift der schwierigen Handschrift hat mir der Direktor der Berner Stadtbibliothek, Professor Dr. v. Mülinen unter dem Beistand von Professor Dr. Prächter freundlichst besorgt. Beiden Herren sage ich aufrichtigen Dank. Ich selbst habe an einigen Stellen die Interpunktion noch geändert und in den Fällen, die in den Noten bezeichnet sind, eine kleine Korrektur angebracht. Der Brief hat für die Kenntniß des Freundeskreises nicht die Bedeutung, die ich für möglich gehalten hatte. Da er aber in anderer Beziehung sein Interesse hat — es handelt sich um die Berufung des Regius von Bourges nach Orléans —, so möchte ich ihn der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten.*

*Da nach dem Brief Alciati noch in Bourges ist, so werden wir in die Zeit von 1529—1534 gewiesen. Da aber Daniel in Orléans ist, so bleibt nur die Zeit von Frühjahr 1531 (höchstens Herbst 1530) übrig. Und da weiter Daniel offenbar schon in angesehener Stellung ist, so wird man den Brief mit Herminjard am besten „um 1534“ ansetzen.*

Duplex mihi ex litteris tuis nata est voluptas: altera quod de te et ex te ipso aliquid audire iamdudum desiderabam, et hec tibi cum cęteris mihi arctiore iunctis amicitia communis est, altera vero quę tibi uni sola debetur. Sola, inquam, mi Daniel, quod te tam studiosum mei esse intelligam quam qui maxime. Nam etsi de tua tum probitate tum ingenuitate nihil omnino antea dubitarim, ego certe tantam humanitatem in te esse plane nesciebam, ut

amicum ad ea provocares munera, quę quisque quantumvis doctus summo studio optare debeat. Et eo profecto nomine plurimum tibi devincior multamque gratiam habeo. Si tamen huius rei authores ad me scripsissent et mihi facta fuisset spes certa, certius a me responsum acciperes. Vereor enim, ne, dum potiorem experiri conabor, ab utraque tamen fortuna excludar. Quid enim futurum censes aut quot vulgi fabulas excitari, si Biturigibus relictis et honorario ab illis mihi oblato, quod auctius futurum et spero et promittunt, ad vos proficiscar ac nihil promoveam? Deinde etsi eo, cuius mihi emolumentum a te proponitur, munere auctorabor, an me parem inimicitiis futuris arbitraris? Nam ut alterutrius colluctantium offendatur animus opus; atque quo me aculeatis spiculis, quibus alteri alter negotium facessit, obruere possint, inito foedere in gratiam redibunt. Propterea utriusque suffragium tacitus colliges. Eo enim forsitan sunt animo, ut neuter altari cedere velit. Est enim laudis et glorię certamen, pro qua quisque, quo est mente generosiore, eo magis[1]) dimicandum censet. Qui vero sucubuerit, se perpetua notatum ignominia arbitrabitur. Gratius utrique futurum, si neuter admittatur. Verum hec mihi sunt incognita, et ad id scribendum conjectura tantum impellor. Tu pro tua sagacitate et solertia omnia potes subodorari, ut aliquid exploratius habeas. Nihil enim temere mihi faciendum puto, ne me in perniciem inconsultus animi fervor deducat; nec ego is sum, qui utilitatis specie proposita offensiores aliquorum animos sibi reddere studeat. Est pręterea quo profectionis consilium suscipere non debeam. A civibus enim honorarium accipio et proximis diebus Salvator Gratianopolim profecturus est. Me vero in illius locum aucto etiam stipendio subrogare cupiunt cives. Deinde ego hic libere et meo sane arbitratu profiteor et post ferias resurrectionis pandectarum libros a tertia ad quintam usque auspicabor, multis partim Gallorum partim Germanorum compendium in iure desiderantium pręcibus illectus, quibus ego nihil negare possum. Apud vos autem, ut vestra est consuetudo, libros institutionum interpretari cogerer, quę rerum explicatio mihi molestissima futura esset. Hic postremo municipum impendiis regentię insignibus donabor. Apud vos vero supervacaneis sumptibus supra modum gravarer. At cum legum infulas propriis impensis semel substinuerim, non facile in animum induco, ut ad illas iterato redeam. Hęc ad te scribenda existimavi, ut sub oculos tuos omnes ego rationes proponerem, quibus ut cum Altiato vivam adducor.

---

1) *Abschr.* magna.

Quod si vel doctorum cętus vel ipsi cives tui te, ut ad me scriberes, excitarint, omnium tibi voluntas diligenter exquirenda erit, velintne[1]) illi pręter incertum regentię, quod vocas, lucrum aliquid Regio profitenti honoris nomine[2]) elargiri, quod certe nunquam futurum mihi persuadeo. At si fecerint, ego protinus ad vos. Sin minus, Spartam quam sum nactus ornabo. Interim fac, ut ad me plenissime et quam primum poteris de hoc omni negotio scribas. Ego autem pro rerum ac temporum conditionibus consilium sumam. Vellem enim ultro evocari ab illis, et si hunc mihi honorem, non provocati, detulerint, ego me Aurelię professurum polliceor.

Bene vale! Communes mihi amicos salutabis et alios, praesertim[3]) Reynart.

Biturigibus XXX martii.

Amicum vides Regium.

*Adresse:*

D. Francisco Danieli amico
singulari

Aurelię

Regius.

1) *Abschr.* Velint ut.
2) *Abschr.* nomini.
3) *Abschr.* .p.

---

**Berichtigung.**

S. 124 Z. 27 lies Manego statt Monage, und S. 158 Z. 4 und 5 vertausche erste und zweite.



Z E

CONCIO A DOMINO RECTORIS NIC. COPI
facta in Cal. novemb. M.D.XXXIV

Magna quaedam res est et longe praestantior quam dici aut animo [illegible] comprehendi possit, christiana philosophia, quae hominibus a Christo data est, quo veram et certissimam felicitatem explicaret. [illegible]

[illegible]



Beati pauperes spiritu Matth. 5. 3

Principio quibus sit similis passibus euangelij prophetarum.
Cum rhetori debeant diligenter nobis esse demonstrandum
quid sit euangelium ac legis descriptione, deinde [illegible]
[illegible] collatione [illegible] euangelij. Ergo euangelium est
[illegible] et salutis [illegible] Christo [illegible] a Deo patre
[illegible] sit, ut [illegible], uitam aeternam [illegible].
Lex preceptis agit, minatur, urget, nulla pollicetur bona.
Euangelium nullis minis agit, non urget preceptis, summam
Dei erga nos beneuolentiam docet. Qui ergo pure et sincere
euangelium intelligere volet, omnia ad legis et euangelij
distinctionem exigat. [illegible] qui non [illegible],
[illegible] in Christiana [illegible]. [illegible]
[illegible], qui [illegible]
[illegible] alteruntur. Nihil de fide, nihil de amore
Dei, nihil de remissione peccatorum, nihil de gratia, nihil de
iustificatione, nihil de veris operibus [illegible]. [illegible]
[illegible] voluntatis, omnia [illegible], omnia [illegible] legis [illegible]
[illegible]. Vos ergo [illegible] adiungite, ut [illegible]
[illegible], sed [illegible] voluntatis [illegible]
[illegible] est [illegible] ore. Videntur nobis
[illegible] euangelij [illegible]
[illegible] preceptis agere videntur, ut pauperes sint spiritu, mites,
[illegible], misericordes, [illegible]. [illegible] nobis
[illegible] nemo debeat. Sed [illegible]
[illegible] Christo [illegible] Dei gloriam [illegible] nihil [illegible]
[illegible] agere [illegible] regnum, [illegible]
[illegible], qui [illegible]
[illegible], qui in euangelio nihil [illegible], qui [illegible]
[illegible] sapientes [illegible] facti sunt. [illegible]
[illegible] religionem, nobis [illegible], ut qui [illegible]
[illegible], non [illegible]. Ita [illegible]
[illegible] Mosi [illegible] sunt [illegible]
[illegible] euangelium nihil [illegible] Dei [illegible]
misericordiam, et [illegible] ad [illegible] quibus [illegible]

Vgl. Matth. 5

lex

atque

Rom. 1. 22



# Zur Geschichte des Athanasius

Von

**E. Schwartz**

Vorgelegt in der Sitzung am 25. Februar 1905

## VI

Wie für die melitianischen, so liegt auch für die arianischen Wirren ein unverächtliches Material von Urkunden und Berichten vor, das auf den kritischen Bearbeiter wartet: denn die Texte sind fast alle verlottert. Da seit der letzten gründlichen Zusammenstellung durch Tillemont [Mémoires 6, 239 ff.] manches hinzugekommen ist, so inventarisire ich, um einem künftigen Herausgeber die Sache zu erleichtern, das was mir bekannt geworden ist: Berichtigungen sollen mir willkommen sein. Ein wichtiges und umfangreiches Ineditum ist mir in letzter Stunde, als ich diese Abhandlung schon in den Druck geben wollte, in die Hände gefallen.

Historische Berichte ersten Ranges sind der Schluß des zweiten und der Anfang des dritten Buches von Eusebs s. g. Vita Constantini und die Actenpublication des Makedonianers Sabinus, die im Regest durch Sozomenos [1, 15] erhalten ist [1].

---

1) Ich kann hier auf die ausgezeichnete Abhandlung von Batiffol Byz. Zeitschr. 7, 265 ff. verweisen, die nur in einigen Kleinigkeiten berichtigt werden muß; die Tendenz den Semiarianer zu discreditiren hat der Untersuchung nicht geschadet. Wer nach 'Quellen' sucht, thut gut sich durch die Vergleichung von Sokrates und Sozomenos methodisch zu bilden; der jüngere Autor überbietet den Vorgänger dadurch daß er die von jenem benutzten Bücher nachschlägt und mehr aus ihnen herauszieht, als es jener gethan hat. Außerdem weiß Sozomenos etwas von historiographischem Stil; Sokrates wirft das Material so hin, wie er es gefunden hat. Theodoret steht erschreckend tief unter beiden.

Epiphanius bietet am Anfang der 69. Haeresie wertvolle Notizen von so spezifisch alexandrinischer Färbung, daß ich sie denselben Gewährsmännern zuschreiben möchte, die ihm die Nachrichten über Melitius geliefert haben; ferner hat ihm, wie auch Theodoret, ein Briefcorpus vorgelegen, aus dem sie beide wichtige Stücke mittheilen. Aus Rufins oberflächlichem Gerede ist nichts zu lernen; auch die Klatschereien die der Arianer Philostorgius auftischt, haben höchstens als solche Interesse. Sokrates bietet außer den Urkunden die er bei Euseb und Athanasius fand, nur wenig.

Der Streit des alexandrinischen Bischofs mit einem seiner Presbyter wurde eine politische Affaire durch Eusebius, den Bischof der damaligen Residenz Nikomedien, der Ehrgeiz und Talent genug besaß um in der Kirche eine ähnliche Rolle zu spielen wie der Praefectus Praetorio in der Civilverwaltung[1]). Er organisirte zunächst den publicistischen Kampf gegen Alexander; dieser nahm ihn auf: es entwickelte sich auf beiden Seiten eine ganze Litteratur von Briefen, Sendschreiben, Encycliken, die schon sehr früh als bequeme Kampfinstrumente in dem weiter tobenden Streit der kirchlichen Parteien gesammelt sind: Sokrat. 1, 6[41]:

> *οὕτως ἐναντίων τῶν γραμμάτων πρὸς τὸν ἐπίσκοπον τὸν Ἀλεξανδρείας πεμπομένων, πεποίηνται τῶν ἐπιστολῶν τούτων συναγωγάς, Ἄρειος μὲν τῶν ὑπὲρ αὐτοῦ, Ἀλέξανδρος δὲ τῶν ἐναντίων, καὶ τοῦτο πρόφασις γέγονεν ἀπολογίας ταῖς νῦν ἐπιπολαζούσαις αἱρέσεσιν Ἀρειανῶν, Εὐνομιανῶν καὶ ὅσοι τὴν ἐπωνυμίαν ἀπὸ Μακεδονίου ἔχουσιν· ἕκαστοι γὰρ μάρτυσιν ταῖς ἐπιστολαῖς ἐχρήσαντο τῆς οἰκείας αἱρέσεως.*

Athanasius verfügte über solche Corpora[2]): er hätte in de synod. 17 nicht Stellen aus Briefen welche die Arianer mit einander gewechselt hatten, anführen können, wenn die Briefe nicht publicirt worden wären. Von einer umfangreichen Sammlung der Briefe die Alexander in die orientalische Dioecese geschickt hatte,

---

1) Sokr. 1, 6[33] *ἴσχυε δὲ κατ' ἐκεῖνο τοῦ καιροῦ μάλιστα ὁ Εὐσέβιος, ὅτι κατὰ τὴν Νικομήδειαν ὁ βασιλεὺς* [Constantin; denn *τότε* zielt auf Constantinopel] *τότε διέτριβε.*

2) De synod. 18 *καὶ τὰς μὲν ἐπιστολὰς αὐτῶν οὐκ ἔσχον ἐν ἑτοίμῳ ὥστε καὶ ἀποστεῖλαι· εἰ δ' οὖν, καὶ ἀντίγραφα καὶ αὐτῶν ὑμῖν ἔπεμψα ἄν· τοῦ δὲ κυρίου θέλοντος, ἐὰν εὐπορήσω, καὶ τοῦτο ποιήσω.* Athanasius schreibt aus seinem Versteck heraus; er war relegirt und die Bibliothek des Patriarchats für ihn verschlossen. So muß er sich mit Excerpten behelfen, verspricht aber 'mit Gottes Hilfe' vollständige Abschriften zu schaffen: er wird einen beständigen, allerdings nicht ungefährlichen Verkehr mit Alexandrien unterhalten haben.

berichtet Epiphanius; sie war nach den Provinzen der Empfänger, Palaestina, Phoenizien und Coelesyrien geordnet [69, 4]:

> *καὶ γράφει ἐπιστολὰς ἐγκυκλίους, αἵτινες παρὰ φιλοκάλοις ἔτι σώιζονται ὡς τὸν ἀριθμὸν ἑβδομήκοντα, τῶν ἐπισκόπων ἑκάστωι, Εὐσεβίωι εὐθὺς* [diese standen also am Anfang des Bandes] *τῶι ἐν Καισαρείαι (περιῆν γάρ) καὶ Μακαρίωι Ἱεροσολύμων, Ἀσκληπιῶι ἐν Γάζηι, Λογγίνωι ἐν Ἀσκάλωνι, Μακρίνωι τῶι ἐν Ἰαμνίαι καὶ ἄλλοις* [nämlich in Palaestina], *ἔν τε τῆι Φοινίκηι Ζήνωνί τινι ἀρχαίωι ἐν Τύρωι*[1]) *καὶ ἄλλοις* [nämlich in Phoenike], *ἀλλὰ* [*ἅμα* Hss.] *καὶ ἐν τῆι Κοίληι Συρίαι.*

Neben dem Brief Alexanders an Alexander von Byzanz, den er in extenso mittheilt, fand Theodoret [1, $4^{62}$] in der von ihm benutzten Sammlung solche an Philogonios von Antiochien und seinen Nachfolger Eustathius, der, ehe er den antiochenischen Thron erhielt, Bischof von Beroea war. Wenn Theodoret ferner die Sitze der von Arius in einem Brief an Eusebius von Nikomedien genannten Bischöfe anzugeben weiß [1, $5^{5}$], so darf man wohl vermuthen daß in diesen Corpora kurze sachliche Erläuterungen ab und zu den Documenten hinzugefügt waren; in den ältesten Kanonessammlungen kann man dasselbe beobachten und Sabinus Actensammlung enthielt notorisch auch Erzählung.

Von dieser epistularen Publicistik und den publicistisch verwertheten Documenten hat sich Folgendes erhalten:

1. Brief des Arius an Eusebius von Nikomedien, Epiphan. 69, 6. Theodoret 1, 5; lateinisch, mit Nr. 3 zusammen im Anfang von Ma-

---

1) Zenon hat auch in Nicaea als Bischof von Tyrus unterzeichnet, wie die Listen zeigen. Ein sicheres Zeugniß dafür daß Paulinus vor 325 Bischof von Tyrus war, giebt es nicht: weder Euseb von Nikomedien nennt ihn so [unten Nr. 3] noch Euseb von Caesarea in der Dedication des 10. Buches der KG; die Stellen 10, $4^{1-22}$ können ebenso gut auf Zeno bezogen werden. Höchstens könnte Sabinus [Sozom. 1, $15^{11}$] combinirt mit der Stelle in dem Brief Alexanders Theodoret 1, $4^{37}$ dafür ins Feld geführt werden, auch daß Arius ihn in dem Brief Nr. 1 mit lauter Bischöfen zusammen nennt; doch läßt sich das so erklären, daß Paulinus, der Presbyter in Antiochien war, dem hochbetagten Zeno zur Hilfe beigegeben wurde, factisch die Gemeinde von Tyrus leitete und Zeno auf der palaestinischen Synode der Arianer vertrat. Ja es ist möglich, daß er noch zu Zenos Lebzeiten den Bischofstitel geführt hat; solche Fälle finden sich, um von dem berühmten Beispiel Augustins zu schweigen, in der Liste der aegyptischen Bischöfe, die Athanasius im 19. Osterbrief mittheilt, und Alexanders spöttische Bemerkung *οὐκ οἶδ' ὅπως ἐν Συρίαι χειροτονηθέντες ἐπίσκοποι τρεῖς* geht vielleicht darauf. Nach dem nicaenischen Concil, als Zeno gestorben war, ist Paulinus jedenfalls einziger und vollberechtigter Bischof [Eus. c. Marc. 1, $4^{2}$. Philostorg. 3, 15] von Tyrus gewesen.

rius Victorinus *contra Arianos*. Der Brief ist in Alexandrien geschrieben, und ihm war seit Ausbruch des Streits keiner vorhergegangen, wie das von Victorinus mit *iam tu scis* richtig wiedergegebene *λοιπὸν σὺ οἶδας* verräth. Der Ueberbringer Ammonios ist von Tillemont [6, 247] wahrscheinlich richtig mit dem Secretair des späteren Bischofs Gregor von Alexandrien [339—346] identificirt. Er war von Alexander excommunicirt [Athan. ep. enc. 7], gehörte aber nicht zu den Presbytern und Diakonen die zugleich mit Arius ausgeschlossen wurden.

Der Brief des Eusebius an Arius, den Athanasius [de synod. 17] citirt, antwortet nicht auf Nr. 1, sondern auf einen anderen; denn das Gebet des Arius, dem Eusebius sich anschließt, daß alle ebenso wie er dächten[1]), findet sich dort nicht.

2. *Ἔκθεσις πίστεως* des Arius und der mit ihm excommunicirten Kleriker, Athanas. de synod. 16. Epiphan. 69, 7. 8; lateinisch Hilar. de trin. 4, 12 = 6, 5. Sie ist abgefaßt in der Form eines Briefes an Alexander von Alexandrien: also haben Arius und seine Genossen ihrerseits die Gemeinschaft nicht aufgehoben. Das Schreiben ist von Nikomedien datirt, daher auch nur von denjenigen Klerikern der arianischen Partei unterschrieben, die mit Arius Aegypten verlassen hatten und nach Nikomedien gereist waren; diese Unterschriften sind nur bei Epiphanius erhalten. Es war ein offener Brief, und Abschriften sind überall hin verschickt; Eusebius von Caesarea bezieht sich in Nr. 6 auf ihn. Alexander charakterisirt ihn in dem Brief an Alexander von Byzanz [Nr. 15] mit den Worten [Theodor. 1, 4[5]]: *πιθανωτέραις γοῦν καὶ βωμολοχικαῖς ὁμιλίαις τὴν φθοροποιὸν αὐτῶν διδασκαλίαν ἐπικρύπτοντες συναρπάζουσιν τὸν εἰς ἀπάτην ἐκκείμενον, οὐκ ἀπεχόμενοι καὶ τοῦ παρὰ πᾶσι συκοφαντεῖν τὴν ἡμετέραν εὐσέβειαν· ὅθεν καὶ συμβαίνει τινὰς τοῖς γράμμασιν αὐτῶν ὑπογράφοντας εἰς ἐκκλησίαν εἰσδέχεσθαι.* Der alexandrinische Pabst ist erbittert darüber daß die Arianer in ihrer *ἔκθεσις* ihn selbst für ihre Lehre citiren[2]); er sieht in ihr einen *τόμος*, dem andere Bischöfe durch Unterzeichnung beitreten. Eben deßhalb weil ein solches Unterzeichnen nur für einen offenen Brief paßt, muß Alexander

---

1) *καὶ ὁ μὲν ἀπὸ τῆς Νικομηδείας Εὐσέβιος κατὰ περιττὸν ἔγραψεν Ἀρείῳ ὅτι καλῶς φρονῶν εὔχου πάντας οὕτως* [wie vorher gesagt war] *φρονεῖν. παντὶ γὰρ δῆλόν ἐστιν ὅτι τὸ πεποιημένον οὐκ ἦν πρὶν γενέσθαι, τὸ γενόμενον δὲ ἀρχὴν ἔχει τοῦ εἶναι.*

2) *ἡ πίστις ἡμῶν ἡ ἐκ προγόνων, ἣν καὶ ἀπὸ σοῦ μεμαθήκαμεν, μακάριε πάπα . . . ὡς καὶ σὺ αὐτός, μακάριε πάπα, κατὰ μέσην τὴν ἐκκλησίαν καὶ ἐν συνεδρίῳ πλειστάκις τοὺς ταῦτα εἰσηγησαμένους ἀπηγόρευσας.*

diese *ἔκθεσις* meinen; er spielt auf sie an, weil sie in aller Händen war. Im Occident wurde sie noch nach vielen Jahren, als sie längst antiquirt war, in der Polemik gegen die Anhomoeer gebraucht; ein lehrreiches Beispiel geben die ausführlichen Protokolle der Disputation des Ambrosius mit Palladius und Secundianus auf der Synode von Aquileia [3. Sept. 381; Mansi 3, 601 ff.].

Wenn auf das von Basilius [c. Eunom. I p. 212ᵃ] verzeichnete 'man sagt' etwas zu geben ist, hat in einem anderen Brief des Arius an Alexander das kurze Credo gestanden, das Eunomius an die Spitze seiner Apologie gesetzt hatte.

3. Brief des Eusebius von Nikomedien an Paulinus in Tyrus, Theodoret. 1, 6; lateinisch mit Nr. 1 zusammen im Anfang von Marius Victorinus *contra Arianos*. Er gehört, wie Nr. 1, in den Anfang der Agitation, — Paulinus hat nach dem Brief noch nicht für Arius an Alexander geschrieben —, und giebt eine Vorstellung davon wie Eusebius sie organisirte; er liefert Paulinus die dogmatischen *κεφάλαια*. Marcell von Ancyra behauptete in der Dedicationsepistel[1]), mit der er an Constantin das Buch schickte, das dann 336 verdammt wurde, daß Asterius einen dogmatisch bedenklichen Brief des Eusebius an Paulinus vertheidigt hätte; die Stellen passen genau auf dies Schriftstück:

Eus. c. Marcell. 1, 4ᵃ [Marcellus redet] *ὑπομνήσω δὲ σὲ* [Constantin] *ὧν αὐτοῖς γέγραφε* [Asterius] *συνιστάμενος τοῖς κακῶς ὑπὸ Εὐσεβίου γραφεῖσι . . . γέγραφε γὰρ αὐταῖς λέξεσιν οὕτως 'τὸ γὰρ κεφάλαιον εἶναι τῆς ἐπιστολῆς ἐπὶ τὴν βουλὴν τοῦ πατρὸς ἀνενεγκεῖν τοῦ υἱοῦ τὴν γένεσιν καὶ μὴ πάθος ἀποφῆναι τοῦ θεοῦ τὴν γονήν' . . .* [4¹¹] *ὥστε συνηγορῆσαι Εὐσεβίωι κακῶς γράψαντι βουλόμενος Ἀστέριος φύσεως τε πατρὸς καὶ φύσεως ἀγεννήτου μνημονεύσας, αὐτὸς ἑαυτοῦ* [*ἑαυτῶ* Hs., verbessert von Rettberg] *κατήγορος γένονε. πολὺ γὰρ βέλτιον ἦν 'τὸ βάθος* [*πάθοσ* Hs., verbessert von Rettberg] *τοῦ νοήματος Εὐσεβίου', ὡς αὐτὸς γέγραφεν, 'ἐν βραχυλογίαι κείμενον' ἀνεξέταστον καταλιπεῖν ἢ τοιαύτηι θεωρίαι χρησάμενον τὸ πανοῦργον τοῦ γράμματος εἰς φῶς ἀγαγεῖν . . .* [4¹⁷] *συνηγορῆσαι γὰρ βουληθεὶς* [Asterius] *τῶι τὴν ἐπιστολὴν κακῶς γράψαντι Εὐσεβίωι, 'πρῶτον μὲν οὐ διδασκαλικῶς ἀναπτύξας', ἔφη, 'τὸ δόγμα τὴν ἐπιστολὴν συνέταξεν· οὐ γὰρ πρὸς τὴν ἐκκλησίαν οὐδὲ πρὸς τοὺς ἀγνοοῦντας ἐγίγνετο τὸ γράμμα, ἀλλὰ πρὸς τὸν μακάριον Παυλῖνον'.*

Da Marcell auch einen Brief des Paulinus angreift, so ist es

---

1) Eus. c. Marc. 1, 4ᵃ. 2, 4²⁰. Es war natürlich Berechnung daß die Epistel, die der Kaiser lesen mußte, heftige Angriffe gegen die Koryphaeen der antinicaenischen Partei enthielt.

zum Mindesten wahrscheinlich, daß dies der Brief an Alexander ist, mit dem Paulinus dem Wunsch des Eusebius nachkam; er hat sich auf Origenes berufen:

Eus. c. Marcell. 1, 4[17] [ebenfalls Worte Marcells] *οὐκοῦν ἐπειδήπερ τοὺς σοφωτάτους πατέρας Ἀστερίου μεμαθήκαμεν, ἀκόλουθον ἡγοῦμαι ἐλέγχειν* [*λέγειν* Hs.] *καὶ τὸν Παυλίνου τε καὶ τῶν ἄλλων γενόμενον διδάσκαλον* [Origenes] *ἀπὸ γὰρ τῆς Παυλίνου ἐπιστολῆς ὁ κἀκείνου διδάσκαλος γεγονὼς εὔδηλος γένοιτ' ἂν ἡμῖν* . . . . . [4[22], Worte Marcells, nicht Eusebs] *πῶς οὖν Ὠριγένους καὶ τοῦτο γράψαντος, ὁ μακάριος κατ' αὐτὸν* [Asterius, dem Marcell diese Praedicirung des Paulinus vorhält] *Παυλῖνος τοῦτο μὲν ἀποκρύψασθαι οὐκ ἀκίνδυνον ἐνόμισε, χρήσασθαι δὲ εἰς κατασκευὴν τῶν ἑαυτῶι δοκούντων τοῖς ἐναντίοις* [ergänze *ἀκίνδυνον ἐνόμισε*], *ὧν* [*ὡς* Hs., verbessert von Rettberg] *οὐδὲ αὐτὸν ἂν Ὠριγένη ἔτι* [*εἴτι* Hs.] *τὸν λόγον ἀποδοῦναι δυνατὸν ἦν;*

Man sieht, wie früh diese Briefe Gemeingut und als solches Object der Polemik geworden sind.

4. Brief des Eusebius von Nikomedien an Arius, citirt von Athanasius de synod. 17; s. zu Nr. 1.

5. Brief des Eusebius von Caesarea an Alexander, aus der ersten Zeit des Streits, von Eusebius von Nikomedien in Nr. 3 erwähnt.

6. Ein späterer Brief des Eusebius von Caesarea, der Nr. 2 citirt und auf ein Schriftstück des Alexander gegen die Arianer replicirt, citirt in den Acten der zweiten nicaenischen Synode [787, Mansi 13, 317]. Da Concilsacten nicht gern nachgeschlagen werden, setze ich die Stelle her:

*ὡσαύτως δὲ καὶ ἐν τῆι πρὸς τὸν ἅγιον Ἀλέξανδρον ἐπιστολῆι, τὸν καθηγητὴν τοῦ μεγάλου Ἀθανασίου, ἧς ἡ ἀρχὴ 'Μεθ' ὅσης μὲν ἀγωνίας καὶ μεθ' ὅσης φροντίδος ἐπὶ ταῦτα ἦλθον τὰ γράμματα', τρανότατα βλασφημῶν οὕτω φησὶ περὶ τοῦ Ἀρείου καὶ τῶν σὺν αὐτῶι· 'καὶ κατηγορεῖ αὐτῶν τὰ γράμματα* [und der Brief, nämlich Alexanders, klagt sie, die Arianer, an] *ὡς λεγόντων ὅτι ὁ υἱὸς ἐκ τοῦ μὴ ὄντος γέγονεν, ὡς εἷς τῶν πάντων. οἳ δὲ προήνεγκαν* [zeigten vor, man muß an eine Synode denken] *ἑαυτῶν γραμματεῖον, ὃ πρὸς σὲ πεποιήκασιν* [= Nr. 2]· *ἐν ὧι τὴν ἑαυτῶν πίστιν ἐκθέμενοι, αὐτοῖς ῥήμασι τάδε ὡμολόγουν "τὸν νόμου καὶ προφητῶν καὶ καινῆς διαθήκης θεόν, γεννήσαντα υἱὸν μονογενῆ πρὸ χρόνων αἰωνίων, δι' οὗ καὶ τοὺς αἰῶνας καὶ τὰ πάντα πεποίηκε, γεννήσαντα δὲ οὐ δοκήσει, ἀλλ' ἀληθείαι, ὑποστήσαντα ἰδίωι θελήματι ἄτρεπτον καὶ ἀναλλοίωτον, κτίσμα τοῦ θεοῦ τέλειον, ἀλλ' οὐχ ὡς ἓν τῶν κτισμάτων." εἰ δὴ οὖν τὰ παρ' αὐτῶν γράμματα ἀληθεύει — πάντως δὲ παρὰ σοὶ φέ-*

*ϱεται* [so daß du dich überzeugen kannst, ob der Passus auch drin steht] —, *ἐν ὧι ὁμολογοῦσι τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ "πρὸ χρόνων αἰωνίων, δι' οὗ καὶ τοὺς αἰῶνας πεποίηκεν, εἶναι ἄτρεπτον καὶ κτίσμα τοῦ θεοῦ τέλειον, ἀλλ' οὐχ ὡς ἓν τῶν κτισμάτων", ἡ δὲ σὴ ἐπιστολὴ κατηγορεῖ αὐτῶν ὡς ἂν λεγόντων ὅτι ὁ υἱὸς γέγονεν ὡς ἓν τῶν κτισμάτων, αὐτῶν τοῦτο μὴ λεγόντων, ἀλλὰ σαφῶς διορισάντων ὅτι "οὐχ ὡς ἓν τῶν κτισμάτων", ὅρα εἰ μὴ εὐθὺς πάλιν αὐτοῖς ἀφορμὴ δίδοται εἰς τὸ ἐπιλαβέσθαι καὶ διαβάλλειν ὁρμᾶσθαι ὅσα καὶ θέλουσι* [worüber Alexander in seinem Schriftstück sich offenbar beschwert hatte]. *πάλιν αὐτοὺς ᾐτιῶι λέγοντας ὅτι ὁ ὢν τὸν ⟨μετ' αὐτὸν⟩*[1]) *ὄντα ἐγέννησε. θαυμάζω δὲ εἰ δύναταί τις ἄλλως εἰπεῖν. εἰ γὰρ εἷς ἐστιν ὁ ὤν, δῆλον ὅτι ἐξ αὐτοῦ γέγονε πᾶν ὅ τι καὶ ἔστι μετ' αὐτόν. εἰ δὲ μὴ μόνος αὐτός ἐστιν ὁ ὤν, ἀλλὰ καὶ υἱὸς ἦν ὁ ὤν, καὶ πῶς* [wie denn eigentlich, *καὶ interrogativum*] *τὸν ὄντα ὁ ὢν ἐγέννησεν; οὕτως γὰρ ἂν δύο εἴη τὰ ὄντα'. καὶ ταῦτα μὲν Εὐσέβιος πρὸς τὸν ἀοίδιμον Ἀλέξανδρον.*

Die Acten fügen hinzu daß es noch andere Briefe des Eusebius an Alexander gäbe, in denen er Arius vertheidige.

7. Brief des Eusebius von Caesarea an Euphrantion[2]), der das Nicaenum als Bischof von Balaneae unterzeichnete und nach Athanas. de fug. 3. hist. Arian. 5 zur Partei Alexanders gehörte, citirt von Athanasius de synodis 17 und in den Acten des zweiten nicaenischen Concils a. a. O.:

*ὡσαύτως καὶ πρὸς Εὐφρατίωνα ἐπίσκοπον ἐπιστέλλων τρανότατα βλασφημεῖ, ἧς ἐπιστολῆς ἡ ἀρχή ἐστιν οὕτως 'Τῶι δεσπότηι μου κατὰ πάντα χάριν ὁμολογῶ'* [doch wohl für einen Brief, den Euphrantion ihm geschrieben hatte] *καὶ ἐν τοῖς ἑξῆς 'οὐ γὰρ συνυπάρχειν φαμὲν τὸν υἱὸν τῶι πατρί, προυπάρχειν δὲ τὸν πατέρα τοῦ υἱοῦ. πλὴν αὐτὸς ὁ πάντων μᾶλλον ἀκριβῶς ἐπιστάμενος υἱὸς τοῦ θεοῦ ἕτερον ἑαυτὸν εἰδὼς τοῦ πατρὸς καὶ μείω καὶ ὑποβεβηκότα, εὖ μάλα εὐσεβῶς τοῦτο καὶ ἡμᾶς διδάσκει λέγων* [Io. 14, 28] *ὁ πατήρ ὁ πέμψας με μείζων μού ἐστιν'.*[3]) *καὶ μεθ' ἕτερα 'ἐπεὶ καὶ αὐτὸς μὲν θεὸς ὁ υἱός, ἀλλ' οὐκ ἀληθινὸς θεός'.*

---

1) Eine solche oder ähnliche Aenderung wird durch den Zusammenhang gebieterisch gefordert; auch hätte Alexander gegen *ὁ ὢν τὸν ὄντα ἐγέννησεν* nichts einzuwenden gehabt.

2) Ueber die Schreibung des Namens s. u.

3) Ueber die Lesung des Verses stritten sich Arianer und Orthodoxe, vgl. das Protokoll der Synode von Aquileia Mansi 3, 608 und das Schreiben an die Kaiser ebenda 617. Die Behauptung *ὁ πέμψας με* sei arianische Interpolation, ist nicht wahr; auch Origenes hat es gelesen, wie die Paraphrase comm. in Ioann. 6, 200 beweist. Blaß Ausgabe weiß natürlich von solchen Controversen nichts.

8. Brief des Athanasius von Anazarba an Alexander, citirt von Athanasius de synod. 17.

9. Brief des Georgios an Alexander, citirt von Athanasius a. a. O.

10. Brief desselben an Arius und Genossen, von Athanasius zugleich mit Nr. 9 citirt. Es ist der spätere Bischof des syrischen Laodicea; er stammte aus Alexandrien, war von Alexander zum Presbyter ordinirt und dann nach Antiochien gegangen, vermutlich um eine der dortigen Schulen zu leiten. Denn Philostorgius [8, 17] bezeugt seine philosophische Bildung, und grade auf dem Stuhl von Laodicea hatten schon vor ihm zwei Alexandriner gesessen, Eusebius und Anatolius [Eus. KG 7, 32[5.21]]. Von Antiochien aus sind jene Briefe geschrieben; nachher wurde Georg unter die Presbyter von Arethusa aufgenommen. Als solchen schlug ihn Constantin nach der Absetzung des Eustathius zum Bischof von Antiochien vor [Brief des Constantin bei Eus. Vita Const. 3, 62], wodurch Athanasius [de fuga 26, de synod. 17; ebenso schon das Schreiben der orthodoxen Synode von Sardica Apol. 49] Behauptung daß Alexander ihn excommunicirt hätte, Lügen gestraft wird: Constantin hätte eine formelle Excommunication nie ignorirt, und am allerwenigsten damals, als sein Streit mit dem alexandrinischen Patriarchat noch nicht begonnen hatte. Das Schreiben der aegyptischen Synode von 338 drückt sich auch noch vorsichtig aus [8]: *οὗ Γεώργιος ὡς καθαιρεθεὶς ὑπὸ Ἀλεξάνδρου τοῦ μακαρίου ἠλέγχετο*; die Sache war also nicht absolut sicher. Wahrscheinlich bezieht sich hierauf eine dunkle und zerstörte Stelle in dem Brief den Liberius von Rom 354 an den Kaiser Constantius schrieb ([Hil.] frg. 5 p. 673[4]): *manent litterae Alexandri episcopi olim ad Siluestrum sanctae memoriae destinatae, quibus significauit ante ordinationem Athanasii undecim tam presbyteros quam etiam diacones, quod Arii haeresim sequerentur, se ecclesia eiecisse * * 'ex quibus nunc quidam extra ecclesiam catholicam foris positi dicuntur sibi conciliabula inuenisse, quibus asseueratur etiam Georgius in Alexandria per litteras communicare'*. Ich habe vor *ex quibus* eine Lücke angesetzt, weil ich nicht verstehe wie Liberius im Jahre 354 von den 30 Jahre früher excommunicirten Genossen des Arius im Praesens reden kann und woher er damals wissen konnte daß Georg mit diesen briefliche Gemeinschaft hielt. Dagegen wird der Satz richtig und actuell, wenn er ein Citat aus dem Brief Alexanders ist, ein Citat dessen Einführung verloren gegangen ist. Denn Alexander beklagte sich allerdings über die Separatgemeinde der Arianer in Alexandrien, die er 'Räuberhöhle' nennt

[Theodoret. 1, 4[7]], und an diese Gemeinde schrieb Georgios nach dem Citat in Athanas. de synod. 17 [πρὸς τοὺς Ἀρειανοὺς ἔγραφε]. Zu *in Alexandria* ist nach dem Vorschlag der Mauriner ⟨*presbyter*⟩ zu ergänzen, *pbr* oder *prbr* fiel leicht vor *per* aus. Durch diesen Zusatz vindicirte sich Alexander das Recht über Georg zu urteilen: er spricht nicht formell die Excommunication aus, aber er constatirt daß die Gründe dafür gegeben sind, und darauf gestützt, behauptete die athanasianische Partei später, die Excommunication sei 'erwiesen'. Auf der Synode von Sardica 342 ist sie dann wirklich vollzogen; doch sind deren Beschlüsse im Orient nicht rechtskräftig geworden, weil Constantius sie nicht anerkannte.

11. Schreiben einer arianischen Synode, die 'in Bithynien', d. h. in Nikomedien, abgehalten wurde; im Regest erhalten bei Sozom. 1, 15[10], aus Sabinus. Auf dieser Synode ist die Ἔκθεσις πίστεως Nr. 2 von Arius formulirt.

12. Schreiben einer arianischen Synode, die 'in Palaestina', d. h. in Caesarea, zusammentrat, ebenfalls im Regest bei Sozom. 1, 15[12] aus Sabinus erhalten. Es ist mit Nr. 6 zusammenzustellen. Euseb spielt in diesem Brief deutlich auf die Synode an; sie wird ebenfalls vorausgesetzt von Alexander von Alexandrien in Nr. 15.

13. Die von dem alexandrinischen und mareotischen Klerus unterzeichnete Encyclika Alexanders, gewöhnlich mit den Anfangsworten Ἑνὸς σώματος bezeichnet, in welcher er, um der Agitation des Eusebius von Nikomedien willen, die Excommunication des Arius und seiner Genossen im alexandrinischen Klerus den Bischöfen außerhalb Aegyptens zum ersten Mal officiell anzeigt. Beigelegt ist das Schreiben das den mareotischen Klerus zur Unterschrift auffordert, weil in ihm die Namen der excommunicirten Kleriker aus der Mareotis stehen. Das gesammte Actenstück ist durch Athanasius in die Litteratur gelangt; er hat es in der Beilage zu *De decretis Nicaenae synodi* veröffentlicht. Ueber die weitere Ueberlieferung vgl. Mitth. III Nr. 1. 2 [Nachr. 1904, 391 ff.]; die eben angeführte Stelle aus dem Brief des Liberius an Constantius habe ich fälschlich auf dieses Document bezogen.

14. Der τόμος Alexanders, den er überall hin an die Bischöfe zur Unterschrift schickte. Das griechische Original ist verloren gegangen, aber in dem 562 n. Chr. geschriebenen monophysitischen Sammelcodex Add. Brit. Mus. 12, 156 [Wright, Catalogue 639 ff.] ist ein Excerpt in syrischer Uebersetzung erhalten [Pitra, anal. sacra 4, 196 ff.], das ich ins Griechische übertragen habe:

*Ἐκ τοῦ ἐγκυκλίου τόμου* [ܛܘܡܣܐ] *τοῦ γεγραμμένου ὑπὸ τοῦ πάπα Ἀλεξάνδρου ἀρχιεπισκόπου Ἀλεξανδρείας περὶ τῆς ὀρθῆς πίστεως*

πρὸς τοὺς κατὰ πάντα τόπον θεοφιλεῖς ἐπισκόπους· ὧι καὶ συνέθεντο οἱ θεοφιλεῖς ἐπίσκοποι τὸν ἀριθμὸν ὄντες πλέον ἔλαττον διακόσιοι οὕτως κατέχειν [ܐܚܝܕ] ὑπογράψαντες[1]. ὁ δ' αὐτὸς τόμος ἐν πρώτοις [ܒܩܕܡ, am Anfang] μὲν ἐγράφη κατὰ τῆς ἀσεβείας τῆς Ἀρείου καὶ τῶν μετ' αὐτοῦ ἀποστατούντων [ܣܘܪܩܐ], ἔπειτα δὲ περὶ τῆς καθολικῆς πίστεως καθὼς δεῖ πάντας κατέχειν καὶ ὅτι θεοτόκος ἐστὶν ἡ ἁγία παρθένος.

Τῶι δεσπότηι καὶ συλλειτουργῶι μου ὁμοψύχωι Μελιτίωι καὶ τοῖς λοιποῖς ἐπισκόποις τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας Ἀλέξανδρος ἐν θεῶι χαίρειν.

καὶ μετὰ τὴν ἀρχὴν

καὶ πρὸς τῆι ὀρθῆι περὶ πατρὸς καὶ υἱοῦ πίστει, καθὼς ἡμᾶς αἱ γραφαὶ διδάσκουσιν, ἓν πνεῦμα ἅγιον ὁμολογοῦμεν καὶ μίαν ἐκκλησίαν καθολικὴν καὶ τὴν ἀνάστασιν νεκρῶν, ἧς ἀπαρχὴ γέγονεν ὁ κύριος καὶ σωτὴρ ἡμῶν Ἰησοῦς Χριστός, σῶμα ἐνδυσάμενος ἐκ τῆς θεοτόκου Μαρίας, ἵν' ἐπιδημήσηι τῶι γένει τῶν ἀνθρώπων, ἀποθανών, ἀναστὰς ἐκ νεκρῶν καὶ ἀναληφθεὶς ἐν οὐρανοῖς, καθήμενος ἐν δεξιᾶι τῆς μεγαλωσύνης . . . .[2]) ταῦτα ἐκ μέρους ἐνεχάραξα τῆι ἐπιστολῆι τὸ καθ' ἕκαστον ἀκριβῶς γράφειν ἀφεὶς διὰ τὸ μηδὲ τὴν θείαν ὑμῶν ταῦτα λεληθέναι σπουδήν· ταῦτα διδάσκομεν, ταῦτα κηρύττομεν, ταῦτα τῆς ἐκκλησίας τὰ ἀποστολικὰ δόγματα· ὧν ἐναντίοι γενόμενοι οἱ ἀμφὶ τὸν Ἄρειον καὶ Ἀχιλλᾶν καὶ οἱ μετ' αὐτῶν ἀπεώσθησαν τῆς ἐκκλησίας, ἀλλότρια διδάσκοντες τῆς ὀρθῆς ἡμῶν διδασκαλίας, κατὰ τὸν μακάριον Παῦλον λέγοντα [Gal. 1, 9] εἴ τις ὑμᾶς εὐαγγελίζεται παρ' ὃ παρελάβετε, ἀνάθεμα ἔστω.

καὶ μεθ' ἕτερα

καὶ γὰρ κατὰ τὸν λόγον τοῦτον τό τε ἐν ἀρχῆι ἦν ὁ λόγος [Io. 1, 1] ἀρνοῦνται καὶ τὸ Χριστὸς θεοῦ δύναμις [1 Kor. 1, 24], ἢ λόγον εἶναι καὶ σοφίαν τοῦ πατρὸς μὴ διδάσκοντες ἢ τὸν θεὸν οὔποτε γεννῆσαι [ܠܐ ܐܘܠܕ ܡܬܘܡ] σοφίαν καὶ λόγον πιστεύοντες· ἃ καὶ ἐννοῆσαι ἀπίστου ἂν εἴη ψυχῆς καὶ ἀλλοτρίας τῶν τοῦ Χριστοῦ μαθη(μά)των[3]).

καὶ μετὰ τὰς ὑπογραφὰς τὰς τῶν ἐκ πάσης τῆς Αἰγύπτου καὶ Θηβαΐδος καὶ Λιβύης καὶ Πενταπόλεως καὶ τῶν ἄνω τόπων, ἔτι δὲ τῶν ἐκ Παλαιστίνης καὶ Ἀραβίας καὶ Ἀχαΐας καὶ Θράικης καὶ Ἑλλησπόντου καὶ Ἀσίας καὶ Καρίας καὶ Λυκίας καὶ Λυδίας καὶ Φρυγίας καὶ Παμφυλίας καὶ Γαλατίας καὶ Πισιδίας καὶ Πόντου καὶ Πολεμωνιακοῦ

---

1) Für ܐܟܬܒ ist zu lesen ܐܟܬܒܘ.

2) Die Punkte nach dem Druck; ich weiß nicht ob sie auf handschriftlicher Autorität beruhen.

3) ܠܬܠܡܝܕܘܗܝ, der Syrer las in seiner Vorlage μαθητῶν.

*καὶ Καππαδοκίας καὶ Ἀρμενίας ὑπέγραψεν Φιλογόνιος ἐπίσκοπος Ἀντιοχείας τῆς Συρίας [καὶ πάντες οἱ τῆς Ἀνατολῆς θεοφιλεῖς ἐπίσκοποι τῆς Μεσοποταμίας καὶ Αὐγουστοευφρατησίας* [[illegible]] *καὶ Κιλικίας καὶ Ἰσαυρίας καὶ Φοινίκης].*

*Φιλογόνιος ἐπίσκοπος τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας τῆς Ἀντιοχείας μεγάλα ἐπαινῶν τὴν πίστιν τὴν ἐν τῶι τόμωι τοῦ δεσπότου καὶ ὁμοψύχου μου Ἀλεξάνδρου καὶ συντιθέμενος αὐτῆι καὶ τῆι ὁμολογίαι τοῦ ἁγίου τάγματος τῶν ὁμοψύχων, ὑπέγραψα καὶ πάντες οἱ ἐν τῆι Ἀνατολῆι τοῖς ἄνω γεγραμμένοις.*

Die Unechtheit der eingeklammerten Worte läßt sich sicher beweisen. Philogonios bemerkt in seiner Unterschrift daß er mit 'allen in der *Ἀνατολή* unterzeichne'. Das hat der Interpolator von der Dioecese Oriens verstanden und zählt nun deren Provinzen auf, diejenigen auslassend, welche schon genannt sind. Umgekehrt geht aus der überlieferten Anordnung hervor, daß die politischen Dioecesen für die Aufzählung nicht maßgebend sind und die Erwähnung der Dioecese Oriens vor *οἱ θεοφιλεῖς ἐπίσκοποι* die Provinzenliste störend unterbricht. Ferner kann Philogonios sich nicht angemaßt haben für die Bischöfe der ganzen orientalischen Dioecese, zu der Aegypten selbst gehörte, zu unterschreiben; er redet auch gar nicht von Bischöfen, sondern nur von *πάντες οἱ ἐν τῆι Ἀνατολῆι*. Also bedeutet *Ἀνατολή* hier, wie oft, die Hauptstadt der Dioecese; es beginnt schon der bekannte orientalische Gebrauch, für den Miçr und Schâm die berühmtesten Beispiele sind; und Philogonius meint den antiochenischen Klerus. Da es dem Excerptor wesentlich auf die Unterschrift des antiochenischen Bischofs ankam, bricht er mit ihr ab. Scheidet man die Interpolation aus, so schließt *ὑπέγραψεν* an den folgenden Wortlaut der Unterschrift glatt und scharf an; zugleich fällt damit der Name der Provinz Augustoeuphratesia fort, die in den nicaenischen Subscriptionen noch nicht vorkommt und erst zwischen 325 und 359 von Syrien abgetrennt sein kann[1]). Alle übrigen Namen von Provinzen sind durch jene Subscriptionen bezeugt[2]); Pentapolis und das Oberland ist Umschreibung für *Libya superior*. Ein besonders günstiges Vorurteil erweckt es, daß nur ein Armenien genannt wird, nämlich die römische Provinz: in das Königreich

---

1) Sie fehlt in den nicaenischen Subscriptionen, kommt aber in denen des Concils von Seleucia [Epiphan. 73, 26] vor; vgl. Gelzer, Festschr. f. Kiepert 55.

2) Die Erwähnung der Provinz Hellespontus beweist umgekehrt, daß sie in den nicaenischen Subscriptionen nicht gefehlt hat, vgl. Lübeck, Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie p. 77.

Armenien hat Alexander den Tomos nicht geschickt. Ebenso wenig in den Occident, den er dem römischen Bischof zu überlassen hatte; es muß besondere Gründe gehabt haben, daß Bischöfe von Achaia unterzeichneten, da diese Provinz zur illyrischen Dioecese, also zum Westen gehört: Makedonien z. B. fehlt correcter Weise. Daß Bithynien und Paphlagonien nicht vorkommen, kann nicht überraschen; dort regierte Euseb von Nikomedien, und Alexander hatte von den Bischöfen dieser Provinzen nichts zu erwarten. Die Liste der Provinzen ist natürlich so entstanden, daß in dem von Alexander publicirten Actenstück die eingegangenen Unterschriften provinzenweise geordnet waren, genau so wie es Athanasius mit den Namen derjenigen Bischöfe gemacht hat, die nachträglich, durch Briefe, das Schreiben der orthodoxen Synode von Sardica unterzeichneten [Apol. 50]. In der Adresse ist allein Melitius, der Bischof von Sebastopolis in Pontus, genannt. Nach Eusebius KG [7, $32^{16}$ ff.] erfreute er sich als glänzender Redner und Dialektiker hohen Ansehns und war zugleich Asket. Das alles wies ihn in die Partei der 'Philosophen', zu der ihn Philostorgius [p. 552 Reading] auch rechnet, aber Athanasius [epist. ad ep. Aeg. et Lib. 8] bescheinigt ihm antiarianische Gesinnung, und so wird Alexander ihn an der Spitze genannt haben um den 'Intelligenten' einen ebenbürtigen Gegner gegenüberzustellen, um so mehr als Melitius als pontischer Bischof der Dioecese Pontus angehörte, von der auch Bithynien, die Kirchenprovinz des Eusebius, ressortirte. Uebrigens ist Melitius nicht nach Nicaea gegangen: Philostorgius [1, 8] Behauptung wird dadurch widerlegt, daß weder der Bischof noch sein Sitz in den nicaenischen Subscriptionen vorkommen.

Philogonius starb vor dem nicaenischen Concil; das Symbol ist nicht mehr von ihm, sondern von Eustathius unterzeichnet, der vorher Bischof von Beroea war. Nach Chrysostomos [t. 1, $498^d$] war Philogonius Todestag der 20. Dezember: es kann, da er Alexanders Tomos noch unterzeichnete, nur der 20. Dezember 324 gewesen sein. Er hat nicht lange auf dem Stuhl von Antiochien gesessen; denn er wurde erst in der letzten Zeit des Licinius, direct von der Advocatur weg, zum Bischof ordinirt[1]).

1) Chrysost. a. a. O. $495^d$ *ἐκ μέσης γὰρ τῆς ἀγορᾶς ἁρπασθεὶς ἐπὶ τὸν θρόνον ἤγετο τοῦτον . . . καὶ τότε μὲν ἀνθρώποις συνηγόρει κατὰ ἀνθρώπων ἐπιβουλευόντων, τοὺς ἀδικουμένους τῶν ἀδικούντων ἰσχυροτέρους ποιῶν* [elegante Umdeutung des *τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιεῖν*, der Kirchenvater spielt auf Aristophanes Wolken an] *ἐνταῦθα δὲ ἐλθών, ἀνθρώποις συνηγορεῖ κατὰ δαιμόνων τῶν ἐπηρεαζόντων.* $497^b$ *ἐχρῆν μὲν οὖν εἰπεῖν καὶ τὸν καιρὸν καθ' ὅνπερ τὴν*

15. Schreiben Alexanders an Alexander in Byzanz, mitgetheilt von Theodoret 1, 4; ein kleines Stück [1, $4^{54}$ *μετὰ τοῦτο — ἥττων γεγενημένος*] ist durch den schon erwähnten monophysitischen Sammelcodex in syrischer Uebersetzung erhalten [Pitra, anal. sacra 4, 200]. Die Adresse lautet: *Τῶι τιμιωτάτωι ἀδελφῶι καὶ ὁμοψύχωι Ἀλεξάνδρωι Ἀλέξανδρος ἐν κυρίωι χαίρειν.* Der Adressat wird nicht 'College' [*συλλειτουργός*] genannt; er war damals noch nicht Bischof. Das stimmt zu der Notiz in der Liste bei Gelasius [2, 37 p. $202^a$], die freilich ein secundäres Machwerk ist: *Ἀλέξανδρος Κωνσταντινουπόλεως τότε πρεσβύτερος ἔτι ὤν, εἰς ὕστερον δὲ καὶ τῆς ἐπισκοπικῆς ἱερατείας τῆς αὐτόθι ἐκκλησίας λαχών.* Man darf auch darauf hinweisen, daß Alexanders Name in den nicaenischen Subscriptionen fehlt. Schwierigkeiten macht nur, daß in dem Schreiben der Synode von Antiochien [Nr. 17] Alexander *συλλειτουργός* titulirt wird; auch das in der Ueberschrift und Unterschrift vorkommende *ἐπίσκοπος τῆς Νέας Ῥώμης* sieht nicht so aus, als sei es später gemacht. Der Fall dürfte ähnlich liegen, wie bei Paulinus von Tyrus. Der Brief setzt den *τόμος* voraus. Er paraphrasirt die darin vorgelegte *ἔκθεσις* [1, $4^{53}$ ff.] und repetirt wörtlich ganze Sätze; ferner wird der Byzantier sehr energisch ermahnt mit der Unterschrift nicht länger zu säumen [1, $4^{59}$ ff.]:

*τούτους ἀποστραφέντες, ἀγαπητοὶ καὶ ὁμόψυχοι ἀδελφοί, σύμψηφοι γίνεσθε κατὰ τῆς μανιώδους αὐτῶν τόλμης καθ' ὁμοιότητα τῶν ἀγανακτησάντων συλλειτουργῶν ἡμῶν καὶ ἐπιστειλάντων μοι κατ' αὐτῶν καὶ τῶι τόμωι συνυπογραψάντων· ἃ καὶ διεπεμψάμην ὑμῖν διὰ τοῦ υἱοῦ μου Ἀπίωνος τοῦ διακόνου, τοῦτο μὲν πάσης Αἰγύπτου καὶ Θηβαΐδος, τοῦτο δὲ Λιβύης τε καὶ Πενταπόλεως καὶ Συρίας καὶ ἔτι Λυκίας καὶ Παμφυλίας Ἀσίας Καππαδοκίας καὶ τῶν ἄλλων περιχώρων, ὧν καθ' ὁμοιότητα καὶ παρ' ὑμῶν δέξασθαι πέποιθα.*

Also hat der alexandrinische Bischof bis zu diesem Schreiben von Byzanz nichts erhalten; die dortigen Presbyter haben weder auf Nr. 13 mit einem Brief reagirt noch ihre Zustimmung zu

---

*ἀρχὴν ἐνεχειρίσθη ταύτην . . . πολλὴ γὰρ ἡ δυσκολία τότε ἦν ἄρτι τοῦ διωγμοῦ παυσαμένου καὶ τῶν λειψάνων ἔτι μενόντων τῆς χαλεπωτάτης ζάλης ἐκείνης καὶ πολλῆς τῶν πραγμάτων διορθώσεως δεομένων. καὶ τούτοις ἐχρῆν προσθεῖναι πάλιν ὡς ἡ τῶν αἱρετικῶν αἵρεσις ἐπ' αὐτοῦ τὴν ἀρχὴν λαβοῦσα ἀνεκόπτετο* [*ἐνεκόπτετο* die Drucke] *τῆς ἐκείνου σοφίας πάντα προορώσης.* Die letzten Worte deuten darauf hin, daß Philogonios zu Alexander hielt und das nicaenische Concil nicht mehr erlebte. Die Nachwehen der großen Verfolgung passen nur auf Licinius letzte Zeit; nach Maximin regierte Vitalis, der den Synoden von Ancyra und Neocaesarea praesidirte. Vgl. auch Theodoret 1, $3^7$.

dem Tomos erklärt. Sie haben sich auch durch diesen Mahnbrief von der Politik des Zuwartens nicht abbringen lassen: in dem mit den Unterschriften veröffentlichten Exemplar des Tomos stand kein Name aus der Provinz Europa; der Arm des Nikomediers Euseb reichte auch über den Bosporus hinüber. Wer den Brief nicht andächtig, sondern aufmerksam liest, wird sofort zugeben daß Theodorets Bemerkung [1, 4[62]] *συνῳδὰ τούτοις ἐπέστειλε καὶ Φιλογονίωι τῶν τῆς Ἀντιοχέων ἐκκλησίας προέδρωι καὶ Εὐσταθίωι τῶι τὴν Βέροιαν ἰθύνειν πεπιστευμένωι καὶ τοῖς ἄλλοις ὅσοι τῶν ἀποστολικῶν ἦσαν δογμάτων συνήγοροι* unsinnig ist, wenn sie auf diesen Brief bezogen wird: Philogonius hatte ja unterschrieben. Dagegen paßt sie zu dem *τόμος*, und da der Brief an Alexander vieles aus dem Tomos herübernimmt, so ist der Irrtum verständlich.

Wenn auch aus dem Inhalt ohne Weiteres sich ergibt daß Nr. 15 nicht unerheblich später als Nr. 13 geschrieben ist, so läßt sich doch der Beweis aus einzelnen Momenten mit Evidenz führen. Es kommt weniger darauf an, daß der Diakon Apion, den Alexander, wie Nr. 15 sagt, mit dem *τόμος* nach Byzanz geschickt hatte, unter den alexandrinischen und mareotischen Klerikern, deren Namen unter Nr. 13 stehen, nicht erscheint, also aller Wahrscheinlichkeit erst nach Abfassung von Nr. 13 zum Diakon befördert ist. Dagegen erwähnt Nr. 15 den Abfall des Kolluthos[1]). Es steht fest daß er alexandrinischer Presbyter war [Epiphan. 69, 2] und Arius leidenschaftlich haßte; er hatte sich darum abgesondert, weil die Position die der Bischof in dem Kampf gegen die arianische Theologie einnahm, ihm nicht extrem genug war. Nun steht aber an der Spitze der Unterschriften unter Nr. 13: *Κόλλουθος πρεσβύτερος σύμψηφός εἰμι τοῖς γεγραμμένοις καὶ τῆι καθαιρέσει Ἀρείου καὶ τῶν σὺν αὐτῶι ἀσεβησάντων.* Jeder Zweifel an der Identität ist ausgeschlossen: Kolluthos ist also nach Nr. 13 und vor Nr. 15 abgefallen.

---

1) Theodoret 1, 4[3] *Ἄρειος γοῦν καὶ Ἀχιλλᾶς συνωμοσίαν ἔναγχος ποιησάμενοι, τὴν Κολλούθου φιλαρχίαν πολὺ χεῖρον ἢ ἐκεῖνος ἐζήλωσαν. ὁ μὲν γὰρ αὐτοῖς τούτοις ἐγκαλῶν τῆς ἑαυτοῦ μοχθηρᾶς προθέσεως εὗρε πρόφασιν· οἱ δὲ τὴν ἐκείνου χριστεμπορείαν θεωροῦντες οὐκέτι τῆς ἐκκλησίας ὑποχείριοι μένειν ἐκαρτέρησαν, ἀλλ' ἑαυτοῖς σπήλαια λῃστῶν οἰκοδομήσαντες, ἀδιαλείπτως ἐν αὐτοῖς ποιοῦνται συνόδους, νύκτωρ τε καὶ μεθ' ἡμέραν ἐν τοῖς κατὰ Χριστοῦ καὶ ἡμῶν διαβολαῖς ἀσκούμενοι.* 'Aus Christus ein Geschäft zu machen' pflegt denen vorgeworfen zu werden, welche die bischöfliche Würde usurpiren; so beschuldigt Athanasius die Melitianer der Habsucht [ep. ad episc. Aeg. et Lib. 22]. Uebrigens ist es advokatorische Verdrehung, wenn Alexander Kolluthos und Arius gleichstellt: denn dieser warf sich wirklich zum Bischof auf, Arius hat das nie gethan.

16. Schreiben Alexanders an den römischen Papst Silvester, citirt von Liberius in dem Brief den er 354 an Constantius richtete ([Hilar.] frg. 5 p. 673[4], vgl. S. 8). In der Liste der Unterzeichner des τόμος fehlen die Bischöfe des Westens, wenn man von Achaia absieht, und mit Recht: diesen hätte der alexandrinische Bischof einen τόμος nicht direct vorgelegt, da das ein Eingriff in die Machtsphäre des römischen Collegen gewesen wäre und die alexandrinischen Päpste sich seit Dionysius vor einem Conflict mit dem Stuhl Petri sorgfältig gehütet haben. Aber es war billig und in der Ordnung, daß er die Excommunication des Arius und seiner Genossen nach Rom meldete; nach reiflicher Erwägung glaube ich jetzt, daß das nicht durch ein Exemplar von Nr. 13, sondern in einem speziellen Schreiben geschehen ist, s. zu Nr. 10.

17. Schreiben einer Synode von Antiochien an Alexander von Neu-Rom, in dem eine mit dem Tomos Alexanders von Alexandrien übereinstimmende Ἔκθεσις πίστεως aufgestellt und die vorläufige Excommunication von drei Bischöfen angezeigt wird, die sich geweigert haben der Ἔκθεσις zuzustimmen, nämlich des Theodotos von Laodicea (in Syrien), des Narkissos von Neronias und des Eusebius von Caesarea. Das Actenstück ist nur in syrischer Uebersetzung erhalten und, so viel ich weiß, ungedruckt. Dem syrischen Gelehrten der den berühmten Cod. Par. syr. 62 zusammenstellte, muß eine griechische Kanonessammlung vorgelegen haben, die zu den in allen griechischen, lateinischen und syrischen Sammlungen sich findenden Stücken verschiedenartiges Material, darunter sehr wertvolles, hinzugefügt hatte, so daß diese Handschrift in der Ueberlieferungsgeschichte der kirchenrechtlichen Urkunden eine singuläre Stellung einnimmt[1]). Ein glücklicher Irrtum hat den Redactor dieser Sammlung verführt den bekannten antiochenischen Kanones ein Synodalschreiben und eine dazu gehörige historische Notiz anzuhängen, die mit jenen Kanones nichts zu thun haben, darum aber nicht minder wertvoll sind. Durch eine Notiz in Zotenbergs Katalog [p. 23, nr. 10] aufmerksam geworden, ließ ich einige Blätter photographiren, ursprünglich in der Hoffnung das antiochenische Concil dessen Kanones universelle Geltung erhalten haben, sicher zu datiren. Da Zotenberg die Blätter auf welchen das Synodalschreiben steht, nicht ange-

1) Ich will bei dieser Gelegenheit mittheilen daß Prof. Schultheß mit Unterstützung der Gesellschaft der Wissenschaften die syrischen Uebersetzungen der Kanonessammlungen nach den Hss. herausgeben wird.

geben hatte, mußte ich aufs Gerathewohl bestellen, und es kostete wiederholte Anläufe, ehe ich das ganze Schreiben mit seinem Anhang zusammen hatte. Ich will bei der Gelegenheit nicht versäumen der Pariser Bibliotheksverwaltung verbindlichst für ihr Entgegenkommen zu danken, mit der sie die mehrfach erbetene Erlaubniß zum Photographiren erteilt hat; vor allem aber bin ich der unermüdlichen Bereitwilligkeit meines jungen Freundes, des Dr. Laqueur, verpflichtet, der keine Mühe und keinen Zeitaufwand gescheut hat um mir das Gewünschte zu verschaffen. Zunächst lasse ich den syrischen Text abdrucken, mitsammt der Punctation der Handschrift, so weit es die Typen erlauben: man kann hier ja nicht in Estrangelo setzen lassen. Eine möglichst wörtliche griechische Uebersetzung, die, wie ich immer wieder bemerke, keine Retroversion sein will, füge ich bei:

f. 144r

ܦܚܡܐ ܕܐܓܪܬܐ ܕܐܬܟܬܒܬ ܡܢ ܣܘܢܗܘܕܘܣ ܗܝ ܕܒܐܢܛܝܘܟܝܐ
ܐܬܟܢܫܬ: ܠܐܠܟܣܢܕܪܘܣ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܪܗܘܡܐ ܚܕܬܐ :+
ܠܩܕܝܫܐ ܘܫܘܐ ܒܢܦܫܐ: ܐܚܐ ܚܒܝܒܐ ܘܫܘܬܦܐ ܒܬܫܡܫܬܐ ܠܐܠܟܣܢܕܪܘܣ:
ܐܘܣܒܝܘܣ: ܐܘܣܛܐܬܝܘܣ: ܐܡܦܝܘܢ: ܒܐܣܝܐܢܘܣ: ܙܢܘܒܝܘܣ:
5 ܦܝܦܪܝܘܣ: ⟨ܣ⟩ܠܡܢܝܣ[1]: ܓܪܝܓܘܪܝܘܣ: ܡܓܢܘܣ: ܦܛܪܘܣ:
ܠܘܢܓܝܢܘܣ: ܡܢܝܩܝܘܣ: ܡܘܟܝܡܘܣ: ܐܓܦܝܘܣ: ܡܩܕܘܢܝܘܣ:
ܦܘܠܘܣ: ܒܐܣܝܐܢܘܣ: ܣܠܘܩܘܣ: ⟨ܣ⟩ܘܦܛܪܘܣ[2]: ܐܢܛܝܘܟܘܣ:
ܡܩܪܝܘܣ: ܝܥܩܘܒ: ܐܠܢܝܩܘܣ: ܢܝܩܛܐܣ: ܐܪܟܠܐܘܣ: ܡܩܪܝܢܘܣ:
ܓܪܡܢܘܣ: ܐܢܛܘܠܝܘܣ: ܙܘܝܠܘܣ: ܩܘܪܝܠܘܣ: ܦܘܠܝܢܘܣ:
10 ܐܛܝܘܣ: ܡܘܫܐ: ܐܘܣܛܐܬܝܘܣ: ܐܠܟܣܢܕܪܘܣ: ܐܝܪܝܢܐܘܣ: ܪܒܘܠܐ:
ܦܘܠܘܣ: ܒܐܣܘܣ: ܢܘܡܐܢܘܣ: ܦܠܘܡܣܢܘܣ: ܡܐܩܣܝܡܘܣ:

1) ܐܓܪܢܛܝܣ Hs. 2) ܘܦܛܪܘܣ Hs.

---

*Ἀντίγραφον τῶν ὑπὸ τῆς συνόδου γεγραμμένων τῆς ἐν Ἀντιοχείαι συνηθροισμένης πρὸς Ἀλέξανδρον ἐπίσκοπον τῆς Νέας Ῥώμης*
Τῶι ἁγίωι καὶ ὁμοψύχωι ἀδελφῶι ἀγαπητῶι καὶ συλλειτουργῶι Ἀλεξάνδρωι Εὐσέβιος· Εὐστάθιος· Ἀμφίων· Βασσιανός· Ζη-
5 νόβιος· Πιπέριος· Σαλαμάνης [εγαραντης Hs.]· Γρηγόριος· Μάγνος· Πέτρος· Λογγῖνος· Μανίκιος· Μώκιμος· Ἀγάπιος· Μακεδόνιος· Παῦλος· Βασσιανός· Σέλευκος· Σώπατρος [ωπατρος Hs.]· Ἀντίοχος· Μακάριος· Ἰάκωβος· Ἑλλάνικος· Νικητᾶς· Ἀρχέλαος· Μακρῖνος· Γερμανός· Ἀνατόλιος· Ζωίλος· Κύριλλος· Παυλῖνος· Ἀέτιος·
10 Μωσῆς· Εὐστάθιος· Ἀλέξανδρος· Εἰρηναῖος· Ῥαββουλας· Παῦλος·

ܡܪܝܢܘܣ: ܐܘܦܪܐܛܝܘܣ[1]: ܛܪܩܘܢܕܝܡܢܛܘܣ: ܐܝܪܢܝܩܘܣ: ܦܛܪܘܣ:
ܦܓܐܣܝܘܣ: ܐܘܛܘܟܝܘܣ: ܐܣܩܠܦܝܘܣ: ܐܠܦܝܘܣ: ܒܐܣܘܣ:
ܓܪܘܢܛܝܘܣ: ܐܣܘܟܝܘܣ: ܐܘܝܕܝܘܣ: ܛܪܢܛܝܘܣ: ܒܡܪܢ ܚܕܝܘ+
ܟܕ ܚܕ ܦܓܪܐ ܐܝܬܘܗܝ ܕܥܕܬܐ ܩܬܘܠܝܩܝ ܕܒܟܠ ܕܘܟ ܐܦ ܐܢ ܒܕܘܟܝܬܐ
ܡܫܚܠܦܢܝܬܐ ܐܝܬܝܗܝܢ ܡܫܟܢܐ ܕܟܢܘܫܬܐ: ܐܝܟ ܗܕܡܐ ܕܟܠܗ ܦܓܪܐ: 5
ܘܢܦܩܐ ܐܝܬܝܗ ܕܐܦ ܠܚܘܒܐ ܕܝܠܟ ܢܬܝܕܥܢ: ܗܠܝܢ ܕܡܢܝ ܘܡܢ
ܐܚܝܢ ܩܕܝܫܐ ܫܘܝܝ ܢܦܫܐ: ܘܫܘܬܦܝ ܒܬܫܡܫܬܐ ܐܬܬܙܝܥ ܡܢܗ ܐܘ
ܐܬܥܒܕܝ. ܐܝܟܢܐ ܕܐܦ ܐܢܬ ܐܝܟ ܗܘ ܕܩܪܝܒ ܐܢܬ ܒܪܘܚ[2]: ܬܡܠܠ ܐܟܚܕܐ
ܥܡܢ ܘܐܟܚܕܐ ܬܦܩܘܕ: ܥܠ ܗܠܝܢ ܕܡܢܢ ܒܚܘܠܡܢܐ ܗܘܘ ܘܐܝܟ ܢܡܘܣܐ
ܥܕܬܢܝܐ ܐܬܬܚܡܘ ܡܢܗ ܘܐܬܥܒܕܝ: ܟܕ ܓܝܪ ܐܬܝܬ ܠܗ ܠܥܕܬܐ ܕܐܢܛܝܘܟܝܐ 10
ܘܚܙܝܬܗ ܠܥܕܬܐ ܕܣܓܝ ܡܫܓܫܐ ܗܘܬ ܡܢ ܙܝܙܢܐ ܕܡܠܦܢܘܬܐ ܘܕܦܠܓܘܬܐ
ܕܐܢܫܝܢ: ܫܦܝܪ ܐܬܚܙܝ ܠܝ: ܕܠܐ ܡܢܝ ܒܠܚܘܕ ܢܬܕܚܐ ܗܢܐ
ܕܐܝܟ ܗܢܐ ܙܝܙܢܐ ܘܢܬܚܒܠ: ܐܠܐ ܓܝܪ ܐܦ ܗܢܐ ܕܐܢܓܪ ܙܕܩ: | ܠܚܒܪܝ (f. 144ᵃ)
ܢܦܫܐ ܕܝܠܢ ܘܫܘܬܦܝ ܒܬܫܡܫܬܐ: ܠܗܠܝܢ ܕܡܩܪܒܢ ܡܢ ܩܘܪܒܐ
ܝܬܝܪܐܝܬ: ܡܛܠ ܨܒܘܬܐ ܗܝ ܕܡܬܚܦܛܐ ܘܡܟܪܝܐ ܠܐܢܫܝܢ: ܠܗܠܝܢ 15
ܡܢܗ ܕܡܢ ܡܬܪܚܩܝܢ ܘܐܬܘ: ܡܢ ܦܘܠܓܐ ܡܢ ܗܘܝܐ ܕܒܥܕܬܐ

1) ܐܘܦܪܐܛܝܘܣ Hs. 2) Man erwartet ܒܪܘܚܐ

---

*Λοῦπος· Νικόμαχος· Φιλόξενος· Μάξιμος· Μαρῖνος· Εὐφραντίων*[1]*· Ταρκωνδίμαντος· Εἰρηνικός· Πέτρος· Πηγάσιος· Εὐψύχιος· Ἀσκληπιός· Ἄλφειος· Βάσσος· Γερόντιος· Ἡσύχιος· Ἀνίδιος· Τερέντιος ἐν κυρίωι χαίρειν.*

*Ἑνὸς σώματος ὄντος τῆς καθολικῆς κατὰ πάντα τόπον ἐκκλησίας, κἂν ἐν διαφόροις τόποις ὦσιν αἱ τῶν συναγωγῶν σκηναὶ καθάπερ μέλη τοῦ ὅλου σώματος, ἀκόλουθόν ἐστιν καὶ τῆι σῆι ἀγάπηι γνωσθῆναι τὰ ὑπό τ' ἐμοῦ τε καὶ τῶν ὁσίων ἀδελφῶν ἡμῶν, τῶν ὁμοψύχων καὶ συλλειτουργῶν, κεκινημένα τε καὶ πεπραγμένα, ἵνα καὶ σὺ ὥσπερ παρὼν ἐν πνεύματι κοινῆι σὺν ἡμῖν λαλήσηις καὶ κοινῆι προστάξηις περὶ τὰ ὑφ' ἡμῶν ὑγιῶς καὶ κατὰ τὸν ἐκκλησιαστικὸν νόμον ὁρισθέντα τε καὶ πραχθέντα. ἐλθὼν γὰρ εἰς τὴν τῶν Ἀντιοχέων καὶ ἰδὼν τὴν ἐκκλησίαν λίαν ταραχθεῖσαν ζιζανίοις διὰ τῆς ἐνίων διδασκαλίας καὶ στάσεως καλῶς ἔχειν ἔδοξέ μοι μὴ ὑπ' ἐμαυτοῦ μόνου τὸ τοιοῦτον ἀποβληθῆναι καὶ ἀπωσθῆναι, ἀλλὰ γὰρ καὶ παρορμῆσαι δεῖν τοὺς ὁμοψύχους ἡμῶν καὶ συλλειτουργοὺς τοὺς μάλιστα γειτονῶντας περὶ πράγματος ἐπείγοντος καὶ*

5 10 15

1) So lautet, mit einer nicht ins Gewicht fallenden Umstellung des ܪ und ܢ der Name in der syrischen Hs.; auch in den nicaenischen Subscriptionen hat der Syrer ܐܘܦܪܢܛܝܘܣ = *Εὐφραντίων*; dieselbe Form bezeugen Classe I und III (nach Turner) der lateinischen Hss. Sie ist dem vulgären *Εὐφρατίων* vorzuziehn.

ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ: ܘܐܦ ܠܐܢܫܝܢ ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܒܩܦܦܘܕܩܝܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܡܢ ܒܚܘܫܒܬܐ
ܓܘܢܝܬܐ ܡܒܩܝܢ ܘܡܒܚܢܝܢ: ܢܬܩܢ ܡܕܡ ܕܥܕܬܐ ܗܟܢ ܕܙܕܩܐ. ܡܢ
ܕܣܓܝܐܐ ܓܝܪ ܙܕܝܩܐ: ܡܬܒܢܝܐ ܐܝܟܢܐ ܗܝ ܡܕܝܢܬܐ+ ܡܢ ܕܡܛܠ ܛܝܒܘܬܐ
ܕܐܠܗܐ ܡܢܝܬܗ ܠܗ ܐܝܟܢܐ ܒܡܕܒܪܢܘܬܐ [am Rand ܒܬܘܬܒܘܬܐ] ܗܘ
5 ܕܒܐܢܛܝܘܟܝܐ: ܘܡܢ ܕܒܩܝܢ ܘܡܬܒܥܝܢ ܗܟܢ ܓܘܢܝܬܐ ܘܡܘܬܪܢܝܬܐ
ܕܥܕܬܐ ܕܐܠܗܐ: ܐܫܟܚܢ ܣܘܓܐܐ ܕܫܓܝܫܘܬܐ: ܡܛܠ ܕܐܬܒܨܪ ܘܐܬܬܫܝܛ
ܗܘ ܢܡܘܣܐ ܥܕܬܢܝܐ ܘܩܢܘܢܐ: ܒܙܒܢܐ
ܕܒܝܢܬܐ ܡܢ ܐܢܫܝܢ ܕܥܠܡܢܝܢ: ܘܡܫܠܡ ܗܘܐ ܟܠ ܡܕܡ: ܒܕܠ
ܕܡܬܟܠܝܐ ܗܘܐ ܕܢܬܟܢܫ ܟܢܘܫܝܐ ܕܐܦܝܣܩܘܦܐ ܒܐܬܪܘܬܐ
10 ܗܠܝܢ: ܐܬܚܙܝ ܕܩܕܡܝܬ ܗܘ ܢܬܒܥܐ ܕܥܠ ܟܠ ܕܡܝܬܪ ܡܢ ܟܠ
ܡܕܡ ܘܡܥܠܝ[1] ܡܢ ܟܠ ܡܕܡ: ܡܕܡ ܕܝܢ ܕܗܘ ܐܝܬܘܗܝ ܟܠܗ ܐܪܙܐ ܕܗܝܡܢܘܬܐ
ܗܝ ܕܒܢ: ܐܡܪ ܐܢܐ ܥܠ ܗܝ ܕܥܠ ܦܪܘܩܐ ܕܟܠܢ ܒܪܗ ܕܐܠܗܐ ܚܝܐ+ ܡܛܠ
ܕܐܚܘܢ ܗܘ ܕܝܢ ܠܫܘܬܦܘܬ ܬܫܡܫܬܐ ܘܡܝܩܪܐ ܘܚܒܝܒܐ ܐܠܟܣܢܕܪܘܣ ܐܦܝܣܩܘܦܐ
ܕܐܠܟܣܢܕܪܝܐ: ܠܐܢܫܝܢ ܡܢ ܩܫܝܫܐ ܕܝܠܗ ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܥܡ ܐܪܝܘܣ ܛܪܕܐ ܡܢ
15 ܥܕܬܐ ܥܒܕ ܐܢܘܢ: ܡܛܠ ܓܘܕܦܐ ܗܘ ܕܥܠ ܦܪܘܩܢ ܡܬܚܝܒܘ: ܐܦܢ ܗܟܢ
ܒܣܓܝܐܐ ܠܐܢܫܝܢ ܐܛܥܝܘ ܒܡܠܦܢܘܬܗܘܢ ܛܢܦܬܐ: ܐܝܟܢܐ ܕܐܦ ܒܫܘܬܦܘܬܐ

1) ܡܥܠܝ Hs.

ἀναγκαιοτάτου τοῖς ἀδελφοῖς ἡμῶν τούς τε ἀπὸ Παλαιστίνης καὶ
Ἀραβίας καὶ ἀπὸ Φοινίκης καὶ ἀπὸ Κοίλης Συρίας καὶ ἀπὸ Κιλικίας
καὶ ἐνίους τῶν ἐν Καππαδοκίαι, ἵνα κοινῶι λογισμῶι δοκιμά-
σαντες καὶ ἐξετάσαντες τὰ ἐκκλησιαστικὰ τελείως καταστήσωμεν·
5 ὑπὸ πολλῶν γὰρ καὶ δικαίων συνοικεῖται ἡ πόλις.

Ἐπειδὴ οὖν ἡ χάρις τοῦ θεοῦ ἡμᾶς συνήγαγεν εἰς τὴν παροι-
κίαν τὴν ἐν Ἀντιοχείαι καὶ ἐξετάσαντες ἡμεῖς καὶ πραγματευσάμενοι
τὰ κοινὰ καὶ ὠφέλιμα καὶ χρήσιμα τῆι ἐκκλησίαι τοῦ θεοῦ,
εὕρομεν πολλὴν ἀταξίαν μάλισθ' ὅτι ἐν πολλοῖς ὠλιγωρήθη καὶ
10 κατεφρονήθη ὁ ἐκκλησιαστικὸς νόμος καὶ οἱ κανόνες ἐν τῶι
μεταξὺ χρόνωι ὑπὸ ἀνθρώπων κοσμικῶν καὶ πάντως καταπέπαυται,
διότι κεκώλυτο ἐπισκόπων συνόδου συναχθῆναι ἐν τοῖς τῶν
μερῶν τούτων τόποις, ἔδοξεν πρῶτον ἐξετασθῆναι ὃ πάντων κρά-
τιστον καὶ πάντα ὑπερβάλλον, μᾶλλον δὲ τὸ ὅλον ἐστὶ μυστήριον
15 τῆς ἐν ἡμῖν πίστεως, λέγω δὴ τὸ περὶ τοῦ πάντων ἡμῶν σωτῆρος,
τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ ζῶντος. ἐπεὶ γὰρ ὁ ἀδελφὸς ἡμῶν καὶ συλ-
λειτουργός, ὁ τίμιος καὶ ἀγαπητὸς Ἀλέξανδρος, ἐπίσκοπος τῆς
Ἀλεξανδρείας, ἐνίους τῶν πρεσβυτέρων αὐτοῦ τῶν περὶ τὸν Ἄρειον
ἀποβλήτους ἐποίησεν τῆς ἐκκλησίας τῆς βλασφημίας ἕνεκα ἣν κατὰ
20 τοῦ σωτῆρος ἡμῶν ἐπέτειναν, εἰ καὶ τοσοῦτον ἐνίους πλανῆσαι
τῆι ἀσεβεῖ διδασκαλίαι αὐτῶν ἐδυνήθησαν ὥστε καὶ εἰς κοινωνίαν
ὑπ' αὐτῶν δεχθῆναι, διὰ τοῦτο ἔδοξεν τῆι ἁγίαι συνόδωι τόδε

ܡܢܗܘܢ ܠܡܦܠܚܘ: ܡܛܠ ܗܢܐ ܐܬܚܙܝܬ ܒܫܘܪܝܐ ܡܬܒܥܝܬܐ:
ܕܗܢܐ ܒܥܘܬܐ ܠܘܬܢ. ܐܝܟܢܐ ܕܐܦ ܗܠܝܢ ܫܪܟܐ ܕܐܪ̈ܙܐ ܡܬܒܥܝܢܘ f. 145r
ܟܠܗ: ܐܦ ܗܠܝܢ ܕܦܪܝܫ ܡܚܫܒܐ ܕܒܠܝܬ ܠܡܬܒܥܝ ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ. ܐܦ ܡܢܐ
ܡܢ ܐܬܟܢܫܢ ܐܟܚܕܐ: ܟܕ ܡܫܬܟܚܝܢ ܐܦ ܐܢܫܝܢ ܡܠܝܠܐ ܐܚ̈ܐ: ܡܛܠ ܗܝܡܢܘܬܐ
ܕܥܕܬܐ ܗܝ ܕܡܢ ܟܬ̈ܒܐ ܘܡܢ ܫܠܝ̈ܚܐ ܝܠܦܢ ܘܡܢ ܐܒܗ̈ܬܐ ܩܒܠܢ. 5
ܡܠܠܢ ܡܠܬܐ. ܘܐܦ ܗܠܝܢ ܕܐܠܟܣܢܕܪܘܣ ܐܦ ܡܢ ܐܠܟܣܢܕܪܝܐ ܐܦܝܣܩܘܦܐ
ܕܐܬܥܒܕܘ ܥܠ ܐܪܝܘܣ ܥܡ ܐܢܫܐ: ܐܝܬܝܢ ܠܡܨܥܬܐ. ܐܝܟܢܐ ܕܐܢ ܐܢܫܝܢ
ܢܬܚܙܘܢ ܕܡܚܒܠܝܢ ܒܡܠܦܢܘܬܐ ܣܩܘܒܠܝܬܐ ܕܗܠܝܢ: ܐܦ ܗܢܘܢ ܢܗܘܘܢ
ܢܘܟܪܝܐ ܡܢ ܥܕܬܐ: ܕܠܐ ܟܕ ܡܩܘܝܢ ܠܓܘ ܐܢܫܝܢ ܡܢ ܗܢܘܢ
ܕܦܫܝܛܝܢ ܢܫܟܚܘܢ ܠܡܚܒܠܘ. + ܐܝܬܝܗ̇ ܗܟܝܠ ܗܝܡܢܘܬܐ ܗܝ ܕܣܝܡܐ 10
ܐܬܬܣܝܡܬ: ܡܢ ܓܒܪ̈ܐ ܪܘܚܢܝ̈ܐ.[1] ܘܠܐ ܙܕܩ ܕܢܬܚܫܒܘܢ ܕܒܒܣܪ
ܚܝܝܢ ܗܘܘ ܐܘ ܡܬܪܥܝܢ ܗܘܘ: ܐܠܐ ܕܒܪܘܚܐ ܒܟܬ̈ܒܐ ܩܕܝܫ̈ܐ ܕܡܠܝܢ
ܪܘܚܐ ܡܢ (ܐܠܗܐ)[2] ܡܬܗܓܝܢ ܗܘܘ ܗܢܐ + ܕܢܗܝܡܢ ܒܚܕ ܐܠܗܐ ܐܒܐ
ܐܚܝܕ ܟܠ. ܠܐ ܡܬܕܪܟܢܐ. ܠܐ ܡܫܬܚܠܦܢܐ ܘܠܐ ܡܫܬܢܝܢܐ. ܦܪܘܢܝܐ ܘܡܕܒܪܢܐ
ܕܟܠ. ܟܐܢܐ. ܛܒܐ. ܥܒܘܕܐ ܕܫܡܝܐ ܘܕܐܪܥܐ: ܘܕܟܠܗܘܢ ܗܠܝܢ ܕܒܗܘܢ. ܡܪܐ 15
ܕܢܡܘܣܐ ܘܕܢܒܝ̈ܐ ܘܕܕܝܬܩܐ ܚܕܬܐ. ܘܒܚܕ ܡܪܝܐ ܝܫܘܥ ܡܫܝܚܐ ܒܪܗ ܝܚܝܕܝܐ
ܕܐܬܝܠܕ ܠܗ ܡܢ ܗܘ[3] ܕܠܐ ܐܝܬܘܗܝ: ܐܠܐ ܡܢ ܐܒܐ. ܠܗ ܐܝܟ ܒܪܐ. ܠܐ ܐܝܟ

1) Hierauf folgt am Ende der Zeile, aber deutlich am Rand und außerhalb des Schriftkörpers ܛܝܗ = τιη, zweifellos eine Interpolation. 2) Von 2. Hand übergeschrieben; besser wäre ܗܘܐ ergänzt. 3) Am Rand von 1. Hand ܠܗ.

---

*πρῶτον ἐξετασθῆναι, ἵν' ὅταν τὸ τῶν μυστηρίων κεφάλαιον λυθῆι τὸ ἐφ' ἡμῖν, οὕτως καὶ τὰ λοιπὰ πάντα ἑξῆς ἰδίαι ἐξετασθῆναι δύναιτο. καὶ δὴ εἰς ἓν συναχθέντες, παρόντων καί τινων ἀδελφῶν λογίων, περὶ τῆς ἐκκλησιαστικῆς πίστεως, ἣν ὑπὸ τῶν γραφῶν καὶ τῶν ἀποστόλων ἐδιδάχθημεν καὶ ἀπὸ τῶν πα-* 5
*τέρων παρειλήφαμεν, ἐμηκύναμεν τὸν λόγον, ἔτι δὲ καὶ τὰ ὑπὸ Ἀλεξάνδρου τοῦ Ἀλεξανδρείας ἐπισκόπου κατὰ τῶν μετ' Ἀρείου πραχθέντα εἰς τὸ μέσον ἠνέγκομεν, ἵνα ἐάν τινες φαίνωνται τῆι ἐναντίαι τούτων διδασκαλίαι διαφθαρέντες, καὶ αὐτοὶ ἀλλότριοι γένωνται τῆς ἐκκλησίας, ὅπως μὴ ἔνδον μένοντες τινὰς τῶν ἁπλου-* 10
*στέρων ὑποσύρειν δυνηθῶσιν. ἔστιν οὖν ἡ πίστις, ἡ προετέθη ὑπ' ἀνδρῶν πνευματικῶν [τιη] καὶ οὓς αὖθις οὐ δίκαιον νομίζειν κατὰ σάρκα ζῆν ἢ νοεῖν, ἀλλὰ ἐν πνεύματι ταῖς τῶν θεοπνεύστων βιβλίων ἁγίαις γραφαῖς συνησκῆσθαι, ἥδε· πιστεύειν εἰς ἕνα θεὸν πατέρα παντοκράτορα, ἀκατάληπτον, ἄτρεπτον καὶ ἀναλλοίωτον,* 15
*προνοητὴν καὶ ἡγεμόνα τοῦ παντός, δίκαιον, ἀγαθόν, ποιητὴν οὐρανοῦ καὶ γῆς καὶ πάντων τῶν ἐν αὐτοῖς, νόμου καὶ προφητῶν καὶ τῆς καινῆς διαθήκης κύριον· καὶ εἰς ἕνα κύριον Ἰησοῦν*

[illegible] (f. 145a) [so]

1) ܕ von mir ergänzt.

---

*Χριστόν, υἱὸν μονογενῆ, γεννηθέντα οὐκ ἐκ τοῦ μὴ ὄντος, ἀλλ' ἐκ τοῦ πατρός, οὐκ ὡς ποιητόν, ἀλλ' ὡς γέννημα κυρίως, γεννηθέντα δὲ ἀρρήτως καὶ ἀλέκτως, διότι μόνος ὁ πατὴρ ὁ γεννήσας καὶ ὁ υἱὸς ὁ γεννηθεὶς ἔγνω· οὐδεὶς γὰρ ἐπιγινώσκει τὸν πατέρα εἰ μὴ*
5 *ὁ υἱός, εἴτε τὸν υἱὸν εἰ μὴ ὁ πατήρ* [vgl Matth. 11, 27]· *τὸν ἀεὶ ὄντα καὶ οὐ πρότερον οὐκ ὄντα· εἰκόνα γὰρ αὐτὸν μόνον ἐκ τῶν ἁγίων γραφῶν μεμαθήκαμεν, οὐ δῆλον ὅτι ὡς ἂν παρὰ τοῦ πατρός, ἀγέννητον ὄντα· οὐ θέσει· ἀσεβὲς γὰρ καὶ βλάσφημον τοῦτο λέγειν· ἀλλὰ κυρίως καὶ ἀληθῶς υἱὸν λέγουσιν αὐτὸν αἱ γραφαὶ γεννηθέντα,*
10 *ὥστε καὶ πιστεύομεν ἄτρεπτον εἶναι καὶ ἀναλλοίωτον αὐτὸν οὐδὲ θελήσει ἢ θέσει γεννηθῆναι ἢ γενέσθαι, ὥστε ἐκ τοῦ μὴ ὄντος αὐτὸν εἶναι φαίνεσθαι, ἀλλὰ καθὸ γεννηθῆναι αὐτὸν εἰκός, οὐδ', ὅπερ οὐ θέμις ἐννοεῖν, κατὰ ὁμοίωσιν ἢ φύσιν ἢ μῖξιν οὐδενὸς τῶν δι' αὐτοῦ γενομένων, ἀλλὰ διότι ὑπερβαίνει πᾶσαν ἔννοιαν*
15 *ἢ διάνοιαν ἢ λόγον, ἐκ τοῦ πατρὸς τοῦ ἀγεννήτου γεννηθῆναι αὐτὸν ὁμολογοῦμεν, θεὸν λόγον, φῶς ἀληθινόν, δικαιοσύνην, Ἰησοῦν Χριστόν, πάντων κύριον καὶ σωτῆρα. εἰκὼν γάρ ἐστιν οὐ θελήσεως οὐδ' ἄλλου τινός, ἀλλ' αὐτοῦ τοῦ πατρικοῦ προσώπου.*

ܡܫܝܚ: ܗܢܘ ܐܡܪ ܒܟܘܠܗܘܢ. ܗܢܐ ܕܝܢ ܡܠܬܐ ܐܠܗܐ. ܘܒܒܣܪܐ
ܕܝܠܕܬ ܐܠܗܐ ܡܪܝܡ: ܐܬܝܠܕ ܘܐܬܓܫܡ. ܚܫ ܘܡܝܬ ܘܩܡ ܡܢ ܒܝܬ ܡܝܬܐ. ܘܐܣܬܠܩ
ܠܫܡܝܐ. ܘܝܬܒ ܡܢ ܝܡܝܢܐ ܕܪܒܘܬܐ ܕܡܪܝܡܐ: ܘܐܬܐ ܠܡܕܢ ܚܝܐ
ܘܡܝܬܐ: ... ܐܦ ... ܕܝܢ ... :
5 ... | ... ++ ... f. 146ᵛ:
... + ... :
... :
... :
... : ...
10 ... + ...
... :
... :
... :
... [80] ...
15 ... :
... : ... :
... : ...

---

οὗτος δ' ὁ υἱὸς θεὸς λόγος καὶ ἐν σαρκὶ ἐκ τῆς θεοτόκου Μαρίας
τεχθεὶς καὶ σαρκωθείς, παθὼν καὶ ἀποθανών, ἀνέστη ἐκ νεκρῶν καὶ
ἀνελήφθη εἰς οὐρανόν, κάθηται δὲ ἐν δεξιᾶι τῆς μεγαλωσύνης τῆς
ὑψίστης, ἐρχόμενος κρῖναι ζῶντας καὶ νεκρούς· ἔτι δὲ ὡς καὶ τὸν
σωτῆρα ἡμῶν, αἱ ἱεραὶ γραφαὶ διδάσκουσιν καὶ ἓν πνεῦμα πιστεῦσαι, 5
μίαν καθολικὴν ἐκκλησίαν, τὴν νεκρῶν ἀνάστασιν, καὶ κρίσιν
ἀνταποδόσεως καθὰ ἔπραξέν τις ἐν σαρκὶ εἴτε ἀγαθὰ εἴτε κακά,
ἀναθεματίζοντας ἐκείνους οἳ λέγουσιν ἢ νομίζουσιν ἢ κηρύττουσιν
τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ κτίσμα ἢ γενητὸν ἢ ποιητὸν καὶ οὐκ ἀληθῶς
γέννημα εἶναι ἢ ὅτι ἦν ὅτε οὐκ ἦν· ἡμεῖς γὰρ ὅτι ἦν καὶ ἔστιν 10
καὶ ὅτι φῶς ἐστιν, πιστεύομεν· προσέτι δὲ κἀκείνους οἳ τῆι αὐτεξ-
ουσίωι θελήσει αὐτοῦ ἄτρεπτον εἶναι αὐτὸν ἡγοῦνται, ὥσπερ καὶ οἱ
ἐκ τοῦ μὴ ὄντος παράγοντες τὴν γέννησιν, καὶ μὴ φύσει ἄτρεπτον
κατὰ τὸν πατέρα. εἰκὼν γὰρ ὡς ἐν πᾶσιν, οὕτως καὶ μάλιστα ἐν
τῶιδε τοῦ πατρὸς ἐκηρύχθη ὁ σωτὴρ ἡμῶν. αὕτη οὖν ἡ πίστις 15
προετέθη καὶ πᾶσα ἡ ἱερὰ σύνοδος συνέθετο καὶ ὡμολόγησεν
ταύτην εἶναι τὴν ἀποστολικὴν καὶ σωτήριον διδασκαλίαν· πάντες
τε οἱ συλλειτουργοὶ ταὐτὸ περὶ τούτων ἐφρόνουν. μόνον Θεόδοτος
ὁ τῆς τῶν Λαοδικέων καὶ Νάρκισσος ὁ ἀπὸ Νερωνιάδος καὶ Εὐσέ-
βιος ὁ ἀπὸ Καισαρείας τῆς Παλαιστίνης ὡς ἂν ἐπιλαθόμενοι τῶν 20
ἁγίων γραφῶν καὶ τῶν ἀποστολικῶν διδαγμάτων, καίτοι πολυτρό-

[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
5 [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] f. 146v
10 [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
15 [illegible]
[illegible]

---

πως λαθεῖν πειρηθέντες καὶ κατακρύπτειν τὰς πλάνας αὐτῶν πιθανολογίαις οὐκ ἀληθέσιν, ὅμως ἐναντία τούτοις εἰσάγοντες ἐφάνησαν. καὶ γὰρ ἐναργῶς[1]) ἐξ ὧν ἠρωτήθησαν καὶ ἠρώτησαν, ἠλέγχθησαν ὁμοδοξοῦντες τοῖς μετ' Ἀρείου καὶ ἐναντία τοῖς προ-
5 κειμένοις φρονοῦντες· ὅθεν τοσοῦτον σκληρυνθέντων αὐτῶν καὶ οὐκ αἰδεσθέντων τὴν ἁγίαν σύνοδον ταῦτα παραιτουμένην καὶ δυσωπουμένην κεκρίκαμεν πάντες ἡμεῖς οἱ ἐν τῆι συνόδωι συλλειτουργοὶ μὴ κοινωνεῖν τούτοις μηδὲ ἀξίους αὐτοὺς εἶναι κοινωνίας διὰ τὴν πίστιν αὐτῶν ἀλλοτρίαν οὖσαν τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας.
10 καὶ ἵνα εἰδῆις, γράφομεν σοι ὅπως καὶ σὺ φυλάττηι ἀπὸ τῆς πρὸς τούτους κοινωνίας καὶ τοῦ γράψαι πρὸς αὐτοὺς ἢ δέχεσθαι παρ' αὐτῶν ἐπιστολὰς κοινωνικάς. καὶ τοῦτο δὲ ἴσθι ὅτι διὰ τὴν πολλὴν τῆς συνόδου φιλαδελφίαν δεδώκαμεν τούτοις μετανοίας καὶ τῆς τελείας ἐπιγνώσεως χώραν τὴν μεγάλην καὶ ἱερατικὴν ἐν
15 Ἀγκύραι σύνοδον. σπούδασον οὖν πᾶσι τοῖς ὁμοψύχοις ἀδελφοῖς ταῦτα διαπέμψαι, ἵνα καὶ αὐτοὶ γνῶναι δύνωνται τὰ περὶ αὐτῶν καὶ τίνες εἰσὶν οἱ ἀποστάντες τῆς ἐκκλησίας καὶ μὴ συνθέμενοι[2]). ἄσπασαι πάντας τοὺς ἀδελφοὺς τοὺς μεθ' ὑμῶν καὶ παρ' ὑμῖν. ἀσπάζονταί σε οἵδε οἱ ἀδελφοὶ οἱ μεθ' ἡμῶν ἐν κυρίωι.

1) Wörtlich ἐξ αὐτῶν ἔργων, aber die Syrer verwechseln constant ἐνεργῶς und ἐναργῶς.

2) Damit wird den drei Excommunicirten ein Vorwurf zurückgegeben, den sie gegen Alexander erhoben hatten.

[illegible]

---

*Τέλος τῆς ἐπιστολῆς τῆς γραφείσης ὑπὸ τῆς ἐν Ἀντιοχείαι συναθροισθείσης συνόδου πρὸς Ἀλέξανδρον ἐπίσκοπον τῆς Νέας Ῥώμης, τουτέστι δὲ Κωνσταντινουπόλεως*

Unmittelbar daran schließt sich ein historischer Bericht, der ebenfalls neue und interessante Thatsachen mittheilt:

[illegible] 5

[illegible] f. 147r 10

[illegible]

---

*Ἐπέστειλαν δὲ περὶ τῆς αὐτῆς ὑποθέσεως τὰ αὐτὰ δι' ἑτέρου γράμματος καὶ πρὸς τοὺς τῆς Ἰταλίας ἐπισκόπους τοὺς ὑπὸ τὸν τῆς μεγάλης Ῥώμης θρόνον καὶ ἐποιήσαντο κἀκεῖνοι πρὸς τὴν σύνοδον ἔγγραφον ἀπόκρισιν συντιθεμένην πᾶσιν τοῖς ὑπ' αὐτῆς ὡρισμένοις εἴτε περὶ πίστεως εἴτε περὶ ἐκκλησιαστικῶν κανόνων· 5 ἐν ἧι καὶ αὐτοὶ κατατάξαντες ἔπεμψαν πρὸς ταύτην τὴν ἁγίαν σύνοδον τὴν ἐν Ἀντιοχείαι συνηγμένην καὶ δι' αὐτῆς πρὸς πάντας τοὺς τῆς Ἀνατολῆς ἐπισκόπους κε κανόνας· οὕσπερ καὶ αὐτοὺς γράψω σοι ἐν ταύτηι τῆι βίβλωι μετ' ὀλίγα, ἵνα καὶ αὐτοὺς μάθηις. ζητητέον δὲ πῶς κατὰ Ἀρείου καὶ τῶν αὐτῶι ὁμοδόξων ἀγωνιζό- 10 μενοι οὐ μέμνηνται τοῦ ὁμοουσίου ὀνόματος οὗτοι οἱ ἅγιοι καὶ τῆς ἀληθείας ὑπέρμαχοι ἐπίσκοποι, καίτοι ὕστερον ἐγένοντο τῆς ἁγίας ἐν Νικαίαι συνόδου καὶ οἱ πλεῖστοι αὐτῶν ἦσαν ἐν τοῖς ἐκεῖσε συναχθεῖσιν.*

In der Notiz verspricht der Redactor der griechischen Kanonessammlung die diesem syrischen Uebersetzer vorlag, an einer späteren Stelle jene 25 Kanones mitzuteilen, die von Rom an die antiochenische Synode als Antwort auf deren Zusendungen geschickt seien. Thatsächlich findet sich fol. 171ʳ die Ueberschrift:

ܬܘܒ ܩܢܘܢܐ ܐܚܪܢܐ: ܡܢ ܐܓܪܬܐ ܕܐܬܟܬܒܬ ܡܢ ܐܝܛܠܝܐ ܠܘܬ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܕܢܚܐ. ܗܠܝܢ ܕܝܢ ܕܐܫܬܕܪܘ: ܡܢ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܗܢܘܢ ܕܐܬܟܢܫܘ ܒܐܢܛܝܘܟܝܐ +

*Ἔτι ἄλλοι κανόνες ἐξ ἐπιστολῆς τῆς παρ' Ἰταλίας πρὸς τοὺς τῆς Ἀνατολῆς ἐπισκόπους γεγραμμένης, οἵπερ ἐπέμφθησαν ὑπὸ τῶν ἐν Ἀντιοχείᾳ συνηγμένων ἐπισκόπων: —*

Die Ueberschrift ist sonderbar: die Kanones sollen aus einem 'aus Italien geschriebenen Briefe' entnommen und doch von den in Antiochien versammelten Bischöfen geschickt sein? Es folgen nicht 25, sondern 16 Kanones, die Subscriptio lautet [fol. 173ʳ]:

ܫܠܡܘ ܩܢܘܢܐ ܗܠܝܢ. ܕܡܢ ܐܓܪܬܐ ܕܐܬܟܬܒܬ ܡܢ ܐܝܛܠܝܐ ܠܘܬ ܐܦܝܣܩܘܦܐ ܕܡܕܢܚܐ :+

*Τέλος τῶν κανόνων τῶν ἐκ τῆς ἐπιστολῆς τῆς παρ' Ἰταλίας γεγραμμένης πρὸς τοὺς τῆς ἀνατολῆς ἐπισκόπους: —*

Die Kanones selbst, die meines Wissens noch nicht veröffentlicht sind, die ich aber vollständig in photographischer Wiedergabe besitze, können nur orientalischen Ursprungs sein. Das zeigt sich schon darin daß fortwährend die Kategorien der *προσκλαίοντες, ἀκροώμενοι, ὑποπίπτοντες* vorkommen, die dem Occident fremd sind; außerdem stimmen sie, von kleinen, meist stilistischen Abweichungen abgesehn, genau mit den Kanones 65—80. 82—84 [— *συναπόλλυσθαι τοῖς τοιούτοις*] im 217. Brief des Basilius überein; offenbar hat dieser sie der Sammlung einverleibt, die er Amphilochius übersandte. Danach sind es also, worauf schließlich auch die Differenz in der Zahl führt, Kanones die nicht von, sondern nach Rom geschickt sind und zwar von eben der antiochenischen Synode von der auch der mitgeteilte Brief abgefaßt ist. Die oben abgedruckte historische Notiz bezeugt ja ausdrücklich, daß die Synode nicht nur eine Glaubensformel, sondern auch Kanones beschlossen und nach Rom geschickt hat; ferner steht in dem Synodalbrief selbst, daß das Kirchenrecht in Antiochien arg in Unordnung gerathen sei; dem sollte mit diesen Bußvorschriften gesteuert werden. Der Redactor ist durch die Ueberschrift fol. 171ʳ getäuscht; sie besagt dass die Kanones der antiochenischen Synode aus dem römischen Schreiben, in welchem sie wiederholt waren, entnommen sind.

Der Redactor der das Synodalschreiben zu den universellen antiochenischen Kanones, die mit den eben erwähnten nicht zu verwechseln sind, stellte, wundert sich mit Recht, daß in der orthodoxen, antiarianischen Glaubensformel das nicaenische Schlagwort der Consubstantialität fehlt. Dies würde allein zum Beweis genügen, daß die Synode welche dies Schreiben erließ, vornicaenisch ist und mit jener anderen antiochenischen Synode nichts zu thun hat. Denn, so controvers die Zeit dieses Concils[1]) ist, später als das nicaenische ist es sicher, da gleich sein erster Kanon auf die nicaenischen Bestimmungen über das Osterfest recurrirt[2]). Es ist ferner klar, daß eine Synode welche die Maßregeln des alexandrinischen Collegen Alexander gegen 'seine Presbyter' Arius und Genossen auf ihre Tagesordnung setzt und erklärt daß 'in der Zwischenzeit' wegen des Verbots Synoden abzuhalten — es ist das des Licinius gemeint[3]) — das Kirchenrecht in Verfall gerathen sei, nur vor dem nicaenischen Concil getagt haben kann. Schließlich wird die ‚große Synode von Ancyra' als bevorstehend erwähnt: bis dahin soll den drei excommunicierten Bischöfen Frist zum Widerruf gewährt werden. Die nicaenische Synode war aber zuerst nach Ancyra einberufen, vgl. Nr. 19. Damit ist gegeben, daß die Synode von Antiochien so

1) Es wird sehr oft, auch im cod. Paris. syr. 62, mit der Enkaeniensynode identificirt, die nach einer praecisen Angabe des Athanasius [de synod. 25] 341 tagte. Gegen diesen Ansatz haben die Ballerini [Leonis opp. t. 3 p. XXV ff.] Einspruch erhoben und die Kanones dem Concil zugewiesen, an welches der Brief Constantins bei Eus. Vita Const. 3, 62 gerichtet ist: es ist das welches Eustathius absetzte und ihm im Auftrag des Kaisers einen Nachfolger gab. Ob das Datum der Ballerini, 332, genau zutrifft, will ich einstweilen dahingestellt sein lassen, die Synode selbst haben sie richtig bestimmt. Das zeigen die Unterschriften unter den Kanones, deren Anfang im cod. Par. syr. 62 [fol. 143a] erhalten ist: [illegible] d. h. *τέλος τῶν κανόνων τῆς ἐν Ἀντιοχείᾳ συνόδου· Εὐσέβιος παρὼν πᾶσι τούτοις τοῖς ὑπὸ τῆς ἁγίας συνόδου ὁρισθεῖσιν συνεθέμην καὶ οἱ λοιποὶ ὡσαύτως ὑπέγραψαν*. Das ist Eusebius von Caesarea, der 341 todt war, auf der Synode dagegen, die gegen Eustathius berufen war, eine Hauptrolle spielte; er nahm damals Rache für die Excommunication von 324.

2) *Πάντας τοὺς τολμῶντας παραλύειν τὸν ὅρον τῆς ἁγίας καὶ μεγάλης συνόδου τῆς ἐν Νικαίᾳ συγκροτηθείσης ἐπὶ παρουσίᾳ τῆς εὐσεβείας τοῦ θεοφιλεστάτου βασιλέως Κωνσταντίνου περὶ τῆς ἁγίας ἑορτῆς τοῦ σωτηριώδους πάσχα κτλ.*

3) Vgl. Nachr. 1904, 540. Zu den dort angeführten Zeugnissen tritt nunmehr ein neues und urkundliches hinzu. *Ἐν τοῖς τῶν μερῶν τούτων τόποις* heißt ‚in der östlichen Reichshälfte'; man bedenke, daß eine Abschrift des Synodalbriefs und der Kanones nach Rom geschickt wurde.

nahe wie möglich an die nicaenische herangerückt werden muß; sie fällt jedenfalls später als die Sendung des Hosius nach Alexandrien [Nr. 18], und auf sie bezieht sich, was man freilich nicht ahnen konnte, eine Bemerkung Eusebs am Schluß des 2. Buchs [73] der Vit. Const., wo er erzählt daß der Streit zu heftig geworden sei um durch den von Hosius nach Alexandrien überbrachten Brief Constantins an Alexander und Arius geschlichtet zu werden *ὡς αὐξηθῆναι μὲν ἐπὶ μεῖζον τὴν τῶν διαμαχομένων ἔριν, χωρῆσαι δ' εἰς πάσας τὰς ἀνατολικὰς ἐπαρχίας τοῦ κακοῦ τὴν ὁρμήν.*

Die zeitlichen Grenzen lassen sich aber noch enger ziehen. Der gegebene Vorsitzende einer in Antiochien tagenden Synode ist der dortige Metropolit. Aber der Name des Philogonius fehlt in der Praesenzliste, die am Kopf des Schreibens steht, und der seines Nachfolgers Eustathius, der das Nicaenum unterschrieb, erscheint erst an zweiter Stelle. Die Synode ist also erst nach dem Tod des Philogonius am 20. Dezember 324 zusammengetreten. Ja man darf wohl weitergehn und geradezu behaupten daß die durch Philogonius Abscheiden herbeigeführte Sedisvacanz ihre unmittelbare Veranlassung war; das Schreiben ergiebt ja deutlich, daß erst auf der Synode selbst die antiarianische Majorität die Berathung über die arianische Frage erzwang. Die Synode ist berufen von demjenigen der am Eingang des Briefes von sich in erster Person spricht und über die ungewöhnliche Art berichtet, auf welche die Synode zu Stande gekommen ist; das muß der Eusebius sein, der an der Spitze der Praesenzliste steht. Streift man von seinem Bericht die Tendenz und die kirchliche Ausdrucksweise ab, so ergiebt sich folgender Hergang. Nach Philogonius Tod hat die arianische Partei den Versuch gewagt einen der Ihrigen auf den antiochenischen Thron zu setzen; ihre Anhänger unter dem antiochenischen Klerus wagten offen hervorzutreten. In diesem gefährlichen Augenblick erschien der genannte Euseb in Antiochien und brachte rasch eine orthodoxe Synode zusammen. Eustathius von Beroea [Theodoret. 1, 4[82]], ein entschiedener Antiarianer, wurde gewählt und steht daher an zweiter Stelle; es war aber nur natürlich, daß Eusebius in der Synode den Vorsitz behielt. Wenn die Wahl nicht ausdrücklich angezeigt wird, so mag der Grund gewesen sein, daß man erst die kaiserliche Einwilligung abwarten wollte. Sodann wurde die Uebereinstimmung mit der Formel des alexandrinischen Bischofs durch eine *ἔκθεσις* festgelegt, deren Ausführlichkeit die Arianer zwang Farbe zu bekennen; so war die Möglichkeit gegeben die anwesenden Koryphaeen der arianischen Partei zu eliminiren.

Wer war dieser Euseb der die Metropole der orientalischen Dioecese damals der Orthodoxie erhalten hat? Er muß einer der Provinzen angehört haben, aus denen er die Bischöfe berief; das sind nach seiner Angabe Palaestina, Arabien, Phoenicien, Coelesyrien und Kappadokien. Dieselben Provinzen erscheinen in dem Schreiben der antiochenischen Synode die einige Jahre später Eustathius absetzte: *ἡ ἁγία καὶ εἰρηνικωτάτη σύνοδος ἡ ὑπὸ τοῦ θεοῦ συγκροτηθεῖσα ἐν Ἀντιοχείᾳ ἐξ ἐπαρχίας Συρίας Κοίλης, Φοινίκης, Παλαιστίνης, Ἀραβίας, Μεσοποταμίας, Κιλικίας, Ἰσαυρίας.* Allerdings erwähnt Eusebius Mesopotamien nicht ausdrücklich, aber Jakob von Nisibis, von Athanasius [epist. ad ep. Aeg. et Lib. 8] als eifriger Antiarianer gerühmt, erscheint in der Praesenzliste. An Stelle von Isaurien wird Kappadokien genannt; offenbar ist jenes in der größeren Nachbarprovinz mit inbegriffen[1]): denn neben Eupsychius von Tyana, den Athanasius a. a. O. ebenfalls als Antiarianer aufführt, begegnen in der Liste Agapius und Kyrill, die gemäß den nicaenischen Subscriptionen Bischöfe des isaurischen Seleukeia und von Umanada waren. Nach Isaurien gehört auch Eusebius. Es müßte ein sonderbarer Zufall sein, wenn ein Bischof der eben erst durch eine von ihm berufene Synode so entscheidend im Interesse der Orthodoxie eingegriffen hatte, nicht in Nicaea gewesen wäre; in all den Provinzen aber, die überhaupt in Frage kommen können, kommt neben Euseb von Caesarea, der selbstverständlich nicht gemeint sein kann, nur unter den isaurischen Bischöfen ein Eusebius vor. Seine Titulatur ist merkwürdig. Der syrische Uebersetzer [p. 112 Gelzer nr. 189] bietet ܐܘܣܒܝܘܣ ܕܦܪܘܟ(ܝ)ܐ ܕܐܝܣܘܪܘܦܘܠܝܣ = *Εὐσέβιος παροικίας Ἰσαυροπόλεως*, Theodorus Lector, d. i. Sokrates, *Εὐσέβιος παροικίας*, womit die III. Classe [nach Turner vgl. Eccles. Occid. monum. iuris antiquiss. p. 81] der lateinischen Versionen übereinstimmt; in der V fehlt er; die übrigen haben *Eusebius paroeciae Isauriae* oder *dioecesis Isauriae*. Die Lesung des Syrers muß für die ursprüngliche gelten; Conjecturen sind unzulässig. Es vereinfacht die Lösung dieses Räthsels nicht, daß außerdem noch unter den isaurischen Bischöfen *Siluanus metropolitanus* oder *metropoli* oder *μητροπόλεως* [Theodor. Lect.] erscheint; aus den von den Lateinern erhaltenen Varianten *Isauriae metropolitanus* oder *Isaurometropolitanus* ist das falsche ܕܐܝܣܘܪܘܦܘܠܝܣ [= *Ἰσαυροπόλεως*] des Syrers [nr. 177] entstanden. Aufklärung schafft, wenigstens in gewissem Grade, der

---

1) An der späteren antiochenischen Synode haben kappadokische Bischöfe nicht theilgenommen.

190. Brief des Basilius an Amphilochius von Ikonium. Es handelt sich um die Neubesetzung des Stuhls von Isaura. Basilius giebt dem Collegen ohne weiteres zu daß es am besten wäre dem Sprengel mehrere Bischöfe zu geben. Aber, fügt er hinzu, es ist fraglich, ob wir genug zuverlässige Leute haben um alle Thronoi zu besetzen. Sei einer da, auf den man sich verlassen könne, so wäre es doch das beste ihn sofort zu ordiniren. Freilich müsse man vorsichtig sein. Fände sich ein solcher Mann nicht, so müsse man erst den kleinen Nestern [*μικροπολιτείας ἢ μικροχωρίας*], die seit alter Zeit Bischofssitze seien, Bischöfe geben; denn der von Isaura habe das Recht in den Nachbarorten, offenbar jenen kleinen Nestern, Bischöfe zu ordiniren; stelle sich derjenige den sie zum Bischof von Isaura machten, als herrschsüchtig heraus, so könne es passiren, daß er sich weigere diejenigen als Bischöfe der Nachbarorte zu ordinieren, die sie, Basilius und Amphilochius, ihm vorschlagen würden. Wenn die Zeit nicht erlaube in den Nachbarorten vor der Ordination des Bischofs von Isaura Bischöfe anzustellen, so bleibe nichts anderes übrig als den Sprengel von Isaura zu verkleinern. Aus diesen Erwägungen, die auf Basilius kräftig und scrupellos eingreifende Kirchenpolitik ein scharfes Schlaglicht werfen, geht so viel mit Deutlichkeit hervor, daß der Bischof von Isaura eine Reihe von kleinen Bistümern und Chorepiskopaten unter sich hatte, die er nach eigenem Ermessen besetzte; durch den Titel *παροικίας Ἰσαυροπόλεως* wird ausgedrückt, daß seine Befugnisse über die Stadt hinausgriffen und sein Sprengel sich nicht mit der municipalen Gemeinde deckte. Neben, vermuthlich über ihm stand allerdings der Metropolit [1]; wieweit aber dieser vor dem nicaenischen Concil befugt war jene Ordinationen zu controlliren, kann man nicht wissen: jedenfalls gab jenes Recht, das sich historisch entwickelt hatte, dem Bischof von Isaura eine gewisse Praeponderanz, die das eigenmächtige Eingreifen des Eusebius erklärt. Zu seiner Unterstützung berief er dann einen kappadokischen und zwei isaurische Collegen zu den übrigen hinzu.

Sieht man von diesen und dem einen Mesopotamier, Jakob von Nisibis, ab, so sind Coelesyrien, Palaestina, Kilikien und Arabien nahezu ebenso stark wie in Nicaea vertreten; die Arianer

---

1) Daß Silvanus, obgleich er Metropolit war, erst an fünfter Stelle aufgeführt wird, wird so zu erklären sein, daß die vorher genannten Sitze, Barata, Korakesion, Claudiopolis, Seleukeia zur Zeit des nicaenischen Concils autokephal waren; sie liegen nicht im eigentlichen Isaurien, und die kirchliche Organisation ist hier der politischen nur unvollständig gefolgt.

waren auch in diesen Provinzen eine zwar rührige und durch ihre Intelligenz und Verbindungen mächtige, aber numerisch kleine Partei, hielten auch nicht alle gegenüber der Majorität Stand. Ich stelle die Namen, nach Provinzen geordnet, zusammen; ein Stern bezeichnet daß der Bischof auch in Nicaea war:

Coelesyrien

*Eustathius von Beroea. In Nicaea als Metropolit von Antiochien
*Bassianus von Raphanea
*Zenobios von Seleukeia
*Piperios von Samosata
*Salamanes von Germanikeia
*Manicius von Epiphaneia
*Paulus von Neocaesarea
*Bassones von Gabula. So wird der Name in den nicaenischen Subscriptionen geschrieben; eines der beiden im Synodalbrief stehenden ܒܐܣܘܢܝܣ muß aus ܒܐܣܘܣ verschrieben sein.
*Seleukos Chorepiskopos
*Archelaos von Doliche
*Zoilus von Gabala
*Eustathius von Arethusa
*Philoxenos von Hierapolis
*Euphrantion von Balanea. Vgl. zu Nr. 7
*Pegasius von Ḥarba Qdam [1])
*Alpheios von Apamea
*Bassus von Zeugma
*Gerontius von Larisa
*Theodotus von Laodicea; excommunicirt. Arius führt ihn in Nr. 1 unter seinen Anhängern auf; nach Athanas. de synod. 17 betheiligte er sich an der von Eusebius von Nikomedien eingeleiteten Agitation. Vgl. auch Nachr. 1904, 394 nr. 8.

Wahrscheinlich muß zu diesen noch einer der beiden Petrus die in der Liste vorkommen, hinzugefügt werden. Die nicaenischen Subscriptionen stellen für die Identification drei Sitze zur Verfügung, Gindaron in Coelesyrien, Nikopolis und Aila in Palaestina. Einer von den beiden Petrus gehört also sicher nach

1) So heißt der Ort in der syrischen Liste; die Lateiner transscribiren das mit *Arbocadama*, Ἀρροκάδαμα bei Theodorus Lector ist dasselbe. Wie mir Th. Nöldeke schreibt, bedeutet der Name Alt-Harba; er weist mir aus Jaqût zwei syrische Dörfer Ḥarbanafsa und Ḥarbanûsh bei Ḥimṣ und Ḥaleb nach, was freilich nicht weiter führt. Der Ort bleibt noch zu suchen.

Palaestina; beim anderen ists zweifelhaft; doch will ich erwähnen daß der auf dem späteren antiochenischen Concil anwesende Petrus nach der Liste im Cod. syr. Brit. Mus. Add. 14, 526 [1]) der aus Gindaron ist.

Von den Bischöfen aus Coelesyrien die das Nicaenum unterzeichneten, fehlten nur Siricius von Kyrrhos, der die spätere antiochenische Synode mitmachte, und der Chorepiskopos Falad.

### Palaestina

*Petrus von Aila oder von Nikopolis, s. o.

*Longinus von Askalon. Vgl. die oben angeführte Stelle aus Epiphan. 69, 4

*Antiochus von Capetolias

*Makarius von Jerusalem. Als Antiarianer bekannt, vgl. Nr. 1 und Athan. epist. ad episc. Aeg. et Lib. 8

*Makrinus von Iamnia. Vgl. Epiphan. a. a. O.

*Germanus von Neapolis

*Aetius von Lydda. Arius nimmt ihn in Nr. 1 für sich in Anspruch; als es aber galt Farbe zu bekennen, hat er es vorgezogen das zu tun, was 'die Meisten wollten'.

*Paulus von Maximianopolis

*Maximus von Eleutheropolis

*Marinus von Sebaste. Diese Identification ist der mit Marinus von Palmyra vorzuziehen

*Asklepius, besser Asklepas genannt, von Gaza. Er spielte als Anhänger des Athanasius auf dem Concil von Sardica eine Rolle; nach dem glaubwürdigen Zeugniß der orientalischen Synode von Sardica ([Hilar.] frg. hist. 3, 11 p. 654[a]) wurde er 17 Jahre vor dieser Synode, also 325 oder 326, abgesetzt. Diesen Gegner hat Euseb von Caesarea rasch beseitigt.

*Eusebius von Caesarea, excommunicirt.

Vergleicht man die nicaenische Liste, so vermißt man Gaianus von Sebaste [2]), Sabinus von Gadara, Ianuarius von Jericho, Heliodorus von Zabulon, Silvanus von Asdod, Patrophilus von Sky-

---

1) Die Liste, leider unvollständig in Folge Blattausfalls, ist nicht gedruckt; ich besitze, dank der Liberalität des Britischen Museums, eine Photographie davon.

2) Das doppelte Bistum Sebaste ist so zu erklären, daß die Stadt und ihr Landbezirk zwei Gemeinden bildeten. Diese beiden, sowie die Bistümer von Jerusalem und Neapolis unterstanden dem Metropoliten von Caesarea nicht; daher steht in der nicaenischen Liste Caesarea erst nach ihnen.

thopolis und vielleicht einen der beiden Petrus. Von diesen ist Patrophilus ausgesprochener Arianer, vgl. z. B. Sabinus bei Sozom. 1, 15[11], und von den übrigen dürfte wenigstens der größere Teil ihrem Metropoliten angehangen und kurz vorher die arianische Synode [Nr. 12] abgehalten haben.

Phoenicien

*Gregorius von Berytus. Es war der Nachfolger des Euseb von Nikomedien und ursprünglich Anhänger des Arius [vgl. Nr. 1], hat aber, wie Aetius, nicht gewagt sich der Majorität zu widersetzen.

*Magnus von Damascus

*Hellanikos von Tripolis. Ausgesprochener Antiarianer, vgl. Nr. 1.

*Anatolius von Emesa

Es fehlen der alte Zenon von Tyrus — daß Eusebs intimer Freund Paulinus sich fernhielt, ist begreiflich —, Aeneas von Ptolemais, Theodorus von Sidon, Marinus von Palmyra (?), Thaddoneus von Alassus und Philokalos von Paneas. Man sieht auch hier die Wirkung davon daß ein Arianer, Paulinus, in der Metropolis das Regiment führte.

Arabien

*Sopatros von Beritana[1])

*Nikomachos von Bostra

Die übrigen fehlen, Kyrion von Philadelphia, der die spätere antiochenische Synode mitmachte, Gennadius von Isbunda und die beiden Severus, von Sodom und von Dionysias.

Kilikien

*Amphion von Epiphania

*Macedonius von Mopsuhestia. Später war er Antinicaener und wird als solcher nicht selten genannt.

*Niketas von Flavias

*Paulinus von Adana

*Moses von Kastabala

Lupus von Tarsos. Sein Sitz ist bezeugt durch die Subscriptionen des Concils von Ancyra[2]), auch das von Neocaesarea hat

---

1) Unbekannter Ort, auch Th. Nöldeke weiß keinen Rath.

2) Am besten syrisch überliefert bei Pitra, anal. sacr. 4, 215; lateinisch in der Collectio canon. eccles. Hispanae p. 18 und Leonis opp. t. 3, 105. 116. 489. 493. Die Liste der Hadriana [Cod. canon. uetus ecclesiae Rom. a Pithoeo restitutus Paris 1687 p. 53] ist unbrauchbar.

er mitgemacht. Er muß vor dem nicaenischen Concil gestorben sein; dort unterzeichnete sein Nachfolger Theodorus.
*Tarkondimantos von Aegeae
*Hesychius von Alexandria
*Narcissus von Neronias, excommunicirt

Es wird nur der Chorepiskopos Eudaemon vermißt; der Arianer Athanasius von Anazarba ist auch nicht in Nicaea gewesen.

Es bleiben noch einige Bischöfe in der Liste übrig, die in der nicaenischen fehlen, und deren Sitze sich daher nicht bestimmen lassen: Mokimu[1]) und Alexander, die auch auf der späteren antiochenischen Synode anwesend waren, Irenaeus, Rabbula, wohl aus Mesopotamien, Irenicus, Avidius und Terentius.

Die Glaubensformel ist im Wesentlichen eine Paraphrase von Alexanders Tomos, wie die Vergleichung mit diesem [Nr. 14] und Nr. 15 erweist; die Anfangsworte sind aus Alexanders erster Encyclika [Nr. 13] entlehnt. Ebenso wie bei Alexander ist der grundlegende Begriff die *εἰκὼν ἀπαράλλακτος* [2 Kor. 4, 4. Kol. 1, 15]; das *ὁμοούσιον*, ja die *οὐσία* fehlen gänzlich. Damit dürfte endgültig erwiesen sein daß diese Begriffe aus dem Occident in das Nicaenum gelangt sind, es sind Uebersetzungen von *substantia* und *consubstantialis*, nicht umgekehrt.

18. Constantins Brief an Alexander und Arius, erhalten durch Eusebius Vita Const. 2, 64 ff., den Sokrates [1, 7[3] ff.] ausschreibt; Sokrates ist wiederum von Gelasius [2, 4] benutzt. Aus Sokrates [1, 7[1] = Sozom. 1, 16[5]] erfahren wir daß der Vertrauensmann des Kaisers, Hosius von Corduba, den Brief überbrachte; Euseb schildert ihn, nennt aber gemäß dem Stilgesetz des Panegyricus den Namen nicht. Die Sendung und damit das Schreiben fallen nach Nr. 15. Denn wenn es auch dem Diplomaten im geist-

1) Th. Nöldeke schreibt mir: מקימו ist ein arabischer Name, der auf palmyrenischen Inschriften sehr häufig ist, ebenso wie die griechische Schreibung *Μοκιμος Μοκιμος*. Im Haurân kommt *Μοκεσμου* (Genetiv) vor, worin Lidzbarski, Epigraph. Mitthlg. 1, 333 das Diminutiv مُقَيْم erkannt hat. Latein. *Mocimus* CIL 8 pg. 955. Das ו am Ende ist die in jener Zeit reguläre Nominativendung der starken Declination, wofür das classische Arabisch un hat. ... Im Arabischen (nach unserer gewöhnlichen Bezeichnung) kommt die entsprechende Form مُقِيم als n. pr. kaum vor. Ich denke מקימו d. h. 'richtet auf' ist eine Abkürzung, mit Abfall eines Gottesnamens, der in dem nabataeischen מקימאל [Euting Nabat. 1, 2] noch vorkommt. — Phoenicisch מקם CIS 1, 153, 4.

lichen Gewande nicht gelang die Hauptacteurs zu versöhnen, wie es der Kaiser wünschte, so brachte er es doch fertig daß die Sondergemeinde des Kolluthos eliminirt wurde. Eine Synode die unter Vorsitz des Hosius in Alexandrien zusammentrat, entzog Kolluthos die angemaßte Bischofswürde, stieß ihn aber nicht aus, sondern befahl ihm seinen Sitz als Presbyter wiedereinzunehmen; alle die von ihm ordinirt seien, sollten in ihren früheren Stand zurückkehren. Davon erwähnt Alexander in Nr. 15 nichts. Die Gemeinde der Kolluthianer blieb bestehen, auch nach dem bald darauf erfolgten Tode des Stifters, und hat Athanasius noch 335 zu schaffen gemacht. Dann starb sie aus oder löste sich in die Melitianer auf[1].

19. Schreiben Constantins, durch das die Synode die schon nach Ancyra berufen war, nach Nicaea verlegt wird. Es ist nur in syrischer Uebersetzung erhalten [Cowper, Anal. Nicaena 1. Pitra, Anal. sacra 4, 224, über die Hss. vgl. Nachrichten 1904, 358[2]]; ich setze es ins Griechische um, die sicher secundäre Ueberschrift *ἐπιστολὴ Κωνσταντίνου βασιλέως πρὸς τὴν σύνοδον τῶν τιη πατέρων* weglassend:

*Τὸ μηδὲν ἐμὲ ἔχειν ὃ ἂν τιμιώτερον ᾖι ἐν τοῖς ὀφθαλμοῖς μου τῆς εὐσεβείας, παντὶ δῆλον εἶναι νομίζω· ἐπεὶ δὲ τὴν τῶν ἐπισκόπων σύνοδον ἐν Ἀγκύραι τῆς Γαλατίας γενέσθαι πρότερον συνεφωνήθη, νῦν πολλῶν ἕνεκα καλὸν εἶναι ἔδοξεν ἵνα ἐν Νικαίαι τῆι τῆς Βιθυνίας πόλει συναχθῆι, διότι τε οἱ ἐκ τῆς Ἰταλίας καὶ τῶν λοιπῶν τῆς Εὐρώπης μερῶν ἔρχονται ἐπίσκοποι καὶ διὰ τὴν καλὴν τοῦ ἀέρος κρᾶσιν, ἔτι δὲ καὶ ἵν' ἐγὼ ἐγγύθεν θεατὴς ὦ καὶ κοινωνὸς τῶν γενησομένων. διὰ τοῦτο γνωρίζω ὑμῖν, ἀδελφοὶ ἀγαπητοί, πάντας ὑμᾶς εἰς τὴν εἰρημένην πόλιν, τουτέστι δ' εἰς Νίκαιαν, διὰ σπουδῆς ἐθέλειν ἐμὲ συναχθῆναι. ἕκαστος οὖν ὑμῶν ὁρῶν εἰς τὸ χρήσιμον, ὡς προείρηκα, σπευδέτω ἄνευ τινὸς μελλήσεως ταχέως ἐλθεῖν, ἵνα θεατὴς τῶν γενησομένων αὐτὸς ἐγγύθεν γένηται. ὁ θεὸς ὑμᾶς διαφυλάξει, ἀδελφοὶ ἀγαπητοί.*

Eine allgemeine orientalische Synode war schon nach Ancyra berufen, als das Concil von Antiochien tagte [Nr. 17], also vor dem 20. December 324; erst nach diesem Concil wurde beschlossen die Synode nach Nicaea zu verlegen und die Occidentalen einzuladen. Das Schreiben gehört jedenfalls schon in das Jahr 325.

Ordnet man die Actenstücke, so weit es möglich ist, in die

1) Vgl. die Briefe des mareotischen Klerus an die Synode von Tyrus und den Praefect. Aeg. bei Athanasius Apolog. 74. 76 und das Synodalschreiben der aegyptischen Bischöfe ebenda 12.

überlieferten Berichte ein, so ergiebt sich folgende Reihe von Ereignissen. Alexander bemühte sich zunächst den zwischen Arius und den Melitianern ausgebrochenen Streit im Guten aus der Welt zu schaffen; zwei Disputationen die er veranstaltete, verliefen resultatlos, ja Arius, der kein Politiker war, ließ sich im Wortgefecht zu immer kühneren Theologemen hinreißen [1]), so daß der Bischof sich schließlich genöthigt sah ihn bestimmt zum Bekenntniß der ewigen Coexistenz des Sohnes mit dem Vater aufzufordern [2]). Als das nicht half, rief er die Bischöfe der aegyptischen Provinzen, d. h. Aegyptens, der Thebais und der beiden Libyen, zusammen. Die Debatte muß sich um eine Bibelstelle [3]) gedreht haben, vermutlich um Prov. 8, 22 ff.; das Ende war, daß Arius mit einigen Klerikern Alexandriens und der Mareotis sowie zwei Bischöfen, Secundus aus dem libyschen Ptolemais und Theonas von Marmarike, excommunicirt wurde [4]).

Arius schrieb an Euseb von Nikomedien [Nr. 1], mit dem er befreundet war, seitdem er in jüngeren Jahren mit ihm in Antiochien bei Lucian gehört hatte [5]), und dieser organisirte sofort unter den Bischöfen seiner Partei einen Sturm von schriftlichen Protesten gegen die Ausschließung des Presbyters und seiner Genossen; diese verließen Aegypten und wurden in Nikomedien aufgenommen. So wurde Alexander, der an und für sich die Sache gern auf Aegypten localisirt hätte um sie in der Hand zu behalten, gezwungen durch ein Rundschreiben [Nr. 13] die Ausschließung des Arius bekannt zu geben, damit Eusebs Agitation als unkanonisch gebrandmarkt würde. Er goß damit Oel ins Feuer. Euseb berief eine Synode nach Nikomedien, auf welcher die Arianer eine *ἔκθεσις* [Nr. 2] formulirten, die Alexander überschickt wurde; ein an die orientalischen Bischöfe mit der *ἔκθεσις* verschicktes Synodalschreiben erklärte zugleich, daß die in Niko-

---

1) Sozom. 1, 15a f. Alexander in der *Καθαίρεσις Ἀρείου* [Athan. t. 1 p. 399d].

2) Ich habe den Ausdruck nach dem Brief des Arius an Eusebius von Nikomedien [Nr. 1] gewählt; daß Sozomenos [1, 15a] mit Unrecht das *ὁμοούσιον* hineinbringt, kann nach dem antiochenischen Synodalbrief nicht mehr zweifelhaft sein.

3) Constantin an Alexander und Arius [Nr. 18; Euseb. Vita Const. 2, 69] *ὅτι γάρ σύ, ὦ Ἀλέξανδρε, παρὰ τῶν πρεσβυτέρων ἐζήτεις τί δήποτε αὐτῶν ἕκαστος ὑπέρ τινος τόπου τῶν ἐν τῶι νόμωι γεγραμμένων . . . ἠσθάνετο.*

4) Nr. 13 [Athanas. t. 1 p. 398d].

5) Nr. 1 ist unterschrieben *συλλουκιανιστά, ἀληθῶς Εὐσέβιε*: das Signum wird ausgedeutet. Die *σύνοδος τῶν Λουκιανιστῶν* ist den heidnischen Philosophenvereinen nachgebildet: *πολλῶν εἰσι φιλοσόφων ἐν ἄστει σύνοδοι, τῶν μὲν Διογενιστῶν, τῶν δὲ Ἀντιπατριστῶν λεγομένων, τῶν δὲ Παναιτιαστῶν* [Athen. 5, 186a].

medien versammelten Bischöfe die ἔκθεσις für orthodox hielten und daher die Gemeinschaft mit den Arianern nicht aufgeben würden. Die Adressaten wurden ersucht Alexander zu bewegen daß er die Excommunication zurücknehme [Nr. 11]. Aber der alexandrinische Papst konnte nicht mehr zurück; im Gegentheil mußte er, da die arianische ἔκθεσις sich ausdrücklich auf seine Lehrmeinungen berief, nunmehr auch seinerseits seine Theologie und ihre Differenz von der arianischen festlegen, und so erließ er seinen enkyklischen Tomos [Nr. 14], für den er energisch im Orient und Achaia Unterschriften sammelte: es war natürlich von erheblicher Bedeutung, daß der Bischof der Hauptstadt der Dioecese Oriens, zu der auch Aegypten gehörte, auf seine Seite trat.

Um den Schlag zu pariren, wandte sich Arius an drei Bischöfe dieser Dioecese, Paulinus, der in Tyrus wenigstens Vicebischof war, Eusebius von Caesarea und Patrophilos von Skythopolis, und verlangte in rechtlicher Consequenz des Beschlusses der nikomedischen Synode, gemäß dem die kirchliche Gemeinschaft mit ihm fortdauern sollte, für sich und die mit ihm von Alexander excommunicirten alexandrinischen Presbyter die Bestätigung des Rechts das den Presbytern in Alexandrien seit uralter Zeit zustand, selbständige Gemeindegottesdienste in ihren Presbyteralkirchen abzuhalten[1]. Die Analogie des Streites zwischen Origenes und dem alexandrinischen Bischof Demetrius liegt auf der Hand; zugleich ist zu bedenken, daß Phoenizien, Palaestina und Aegypten Provinzen der gleichen politischen Dioecese waren. Eine Synode in Palaestina, d. h. in der Metropolis Caesarea, auf welcher Arius seine ἔκθεσις zur Widerlegung von Alexanders Tomos vorlegte, erfüllte diese Bitte; doch wurde Arius in dem Synodalschreiben ausdrücklich aufgefordert seine Competenzen als Presbyter nicht zu überschreiten und sich dem Bischof unterzuordnen [Nr. 13]. Der Brief des Euseb von Caesarea an Alexander [Nr. 6] wird gleichzeitig mit diesem Synodalschreiben abgegangen sein.

Die aufsässigen Presbyter kehrten nach Alexandrien zurück und begannen dort in ihren Kirchen zu predigen[2]. Um die Verwirrung vollständig zu machen, bildete sich unter Führung des Kolluthos, der sich zum Bischof aufwarf, eine schismatische Ge-

---

1) Sozom. 1, 15[11], mit dem die Stelle in Nr. 15 über die syrischen Bischöfe [Theodoret 1, 4[27]] längst combinirt ist.

2) Vgl. die zornige Schilderung Alexanders von den 'Räuberhöhlen' der arianischen Presbyter in Nr. 13 [Theodoret 1, 4[2]; ich habe die Stelle S. 270 ausgeschrieben], ferner Epiphan. 69, 2.

meinde der orthodoxen Ultras, und Alexander mußte nun sehn, wie er zugleich mit Arianern, Kolluthianern und Melitianern fertig wurde. Er ließ sich indeß nicht irre machen und suchte sogar den Klerus von Byzanz zu gewinnen [Nr. 15], grade weil er Anhänger in unmittelbarer Nähe des Euseb von Nikomedien und des Hofes haben wollte.

Jetzt griff der Kaiser ein. Er nahm zunächst nicht Partei, gab beiden, dem Bischof und dem Presbyter, Unrecht und versuchte durch den Mann seines Vertrauens, der außerdem als Occidentale nicht direct engagirt war, den Streit aus der Welt zu schaffen [Nr. 18]. Auf einer alexandrinischen Synode wurde verhandelt, in der Hauptsache ohne Erfolg; nur Kolluthos tollkühner Ehrgeiz wurde in die Schranken gewiesen. Durch die Spannung des Kriegs und den ungeheuren Systemwechsel den Constantins Sieg zur Folge hatte, waren die Massen der Weltstadt ohnehin erregt; nun kam der Streit des Klerus hinzu, der durch die einlaufenden Schreiben der Bischöfe, mit denen beide Parteien hausiren gingen, und durch die Predigten in den verschiedenen Presbyteralkirchen täglich frische Nahrung erhielt: die Gährung fieng an bedrohlich zu werden. Wie erbittert die Gemüther waren, verräth sich darin daß die Kolluthianer, wüthend daß sie, die Orthodoxesten von allen, unter dem neuen Regiment des christlichen Kaisers am schlechtesten fuhren, mit Steinen nach einer Statue des Kaisers warfen[1]. Constantin, der wußte daß alexandrinische Pöbelaufstände bös zu verlaufen pflegten, übte im rechten Augenblick die staatsmännische Kunst nicht alles zu sehen und zu hören, was in seinem Reiche vorgieng; aber noch lange nachher, ums Jahr 332, versuchte Athanasius aus diesem Vorfall seinem persönlichen Feind, dem Kolluthianer Ischyras, einen Strick zu drehen und denunzirte ihn bei dem Praefecten Hyginus[2]. Aber wenn auch der Kaiser diese Explosion durch Ignoriren isoliren konnte, so konnte er das Scheitern der Mission des Hosius nicht ruhig hinnehmen. Bei seinem Grundsatz vor einer kirchenpolitischen Entscheidung die Bischöfe zu hören, blieb nichts anderes übrig als eine Synode zu berufen, und da der Streit alle

---

1) Darauf bezieht sich vielleicht die Geschichte die Johannes Chrysostomus t. 2 p. 219b erzählt.

2) Ich combinire Euseb. Vita Const. 3, 4 mit Sozomenos 2, 25a [= Sabinus nach den Acten der tyrischen Synode]. Daß Ischyras Kolluthianer war, ist bekannt [Schreiben der aegyptischen Synode bei Athanas. Apol. 12, die beiden Schreiben des mareotischen Klerus ebenda 74. 76]. Ueber die Zeit des Praefecten Hyginus vgl. Mittheilung I Nachr. 1904, 346.

Dioecesen der neugewonnenen Reichshälfte ergriffen hatte, mußten sämmtliche Bischöfe des Ostens eingeladen werden.

In diesem kritischen Zeitpunkt wurde durch den Tod des Philogonius am 20. December 324 der antiochenische Stuhl vacant. Es war von unberechenbarer Tragweite, wenn ein Arianer in der Hauptstadt der orientalischen Dioecese das geistliche Regiment in die Hand bekam. Wenn Gefahr im Verzug war und das Parteiinteresse es erheischte, hat sich, auch nachdem durch wiederholte Concilsbeschlüsse die Bischofswahlen geregelt waren, die Orthodoxie so wenig wie die Arianer, gescheut auch gegen das formelle Recht ihre Leute durchzusetzen. Basilius ist außer sich vor Aerger, als bei der Neubesetzung des Bistums von Tarsus nach Silvanus Tod nicht durch rasches Handeln verhindert ist daß ein Anhomoeer succedirte [ep. 34]; daß Poemenius von Satala sofort nach dem Ableben des Theodot von Nikopolis den Bischof von Colonia, Euphronius, dorthin translocirt, führt der Kirchenfürst auf direkte Inspiration des h. Geistes zurück[1], insofern nicht ohne Ursach, als das geltende Recht gröblich verletzt war; Eustathius war als Bischof von Sebaste Metropolit von Kleinarmenien und mußte vorher gehört werden. Vor dem nicaenischen Concil, als die Organisation der Hierarchie noch loser war und der individuellen Thatkraft mehr Spielraum ließ, waren derartige rettende Thaten noch viel weniger bedenklich. So eilte ein isaurischer Bischof, auch ein Eusebius, aus seinen Bergen nach Antiochien und berief rasch aus Coelesyrien und den Nachbarprovinzen eine Synode; die starke Minorität über die die Arianer in Phoenicien und Palaestina verfügten, wurde durch die syrischen und kilikischen Bischöfe welche zu Alexander hielten, aufgewogen.

1) Basil. ep. 229 ὅθεν καλῶς εἰκάσατε τὸν θεοφιλέστατον ἀδελφὸν ἡμῶν καὶ συλλειτουργὸν Ποιμένιον κατὰ θεὸν κεκινῆσθαι, ὃς καὶ ἐπέστη ὑμῖν ἐν καιρῷ καὶ ἦλθεν ἐπὶ τὸν τρόπον τοῦτον τῆς παραμυθίας· οὗ ἐγὼ οὐχὶ τὴν εὕρεσιν μόνον τοῦ συμφέροντος ἐπαινῶ, ἀλλὰ καὶ τὸ τῆς γνώμης γενναῖον θαυμάζω, ὅτι μὴ εἰς ὑπερθέσεις ἀγαγὼν τὸ πρᾶγμα ἐξέλυσε μὲν τὴν σπουδὴν τῶν ἐπιζητούντων, ἔδωκε δὲ καιρὸν φυλακῆς τοῖς ἀντιποιουμένοις, ἐπήγειρε δὲ τὰς ἐπιβουλὰς τῶν ἐφεδρευόντων, ἀλλ' εὐθὺς τῶι καλῶι βουλεύματι τὸ τέλος ἐπήγαγεν. Die Fülle der Wendungen die nichts weiter ausdrücken als daß Poemenius das nicht hätte thun dürfen, wozu er gesetzlich verpflichtet war, zeigen was ein hierarchischer Diplomat mit der Sprache anfangen kann; und Ausdrücke wie 'diese Weise des Trostes' und 'rettender Gedanke' [ἡ εὕρεσις τοῦ συμφέροντος] sind Umschreibungen für die Usurpation eines Bistums, die ihrem Erfinder alle Ehre machen: denn wenn ein Politiker auch lügen muß, so könnens doch wenige so elegant. Uebrigens schlug die ganze Action fehl; sie läßt sich in den Briefen 227—230. 237—240 genau verfolgen.

Die Synode war, wie der technische Ausdruck lautet, διὰ τὰ ἐκκλησιαστικά berufen, zur Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, und wählte zunächst Eustathius von Beroea, einen entschiedenen Antiarianer, zum Metropoliten von Antiochien. Man fand ferner, daß in der Bußpraxis vieles vernachlässigt war. Philogonius war zwar rechtgläubig gewesen, aber hatte im Klerus nicht von der Pike auf gedient, sondern war direct von der Advocatur zur Bischofswürde berufen: es klingt vernehmlich aus dem Synodalbrief heraus, daß seine Amtsführung viel zu wünschen übrig gelassen hatte; dazu kam dann noch die Desorganisation welche die Vexationen des Licinius als unvermeidliche Folge nach sich zogen. Indeß schob man die Aufstellung energischer Poenitentialregeln zunächst zurück; die Orthodoxen wollten ihre Majorität ausnutzen und verlangten eine Beratung der arianischen Frage. So kam eine ἔκθεσις πίστεως zu Stande, die sich, zum Teil bis auf den Wortlaut, mit Alexanders Schreiben deckte; die Arianer, überrumpelt, fügten sich entweder oder wurden provisorisch excommunicirt: man war klug genug, der 'großen', vom Kaiser nach Ancyra berufenen Synode nicht mit endgiltigen Entscheidungen vorzugreifen. Erst nach diesem Sieg wurden die Kanones aufgestellt. Selbstverständlich wurden die Glaubensformel sowie die Kanones den Bischöfen der östlichen Reichshälfte mitgeteilt; von diesem Actenstück hat sich das nach Byzanz geschickte Exemplar erhalten. Aber ebenso wie Alexander die Excommunication des Arius und Genossen nach Rom gemeldet hatte, gieng auch von dieser Synode ein Brief dorthin. Er wurde zustimmend beantwortet und zugleich schickte der römische Stuhl in Vertretung des Occidents Kanones die dort giltig waren, nach Antiochien: diese sind noch nicht wiedergefunden. Die römische Antwort kann erst kurz vor dem nicaenischen Concil in Antiochien eingetroffen sein.

Es war ein gewaltiger Erfolg den Alexanders Partei mit dieser improvisirten Synode davontrug, nicht nur über die beiden Eusebius, von Nikomedien und von Caesarea, sondern auch über die kaiserliche Politik die in dem Schreiben an Alexander und Arius zum Ausdruck kam. Constantin änderte rasch, ja überraschend den Curs: er wandelte die orientalische Synode in eine oekumenische um und schuf damit eine neue Lage.

Es bleiben noch zwei Fragen zu erledigen, die chronologische, wann der arianische Streit begonnen hat, und die Differenz die zwischen den überlieferten Listen der von Alexander excommunicirten Arianer obzuwalten scheint. Ich beginne mit der zweiten.

Nach Epiphan. 69, 3 machte Arius 7 Presbyter und 12 Diakonen abtrünnig, außerdem auch Bischöfe, von denen er Secundus von (Ptolemais in der) Pentapolis nennt[1]). In der Encyclika führt Alexander 6 excommunicirte Presbyter und 6 Diakonen aus Alexandrien auf, dazu zwei Bischöfe [Nr. 13]:

*οἱ μὲν οὖν ἀποστάται γενόμενοί εἰσιν Ἄρειος καὶ Ἀχιλλᾶς καὶ Ἀειθάλης καὶ Καρπώνης καὶ ἕτερος Ἄρειος*[2]) *καὶ Σαρμάτης οἱ ποτὲ πρεσβύτεροι· καὶ Εὐζώιος καὶ Λούκιος καὶ Ἰούλιος καὶ Μηνᾶς καὶ Ἑλλάδιος καὶ Γάιος οἱ ποτὲ διάκονοι· καὶ σὺν αὐτοῖς Σεκοῦνδος καὶ Θεωνᾶς οἱ ποτὲ λεχθέντες ἐπίσκοποι.*

11 Presbyter und Diakonen waren von Alexander als excommunicirte Parteigänger des Arius nach Rom gemeldet: die Zahl stimmt, denn Arius wird in dem Brief des Liberius nicht mitgezählt. Die Zahl der rechtgläubigen alexandrinischen Presbyter welche die Encyclika unterschrieben, beträgt 17, der Diakonen 24: es sind also verhältnißmäßig mehr Presbyter als Diakonen abgefallen; im Ganzen ist die Minorität [12: 41] recht erheblich. Unter den aegyptischen Bischöfen hat Arius keinen Anhang gehabt.

Zu den alexandrinischen Klerikern kommen hinzu die mareotischen, 2 Presbyter und 4 Diakonen, welche von Alexander in dem Begleitschreiben, das er der Encyklika beifügte, aufgeführt werden:

*μάλιστα ὅτι ἀφ' ὑμῶν Χάρης καὶ Πιστὸς πρεσβύτεροι καὶ Σαραπίων καὶ Παράμμων καὶ Ζώσιμος καὶ Εἰρηναῖος διάκονοι ἐπηκολούθησαν τοῖς περὶ Ἄρειον καὶ ἠγάπησαν σὺν αὐτοῖς καθαιρεθῆναι.*

Die 7 [= 5 alexandrinischen und 2 mareotischen] Presbyter des Epiphanius kommen also heraus, da er ebenfalls Arius nicht mitzählt; dagegen ist entweder seine Zahl bei den Diakonen falsch

---

1) Daneben erwähnt er *ἀειπάρθενοι*, 700 an der Zahl; sie kommen auch in Alexanders Brief an Alexander vor [Nr. 15 Theodoret. 1, 4[5]]: *δικαστήρια συγκροτοῦντες δι' ἐντυχίας γυναικαρίων ἀτάκτων ἃ ἠπάτησαν.* Diese frommen Weiblein müssen die Gewohnheit gehabt haben, sich bei den kirchlichen Parteikämpfen, die sich in Alexandrien sehr rasch auf die Straße fortsetzten, nicht sehr reservirt zu verhalten: in den späteren Kämpfen pflegt die unterlegene Partei der siegenden regelmäßig *γυμνώσεις παρθένων* und andere Respectswidrigkeiten vorzuwerfen. Von diesen *γυναικάρια* unterscheidet Alexander a. a. O. jüngere Frauenzimmer der arianischen Partei, die durch ihr freies Benehmen auf den Straßen das Christenthum compromittiren, d. h. die Arianer üben die Kirchenzucht nicht strenge.

2) Daher die beiden *Arrii* bei Hilarius de syn. 83. frgm. 2, 26; er kannte nicht nur Alexanders Encyclika, sondern auch Arius Brief an Alexander [Nr. 2].

oder es sind in der eben angeführten Liste der arianischen Diakonen in der Mareotis zwei Namen ausgefallen. Nach den Unterschriften der *Καθαίρεσις* waren in der Mareotis 19 Presbyter und 20 Diakonen rechtgläubig geblieben.

Sabinus setzt in seiner Liste der Anhänger des Arius ausdrücklich hinzu, daß sie der alexandrinischen Gemeinde angehören [Soz. 1, 15[7]]; er wußte also, daß es auch in der Mareotis solche gab:

*συνέπραττον δὲ αὐτῶι τῆς Ἀλεξανδρέων παροικίας πρεσβύτεροι μὲν Ἀειθαλᾶς καὶ Ἀχιλλᾶς καὶ Καρπώνης τε καὶ Σαρμάτης καὶ Ἄρειος, διάκονοι δὲ Εὐζώιος καὶ μακάριος* [verdorben, wie das fehlende *καί* zeigt; es steckt *Λούκ⟨ιος κ⟩αὶ Γάιος* ⟨*καὶ*⟩ darin] *Ἰούλιος καὶ Μηνᾶς καὶ Ἑλλάδιος.*

Die *ἔκθεσις* des Arius [Nr. 2] ist von den alexandrinischen Klerikern und den Bischöfen unterzeichnet [Epiphan. 69, 8]: *Ἄρειος Ἀειθάλης Ἀχιλλᾶς Καρπώνης Σαρματᾶς Ἄρειος πρεσβύτεροι· διάκονοι Εὐζώιος Λούκιος Ἰούλιος Μηνᾶς Ἑλλάδιος Γάιος· ἐπίσκοποι Σεκοῦνδος Πενταπόλεως, Θεωνᾶς Λίβυς, Πιστός* [*ὃν κατέστησαν εἰς Ἀλεξάνδρειαν οἱ Ἀρειανοί*].

Der Zusatz am Schluß verräth sich schon durch seine Fassung als Interpolation; er ist auch sachlich falsch, denn Arius ist es nicht eingefallen gegen Alexander einen Gegenbischof aufzustellen, er redet ihn ja *μακάριε πάπα* an. Daß aber Pistos, der mareotische Presbyter, zum Bischof ordinirt ist, wahrscheinlich auf der Synode von Nikomedien, darf nicht bezweifelt werden; ihm dürfte die Mareotis zugewiesen sein, deren Thronos, wie die *Καθαίρεσις Ἀρείου* zeigt, vacant war. Nach Athanasius Apol. 24 wurde er von Secundus von Ptolemais, dem Metropoliten der Pentapolis, ordinirt.

Nur scheinbar weicht die Liste am Schluß des Briefes Alexanders an Alexander [Nr. 15; Theodoret 1, 4[61]] ab:

*εἰσὶ δὲ οἱ ἀναθεματισθέντες αἱρεσιῶται ἀπὸ πρεσβυτέρων Ἄρειος, ἀπὸ διακόνων δὲ Ἀχιλλᾶς Εὐζώιος Ἀειθάλης Λούκιος Σαρμάτης Ἰούλιος Μηνᾶς Ἄρειος ἕτερος Ἑλλάδιος.*

Zwei Namen fehlen und die Rangbezeichnung ist verstellt. Es war ein unglücklicher Einfall Henri Valois' diese Discrepanzen zu chronologischen Schlüssen zu mißbrauchen; ganz abgesehen davon daß Nr. 15 der jüngste von den drei ganz oder teilweise erhaltenen Briefen Alexanders sein muß, also Kleriker die in Nr. 13 sowie in Nr. 2 Presbyter heißen, in diesem Brief nicht unter

den Diakonen aufgeführt sein können, wird in dem Brief selbst [1, 4[9]] Achillas dadurch daß er als Aufrührer mit Arius und Kolluthus zusammengestellt wird, deutlich als hervorragender Kleriker gekennzeichnet: ἀπὸ διακόνων δὲ muß an falscher Stelle stehen. Es liegen einfache Abschreibefehler vor, die vielleicht schon durch die noch unbekannten Handschriften Theodorets aufgeklärt werden; selbst wenn sie älter als Theodoret sind, können sie nichts beweisen gegenüber den sonstigen Urkunden, die keine Abweichung zeigen, und berechtigen nicht im mindesten zu den Phantastereien die aus ihnen abgeleitet sind ohne daß man sich auch nur die Mühe gegeben hätte das Material vollständig vorzulegen.

Nach der Darstellung Eusebs in der Vita Constantini muß man annehmen daß der arianische Streit sich in rascher Folge, ununterbrochen abgespielt hat. Da nun die Sendung des Hosius und die antiochenische Synode später sein müssen als Licinius Abdankung, so folgt, daß auch der ganze Streit unter Constantin zu setzen ist; er kann erst im Herbst 323 ausgebrochen sein. In der Zeit der Spannung zwischen den Augusti, als Licinius eine der Kirche feindliche Haltung annahm und den Bischöfen verbot Synoden abzuhalten, kann Eusebius nicht die Tollheit begangen haben. in Nikomedien, unter den Augen des Kaisers, das Verbot zu übertreten. Wer also annehmen will, daß der Streit vor 323 begann, muß die arianischen Synoden von Nikomedien [Nr. 11] und Caesarea [Nr. 12] vor die licinische Verfolgung schieben und annehmen daß zwischen Nr. 15, einer deutlichen Replik Alexanders auf die Synode von Caesarea, und Nr. 18, dem Brief Constantins an Alexander und Arius, ein längeres Intervall liegt, ein Intervall in dem die Kirche durch Licinius in ernstliche Gefahr gerieth. Mit keiner Sylbe verräth das kaiserliche Schreiben, daß der Streit durch die Verfolgung des 'Tyrannen' unterbrochen sei; im Gegenteil, Constantin behauptet daß er den Plan gehabt habe aegyptische Bischöfe zu einer Synode hinzuzuziehn, auf welcher der Donatistenstreit endlich entschieden werden sollte; dieser Plan sei durch den Kirchenstreit durchkreuzt, ja die Nachricht von der 'Affaire' habe ihn abgehalten persönlich die orientalische Dioecese zu besuchen. Das antiochenische Synodalschreiben, das Licinius Vexationen erwähnt, behandelt die 'Maßregeln Alexanders gegen seine Presbyter' durchaus als ein Geschehniß der jüngsten Vergangenheit; über einen seit Jahren bestehenden, durch eine Zeit des Kampfes gegen die weltliche Macht unterbrochenen Streit

konnte so weder geschrieben noch berathen werden, wie es von der Synode geschehen ist. Endlich mag noch ein Indicium angezogen werden, das zwar nur indirect, aber darum nicht minder deutlich beweist. Arius drückt in Nr. 1 die Nachricht von seiner Ausschließung so aus: *ὅτι μεγάλως ἡμᾶς ἐκπορθεῖ καὶ ἐκδιώκει* [aus der Kirche nämlich] *καὶ πάντα κάλων κινεῖ καθ' ἡμῶν ὁ ἐπίσκοπος ὥστε καὶ ἐκδιῶξαι ἡμᾶς ἐκ τῆς πόλεως ὡς ἀνθρώπους ἀθέους.* Das kann nur heißen, daß Alexander vom Praeses der Provinz verlangte daß er den excommunicirten Klerikern den Aufenthalt in der Stadt untersagen sollte. Das wäre einem Statthalter des Licinius gegenüber ein schwer begreifliches Ansinnen gewesen; unter Constantin lag die Sache anders. Damals waren die Bischöfe in gewissem Sinne kaiserliche Beamte und konnten darauf zählen daß die staatliche Gewalt eingriff um ihre Autorität zu stützen: thatsächlich ist Arius nach dem nicaenischen Concil relegirt.

Man mag sich drehen und wenden wie man will, keine Phase des Streits kann über 323 zurückgeschoben werden ohne daß man in Schwierigkeiten über Schwierigkeiten geräth; dagegen lassen sich alle in dem Zeitraum vom Herbst 323 bis zum Anfang 325 mühelos unterbringen. Die Verwirrung ist angerichtet durch die harmonistische Kritik des alten Tillemont [Mémoires t. 6, 737 ff.], die, wie es beim Harmonisiren zu gehn pflegt, ein kleines Loch stopfen will und ein großes reißt. Er gieng aus von der schon oben [S. 175[1]] behandelten Stelle in Athanas. epist. ad episc. Aeg. et Lib. 22 *οἳ δὲ* [die Arianer] *πρὸ τριάκοντα καὶ ἓξ ἐτῶν ἀπεδείχθησαν αἱρετικοὶ καὶ τῆς ἐκκλησίας ἀπεβλήθησαν ἐκ κρίσεως πάσης τῆς οἰκουμενικῆς συνόδου.* Nun können allerdings in demselben Brief [7] die Worte *διὰ τοῦτο γοῦν καὶ Γεώργιον ἀπὸ τῆς Καππαδοκίας τινὰ μισθωσάμενοι θέλουσι νῦν ἀποστεῖλαι πρὸς ὑμᾶς* nicht nach dem 24. Februar 357 geschrieben sein. Tillemont setzt ihn danach ins Jahr 356 und rechnet heraus daß die aegyptische Synode welche Arius excommunicirte, aufs Jahr 320 zu datiren sei. Das ist verkehrt. Die aegyptische Synode war keine oekumenische, und an jener Stelle kann nur die nicaenische gemeint sein. Dann ist allerdings der Passus über die Melitianer und Arianer, wie schon gesagt, 360/1 geschrieben. Der Widerspruch mit der anderen Stelle über Georgius ist da und darf nicht vertuscht werden dadurch daß man die Vorgeschichte des nicaenischen Concils in Unordnung bringt. Der Brief ist eben nicht zu einer und derselben Zeit geschrieben; er enthält noch mehr Probleme, da z. B. *τὰ μέρη ταῦτα* [5. 20] nicht auf Aegypten bezogen werden kann, wohin doch Athanasius nach seiner Ver-

treibung 356 geflohen sein soll. Und wie steht es denn mit *De synodis?* Da liegen die Widersprüche so offen da, daß selbst die Mauriner etwas davon gemerkt haben. Hier kann nur eine Forschung die scharf und rücksichtslos interpretirt und das Gerede der landläufigen Compendien ignorirt, aufräumen: aber wie soll man die Arbeit anfassen, wenn nur ein verschmierter, nothdürftig zusammengeklitterter Text vorhanden ist, von dessen handschriftlichem Fundament man so gut wie nichts weiß?

---

# Epigraphic Notes.[1]

By

**F. Kielhorn.**

Presented on 25th March 1905.

## 17. — Gwālior inscription of Mihira Bhoja.

Scholars who take an interest in Indian epigraphy are aware that there has been a difference of opinion regarding the dates of three copper-plate inscriptions (Nos. 542, 544 and 710 of my *Northern List*), which were issued from Mahodaya (Kanauj). According to Dr. Fleet and myself those plates were dated in the years 100, 155 and 188 [of the Harṣa era, corresponding roughly to A. D. 705, 760 and 793]; according to Mr. Devadatta Ramkrishna Bhandarkar they would be dated in the years 900, 955 and 988 [of the Vikrama era, corresponding approximately to A. D. 843, 898 and 931]. When a short time ago I had occasion to refer to this controversy[2], I ventured to say that the whole question would probably be definitely settled by one or the other of the numerous unedited inscriptions which were known to exist in Northern India, and the publication of which could not be recommended too earnestly. What I then only hoped has become true much sooner than I could have expected. For the question is really settled now — in favour of Mr. Bhandarkar's views — by an inscription of which a pencil-rubbing and a small photograph have lately been made over to me for disposal, with other valuable records, by my friend Dr. Hoernle.

The stone which bears this inscription was discovered, some time before November 1896, during some excavations that were carried on near the city of Gwālior. It contains 17 lines of writ-

1) Continued from the *Nachrichten* for 1904, p. 212.

2) See No. 15 of these Notes.

ing, in Nāgarī characters of about the 9th century, covering a space of 3' 5" broad by 1' 2½" high. The language is Sanskrit, and the inscription contains 27 verses which were composed by Bālāditya, the son of Bhaṭṭa Dhanneka. The poet's primary object is, to record that a king named Mihira Bhoja (or Bhojadeva), for the increase of the fame and spiritual merit of his queens, dedicated a certain building to the god Viṣṇu. What to us is of the greatest importance is the account which he has given of the lineage of that king and his ancestors.

After having briefly mentioned the Sun, Manu, Ikṣvāku and Kakustha, the author tells us that in their race there was Rāma and his younger brother Saumitri (Lakṣmaṇa) who, since he repelled (the enemies, *pratiharaṇa-vidheḥ*), was (Rāma's) Pratīhāra. Now in this (Lakṣmaṇa's) race, which bore the Pratihāra banner (*Pratihāraketana-bhṛti*), there was the king (*deva*) Nāgabhaṭa who crushed the Mleccha armies. His brother's son was Kākustha, ordinarily called Kakkuka. Kakkuka's younger brother was Devarāja. His son again was king Vatsarāja, 'who, accompanied by men with strung bows, in battle by force took away the universal sovereignty from the famous family of Bhaṇḍi (?)'.[1] Vatsarāja's son was another Nāgabhaṭa, who defeated the Andhra, Saindhava, Vidarbha and Kaliṅga kings, conquered Cakrāyudha 'whose low state was manifested by his dependence on another (or others)', defeated the lord of Vaṅga, and took away the hill-forts of the Ānarta, Mālava, Kirāta, Turuṣka, Vatsa, Matsya, and other kings. Nāgabhaṭa's son was Rāma; and his son was the king Mihira who, as *bhābhṛtām bhoktā*, also bore the name Bhoja. Of Rāma and Mihira nothing is related that would be worth mentioning here.

Though the inscription is not dated, there can be no difficulty about the indentification of the king Mihira Bhoja, here presented to us. Considering both the locality where the inscription was found and the time when it must have been written, he undoubtedly is the Bhojadeva of the Deogaḍh, Gwalior and

1) I cannot be sure about this name because the four last *akṣaras* of line 5 of the inscription are quite indistinct both in the rubbing and in the photograph. The syllables occur at the commencement of verse 7 which is in the Śārdūlavikrīḍita metre. If I had to edit the text from the materials at my disposal, I should write *Khy[ātād]-Bh[a]ṇḍi-kulāṃ*, for the subscript *bh* and the syllable *ṇḍi* appear to me to be certain. *Bhaṇḍi* occurs in the *Harṣacarita* as the name of a son of Harṣa's mother's brother.

Pehevā inscriptions of A. D. 862, 876 and 881 (Nos. 14, 16 and 546 of my *Northern List*), and the Mihira who in the Bagumrā plates of the Gujarāt Rāṣṭrakūṭa Dhruvarāja II. of A. D. 867 (No. 77 of my *Southern List*) is stated to have been defeated by this feudatory chief. If further proof were wanted, it would be furnished by the fact that according to the Pehevā inscription Bhojadeva was the immediate successor of Rāmabhadra, while Mihira Bhoja's father's name was Rāma.

Omitting the earlier names, the line of kings given by the inscription is: —

1. Devarāja.
2. His son Vatsarāja.
3. His son Nāgabhaṭa.
4. His son Rāma.
5. His son Mihira Bhoja (Bhojadeva).

To this we may add that the immediate successor of Bhojadeva, as we know from other inscriptions, was —

6. Mahendrapāla (also called Mahendrāyudha), for whom we have dates in A. D. 893, 899, 903 and 907.

Now these six names, with an unimportant difference in the ending of the first name, we find in the same order, and denoting kings who were related to one another in exactly the same way, in the Mahodaya copper-plates. According to the Daulatpura plate of Bhojadeva there was —

1. The *Mahārāja* Devaśakti.
2. The *M.* Vatsarāja, son of 1 from Bhūyikādevī.
3. The *M.* Nāgabhaṭa, son of 2 from Sundarīdevī.
4. The *M.* Rāmabhadra, son of 3 from Īśaṭādevī.
5. The *M.* Bhojadeva[1], son of 4 from Appādevī.

And to these the Dighwā-Dubaulī plate adds —

6. The *M.* Mahendrapāla, son of 5 from Candrabhaṭṭārikādevī.

The entire agreement of these two lists in my opinion proves beyond any doubt that the kings of the plates are identical with those of the stone inscriptions, and that the dates of the plates therefore, whatever difficulties may remain, must substantially be interpreted as proposed by Mr. Bhandarkar.

---

1) In the plate Bhojadeva apparently is also called *Prabhāsa*, perhaps, as we may now say, with reference to his other name *Mihira*, 'the sun'. Another name of Bhojadeva's was *Ādivarāha*; it occurs in an inscription which has been edited by Prof. Hultzsch (No. 15 of my *Northern List*), and in an unpublished inscription at Gwālior of which I possess an impression.

The family of the kings with whom we are concerned here is distinctly stated by our inscription to be the Pratihāra *vaṃśa*. For other inscriptions of the same Pratihāra or Paḍihāra (Parihāra) *vaṃśa*, in which also we find the names Nāgabhaṭa (Nāhaḍa), Kakkuka (Kakkua) and Bhoja, see Nos. 13 and 330 of my *Northern List*.

The earliest date of Mihira Bhoja's reign, now furnished by the Daulatpurā plate, roughly corresponds to A. D. 843, and his latest known date, that of the Pehevā inscription, to about A. D. 881. As regards his ancestors, we know that (his great-grandfather) Vatsarāja, according to an often quoted verse of the Jaina *Harivaṃśa-Purāṇa*, was ruling the West in Śaka-saṃvat 705, *i. e.* about A. D. 783, at the same time when a certain Indrāyudha was ruling the North; and we also know that a Vatsarāja, who must be the same king, was defeated by the Rāṣṭrakūṭa Dhruvarāja, whose reign falls between A. D. 779 and 794. For Nāgabhaṭa we do not yet possess any actual date, but it seems to me highly probable that his reign was a long one and did not cease many years before the earliest date of his grandson Mihira Bhoja. According to our inscription Nāgabhaṭa defeated Cakrāyudha, 'whose low state was manifested by his dependence on another (or others)'. The terms in which Cakrāyudha is described here can leave no doubt that he is the very Cakrāyudha who 'as a suppliant and a dwarf in bowing down'[1]) had received the sovereignty of Mahodaya (Kanauj) from the Pāla Dharmapāla, after the latter had acquired it by defeating Indra and others. It is true that we have no definite date for Dharmapāla, but we know that he married a daughter of the Rāṣṭrakūṭa Parabala, an inscription of whom is dated in A. D. 861[2]), and that his reign lasted for at least 32 years.

The longer I now consider the whole matter, the more probable it appears to me that the reigns of Dharmapāla and of Indrāyudha, who was ruling the North in A. D. 783, were unusually long; that Indrāyudha was that king Indra who was defeated by Dharmapāla; and that the Cakrāyudha who was conquered by Nāgabhaṭa is identical with the Cakrāyudha who (at Kanauj) had been put in the place of Indra (Indrāyudha) by Dharmapāla. Long reigns, after all, are not so very uncommon

1) So I would now translate the compound *ānati-*(or *ānata-*)*vāmana* of the well-known verse of the Bhāgalpur plate of Nārāyaṇapāla; compare, in *Śiśupālavadha* XIII. 12, *vinaya-vāmanam*, paraphrased by *vinaya-namram*.

2) See No. 6 of these Notes.

in India. Not to mention the Rāṣṭrakūṭa Amoghavarṣa I., the W. Calukya Vikramāditya VI. reigned for about 50 years (from A. D. 1076—1125); Vikramāditya's contemporary the E. Gaṅga Anantavarman Coḍagaṅga, who ascended the throne in A. D. 1078, according to his own inscriptions was still reigning in A. D. 1135, and is stated to have reigned for 70 years; another contemporary of his, the E. Calukya-Coḷa Kulottuṅga-Coḷa I., reigned 49 years; and of the Kalacuri Karṇa, a third contemporary, an inscription is dated in A. D. 1042, while the earliest inscription of his son and successor Yaśaḥkarṇa is dated 78 years later, in A. D. 1120. Surely, therefore, there are no *a priori* reasons why other kings who were contemporaries should not have had equally long reigns.

Another conjectural remark which I would offer is, that the Nāgāvaloka, who according to the Pathārī pillar inscription was defeated by apparently Parabala's father, probably is identical with Mihira Bhoja's grandfather Nāgabhaṭa, notwithstanding the fact that names ending in *avaloka* hitherto have been found only in Rāṣṭrakūṭa families. At any rate, there can be no doubt that the Nāgāvaloka of the Pathārī inscription is the king of that name who in the Harṣa inscription of Vigraharāja is mentioned[1]) as a contemporary (and feudal superior) of the Cāhamāna Gūvaka I. of Śākambharī, who must be placed at the commencement of the 9th century A. D.

---

1) See *Ep. Ind.* Vol. II. p. 121, line 7, where the correct reading, as I now see, is: *śrīman-Nāgāvaloka-pravaranṛpa.*

# Katharina II von Rußland und ein Göttingscher Zeitungsschreiber.

Von

**F. Frensdorff.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 24. Juni 1905.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts lebte in Göttingen ein Magister Friedrich Gottlieb Canzler, aus Schwedisch-Pommern gebürtig. Er hatte in Göttingen studiert und gehörte zu den examinirten Candidaten, die gelegentlich der Semisäcularfeier im September 1787 promoviert wurden. Er habilitirte sich in der philosophischen Fakultät, kündigte Vorlesungen über Geschichte, Geographie, Statistik und cameralistische Gegenstände an und erbot sich zum Unterricht in den Anfangsgründen der englischen und der schwedischen Sprache. Auch ein Zeitungscolleg fand sich unter den von ihm in Aussicht gestellten Lectionen: ein Lehrgegenstand, der officiell als „neueste Statistik" erklärt wurde, in Halle zuerst aufgekommen war und in Göttingen einen gewichtigen Vertreter an Schlözer hatte. Canzler hat eine große Zahl schriftstellerischer Arbeiten hinterlassen, unter denen alle jene vorher genannten Disciplinen vertreten sind. Auch eine englische Sprachlehre für Teutsche findet sich darunter. Man weiß heutzutage wenig mehr von dem Verfasser. Die biographischen Hülfsmittel wiederholen nur, was in Pütters Gött. Gelehrtengeschichte zusammengestellt ist. Ich habe von Canzlers Arbeiten nur die folgenden in den Händen gehabt: einen „Abriß der Erdkunde zum Gebrauch bei Vorlesungen" in drei Bänden (Gött. 1791), der dem Geographen Büsching gewidmet ist. Ihm schließt er sich überhaupt an. Mehrere seiner periodischen Schriften waren als Fortsetzungen Büschingscher Publicationen beabsichtigt. So die „neuen wöchentlichen Nachrichten von neuen

Landkarten, geographischen, statistischen, historischen wie auch Handlungsbüchern und Sachen"[1]), von denen zwei Jahrgänge (Gött. 1788 und 1789) erschienen sind, die überwiegend Referate über neue Bücher aus der reichen Litteratur der Länder- Völker- und Staatenkunde enthalten, die sich in jenen Jahrzehnten über Deutschland ergoß. Das den „Nachrichten" voraufgegangene „Allgemeine Archiv" (Gött. 1787), noch kurzlebiger als jene, brachte statistische Aufsätze, Original-Arbeiten und Entlehnungen oder Uebersetzungen aus fremden Zeitschriften. Ein „neues Magazin für die neuere Geschichte" (Leipz. 1790) unterschied sich von den übrigen Schriften Canzlers dadurch, daß es Abdrücke größerer Quellen zur neuern Geschichte lieferte. Erwähnenswerth ist daraus die Relation der Gesandten Marx v. Eickstädt und Friedrich Runge, Syndicus der Stadt Stettin, welche die pommerschen Landstände zum Friedenscongreß nach Osnabrück abgeordnet hatten. Das von Canzler veröffentlichte Bruchstück, von Pütter in seinem Geist des westphälischen Friedens (1795) S. 84 erwähnt, wurde die Veranlassung zu einem Geschenke, das der Oberappellationsrath von Wolffradt[2]) unter Genehmigung seines Collegiums seinem alten Göttinger Lehrer mit einem vollständigen Manuscript jener Relation machte, das sich als Doublette in der Bibliothek des Tribunals zu Wismar befand[3]). Die Handschrift gehört zu dem Nachlasse Pütters in der Göttinger Bibliothek[4]). — Gleich andern Göttingern, wie Lichtenberg, Feder, Pütter, betheiligte sich Canzler fleißig an dem seit 1791 erscheinenden und von dem Geh. Canzleisecretair Klockenbring, der sich gleich manchen seiner Collegen in belletristischer und gemeinnütziger Schriftstellerei bethätigte, geleiteten Neuen hannoverschen Magazin, und wenn man aus den von ihm gelieferten Beiträgen über das Mästen und Räuchern der Gänse in Pommern, über einige Verspeisungsarten von gesalzenen Häringen, über den Fang und die Zubereitung der Hechte schließen darf[5]), nahm unter seinen der Oekonomie geltenden Interessen auch das kulinarische den verdienten Platz ein. — In den letzten Jahren seines Göttinger Aufenthalts scheint sich Canzler besonders den camera-

1) Pütter, Gött. Gel. Gesch. II 302.

2) Später Minister in Braunschweig und im Königreich Westfalen. A. D. B. 44, 64 ff. (Zimmermann). Der Plan Wolffradts, Pütter, dessen Zuhörer er 1781 gewesen war (Pütter, Selbstbiogr. S. 727), ein Denkmal zu errichten, kam unter der Ungunst der Zeiten nicht zur Ausführung (A. D. B. 26, 772).

3) Pütter, Selbstbiogr. II 869.

4) W. Meyer, Verzeichniß der Göttinger Hss. III S. 264 (Pütter Nr. 10).

5) N. hann. Mag. 1791 St. 77, 1793 St. 61, 1795 St. 29.

listischen Studien zugewandt zu haben. Aus dem Jahre 1797 liegt eine kleine Schrift von ihm vor: über den Zweck und die Einrichtung eines kameralistischen Practicums (Gött. 1797), dem als Anlage ein Quartband mit Actenstücken, Aufgaben, Fragen, Abhandlungen beigegeben ist, die bei solchen Uebungen gebraucht werden sollten. 1799 kehrte Canzler in seine Heimat zurück und wurde Professor der Statistik und der Cameralwissenschaften in Greifswald. In diesem Amte starb er 1811.[1])

Seit dem Juli 1789 ließ Canzler eine Zeitung in Göttingen erscheinen unter dem Titel: Allgemeine politische Statenzeitung. Die erste Nummer vom 4. Juli trägt gleich allen folgenden desselben Jahrgangs das Motto: Warheit ohne Prunk. Wöchentlich sollten drei bis vier Bogen in Medianoctav ausgegeben werden. Ueber die Aufgabe, die sich die Zeitung stellte, war nicht mehr gesagt, als daß sie für den Nutzen und die Unterhaltung des Publicums sorgen und keinen wichtigen Vorfall unbenutzt lassen wolle. Sie versprach zu bringen, was man bisher in den besten deutschen Zeitungen fand und noch mehr als das, und sich durch ihre innere Einrichtung zum Besten aller Arten von Lesern auszuzeichnen. Etwas positiver wird die Ankündigung, wenn die Zeitung sich verpflichtet, „bey einer edlen Freimüthigkeit und unter dem Schutz der herrlichen Preßfreiheit, die schon längst eine(!) der ersten Edelsteine ist, welche man in den Hannoverschen Landen nicht vergebens sucht", es als erstes und heiligstes Gesetz zu beobachten, daß nie etwas Beleidigendes oder Falsches kund gemacht werden solle. Unterschrieben war die Ankündigung: die Direction der allgemeinen politischen Statenzeitung. Der Name eines Redacteurs, Verlegers oder Druckers finden sich weder auf der ersten noch den späteren Nummern des Jahrgangs 1789 genannt. Erst im Laufe des Jahrgangs 1790 stellt sich die Angabe ein: gedruckt in der privilegirten Universitäts- und Zeitungsdruckerei, ohne von nun ab ständig geführt zu werden.

Den Inhalt der Zeitung bilden einmal Auszüge aus politischen Journalen, deutschen und auswärtigen. Nachrichten von gelehrtem Interesse mischen sich nur selten ein. Wenn sie anfangs, wie es scheint, berücksichtigt werden sollten, so verschwinden sie doch bald vor der überwältigenden Masse der aus Frankreich einströmenden Neuigkeiten. Sie wurden aus dem Journal encyclopédique, den Nouvelles extraordinaires, aus der Gothaischen Zeitung, aus dem Frankfurter Staatsristretto entnommen. Die Direction be-

1) Pütter, Gött. Gel. Gesch. II 208; III 258 und 626; IV 320.

zeichnet die letztgenannte Quelle allerdings als ein Zeitungsblatt, welches sonst bei seinem äußerst geringen Wert nur behutsam oder im Ganzen gar nicht benutzt werden müsse, greift aber doch mehr als einmal danach. Auch was die Zeitung an größern Aufsätzen lieferte, war aus französischen oder englischen Quellen zusammengestellt. So gleich die der ersten Nummer beigegebene biographische Characteristik des französischen Ministers Necker mit dessen Bildniß. Aehnliche Aufsätze bietet der erste Jahrgang noch über den Minister Calonne, den Prinzen Friedrich Josias von Sachsen-Coburg, auf den die Kämpfe gegen die Türken, insbesondere die Schlacht von Fockschani (1789 Juli 30), die allgemeine Aufmerksamkeit gelenkt hatten, und den englischen Lordkanzler Edward Thurlow.

Wichtiger für den vorliegenden Zusammenhang ist der zweite Bestandtheil der Statenzeitung. Neben den Auszügen aus fremden Zeitungen brachte sie Artikel, am Schlusse mit a. B., aus Briefen gekennzeichnet. Nähere Angaben über die Herkunft der Briefe als aus Hildesheim, aus Braunschweig werden nicht gemacht. Außer diesen beiden Arten von Nachrichten werden ab und zu Actenstücke politischen oder statistischen Inhalts mitgetheilt, wie sie die bewegte Zeit zahlreich lieferte. Wie die Nachrichten lediglich nach geographischen Rubriken ohne allen Commentar zusammen gestellt werden, so fehlt es auch an allem Raisonnement, selbständigen politischen Betrachtungen, Leitartikeln und dgl., die die heutige Lesewelt, nicht die damalige von einer Zeitung forderte.

Daß die Zeitung Erfolg hatte, ist kaum anzunehmen; denn, wenn sie auch mit Beginn des Jahres 1790 ihr Format vergrößerte, so verkleinerte sich doch der Umfang der Stücke. Das Schlußwort des Jahres 1789 klagt auch über die großen Schwierigkeiten, welche die Direction zu überwinden hatte. Es spricht von Bergen von Unmöglichkeiten, die sich über einander thürmten und nicht zu ersteigen waren. So unerklärt wie diese Angabe bleibt, ebenso geheimnißvoll heißt es, vielleicht müsse bald dem Publicum weitere Rechenschaft abgelegt werden. Doch für das neue Jahr seien die meisten bisherigen Hindernisse gehoben; die Redaction dankte den bisherigen Beförderern „des großen Unternehmens“ und erklärte auf mehrere deshalb an sie ergangene Anfragen, sie werde politische Nachrichten auch von Göttinger Studirenden mit dem größten Danke aufnehmen. Zugleich stellte sie das Erscheinen einer französischen Zeitung unter dem Titel: Gazette génerale politique à Gottingue in Aussicht. Doch fand sich mehrmaliger Aufforderung ungeachtet die erforderliche Zahl von zweihundert Abnehmern

nicht zusammen. Der Jahrgang 1790 unterschied sich von seinem Vorgänger nur durch die Beigabe eines allgemeinen Notizenblattes für Gelehrsamkeit, Wissenschaft und Kunst, das aber nicht viel mehr als kurze Nachrichten über erschienene oder künftig erscheinende Bücher, vorzugsweise im buchhändlerischen Interesse gemeint, den Lesern brachte. Die Zeitung erschien gleich andern periodischen Schriften Canzlers (ob. S. 2) nur wenige Jahre. Die letzte Nummer des Exemplars der Göttinger Universitätsbibliothek ist vom 25. Februar 1791. Eine Bemerkung über das Aufhören des Blattes findet sich nicht.[1])

So ephemer die Existenz dieses Blattes war, so verdient es doch Beachtung, denn es war überhaupt die erste politische Zeitung, die in den braunschweig-lüneburgischen Kurlanden erschien.[2]) Im Jahre 1793 begannen die Hannöverschen politischen Nachrichten, die nach Einrichtung und Inhalt der Statenzeitung sehr ähnlich sind. Waren sie durch die Kriegsbegebenheiten hervorgerufen, so könnte man als die Entstehungsursache der Canzlerschen Statenzeitung die französische Revolution vermuthen. Ein Zeitungsunternehmen dieser Art bedurfte aber einer längern Vorbereitung, um mit dem Juli 1789 erscheinen zu können. Das Zusammentreffen seines Beginns mit den Daten der großen Bewegung war zufällig. Sonst würde in seine ersten Nummern auch etwas von der Aufregung jener Tage übergegangen sein. Endlich war Göttingen damals ein Ort, wo sich schon unter normalen Verhältnissen so viel Interesse für moderne Politik, Statistik, Völkerkunde zusammenfand und die Bibliothek, der Buchhandel und Universitätslehrer und Institute so viel Hülfsmittel für diese Wissenszweige lieferten, daß schon darauf hin ein politisches Zeitungsunternehmen gewagt werden konnte.

Der Anlaß, mich mit dieser vergessenen Zeitung bekannt zu machen, war der Umstand, daß eine Nummer des Blattes in die Hände der Kaiserin Katharina von Rußland gerieth und sie zu einer lebhaften Beschwerde bewog: ein Vorgang, der seine Spuren in einer Handschrift der Göttinger Bibliothek hinterlassen hat. Die Kaiserin wandte sich mit ihrem Anliegen an den Verfasser des Buches von der Einsamkeit. Ihn so zu nennen, liegt hier ein

---

1) Das Exemplar der Berliner Königlichen Bibliothek, das mir sonst (s. unten S. 312) erwünschte Ergänzung bot, konnte nicht zur Sicherheit über den Ausgang des Unternehmens verhelfen, da es nur den einen 1789 erschienenen Band umfaßt.

2) J. v. Schwarzkopf (kurbraunschwg. Resident am kur- und oberrhein. Kreise), über Zeitungen (Frankfurt a. M. 1795) S. 27.

besonderer Anlaß vor. Grade dieses Buch bewog Katharina mit dem berühmten hannoverschen Leibarzte, dem Hofrath Zimmermann, in Verkehr zu treten. Die Briefe, die sie seit dem Jahre 1785 an ihn richtete, werden in der Königlichen Bibliothek in Hannover aufbewahrt. Ein großer Theil von ihnen ist in dem Buche von Marcard: Zimmermanns Verhältnisse mit der Kayserin Catharina II und mit dem Herrn Weikard (Bremen 1803) abgedruckt[1]. Der Verfasser, Henrich Matthias Marcard, aus Walsrode gebürtig, Hofmedicus zu Hannover, später herzoglich oldenburgischer Leibarzt und seit 1809 Chef der Badeverwaltung in Pyrmont, dem zu jener Zeit so hochangesehenen Bade, dem er in den Jahren 1784—5 eine zweibändige Beschreibung gewidmet hatte[2], verfolgte mit seinem Buche über Zimmermann und Kaiserin Katharina hauptsächlich den Zweck, seinen Lehrer und Freund, für den er schon wiederholt in die Schranken getreten war, gegen die Angriffe und Verkleinerungen eines deutschen Mediciners Weickard, der eine Zeitlang Hofarzt in russischen Diensten gewesen war, in Schutz zu nehmen. Er konnte das nicht besser thun als durch die Mittheilung einer Anzahl von Briefen der Kaiserin an Zimmermann. Sie bilden den schönsten Schmuck seines Buches und machen es noch heute werthvoll. Leider hat er sie nur mit Auslassungen abgedruckt, da ihm vor allem seine Polemik gegen Weickard am Herzen lag. An einzelnen Stellen wirkten auch politische Rücksichten ein. Wie viel besser hätte er seinem Freunde und der Nachwelt gedient, wenn er sich auf die Veröffentlichung des Briefwechsels zwischen ihm und der Kaiserin beschränkt hätte! Wen kümmert heute der Zank mit Herrn Weickard? Der Briefwechsel zwischen der Kaiserin und dem deutschen Schriftsteller ist ein Gegenstand allgemeinen und dauernden Interesses, und man möchte wünschen, der Autor, dem wir so viele werthvolle Publicationen aus der Königlichen Bibliothek zu Hannover zu danken haben, entschlösse sich zu einer neuen und vollständigen Veröffentlichung dieser Briefe.

Der Brief, den die Kaiserin in der Canzlerschen Angelegenheit schrieb, ist in Marcards Buche nicht abgedruckt und fehlt auch

1) Bodemann, J. G. Zimmermann (1878) S. 121.

2) Der Art. der ADB 20, 294 (Krause) ist unrichtig und unvollständig. M. ist nicht 1793, sondern 1817 in Pyrmont, nicht in Stade gestorben. Auf die Rolle Marcards in der deutschen Litteratur, insbesondere in dem um die Schmähschrift: Dr. Bahrdt mit der eisernen Stirn (1790) entbrannten Kampfe, ist weder in der ADB, noch in Hirschs biograph. Lexikon hervorragender Aerzte Bd. IV (1886) S. 124 Rücksicht genommen. Vgl. Gödeke, Grundriß IV 158. Ischer, J. G. Zimmermanns Leben und Werke (1893) S. 405 ff. 415 ff.

in der Sammlung der hannoverschen Bibliothek. Die Lücke wird ergänzt durch einen Band der Briefe, die der geh. Canzleisecretair Georg Brandes, der den Vortrag in den Universitätssachen bei den Curatoren hatte, an seinen Schwiegersohn, den Philologen Heyne, richtete, in dessen Hand alle Fäden der Göttinger Angelegenheiten zusammenliefen [1].

G. Brandes an Heyne.

Hannover, 8. Februar 1790.

PS. 2

Noch muß ich Ihnen wegen eines sonderbaren Vorfalls Mühe machen. Magister Canzler hat in seiner politischen Zeitung l. c. vom Russischen General, Grafen Suwarov Anekdoten drucken lassen, worüber die Kaiserinn äußerst aufgebracht ist, laut Anschlusses an Zimmermann, und wobei es fast scheint, daß Sie die Universität verwickelt. Da Sie, in Ansehung dieser, alles menagement verdient, bekantlich aber sehr rachgierig ist, so will das Ministerium wegen jener augenscheinlichen Unwarheiten und Verläumdungen die mit Recht gefoderte promteste und eklatanteste Satisfaction geben. Ich soll Ihnen also auftragen, den Herrn Canzler zu Sich kommen zu laßen und ihm seine Unbesonnenheit vorzuhalten, anbei von Seiten der Regierung zu befehlen, daß er in einem der ersten Stücke seiner Zeitung einen öffentlichen Wiederruf und Genugthuung einrücke, auch ein Paar Abdrücke davon einsende. Die Sache ist für einen politischen Zeitungsschreiber nicht ohn Exempel, und wenn er allenfals die im Anschlusse bemerkten facta mit anführt, so denke ich, daß es seiner Zeitung ehender Renommée als Nachtheil bringen werde. Vielleicht nehmen Sie die Mühe, ihm die Palinodie, wo nicht aufzusetzen, doch genau an Hand zu geben. Meines Ermessens aber müste der Kaiserinn dabei nicht gedacht werden, sondern etwa daß es von authentischer Hand, aus Rußland, komme. Es muß aber bald geschehen.

Brandes.

Zu gleicher Zeit erhielt Heyne von einer zweiten Seite eine Aufforderung in derselben Angelegenheit. Der Brief, durch denselben Handschriftenband überliefert, entbehrt des Datums und der Unterschrift. Nach der Handschrift halte ich Schlözer für

1) Cod. ms. Heyne n. 132 (W. Meyer, Verzeichniß der Göttinger Hss. III S. 131) Bl. 113.

den Verfasser; das S in dem der Rückseite des Briefes aufgedrückten Siegel bestärkt die Vermuthung.

Schlözer an Heyne.[1])

So eben erhalte ich von Hofrath Zimmermann aus Hannover einen Brief, aus dem ich Ihnen folgende Stelle mitzutheilen für meine Schuldigkeit halte.

„Am 5. hujus hatte ich einen Brief der Kaiserin von Rußland vom 15. Jan. Sie ist schröklich gegen Göttingen aufgebracht, denn sie scheint zu glauben, die allgem. polit. Statenzeitung sei ein Werk der Universität und erscheine dort unter öffentlicher Autorität. Mit der äußersten Indignation erzählt sie mir, was in dieser mir ganz unbekannt gewesenen Zeitung n. 123 vom 23. Dec. 1789 gegen den General von Suwarov steht, und widerlegt alles . . . . Wenn nicht völlige Satisfaktion erfolgt, so könnte die Kaiserin leicht a [llen] ihren Unterthanen verbieten, nach Göttingen zu gehen. Haben Sie die Güte, dies so bald als möglich dem Herrn Hofrath Heyne vorzustellen. . . . . . Uebrigens habe ich auch diese Sache durch Herrn Hofrath Brandes den Herren Curatoren anzeigen laßen. Thun Sie doch aus Liebe für Göttingen alles, was Sie können, damit die Kaiserin völlige und verdiente Satisfaktion erhalte."

Rückseite: Herrn Hofrath Heyne

Wohlgeboren.

Der Artikel, der die Beschwerde hervorrief, ist folgender.[2])

Allgemeine politische Statenzeitung.

Nr. 123. Göttingen den 23. December 1789.

Europa. Rußland.

Aus einem Briefe aus dem Hildesheimischen. Der russische General Suverow, welcher sich in gegenwärtigem Kriege so berühmt macht, ist aus dem Städtchen Gronau im Bisthum Hildesheim gebürtig und heißt eigentlich Severin, welches die Russen in Suvarov verwandelt haben. Sein Vater war ein

1) Das. Bl. 116. Die Punkte bedeuten keine Auslassungen, sondern stehen so in der Handschrift.

2) Ich theile ihn nach dem Exemplar der Berliner Bibliothek mit, da das Göttinger an dieser und andern Stellen defect ist (oben S. 309).

Knochenhauer und hatte 4 Söhne, welche sämtlich zu des Vaters Metier bestimmt wurden, wovon auch drei noch in Gronau wohnhaft sind. Dieser, wovon jezt die Rede ist, ging vor dem siebenjährigen Kriege wieder seines Vaters Willen unter die hannoverschen ehemaligen Bockschen Dragoner. Hier zog ihm seine Aufführung den Abschied zu, worauf er wieder sich bei der Garde zu Hannover engagirte. Ob er gleich auch hier sich eine der härtesten Regimentsstrafen zuzog, so blieb er doch so lange bei diesem Korps, bis der König von Preussen im siebenjährigen Kriege Freikorps errichten ließ, wobei sich Severin begab und sich als Werber gebrauchen ließ. Er mag auch vielleicht während des Kriegs bis zum Lieutenant avancirt seyn. Als aber nach Endigung desselben die Freicorps reducirt wurden, ging er mit dem General Bauer nebst vielen anderen Officieren in russische Dienste. Hier hat er sich zu der Höhe geschwungen, worauf er sich izt befindet. Der teutsche Kaiser hat ihn unter die Reihe der Reichsgrafen erhoben, die Kaiserin hat ihm in ihrem Reiche die nehmliche Würde beigelegt und mit Ordensbändern bekleidet. Suvarov verbindet mit vielem natürlichen Verstande die unerschrockendste Kühnheit; abgehärtet gegen alle Strapatzen, von Jugend auf unverwöhnt, ist er im Stande, alle Mühseligkeiten des Kriegsstandes ohne Empfinden zu tragen. Was hätte die Kunst aus diesem rohen Manne bilden können? A[us] Br[iefen] v[on] Braunschweig.

Es war nicht böse Absicht, die den Redacteur zur Aufnahme des Artikels bewog. Kurz vorher in der letzten Nummer des Jahrgangs 1789 hatte er noch eine der Prager Zeitung entnommene Nachricht gebracht, die sich in großen Lobeserhebungen der Kaiserin wie ihres Generals ergieng, den Kaiser Joseph II wegen seiner bei Fokschani und am Rimnik (22. Sept.) über die Türken erfochtenen Siege in den Reichsgrafenstand erhoben hatte. Es ist eine wiederkehrende Erscheinung, daß beim Hervortreten großer Persönlichkeiten in der Geschichte alsbald Gerüchte über ihre unscheinbare Herkunft, ihre Abstammung aus niedrigen Verhältnissen in Umlauf kommen. Es bemächtigt sich ihrer eine plebejische Verkleinerungssucht. Ihr war die Zeitung zum Opfer gefallen. Grade im Jahre 1789 hatte Suwarow die glänzendsten Proben seiner Feldherreneigenschaft gegeben und den mit ihm wirkenden Prinzen von Koburg tief in Schatten gestellt. Um so stärker fühlte sich die Kaiserin durch jenen in Deutschland auf-

tauchenden Bericht verletzt, der ungeachtet alles Details, womit er seine Angaben vorträgt, von Anfang bis zu Ende nichts als eine dreiste Erfindung war. Ihren tiefen Unwillen drückt der nachfolgende Brief deutlich genug aus, wenn man auch einzelne Wendungen dem Uebersetzer in Rechnung stellen muß. Die Kaiserin beherrschte trotz alles Russenthums ihre Muttersprache vollständig genug, um auch deutsche Briefe zu schreiben, und einzelne deutsche Sätze, die sich in ihren Briefen finden, zeugen von einer eigenthümlichen Energie des Ausdrucks. So wenn sie in ihrem ersten Briefe an Zimmermann über dessen Schrift sagt: „in diesen Buche ist Kraft und Macht, und Reiz der Seele“[1]). Aber da die bei Marcard gedruckten Briefe der Kaiserin an Zimmermann alle französisch geschrieben sind, so war es vermuthlich auch der vom 15. Januar 1790, obschon Zimmermann bei seiner Mittheilung nach Göttingen nichts darüber verlauten läßt, daß er ihn ins Deutsche übersetzt habe. Die „starken Gefühle“, die Zimmermann in Büchern und Briefen zu äußern liebte[2]), werden ihn auch bei seiner Uebersetzerthätigkeit nicht verlassen haben.

Kaiserin Katharina an Zimmermann[3]).

Ich gebe ihnen die Nachricht, daß das 123ste Stück der Göttingischen allgemeinen politischen Statenzeitung eine der grösten und menschenmöglichsten Absurditäten verbreitet hat. Es heißt in dieser Zeitung, der General Graf von Souvorof sey der Sohn eines Hildesheimischen Knochenhauers. Ich weiß nicht wer eine solche Lüge erfinden konnte; aber gewiß ist, daß die Familie des Generals Souvorof von alter edler Herkunft ist, und seit Jahrhunderten in Rußland gelebet hat. Der Vater meines Generals von Souvorof diente unter Peter dem Ersten. Er war [114 b] commandirender General und Generalgouverneur des unter der Regierung Ihrer Majestät der Kaiserinn Elisabeth eroberten Königreichs Preußen. Er ward nahher Oberstlieutenant des dritten Garderegiments Ismailofsky. Er war auch Generaladjutant, Senator des Reiches und Ritter des Ordens vom heiligen Andreas. Er war ein Mann von großer Rechtschaffenheit und vielen Kenntnißen.

1) Marcard S. 303. Ein anderes Beispiel unten S. 317.

2) Vgl. die Briefe an Haller, die ich in der Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen 1891 S. 167 ff. mitgetheilt habe.

3) Cod. ms. Heyne n. 132 Bl. 114 mit der Ueberschrift: Aus einem von Ihro Majestät der Kaiserinn von Rußland, den 15. Januar 1790, eigenhändig nach Hannover geschriebenen Briefe.

Er sprach, verstand, und las sieben oder acht lebende und todte Sprachen. Ich setzte in ihn das größte Vertrauen, nie nannte Ich seinen Namen ohne eine Art von Verehrung. Und aus diesem Manne macht die Göttingische Zeitung einen Knochenhauer! — Eben so lügenhaft wird im nemlichen Zeitungsblatte gesagt: der selige General Bauer habe deßen Sohn, den russischen und deutschen Reichsgraf, nach Endigung des siebenjährigen Krieges in meine Dienste gebracht. Dies war unmöglich; denn der Graf von Souvorof diente schon im siebenjährigen Kriege bey unsern Armeen, und Bauer befand sich bey der Armee des Herzogs Ferdinand.

Die Kaiserin hatte in allen Stücken Recht. Die Familie des Generals Suwarow, aus Schweden stammend, war in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts nach Rußland gekommen. Der Vater des Generals, Wassilij Jwanowitsch S., stieg unter der Kaiserin Elisabeth bis zum Generallieutenant auf und leitete im siebenjährigen Kriege das Verpflegungswesen[1]). Bei der Occupation des Königreichs Preußen durch die Russen wurde er 1761 der Nachfolger des Gouverneurs von Korf und erwarb sich gleich diesem die volle Sympathie der Einwohner Preußens. Wie schon unter seinem Vorgänger, so war auch unter ihm der Hofrath Nicolovius, der Vater des bekannten Staatsmannes aus der Reformzeit Preußens, Obersecretair bei der Regierung, der deutsche Vertrauensmann, dessen er sich bediente[2]). Der vorstehende Brief der Kaiserin Katharina vervollständigt das Bild das ältern Suwarow. Der im Jahre 1783 verstorbene General Bauer, den der Zeitungsartikel und der Brief der Kaiserin erwähnen, war vom Feuerwerker in der hessischen Artillerie allmählich zum Generalquartiermeister des Herzogs Ferdinand von Braunschweig aufgestiegen, und nach Beendigung des Krieges 1769 als Generalmajor in russische Dienste getreten, in denen er sich durch Arbeiten des Krieges wie des Friedens auszeichnete[3]).

Die Kaiserin brachte die aus Göttingen kommende Zeitung offenbar mit der Universität in Verbindung und nahm die Kränkung um so schwerer, als sie sich bewußt war, mit Göttingen stets gute Beziehungen unterhalten zu haben. Als sie alsbald nach ihrem Regierungsantritt, im Jahre 1766 eine Commission zur Entwerfung

1) Friedrich v. Smitt, Suworows Leben (Wilna 1833) S. 2.

2) Hagen, Preußens Schicksale während der drei schlesischen Kriege (in: Beiträgen zur Kunde Preußens I [1818] S. 554).

3) ADB. 2, 142 (Spehr).

eines allgemeinen Gesetzbuches niedersetzte, hatte sie fünf Göttinger Professoren: Ayrer, Meister, Achenwall, Gatterer und Pütter darin einen Platz zugedacht: eine nach heutigem Urtheil nicht ganz einwandfreie Auswahl[1]). Nicht lange vor dem Erscheinen jenes Artikels über Suwarow hatte die Kaiserin auf Antrag Zimmermanns der Göttinger Bibliothek die von ihr für Rußlands muhamedanische Unterthanen veranstaltete Ausgabe des Koran zum Geschenk gemacht. „Je trouve qu'il ne sauroit être mieux placé", bemerkte sie dazu in ihrem Briefe an Zimmermann[2]). Eine Anzeige von Tychsen und Heyne berichtete über den Werth des Geschenks[3]).

Wie die ganze aufgeklärte Welt die Schritte der Kaiserin mit ihrem Beifall begleitete, so nicht zum wenigsten die Göttinger. „Mit Ehrfurcht zeigen wir in diesen Blättern ein Werk an, das wir als den Ruhm unsers Jahrhunderts betrachten würden, wenn wir auch nicht wüßten, daß die größte Monarchin Verfasserin desselben ist". Mit diesen Worten begrüßten die Gött. Gel. Anzeigen die Instruction der Kaiserin für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuch verordnete Commission, die 1767 russisch und deutsch im Druck erschien[4]), und sprachen das Urtheil des ganzen Zeitalters aus, wenn sie fortfuhren: „unter allen den großen Namen, welche ein Sterblicher verdienen kann, wissen wir keinen, welcher mehr Ehrerbietung einflößte, als der Name eines Gesetzgebers". Der öffentliche Stimmführer des damaligen Göttingens war Heyne. Er liebte es, die akademischen Programme, die er als Professor eloquentiae zu schreiben hatte, an Tagesereignisse anzuknüpfen und von da aus einen Gegenstand der classischen Philologie oder der alten Geschichte zu behandeln. Das Programm zum Prorectoratwechsel im Juli 1787, de Chersonesi Tauricae antiquitate fortunaeque vicissitudinibus handelnd, gieng aus von der Reise, die Katharina im Januar des Jahres nach Cherson unternommen hatte und auf der sie mit Kaiser Joseph zusammengetroffen war[5]). In den Gelehrten Anzeigen findet man eine aufmerksame Berichterstattung über die mannichfaltigen von der Kaiserin ausgehenden Publicationen. Die Ordnung des Adels und die Städteordnung, beide von 1785, werden

---

1) Pütter, Selbstbiogr. II 488.
2) Brief v. 6. Mai 1788 (Marcard S. 366).
3) Gött. Gel. Anz. 1788, Juli 28. S. 1201.
4) Gött. Gel. Anz. 1768 St. 98 S. 793.
5) Gött. Gel. Anz. 1787 St. 126 S. 1257.

nach der Uebersetzung von C. G. Arndt, von Heyne erörtert[1]). Den Plan zu einem Glossaire universel et comparatif de toutes les langues, den Pallas, einst im Jahre 1759 Student in Göttingen, 1785 im Auftrage der Kaiserin bekannt machte, besprach Heyne eingehend. Er sah darin den erhabenen Geist, der alles Nützliche auch da, wo andere nach fruchtloser Gelehrsamkeit haschen, zu umfassen weiß, und begleitete das Unternehmen mit dem Wunsche, es möge kalte historische und philosophische Sprachforschung ohne vorzeitige Einmischung von Hypothesen die Redaction leiten[2]). Die Kaiserin selbst hatte zu diesem Werke den ersten Anstoß gegeben und sich mit der Sammlung von Sprachproben beschäftigt, die der Vergleichung des europäischen und des asiatischen Wortschatzes dienen sollten. Wenn sie auch an Zimmermann schrieb: „dieses Stecken-Pferdchens wurde ich überdrüßig, nachdem das Buch von der Einsamkeit durchgelesen war“[3]), so nahm doch die Arbeit ihren Fortgang, und die Sammlung, unter dem Titel: Linguarum totius orbis vocabularia comparativa, Augustissimae cura collecta (2 Bde, Petersburg 1786, 89) veröffentlicht, ist von der modernen Wissenschaft der Sprachvergleichung als einer der frühesten Versuche dieses Gebiets vollauf gewürdigt worden[4]). — Die Aufsätze der Kaiserin aus dem Gebiete der russischen Geschichte oder der Moral, zur Belehrung und Bildung ihrer Enkel, der Großfürsten Alexander und Constantin, bestimmt, flößten dem Berichterstatter fast mehr Ehrfurcht gegen die erhabene Verfasserin ein als alles, was er sonst von ihr gelesen hatte[5]).

Auch über die belletristischen Schriften der Kaiserin, die Lustspiele, die sie schrieb, berichteten die G. G. Anzeigen rasch und eingehend. Heyne, der über die einzelnen Stücke wie über die bei Nicolai in Berlin erschienene Sammlung[6]) referirte, erblickte in ihnen Zeichen einer weisen Politik, die Vorurtheile und Thorheiten durch die doppelt wirksame Waffe des Spottes und der Bühne bekämpfe[7]). Daß die Berichte der Kaiserin zu Gesichte kamen, zeigen ihre Briefe. Heyne hatte an einem Stücke: der

---

1) Gött. Gel. Anz. 1785 St. 201 S. 2030.

2) G. G. Anz. 1785 St. 201 2027 ff.

3) 9. Mai 1785 (Marcard S. 310).

4) Benfey, Gesch. der Sprachwissenschaft (1869) S. 266.

5) Bibliothek der Großf. Alexander u. Constantin Thl. I—VII (1784), angezeigt G. G. A. 1787 St. 126 S. 1259 ff. Thl. VIII u. IX das. 1788 St. 120.

6) Titel und Ausgaben bei Gödeke, Grundriß IV S. 230.

7) G. G. A. 1786 St. 66 S. 657 ff. 1787 St. 91 S. 910 ff., 1788 St. 12 S. 113, St. 120 S. 1203.

Familienzwist besonders eine Rolle hervorgehoben, die eines „Hauslöffers“, eines Menschen, der sich in Familien einschleicht, um deren Geheimnisse zu erkunden und seine Wissenschaft dann zur Aufhetzung und Störung des Familienfriedens benutzt[1]). Das Wort, das ich sonst nicht belegt finde, muß der Kaiserin auch schon ohne die deutsche Uebersetzung geläufig gewesen sein. Sie kündigt im Mai 1788 Zimmermann die neue Komödie mit dem Wunsche an, „que vous n'ayez jamais vu ni rencontré dans le monde de caractère, qui ressemble de près ou de loin à ce Hauslöffer, dont il est ici question; l'on dit qu'il est plus nouveau au théatre que dans l'univers[2]).“ Auf die ihr durch Zimmermann mitgetheilte Anzeige Heynes meinte sie: „on fait trop d'honneur au Hauslöffer;“ ebenso wie sie auch die Lobeserhebungen „der Bibliothek“ ablehnt, die, lediglich für die Prinzen bestimmt, keinen weitern Anspruch erheben könne[3]). Man sieht aus alledem, wie sehr man sich in Göttingen für alles, was von der Kaiserin ausgieng, interessirte. Erinnert man sich zugleich der Begeisterung, mit der Schlözer von der „großen Frau“ zu sprechen pflegte[4]), die einst so bestimmend in sein Leben eingegriffen hatte, so wird es verständlich, daß man das Verletzende des Artikels in Canzlers Zeitung hier nicht minder schwer als in Petersburg empfand.

Der verlangte Widerruf erschien in der Statenzeitung vom 20. Februar 1790 an der Spitze der Nr. 43 unter der Ueberschrift: Europa. Rußland. Nach einigen einleitenden Worten über die Unvermeidlichkeit falscher Nachrichten in Zeitungen und einem Hinweis auf die bei Beginn des Blattes abgegebene Erklärung, Berichtigungen und Widerlegungen seien der Direction willkommen und würden von ihr mit dem größten Dank erkannt werden, heißt es:

> „Feierliches aufrichtiges und vor der Warheit Altar dargebrachtes Geständniß sey es also: daß die im vorjährigen 123 Stück dieser Zeitung mitgetheilte Nachricht von der Herkunft des Russischen Grafen Souwarow Rimnikskoy, jenes glorreichen Siegers gegen die Türken, der so manches Lorbeerblatt bereits in den großen Siegeskranz seiner erhabensten Monarchin geflochten, und dem ganz Europa Achtung und Bewunderung zollt, one alle Absicht als in der Vermutung der wahrschein-

1) G. G. A. 1788 S. 1209.

2) Marcard S. 368.

3) Brief v. 11. October 1788 (Marcard S. 375).

4) A. L. Schlözers öffentl. u. privat- Leben von ihm selbst beschrieben (Gött. 1802) S. 266, 304. Mein Art. Schlözer in ADB. 31, 570.

lichen Aechtheit derselben mitgeteilt worden, welches die dabey zugleich auch angeführten Quellen bezeugen müssen. Auf höhern ihr zugekommenen Befel steht sie also keinen Augenblick an, den feierlichen Widerruf jenes unwahren Berichtes zu thun und ihn für völlige Unwarheit zu erklären, zugleich ist sie aber auch in den Stand gesezt, aus der sichersten und authentischsten Quelle dagegen nachstehende davon ganz verschieden lautende Nachrichten mitzutheilen.“ Darauf folgen die oben S. 10 im Briefe der Kaiserin enthaltenen Angaben unter Anführungszeichen, beginnend mit: es ist gewiß, daß die Familie u. s. w. bis zu den Worten: des Herzogs Ferdinand, nur daß die Wendungen: mein, unser vermieden sind und statt ich: die große Catharina gesetzt ist. Der Artikel schließt mit der Erklärung: „Das Publicum gewinnt durch diese authentische Nachricht sehr viel, und durch Beschleunigung der Mittheilung derselben und des Wiederrufs jener grundlosen Lüge hoft die Direction wenigstens so weit es möglich ist, den Fehler wieder gut zu machen, zu dem ein vieleicht auch getäuschter Correspondent sie unschuldiger Weise verleitet hatte.

Direction der allgem. polit. Statenzeitung
Fr. Gottl. Canzler,
d. Weltw. Dr.“

Von der Antwort, die Zimmermann an die Kaiserin auf deren Brief vom 15. Januar 1790 richtete, hat sich in der Königlichen Bibliothek zu Hannover das Concept erhalten. Ich lasse es hier nach der Abschrift, die ich Herrn Geh. Rath Dr. Bodemann zu verdanken habe, folgen:

Zimmermann an die Kaiserin von Rußland.

à l'Imperatrice de Russie. 2e Mars 1790.

Dés le moment que la Lettre de Votre Majesté Imperiale du 4/15. Janvier m'est parvenue, j'ay fait tout ce qui m'a été possible pour reparer au plustot et avec eclat une injure aussi insigne et une fausseté aussi palpable, que celle qui a eté publiée contre les illustres generaux de Souvorof, père et fils, dans une miserable gazette de Göttingen.

D'abord j'ay ecrit l'article daté d'Hannover du 5. Fevr., jour de la reception de la lettre de Votre Majesté, et je l'ay fait publier dans la gazette de Hambourg du 12. Fevrier.

Puis j'ay porté au Ministére d'Hanover mes plaintes contre le gazettier de Göttingen et j'ay demandé satisfaction. Notre

Ministére a eté indigné contre ce gazettier, a trouvé sa conduite impertinente et lui a envoyé ordre dans le moment, que non seulement il prenne garde en géneral à tous les articles relatifs en aucune façon à des personnes respectables, mais que sur le champ il fasse une palinodie et réparation eclatante à l'illustre Comte de Souvorof dans la gazette même. Cet ordre a eté executé en plein dans sa gazette du 20. Fevrier, dont je prends la liberté de joindre ici quelques exemplaires.

Cette gazette a paru si tard, puisque la palinodie a dû m'etre envoyée avant sa publication, et puisque on a voulu que je juge, si aussi elle etoit complette et satisfaisante à tous egards.

Au reste l'Université de Göttingen n'a aucune part quelconque à cette gazette. Ce n'est pas comme la Gazette litteraire de Göttingen un ouvrage de l'université. C'est l'entreprise et l'ouvrage d'un simple particulier nommé Canzler, qui a fait et signé la palinodie. Pour moi, je ne connoissois pas même cette gazette et je n'en ai pû deterrer qu'un seul exemplaire dans tout Hanover. Aussi je n'etois informé de l'injure faite à l'illustre General comte de Souvorof que par un article der Hamburgischen Neuen Zeitung du 1. Janvier 1790.

---

# Nachträge zu den Papsturkunden Italiens. I.

Von

**P. Kehr.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 24. Juni 1905.

Papsturkunden ohne Ende — könnte ich ausrufen. Als wären die Archive unerschöpflich an ihnen; wohin ich mich wende, immer kommen neue und unbekannte Stücke zum Vorschein. Aber am Ende kann ich mich dieses Segens doch freuen. Ich darf darin eine gewiß erwünschte Wirkung unserer Forschungen erblicken, daß das Interesse der Archivare und Lokalhistoriker jetzt mehr als je zuvor auf die älteren Papsturkunden sich richtet, deren Wichtigkeit man nun auch da erkennt, wo man sie früher achtlos bei Seite liegen ließ.

Es gibt immer noch eine nicht geringe Zahl von italienischen Archiven, deren ältere Bestände uns auch heute nicht ausreichend bekannt sind. Das gilt insbesondere von den großen Staatsarchiven, deren Ordnung noch keineswegs abgeschlossen ist. Wie viel mag Mailand noch in seinen ungeordneten Beständen der Conventi soppressi enthalten! Auch unter den Pergamenen des römischen Staatsarchivs mag noch manches Stück verborgen sein, auf das wir bei der fortschreitenden Durcharbeitung dieser Fonds noch zu stoßen hoffen. Vorläufig verweise ich auf die Stücke, welche F. Tonetti in dem reichen Fonds von Fiastra aufgefunden hat. Das Archivio grande in Neapel bietet mit seinen Scripturen, Prozessen und Registern eine fast unübersehbare Stoffmasse, in der gewiß auch Abschriften älterer Papsturkunden sich erhalten haben. So fand P. Fedele in den Angiovinischen Registern Abschriften zweier wichtiger Urkunden Urbans II. für Chieti, von denen ich die eine einst vergebens im Archiv der Zecca gesucht

hatte (vgl. Nachr. 1900 S. 208). Fedele wird diese Nachforschungen, gewiß mit Gewinn, für uns fortsetzen. Auch auf Venedig und Bologna setze ich noch einige Hoffnung.

Ferner das unerschöpfliche Vaticanische Archiv. Fast jedesmal wenn ich seine Schwelle überschritt, wurde mir eine neue Urkunde vorgelegt, die sich entweder in dem bereits öfter besprochenen Fonds der Instrumenta Veneta (vgl. Nachr. 1903 S. 519) oder in jüngeren Abschriftenbänden Contelori's oder in den Serien der Collectorien (vgl. Nachr. 1903 S. 519) gefunden hatte. Ich verweise besonders auf das wichtige Privileg Urbans II. für Oliveto bei Brescia und auf die jüngeren Urkunden für S. Giorgio in Braida, dessen alte Bestände so allmälig sich wieder zusammenfinden.

Und auch die geistlichen Archive und die privaten Sammlungen kennen wir bisher keineswegs vollständig. So erfuhr ich jüngst von dem trefflichen Archivar des Vaticanischen Archivs Don Angelo Melampo[1]), daß die von mir jahrelang vergeblich gesuchte alte Kopie der Urkunde Johannes XV. für S. Trifone in Rom (vgl. Nachr. 1903 S. 520) sich noch im Archiv der Augustiner bei S. Agostino in Rom befindet. Dem Archivar Alessandro Corvisieri verdanke ich die Nachricht, daß vier Originale aus dem Archiv von Monte-Amiata, Celestin II. J-L. 8498, Anastasius IV. J-L. 9748, Alexander III. J-L. 11622 und Clemens III. J-L. 16150, sich in dem Archiv des Fürsten Chigi befinden, wo ich sie habe untersuchen können. Sie gehören wohl zu den bekannten Sammlungen Seneser Urkunden, die in der Biblioteca Chisiana (vgl. Nachr. 1901 S. 246) aufbewahrt werden. Gleichsam von Neuem ward jüngst das Kapitelarchiv von Orte entdeckt, dessen ältere Papsturkunden mir Cav. Giacondo Pasquinangeli in Rom mitteilte. Im Kapitelarchiv von Spoleto fand ich selbst noch mehrere Inedita, die einst M. Klinkenborg (vgl. Nachr. 1898 S. 358) entgangen waren. Von andern Urkunden aus Spoleto und Perugia, die wir nur in allzu kurzen Regesten kannten, habe ich gelegentlich einer Fahrt durch das fröhliche Umbrien Abschriften genommen.

Die folgende Sammlung bisher ganz oder unvollständig bekannter Papsturkunden bringt ferner mehrere Stücke aus außer-

1) Herr Melampo beschäftigt sich eingehend mit der päpstlichen Diplomatik, die er an der Scuola paleografica des Vaticanischen Archivs lehrt, — und dies kommt so auch uns zu Gute. Er hat jetzt in den Miscellanea di storia e cultura ecclesiastica t. III (1905) begonnen, Beiträge zur päpstlichen Diplomatik (Attorno alle bolle papali da Pasquale I a Pio X) zu veröffentlichen, auf die hier hingewiesen sei.

italienischen Archiven und Bibliotheken. So verdanke ich das wichtige Privileg Anaclets II. für Messina der Abschrift von H. Finke aus einem Madrider Codex. Sehr wichtig für die römische Lokalgeschichte sind auch die Urkunden für das alte Kloster S. Pankraz auf dem Janiculus, dessen Archiv völlig zu Grunde gegangen ist, von dem aber ein Zufall Abschriften in einem Pariser Sammelband erhalten hat. Und dies werden nicht die einzigen sein.

So erwünscht nun diese neuen Materialien sind, denen ich bald eine zweite Serie von Nachträgen folgen lassen zu können hoffe, so sind sie auf der andern Seite für den gelehrten Plan, den ich wiederholt angekündigt habe, ein Hemmnis. Die von mir vorbereitete Italia pontificia mit den Regesten der älteren Papsturkunden wird durch diese Nachträge immer wieder aufgehalten. Und da möglichste Vollständigkeit die erste Forderung ist, die man an ein solches Regestenwerk zu stellen das Recht hat, so habe ich die Publikation des ersten längst druckfertigen Faszikels immer wieder vertagen müssen. Doch hoffe ich, wenigstens für Mittelitalien, nunmehr den baldigen Abschluß ankündigen zu können.

## 1.

*Urban II. bestätigt dem Priester Arderieus und den Brüdern von SS. Peter und Paul in Oliveto bei Brescia auf Bitte des Bischofs Arimannus von Brescia ihre Regel, nimmt sie in den apostolischen Schutz, bestätigt ihren Besitz, die freie Wahl des Propstes und der Kanoniker und regelt ihr Verhältnis zum Bischof von Brescia.*

*Cremona 1096 Oktober 16.*

*Cop. s. XIII Rom Arch. Vaticano Instrumenta Veneta.*

*Diese bisher ganz unbekannte Urkunde fand im Dezember 1904 Don A. Melampo. Die Copie gibt die verlängerte Schrift, Rota und Benevalete unter Nachahmung der originalen Momente wieder. Danach war das Original geschrieben von Lanfrank (vgl. Mitth. des österr. Instituts, Ergbd. VI S. 104). In der Rota steht* † Legimus. † Subscripsimus, *offenbar die autographe Firmatio des Papstes.*
*Zwischen Text und Eschatokoll trug der Kopist die Bestätigung dieses Privilegs durch Erzbischof Anselm von Mailand von 1100 ein; vielleicht stand sie so auch auf dem Original. Sie lautet:*

† Ego quartus Anselmus gratia Dei Mediolanensis archiepiscopus, presente Brixiensi et Gennensi episcopo et aliis fratribus presentibus qui subter leguntur, subscripsi, anno dominice incar-

nationis milesimo centesimo. Erimannus episcopus Brixiensis. Arialdus Genuensis episcopus. Teudaldus archidiaconus. Anselmus archipresbiter. Landulfus presbiter. Rozo diaconus.

Arialdus abbas sancti Dionisii. Landulfus prepositus sancti Nazarii. Landulfus prepositus sancti Ambrosii. Petrus presbiter sancti Nazarii.

*Unter der Datierung steht die von dem Cardinallegaten Bernardus bestätigte Urkunde des Bischofs Arimann von Brescia von 1099 (cit. von Ughelli t. IV c. 541) mit folgendem Wortlaut:*

Et ego ARIMANNVS gratia Dei Brixiensis episcopus et domni pape uicarius concedo affirmo corroboro ea omnia que in priuilegio suprascripto Romani pontificis sunt concessa, me presente et rogante, Arderico et ceteris fratribus apud ecclesiam beati Petri que[a] dicitur Olineti canonice uiuentibus eorumque successoribus. Super hec uero, quia cognoui eos contra symoniacam heresim laborare, concedo et dono eis ex caritate decimas omnium que possident et eorum que iuste deinceps acquisierint. Nec michi nec meis successoribus ullo modo liceat aliquem canonicorum de prefata congregatione tollere, nisi consensu totius congregationis uel maioris partis sanioris consilii. Ecclesiam quoque beati Eusebii, a qua eos remoui ob populi Brixiensis utilitatem, cum omnibus ad eam in presenti pertinentibus uel que deinceps canonice habitura est, eo ordine predictis fratribus concedo, quo ecclesiam beati Petri cum omnibus ad se pertinentibus concessi. Ab episcopo quidem Brixiensi, si gratiam apostolice sedis habuerit, suscipiant prefati fratres ordinationes graduum, sacramenta unctionum, crismatis et olei et ad synodum quoque et capitulum episcopi ad ea que tantum spiritualia sunt tractanda conueniant. A ceteris quippe omnibus conditionibus predictos fratres eorumque successores absoluo et liberos reddo. Nec michi nec alicui Brixiensi episcopo uel ulli maioris ecclesie clerico ulterius licitum sit super hec ab eis[b] quicquam expetere uel ulla de causa inquietare, ut sine ulla perturbatione uiuentes diuino officio queant tutius uacare.

Ego H. manu mea firmaui et subscripsi, anno dominice incarnationis milesimo nonogesimo nono.

† Ego Bernardus humilis cardinalis presbiter sancte Romane ecclesie atque legatus domini P. II pape hoc scriptum laudo et confirmo.

*Bemerkenswert sind in dem Diplom Urbans II. die chronologischen Angaben* indictione VI *statt* V *und* MXCVIII *statt* MXCVI.

---

*a*) qui. *b*) heis.

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS ARDERICO SACERDOTI ET EIVS FRATRIBVS BRIXIE IN LOCO QVI OLIVETVM DICITVR APVD ECCLESIAM | APOSTOLORVM PETRI ET PAVLI CANONICAM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. Pie postulatio uoluntatis effectu debet prosequente compleri, quatinus et deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata uires indubitanter assumat. Quia igitur uos, o filii in Christo karissimi, per diuinam gratiam aspirati, mores uestros sub regularis uite disciplina coercere et communiter secundum sanctorum patrum institutionem omnipotenti Domino deseruire proposuistis, nos uotis uestris paterno congratulamur affectu. Unde etiam petitioni uestre, rogante uenerabili confratre nostro Arimanno uestre ciuitatis episcopo, benignitate debita impertimur assensum. Vite namque canonice ordinem quem professi estis, presentis priuilegii auctoritate firmamus. Et ne cui professionem post exhibitam proprium quid habere neue sine prepositi uel congregationis licentia de claustro discedere liceat interdicimus et tam uos quam uestra omnia sedis apostolice protectione munimus. Vobis itaque uestrisque successoribus in eadem religione permansuris ea omnia perpetuo ad integrum possidenda sancimus, que in presentiarum pro communis uictus sustentatione possidere uidemini et quecumque deinceps concessione pontificum, liberalitate principum seu oblatione fidelium iuste atque canonice poteritis adipisci. Vestre etiam quieti prouidentes, statuimus, ut nullus uobis in prepositum constituatur, nisi quem fratres communi consensu uel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem regulariter prouiderint eligendum, sed nec preposito ipsi nec episcopo liceat canonicos fratres loco ipsi attitulare, nisi quos omnis congregatio aut sanior pars idoneos et utiles ad hoc esse approbauerint. Quod si forte fratrum aliquis grauioris, quod absit, culpe lapsum inciderit, nullius secularis uiolentie tyrannidi exponatur, sed inter fratres, tantum adhibito, si opus est, episcopi consilio, corrigatur nec ecclesiasticum uos[a] officium nec aliqua que episcopalis intersunt officii, sine certa et conuicta culpa eiusdem loci fratribus subtrahantur. Et si forte, quod absit, Brixiane ciuitatis episcopus catholicus non fuerit, si apostolice sedis gratia et communione caruerit, fratribus ipsis facultas sit pro his que ab episcopali debentur officio, ad alios qui catholici sint episcopos emigrare. Ad hec adicientes statuimus, ne maioris ecclesie clericis temere aut sine catholici episcopi licentia facultas sit aduersum uos potestatem indebitam exercere nec ad celebranda diuine seruitutis obsequia signorum pulsationem horis

a) *sic.*

legitimis prohibere. Preterea decernimus ut nulli omnino hominum liceat eandem ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre uel ablatas retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed omnia integra conseruentur, eorum pro quorum sustentatione ac gubernatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura, salua Brixiani episcopi, si catholicus fuerit, canonica reuerentia. Si qua igitur in posterum ecclesiastica secularisue persona huius decreti paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iuditio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine Dei et domini redemptoris nostri Iesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem eidem loco iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inueniant.

R. BV.

Datum Cremone per manum Iohannis sancte R(omane) ecclesie diaconi cardinalis, XVII° kal. nouembris, indictione VI^a^, incarnationis dominice anno M° XC° VIII°, pontificatus autem domni VRBANI secundi pape IX°.

## 2.

*Urban II. empfiehlt die Edlen Philippus, Jacobus und Angelus de Spinellis aus Neapel, Söhne des Edlen Ugolinus Spinelli, welche zur Unterstützung des Herzogs Gotfried von Bouillon ins heilige Land ziehen, und gewährt ihnen und ihren Rittern den vollen Jubiläumsablass.*

*1097.*

*Cod. Vat. lat. 10322 s. XVIII.*

*Stefano Rodotà, der Sohn des Pietro Pompilio Rodotà, des Verfassers der Storia dell' origine progresso e stato presente del rito greco in Italia (1758), fand in den „Miscellaneen" seines Vaters das später folgende „Antico diploma pontificio", das ihm den Anstoß zu seinem Buch „Origine della famiglia Spinelli di Fuscaldo etc. In Roma 1779" gab. Ich weiß nicht, ob es gedruckt worden ist; handschriftlich ist es erhalten im Cod. Vat. lat. 10322, ch. s. XVIII. Ich verdanke diese Notiz meinem verehrten und gelehrten Freund Msgr. Vatasso. Rodotà, der immer wieder von seinem Diplom handelt und sich ernsthaft bemüht, seine Authentizität nach allen Seiten hin, nach der historischen wie nach der diplomatischen, zu erweisen, bezeichnet es als Copie, und aus seiner*

*Abschrift sieht man, daß sie lückenhaft war. Die Lücken versuchte er nach seinem Wissen zu ergänzen*[1].

*So ausführlich unser Autor die Echtheit des Diploms zu erweisen versucht und Satz für Satz mit wunderlicher Gelehrsamkeit zu belegen sich bemüht: ich brauche über die Unechtheit kein Wort zu verlieren.*

Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Notum sit[a] testatum, quod authoritate apostolica per praesentem epistolam omnibus Christi .......[b] utriusque gradus aut condictionis existat[c] uel cuiuscumque regionis siue ciuibus siue .......[c] siue ab oriente siue ab occidente siue a meridie usque ad columnas Herculis et per totum orbem terrarum, ut fides catholica .....[d] que nostra regens et gubernans ut, cum ad uestras partes et lineam peruenerint charissimi et dilecti filii nobiles milites Philippus, Iacobus et Angelus de Spinellis germani fratres orti ex nobili et strenuo milite Ugolino Spinello de celeberrima urbe Neapoli, armorum capitaneo illustrissimi Rogerii Normandiae ducis, supradicti germani fratres transeant omni zelo et charitate liberi et securi cum eorum militibus et comitiua ultra mare ad adiuuandum magnum ducem Goffredum Buglionem pro fide catholica in gloriosa ciuitate .......[e] pro recuperatione Terrae sanctae. Ideo praedicta nostra apostolica .......[f] nobis a domino nostro Iesu Christo tradita, ut seruire dicto patri Christi uicario in terris ordinamus et mandamus, quatenus praedictis fratribus de Spinelis eorumque .......[g] de eorum comitiua transeuntibus per quascumque partes ciuitates terras castra et loca cuiuscumque principis siue domini temporalis ostensa .......[h] nostra .......[i] nullum impedimentum atque molestia aut perturbatio aliqua inferatur, sed libere liceat ipsis fratribus eorumque militibus ire et transire per quascumque partes ciuitates terras castra et loca praedicta tuti ab omni molestia ac perturbatione. Concedentes insuper plenariam .......[k] in forma iubilaei tam fratribus de Spinellis quam aliis militibus de eorum comitiua et omnibus aliis qui contriti ibunt ad praestandam opem dicto magno .......[l] Buglioni ad praeliandum pro fide catholica

a) fit, *offenbar verschrieben für* sit. b) *R. ergänzt richtig* fidelibus. c) *statt* existant. c) *R. schlägt vor* exteris. d) *R. schlägt irrig vor zu ergänzen* sedes. e) *mit R. zu ergänzen* Hierusalem. f) *R. ergänzt* authoritate. g) *ebenso* militibus. h) *R. schlägt vor* praesenti. i) *ebenso* epistola. k) *ebenso* indulgentiam. l) *ebenso* duci, *wozu wohl noch* Goffredo *zu setzen wäre.*

1) *Woher der Vater sie hat, weiß er nicht zu sagen. Er gedenkt der Vertrauensstellung, die jener als Scriptor der Vaticanischen Bibliothek gehabt habe, wie ihm so die römischen Archive zugänglich gewesen seien: daher könnte er wohl jene Abschrift haben. Das Familienarchiv der Rodotà mit dem Nachlaß des Vaters befand sich zu seiner Zeit in Ullano in Calabrien.*

in partibus praedictis, quod omnes benedicimus in nomine sanctissimae Trinitatis, patris et filii et spiritus sancti, signantes eos in eorum pectora signo triumphantis sanctae Crucis † pro eis quod dominus noster Iesus Christus sit eorum protector et propitius in itinere et felici comitatu eosque uictores faciat in praelio praedicto ad laudem et gloriam omnipotentis Dei et .......[m] nostri Iesu Christi ad augendum fidei catholicae, maledicentes eos qui arma susceperint contra praedictos et alios Christi fideles tamquam rebelles sanctae Romanae ecclesiae, dum ita dicimus ordinamus et concedimus.

Datum .......[n], indictione V, pontificatus nostri anno nono.

m) *ebenso* domini. n) *hier will R. ergänzen* Laterani anno 1097.

## 3.

*Urban II. bestätigt dem Bischof Rainulf von Chieti die Schenkungen der Grafen Robert und Tascio (Drogo).*

*— — April 19.*

*Inserirt in Karls II. Privileg von 1321 Sept. 14: Reg. Angiov. t. 239 f. 11 Neapel Arch. di stato.*

*Ughelli VI² c. 702 gibt den Anfang dieser Urkunde aus dem „diploma ita temporum iniuria exesum et lacerum, ut legi non possit .. Hoc privilegium instante Raymundo episcopo Carolus II. exemplari fecit, ut in schedula notatum privilegium vidi, sed ipsum non legi exemplatum" (ebenso in Ughelli's Autograph Cod. Vat. Barb. 3225 (XL 22) f. 16'). Dieselbe Urkunde citirt aus dem Archiv der Zecca die Schrift Difesa a favore del capitolo della cattedrale di Chieti von 1776 (Gött. Nachr. 1898 S. 303). Wir haben sie im Archivio della Zecca im Staatsarchiv zu Neapel vergeblich gesucht (a. a. O. 1900 S. 208). Jetzt hat sie P Fedele, dem ich die folgende Abschrift verdanke, in den angiovinischen Registern gefunden.*

*Offenbar auf Ughelli gehen alle späteren Citate zurück, auch Ruinart Vita Urbani II c. 297, nach dem Löwenfeld die Urkunde unter J-L. 5687 citirt. Ruinart hat sie zuerst zu datiren versucht und indem er sie mit der Nachricht des Chron. Casaurien. (ed. Muratori II² c. 872) zusammenbrachte (c. 291), hat er sie zu 1097 gesetzt. Die Stelle in der Chronik lautet:* „... praedictus summus pontifex devenerit Thyetum, ibique perendinans non multis diebus, cum episcopis et baronibus de via Ierosolomytana habuit commune colloquium". *Dahin kam auch der Abt von Casauria, um ein Privileg zu empfangen, das leider verloren ist.*

*Aus den beiden Urkunden Urbans II. erfahren wir nun, daß der Papst zuerst S. Giovanni in Venere bei Fossacesia besuchte, von da nach Chieti ging. Die Datirung mit April 19, leider ohne Ort*

*und Jahr, ist in der Copie dem Mandat an den Abt von S. Giovanni hinzugefügt, gehört aber gewiß zu dem Privileg: auch sie gibt keinen ausreichenden Anhaltspunkt für die Einreihung des Stückes. Wenn wir die Urkunden Urbans II. besser kennen werden, so werden wir vielleicht aus dem Dictat das Jahr zu erschließen vermögen; auch die Urkunden Roberts von Loritello und Drogo-Tascio's werden vielleicht dazu helfen: bis dahin lassen wir die Frage in suspenso.*

*Endlich ist zu bemerken, daß das Privileg Urbans II. von Paschal II. 1115 Juli 18 J-L. 6461 zum großen Teil wiederholt worden ist.*

Urbanus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiis clericis et laycis, principibus et militibus per Theatinum comitatum salutem et apostolicam benedictionem. Cum disponente Domino ad Theatinam accessissemus ecc[lesiam], uenerabilis confrater noster Raynulfus ipsius ecclesie episcopus in conspectum nostrum Roberti comitis et Tascionis [fratris] eius donationem obtulit, quam iidem comites Theatine ecclesie scriptis propriis co[ncesserunt. Rober]tus siquidem comes predicte ecclesie [episcop]o eiusque successoribus per cartam propriam confirmauit in [perpetuum . . . . .]ter posside[nda], que in illo die ab ipso tenere ecclesia uidebatur, scilicet in Aterno plebem sanctorum Legu[ntiani] et Domitia[ni, ad pedem au]tem ipsius urb[is et a]d portam que [re]spicit contra mare ecclesiam sancti Thome apostoli, exterius uero ecclesiam [sancti Nico]lai, terras uineas domos homines i[ntus et] foris, decimas et oblationes uiuorum et mortuorum et ultra Piscariam ter[ras in] pertinentia Sculcule castellumque Genestrule et castellum sancti Cesidii cum suis pertinentiis et unam ecclesiam in [Bu]cclanico dedicatam in honore sancti Saluatoris et sancti Angeli cum decimis comitis et decimas castellorum in Theatino episcopatu, que suo sub dominio sunt, et quod predicta ecclesia in castro quod Septum dicitur, tenet. Addidit preterea ut homines qui sub episcopi dominio sunt, nulli homini seruiant, nisi sibi et suis filiis, neque in districtionem neque in iustitiam neque in aliquam aliam dominationem ullius sui uicecomitis et ordinati sint[a]. At si episcopus aliquisue suorum aliquid comiserit[b], comiti in curia sua uel per se uel per aliquem suum probum hominem legaliter et honorifice diffiniatur, et hoc quod de honore ecclesie alicui dedit, si in suo uel filiorum suorum dominio uenerit uel si ipse uel filii sui aut aliquis suorum supradicte ecclesie aliquid de suis donare uoluerit, in episcopi dominio omnino

a) *sic.* b) commisserit.

persistere confirmauit. Tascio quoque qui et Drogo comes, qui sub dictione sua ad Theatinam ecclesiam pertinebat, in episcopi dominium reddidit et scripto firmauit, scilicet[c] Theatinam urbem, Triuillianu[m], Villam magnam, Montem Filardum, ecclesiam sancte Marie in Bari, sanctum Blasium in Lanciano, sanctum Leu[cium] in Atissa, sanctam Mariam et[d] sanctum Georgium in Ortona, Montem Acutum cum ecclesia sancti Nicolai, in ca[stro] autem de Tocco ecclesiam sancte Marie in Pesele, quam ecclesie Theatine ipsique pontifici suis concedentibus filiis Iohann[es] et Bernardus Atinolfi filii donauere. Preter hec suo studio et ecclesiastica pecunia idem confrater noster et coepiscopus in ecc[lesie] dominium ista receperat: in Monte Odorisi ecclesiam sancti Saluatoris et sancti Nicolai et sancti Petri et medietatem ecclesie sancte M[arie] cum beneficiis illarum, monasterium sancti Mauri cum suo beneficio, in ciuitate Luparello plebem sancti Petri cum suis pertinentiis, monasterium sancte Marie de Letto cum casale aliisque ad ipsum pertinentibus, in Abbateio plebem sancti Martini cum suis pertinentiis, in Caramanico plebem sancte Marie cum sua possessione, in Turre plebem sancti Iohannis. Nos igitur predicti confratris nostri Raynulfi episcopi iustis precibus exorati, suprascriptam predictorum comitum donationem auctoritate apostolica confirmamus, precipientes et sub diuini obtestatione iudicii statuentes, ut nulli omnino uiuentium liceat, uel que a predictis comitibus concessa sunt uel que per episcopum redempta uel quicquid hodie Theatina ecclesia iuste possidet uel in futurum auxiliante Domino iuste poterit adipisci, auferre uel ablata retinere minuere uel temerariis uexationibus fatigare, sed presenti episcopo eiusque successoribus firma semper et illibata permaneant. Quod si forte aliquis dyabolico spiritu elatus huius nostre constitutionis sanctionem sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonitus, si non satisfactione congrua emendauerit, a sacratissimo domini nostri Iesu Christi corpore et sanguine alienus sit et anathematis gladio feriatur et[f] in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis[g] autem predicte sancte Theatine ecclesie sua iura seruantibus pax a Deo et misericordia presentibus ac futuris seculis conseruetur. Amen. Amen. Amen.

Dat. XIII kal. mad. per [ma]nus Iohannis sancte Romane matris ecclesie d[iaconi] card[ina]lis[h].

---

c) silicet. d) ad. f) ut. g) cuntis. h) *Die Datirung folgt in dem Transsumt auf das Breve Urbans II. an den Abt von S. Giovanni in Venere (Nr. 4), aber sie gehört sicher zum Privileg.*

## 4.

*Urban II. befiehlt dem Abt Johannes von S. Giovanni in Venere auf die Klage des Bischofs von Chieti, bis zur Entscheidung ihres Streites die Rechte des Bischofs nicht zu beeinträchtigen.*

— —

*Inserirt in Karls II. Privileg von 1321 Sept. 14: Reg. Angiov. t. 239 f. 11 Neapel Arch. di stato.*

*Vgl. Nr. 3. — Das hier angezogene Privileg Urbans II. für San Giovanni in Venere ist nicht erhalten.*

[Urbanus episcopus seruus seruorum Dei][a]. IOHANNI ABB[ATI SANCTI IOHAN]NIS in Venere[b]. Postquam a te nuper discessimus[c], Theatine ecclesie priuilegia uidimus, honorem statumque [. . . . . . . . .][d] que nobis admodum placuerunt. Ipsius itaque episcopi querelas, quas aduersum te plurimas agebat, em[endare cupientes[e], priu]ilegium quidem, quod tibi dedimus, saluum atque integrum manere decernimus. Volumus tamen atque precipimus ut, sicut ante nostrum aduentum inter uos solitum fuit, ita etiam deinceps maneatis, donec annuente Deo utriusque causa uel in plenario synodo uel alio coram nobis loco aut secundum iustitiam aut secundum concordiam decidatur. Interim ergo precipimus, ne puplicam sinodum[f] facias, ne per parrocchiam ad ipsius ecclesiam[g] pertinentem, quam hodie tenet, tu aut monachorum tuorum aliquis ecclesiastica iudicia faciatis, ne per eamdem parrocchiam ad ordinationes faciendas alienum episcopum preter de nostris cardinalibus inducatis, nisi inter clausum tantum monasterium, ad promotiones[h] solummodo[i] monach[orum], nisi forte ipsius episcopi culpa uel prauitate remanserit, ut interim inter uos prestante Domino pax immota cons[istat], sine[k] qua nemo quicumlibet[l] religiosus uidebit Deum.

---

a) Item (*direct im Anschluß an Nr. 3*). b) *es ist wohl zu ergänzen* Dilecto filio *und* salutem et apostolicam benedictionem. c) dissessimus. d) *zu ergänzen etwa* eius seruare cupientes? e) *dem Sinne nach ergänzt.* f) si nondum. g) ecclesie. h) prouentiones. i) solumodo. k) secundum. l) quem cumlibet.

## 5.

*Paschalis II. erteilt dem Bischof Johannes von Eracliana und Oderzo ein Privileg.* 1106 November 28.

*Regest im Prozeß des Rizardus de Camino Grafen von Ceneda gegen die Kirche von Ceneda in Collect. t. 396 saec. XIV f. 4' Rom Arch. Vat.*

Secundum uero (priuilegium) domini pape Pascalis concessum fuit domino Iohanni Eracliane ciuit(atis)que Oppitergine ecclesie episcopo sub anno Domini MCVI°, indictione XV$^a$, IIII° kal. decembr.

## 6.

*Anaclet II. erhebt auf Bitten des Königs Roger das Bistum Messina unter dem Bischof Hugo zum Erzbistum mit den drei Suffraganbistümern von Catania, Lipari und Cefalù.*

*Piperno 1131 September 14.*

*Cop. s. XII im Cod. B 4 (jetzt 198) Madrid Bibl. nac.*

*Die wichtige Urkunde fand P. Ewald und gab N. Archiv VI 289 ein Regest mit* Datum Priverni . . XVIII kal. decembris, *was er zu 1131 Dezember 14 auflöste. Löwenfeld in den Regesten Nr. 8423 emendirte stillschweigend zu September 14, offenbar wegen des Ausstellungsortes und der beiden gleichzeitig mit dem Messineser Privileg ausgestellten Urkunden J-L. 8421 für Cefalu und J-L. 8422 für Lipari. Wir besitzen noch von diesen beiden die Originale (J-L. 8421 in Palermo und J-L. 8422 in Patti): beide haben die gleichen Unterschriften und* Dat. Priuerni . . XVIII kal. octob. *Wie der Kopist* XVIII kal. octob. *hat verlesen können in* XVIII kal. decemb., *ist schwer zu erklären. Auch den Ausstellungsort hat er nicht recht zu entziffern gewußt; es wäre eher* Prenestin *zu lesen als* Priuerni. *Zur Sache selbst vgl. Pirro I p. 387 sq. und E. Caspar, Roger II. S. 99 ff. — Ich verdanke die Abschrift der Güte von H. Finke.*

Anacletus episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri Hugoni Messanensi episcopo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum. Pię postulatio uoluntatis effectu debet prosequente compleri, quatenus et deuotionis sinceritas laudabiliter enitescat et utilitas postulata uires indubitanter optineat. Quia igitur illustris et gloriosus filius noster Rogerius rex a nobis et Romana ęcclesia deuotissime postulauit, quatenus pro honore regni, quod ei et filiis suis sedis apostolicę liberalitate perpetualiter habere concessimus, Messanensem ęcclesiam archiepiscopatum constituere deberemus, nos preces eius uenerabilium fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium consilio clementer duximus admittendas. Eapropter, frater in Christo karissime Hugo, nunc eiusdem sedis episcope, te in archiepiscopum promouemus et sanctam Messanensem, cui Deo auctore deseruis, ęcclesiam archiepiscopatum fore de cetero constituimus tresque ei episcopatus subi-

cientes, Cathaniensem uidelicet, Lypparitanum atque Cephalocensem, ut illam in prephatis ecclesiis et earum episcopis tam tu quam successores tui archiepiscopi auctoritatem potestatem dignitatemque in posterum habeatis, quam metropolitanos in suis suffraganeis habere sacri canones decreuerunt. ita sane ut iam dicti tres episcopatus a te uel successoribus tuis nullam in possessionibus seu parrochiis suis patiantur imminutionem, saluis quoque in omnibus concessionibus ac priuilegiis glorioso filio nostro ROGERIO suisque heredibus a Romana ęcclesia traditis. Si qua igitur in futurum ęcclesiastica secularisue persona hanc nostrę constitutionis paginam sciens contra eam temere uenire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat reamque se diuino iudicio existere de perpetrata[a] iniquitate cognoscat atque in extremo examine districte ultioni subiaceat. Cunctis autem hęc iusta seruantibus sit pax domini nostri Iesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia ęterne pacis inueniant. Amen. Amen. Amen.

R. Ego Anacletus catholice ęclesie episcopus ss.

† Ego Crescentius presb. card. tit. sanctorum Marcellini et Petri ss.[b]

† Ego Iohannes presb. card. tit. Pastoris sancte Potentiane ss.

† Ego Amatus presb. card. tit.[c] sancti Eusebii ss.

† Ego Gregorius card. diac. sancti Eustachii ss.

† Ego Siluius card. diac. sancte Lucie ss.

† Ego Reinaldus card. diac. sancti Viti[d] ss.

Dat. Priuerni[e] per manus Saxonis sancte Romane ęcclesie presbiteri cardinalis et[f] cancellarii, XVIII$^{mo}$ kal. octob.[g], indictione nona, incarnationis dominice anno M$^{o}$ C$^{o}$ XXX$^{o}$I$^{o}$, pontificatus autem domni Anacleti secundi pape anno II$^{o}$.

---

a) perpetua. b) ss. *fehlt.* c) tit. *fehlt.* d) Liri; *merkwürdiger Weise liest auch Pirro im Abdruck von J-L.* 8421 *und* 8422 Laurentii *statt* Viti. e) Prenescin? f) et *fehlt.* g) decembris.

## 7.

*Innocenz II. erteilt dem Bischof Bonusfilius von Eracliana und Oderzo ein Privileg.* *1132 September 8.*

*Regest im Prozeß des Rizardus de Camino Grafen von Ceneda gegen die Kirche von Ceneda in Collect. t. 396 saec. XIV f. 4' Rom Arch. Vat.*

Tertium autem (priuilegium) domini pape Innocentii concessum fuit Bonofilio Eracliane ciuit(atis)que Oppitergine ecclesie episcopo sub anno Domini MCXXXIII°, indictione X^a, VI° idus septembris.

## 8.

*Innocenz II. erklärt die von dem Schismatiker Bertrannus vorgenommenen Locationen und Verpfändungen von Besitzungen des Klosters San Pancrazio bei Rom für ungültig.*

*Albano 1138 Juni 27.*

*Cop. im Ms. lat. 11887 f. 22 n. 14 Paris Bibl. nat. (Résidu S. Germain des Près).*

*Ich verdanke die Abschrift der Güte von H. Omont. Die Urkunde ist nicht ohne Interesse sowohl für die Geschichte Roms unter Innocenz II. wie für die römische Topographie.*

Innocentius episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Romano rectori monasterii sancti Pancratii quod apud Transtyberim situm est, eiusque fratribus salutem et apostolicam benedictionem. Manifestum est quod heretici et schismatici extra catholicam sunt ecclesiam ac per hoc de ecclesiasticis facultatibus disponendi non habent aliquam potestatem; qui enim errore[a] schismatis aut cuiuslibet heresis sunt infecti et a corpore catholicae ecclesiae separati, ex nobis quidem exeunt, sed non sunt ex nobis, quin potius alieni sunt, hostes sunt, profani sunt nec habere possunt Deum patrem, qui non habuerunt ecclesiam matrem et uniuersalis ecclesiae non tenuerunt unitatem, ascendentes quidem ex aduerso atque aliunde in ouile ouium per ostium non intrantes, cum utique omne quod irreprehensibile catholica defendat ecclesia et sicut ipsa debet iuxta uerba sacri eloquii omni macula et ruga carere, ita suos honestos atque compositos ministros ac mundos ad suam gubernationem siue seruitium expetat. Quam ob rem, dilecti in Domino filii, locationem de possessionibus monasterii beati Pancratii a Bertranno quondam incubatore ecclesiae sancti Laurentii in Damaso et praefati uestri monasterii factam Petro Girardi habitatori Albanensis ciuitatis uel aliis conciuibus eius in loco qui dicitur Lucilianum et Caselle apostolica auctoritate rescindimus et ad ius atque ditionem monasterii beati Pancratii reuocari precipimus. Id ipsum quoque de uineis sitis apud eandem urbem in silua maiore nec non et pedica terrae sementariciae sita Romae in Monte sicco, quas ipse Bertrannus locauit Aegidio camerario Petri Leonis, et petia terrae positae in Criptule, quam idem posuit in pignore Gotifredo Presbyteri Fal-

a) erroris.

conis, et filo salinarum, quod locauit Ottoni Iohannis Ferrarii, et pedica terrae posita in plano sancti Angeli, in fundo scilicet monasterii quod uocatur Calcingiano, cuidam militi Abacio a iam dicto Bertranno concessa, statuimus et irrefragabiliter obseruari praecipimus. Si quis autem contra hanc nostram constitutionem scienter uel temere uenire tentauerit, quousque a sua praesumptione destiterit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli incurrat et excommunicationi subiaceat.

† Ego Innocentius catholicae ecclesiae episcopus ss.
† Ego Gerardus presb. card. tit. sanctae Crucis in Hierusalem ss.
† Ego Anselmus presb. card. tit. sanctae Lucinae ss.
† Ego Lucas presb. card. tit. sanctorum Ioannis et Pauli ss.
† Ego Martinus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Stantius presb. card. tit. sanctae Sabinae ss.
† Ego Gregorius diac. card. sanctorum Sergii et Bacchi ss.
† Ego Guido diac. card. sanctorum Cosmae et Damiani ss.

Datum Albani per manum Aimerici sanctae Romanae ecclesiae diaconi cardinalis et cancellarii, V kal. iulii, indictione I, incarnationis dominicae anno MCXXXVIII, pontificatus uero domni Innocentii II anno IX.

## 9.

*Eugen III. nimmt das Kloster S. Maria am Chienti in den apostolischen Schutz, gegen jährliche Lieferung eines Pfundes Wachs.*

— —

*Auszug saec. XIII Rom Arch. di stato (Pergamene di Fiastra n. 344).*

*Die Pergamenturkunde enthält längere Auszüge von Eugen III. für S. Maria am Chienti und von Alexander III. und Lucius III. für S. Maria de Villa Magna, ferner kurze Regesten von Urban III., Clemens III., Celestin III., Hadrian IV., Innocenz III., Honorius III. und Gregor IX. für S. Maria de Villa Magna. — Das Kloster S. Maria à pie di Chienti (cf. Lubin p. 104) in der Diözese Camerino wird auch im Cencius (ed. Fabre-Duchesne p. 79) genannt:* Monasterium de Cliente I libram cere et pro possessione I bisantium. *Fabre l. c. not. 2 verwechselt es aber mit S. Croce al Chienti, das in der Diözese Fermo lag; die von ihm angezogene Urkunde Alexanders III. ist überdies eine solche Alexanders IV.*

Eugenius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati monasterii sancte Marie de ......[a] quod est situm iusta flumen

a) *hier standen zwei Worte, die mit Sicherheit sich nicht entziffern lassen;* . . lis alto *scheint mir sicher; es läge also nahe* [col]lis alto *zu ergänzen. Aber ich wage es nicht.*

Clenti eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Desiderium quod ad religionis propositum et animarum salutem pertinere monstratur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum inpertiri suffragium. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium, quod beati Petri iuris esse dignoscitur et in quo diuino mancipati estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus. Ad inditium autem huius a sede apostolica percepte protectionis unam libram cere nobis nostrisque successoribus annis singulis persoluetis.

## 10.

*Hadrian IV. nimmt das Kloster S. Apollinare sul Sambro unter dem Prior Bernardus in den apostolischen Schutz und bestätigt ihm die namentlich aufgezählten Besitzungen und das Begräbnißrecht.*

*Lateran 1156 November 7.*

*Orig. Spoleto Arch. arcivescovile (n. 908). — Cop. von 1218 März 22 ebenda (n. 147).*

*Reg. Jacobilli Cron. di Sassoviro p. 46 aus Lib. † f. 225 und aus Lib. A f. 187; Gött. Nachr. 1898 S. 384 n. 8. — Die Besitzungen sind:* Ecclesiam sancti Arnsuini de Capro, ecclesiam sancti Donati de Textatio, ecclesiam sancti Angeli de Berbeciano, ecclesiam sancte Trinitatis de Preuileto, ecclesiam sanctorum Iohannis et Pauli de Scoiano et quicquid iuris habetis in ecclesia sancti Martini de Cantone.

ADRIANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS BERNARDO PRIORI MONASTERII SANCTI APOLLINARIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Adrianus catholicę ęcclesię episcopus ss. BV.
† Ego Ymarus Tusculanus episcopus ss.
† Ego Cencius Portuensis et sancte Rufinę episcopus ss.
† Ego Gregorius[a] Sabinensis episcopus ss.
† Ego Guido presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Saninę ss.
† Ego Iulius presb. card. tit. sancti Marcelli ss.

† Ego Astaldus presb. card. tit. sanctę Priscę ss.

a) GG.

† Ego Gerardus presb. card. tit. sancti Stephani ss.
† Ego Odo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Guido diac. card. sancte Marie de Porticu ss.
† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.

Dat. Lat. per manum Rolandi sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, VII id. nouembr., indictione V, incarnationis dominice anno M$^{o}$. C$^{o}$. L$^{o}$. VI$^{o}$, pontificatus uero domni Adriani pape IIII anno II.

B. dep.

## 11.

*Hadrian IV. nimmt die Kirche S. Maria Maggiore in Orte unter dem Prior Leo in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die genannten Besitzungen und ihre alten Gewohnheiten.*

*Lateran 1159 Februar 17.*

*Orig. Orte Arch. capitolare.*

*Mitgeteilt von Cav. Avv. Giacondo Pasquinangeli in Rom. — Die Besitzungen sind:* Ecclesiam sancti Georgii cum pertinentiis suis, agrum qui est in predio quod uocatur Campus sancti Georgii iuxta flunium Tyberis, hospitale et ecclesiam sancti Leonardi cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Quirici et ecclesiam sancti Iohannis de Rialo[a] cum pertinentiis suis, terras et olineta circa Ciuitatem, terras et uineas in Meloniano et in Claudiano, in Iscla, in Fagicula, in Platannano, in Actozone[b] et in Plano et terras et uineas de Plage, de Arialo[c], de Iullano[d], de Valle de Canali et de Camiano, terras supra sanctum Zentium[e], terras et uineas de Pissarello, de Luciniano cum suis uocabulis, terras et uineas de Casacuraci cum olinetis, quicquid habetis in castro Pinna intus et foris, domum in Castellione, quicquid habetis in Sasseta et in colle Ortano.

ADRIANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS LEONI PRIORI MAIORIS ORTENSIS ECCLESIĘ BEATE MARIE EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Quotiens illud a nobis petitur.

R. Ego Adrianus catholicę ecclesię episcopus ss. BV.
† Ego Gregorius Sabinensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

---

a) Raalo *Alex. III. Nr. 19.* b) Antizone *Alex. III.* c) Rialo *Alex. III.* d) Villano *Alex. III.* e) *corr. aus* Zentiam; Zentium *Alex. III.*

† Ego Iulius Prenestinus episcopus ss.
† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Octauianus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.
† Ego Astaldus presb. card. tit. sancte Prische ss.

† Ego Henricus presb. card. tit sanctorum Nerei et Achillei[a] ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sanctorum Siluestri et Martini ss.

† Ego Guilielmus presb. card. tit. sancti Petri ad Vincula ss.
† Ego Oddo diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.
† Ego Iacinthus diac. card. sancte Marie in Cosmydin ss.

† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.

† Ego Cynthius sancte Romane ecclesie diac. card. ss.

† Ego Raimundus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

Dat. Lat. per manum Rollandi sancte Romane ecclesię presbiteri cardinalis et cancellarii, XIII kal. mart., indictione VII, incarnationis dominice anno M°. C°. L° VIII°, pontificatus uero domni Adriani pape IIII anno eius V°.

B. dep.

a) Nener et Ahillei Or.

## 12.

*Alexander III. berichtet dem Erzbischof Arnold von Mainz und seinen Suffraganen über die Vorgänge bei der schismatischen Erhebung Octavians.* (*1159*).

*Cop. saec. XII ex. im Cod. Chisian. A VII 197 fol. 170' (Biblia sacra).*

*Auf dem letzten Blatt dieser, wohl aus Deutschland stammenden Bibelhandschrift steht fol. 170 zuerst das Ludovicianum von 817 und fol. 170' die Urkunde Alexanders III., mitten im Text abbrechend. Der Text weicht von den andern sonst bekannten Encykliken Alexanders III. J-L. 10584 (an Erzbischof Syrus von Genua), J-L. 10586 (an Erzbischof von Mailand?), J-L. 10587 (an Bischof Gerard von Bologna), J-L. 10588 (an den Abt von S. Denys), J-L. 10589 (an den Bischof Petrus von Paris), J-L. 10590 (an den Erzbischof von Canterbury), J-L. 10591 (an König Heinrich von England), J-L. 10592 (an Erzbischof Eberhard von Salzburg), J-L. 10601 (an die*

*Prälaten Oberitaliens), J-L. 10602 (an die Bischöfe Englands) in Kleinigkeiten ab. Vgl. v. Pflugk-Harttung Acta II 364 n. 415.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. A. Maguntino archiepiscopo eiusque suffraganeis salutem et apostolicam benedictionem. Eterna et inconmutabilis prouidentia conditoris sanctam et imma[cu]l[a]tam ęcclesiam a sue fundationis exordio ea ratione et ordine uoluit [gub]ernari, ut unus eius pastor et institutor existeret, cui uniuersarum prelati ecclesiarum absque repugnantia subiacerent et menbra tanquam capiti suo coherentia ei se mirabili quadam unitate coniungerent et ab ipso nullatenus dissiderent. Qui uero apostolis suis pro eorum fidei firmitate promisit dicens: Ecce ego uobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem seculi; ille procul dubio ecclesiam suam, cuius ipsi apostoli magisterium assumpserunt, sua promissione[a)] nullo modo fraudari patietur, sed eam in suo ordine et statu, licet ad [insta]r nauicule Petri fluctuare aliquando uideatur, perpetuo faciet [per]manere. Unde et quamuis hoc tempore tres falsi fratres, qui a nobis quidem exierunt, sed non fuerunt de nobis, transfigurantes se in angelos lucis, cum sint Sathane, inconsutilem tunicam Christi, quam ipse idem ex persona psalmographi a leonibus petit et a framea erui et de manu canis orat ac postulat liberari, scindere et laniare laborent, Christus tamen auctor et caput ecclesie eam uelut unicam sponsam suam prouida gubernatione tuetur et nauem egregii piscatoris, licet sepius quatiatur a fluctibus, non permittit [na]ufragium sustinere. Porro cum antecessor noster Adrianus papa bone memorie kal. septembris, dum essemus Anagnie, debitum nature soluisset et de terris ad celum migrasset, uocante Domino ad superna, eo Romam adducto et secundo non. septembris in ecclesia beati Petri presentibus fere omnibus [fratribus] satis honorifice, sicut moris est, tumulato, ceperunt fratres et nos cum eis secundum ecclesie consuetudinem de substituendo pontifice in eadem ecclesia studiosius cogitare, tribus diebus[b)] inter se de ipsa electione tractantes[c)], tandem in personam nostram insufficientem huic oneri et tante dignitatis fastigio minime congruentem omnes fratres quotquot fuerunt, tribus tantum exceptis, Oct(auiano) scilicet, Iohanne de sancto Martino et Guidone Cremensi, Deo teste, quia non mendacium fingimus, sed meram, sicut est, loquimur ueritatem, concorditer atque unanimiter conuenerunt et nos assentiente clero et populo in Romanum pontificem elegerunt. Duo uero, uidelicet Iohannes et Guido, quos [pren]otanimus, [ter-

a) promisione *verblaßt; auch* prouisione *ist möglich.* b) totibus. c) tractantibus.

tium ui]delicet Octau(ianum) nominantes, ad eius electionem pertinaciter in[tendebant]. Unde et ipse Octau(ianus) in tantam audatiam uesaniamque prorupit, quod mantum, quo nos reluctantes et renitentes, quia nostram insufficientiam uidebamus, iuxta morem ecclesie Oddo prior diaconorum induerat, tanquam arreptitius a collo nostro propriis manibus excussit[d] et secum inter tumultuosos fremitus absportauit. Ceterum cum quidam de senatoribus tantum facinus inspexissent, unus ex eis, spiritu diuino accensus, mantum ipsum de manu[e] eripuit seuientis; ipse uero ad quendam capellanum suum, qui ad hoc instructus uenerat et paratus, ilico flammeos oculos fremebundus inflexit, clamans et innuens, ut mantum, quem secum portauerat, festinanter afferret[f]. Quo utique sine mora delato, idem Octau(ianus) abstracto pileo et capite inclinato, cunctis fratribus aut loco inde aut uoluntate remotis, mantum per manum eiusdem capellani et cuiusdam alterius clerici sui ambitiosus assumpsit et ipse, quia non erat alius in hoc opere, capellano et clerico extitit coadiutor. Verum ex diuino iudicio credimus contigisse, quod ea pars manti, que tegere anteriora[g] debuerat, multis uidentibus et ridentibus posteriora tegebat et cum ipse hoc studiosius emendare uoluisset, quia caputium manti extra se captus[h] non poterat inuenire, collo finbrias circumduxit, ut saltem mantus ipse appensus ei quomodolibet uideretur. Sicque factum est ut, sicut torte mentis erat et intentionis oblique, ita ex transuerso et obliquo mantum fuerit in testimonium sue dampnationis indutus. Quo facto porte ecclesie, que firmate fuerant, reserantur et armatorum cunei, quos, sicut ex re apparuit, pecunie largitione conduxerat, euaginatis gladiis cum inmenso strepitu cucurrerunt et pestis illa mortifera, quia cardinales non habebat, armatorum caterua militum uallabatur. Considerate itaque, uenerabiles in Christo fratres, tam piaculare flagitium tam exsecrabile sacrilegium diligenter attendite et uidete, si est dolor, sicut dolor iste, et si ab initio nascentis ecclesie tanta uesania umquam fuerit a quolibet scismatico uel heretico attemptata. Fratres uero facinus tam inmensum et a seculis inauditum ex insperato uidentes et formidantes, ne a conducticiis militibus truncarentur[i], sese in munitionem ecclesie nobiscum pariter receperunt ibique nouem diebus continuis, exinde ne exiremus, fecit nos quorundam assensu, quos pecunia oblata corruperat, die noctuque armata manu cum omni diligentia custodiri. Sane populo incessanter et iugiter acclamante et in senatores pro tanta impietate multa immanitate fremente, de

*d)* excusit. *e)* manum. *f)* afferret *fehlt.* *g)* interiora. *h)* *statt* raptus? *i)* *statt* trudicarentur?

custodia illius m[un]itionis fuimus erepti, sed in artiori et tutiori loco apud Transtiberinos[k] senatores ...

k) Transtiberinos apud *statt* apud Transtiberim nos.

## 13.

*Alexander III. bestätigt dem Kloster des h. Isidor unter dem Abt Menendus auf Bitte des Königs Ferdinand von Leon die Besitzungen.*

*Paris 1163 April 6.*

*Auszug in F. Contelori Bullae et brevia Alexandri III, Ms. s. XVII, Rom Arch. Vat. Misc. Arm. VII t. 127.*

*Contelori bemerkt „ex originali quod vidi". Es befand sich also damals in Rom.*

Alexander III confirmat Menendo abbati s. Isidori ad supplicationem Ferdinandi regis Hispaniarum uillam Braximae et alia bona.

Dat. Paris. per manum Hermanni S. R. E. subdiaconi et notarii, VIII idus aprilis, indictione XII, incarnationis dominice [anno] MCLXIII, pontificatus uero domni Alexandri papae III anno IV.

## 14.

*Alexander III. nimmt die Kirche S. Giorgio in Braida unter dem Prior Vivianus in den apostolischen Schutz, bestätigt ihr die Regel S. Augustins und die Besitzungen, namentlich die von Ognibene, Bischof von Verona, gegen einen Jahreszins von 12 Denaren verliehene Hälfte der Mühle von Placiola.* *Sens 1164 September 7.*

*Orig. Rom Arch. Vat. Instr. Veneta.*

*Das Original fand D. Melampo Ende 1903 wieder auf und teilte es mir gütigst mit. Es war bisher nur aus dem Inventar des Daniel Rosa von 1574 bekannt (vgl. Nachr. 1900 S. 124). — Der die Besitzungen betreffende Passus lautet:* Medietatem molendini de Placiola, quam uenerabilis frater noster O. Veronensis episcopus uobis sub annua pensione duodecim denariorum ex consilio prudentum uirorum concessit, uobis et ecclesie uestre auctoritate apostolica confirmamus.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS VIVIANO PRIORI ECCLESIE SANCTI GEORGII IN BRAIDA EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Pie postulatio uoluntatis.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.
† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.
† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Henricus presb. card. tit. sanctorum Nerei et Achillei ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.
† Ego Iacintus diac. card. sancte Marie in Cosmydyn ss.
† Ego Oddo diac. card. sancti Nicholai in carcere Tulliano ss.
† Ego Boso diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.
† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Petrus diac. card. sancti Eustathii iuxta templum Agrippe ss.
† Ego Manfredus diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Dat. Senon. per manum Hermanni sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, VII id. sept., indictione XIII, incarnationis dominice anno M°. C°. LX°. IIII°[a], pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno V.

B. dep.

---

a) IIII° *auf Rasur.*

## 15.

*Alexander III. nimmt die Kathedralkirche in Perugia unter dem Archipresbyter Rainerius in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die namentlich aufgeführten Besitzungen. Benevent 1169 Mai 4.*

*Orig. Perugia Arch. capitolare (B 6). — Cop. s. XII ebenda. — Libro verde von 1574 f. 14 ebenda. — Garampi Animadversiones vol. III p. 267 Rom Arch. Vat. — Extract im Ms. Massarelli Miscell. vol. I f. 80 S. Severino Bibl. comunale.*

*J-L. 11620 (cf. Mittarelli Ann. Camaldulen. II p. 59). — Die Besitzungen sind:* Ecclesiam s. Angeli foris portas cum capellis et possessionibus suis, plebem s. Stephani foris portam cum possessionibus suis, capellam s. Fortunati, capellam s. Donati, capellam s. Marie iuxta domum filii Guidonis, medietatem s. Martini, tertiam partem s. Gregorii, ecclesiam s. Valentini, ecclesiam s. Susanne et s. Antonini, medietatem ecclesie s. Marie de Francolinis, ecclesiam s. Marie in Foro, ecclesiam s. Anastasii, ecclesiam s. Ysidori et s. Stephani, ecclesiam s. Blasii, medietatem s. Pauli, ecclesiam s. Sauini et s. Dionisii, medietatem s. Bartholomei, quartam partem s. Angeli, ecclesiam s. Presbyteri et s. Fortunati, plebem s. Martini in Campo cum possessionibus suis, plebem s. Iohannis in

Campo, plebem s. Martini in Colle, plebem s. Valentini, capellam s. Constantii, capellam s. Nycolay in Diruta, plebem de Monte Obiano, castrum Querceti cum capella, plebem de Caina, canonicam s. Viti, ospitale de Fultiniano, plebem s. Sauine, plebem de Palatio, plebem s. Sebastiani cum capellis et possessionibus suis, tertiam partem plebis s. Quirici, plebem de Lacio cum capellis et possessionibus suis, ecclesiam s. Donati in Valle obscura, ecclesiam s. Criciniani, ecclesiam s. Nicolay et s. Laurentii in Rabatta, medietatem ecclesie de Monte nigro, capellam s. Lucie, s. Andree, s. Orfiti et s. Iohannis in Vitiano, canonicam s. Marie in Villa Gemini, ecclesiam s. Donati, ecclesiam s. Foiano cum possessionibus suis, ius quod habetis in medietate ecclesie s. Seueri et possessionibus suis, ecclesiam s. Angeli in Materno et s. Angeli iuxta lacum in Vicano, possessiones quas habetis in insulis et iuxta lacum, castrum Martille et Bistii, medietatem s. Laurentii in Afriano cum possessionibus quas ibi habetis, ecclesiam s. Iohannis in Mornano et s. Lucie de Salano cum omni tenimento suo, ecclesiam s. Andree in Simpliciano, tertiam partem capelle castri Preitidi cum medietate castri, ecclesiam s. Faustini, s. Cristofori et s. Laurentii in Caiano, medietatem ecclesie s. Petri in Meiana, medietatem s. Laurentii in Capo Cauallo, ecclesiam s. Martini in Ancaiano et s. Marie de Gatti cum medietate eiusdem castri, ecclesiam s. Marci in Via plana, ecclesiam s. Marie et s. Martini in Boiscano cum possessionibus suis, medietatem s. Inprepii et s. Victorini, ecclesiam s. Seueri in Vistriciano, ecclesiam s. Marie in Monte fortissimo, ecclesiam s. Petronille in Vitiano, ecclesiam s. Marie in Monticello, quartam partem ecclesie de Fracta filii Acconis cum possessionibus suis, medietatem capelle de castro Colomelle, duas partes capelle de castro Ramazani et duas partes ecclesie que est extra castrum. Censemus insuper ut nullus infra terminos parrochie uestre oratorium seu ecclesiam aliquam in detrimentum ueteris ecclesie absque uestro et episcopi uestri consensu edificare presumat, salua auctoritate Romane ecclesie.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS RAINERIO ARCHIPRESBITERO ET CANONICIS PERVSINIS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS CANONICE SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Quotiens illud a nobis petitur.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sanctę Rufinę episcopus ss.

† Ego Hubaldus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.
† Ego Boso presb. card. sanctę Pudentiane tit. Pastoris ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Theodinus presb. card. sancti Vitalis tit. Vestine ss.
† Ego Iacintus sancte Marie in Cosmydyn diac. card. ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Heustachii iuxta templum Agrippe ss.
† Ego Vitellus diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Petrus diac. card. sancte Marie in Aquiro ss.

Dat. Beneuenti per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, IIII non. maii, indictione II, incarnationis dominice anno M°. C°. LX°. VIIII°, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno decimo.

B. dep.

## 16.

*Alexander III. erteilt dem Bischof Petrus von Oderzo und Eracliana ein Privileg.* *1171 Oktober 21.*

*Regest im Prozeß des Rizardus de Camino Grafen von Ceneda gegen die Kirche von Ceneda in Collect. t. 396 saec. XIV f. 4 Rom Vat. Archiv.*

*Nach der Meinung des Compilators ist es ein Privileg Alexanders II., aber 1071 und ind. 4 correspondiren nicht.*

Primum namque priuilegium domini pape Alexandri concessum fuit domino Petro episcopo Oppitergine et Eracliane ciuitatum ecclesie sub anno Domini MCLXXI°[a)], indictione IIII[a], XII° kal. nouembris.

a) MLXXI°.

## 17.

*Alexander III. bestätigt der Kirche S. Giorgio in Braida zu Verona unter dem Propst Gerard das zwischen ihr und der Kirche S. Stefano in Verona über die Güter des weiland Godoald abgeschlossene Übereinkommen.* *Segni (1173) März 1.*

*Orig. Rom Arch. Vat. Instr. Veneto.*

*Ich verdanke die Kenntnis dieses neu aufgefundenen Stückes Herrn Ranuzzi. — Littera cum filo serico.*

ALEXANDER episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis G.[a] preposito et fratribus ecclesie sancti | Georgii Veronensis in Braida[b] salutem et apostolicam benedictionem. Cum olim causam, que inter uos | et M. archipresbiterum et clericos sancti Stephani de Verona de bonis quondam Godoaldi et | uxoris sue uertebatur, uenerabili fratri nostro G. Paduano episcopo et dilecto filio | W.[c] Vicentino archidiacono commisissemus fine debito terminandam, tandem idem archi|diaconus de uoluntate prefati episcopi inter uos de utriusque partis assensu transegit et | transactionem ipsam in publico instrumento redegit, sicut ex ipsius instrumenti te|nore manifeste comparet. Nos itaque prouidere uolentes, ne controuersia iam sopita re|cidiuum possit in posterum sustinere, transactionem ipsam, sicut de assensu utriusque | partis facta est et in[d] instrumento autentico continetur, ratam et firmam ha|bemus et eam auctoritate apostolica confirmantes presentis scripti patrocinio communimus. | Statuentes ut nulli omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infrin|gere uel ei aliquatenus contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignati|onem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Signie kal. martii. |

B. dep.

a) G. *ist vielleicht nachgetragen.* b) *corr. aus* in Braida Veronen. c) W. *von anderer Hand und sicher mit anderer Tinte nachgetragen.* d) in *nachträglich eingeschoben.*

## 18.

*Alexander III. nimmt die Congregation in Piacenza unter dem Archipresbyter Donatus in den apostolischen Schutz, bestätigt ihr die Besitzungen, Constitutionen, Gewohnheiten und das Wahlrecht.*

*Anagni 1173 Dezember 1.*

*F. Contelori Bullae et brevia Alexandri III, Ms. s. XVI Rom Vat. Arch. Misc. Arm. VII t. 127 (ex originali quod habebat D. Franciscus Marenghus Placentinus, dum in curia litigaret hoc anno 1629)* [*B*]. — *Cop. s. XVII Piacenza Arch. della Congregazione dei parrocchi (vol. I n. 3)* [*C*].

*Cit. Campi Hist. di Piacenza t. II p. 34 ex congregat. rectorum in ecclesia s. Donnini u. Gött. Nachr. 1900 S. 49 n. 27. — In C fehlt das Eschatokoll, das ich, unter stillschweigender Verbesserung der Orthographie, nach B biete. — Von Contelori erfahren wir auch, wo die Originale der beiden Urkunden Alexanders III. von 1163 (J-L. 10895) und von 1173 geblieben sind: sie sind im Prozeß von 1629 nach Rom gekommen.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Donato[a] archipresbitero Placentinae congregationis et uniuersis capellanis fratribus eiusdem congregationis tam presentibus quam futuris in perpetuum. Quotiens illud a nobis petitur quod religioni et honestati conuenire dinoscitur, animo nos decet libenti concedere et petentium desideriis congruum impertiri suffragium. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et praefatam congregationem sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti priuilegio communimus. Statuentes ut quascunque possessiones quaecunque bona eadem congregatio in praesentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione pontificum, largitione regum uel principum, oblatione fidelium siue aliis iustis modis praestante Domino poterit adipisci, firma uobis uestrisque successoribus et illibata permaneant. Sancimus etiam ut nullus congregationem uestram iniustis grauaminibus uel indebitis exactionibus contra antiquam consuetudinem molestare seu fatigare praesumat. Praeterea rationabiles constitutiones et consuetudines, quas hactenus habuistis, uobis authoritate apostolica confirmamus. Obeunte uero te, fili archipresbiter, uel tuorum quolibet successorum, nullus praedictę congregationi qualibet subreptionis astutia seu uiolentia praeponatur, nisi quem fratres communi consensu uel fratrum pars consilii sanioris secundum Dei timorem prouiderint eligendum. Decernimus ergo *etc.* Si qua igitur *etc.* Cunctis autem *etc.*

R. Ego Alexander catholicę ecclesiae episcopus ss. BV[b].

† Ego Bernardus Portuensis et sanctae Ruffinae episcopus ss.
† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit.[c] sanctae Anastasiae ss.
† Ego Gulielmus presb. card. tit.[c] sancti Petri ad Vincula ss.
† Ego Boso presb. card. sanctae Pudentianae tit. Pastoris ss.
† Ego Petrus presb. card. tit.[c] sancti Laurentii[d] in Damaso ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Manfredus presb. card. tit.[c] sancte Caeciliae ss.

† Ego Oddo diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.
† Ego Cynthius diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippęss.
† Ego Vitellius diac. card. sanctorum Sergii et Bacchi ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Laborans S. R. E. diac. card. ss.

Dat. Anagnię per manum Gratiani S. R. E. subdiaconi et[e] no-

a) decano *B.* b) BV *und* †, *auch meist* ss *fehlen.* c) tit. *fehlt.* d) Ioannis. e) et *fehlt.*

tarii, kal. decembris, indictione VII, incarnationis dominicae anno[f] MCLXXIII, pontificatus uero domni Alexandri pape III anno XV.

f) anno *fehlt.*

## 19.

*Alexander III. nimmt die Kirche S. Maria Maggiore in Orte nach dem Vorgang Hadrians IV. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die genannten Besitzungen und alten Gewohnheiten.*

*Anagni 1174 März 7.*

*Orig. Orte Arch. capitolare.*

*Mitgeteilt von Cav. Avv. G. Pasquinangeli in Rom. — Wörtlich nach dem Privileg Hadrians IV. von 1159 Februar 19 (Nr. 11).*

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS PRIORI ECCLESIE BEATE MARIE MAIORIS HORTENSIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS[a] QVAM FVTVRIS CANONICE[b] SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Effectum iusta postulantibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hvbaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Guillelmus presb. card. tit. sancti Petri ad Vincula ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.

† Ego Cynthius diac. card. sancti Adriani ss.

† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.

† Ego Vitellus diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.

Dat. Anagnie per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, non. martii. indictione VII^a^, incarnationis dominice anno M°. C°. LXX°. III°, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno XV°.

B. dep.

a) RESENTIBVS *Or.* b) ONICE *auf Ras.*

## 20.

*Alexander III. nimmt das Kloster S. Petri de Landolina unter dem Abt Atto in den apostolischen Schutz, bestätigt ihm die Regel des h. Benedict und die namentlich aufgeführten Besitzungen und Zehnten und verleiht ihm das Begräbnisrecht, Freiheit von Interdict und das Wahlrecht.*

*Anagni 1174 April 4.*

*Orig. Spoleto Arch. arcivescovile (n. 610, alt n. 26). — Cop. s. XIII ebenda (nr. 595, alt n. 780 bezw. n. 65). — Cop. s. XVII im Cod. Vat. Barb. 3214 (XL 11) f. 119.*

*J-L. 12363 nach J. v. Pflugk-Harttung Iter p. 275 n. 633 (ex cod. Barb.). Cit. auch von Jacobilli Cronica di Sassovivo p. 245 (ex Lib. A f. 60 et f. 95 nunc deperd.). — Die Liste der Besitzungen lautet:* Locum, in quo idem monasterium situm est, et quicquid ad ipsum pertinet infra terminos a [Boccarone et Munaldo filio] suo eiusque heredibus prescripti monasterii patronis constitutos, infra quos licet uobis idem monasterium cum assen[su diocesani episcopi pro e]uidenti necessitate et utilitate mutare, terram de Cuti et ecclesiam eiusdem loci, ecclesiam sancte Elene et ecclesiam sancte Lucie cum pertin[entiis suis, ecclesiam] sancti Cristofori de Robertiski cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Pauli de Colle Iuuenis cum pertinentiis suis, ecclesiam [sancti Laurentii de] Musano et ecclesiam sancti Hylarii cum pertinentiis suis, molendinum quoque et iustitiam quam habet apud sanctum Antimum de Ba[gnara, ecclesiam] sancti Gregorii in curia de Gaifana cum pertinentiis suis. Preterea decimationes de Andifa et de Marte et de sancto Cristoforo de [Corrobestit], quas bone memorie Augustinus quondam Nucerinus episcopus supradicto monasterio uestro per sexaginta annorum spatium conc[essit habe]ndas et autentico scripto confirmauit, ad petitionem uenerabilis fratris nostri Anselmi successoris eius de uoluntate et consensu clericorum ecclesie sue in unitate catholica consistentium uobis et per uos eidem monasterio uolumus perpetuo remanere, saluo exinde annuo et constituto censu Nucerine ecclesie.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS ATTONI ABBATI MONASTERII SANCTI PETRI DE LANDVLINA EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Quotiens illud a nobis.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Gualterius Albanensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.

† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Lucina ss.

† Ego Guillelmus presb. card. tit. sancti Petri ad Vincula ss.

† Ego Boso presb. card. sanctę Pudentianę tit. Pastoris ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Manfredus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susannę ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Grisogoni ss.
† Ego Ardicio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Eustachii iuxta templum Agrippe ss.
† Ego Vitellus diac. card. sanctorum Sergii et Bachi ss.
† Ego Hugo sancti Angeli diac. card. ss.
† Ego Laborans diac. card. sancte Marię in Portica ss.

Dat. Anagnie per manum Gratiani sancte Romane ecclesie subdiaconi et notarii, II[a] nonas aprilis, indictione VII[a], incarnationis dominice anno M°. C°. LXX° IIII°, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno XV°.

B. dep.

a) II *auf Rasur*, III *Cod. Barb.*

## 21.

*Alexander III. beauftragt den Prior von S. Maria in Carcere und den Archidiacon Bonifatius de Montanis mit der Untersuchung des zwischen dem Prior von S. Giorgio in Braida und dem Bischof von Vicenza und dem Erzpriester von Cologna über zwei Kapellen in Sabbione schwebenden Streites. Anagni (1176) Januar 5.*

*Cop. s. XII ex. Rom Vat. Arch. Instr. Veneta.*

*Vgl. Nr. 23, worin dieses Mandat erwähnt wird. Daraus ergibt sich auch der Ansatz zu 1176. — Diese Copie wurde im Januar 1905 aufgefunden.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis .. priori sancte Marie de Carcere et B. archidiacono de Montanis salutem et apostolicam benedictionem. Conquestionem dilecti filii nostri prioris sancti Georgii in Braida nunc et iam pridem recepimus, quod cum et ecclesiam suam super duabus capellis, que posite sunt in loco qui dicitur Sabulone, ad se, sicut ait, spectantibus multiplici uexacione uenerabilis frater noster Vicentinus episcopus et dilectus filius archipresbiter de Colonia uexant et, cum exinde scripta nostra receperint, mandatum nostrum non dubitarunt surdis auribus pertransire. Ideoque per apostolica uobis scripta mandamus atque precipimus, quatinus predictum episcopum et archipresbiterum de Colonia monere curetis, ut predicto priori et ecclesie sue prelibatas capellas quiete ac pacifice dimittant[a)] et nullam

a) dimitant.

inferant ulterius molestiam uel grauamen uel in presencia uestra ordine iudiciario experiantur. Si uero potius causam intrare decreuerint, eam audiatis et apellacione remota debito fine terminetis[b]. Dat. Anagn. non. ianuarii.

b) teminetis.

## 22.

*Alexander III. bestätigt dem Kloster San Pancrazio in Trastevere die Regel S. Benedicts und die genannten Besitzungen, unterwirft es ausschließlich dem h. Stuhl und verleiht ihm das Aufnahmerecht und die Sepultur.* *Anagni 1176 Januar 18.*

*Cop. im Ms. lat. 11887 f. 21 n. 12 Paris Bibl. nat. (Résidu S. Germain des Prés).*

*Cit. Lubin Abbatiarum Italiae brevis notitia p. 341. — Die Abschrift verdanke ich H. Omont. — Die an erster Stelle genannte Kirche ist San Pietro in Montorio. Die Besitzungen sind:* ecclesiam sancti Petri de Monte aureo cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Donati cum pertinentiis suis, terras et uineas quas habetis in circuitu monasterii uestri, terras quas habetis in Monte sicco, terras quas habetis ad Tres arbores, terras quas habetis in plano sancti Angeli, terras et siluas quas habetis in mole de silua, terras quas habetis iuxta riuum Galeriae, terras quas habetis in monte de Scapella, terras quas habetis ad sanctum Ioannem in Nola, terras quas habetis in Flaiano, terras et alia quae habetis in Albano, molendinum cum panditoriis et pratis quae habetis in riuo portae Appiae, terras quas habetis ad sanctam Christinam, Musanum ....... sancti Anastasii cum pertinentiis suis, omnes filos salinae quos habetis in campo salinae, prata quae habetis ad ripam Armeam, domos quas habetis infra ciuitatem, uineas quas habetis in Turrigio, terras et uineas quas habetis in Virgine, terras et uineas quas habetis in Aqua frigida, Montiole cum pertinentiis suis, domos quas habetis in Portu, terras quas habetis in Gruttule.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Amabili abbati sancti Pancratii in Transtyberim eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

† Ego Alexander catholicae ecclesiae episcopus ss.

† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Bernardus Portuensis et sanctae Rufinae episcopus ss.

† Ego Ioannes presb. card. sanctorum Ioannis et Pauli tit. Pammachii ss.

† Ego Ioannes presb. card. tit. sanctae Anastasiae ss.

† Ego Albertus presb. card. tit. sancti Laurentii[a] ss.

a) *zu ergänzen ist wohl* in Lucina.

† Ego Guillelmus presb. card. tit. sancti Petri ad Vincula ss.
† Ego Bozo presb. card. sanctae Pudentianae tit. Pastoris ss.
† Ego Ioannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Theodinus presb. card. sancti Vi[talis] tit. Vestinae ss.
† Ego Manfredus presb. card. tit. sanctae Ceciliae[b] ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sanctae Susannae[c] ss.
† Ego Vinianus presb. card. tit. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Cinthyus diac. card. sancti Adriani ss.
Ego Rainerius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

Datum Anagniae per manum Gratiani[d] sanctae Romanae ecclesiae subdiaconi et notarii, XV kal. feb., indictione IX, incarnationis dominicae anno MC LXXV, pontificatus uero domini Alexandri papae III anno XVII.

b) Sabinae. c) Mariae. d) I..

## 23.

*Alexander III. beauftragt den Prior von S. Maria in Carcere und den Magister Bonefacius Archidiacon de Montanis, denen er schon früher den Prozeß zwischen dem Bischof von Vicenza und dem Archipresbyter von Cologna und dem Prior und den Brüdern von S. Giorgio in Braida über zwei Kapellen (in Sabbione) übertragen hatte, den Bischof und Erzpriester zu veranlassen, die Kapellen an S. Giorgio zurückzuerstatten. Foggia (1177) Januar 14.*

*Orig. Rom Vat. Arch. Instr. Veneta.*

*Diese Littera cum filo canapis brachte mir Herr Ranuzzi im Dezember 1904. — Das Stück ist wichtig für das Itinerar Alexanders III. im Januar 1177, indem es beweist, daß J-L. 12773, gleichfalls datirt aus Foggia, aber vom 1. Februar 1177, vielmehr ziemlich gleichzeitig mit unsrer Urkunde ausgestellt sein muß. — Das angezogene Mandat Alexanders III. ist von 1176 Januar 5 (s. Nr. 21).*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis .. priori sancte Marie de Carcere et magistro Bonefa|cio archidiacono de Montanis salutem et apostolicam benedictionem. Causam que uertitur inter uenerabilem fratrem | nostrum .. Vincentinum episcopum et archipresbiterum de Colonia et dilectos filios .. priorem et fratres sancti Georgii in | Braida super duabus capellis, quarum unam memoratus episcopus iniuste dicitur detinere et archipresbiter de Colonia | super alia eos irrationabiliter inquietare, experientie uestre, si bene meminimus, commisimus audiendam et | appellatione remota fine debito terminandam. Set episcopus cum[a]

a) episcopus cum *auf Rasur.*

archipresbitero iudicium uestrum recusans, ingruente sibi[b] timore populi sui, sicut dicitur, iuramentum fecit, ne super capella[c] ipsa causam intraret. | Quia uero sustinere nolumus nec debemus ut causa ipsa diucius proteletur, discretioni uestre per | apostolica scripta precipiendo mandamus, quatinus prefatum episcopum et archipresbiterum sollicite moneatis, | ut memoratos priorem et fratres sancti Georgii prescriptas capellas cum redditibus suis libere habere ac | possidere permittant uel per se aut per sufficientem responsalem suum, nullius contradictione | occasione[d] uel appellatione obstante, faciant coram uobis iusticie complementum. Si autem monitis | uestris acquiescere forte noluerint, memoratos priorem et fratres in possessionem prescriptarum capellarum, | sublato appellationis remedio, inducatis nec eos citra formam iuris a quoquam grauari exinde | permittatis, prouisuri attentius quod nullius timore gratia uel amore in causa ipsa pretermittatis iuxta | mandatum nostrum procedere. Dat. Fogie XVIIII kal. februarii.

B. dep.

---

b) ns — sibi *auf Rasur.* c) capella *z. Th. auf Rasur.* d) occasi *auf Rasur.*

## 24.

*Alexander III. nimmt das Kloster S. Pietro di Bovara unter dem Abt Rainerius in den apostolischen Schutz, bestätigt die Regel des h. Benedictus, die genannten Besitzungen und verleiht das Aufnahmerecht, die Wahl des Bischofs für die bischöflichen Functionen, das Begräbniß- und das Wahlrecht und Freiheit von Interdict.*

*Lateran 1178 März 23.*

*Cop. des Carlo Baglioni Miscellanea, Ms. s. XVIII p. 24 Perugia Bibl. comunale (C 11).*

*Vgl. Jacobilli Cronica del monastero di Sassovivo p. 228 und Lancellotti Hist. Olivet. p. 257, beide zu 1177. Vgl. auch Nachr. 1898 S. 385 n. 19. Das dortige kurze Regest ersetze ich wegen der Besitzungen jetzt durch ein ausführlicheres, das ich der Güte des Conte Vincenzo Ansidei verdanke. Die Besitzungen, deren Varianten der Confirmation Celestins III. ich in die Noten setze, lauten:* Locum ipsum, in quo prescriptum monasterium constructum[a] est, cum omnibus pertinentiis suis, ecclesiam s. Donati de Buiano cum ecclesiis et possessionibus ad ipsam pertinentibus, ecclesiam s. Angeli de Fabri cum suis pertinentiis, ecclesiam s. Philippi de Pelano cum suis possessionibus, ecclesiam s. Crucis de Valle Aquila cum suis ecclesiis et possessionibus, ecclesiam s. Archangeli cum

---

a) situm *C.*

suis possessionibus, ecclesiam s. Marie de Lapidea cum suis possessionibus, ecclesiam s. Lucie de Camoro cum suis possessionibus, ecclesiam s. Marie de Pelano cum suis possessionibus, ecclesiam s. Petri de Aspro cum suis possessionibus, ecclesiam s. Petri de Pecte cum pertinentiis suis[b], ecclesiam s. Stefani de Ploiu cum pertinentiis suis, ecclesiam s. Egidii de Hospitali cum ecclesiis et possessionibus suis, ecclesiam s. Quirici de Massa cum suis possessionibus, ecclesiam s. Iohannis de Vellano[c] cum suis possessionibus, ecclesiam s. Sepulchri de colle Scopplanino cum suis possessionibus, ecclesiam s. Petri de colle Iemmuli[d] cum suis possessionibus, ecclesiam s. Petri de Campello cum suis possessionibus, ecclesiam s. Laurentii de Pouaria cum suis possessionibus, ecclesiam s. Appollinaris cum suis possessionibus, ecclesiam s. Donati de Fracte cum suis possessionibus, ecclesiam s. Iacobi de Fossato reo cum suis possessionibus, ecclesiam s. Laurentii de Ponze cum suis possessionibus, ecclesiam s. Petri de Riuo sicco cum suis possessionibus, id quod iuris habetis in ecclesia s. Laurentii de Azzano cum suis possessionibus, id quod iuris habetis in ecclesia s. Angeli de Beroite et in possessionibus eius[e], terras et uineas quas habetis in Porcaria[f], terras et homines ac uineas que habetis in Vellano et Fabri et in s. Sepulcro et Ponse et[g] Varnete et in Cruce et in Baiano et molendina de Valleiceno et in Allone terras et uineas et arbores atque siluas, uineas terras et siluas de Lapidea, uineas et terras de Treui, uineas et terras de Matera, terras quas habetis in Padule et in Roueta et in Vado reo et in Flaminea, terram de Sol et molendina, terram de palude Pisciniani, terram que fuit presbiteri Alberi[h] de Azzano[i] et terram que fuit Iohannis monachi ad pontem lapideum et terram que fuit[k] Ioannis Petrutii[l] de[m] Azzano[n].

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Rainerio abbati monasterii sancti Petri in Bouaria eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Quotiens illud a nobis petitur.

---

b) ecclesiam s. Sauini de Plaiu cum suis possessionibus *add.* *C.* c) Velliano *C.* d) Gemmule *C.* e) quicquid iuris habetis in ecclesia s. Nicolai in Fracta Pullorum, quidquid iuris habetis in ecclesia s. Luce in Serli *add.* *C.* f) terras et siluam quas habetis in Fracta Pullorum *add.* *C.* g) Narnata et homines quos habetis in colle Troie, terras quas habetis in uilla Marinorum *add.* *C.* h) Alberici *C.* i) terram que fuit presbiteri Andree Aldechei et uxoris eius et Maristelli, terras in Azzano *add.* *C.* k) et terras que fuerunt *C.* l) et Uguicionis *add.* *C.* m) in *C.* n) uineam que fuit Marritelle in Azzano et campum qui fuit Achillis filii Martini in Fracta Transuicorum *add.* *C.*

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.
† Ego Iohannes sanctorum Iohannis et Pauli presb. card. tit. Pamachi ss.
† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Viuianus presb. card. sancti Stephani in Celio monte ss.
† Ego Iac(intus) diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.
† Ego Arditio diac. card. sancti Theodori ss.
† Ego Cinthius diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Hugo diac. card. sancti Angeli ss.
† Ego Rainerius diac. card. sancti Georgii ad Velum aureum ss.

Dat. Lat. per manum Alberti[o] sancte Romane ecclesie cardinalis et cancellarii[p], X° kal. april., indictione XI, incarnationis dominice anno MCLXXVII, pontificatus uero domini Alexandri pape III anno XVIIII.

---

o) Alberici. p) cancellarium.

## 25.

*Alexander III. nimmt die Kirche S. Petri de Ripa unter der Priorissa Otta in den apostolischen Schutz, bestätigt ihr die Regel S. Augustins, die Besitzungen und Zehnten und gewährt ihr das Aufnahmerecht und die Sepultur, gegen jährliche Zahlung von 6 Mailänder Denaren. Lateran 1178 Juli 29.*

*Cop. s. XII Rom Arch. Vat. Instr. Veneta.*

*Die Copie, unscheinbar und formlos, brachte mir Herr Ranuzzi. Sie ist merkwürdig, weil an ihr eine von anderer Hand, die wohl noch dem 12. Jahrhundert angehört, geschriebene Supplik auf schmalem Pergamentstreifen angenäht ist mit folgendem Wortlaut:*

Prior et conuentus sancti Petri de Ripa, pater reuerende, petunt a sanctitate uestra, quatinus priuilegium suum quod habuerunt ab antecessore uestro Alexandro, amore Dei confirmare dignemini.

*Das ist ein neuer Beleg für das von mir in Quellen und Forschungen Bd. VII S. 10 beschriebene Verfahren der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert. In diesem Falle reichte also das Kloster eine Copie seiner Bulle Alexanders III. ein, zugleich mit der Supplik um Erneuerung — beide merkwürdig formlos. Ich vermute, daß die neue Urkunde das Privileg Urbans III. von 1186 August 30 war, von dem noch ein Fragment erhalten ist, von dem ich Nachr. 1900 S. 428 n. 19, freilich unter irriger Beziehung auf S. Giorgio in Braida, ein Regest gegeben habe. — Die Kirche steht auch im Cencius (ed. Fabre-Duchesne*

*p. 108)* In episcopatu Brixiensi: Ecclesia sancti Petri de Ripa VI Mediolanenses. *Es ist von ihr wenig bekannt, meines Wissens nur die von Duchesne l. c. note 3 citirte Stelle bei Odorici Storie Bresciane t. VI p. 20. Aus der Supplik geht hervor, daß sie, während sie noch 1178 von Nonnen bewohnt war, bald darauf unter einem Prior stand.*

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis in Christo filiabus Otte priorisse sancti Petri de Ripa eiusque sororibus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Prudentibus uirginibus.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss.

Ego Hubaldus Hostiensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Boso presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.

† Ego Iac(intus) diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.

† Ego Ardicio sancti Theodori diac. card. ss.

† Ego Hugo sancti Angeli diac. card. ss.

† Ego Arduinus diac. card. sancte Marie in Via lata ss.

Dat. Lateran. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, IIII kal. aug., indictione XI, incarnationis dominice anno M. C. LXXVIII; pontificatus uero domni Alexandri pape III anno XVIIII.

## 26.

*Alexander III. nimmt die Kirche San Sisto in Viterbo unter dem Archipresbyter Bernardus nach dem Vorgange Innocenz' II. und Eugens III. in den apostolischen Schutz, bestätigt die Regel des h. Augustinus und die namentlich aufgeführten Besitzungen, das Aufnahmerecht, die Wahl des Bischofs für die bischöflichen Leistungen, die Sepultur, die Zehnten, das von Paschal II. verliehene und von Eugen III. bestätigte Taufrecht und die von † Bischof Giselbert von Toscanella verliehene Freiheit.* *Tusculum 1178 Dezember 21.*

*Orig. Neapel Biblioteca della Società Napoletana di storia patria (Fondo Fusco).*

*Das Original suchte ich seiner Zeit vergeblich, obwohl es im Arch. della Società Napolet. VIII 781 (danach J-L. 13125) verzeichnet ist. Jetzt fand es P. Fedele wieder auf. — Die Urkunde wiederholt in der Hauptsache das Privileg Eugens III. von 1145 Juni 28 (ed. Gött. Nachr. 1900 S. 229 n. 6). Neu sind hier die Besitzungen, dagegen ist der die Verleihung des Wahlrechts enthaltende Passus unterdrückt. Die Besitzungen sind:* Locum ipsum, in quo prescripta ecclesia sancti

Sixti constructa est, cum domibus orto et aliis pertinentiis suis, capellam sancti Nicolai Viterbiensis cum parrochia et aliis pertinentiis suis, ius quod habetis in ecclesia sancti Leonardi, ius quod habetis in ecclesia sancti Iohannis de Zuccula, campum qui est post ecclesiam sancti Syxti, uineam de Cisterna cum campo sibi adiacente, uineam de Luciano, molendinum cum orto et uinea ad riuulum sancti Martini rupti, molendinum de Prato, domos quas habetis infra muros ciuitatis Viterbiensis, campos quos habetis ad Busscatum super strata et sub strata, tenimentum quod habetis in monte de Luco, tenimentum quod habetis ad Plumolle, silnam quam habetis ad Interum rotundum, terras quas habetis in campo forestico, tenimentum quod habetis in monte supra Viterbium.

ALEXANDER EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS BERNARDO ARCHIPRESBITERO ECCLESIE SANCTI SIXTI VITERBIENSIS EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Cum nobis sit.

R. Ego Alexander catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Io(hannes) presb. card. sanctorum Io(hannis) et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† E [a]
† Ego Cencius presb. card. tit. sanctę Cecilię ss.
† Ego Hugo presb. card. tit. sancti Clementis ss.
† Ego Arduinus presb. card. tit. sancte Crucis Ierusalem ss.

† Ego Gratianus diac. card. sanctorum Cosme et Damiani ss.
† Ego Raynerius diac. card. sancti Adriani ss.
† Ego Matheus diac. card. sancte Marie Noue ss.
† Ego Bernardus diac. card. sancti Nicolai in carcere Tulliano ss.

Dat. Tusculan. per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XII kal. ian., indictione XI, incarnationis dominice anno M°. C°. LXX°. VIII°, pontificatus uero domni ALEXANDRI pape III anno eius XX°.

B. dep.

a) *Die Zeile blieb unausgefüllt; † E rührt von derselben Hand her, die die folgende Unterschrift eintrug.*

## 27.

*Alexander III. nimmt das Kloster S. Maria de Villa Magna in den apostolischen Schutz, gegen jährliche Zahlung eines Byzantiers*

*für gewisse Besitzungen und eines Pfundes Wachs für den Schatz.*

— —

*Auszug saec. XIII Rom Arch. di stato (Pergamene di Fiastra n. 344).*

*Vgl. Nr. 9. Das Kloster S. Maria de Villa Magna oder Villa Meina war eine Dependenz von Fiastra. Es steht auch im Cencius (ed. Fabre-Duchesne p. 79):* Monasterium sancte Marie de Villa magna I libram cere et pro terra quam tenet I bisantium. — *Weiter unten gebe ich den Auszug aus dem Privileg Lucius' III (n. 33). Außerdem stehen auf demselben Pergamentblatt folgende Regesten:*

Urbanus pape tertius hoc idem concessit monasterio s. Marie de Villa magna.

Clemens papa tertius hoc idem sicut Urbanus papa tertius concessit monasterio s. Marie de Villa magna.

Celestinus papa tertius hoc idem fecit sicut Clemens papa tertius concessit monasterio s. Marie de Villa magna.

Adrianus papa quartus hoc concessit monasterio s. Marie de Villa magna, scilicet certas possessiones sub annuo censu unius bisantii; ad [indicium] autem percepte protectionis unam libram cere singulis annis persoluendam.

Alexander episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati monasterii sancte Marie de Villa magna eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus conuenit adesse presidium, ne forte cuiuslibet temeritatis incursus aut eos a proposito reuocet aut robur, quod absit, sancte religionis infringat etc. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium beate Dei genitricis semperque uirginis Marie, in quo diuino estis obsequio mancipati, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus et pro certis possessionibus sub annuo censu unius bizantii. Ad inditium autem quod monasterium uestrum specialiter beati Petri iuris sit, unam libram cere nomine census nobis et successoribus nostris annis singulis persoluetis.

## 28.

*Lucius III. bestätigt das von dem Bischof Transaricus von Spoleto erlassene Verbot, daß in der Parochie der Kirche S. Nicolaus in Terni keine Kirche oder Oratorium errichtet werden dürfte.*

*Velletri (1182) August 18.*

*Orig. Spoleto Arch. arcivescovile (n. 234).*

*Reg. Jacobilli Cron. p. 54 und Gött. Nachr. 1898 S. 388 n. 14.*

LVCIVS episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio B. priori ecclesie sancti Nicholai Saxiuini | site in Iterann(ia) salutem et apostolicam benedictionem. Intelleximus ex litteris uenerabilis fratris nostri T. | episcopi Spoletani quod, cum quidam Interrannenses tam clerici quam laici in detrimentum | ecclesie tue nouam uellent ecclesiam fabricare, episcopus uidens quod hoc potius causa | odii quam religionis amore facere molirentur, pontificali auctoritate constituit, | ut nulli umquam in parrochia prescripte ecclesie sancti Nicholai ecclesiam uel altare sub | nomine oratorii erigere uel edificare liceret. Ut igitur constitutio episcopi firmius obser|uetur, nos tuis postulationibus annuentes, eam saluis priuilegiis apostolice sedis aucto|ritate qua fungimur, confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli | ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel | ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare presumpserit, indigna|tionem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. | Dat. Velletr. XV kal. sept.

B.

## 29.

*Lucius III. befiehlt den Klerikern der Kirche in Piadena (D. Cremona), dem Cardinal Arditio von S. Teodoro als ihrem Prälaten die schuldige Obedienz zu erweisen, ihre Lebensführung und Verwaltung zu bessern und den ihnen von Arditio zugesandten Kleriker als Bruder aufzunehmen; bei weiterem Widerstand ist Bischof Offredus von Cremona beauftragt gegen sie vorzugehen.*

*Velletri (1182) Oktober 16.*

*Orig. Rom Arch. Vat. Instr. Veneta (S. Giorgio in Braida).*

*Littera cum filo canapis. — Die Urkunde kam im Januar 1905 zum Vorschein. — Von der Kollegiatkirche in Piadena wissen wir nicht viel. Offenbar aber gehörte sie später zur Congregation von S. Giorgio in Braida. — Das angezogene Mandat an den Bischof von Cremona ist nicht erhalten.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis clericis ecclesie de Platina salutem et apostolicam benedictionem. Cum | dilectus filius noster A. sancti Theodori diaconus cardinalis ecclesiam uestram de propriis rebus adauxerit et | uos ibi statuerit, mirum uidetur quod percepta beneficia nullatenus cognoscentes et nichil uel modicum | facere pro eo uolentes, adeo estis ingrati et laxas habetis habenas, ut de uobis querimoniam depo|nere compellatur. Intelleximus siquidem, quod eius precepta spernentes,

neminem in prescripta ecclesia | recipere[a] de mandato ipsius nelitis et illi uestrum qui minus honeste dicuntur et incomposite uiuere, | uenerabili fratri nostro O. episcopo Cremonensi obedire recusant. Quia uero cum predictus cardinalis | prelationis super uos officium habeat, non modicum excessisse uidemini, quod eius recusatis | obedire mandatis, qui, si rigorem iuris attenderet, dura uos posset animaduersione | punire, per apostolica uobis scripta mandamus et in obedientie uirtute precipimus, quatenus | predicto cardinali tamquam prelato uestro obedientiam et reuerentiam inpendentes, uitam | et mores uestros, sicut corrigendi sunt, corrigatis et dampna que predicte ecclesie dilapidando bona | ipsius intulisse dicimini[b], integre resarcire curetis et clericum, de quo uobis iam sepe mandauit, in | fratrem sociumque recipere, occasione et excusatione cessante, studeatis; pro certo scituri quod, si transgresso|res precepti nostri fueritis, predicto episcopo dedimus in mandatis, ut uos ad executionem eius per excomuni|cationis et interdicti sententiam, appellatione remota, auctoritate nostra compellat. | Dat. Velletri XVII kal. nouembr. |

B. dep.

a) re *corr. aus* de. b) dicimins.

## 30.

*Lucius III. nimmt das Kloster Sant' Angelo di Limisciano unter dem Abt Ranerius in den apostolischen Schutz, bestätigt die Regel des h. Benedict und die namentlich aufgeführten Besitzungen und verleiht das Aufnahmerecht, die Sepultur und das Wahlrecht.*

*Veroli 1184 April 14.*

*Orig. Spoleto Arch. arcivescovile (n. 1098).*

*Reg. Jacobilli Cron. p. 49 und Gött. Nachr. 1898 S. 388 n. 15. — Die Besitzungen sind:* Locum ipsum, in quo ecclesia memorata sita est, cum omnibus adiacentiis et pertinentiis eius, que de iure ad ipsum monasterium spectant et pacifice possidet, ecclesiam de Tuscinnano, partem quam habetis in sancta Maria de Castello, medietatem ecclesie sancte Marie in Cannaio, ecclesiam sancti Donati in Cannaio, ecclesiam sancti Sebastiani de castello Ranucii de Panzo de Godiliano, medietatem alterius ecclesie sancti Sebastiani de Godiliano, ecclesiam sancti Gregorii de Montanario, terras quas habetis in sancta Maria de Laurentio, terras quas habetis in castello Aboni, terras quas habetis in Cannascio, terras quas habetis in Puluise, terras quas habetis in Catrano, quecumque habetis in Manciano et in Ospello.

LVCIVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI DILECTIS FILIIS RANERIO ABBATI SANCTI ANGELI DE MISCIANO EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Lucius catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theodinus Portuensis et sancte Rufine sedis episcopus ss.

† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

† Ego Paulus Prenestinus episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. tit. basilice XX Apostolorum ss.

† Ego Iac(intus) diac. card. sancte Marie in Cosmidin ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Bobo diac. card. sancti Angeli ss.

† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

† Ego Albinus diac. card. sancte Marie Noue ss.

Dat. Verulis per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, XVIII kal. madii, indictione II, incarnationis dominice anno M°. C°. LXXX°. IIII°, pontificatus uero domni LVCII pape III anno tertio.

B. dep.

### 31.

*Lucius III. nimmt die Kirche S. Giorgio in Braida unter dem Prior Gerard nach dem Vorgang Alexanders III. in den apostolischen Schutz, bestätigt die Regel des h. Augustinus, die namentlich aufgezählten Besitzungen und Zehnten, die Freiheiten und Gewohnheiten, das Präsentationsrecht in ihren Pfarrkirchen, das Aufnahmerecht, Freiheit von Zehnten und von Interdict, die Sepultur und das Wahlrecht.*
*Verona 1184 November 18.*

*Cop. s. XVI Rom Arch. Vat. Instr. Veneta* [B]. — *Cop. des Notars Bernard Matelctus von 1597 Juni 30 ebenda* [C].

*Ed. Per il mon. di S. Giorgio in Verona contro il commune di Sabbione 1630 = Gött. Nachr. 1900 S. 186 n. 35 unvollständig. Reg.*

*J-L. 14976 zu 1184 Januar 19 nach v. Pflugk-Harttung Iter p. 810 n. 1047 (ebenso Gött. Nachr. 1897 S. 253) und Gött. Nachr. 1896 S. 291 zu 1184 Dezember 19.*

*Da in dem Druck sowohl die Besitzungen, die größtenteils von Urban III. J-L. 15669 wiederholt werden, wie die Datierung weggelassen sind, gebe ich beide nach der neu aufgefundenen Copie B; die Unterschriften nach C:* Locum ipsum, in quo memorata ecclesia sita est, cum omnibus adiacentiis et pertinenciis suis, castrum quod dicitur Sablone[a] cum uilla et eius pertinentiis, cum duabus capellis eiusdem loci, possessionibus earum uniuersis et decimis, totam decimam noualium sexaginta camporum, quam bone memorie Iohannes Vicentinus episcopus ecclesie sancti Iohannis baptiste de Sablone[a] concessit, electionem et institutionem clericorum in predictis capellis, sicut ea canonice et sine controuersia possidetis, totam decimam noualium de terris episcopatus[b] Veronensis quas habuit uestra ecclesia tam in Paquara[c] quam in palude et in omnibus aliis locis eiusdem episcopatus, de qua uenerabilis frater noster O. Veronensis episcopus[d] ecclesie uestre inuestituram fecit et pacifice possidetis, salua ratione forensium plebium, si quid[e] apparuerit antea de his aliquid datum, totam etiam decimam de terris ueteribus, quas predicta ecclesia uestra tenuit per triginta annos, decimas a Veronensi et Vicentino episcopis alias uobis concessas, sicut eas canonice possidetis, castrum Paludis, curtes quoque et uillas cum capellis siluis pascuis pratis salictis[f] molendinis, molendinum preterea in ripa Athesis positum ab episcopis Veronensibus ecclesie uestre pia deliberatione collatum, medietatem molendini de Placiola, quam O. Veronensis episcopus sub annua pensione uobis concessit. Porro omnem potestatem, quam pie recordationis Bernardus Veronensis episcopus in uestra habebat ecclesia, uobis scripti sui pagina refutatam, omnem etiam libertatem uobis eodem scripto concessam et decimam, de qua in eodem scripto plenius continetur, ita tamen ut due libre cere annis singulis Veronensi episcopo qui pro tempore fuerit in festiuitate sancti Georgii persoluantur, ratam habemus et auctoritatis nostre munimine roboramus. — *Die angezogene Vorurkunde ist Alexander III 1164 September 7 (Nr. 14).*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Gerardo priori sancti Georgii in Braida eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Pie postulatio uoluntatis.

a) Sabione *B*. b) episcopi *BC*. c) Paquaria *B*. d) episcopus Veronensis *C*. e) si cui *B*, sicut *C*. f) saltis *B*, salitis *C*.

Ego Lucius catholicę ecclesie episcopus ss.

Ego Konradus Sabinensis episcopus, Maguntine sedis archiepiscopus ss.

Ego Theodinus[g] Portuensis et sanctę Ruphine sedis episcopus ss.

Ego Henricus Albanensis episcopus ss.

Ego Theobaldus episcopus Hostiensis et Velletrensis[h] episcopus ss.

Ego Ioannes tit. sancti Marci presb. card. ss.

Ego Laborans presb. card. sanctae Mariae Transtiberim tit. Calixti ss.

Ego Hubertus presb. card. tit. sancti Laurentii in Damaso ss.

Ego Arditio sancti Theodori diac. card. ss.

Ego Gratianus sanctorum Cosmae et Damiani diac. card. ss.

Ego Sophredus sanctae Mariae in Via lata diac. card. ss.

Ego Albinus diac. card. sanctae Marie Nouę ss.

Datum Verone per manum Hugonis sancte Romane ecclesie notarii, XIIII kal. decembris, indictione III, incarnationis dominice anno M. C. LXXXIIII, pontificatus uero domni Lucii pape III anno IIII.

g) Theodolus *C.* h) uel Vrss *C.*

## 32.

*Lucius III. bestätigt den Mönchen von S. Stefano di Gallano das Wahlrecht.* — —

*Cop. s. XIII Spoleto Arch. arcivescovile (n. 1241).*

*Reg. Gött. Nachr. 1898 S. 389 n. 16. Wenn Jacobilli's (Cron. p. 238) Versicherung richtig ist, daß im Juni 1182 schon Bartholomaeus als Nachfolger des hier als verstorben bezeichneten Berardus nachweisbar ist, so würde das Rescript fallen zwischen 1181 September und Juni 1182. Aber Jacobilli's chronologische Angaben sind keineswegs sehr zuverlässig.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis monachis cenobii sancti Stephani de Gallano salutem et apostolicam benedictionem. Sicut ex litterarum uestrarum tenore cognouimus, cum bone memorie B. quondam abbas monasterii uestri cessisset in fata, licet electionem liberam debeatis habere, sicut in uestris etiam priuilegiis, ut dicitur, continetur, quidam tamen laici et clerici non permittunt electionem libere celebrare. Quia igitur ex iniuncto[a] nobis apostolatus officio paci uestre prouidere uidemur

a) iniunto.

et libertatem illibatam monasterio uestro seruare, eligendi uobis abbatem, sicut predecessores nostri fecisse noscuntur, liberam tribuimus facultatem. Nulli ergo *etc.* Si quis *etc.*

### 33.

*Lucius III. nimmt das Kloster S. Maria de Villa Magna in den apostolischen Schutz, gegen jährliche Zahlung eines Byzantiers für gewisse Besitzungen und eines Pfundes Wachs für den Schutz.*

— —

*Auszug saec. XIII Rom Arch. di stato (Pergamene di Fiastra n. 344).*

*Vgl. Nr. 9. 27.*

Lucius episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati monasterii de Villa magna eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus apostolicam conuenit adesse presidium, ne forte cuiuslibet temeritatis incursus aut eos a proposito reuocet aut robur, quod absit, sancte religionis infringat etc. [Eapropter, dilecti in] Domino filii, [uestris i]ustis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium beate Dei geni[tricis semperque uirginis Marie, in quo] diuino estis obsequio mancipati, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti priuilegio communimus et pro certis possessionibus sub annuo censu unius bizantii. Ad inditium autem quod monasterium uestrum specialiter beati Petri iuris sit, unam libram cere nomine census uobis et successoribus uestris annis singulis persoluetis.

### 34.

*Urban III. bestätigt dem Bistum Belluno unter dem Bischof Gerard die genannten Besitzungen und Zehnten.*

*Verona 1186 Februar 21.*

*Auszug im Prozeß des Rizardus de Camino Grafen von Ceneda gegen die Kirche von Ceneda in Collect. t. 396 saec. XIV f. 37* [*A*] *und f. 111'* [*B*] *Rom Vat. Archiv.*

*Der Auszug A stammt aus dem Original, der Auszug B aus einer notariellen Copie von 1337 Dezember 18. Der Text war offenbar eine Wiederholung des noch im Original erhaltenen Privilegs Lucius' III. von 1185 Oktober 18 J-L. 15466. Der Rest läßt sich aus dem Confirmationsprivileg Gregors VIII. von 1187 November 28 (Nr. 36) ergänzen.*

Item apparet quoddam aliud priuilegium papale cum bulla plumbea domini Urbani pape III, datum[a] Verone VIIII° kalendas

a) sub anno Domini 1185, indictione quarta, nono kal. marcii *B*.

marcii, indictione IIII^a, incarnationis dominice anno MCLXXXV, pontificatus eius anno I^o[a], continens inter cetera, qualiter idem dominus papa prohibuit, ut nulli contra uoluntatem dicti episcopi[b] liceat ecclesie sue famulos recipere uel tenere. Preterea quascumque possessiones quecumque bona tunc possidebat uel in futurum posset iuste acquirere, sibi et successoribus suis firma et illibata uoluit permanere, specificando[c] multas terras et loca et specialiter[c] medietatem castri de Zumellis[d], curtem de Fregona cum castro de[e] Carone, cum cappella sancti Iusti et cappella sancti Martini, cum dominio et pertinenciis eorumdem, uillam de Pinedo, castrum de Oppitergio cum curte uillis et campaneis suis, cappellam sancti Blasii, sancti Petri, sancti Martini, sancte Marie cum alia cappella in Campania, que omnes dicuntur esse in pertinenciis Oppitergii, ius ordinationis in plebe sancti Iohannis de Oppitergio et cappelle curtis Franconis et libellaticum aliarum ecclesiarum et ordinationem earumdem in pertinenciis Oppitergii, curtem et castra de Suligo[f] cum uillis et pertinenciis suis[g], curtem de Cendone[h] cum cappella ipsius etc.

---

a) sub anno Domini 1185, indictione quarta, nono kal. marcii *B*. b) Gerardi episcopi Bellunensis eiusque successorum canonice constitutorum in perpetuum *B*. c) *statt dessen bietet B hier den volleren Text des Privilegs*: In quibus hec propriis sunt expressa uocabulis: plebem sancti Petri de Muscilento cum capellis et castro et pertinenciis suis tam in spiritualibus quam in temporalibus, plebem sancti Gregorii cum capellis suis, plebem sancti Petri cum capellis suis, plebem de Sedeto cum capellis suis, plebem de Agorde cum capellis suis, capellam de Alege, capellam sancti Symonis canalis de supra, plebem de Subto cum capellis suis, capellam sancti Petri de Tuba, capellam sancte Crucis, ciuitatem cum curia et dominio et iurisdictionem tam in spiritualibus quam in temporalibus et cum anta que est iuxta ciuitatem, castrum de Castellione cum plebe et capellis et curte et pertinenciis suis, castrum de Medone, curtem de Agorde cum comitatu et monte de Falchata et aliis montibus, cum decimis ipsius montis Falcate et aliorum, cum uillis et arimaniis et dominio et iurisdictione in omnibus pertinenciis suis. d) *B fährt hier fort*: et ius ordinationis in capella ipsius castri et in curtis ipsius medietate, plebem de Ceduia cum capellis suis etc. e) de *fehlt in B*. f) Soligo *B*. g) et *fügt B hinzu*. h) Zendone *B*.

## 35.

*Urban III. nimmt das Hospital in Borgo S. Giorgio in Braida (bei Verona) unter der Vorsteherin Virdilia in den apostolischen Schutz, bestätigt die aufgezählten Besitzungen und verleiht das Aufnahmerecht.*
*Verona 1186 Juli 4.*

*Orig. Rom Vat. Arch. Instr. Veneta.*

*J-L. 15644 nach dem Regest bei v. Pflugk-Harttung Iter p. 812 n. 1059. — Das schöne Original, von dem das an rosa und gelben*

*Seidenfäden befestigte Siegel verloren ist, brachte mir im Dezember 1904 Herr Ranuzzi. — Die Besitzungen lauten:* Locum ipsum, in quo memoratum hospitale situm est, cum omnibus adiacentiis et pertinentiis suis, tenutam que fuit olim Alderici medici, tenutam que fuit Tebaldini de Aicardo, tenutam que fuit Redaldini, allodium quod fuit Prunesere, quod habetis in Bardulino, de quo redduntur hospitali due bacide olei, petiam unam terre cum oliuariis, que est in Bardulino in loco qui dicitur Alacosta. Exemptionem quoque et renuntiationem omnis iuris loci et personarum quod habuit in loco ipso Augustinus presbiter et alii fratres sancti Martini de Auisa, sicut sine prauitate facta est et ab utraque parte recepta et a uenerabili fratre nostro R. Veronensi episcopo confirmata, saluo annuo censu ipsi ecclesie, qui in instrumento exinde facto plenius continetur, auctoritate apostolica duximus roborandam.

VRBANVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS IN CHRISTO FILIABVS VIRDILIE PROCVRATRICI HOSPITALIS DE BVRGO SANCTI GEORGII IN BRAIDA EIVSQVE SORORIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLARITER SVBSTITVENDIS IN PERPETVVM. | Quotiens a nobis petitur.

R. Ego Urbanus catholice ecclesie episcopus ss. BV.
† Ego Henricus Albanensis episcopus ss.
† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.
† Ego Petrus de Bono presb. card. tit. sancte Susanne ss.
† Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.
† Ego Pandulfus presb. card. tit. XII Apostolorum ss.
† Ego Albinus presb. card. tit. sancte Crucis in Ierusalem ss.
† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.
† Ego Adelardus tit. sancti Marcelli presb. card. ss.
† Ego Iacincthus diac. card. sancte Marie in Cosmidyn ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Bobo sancti Angeli diac. card. ss.
† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Rollandus sancte Marie in Porticu diac. card. ss.
† Ego Petrus sancti Nicholai in carcere Tulliano diac. card. ss.

Dat. Verone per manum Alberti sancte Romane ecclesie presbiteri cardinalis et cancellarii, IIII non. iulii, indictione quarta,

incarnationis dominice anno millesimo C°LXXXVI, pontificatus uero domni VRBANI pape III anno primo.

B. dep.

### 36.

*Gregor VIII. nimmt die Kirche von Belluno unter dem Bischof Gerard nach dem Vorgange Urbans III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und Zehnten.*

*Parma 1187 November 28.*

*Auszug im Prozeß des Rizardus de Camino Grafen von Ceneda gegen die Kirche von Ceneda in Collect. t. 396 saec. XIV f. 37' [A] und f. 112 [B] Rom Vat. Archiv.*

*Die Urkunde wiederholte offenbar das Privileg Urbans III. von 1186 Februar 21 (Nr. 34).*

Item super hoc apparet quoddam aliud exemplum autenticatum eiusdem priuilegii papalis similis continencie dati Parme sub bulla domini pape Gregorii VIII, anno primo sui pontificatus sub anno dominice incarnationis MCLXXXVII, IIII° kalendas decembr., indictione VI[a a)], continens inter alia in modum exempli autenticati, quod idem dominus papa Gregorius iustis postulationibus Gerardi episcopi Bellunensis annuens, Bellunensem ecclesiam ad exemplar sui predecessoris Urbani pape sub beati Petri et sua protectione suscepit et in primis statuit, ut nullo layco de terris quas dictus episcopus in sua uel Cenetensi diocesi excolit etc. liceat decimas extorquere; decimas uero noualium tam in suo episcopatu quam in curiis suis Oppitergii et Solici etc. auctoritate sua indulsit. Prohibuit quoque, ne ulli contra uoluntatem ipsius episcopi liceat ecclesie sue famulos recipere uel tenere etc. de uerbo ad uerbum, sicut continet primum priuilegium proxime suprascriptum.

a) *hier endet A; das Folgende aus B.*

### 37.

*Clemens III. nimmt das Kloster S. Croce di Sassovivo unter dem Abt Jacobus nach dem Vorgang Innocenz' II. und Alexanders III. in den apostolischen Schutz, bestätigt die Besitzungen und die Freiheit und verleiht freie Wahl des Bischofs für die bischöflichen Leistungen, das Wahlrecht, Freiheit von Zehnten und die Sepultur.*

*Lateran 1188 Juni 4.*

*Orig. Spoleto Arch. arcivescovile (n. 1037).*

*Reg. Jacobilli Cron. p. 55 (zu Juni 2 aus Lib. † f. 28) und J. v. Pflugk-Harttung Iter p. 316 n. 881. Danach J-L. 16270. — Die Vor-*

*urkunde Alexanders III. ist nicht erhalten. Die Besitzungen lauten:* Rome ecclesiam sanctorum Quatuor coronatorum et ecclesiam sanctorum Sergii et Bachi; in episcopatu Spoletano ecclesiam sancte Trinitatis et sancti Apollinaris, sancti Laurentii, sancti Anastasii et sancti Andree cum suis capellis, uidelicet ecclesiam sancte Marie et sancti Iohannis de Caualino et sancti Martini de Carfiano, ecclesiam sancti Angeli sanctique Nicholai et sancti Angeli de Fabri et sancti Martini et sancti Saluatoris, ecclesiam sancti Fortunati cum suis capellis et sancte Marie Montis Caualli et sancti Laurentii in Ceruaria et sancti Petri in Nazano, ecclesiam sancti Petri in Flamignano et sancti Venantii et sancti Clementis de Matia[a] et sancti Nicholai in Gudiliano; in episcopatu Camerinensi ecclesiam sancti Nicholai in Vallibus Parrarie cum suis capellis et sancti Angeli; in episcopatu Fulginensi ecclesiam sancti Nicholai et sancte Marie, sancti Iohannis, sancti Venantii, sancti Syxti, sancti Nicholai, sancti Stephani in Venara et sancti Angeli in Scafali; in episcopatu Assisinatensi ecclesiam sancti Mathei cum suis capellis; in episcopatu Perusino ecclesiam sancte Marie in Olineto et sancti Nicholai et pontem in Tyberim cum pertinentiis suis; in episcopatu Tudertino ecclesiam sancti Nicholai et sancti Martini; in episcopatu Urbeuetano ecclesiam sancte Crucis et sancti Egidii, sancti Nicholai sanctique Angeli; in episcopatu Amelinensi ecclesiam sancte Trinitatis et sancti Bartholomei et sancti Pancratii; in episcopatu Balneoregensi ecclesiam sancti Liberati; in episcopatu Ortensi ecclesiam sancti Iacobi cum ponte suo et ecclesiam sancti Fortunati et sancte Marie de Poralia; Interamne ecclesiam sancti Nicholai.

CLEMENS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS IACOBO ABBATI MONASTERII SANCTE CRVCIS SAXIVIVI EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Clemens catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Theobaldus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Laborans presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Melior presb. card. sanctorum Iohannis et Pauli tit. Pamachii ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancte Cecilie ss.

a) *statt* Matidia.

† Ego Radulfus presb. card. tit. sancte Praxedis ss.
† Ego Petrus tit. sancti Clementis presb. card. ss.
† Ego Bobo presb. card. tit. sancte Anastasie ss.
† Ego Alexius tit. sancte Susanne presb. card. ss.
† Ego Petrus presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.

† Ego Iacinctus diac. card. sancte Marie in Cosmydin ss.
† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego O[ctauianus] sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.
† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.
† Ego Bono sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.
† Ego Gregorius[a] sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Io(hannes) sancti Theodori diac. card. ss.
† Ego Bernardus sancte Marie Noue diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.

Dat. Lateran. per manum fratris Moysi sacrosancte Romane ecclesie subdiaconi uicem agentis cancellarii, II non. iunii, indictione sexta, incarnationis dominice anno M°.C°LXXX°.VIII°, pontificatus uero domni CLEMENTIS pape III anno primo.

B. dep.

a) GG.

## 38.

*Clemens III. bestätigt dem Kloster Sassovivo die ihm von dem † Bischof Transaricus von Spoleto geschenkte und von B. aufgelassene Kirche des h. Nicolaus in Bevagna. Lateran 1188 Oktober 26.*

*Orig. Spoleto Arch. arcivescovile (n. 20).*

*Reg. Jacobilli Cron. p. 56 (nach Lib. † f. 157) und Gött. Nachr. 1898 S. 393 n. 24 (aus Or.). — Littera cum filo serico.*

CLEMENS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis .. abbati et conuentui monasterii Saxiuini | salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem prebere consensum et uo|ta que a rationis tramite non discordant, effectu prosequente complere. Eapropter, dilecti in | Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, ecclesiam sancti Nicolay de Beuanio, | quam de concessione bone memorie T. Spoletani episcopi, cum eadem ecclesia sita sit in Spoletana | diocesi, obtinetis, dilecto filio B. suum prebente consensum et eam in tuis, fili abbas, ma|nibus refutante, sicut eam iuste et pacifice possidetis, auctoritate tibi apostolica confir|mamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum | liceat hanc pagi-

nam nostre confirmationis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei | et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. VII | kal. nouembris pontificatus nostri anno primo.

B.

## 39.

*Clemens III. bestätigt der dem Kloster S. Croce di Sassovivo gehörenden Kirche S. Angelo in Camerino die Besitzungen und die Parochie und verleiht ihr das Begräbnißrecht.*

*Lateran 1189 Januar 16.*

*Orig. Spoleto Arch. arcivescovile (n. 1011, alt n. 1490).*

*Reg. Jacobilli Cron. p. 56 (aus Lib. † fol. 162) und Gött. Nachr. 1898 S. 394 n. 25. — Die Urkunde ist diplomatisch wichtig. Sie wurde zugleich als Concept für eine spätere Urkunde, wahrscheinlich Gregors IX. (vgl. Jacobilli p. 56) verwendet, indem die Veränderungen auf dem Rücken notirt wurden. Nach* assensu *sollte eingeschaltet werden* ad exemplar bone memorie Clementis pape predecessoris nostri, *nach* ad hec *ebenso* religionis obtemptu (*statt* intuitu *bis* gestatis), *nach* uel interdicti *endlich* seu publici usurarii. *Vgl. Quellen und Forschungen VII S. 11. — Littera cum filo serico.*

CLEMENS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis .. priori et fratribus sancti Angeli de Camerino spectantibus ad monasterium sancte Crucis Saxiuiui salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis *etc.* Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postulationibus grato concurrentes assensu, possessiones et parrochiam uestram, sicut eas iuste et sine controuersia possidetis, deuotioni uestre confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Ad hec intuitu monastici ordinis et habitus, quem gestatis, sepulturam ipsius loci liberam esse decernimus *etc.* Nulli ergo *etc.* Si quis *etc.* Dat. Lateran. XVII kal. febr. pontificatus nostri anno secundo.

B. dep.

## 40.

*Clemens III. nimmt das Kloster S. Michaelis sub ripa bei Cervictri nach dem Vorgang Leos IV. und Stephans (VI?) in den apostolischen Schutz, bestätigt die Regel S. Benedicts und die namentlich aufgeführten Besitzungen, Freiheit von Zehnten und die Sepultur.*

*Lateran 1189 Januar 31.*

*Cop. im Ms. lat. 11887 n. 11 Paris Bibl. nat. (Résidu S. Germain des Prés).*

*Ich verdanke auch diese Abschrift der gütigen Vermittelung von H. Omont. Eine Urkunde Clemens' IV. von 1268 für das Kloster kannte schon Lubin p. 377, und er citirt sie aus dem Archiv von S. Pancrazio. Das Kloster scheint im 14. Jahrhundert unter dem Namen S. Angelo de Subripis an die Cistercienserinnen von S. Pancrazio gekommen zu sein. Für die Topographie von Latium ist das Stück wichtig. — Die Besitzungen sind:* Cerneterem cum omnibus pertinentiis suis, ecclesiam s. Mariae cum omnibus aedificiis et fabricis suis, Cazele castrum quod est subtus Tulfae nouae cum omnibus pertinentiis suis, ecclesiam s. Nicolai Corfluonae cum mola et turre et omnibus pertinentiis suis, ecclesiam s. Pauli de Vaccina cum omnibus pertinentiis suis, castrum Turicelle cum omnibus pertinentiis suis, ecclesiam s. Stephani terre Musileo cum omnibus pertinentiis suis, piscinam quam habetis in loco Anguillariae, ecclesiam s. Mariae in Salce iuxta Meummame cum terris uineis arboribus fructiferis et infructiferis et ceteris pertinentiis suis, piscinam quam habetis in ecclesia sancti Thomae, quidquid habetis in castro sancti Iuliani intus et foris, ecclesiam sancti Lustri[a] quae est in ciuitate Vetula cum pertinentiis suis, ecclesiam s. Mariae de Capitalunari cum omnibus pertinentiis suis, hospitale Cerueterae cum uineis hortis olinis et omnibus pertinentiis suis.

Clemens episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis abbati monasterii sancti Michaelis qui dicitur Sub ripa iuxta Cerueterem eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Religiosam uitam eligentibus.

Ego Clemens catholicae ecclesiae episcopus ss.

† Ego Ioannes presb. card. tit. sancti Marci ss.

† Ego Albinus presb. card. tit. sancte Crucis in Hierusalem ss.

† Ego Laborans presb. card. sanctae Mariae Transtyberim tit. sancti Calixti ss.

† Ego Bobo[b] tit. sanctae Anastasiae presb. card. ss.

† Ego Alexius presb. card. tit. sanctae Susannae[c] ss.

† Ego Pandulfus[d] presb. card. tit. basilicae duodecim Apostolorum ss.

† Ego Petrus presb. card. tit. sancti Laurentii[e] ss.

† Ego Iacintus[f] diac. card.[g] sanctae Mariae in Cosmedin[h] ss.

---

a) statt Lencii? b) Bobus. c) Sabinae. d) Pandus. e) zu ergänzen in Damaso. f) Iacobus. g) add. tit. h) Cosmedim.

† Ego Gratianus sanctorum Cosmae et Damiani diac. card. ss.
† Ego Octauianus sanctorum Sergii et Bachi[i] diac. card. ss.
† Ego Gregorius sanctae Mariae in Porticu[k] diac. card. ss.
† Ego Bernardus sanctae Mariae Nouae diac. card. ss.
† Ego Gregorius sanctae Mariae in Aquiro diac. card. ss.

Datum Laterani per manum Moisi sanctae[l] Romanae ecclesiae subdiaconi uices agentis cancellarii, secundo kal. februarii, indictione VII, anno incarnationis dominicae MCLXXXVIII[m], pontificatus uero domni Clementis papae III[n] anno II.

i) Bacci. k) *statt* in Porticu *Lücke.* l) sanctae *fehlt.* m) MCCLXXXVIII. n) IV.

## 41.

*Clemens III. bestätigt die von den Bischöfen Gentilis von Osimo und Bonifacius von Narni im Auftrag des päpstlichen Vicars, Cardinals Albinus von S. Croce in Gerusalemme, gefällte Sentenz in dem Streit zwischen den Kanonikern von S. Maria in Spoleto und dem Bischof von Spoleto über die genannten Pieven.*

*Lateran 1189 März 7.*

*Orig. Spoleto Arch. capitolare (VI 38).*

*Die Sentenz der Bischöfe von Osimo und Narni ist noch im besiegelten Original erhalten und datirt vom Februar 1188 (resp. 1189). — Das „Memoriale bullarum" von 1486 (im Kapitelarchiv von Spoleto) citirt als n. 7* Bulla Celestini pape III confirmatoria conventionis facte inter episcopum et capitulum Spoletan. de controversia, que inter eos vertebatur super procurationibus, sub dat. Lateran. pont. sui anno VII°, *aber wahrscheinlich ist damit unser Mandat gemeint. — Littera cum filo serico.*

CLEMENS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis .. priori et canonicis ecclesie sancte Marie Spo|letane salutem et apostolicam benedictionem. Ea que de mandato sedis apostolice concordia uel iudicio fuerint termi|nata, ne in recidiue contentionis scrupulum relabantur uel cuiusquam malignitate turbentur, | iuxta petentium uoluntatem consentaneam rationi maiori conuenit auctoritate firmari. Eaprop|ter uestris iustis postulationibus annuentes, sententiam, quam uenerabiles fratres nostri G. Auximanus et B. Narniensis episcopi super controuersia, que inter uos et uenerabilem fratrem nostrum episcopum uestrum de quibusdam | plebibus, uidelicet Ve[rc]lani, Turini, sancti Heristi, sancti Iohannis in Campis et sancti Gregorii in Nido et sancti Laurentii et ple|bis Narci earumque redditibus et aliis quibusdam capitulis[a], de auc-

a) *zu ergänzen* vertebatur.

toritate dilecti filii nostri Al. tit. sancte Crucis in Ihe|rusalem presbiteri cardinalis, q[ui] eis com[mi]sit negotium dec[i]dendum, cum esset uicarius, promulgarunt, sicut rationabi|liter lata est nec legitima appellatione suspensa, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patroci|nio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere uel| ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei | et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit incursurum. Dat. Lateran. nonas[b] | martii pontificatus nostri anno secundo.

B.

b) nonos.

## 42.

*Clemens III. bestätigt dem Kloster Sassovivo die Kirche des h. Nicolaus in Foligno mit der Parochie und der Sepultur.*

*Lateran 1189 April 27.*

*Orig. Spoleto Arch. arcivescovile (n. 940).*

*Reg. Jacobilli Cron. p. 56 (aus Lib. † f. 163) und Gött. Nachr. 1898 S. 394 n. 26 (aus Or.). — Littera cum filo serico.*

CLEMENS episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis .. abbati et conuentui Saxiuini | salutem et apostolicam benedictionem. Iustis petentium desideriis dignum est nos facilem pre|bere consensum et uota que a rationis tramite non discordant, effectu prosequen|te complere. Eapropter, dilecti in Domino filii, uestris iustis postu|lationibus grato concurrentes assensu, ecclesiam sancti Nicolai Fulginat(ensem), parrochiam et se|pulturam, quam per quadraginta annos ecclesia ipsa possedit, sicut iuste et sine con|trouersia possidetis, auctoritate uobis apostolica confirmamus et presentis scripti patro|cinio communimus. Insuper inhibemus ne in predicta parrochia quisquam absque as|sensu diocesani episcopi et uestro saluis priuilegiis Romane ecclesie oratorium edificare uel eius mi|nuere iura presumat. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis | et inhibitionis infringere uel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare pre|sumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se nouerit in|cursurum. Dat. Lateran. V kal. maii pontificatus nostri anno secundo.

B.

## 43.

*Celestin III. bestätigt dem Kloster S. Croce di Sassovivo unter dem Abt Jacobus nach dem Vorgange Innocenz' II., Alexanders III. und Clemens' III. die Besitzungen und Rechte.*

*Rom, S. Peter 1191 Juni 19.*

*Orig. Spoleto Arch. arcivescovile (n. 1039).*

*Reg. Jacobilli Cron. p. 56 (zu Juni 13 aus Lib. † f. 26); J. v. Pflugk-Harttung Iter p. 323 n. 921 (aus Or.); J-L. 16723. — Der Text wiederholt das Privileg Clemens' III. von 1188 Juni 4 (Nr. 37), fügt aber nach* Matidia *hinzu:* in Beuania ecclesiam sancti Nicolai cum parrochia capella et aliis pertinentiis suis *und nach* sanctique Angeli: et sancti Laurentii cum parrochiis et aliis pertinentiis suis.

CELESTINVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI. DILECTIS FILIIS IACOBO ABBATI MONASTERII SANCTE CRVCIS SAXIVIVI EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Religiosam uitam eligentibus.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.

† Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Iohannes Prenestinus episcopus ss.

† Ego Pandulfus presb. card. basilice XII Apostolorum ss.

† Ego Petrus tit. sancte Cecilie presb. card. ss.

† Ego Petrus presb. card. sancti Petri ad Vincula tit. Eudoxie ss.

† Ego Iordanus presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Clementis card., Tuscanensis episcopus ss.

† Ego Iohannes Felix tit. sancte Susanne presb. card. ss.

† Ego Romanus tit. sancte Anastasie presb. card. ss.

† Ego Guido presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Gerardus sancti Adriani diac. card. ss.

† Ego Soffredus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Bernardus sancte Marie Noue diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancti Angeli diac. card. ss.

Dat. Rome apud sanctum Petrum per manum Egidii sancti Nicolai in carcere Tulliano diaconi cardinalis, XIII kal. iulii, indictione nona, incarnationis dominice anno M°. C°. XC°. I°, pontificatus uero domni CELESTINI pape III anno primo.

B. dep.

44.

*Celestin III. nimmt das Kloster S. Pietro di Bovara unter dem Abt Ruben nach dem Vorgang Alexanders III. in den apostolischen Schutz, bestätigt die Besitzungen und Rechte und verleiht ihm Freiheit gegen jährliche Zahlung von 5 Luccheser Solidi.*

*Lateran 1193 November 24.*

*Cop. des Carlo Baglioni Miscellanea, Ms. s. XVIII p. 29 Perugia Bibl. comunale (C 11).*

*Ganz nach dem Privileg Alexanders III. von 1178 März 23 (Nr. 24). Cit. von Jacobilli Cronica del monastero di Sassovivo p. 229 und von Lancelotti Hist. Olivetan. p. 257. Vgl. das kurze Regest in Nachr. 1898 S. 394 n. 27. Neu ist die Verleihung der „Libertät" mit dem Zins von 5 Luccheser Solidi, vgl. Cencius ed. Fabre p. 83:* Monasterium s. Petri de Bovaria V sol. Lucensium.

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Ruben abbati monasterii sancti Petri in Bouaria eiusque fratribus tam presentibus quam futuris regularem uitam professis in perpetuum. Pie postulatio uoluntatis.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Albinus Albanensis episcopus ss.
† Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.
† Ego Iohannes Prenestinus episcopus ss.
† Ego Petrus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Pandulfus[a] basilice XII Apostolorum presb. card. ss.
† Ego Petrus tit. sancte Cecilie presb. card. ss.
† Ego Iohannes Felix tit. sancte Susanne presb. card. ss.
† Ego Guido presb. card. sancte Marie Transtiberim tit. Calixti ss.
† Ego Hugo[b] presb. card. sancti Martini tit. Equitii ss.
† Ego Iohannes tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.
† Ego Soffredus[c] tit. sancte Praxedis presb. card. ss.
† Ego Iohannes tit. sancte Prisce presb. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu[d] diac. card. ss.
† Ego Gregorius sancte Marie in Aquiro diac. card. ss.

a) Land. b) Aug. c) Goffredus. d) Portico.

† Ego Gregorius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.
† Ego Lotharius sanctorum Sergii et Bacchi diac. card. ss.
† Ego Bobo sancti Theodori diac. card. ss.
† Ego Petrus sancte Marie in Via lata diac. card. ss.

Datum Lateran. per manum Egidii sancti Nicolai in carcere Tulliano diaconi cardinalis, VIII kal. decembris, indictione XII, incarnationis dominice anno MCXCIII, pontificatus uero domini Celestini pape III anno tertio.

## 45.

*Celestin III. beauftragt den Archidiacon C. und den päpstlichen Subdiacon B., Kanonikus von S. Pietro in Spoleto, auf die Klage des Prior P. und der Kanoniker von Spoleto, das vom Bischof von Spoleto ungerechtfertigter Weise über deren Kirchen und besonders über die Pieve di Narco verhängte Interdict aufzuheben.*

*Lateran 1195 Juli 17.*

*Orig. Spoleto Arch. capitolare (VI 38).*

*Littera cum filo canapis. — Das in dem Mandat angezogene Schreiben des Papstes an den Bischof von Spoleto ist nicht erhalten.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis C. archidiacono et B. subdiacono nostro, canonico sancti Petri Spoletani salutem | et apostolicam benedictionem. Dilecti filii P. prior et fratres ecclesie Spoletane proposita nobis conquestione monstrarunt, quod uenerabilis | frater noster .. episcopus Spoletanus ecclesias eorum et precipue plebem Narcis, que ad ipsorum ecclesiam de iure pertinent, sicut di|cunt, contra iustitiam interdicto subiecit et, antiquis et rationabilibus consuetudinibus ipsorum pro sua uolun|tate penitus annullatis, multa eis dampna et incommoda irrogauit. Quapropter eidem episcopo per scripta nostra manda|mus ut, si uera sunt que dicuntur, sententiam interdicti in predictorum prioris et canonicorum ecclesias et dictam | plebem Narcis minus legitime promulgatam non differat relaxare et eorum consuetudines rationabiles et anti|quas ipsis conseruet penitus illibatas, ab eorum grauamine et molestatione desistens. Quocirca discretioni uestre per apostolica scripta mandamus quatinus, memorato episcopo in executione mandati nostri cessante, uos nostra | freti auctoritate, si uobis constiterit, supradictorum prioris et canonicorum ecclesias et clericos earum iniuste interdicto | subiectos, eos absoluere non tardetis, audituri postmodum, si quid inter eos fuerit questionis, partibus ad | uestram presentiam conuocatis, et fine debito appella-

tione postposita decisuri. Dat. Lateran. XVI kal. | augusti pontificatus nostri anno quinto.

B.

## 46.

*Celestin III. erlaubt dem Abt Matthäus von S. Lorenzo in Aversa, eine dem Sohne des Richters Adelardus von Maddaloni von seinem Vorgänger übertragene Kirche zurückzunehmen und ihm dafür ein Landstück zu übertragen.* *Lateran 1196 Mai 27.*

*Transsumt von 1196 August Neapel Arch. di stato (Pergamene dei monasteri soppressi vol. V n. 376).*

*Die Abschrift verdanke ich Prof. P. Fedele.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilecto filio Matheo abbati sancti Laurentii de Auersa salutem et apostolicam benedictionem. Cum de commisso nobis apostolatus officio simus omnibus generaliter debitores, [eis] precipue prerogatiuam nos decet caritatis ostendere, qui ad personas ecclesiasticas et religiosa l[oca] deuotam gerere uoluntatem[a]. Ideoque sollicitudinis tue studium duximus nec immerito commendandum, quod a b[one] memorie B. predecessore tuo grate sumis operationis exemplum, dum eos ad ecclesie tue seruicium conaris allicere, per quos eidem ecclesie honor poterit et commodum prouenire. Sane ex[b] tuarum accepimus continentia [litte]rarum quod, cum dilectus filius Adelardus iudex Magdalonensis prefate ecclesie tue fidelia ex longo tempore [seruicia] prestitisset, per antecessorem tuum quandam ecclesiam filio suo meruit assignari, quam, ut asseris, in ma[nus] uis tuas reducere et in concambium memorato iudici prouidere. Sed cum terra, quam sibi postulat permuta[re], de demanio ecclesie tue consistat, ipsam, cum de iure nec possis nec debeas, sine licentia nostra eid[em tra]dere noluisti. Cum igitur predicti iudicis seruicium tibi et ecclesie tue, sicut asseris[c], sit plurimum fructuosum, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus ex quo ecclesie tue iam dicta consideratione dinoscitur expedire, ecclesiam illam in manus tuas reducis et terram illam memorato iudici de nostra auctoritate confera[s] et assignes. Dat. Lateran. VI° kal. iunii pontificatus nostri anno sexto.

a) *hier ist das Verbum zu ergänzen.* b) et c) asserit

## 47.

*Celestin III. bestätigt den Schiedsspruch des Priors T. von Quattro Coronati (in Rom) in dem Streit zwischen dem Bischof von Foligno*

*und dem Abt von Sassovivo über die Kapellen S. Thomas, S. Iohannes de Colle, S. Maria de Capronaco und S. Sixtus und über das von dem Vorgänger des Bischofs von Foligno bei der Kirche S. Trinitas deponirte Geld.* *Lateran 1197 Februar 12.*

*Orig. Spoleto Arch. arcivescovile (n. 948).*
*Reg. Nachr. 1898 S. 395 n. 28. — Litt. cum filo serico.*

CELESTINVS episcopus seruus seruorum Dei. Venerabili fratri.. Fulginati episcopo et dilecto filio.. abbati Saxiuiui salutem et | apostolicam benedictionem. Que pro bono pacis inter aliquos arbitrio uel iuditio statuuntur, firma uolumus et illibata seruari et obtine|re robur debite firmitatis. Inde est quod, cum inter Fulginatem ecclesiam et monasterium Saxiuiui super sancti Thome et sancti Iohannis de Colle, sancte | Marie de Capronaco et sancti Sixti capellis et pecunia, quam bone memorie predecessor tuus, frater episcope, apud ecclesiam sancte Trinitatis deposuerat, et | quibusdam aliis questio uerteretur, uos super hiis omnibus de mandato nostro dilecti filii T. prioris sanctorum Quatuor coronatorum stare | arbitrio promisistis et quod ipse statuerat obseruare. Idem uero prior dictam capellam sancti Thome arbitratus est uobis esse communem, ita ut eadem capella terciam partem parrochie sancti Nicholai, que monasterii Saxiuiui iuris existit, futuris debeat | temporibus obtinere et sacerdos, qui in ea de communi assensu uestro uel successorum uestrorum fuerit institutus, despiritualibus | tantum tibi, frater episcope, de temporalibus autem uobis comuniter debeat respondere. Arbitratus est etiam idem prior, ut pro reliquis | controuersiis monasterium Saxiuiui tibi, frater episcope, triginta quinque libras Lucenses solueret et tu ipse omnem super ipsis re|mitteres questionem. Nos igitur arbitrium ipsum, sicut sine prauitate qualibet factum est et in autentico | exinde confecto plenius continetur et ab utraque parte receptum, ratum habentes et firmum, auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo *etc.* Si quis *etc.* Dat. Lateran. | II idus febr. pontificatus nostri anno sexto.

B. dep.

## 48.

*Celestin III. bestätigt dem Kloster S. Stefano di Gallano unter dem Abt Bartholomaeus nach dem Vorgang Alexanders III. den Schutz, die Regel S. Benedicts, die Besitzungen und Rechte.*

*Lateran 1197 April 16.*

*Orig. Spoleto Arch. arcivescovile (n. 1238). — Inserirt in Martin V. 1419 Juni 28: Orig. ebenda (n. 1242); Reg. Lat. t. 203 f. 28' =*

*Arm. XXXI t. 44 f. 111 (Cop. s. XVII) und Massarello Misc. Arm. XI t. 40 f. 342 (Extr. s. XVII) Vat. Arch.; L. Jacobilli Copia di brevi di Sassovivo p. 65, Ms. s. XVII Foligno Bibl. del Seminario (A VI 8).*

*Reg. Jacobilli Cron. p. 239 (aus Lib. † f. 178); v. Pflugk-Harttung Iter p. 335 n. 998 (aus Or.); J-L. 17520. — Der Text wiederholt die Bulle Alexanders III. J-L. 12172 (ed. Fraikin Bulles inédites in Annales de S. Louis-des-Français III (1900) p. 17), mit folgender Besitzreihe:* Locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est, cum omnibus pertinentiis suis, ecclesiam sancti Petri de Serra cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Christofori, ecclesiam sancti Michaelis de Rotundulo, ecclesiam sancte Marie de Villa alua, ecclesiam sancte Marie de Afrile, ecclesiam sancti Iohannis de Talonge cum pertinentiis suis, ecclesiam sancti Xisti de Gallano, ecclesiam sancte Crucis de Serra, ecclesiam castri Regalis, possessiones et homines in Fundi, Base, Afrile, Rigu, Palarne, Bolferangia, Porcarella, Forcatura, Villalua, Carpelle, Andifo, Talonge, Aluello, Cassignano, Musano, Surrifa, Strauignano, Capudaqua, Orcli, Gallano, Marcillone, Podio, Caprilla, Castillone, Aqui, Capranica, et possessiones que olim fuerunt domine Marie a Roueiano infra.

CELESTINVS EPISCOPVS SERVVS SERVORVM DEI, DILECTIS FILIIS BARTHOLOMEO ABBATI MONASTERII SANCTI STEPHANI DE GALLIANO EIVSQVE FRATRIBVS TAM PRESENTIBVS QVAM FVTVRIS REGVLAREM VITAM PROFESSIS IN PERPETVVM. | Pie postulatio uoluntatis.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Octanianus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Petrus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Petrus tit. sancte Cecilie presb. card. ss.

† Ego Iordanus presb. card. sancte Pudentiane tit. Pastoris ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Clementis card., Viterbiensis et Tuscanensis episcopus ss.

† Ego Guido sancte Marie Transtyberim tit. Calixti presb. card. ss.

† Ego Hugo presb. card. sancti Martini tit. Equitii ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Stephani in Celio monte presb. card. ss.

† Ego Soffredus tit. sancte Praxedis presb. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Gerardus sancti Adriani diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancti Georgii ad Velum aureum diac. card. ss.

† Ego Bobo sancti Theodori diac. card. ss.

Dat. Lateran. per manum Centii sancte Lucie in Orthea diaconi cardinalis, domni pape camerarii, XVI kal. maii, indictione XV, incarnationis dominice anno M°C°XC°VII°, pontificatus uero domni CELESTINI pape III anno septimo.

B. dep.

**49.**

*Celestin III. nimmt die Kirche S. Maria in Spoleto unter dem Propst Petrus nach dem Vorgang Alexanders II. und Urbans III. in den apostolischen Schutz und bestätigt ihr die Besitzungen und Rechte.*

*Lateran 1197 Juni 15.*

*Cop. saec. XVII Spoleto Arch. capitolare.*

*J-L. 17567 (nach der Notiz von J. v. Pflugk-Harttung Iter p. 336 n. 1001). — Der Text wiederholt die Bulle Urbans III. 1186 II 27, J-L. 15535 (ed. Ughelli I 1261), wobei nur hinzugefügt wird in der Liste der Güter* plebem Narci. — *Das Original war nach dem „Memoriale bullarum" von 1486 damals noch da, entbehrte aber der Bulle.*

Celestinus episcopus seruus seruorum Dei. Dilectis filiis Petro preposito ecclesie[a] sancte Marie Spoletane eiusque[b] fratribus tam presentibus quam futuris canonice substituendis[c] in perpetuum. Quotiens a nobis petitur.

R. Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus ss. BV.

† Ego Octauianus Hostiensis et Velletrensis episcopus ss.

† Ego Petrus Portuensis et sancte Rufine episcopus ss.

† Ego Petrus tit. sancte Cecilie presb. card. ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Clementis cardinalis, Viterbiensis[d] et Tuscanensis episcopus ss.

† Ego Iohannes tit. sancti Stephani in Coelio monte presb. card. ss.

† Ego Cinthius tit. sancti Laurentii in Lucina presb. card. ss.

† Ego Soffredus tit. sancte Praxedis presb. card. ss.

† Ego Bernardus sancti Petri ad Vincula presb. card. tit. Eudoxie ss.

† Ego Iohannes tit. sancte Prisce presb. card. ss.

† Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diac. card. ss.

† Ego Gerardus[e] sancti Adriani diac. card. ss.

† Ego Gregorius sancte Marie in Porticu diac. card. ss.

† Ego Lotarius sanctorum Sergii et Bachi diac. card. ss.

a) ecclesie *fehlt.* b) nostre. c) substituentis. d) Viterbiensis *fehlt.* e) Berardus.

† Ego Nicolaus sancte Marie in Cosmedin diac. card. ss.
† Ego Bobo sancti Theodori[e] diac. card. ss.

Datum Lateran.[f] per manum Cencii sancte Lucie in Orthea diaconi cardinalis, domini pape camerarii, XVII kal. iulii, indictione XV, incarnationis dominice anno M°C°XCVII[g], pontificatus uero domni Celestini pape tertii anno septimo.

e) Theodoli. f) Lateranem. g) M°C°VII.

## 50.

*Celestin III. fordert die Christgläubigen der Diözesen von Amelia, Narni, Todi und Spoleto auf, die Kanoniker von Orte für die Wiederherstellung der Kirche des h. Georg mit Beiträgen zu unterstützen.*
*Lateran 1197 Juli 1.*

*Orig. Orte Arch. capitolare.*

*Mitgeteilt von Cav. Avv. G. Pasquinangeli. Der Text dieser Littera cum filo serico folgt dem für solche Aufrufe üblichen Formular.*

CELESTINVS episcopus seruus seruorum Dei. Uniuersis Christi fidelibus per Amelinensem, Naruiensem, Tudertinam et Spoletanam dioceses constitutis | salutem et apostolicam benedictionem. Quoniam, ut ait Apostolus.

Dat. [Later]an. kal. iulii | pontificatus [nostri] anno septimo.

B. dep.

# Eine Kaiserrede.

## (Aristides R. XXXV).

Von

**Bruno Keil.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 28. October 1905 von E. Schwartz.

## I.

Die im Aristidescorpus überlieferte Rede εἰς βασιλέα (XXXV = 9 Dind.) habe ich in meiner Ausgabe (II p. 253) mit kurzem Wort dem Aristides abgesprochen. Diese Athetese ist Bedenken begegnet; ich will sie im Folgenden beweisen. Der Beweis der Unechtheit wird doppelter Art sein, nach Inhalt und nach Form. Zum Schluß soll eine neue Zuweisung der Rede versucht werden, nicht an eine bestimmte Person, wohl aber in einen fest bestimmten, außerhalb der Lebensgrenzen des Aristides fallenden Zeitabschnitt.

Die Beurteilung des Inhaltes erfolgt von historischem Gesichtspunkte aus; es handelt sich um die Beantwortung der Frage: auf welchen Kaiser passen die in der Rede sich findenden tatsächlichen Angaben über die Person, die innere Regierung, die äußere Politik des gefeierten Herrschers und seines Vorgängers?

Ist die Rede von Aristides, so kommen nur drei Kaiser in Betracht: Pius, Marcus, Commodus. Von ihnen erweist sich Commodus sofort als unmöglich durch die Anrede an den jungen kaiserlichen Prinzen, in dessen Gegenwart die Rede gehalten ist: σὲ δέ, ὦ παῖ γενναῖε γενναίων, κατ' ἴχνος εἴη βαίνειν τοῦ πατρός (§ 39). Von Kindern des Commodus aus der Ehe mit Crispina, seiner einzigen, nach vierjähriger Ehe 182 ermordeten Gattin, verlautet nichts. Daß auch sonst fast sämmtliche Angaben der Rede gegen ihn sprechen, sieht man auf den ersten Blick; es hat ihn denn auch Niemand als den βασιλεὺς dieser Rede in Anspruch genommen. —

Unter Pius hat Masson[1]) die Rede setzen wollen und dafür Waddingtons[2]) Zustimmung gefunden. Auch das widerlegt einfache Lektüre. So würde Hadrian als Vorgänger des Pius zu einem der Herrscher, welche griechische Bildung verachtet und unterdrückt haben (20); daß auch sonst fast sämmtliche Angaben der Rede gegen die Beziehung auf Pius sprechen, wird die weitere Untersuchung implicite dartun. — Also käme nur Marcus in Betracht. Ihn hat Canter verstanden: '*Marcus Aurel. Antoninus philosophus laudatur*' fügte er dem Titel bei und bemerkte zu der eben citierten Anrede an den Prinzen: '*haec ad Commodum Antonini filium dicuntur*'. Canters Ansatz ist trotz Massons und Waddingtons Einspruch zur Vulgata geworden[3]); nur etwas enger hat man die Zeitgrenzen noch gezogen. Da ersichtlich nur ein Herrscher zur Zeit der Rede regiert, muß sie — so argumentirt man — zwischen den Tod des Verus, Anfang Februar 169[4]), und die Verleihung der tribunicia potestas nebst Imperatorentitel an Commodus, Ende 176, fallen. Da man ferner die Worte νῦν καὶ τὸ Δήμητρος πῦρ λαμπρότερον καὶ ἱερώτερον (37) in Verbindung mit dem Eingang 'Ἀλλ' ἔμοιγε δοκεῖ τῶν καλῶν εἶναι ἐν ἑορτῇ καὶ ἐν ἱερομηνίᾳ μεμνῆσθαί τι καὶ λέγειν κτλ. auf die Eleusinien bezog, hat man die Rede für das Eleusinienfest des J. 176 in Anspruch nehmen können, an welchem Marcus, der gefeierte Kaiser, die Weihe erhielt und Commodus, der in den Schlußworten angeredete Prinz, im Gefolge des Vaters in Athen anwesend war. So gefällig das exakte Resultat dieser Kombination erscheint, die Beziehung der Rede auf Marcus ist falsch, wie denn auch ihre letzten Vertreter, W. Schmid und v. Rohden, nur mit Bedenken von ihr gesprochen haben. Sie hätten vom Zweifeln zum Suchen übergehen sollen.

Sogleich im Anfang, nach dem Proömium (1—4), wird der gepriesene Kaiser den Herrschern entgegengesetzt, welche entweder durch Andere den Tron erlangten oder ihn von ihren Vorgängern übernahmen (ὅ δι' ἑτέρων κτώμενοι τὴν ἀρχὴν ἢ παρὰ τῶν πρὸ αὐτῶν παραλαβόντες): jene ließen Macht vor Recht gehen, diese setzten nur eine Geschlechtserbfolge fort (ὥσπερ τινὸς γένους ἀκολουθίαν καὶ διαδοχὴν σῴζοντες οὕτως τὴν βασιλείαν ἐκτήσαντο). Zu

1) 'Collectanea historica ad Aristidis vitam' in Aristid. ed. Dind. III p. LVIII (zuerst 1722 in der Jebbschen Ausgabe vol. I).

2) Mémoire sur la chronologie de la vie du rhéteur Aelius Aristides (in den Mémoires de l'Académie des Inscr. et belles-lettres 1867 XXVI) p. 255.

3) Fabricius, Bibl. Gr. IV 379 der 1. Aufl., wozu Harles (VI 17) Tillemont, Hist. imp. II 2, 608 fügt; W. Schmid, Rh. Mus. 1893 XLVIII 83; v. Rohden, Pauly-Wissowa R.-E. I 2301.

4) Stein (= v. Rohden), Pauly-Wissowa, R.-E. III 1854.

den letzteren gehörte Marcus ganz entschieden, der 138 von Pius adoptiert und 139 zum Kronprinzen, Caesar, erhoben wurde. So paßt gleich die erste Angabe der Rede, wonach der gefeierte Kaiser ohne sein Zutun auf den Tron berufen war, nicht auf Marcus. Von dem Leben des Kaisers vor der Tronbesteigung (13 a. E. τοιοῦτος μὲν δὴ πρὸ τοῦ βασιλεῦσαι ἦν) heißt es τὴν πρώτην τεταγμένος ὅπως ἔτυχε ταχθεὶς (13): das ist unmöglich für den, der 21 Jahre lang Caesar war, wie es unmöglich ist, daß von der Zukunft des designierten Tronfolgers gesagt wird ἀδήλου ὄντος τοῦ μέλλοντος. Wenn je für die Zukunft auf dem römischen Tron vorgesorgt war, so war das unter Pius. —

Und unter welchen Umständen ist der βασιλεύς der Rede auf den Tron gelangt? οὕτως ἐμέλησεν αὐτοῦ τοῖς θεοῖς, ὅπως ὁσίως καὶ εὐσεβῶς ἐπιστήσεται τοῖς πράγμασιν, ὥστε ἃ μὲν τῆς μανίας καὶ ἀπονοίας ἔργα ἦν, ἑτέροις ἀνέθηκαν, ἃ δὲ τῆς δικαιοσύνης καὶ φιλανθρωπίας καὶ τῆς ἄλλης εὐσεβείας, τούτῳ διεφύλαξαν (8). Was das bedeutet, würden, wenn es nicht klar wäre, das Vorbild und zwei Parallelen zu dieser Stelle lehren. Die Vorlage ist Isokr. IX (Euag.) 25, wie ich schon in meiner Ausgabe notierte: τοσαύτην ὁ δαίμων ἔσχεν αὐτοῦ πρόνοιαν, ὅπως καλῶς λήψεται τὴν βασιλείαν, ὥσθ' ὅσα μὲν ἀναγκαῖον ἦν παρασκευασθῆναι δι' ἀσεβείας, ταῦτα μὲν ἕτερος ἔπραξεν, ἐξ ὧν δ' οἷόν τ' ἦν ὁσίως καὶ δικαίως λαβεῖν τὴν ἀρχὴν Εὐαγόρᾳ διεφύλαξεν. Der Phöniker Abdemon (Audymon) ermordete den herrschenden König von Salamis und machte so dem Euagoras indirekt den Tron frei. Themist. or. II p. 46 Dind. οὕτω δὲ ἄρα βασιλέως προμηθεῖται τὸ δαιμόνιον καθαρὰς φυλάξαι καὶ δικαίου φόνου τὰς χεῖρας μᾶλλον ἢ Φερεκύδου καὶ Πυθαγόρου, ὥστε καὶ τὸν ἕτερον τῶν τυράννων, ᾧ θάνατος ἐφ' οἷς παρῴνησεν ἦν ἀναγκαῖος, συνήλασέ τε καὶ συνηνάγκασεν ἑαυτοῦ γενέσθαι τυραννοκτόνον, d. h. der Caesar Decentius geriet durch die Niederlage des Magnentius in den Kottischen Alpen und den durch sie veranlaßten Selbstmord des Magnentius in solche Bedrängniß, daß auch er[1])

1) Das τὸν ἕτερον geht eben auf Decentius. Gegen Magnentius, auf den Petau (bei Dindorf p. 511) es bezog, spricht die ganze Situation. Petau ließ sich wohl beirren, weil τὸν ἕτερον kein Entsprechen in der Rede hat. Es muß dahingestellt bleiben, ob etwa vor p. 46,6 eine Lücke anzusetzen ist. An sich käme man zur Not ohne solche Annahme aus; es ist aber zu bedenken, daß diese Rede, wie auch andere des Themistius, z. B. IV, große Lücken in der Ausführung aufweisen, so daß es fast den Anschein gewinnt, als ob ein Excerptor ganze Beweisteile herausgeschnitten hätte. In unserer Rede, εἰς Κωνστάντιον, ὅτι μάλιστα φιλόσοφος ὁ βασιλεύς, klafft p. 42,4 nach ξυμφέροντες eine große Lücke; denn die Prothesis Z. 3 ὡς καλοὶ οἱ νόμοι καὶ ἀληθινοὶ καὶ ξυμφέροντες kommt einfach nicht zur Ausführung. In IV zerreißt der Zusammenhang nach 67,3 ganz; nach πόρρω 61,27 ist eine Lücke, in welcher der Uebergang zu der Aeußerung über die einzig mögliche Art

Hand an sich legte und es so dem Constantius ersparte, an einem Usurpator auch nur die verdiente Todesstrafe zu vollziehen (δικαίου φόνου — θάνατος . . . ἀναγκαῖος). Abgeblaßter, doch noch ganz deutlich erkennbar, liegt der gleiche Topos bei Libanios (XII) in der Festrede auf Julians Konsulat vor (§ 66, p. 33, 18 Fö.): σοὶ δὲ καλλίων τοῦ κτηθέντος ὁ τῆς κτήσεως τρόπος καθαρᾷ τῇ χειρὶ παρελθόντι πρὸς τὸ πᾶν . . . (68) καὶ τοῦτ' ἄρ' ἦν τὸ τὴν κεφαλὴν σου παρὰ τῶν κρειττόνων ἄγεσθαι πρὸς ἀνάθημα[1]) . . . εἰ δὲ ὀκνεῖς, φησί, τὸν φόνον, θάρρει· καὶ τοῦτο ἡμῖν μελήσει[2]). (69) οὕτω τοίνυν ὁσιώτατα ὢν ἴσμεν τῆς τε Εὐρώπης τὸ πλέον καὶ τὴν Ἀσίαν προσλαβὼν κτλ. Der Fiebertod des Constantius hatte Julian den Tron frei gemacht: so wurde er ὁσιώτατα Kaiser. Die Stelle unserer Rede geht also auf den Vorgänger oder die Gegenprätendenten des regierenden Kaisers, welche ohne dessen Zutun beseitigt worden waren, wobei es natürlich, weil in einer Lobrede, a priori unentschieden bleibt, ob der Kaiser tatsächlich unbeteiligt war oder seine Beteiligung officiell abgeleugnet wurde. Allein wir können den Schleier der Epideixis etwas lüften. Der ganze Abschnitt über die Zeit vor der Tronbesteigung selbst steht unter dem einem Probandum der ὁσιότης: das geht nicht nur positiv aus der stetigen Betonung dieser Qualität hervor, die dem regierenden Kaiser nachgerühmt (p. 255, 2. 8. 21; 256, 19; vgl. καθωσίωτο 256, 7-8), den Vorgängern (254, 26; 256, 10) abgesprochen wird, sondern auch negativ daraus, daß dies Wort in der gesammten weiteren Rede fehlt. Das ist das Ungeschick eines Rhetoren, der die Farben so dick aufträgt, daß man gerade das sieht, was er in ängstlicher Geflissentlichkeit vertuschen will: es gab eben Leute, welche an die ὁσιότης des Kaisers bei seiner Tronbesteigung nicht glaubten; der Redner hat ja selbst zugestanden, daß es ohne Gewalttat dabei nicht zugegangen ist. Es wäre widersinnig, die Angaben der Rede auf den ruhigen Regierungsantritt des Marcus zu beziehen. —

Ehe ich zu der Regierungsführung des Kaisers komme, über ihn selbst noch zwei Punkte. Warum schweigt der Redner von dem γένος? Warum nicht einmal in der Form der praeteritio davon?

---

der χαριστήρια für den Kaiser verloren gegangen ist. 73,18 ist vor oder nach ἔτι die Ausführung über den σοφίας δημόσιον πλοῦτον ausgefallen. Der Schluß der Rede fehlt. Auch sonst zeigt gerade sie schwere Korruptelen, die sinnstörendste vielleicht 59,20 ἐπ' εὐλαβείᾳ statt εὐσεβείᾳ; 67,15 ist παρ' zu streichen, ebenso 69,24 ἐν, denn ἑαυτῷ gehört zu κτησάμενος.

1) Nicht <τὸ>ἀνάθημα?

2) Man bemerke den Anklang an Isokrates Euagoras οὕτως ἐμέλησεν; tatsächlich citiert Libanius wenige Zeilen vorher, p. 33, 17, gerade den Euagoras.

Die Techne sagt: man schweigt vom γένος, wenn es dunkel ist[1]. Nun dann lag bei Marcus gewiß kein Grund zum Schweigen vor[2]. Dies ist zwar ein Schluß ex silentio, aber nicht gewöhnlicher Art. Einer der wichtigsten τόποι der Lobreden, wie der ἐκ τοῦ γένους, ist eine Forderung der Techne; er wird nicht ohne Grund und nicht ohne Entschuldigung übergangen. Jenes ὅπως ἔτυχε ταχθείς bestätigt zudem den Schluß; denn die damit angedeutete niedere Anfangskarriere findet ihre Erklärung aus nicht hoher Herkunft.

Von der παιδεία des Herrschers weiß der Redner zu rühmen: τὸν . . μαθόντα ἃ χρὴ καὶ παιδευθέντα καὶ μηδενὸς τῶν καλῶν ἀμελήσαντα μηδὲ ἀμαθῆ γενόμενον, ἀλλὰ πᾶσι τοῖς τῆς ἀρετῆς μέρεσι κατακοσμήσαντα τὴν ψυχήν (11). Das ist alles was der Lobredner von der Bildung seines Kaisers zu sagen weiß: solch ein Lob aus solchem Munde, wo der Schlußsatz ἀλλὰ πᾶσι — ψυχήν einfache Phrase ist, kommt dem Eingeständniß der Unbildung des Kaisers gleich. Und einem Marcus von einem griechischen Rhetoren diese Censur? und sie soll nicht von einem gewöhnlichen Rhetoren, sondern von Aristides kommen, dessen eigener Lehrer Alexander von Kotyaion auch Lehrer des Marcus und Verus war? von dem Aristides, dessen Urteil über Marcus wir aus den Kyzikos- und Smyrnareden kennen?

Jetzt die Angaben über die Regierung des Kaisers. Als der vornehmste (πρῶτον καὶ μέγιστον) Erfolg seiner äußeren Politik wird folgendes bezeichnet: ἁπάντων μὲν κεκινημένων καὶ μεθισταμένων, ὡς ἔπος εἰπεῖν, εἰς ἑτέραν γῆν, σαλευούσης δὲ τῆς ἀρχῆς ὥσπερ ἐν μεγάλῳ χειμῶνι ἢ σεισμῷ, κἄτα ὥσπερ νεὼς καταδύεσθαι μελλούσης ἀποφερομένης πρὸς ἔσχατα γῆς, οὗ καὶ πρότερον ἀπεπλανήθησάν τινες τῶν ἐν ἀρχαῖς καὶ βασιλείαις γενομένων κἄπειτα ὥσπερ ἐν λαβυρίνθῳ πολλαῖς καὶ χαλεπαῖς ἀπορίαις ἐντυχόντες τελευτῶντες αὐτοὺς ἀπεῖπον, ἀποκλεισθέντες τῆς ὀπίσω ὁδοῦ, ἐπανελθεῖν μὴ δυνηθέντες, ταῦτα ὁρῶν οὐχ ὡς ἄπειρος κυβερνήτης εἴασεν ὅπως ἔτυχε φέρεσθαι οὐδὲ κινδυνεύειν, ἀλλ' ὡς ἂν ἐμπειρότατος βασιλέων καὶ γνώμῃ προέχων πρῶτον μὲν ἐπέσχε καὶ ἔπαυσεν τῆς ἐκεῖσε ὁρμῆς, ἔπειτα κατέστησεν εἰς ὅρμον ἄγων (14). Unter der 'anderen Erde' und den 'Enden der Erde' ist der Orient gemeint. In den ἐν ἀρχαῖς, 'welche sich selbst aufgaben', ist ohneweiteres Cassius freiwilliger

1) Menand. 370, 12 Sp. (= 217 Walz, 97 Bursian) θεωρήσεις δὲ πάλιν πότερον ἔνδοξον αὐτοῦ τὸ γένος ἢ οὔ· κἂν μὲν ἔνδοξον ᾖ, ἐξεργάσῃ τὰ περὶ τούτου, ἐὰν δὲ ἄδοξον ᾖ ἢ εὐτελές, μεθεὶς καὶ τοῦτο ἐπ' αὐτοῦ τοῦ βασιλέως τὴν ἀρχὴν ποιήσῃ, ὡς Καλλίνικος ἐποίησεν ἐν τῷ μεγάλῳ Βασιλικῷ.

2) Herodian V 1, 8 läßt den Opellier Macrinus frech lügen, wenn er ihn seine Herkunft mit der des Aurelier Marcus auf eine Stufe stellen läßt; vgl. u. S. 425.

Tod im Partherkriege zu erkennen. Mit Königen, welche in ähnliche Lagen kamen, wird an die Seleukiden, besonders an Antiochos III, den Großen, auch an Antiochos IV Epiphanes und Antiochos VII Euergetes, vielleicht auch an Antiochos X Eusebes, erinnert. Also der Kaiser des Redners hat einer Periode der Kämpfe mit dem Partherreiche ein Ende bereitet; er tat es jedoch nicht mit dem Schwerte: das κινδυνεύειν vermied er, vielmehr als ein γνώμῃ προέχων hat er Einhalt getan und Ruhe geschaffen. Daß ich so die Worte des Redners richtig erklärt habe, beweist eine zweite Stelle (32): ὁρῶν ἐν τοῖς πολέμοις τοὺς δεινοὺς καὶ πολεμικοὺς εἶναι δοκοῦντας οἰομένους δεῖν τῷ μάχεσθαι νικᾶν, ἀλλ᾿ οὐχὶ τῷ καλῶς βουλεύεσθαι, οὐκ ἐμιμήσατο ἐκείνους οὐδὲ ἐζήλωσεν, ἡγούμενος δεῖν πρὸς μὲν τοὺς ὁμοίους χρῆσθαι τοῖς ὅπλοις . . . πρὸς δὲ τοὺς βαρβάρους τῷ εὖ βουλεύεσθαι; denn er kannte das Schicksal des Xerxes: ὅπου γὰρ ἔστι βουλευσάμενον περιγενέσθαι, τί δεῖ ἐνταῦθα κινδύνων; ἔτι τοίνυν τὸ μὲν νικᾶν ἐν ταῖς μάχαις καὶ τοῖς φαύλοις πολλάκις περιγίγνεται, φρονήσει δὲ καὶ σοφίᾳ κρατεῖν δύνασθαι μόνων ἐστὶ τῶν εἰδότων βουλεύεσθαι. καὶ μὴν οἱ μὲν τὴν ἀνδρείαν ἐπὶ παντὸς καιροῦ καὶ πάσης προφάσεως ἀποδείκνυσθαι βουλόμενοι τυχόντες μὲν κατώρθωσαν, ἡττηθέντες δὲ συμφοραῖς μεγίσταις ἑαυτοὺς καὶ τοὺς φίλους περιβάλλουσιν, οἱ δὲ γιγνώσκοντες τὰ δέοντα καὶ λογιζόμενοι κατορθώσαντες μὲν τυγχάνουσιν οὐδὲν ἧττον ὧν ἐβουλήθησαν, διαμαρτόντες δὲ οὐδὲν βλάπτονται. ἃ δὴ γιγνώσκων καὶ ὁ βασιλεὺς οὐκ οἴεται δεῖν μιμεῖσθαι τοὺς ἀνοήτους καὶ ῥιψοκινδύνους τῶν ἀνθρώπων, ἀλλὰ τῷ εὖ βουλεύεσθαι ἀσφαλὴς εἶναι πρὸς τοὺς βαρβάρους. Also der Kaiser hat es den Barbaren gegenüber nicht auf die Entscheidung der Waffen ankommen lassen mögen, sondern durch Diplomatie zu seinem Ziele zu gelangen gewußt. Ich habe die Stelle fast in ihrem ganzen Umfange ausgeschrieben, um zu zeigen, wie viel Worte über die Sache der Redner machen zu müssen glaubte. Man sieht deutlich: hier wird eine auch abfällig beurteilte Aktion nach Möglichkeit verteidigt; Militärs konnten den Standpunkt des Kaisers unmöglich billigen. Es liegt also die gleiche Art des Vertuschens vor, wie wir sie eben bei der ὁσιότης beobachteten. Endlich noch eine Stelle: πᾶν δὲ ὅσον Εὐφράτου τε καὶ Τίγρητος ἐπέκεινα πρὸς ἀνατολὰς οἰκεῖ διακινηθὲν καὶ δὴ κατήρτυταί τε καὶ πεπαίδευται τοὺς κρείττους εἰδέναι (35). Also nicht καταπολεμηθὲν ist das Partherreich; der zweideutige Ausdruck διακινηθὲν hat sein Entsprechen in dem ebenso weit gewählten κατήρτυταί τε καὶ πεπαίδευται. So spricht nur ein Redner, der von einem Waffensiege seines Kaisers nichts zu sagen weiß. Und diese Partherpolitik soll man auf den großen, sechsjährigen Partherkrieg unter Marcus beziehen,

wo die Parther in entscheidender Feldschlacht besiegt, wo Seleukeia und Ktesiphon mit Waffengewalt erobert wurden.

Nach § 35 hat der Kaiser die Kelten besiegt: ὅπου γὰρ Κελτοὶ . . . νῦν προσκυνοῦσι τὸν δεσπότην, γνόντες τὸ τὴν ἡσυχίαν ἄγειν ὡς ἄμεινον ἦν καὶ ποιεῖν τὸ προσταττόμενον τοῦ πολεμεῖν. Worauf soll das bei Marcus bezogen werden? Auf '*imminebat etiam Britannicum bellum . . . contra Britannos quidem Calpurnius Agricola missus est* (vit. Marc. 8, 7. 8)? Doch dieser Krieg ist augenscheinlich nie zum Ausbruch gekommen; vielleicht handelte es sich nur um die Gefahr, daß die Britannen sich einem vom Heere gewollten Gegenkaiser anschlössen[1]). Jedenfalls war die Sache belanglos: Marcus hat nie den Namen Britannicus angenommen. Also nicht ohne eine gewisse Schwierigkeit kann man diese Angabe der Rede auf Marcus beziehen. Eine ethnologische Verwechslung, so daß die Kelten an Stelle der Markomannen und Quaden getreten wären, wird Niemand annehmen.

Ich kann diese Stelle nicht verlassen, ohne auf den Zusammenhang, in welchem sie steht, einzugehen. Ist, wie gezeigt (S. 384), der Abschnitt über das Leben bis zur Tronbesteigung im Wesentlichen auf den Nachweis der ὁσιότης zugespitzt, so läuft die Darstellung der Regierung im letzten Grunde nur darauf hinaus, dem Kaiser die Vorzüge der φιλανθρωπία und ἀνδρεία zu vindicieren. Ueber jene spreche ich weiter unten. Die Betonung der ἀνδρεία muß überraschen bei einem Kaiser, von dem es eben hieß, er hätte lieber durch Diplomatie als durch Kampf die Verhältnisse mit den Barbaren geordnet. Dementsprechend ist denn auch der Beweis geraten. Er zerfällt in 3 Teile: der Kaiser ist ἀνδρεῖος 1) weil er 27—29 ἐγκρατὴς τῶν ἡδονῶν ist (πῶς οὐχ οὗτός ἐστιν ὁ τῷ ὄντι ἀνδρεῖος καὶ σώφρων καὶ καρτερός; 261, 6 und οὕτως ἀνδρεῖος ὥστε 261, 10); 2) 30 weil er sich nicht von dem Heere beherrschen ließ (τούτων οὐκ ἂν γένοιτο μείζω τεκμήρια ἀνδρείας ἅμα καὶ εὐβουλίας); 3) 35 weil er auch ein ἀνδρείᾳ κρατεῖν αὐτῶν (d. h. τῶν πολεμίων) δυνάμενος (263, 3) ist. Ueber den Wert des 1. Beweises ist jedes Wort überflüssig; den zweiten zerstört der Redner selbst sofort, indem er die Beherrschung der Soldatesca auf die εὐβουλία zurückführt, an welche Zurückführung nun der ganze Passus über die εὐβουλία gegen die äußeren Feinde (31—34) angehängt wird. Den Wert des 3. Beweises ermißt man leicht daran, daß in ihm als letztes Beispiel ein Parthersieg figuriert in Ausdrücken, deren vorsichtige Zweideutigkeit eben erwähnt wurde (S. 386). Es gehört schon die ganze Unverfrorenheit eines ratlos nach Beweismaterial suchenden Rhetoren

1) v. Rohden, Pauly-Wissowa R.-E. I 2293.

dazu, die Orientpolitik hier als Beleg für die ἀνδρεία anzuführen, wo sie erst eben gegen den Vorwurf der Feigheit mit der εὐβουλία verteidigt werden mußte. Die Sache liegt wie bei der ὁσιότης. Der Kaiser, welcher mit den Barbaren verhandelte statt zu kämpfen, war eben nicht kriegerischer Natur, und ἀνδρεία war an ihm eigentlich nicht zu rühmen. Dieser Mangel wird hier zu verschleiern gesucht, technisch im Grunde nicht ungeschickt. Indem der Passus über die εὐβουλία dem 2. Beweis exkursartig angehängt wird, verschwinden seine etwas bedenklichen Ausführungen einigermaßen in der Umrahmung der beiden Beweisteile für die ἀνδρεία; der dreiteilige Gesammtbeweis der ἀνδρεία selbst aber wird dadurch so erweitert, daß er sich schon durch seinen Umfang starkes Gewicht ertäuscht. — Ich kehre zur sachlichen Kritik zurück.

Was über die inneren Verwaltungsmaßregeln gesagt wird, hält sich zu sehr in den Bahnen der üblichen officiellen Epideixis, als daß individuelle Züge von unmittelbar bestimmender Art sich fänden. Nur wenn es gelingen sollte, den Kaiser der Rede zu identificieren, kann der Grad der Anwendbarkeit der allgemeinen Topen auf das betreffende Individuum als sekundär beweisend in Betracht gezogen werden. Hier ließe sich höchstens hervorheben, daß Marcus' ungeregelte Freigiebigkeit gegen das Militär, die er sogleich beim Regierungsantritt in unmotiviert hoher Geldschenkung an die Prätorianer dokumentierte, zu der § 30 gelobten Einschränkung der Donationen nicht stimmt.

Ich komme zu den Vorgängern des Kaisers. Was man über sie zu hören bekommt, genügt eigentlich an sich, um jeden Gedanken an Marcus als den gefeierten Herrscher auszuschließen. Da soll unter Pius jene ὁρμή nach dem Osten (o. S. 385 f.) und Krieg mit den Parthern bestanden haben, den Marcus also erst beendigte: genau das Entgegengesetzte ist der Fall. — Da soll die griechische Bildung unter Pius so zurückgedrängt und entrechtet worden sein, daß der Redner deklamieren kann ἠμελημένης τῆς τῶν Ἑλλήνων παιδείας καὶ καταπεφρονημένης, ἀνῃρημένων δὲ τῶν ἐπ' αὐτῇ τιμῶν, παρεωσμένου δὲ καὶ ἐν οὐδενὸς ὄντος μέρει παντὸς τοῦ Ἑλληνικοῦ (20): genau das Gegenteil ist der Fall; und in laudem imperatoris in dieser Beziehung zu lügen, war ganz nutzlos. — Da sollen endlich die Vorgänger des Kaisers nur unter Mord der höchsten Beamten und unter Krieg und Städtezerstörung auf den Tron gekommen sein: genau das Entgegengesetzte ist der Fall bei Trajan, Hadrian und Pius, an die man zunächst zu denken hat. Der Kaiser dieser Rede gehört eben nicht in die ruhige Periode der mit Nerva einsetzenden fiktiven Erbmonarchie.

Die besprochenen positiven historischen Angaben machen also eine Beziehung auf Marcus unmöglich; damit ist entsprechend den Erörterungen des Eingangs der indirekte Beweis geliefert, daß die Rede nicht von Aristides sein kann. Ehe ich in den direkten sprachlich-technischen Beweis gegen die Urheberschaft des Aristides eintrete, will ich noch zwei negative Beobachtungen sachlicher Art anfügen, welche gewissermaßen zwischen beiden Beweisen stehen, insofern sie gleicher Weise wie gegen die Beziehung auf Marcus so gegen die Autorschaft des Aristides sprechen. Eine Kaiserrede auf Marcus während der Jahre 169—176 konnte die Doppelherrschaft der J. 161—169 unmöglich unerwähnt lassen: es gab kein stärkeres Argument für die εὐσέβεια, σοφία, σωφροσύνη, δικαιοσύνη des Marcus als die freiwillige Teilung des Trones mit Verus. Für Aristides vollends wäre das Schweigen hierüber unbegreiflich. So würde er in der Kyzikosrede (XXVII 22—39) die brüderliche ὁμόνοια zum Kern seiner Festrede bei einer Tempelweihe gemacht und in den höchsten Tönen gepriesen, in der Festrede auf den Kaiser selbst dagegen, nur wenige Jahre nachher, vollständig übergangen haben. Das ist um so unwahrscheinlicher, als dieser Punkt in die Kyzikosrede nur künstlich hineingezogen und dort zu solcher Bedeutung gehoben werden konnte, in der Kaiserrede dagegen unmittelbar zum Themakerne selbst gehörte[1].

Wenn Aristides die Rede an den Eleusinien, d. h. im September 176, vor Kaiser und Kronprinz gehalten hat, so muß er damals nach Athen gegangen sein: davon ist nichts überliefert. Das könnte Zufall sein; wir wissen jedoch genug vom Leben des Aristides, um die Annahme einer Reise nach Athen um diese Zeit für höchst unwahrscheinlich zu erklären. Doch es kommt noch ein Anderes hinzu. Im Frühjahr 176 hat Aristides sicher den Σμυρναικός (XVII = 15) an die beiden Herrscher verfaßt; davon in der Kaiserrede keine Spur. Es ist der ganzen Art des Redners nach, welche stets die eigene Persönlichkeit in den Vordergrund drängt, als völlig sicher zu bezeichnen, daß, wenn Aristides diese Rede im September 176 gehalten oder auch nur verfaßt hätte, er seiner an dieselben Kaiser gerichteten Rede vom März desselben Jahres gedacht haben würde. Man braucht sich nur daran zu erinnern, wie er auf seine früheren, den Kaisern gesandten Reden immer wieder in dem Brief für Smyrna (XVIII 1), der Palinodie (XIX 1) und selbst noch im Prosphonetikos an Commodus (XX 2) zurückkommt. Es ist eben einfach ausge-

1) Sammtherrschaft ist zudem ein wichtiger, für die Techne höchst ergiebiger Topos; vgl. z. B. aus den Panegyrici Latini II III VI XII.

schlossen, daß dieser selbstgefällige und eitle Rhetor es versäumt haben sollte zu erwähnen, daß er selbst von Asien herübergekommen sei und zweimal in demselben Jahre den Herrschern die Proben seiner Kunst habe weihen dürfen.

Was die Sachkritik ergiebt, bestätigt die Betrachtung der formal-rhetorischen Seite der Rede. Ich gehe darauf nur insoweit ein, wie es für den hier angestrebten Beweis nötig ist; sonst ließe sich noch mehreres anmerken. Eine starke Anlehnung an Isokrates' Euagoras habe ich schon (S. 383) angeführt: eine zweite findet sich 12 τῶν μὲν καὶ ἀπὸ φύσεως ὑπαρξάντων αὐτῷ, τῶν δὲ καὶ ἀπὸ παιδείας <προς>γενομένων, οὐ μέσως οὐδ' ὥσπερ ἄλλοις τισίν, ἀλλὰ πρὸς ὑπερβολὴν ἑκάστου ∼ Euag. 23 ἀνδρὶ δὲ γενομένῳ ταῦτά τε πάντα συνηυξήθη καὶ πρὸς τούτοις ἀνδρία προσεγένετο . . . καὶ ταῦτ' οὐ μέσως οὐδ' ὥσπερ ἑτέροις τισίν, ἀλλ' ἕκαστον αὐτῶν εἰς ὑπερβολήν. Hier war sogar eine Verbesserung des Aristidestextes aus der Vorlage möglich. Das sind so starke wörtliche Anlehnungen an Isokrates, wie sie Aristides sonst nicht leicht hat. Dazu nehme man 3 ἐγὼ δὲ οὔτε χρόνου πλῆθος ἱκανὸν οὔτε λόγων οὐδένα ὁρῶ τοῦ βασιλέως ἄξιον, οὐδὲ ὅστις αὐτὸν ἱκανῶς ἐγκωμιάσαι δυνήσεται· ὅμως δὲ οὐκ ἀποδειλιατέον, ἀλλ' ὅση δύναμις πειρατέον εἰπεῖν . . διόπερ οὐδὲ τὸν βασιλέα δεῖ ὀκνεῖν μέλλοντας ἐπαινεῖν. Das ist zusammengestoppelt aus Euag. 11 und Plat. rpub. II 374 E: ὅμως δὲ . . . οὐκ ὀκνητέον ἀλλ' ἀποπειρατέον τῶν λόγων ἐστίν, εἰ καὶ τοῦτο δυνήσονται, τοὺς ἀγαθοὺς ἄνδρας εὐλογεῖν μηδὲν χεῖρον τῶν . . . ἐγκωμιαζόντων und ὅμως δὲ οὐκ ἀποδειλιατέον, ὅσον γ' ἂν δύναμις παρείκῃ. Die Zusammenarbeitung tritt besonders in dem Kolon ὅση δύναμις πειρατέον εἰπεῖν zu Tage: ὅση δύναμις ist nach Platon, πειρατέον nach Isokrates gesagt; aber dessen gewählteres ἀποπειρατέον ist in das Simplex umgesetzt, weil vorher aus Plato das gewählte ἀποδειλιατέον aufgenommen wurde; dabei ist das Synonym ὀκνητέον des Isokrates, an dessen Stelle die platonische Glosse trat, doch noch wieder im Folgenden von dem Sophisten benutzt. Nach diesem Beispiel wird man zugestehen, daß auch 34 sich Reminiscenzen aus zwei Reden kreuzen: οἱ μὲν . . . . τυχόντες μὲν κατώρθωσαν, ἡττηθέντες δὲ συμφοραῖς . . . περιβάλλουσιν, οἱ δὲ . . . κατορθώσαντες μὲν τυγχάνουσιν . . . ὧν ἐβουλήθησαν, διαμαρτόντες δὲ οὐδὲν βλάπτονται ∼ Isokr. Euag. 28 ἢ κατορθώσας τυραννεῖν ἢ διαμαρτὼν ἀποθανεῖν nebst [Isokr. I] Demon. 25 μὴ τυχὼν . . . οὐδὲν βλαβήσῃ, τυχὼν δὲ κτλ. Die Anlehnung an den Euagoras ist hier dadurch gesichert, daß der Redner den Topos des Isokrates umkehrt: dieser lobt den Wagemut, jener verurteilt ihn. Eine Reminiscenz

ferner an die 2. Nikoklesrede (III 32) οὕτως ὁσίως καὶ καλῶς ἐπεμελήθην τῶν πραγμάτων, ὥστε . . . πρός τε γὰρ τοὺς πολίτας μετὰ τοιαύτης πρᾳότητος προσηνέχθην, ὥστε μήτε φυγὰς μήτε θανάτους μήτε χρημάτων ἀποβολὰς . . . ἐπὶ τῆς ἐμῆς γεγενῆσθαι βασιλείας bietet sicher auch § 8 οὕτως ὁσίως καὶ καλῶς ἐπέστη τοῖς πράγμασιν, ὥστε οὔτε καθιστάμενος οὔτε ἐν ἀρχῇ τῆς βασιλείας οὐδενὸς φόνου προσεδεήθη. Endlich nehme man § 2 πάντα ἀφεὶς, ἃ τοῖς προοιμιαζομένοις λέγειν ἔθος ἐστὶν καὶ προφασίζεσθαι... ὁρῶν τοὺς ἐν ἀρχῇ καταπραΰνοντας καὶ παραιτουμένους τρόπον τινὰ αὐτοὺς καταφρονοῦντας τῶν ὑποθέσεων . . τῶν λόγων. ταῦτα γὰρ λέγοντες οὐδὲν ἄλλο ἐνδείκνυσθαί μοι δοκοῦσιν ἢ τοῦτο μέν, ἐξ ὑπογυίου λέγοντες, ὡς ἐν πλείονι χρόνῳ φροντίσαντες καὶ παρασκευασάμενοι ἴσους ἂν τῷ μεγέθει τῶν ἔργων τοὺς λόγους παράσχοιεν. Das ist übernommen aus dem Panegyrikos (IV 13) τοὺς μὲν γὰρ ἄλλους ἐν τοῖς προοιμίοις ὁρῶ καταπραΰνοντας τοὺς ἀκροατὰς καὶ προφασιζομένους ὑπὲρ τῶν μελλόντων ῥηθήσεσθαι (∼ Arist. ὑποθέσεων . . . . λόγων), καὶ λέγοντας τοὺς μὲν ὡς ἐξ ὑπογυίου γέγονεν αὐτοῖς ἡ παρασκευή, τοὺς δ' ὡς χαλεπόν ἐστιν ἴσους τοὺς λόγους τῷ μεγέθει τῶν ἔργων ἐξευρεῖν. ἐγὼ δὲ . . . . παρακελεύομαι . . . καταφρονεῖν.

Soweit Isokrates; ich komme zu Xenophon. Fast noch stärker als jenes Euagoras ist dieses Agesilaos in Kontribution gesetzt. Ag. 7,1 ὥς γε μὴν φιλόπολις ἦν . . . 4 εἴ γε μὴν αὖ καλὸν Ἕλληνα ὄντα φιλέλληνα εἶναι, τίνα τίς οἶδεν . . . 7 εἰ δ' αὖ καλὸν καὶ μισοπέρσην [1]) εἶναι. Bei Xenophon steht also das Mittelglied in einer geschlossenen Anaphora, hat in ihr seine volle, durch den Zusatz Ἕλληνα ὄντα wie durch die Parallelglieder fest bestimmte Bedeutung, ist subsumiert unter den Gesichtspunkt des Patriotismus. In unserer Rede steht § 20 εἰ δ' αὖ τὸ φιλέλληνα εἶναι καλὸν καὶ πρέπον βασιλεῖ, τούτῳ προσήκων ὁ ἔπαινος töricht untergeordnet unter die δικαιοσύνη als letztes Glied und mit dem ebenso törichten Zusatz πρέπον βασιλεῖ (= ὄντι βασιλεῖ ∼ Ἕλληνα ὄντα). So verhunzt der Nachahmer seine Vorlage. — § 27 καὶ μὴν καὶ ὅσαι ἡδοναὶ ἄρχουσιν [2]) ἀνθρώπων οὐδεμιᾶς ἴσμεν ἡττημένον τὸν

1) Im Grunde liegt der Begriff des φιλέλλην als Topos der Epideixis schon im Euagoras vor: 47 πόλιν ἐκβεβαρβαρωμένην — τῶν Ἑλλήνων — 50 ἁμιλλᾶσθαι . . . οἵτινες αὐτῶν δόξουσι φιλέλληνες εἶναι μάλιστα, wird aber älter sein: Alexander φιλέλλην. — Der Parallelbegriff des μισοβάρβαρος im Menex. 245 D (vgl. Plat. rpub. V 470 C).

2) Natürlich ist der erste Hiat nach Xenoph. leicht durch ὅσαι<γ'>ἡδ. zu beseitigen; allein er ist beabsichtigt; sonst hätte der Verfasser nicht den zweiten mit ἡδοναὶ ἄρχουσιν, statt κρατοῦσιν des Xenoph., hineingebracht (s. S. 395). Ueberhaupt ist γε in der Rede selten: ἔμοιγε, θεός γε 1. καὶ πρῶτόν γε 16, Φιλανθρωπία γε μὴν 21, ὥς γε 39.

βασιλέα. τοσούτον γὰρ ἀπέσχεν = Ages. 5, 1 ἀλλὰ μὴν καὶ ὅσαι γε ἡδοναὶ πολλῶν κρατοῦσιν ἀνθρώπων, ποίας οἶδέ τις Ἀγησίλαον ἡττηθέντα; ὃς μέθης μὲν ἀποσχέσθαι... Dazu § 29 ὁ γὰρ τοσοῦτον ὑπεριδὼν τῶν ἡδονῶν ὥστε μηδεμιᾶς ἡττηθῆναι αὐτῶν.... τείχη μὲν γὰρ ἀνάλωτα πολλάκις εἶναι δοκοῦντα καὶ φαῦλοι ὄντες εἷλον ἤδη τινές, ὑπὸ δὲ τῶν ἡδονῶν πολλοὺς καὶ τῶν πάνυ ἀγαθῶν ἀνδρῶν κρατουμένους ὁρῶ nach Ages. 8, 8 καλὸν μὲν δοκεῖ εἶναι τείχη ἀνάλωτα κτᾶσθαι ὑπὸ πολεμίων· πολὺ μέντοι ἔγωγε κάλλιον κρίνω τὸ τὴν αὑτοῦ ψυχὴν ἀνάλωτον κατασκευάσαι καὶ ὑπὸ χρημάτων καὶ ὑπὸ ἡδονῶν καὶ ὑπὸ φόβου und 5, 6 ἐγὼ μέντοι δοκῶ εἰδέναι, ὅτι πολὺ πλέονες τῶν πολεμίων ἢ τῶν τοιούτων (d. h. ἡδονῶν) δύνανται κρατεῖν. An kürzeren Entlehnungen notiere ich: § 16 τὴν εἰς χρήματα δικαιοσύνην αὐτοῦ θεασώμεθα, 30 τούτων οὐκ ἂν γένοιτο μείζω τεκμήρια ἀνδρείας ἅμα καὶ εὐβουλίας nach Ages. 4, 1 περί γε μὴν τῆς εἰς χρήματα δικαιοσύνης[1]) ποῖα ἄν τις μείζω τεκμήρια ἔχοι τῶνδε; 6, 1 ἀνδρείας γε μὴν οὐκ ἀφανῆ τεκμήρια. Der Wendung § 35 καὶ μὴν οὐδ' ἐν ταῖς μάχαις καὶ τοῖς ὅπλοις αὐτὸν ἐμέμψαντο οἱ πολέμιοι liegt zu Grunde Ages. 6, 5 τούς γε μὴν πολεμίους εἶχε ψέγειν μὲν οὐ δυναμένους. Zu 22 ὧν.. τηλικοῦτος ὁ βασιλεὺς ἡμερότητι καὶ ἐπιεικείᾳ διενήνοχεν ἁπάντων βασιλέων vgl. Ages. 8, 1 ᾧ γε ὑπαρχούσης μὲν τιμῆς, παρούσης δὲ δυνάμεως, πρὸς δὲ τούτοις βασιλείας ... τὸ μὲν μεγάλαυχον οὐκ ἂν εἶδέ τις, τὸ δὲ φιλόστοργον κτλ. Auch Ages. 9, 2 ὁ μὲν (der Perserkönig) τῷ δυσπρόσοδος εἶναι ἐσεμνύνετο, ὁ δὲ τῷ πᾶσιν εὐπρόσοδος εἶναι ἔχαιρε· καὶ ὁ μὲν.. ὁ δὲ τότε μάλιστα ἔχαιρεν, ὁπότε τάχιστα τυχόντας ὧν δέοιντο ἀποπέμποι zeigt Aehnlichkeit mit 24 οὐ γὰρ τῷ σπάνιον καὶ δυσπρόσοδον παρέχειν ἑαυτὸν ἡγεῖται τὴν τοῦ μέγας καὶ θαυμαστὸς ... δόξαν ἀποίσεσθαι und mit 19 οὐδεὶς.. ἔστιν ὅστις οὐ τῶν δικαίων ἀπῆλθεν τυχών; doch mag hier die Koincidenz auf allgemeine Topik zurückgehen[2]).

---

1) Dies bedeutet nach gewöhnlichem Sprachgebrauch Unbestechlichkeit. Der Nachahmer hängt so stark an der Vorlage, daß er auch die singuläre Bedeutung herübernimmt.

2) Ich habe die Parallelen aus der Topik absichtlich bei Seite gelassen; das ist ein großes Kapitel für sich. Im übrigen kann sich jeder leicht davon überzeugen, daß der Redner in der Topik Plinius und Aristides erheblich näher steht als Themistius, Libanius und den lateinischen Panegyrikern, welch letztere oft nicht ohne Geist, öfter noch in törichter Weise die Topen umkehren. Meisterstücke bringt der Anonymus aus Autun (VII Baehr.) zustande: 3 (p. 161, 27) *non fortuita hominum consensio, non repentinus aliquis favor te principem fecit: imperium nascendo meruisti*; das *meruisti* ist vollendeter Unsinn, aber der ganze Topos § 5 unserer Rede ist umgekehrt. — Zu Plinius finden sich Parallelen auf Schritt und Tritt. Verwiesen sei auf Plin. pan. 3 a. E. *etiam deos ipsos* q. s. ~ § 4 οὐδὲ γὰρ ἐν [illegible] τοῖς θεοῖς κτλ. und im besonderen auf 10 *iam te providentia*

Nicht topisch dagegen ist das Zusammentreffen des oben (S. 386) ausgeschriebenen Passus über die Politik des Kaisers, die ihn Barbaren gegenüber das κινδυνεύειν ohne Not vermeiden, dagegen das εὖ βουλεύεσθαι anwenden lasse (32—34), mit Ages. 11, 9 ἀλλὰ μὴν ἀνδρείαν γε τὸ πλέον μετ' εὐβουλίας ἢ μετὰ κινδύνων ἐπεδείκνυτο; hier liegt deutlich Anlehnung vor, wie wir schließlich in 5 ὅτι καὶ πρότερον ἢ καταστῆναι εἰς τὴν ἀρχὴν ἄξιος τῆς βασιλείας ἦν direkte Entlehnung aus Ages. 1, 5 ὥς γε μὴν καὶ πρὶν ἄρξαι ἄξιος τῆς βασιλείας ἐδόκει εἶναι Ἀγησίλαος haben.

Die vorstehenden Parallelen mit Isokrates und Xenophon sprechen in doppelter Weise gegen die Urheberschaft des Aristides. Erstens: Isokrates und Xenophon als die eigentlichen Vorbilder stimmen zu Aristides' Rhetorik weder nach der positiven noch nach der negativen Seite. Demosthenes und Platon kommen für diesen in erster Linie in Betracht; aber auf Platon läßt sich außer der oben (S. 390) erwähnten Entlehnung nur vielleicht noch die Wendung 10 ὀξύρροπον .. πρός τε ὀργὴν καὶ θυμὸν zurückführen: Theaet. 144 A πρὸς τὰς ὀργὰς ὀξύρροποι [1]). Als vielleicht gewollt demosthenisch kann ich nur die Konstruktion 6 φόβῳ τῷ πρὸς αὐτὸν bezeichnen, welche [Demosth.] XXV 93 φόβῳ τῷ πρὸς ὑμᾶς vorliegt [2]). Isokrates und Xenophon verdankt Aristides dagegen verhältnißmäßig wenig, wie das für den δημοσθενίζοντα κατ' ἐξοχὴν natürlich ist; hier dagegen sind sie die eigentlichen Vorbilder [3]). Ich weiß wohl, daß man für den Anfang des Panathenaikos besonders starke Benutzung des Eingangs der Schrift περὶ πόρων behauptet hat [4]); allein zu den tatsächlich vorhandenen inhaltlichen Uebereinstimmungen gesellt

---

*deorum primum in locum processerat* = § 14 ἐπεὶ δὲ ἡ τὰ πάντα διοικοῦσα πρόνοια καὶ ἀποτίνουσα καὶ τοῦτον ἐκάθισεν εἰς τὸν βασίλειον θρόνον

1) Bei so natürlicher Wendung ist die Beziehung selbstverständlich unsicher; die Angabe bei Schmid, Attic. II 134, das sei auch aristotelisch, ist nach Bonitz' Index falsch. — Zu den Belegen des Thesaurus noch Synes. enc. calv. 17 (80 D) ὀξύρροπος ἦν εἰς ὀργήν. Das Wort galt also als attische Eleganz.

2) Uebrigens ist die Beziehung deshalb unsicher, weil der Verfasser überhaupt ungewöhnlichen Gebrauch der Präpositionen hat (s. S. 399). — Die Aristogeitonrede galt ihm natürlich als echt.

3) Für die oben angeführte Verbindung ὀξύρροπος πρὸς ὀργὴν καὶ θυμὸν ist sicher auch isokrateische Nachahmung anzunehmen. θυμός ist an sich bei den attischen Rednern ja ein sehr seltenes Wort. Beim echten Demosthenes nur XIX 227 παντὶ θυμῷ φιλεῖ — im Epitaphios gleich 2 Stellen § 22. 28 (θ. ἀήττητος, συγγενής). — Bei Antiph. IV γ 2 τῷ θυμῷ χαρίζεσθαι und Andok. III 31 ἐντεῖναι (Lipsius; ἐκτ. A) τὸν θυμόν, d. h. bei Schriftstellern des 5. Jhd., ist es gleich ὀργή (πάθη). Das sind alle Stellen der Redner — außer Isokr. XII 81, wo eben auch verbunden ὀργῆς καὶ θυμοῦ καὶ φθόνου καὶ φιλοτιμίας.

4) Schmid, Attic. II 212.

sich keine sprachliche Berührung von solcher Genauigkeit, daß die sachlichen Koincidenzen nicht aus der Tradition und Topologie der Epideixis volle Erklärung fänden[1]). Jener Mangel sprachlicher Berührungen fällt aber gerade bei einem Schriftsteller schwer ins Gewicht, für dessen plumpes wortgetreues Abschreiben so viele Beispiele sich aufweisen ließen. Auch sind die xenophonteischen Nachahmungen nicht blos auf den Agesilaos beschränkt. Diese eine Rede bringt drei sprachliche Erscheinungen, welche in der uns erhaltenen attischen Litteratur — und der Verfasser dieser Kaiserrede hat sicher nicht viel mehr gekannt als wir — einzig bei Xenophon nachweisbar sind: ἡδυπάθεια 30, ῥιψοκίνδυνος 34, παιδεύειν c. inf. 35 (Schmid, Attic. II 175). Ja, sogleich ihr Anfang ist wörtlich dem Beginne des xenophonteischen Symposions entnommen: aus Ἀλλ' ἐμοὶ δοκεῖ τῶν καλῶν κἀγαθῶν ἀνδρῶν ἔργα οὐ μόνον τὰ μετὰ σπουδῆς πραττόμενα ἀξιομνημόνευτα εἶναι wird bei dem Nachahmer Ἀλλ' ἔμοιγε[2]) δοκεῖ τῶν καλῶν εἶναι ἐν ἑορτῇ . . . μεμνῆσθαί τι καὶ λέγειν. Zweitens: das Maß dieser Nachahmungen[3]) ist unaristideisch, und ebenso ist es die vorher an Beispielen erläuterte Art derselben. Aristides ahmt seine Vorbilder nicht so grob nach, denn er hatte es nicht nötig, in der Weise des Verfassers unserer Rede unter entstellenden Verdrehungen der Vorlagen seine Sätze zusammenzustoppeln. Dafür kann er zuviel, ist eine zu selbständige litterarische Persönlichkeit; er gleicht darin dem Libanius, der ihm jedoch in manchen Beziehungen — nicht in allen — überlegen ist.

1) Zur Theorie bei Menand. 345 Sp. (= 160 W. 45 B.) vgl. Aristid. XLVI 21 ff. (Korinth); XXVII 6 f. 11 f. (Kyzikos) und meine Anm. z. p. 348, 11.

2) Der Beginn mit Ἀλλ' ἐγὼ bekanntlich auch bei Xenoph. rpub. Laced. (andere Beispiele aus eingelegten Reden bei Kühner-Gerth, Gr. Gr. II 257 Anm. 7). Aristid. XL Ἀλλ' ὦ φίλτατε Ἡράκλεις ist anders, weil Anrede. Doch den Beginn mit δέ hat er dreimal (falsch Schmid, Attic. II 301, der ihn für Aristid. leugnet) XXXIX Τί δ' ἂν εἴποις τὸ φρέαρ τὸ ἱερόν; XLIV Πέλαγος δὲ οὐδείς πω . . ἔπαινον, wo es leichter Laliastil sein soll; in XX Ἐμοὶ δέ, ὦ ἄνδρες Ἕλληνες soll es wohl die Palinodie sofort in Gegensatz zur Monodie stellen. Auch diese Art des Anfangs geht sicher auf Xenophon (Oeconom., Apologie und rpub. Athen., die man ja in seinem Corpus las) zurück, aber Aristides ahmt ihm deswegen nicht nach. Das war allgemeiner Gebrauch geworden: Dio Prus. XXIX Ἀλλ' ἐμοὶ . . οὐδ' ὅτι εἴπω ἔπεισιν, Synes. de somn. Εἰ δὲ εἰσιν ὕπνοι. Aber man hat zu scheiden: z. B. Dio Prus. XII ist Ἀλλ' ἤ Frage; Lucian. Bis acc. Ἀλλ' ἐπιτριβεῖεν Wunschformel im Dialog; Himer. or. XXIX Ἀλλὰ γὰρ ὥρα λοιπόν, ὦ παῖδες, Aufruf. Dio Prus. XV Ἀλλὰ μὴν wird das Thema von XIV wieder aufgenommen; ähnlich LXXV. LXXVI die Anfänge mit δέ.

3) Es ist unter diesen Umständen schwerlich Zufall, daß der Xenoph. symp. 4, 6 citirte Homervers (Γ 179) οἶσθα ἐπαινέσαντα . . τὸν Ἀγαμέμνονα, ὡς βασιλεύς τε εἴη ἀγαθὸς κρατερός τ' αἰχμητής ebenfalls § 27 ἐγκωμιάζων τὸν τῶν Ἀχαιῶν στρατηγὸν Ἀγαμέμνονα 'ἀμφότερον, φήσι, — αἰχμητής' und 29 angeführt wird. — Zu ἡδυπάθεια (oben Text): ἡδυπαθεῖν zweimal Sympos. 4, 8. 41.

Wie geringe Selbständigkeit unser Redner hat, lehrt an krassem Beispiel ein Blick auf seine Behandlung des Hiates. Er will ihn vermeiden: denn auf reichlich 300 Zeilen kommen im Ganzen nur 15 unentschuldbare Hiate [1]), und 23 ist ἕνεκα τῆς προσόδου zur Umgehung des Hiates so gestellt. Jene Hiate erscheinen stets vereinzelt, nie etwa zu zweien hintereinander [2]); nur eine Stelle macht Ausnahme: ὅσαι ἡδοναὶ ἄρχουσιν 27. Ihr Vorbild (o. S. 391 f.) ὅσαι γε ἡδοναὶ πολλῶν κρατοῦσιν aus dem sonst nicht hiatreinen Agesilaos ist gerade hier ohne Hiat. Mit Verletzung also eines ihm sonst giltigen Stilgesetzes sucht der Redner seinen Diebstahl zu verdecken. Gleiches wird Niemand dem Aristides nachsagen. Und dieses Resultat läßt sich weiter von formaler Seite her durch einige stilistische Beobachtungen bestätigen.

Die Verbindung von Synonyma hat bei den atticistischen Rhetoren und Historikern ausgebreitetste Verwendung gefunden. Aber gerade Aristides hat mit diesem leicht übersättigenden Mittel, um einen volleren Ausdruck zu erzielen, sparsam gewirtschaftet [3]); in unserer Rede dagegen ist es bis zum Ueberdruß gebraucht:

1 ἐν ἑορτῇ καὶ ἐν ἱερομηνίᾳ
μεμνῆσθαί τι καὶ λέγειν
θείου κ. φιλανθρώπου βασιλέως
χρηστῇ καὶ φιλανθρώπῳ τύχῃ
2 λέγειν καὶ προφασίζεσθαι
καταπραΰνοντας καὶ παραιτουμένους
φροντίσαντες καὶ παρασκευασάμενοι
5 und 14 πρῶτον καὶ μέγιστον
οὔτε παραγγείλας οὔτε δεηθείς
δεηθεῖσιν καὶ παρακαλέσασιν
6 γνώμῃ τῇ βελτίστῃ καὶ δικαιοτάτῃ
8 ὁσίως καὶ καλῶς (vgl. § 13)

---

1) Natürlich gelten alle Freiheiten (Infin. auf -αι; ferner θάλαττα ἐχώρει 33, πᾶσα ἥτταρος 36. — ἢ ἐν 13 — χειμῶνι ἢ 14 ὁ τῷ ὄντι ἀνδρεῖος 29), besonders die der Pause, wofür ich um Mißverständnissen vorzubeugen anführen will: προελόμενοι | ἔπειτα 1, παρασκευασάμενοι | ἴσους 2, ὁδοῦ | ἐπανελθεῖν 14, denn in allen diesen Fällen steht das Participium an Stelle eines Nebensatzes (z. B. 14 = ὅτι τῆς ὀπίσω ὁδοῦ ἀπεκλείσθησαν), und für die das Satzgefüge dem Ohre zergliedernde Deklamation tritt damit eine Pause ein (das ist dasselbe wie bei den Nebensätzen αὐτοῦ | ὅτι 5, αὐτοῦ ὅσον 7); und so auch bei den kurzen Kola ἐδεήθη | οὐδ' 16 ἑαυτοῦ, οὐδὲ 26, ἐῴκει | ἢ 25. — πάνυ ἀγαθῶν 29, seit Theophrast.

2) Außer dem im Text angeführten folgende: Attribut vor Nomen τῆς ὀπίσω ὁδοῦ 14 τὴν παρ' αὐτοῦ εὔνοιαν 24 τὴν ἀληθῆ εὐδαιμονίαν 35 — formelhaft πλείστου ἄξιον 32 — Formen der Kopula παρουσίᾳ ἐστὶν 31, ἀδήλου ὄντος 18 φύλλα ὄντα 29 τροφῇ ὄντας 30 — Formwort δεῖ ἐκεῖνο 4 (δεῖ ἐνταῦθα 33 = δεῖ ἐντ.). Bleiben — denn für alle jene Fälle sind seit Theophrast reichliche Parallelen vorhanden — nur τύχῃ ἐπεμβὰς 1 ὁμοίου ἑτέρου 28, wo übrigens noch verschleifbarer ε-Anlaut vorliegt, und als wirklich schwer τάξει ἀπολείποντες 7, εἶτα αὔξεσθαι 13 (nicht εἶτ' korrigieren, vgl. die parallelen ἔπραττεν — προσώρα), ἀσφαλεστάτῳ ὅρμῳ 15.

3) Vgl. Schmid, Attic. IV 523, wo Litteraturangaben. Es fehlt aber neben Philon besonders Plutarch, auf den eben auch Diels, Anonym. Kommentar z. Plat. Theaetet (Berl. Klassikertexte II) p. XXXIV für dieses Stilmittel hinweist.

οὔτε καθιστάμενος οὔτε ἐν ἀρχῇ τῆς βασιλείας
οὐδ᾽ . . . ἀνήκεστον οὐδὲ δεινόν
ὁσίως καὶ εὐσεβῶς
μανίας καὶ ἀπονοίας
9 οὐδὲ ἐμιμήσατο οὐδὲ ἐζήλωσεν ebenso 32 οὐκ ἐμ. κτλ.
οὕτως ἐστὶ . . πόρρω . . καὶ τοσοῦτον ἀπέχει
περιεῖναι καὶ ζῆν
10 τῶν ἐντίμων καὶ ὑπερεχόντων
ὀργὴν καὶ θυμόν
βεβαίᾳ καὶ ἀκινήτῳ τῇ διανοίᾳ
11 μαθόντα ἃ χρὴ καὶ παιδευθέντα
μηδενὸς . . ἀμελήσαντα μηδὲ ἀμαθῆ γενόμενον
13 οὐ καλῶς οὐδὲ ὁσίως
οὐκ εἶα αὔξεσθαι οὐδὲ περαιτέρω χωρεῖν
ὕπουλα καὶ νενοσηκότα
ἵππου χαλεποῦ καὶ βιαίου ebenso 24 βασιλέα . . χ. καὶ β. und 25 (Παυσανίας) χ . . . καὶ βίαιος (περὶ τοὺς συμμάχους)
ἄγριον καὶ ἀπειθές
κατέχων καὶ ἀνακόπτων [1])
ἔπραττεν . . καὶ προεώρα (vgl. S. 398)
14 ἡ . . . διοικοῦσα πρόνοια καὶ διατάττουσα
δικαιότατον καὶ ὁσιώτατον
ἀγαθῆς . . τύχης καὶ προνοίας
κεκινημένων καὶ μεθισταμένων
οὐχ . . εἴασεν . . φέρεσθαι οὐδὲ κινδυνεύειν
ἐμπειρότατος . . καὶ γνώμῃ προέχων
ἐπέσχε καὶ ἔπαυσεν
15 ἐξηγεῖται καὶ διέπει
16 ἀνῆκε καὶ ἐπεκούφισεν
17 δικαιοσύνην καὶ φιλανθρωπίαν
19 στέργοντες . . καὶ προσκυνοῦντες
παθεῖν καὶ δοῦναι δίκην
20 ἠμελημένης . . καὶ καταπεφρονημένης
21 καταπεπηγὸς . . . καὶ ὑπὸ φόβου δεδουλωμένον
κατηκόων . . καὶ ὠτακουστούντων
σώφρονος καὶ δικαίας παρρησίας
ἀπήλλαξε . . καὶ ἠλευθέρωσε
ἐντελῆ καὶ ὁλόκληρον
22 μέγιστον . . καὶ κρεῖττον ἅπαντος παραδείγματος
ἡμερότητι καὶ ἐπιεικείᾳ
23 πρᾳότητος καὶ φιλανθρωπίας
24 σπάνιον καὶ δυσπρόσοδον
μέγας καὶ θαυμαστός
εὔνοιαν καὶ φιλανθρωπίαν
χρηστόν τι καὶ μέτριον ἦθος
σκαιότητος καὶ ἀπαιδευσίας
25 ἀκόλαστος . . καὶ ὑβριστής
26 ὕβριν καὶ παρανομίαν
ἀσελγεῖς καὶ ὑβριστάς
27 ἀνδρείαν καὶ φιλανθρωπίαν
τὰς ἡδονὰς καὶ τὰς ἐπιθυμίας
28 ἑταίρων . . καὶ φίλων
30 ἐκράτησε καὶ κατεστήσατο
χαλεπῶν . . καὶ φοβερῶν
τοὺς πόνους καὶ τὴν ἄσκησιν τῶν σωμάτων
ἡδυπαθείᾳ καὶ τρυφῇ
31 δεινότητος καὶ σοφίας
βιασάμενον καὶ καταναγκάσαντα
32 κάλλιστον . . καὶ πλείστου ἄξιον
εὐβουλία τε καὶ σύνεσις
τοὺς δεινοὺς καὶ πολεμικούς
33 φρονήσει . . καὶ σοφίᾳ
34 ἐπὶ παντὸς καιροῦ καὶ πάσης προφάσεως

1) So auch vom Pferde Philostratos: Schmid, Attic. IV 339; die von ihm angeführten Aristidesstellen XXXVI 3.7 andere, auch die fehlende XXXIV 21.

γιγνώσκοντες ... καὶ λογιζόμενοι
τοὺς ἀνοήτους καὶ ῥιψοκινδύνους
35 ἐν ταῖς μάχαις καὶ τοῖς ὅπλοις

μέγιστοι καὶ φονικώτατοι
κατήρτυνταί τε καὶ πεπαίδευνται
36 ἐπεσκεύασταί τε καὶ ὠχύρωται
37 λαμπρότερον καὶ ἱερώτερον.

Gewiß finden sich unter diesen mehr als 80 Beispielen auch solche, in denen eine synonymisch scharfe Interpretation Unterschiede gradueller Art zwischen den beiden Gliedern konstatieren könnte. Allein diesem Verfasser täte man mit solcher Sprachbetrachtung zuviel Ehre; ihm kam es nur auf Worte an: daher auch Unsinn wie in dem letzten Beispiel das ἱερώτερον.

Einen starken Mangel an stilistischem Empfinden und Können verrät die Periodisierung mit einer Erscheinung, welche durch ihre Häufigkeit dem Hörer sich geradezu beleidigend aufdrängt. Etwa ein Drittel aller größeren Perioden ist in die Form des Konsekutivsatzes mit ὥστε gekleidet oder enthält wenigstens einen solchen Satz. Ich zähle auf die 39 Paragraphen diese Konstruktion 18mal. Nur in 6 Fällen geht dem ὥστε kein Demonstrativum voran (7 p. 254, 24. 26; 17; 18; 22; 26 p. 260, 4); τοσοῦτον — ὥστε steht zweimal (27. 29), τοιοῦτον — ὥστε 26, in nicht weniger als 7 Fällen οὕτως — ὥστε (8 p. 255, 2. 9; 13; 28 p. 260, 22. 24; 29; 30), endlich gar die Doppelung οὕτως ... καὶ τοσοῦτον — ὥστε 9. 20. Diese Manier wird geradezu unerträglich, wenn zwei solcher Sätze fast unmittelbar aufeinander folgen, wie sie in 8 nur durch 6 Zeilen, in 29 durch 5, in 26 durch 4, in 7 und 28 je nur durch 2 Zeilen getrennt sind. Dabei hat der Verfasser auch sonst eine besondere Vorliebe für οὕτως (vgl. 5 und sogar zweimal 18 nach Participium; οὕτως — εἰ 24, οὕτως—ὅνπερ .. τρόπον 15; einfach emphatisch 17. 27; rückweisend 29. 31), wo denn eine stilistische Scheußlichkeit wie τίς οὕτως ἀνδρεῖος ὥστε ῥᾳδίως οὕτως δύνασθαι ἂν ὑπενεγκεῖν 29 herauskommen kann, die um so jämmerlicher wirkt, als es 2 Zeilen darnach heißt οὕτως ῥᾳδίως ... ὥστε. — Um noch bei der Periodik zu bleiben: elend zerfließt, so daß von eigentlicher Periode keine Rede mehr sein kann, der lange Satz 26 ἐπίδειξεν ὅτι ..., τοιοῦτον μὲν ... παρασχὼν ἑαυτὸν ὥστε ..., ἐν δὲ ... χρώμενος, οὐχ ἐκστὰς ... οὐδὲ ζηλώσας .. ἀλλὰ .. ἑλόμενος ... μισήσας .. ἑαυτὸν παρασχών, ὥστε .. Also an dem einen regierenden Verb hängen 7 Participien, diesen sind 2 Konsekutivsätze untergeordnet, in deren zweiten ist ein achtes Participium anderer Art eingeschachtelt; ferner die ungleichmäßige Gliederung des Ganzen: das erste Glied mit 1 Particip und 1 Infinitiv, das zweite mit 6 Participien und 3 Infinitiven; zum Ganzen die ungeschickte Wiederholung αὐτὸν παρασχών, ὥστε. Endlich sei auf das Satzungetüm hingewiesen,

welches § 14 zu zwei Dritteln füllt; hier kommt noch inhaltlich die inepte Häufung und Durcheinandermengung von Bildern hinzu: Drang nach dem Osten (ὡς ἔπος εἰπεῖν), Sturm und Erdbeben, Schiff im Sturm verschlagen, Verirrung im Labyrinth, Steuermann, Unterdrückung jenes Dranges, im Hafen vor Anker gehen.

Es stimmt zu dem Können dieses Rhetors, wenn seine Leistung es auch sonst an stilistischen Härten verschiedener Art nicht fehlen läßt. So steht sehr hart in τοῦτο μέν, ἐξ ὑπογύου λέγοντες 2 das Particip quasi appositional zu τοῦτο; befremdlich ist die Epanalepse καὶ τῶν ἐπιβουλευόντων τινάς καὶ τῶν φανερῶς ἐξεληγχομένων, καὶ τούτους περιεῖναι 9. Besonders perplex ist geraten 31 τὸ μὲν γὰρ βιασάμενον καὶ καταναγκάσαντα στέργειν παρασκευάσαι φόβῳ καὶ οὐ γνώμης περιουσίᾳ ἔστιν οὕτως ἔχειν αὐτοὺς πεποιηκέναι = τὸ — παρασκευάσαι ἔστι φόβῳ καὶ οὐ γν. π. πεποιηκέναι αὐτοὺς οὕτως ἔχειν, wobei auch noch der Infinitiv des Perfekts statt des Aorists für den Verfasser charakteristisch ist. Im Kleinen eine ähnlich ungehörige Wortstellung, dazu falsche Wortbeziehung ἔπραττεν αὐτῷ καὶ προσώρα τὰ συμφέροντα 13: erstens gehört αὐτῷ zu συμφέροντα, steht aber in dem vorderen Kolon; zweitens bezieht es sich eigentlich auf τῇ βασιλείᾳ (Z. 8), weshalb Canter αὐτῇ schreiben wollte; allein der Verfasser hat über den vorhergehenden Bildern des σῶμα und ἵππος die grammatische Beziehung vergessen und konstruirt nun wieder ungenau nicht auf das letzte ἵππος, sondern, wie die Verba beweisen, auf σῶμα. Endlich bilden die Verba selbst ein ὕστερον πρότερον; ist dieses nicht Zufall aus Ungeschick, sondern, wie Kaibel seiner Zeit dachte, gewollte Künstelei, so ist es jedenfalls hier ein geschmackloses Kunststück. Die folgende Blütenlese wird für sich sprechen: ἔπαυσεν τῆς ἐκεῖσε ὁρμῆς, ἔπειτα κατέστησεν εἰς ὅρμον ἄγων· καὶ νῦν ἡ μὲν ἐν ἀσφαλεστάτῳ ὁρμεῖ (14. 15); ὅση δύναμις ..., ὅσον δυνατὸν (p. 254, 1. 3); κατέχων — κατέχων (256, 14. 15); ἠμελημένης ... οὐκ ἠμέλησεν (258, 10. 12). Zweimal sind die Verbindungen πρῶτον καὶ μέγιστον und ἐμιμήσατο .. ἐζήλωσεν, dreimal gar χαλεπὸς καὶ βίαιος gebraucht (s. S. 395 f.). Die Schwächlichkeit des Sprachvermögens zeigt auch eine Wiederholung wie τῷ καλῶς βουλεύεσθαι, οὐκ ἐμιμήσατο ... ἡγούμενος δεῖν ... τῷ εὖ βουλεύεσθαι (32) ~ οὐκ οἴεται δεῖν μιμεῖσθαι ... τῷ εὖ βουλεύεσθαι (34); der Redner dreht sich geradezu im Kreise. Aehnlich steht es mit den Schlüssen je von 24 und 27 und den entsprechenden Anfängen von 26 und 29. Diese Beispiele gehören zugleich in das Kapitel von der Gedankenarmut des Verfassers; doch dafür wird man mir bei diesem Konglomerat von überkommenen Topen den Nachweis im Einzelnen

erlassen: den abgedroschenen Gemeinplatz[1]), daß Taten, die auch φαῦλοι vollbringen können, kein Lob seien, verwendet er, ohne die Kürze des Zwischenraumes zu empfinden, zweimal: τεῖχη . . . καὶ φαῦλοι ὄντες εἷλον ἤδη τινές 29 und 33 τὸ μὲν νικᾶν ἐν ταῖς μάχαις καὶ τοῖς φαύλοις πολλάκις περιγίγνεται. Und das soll Aristides sein.

Im Wortschatz ist κατηκόων 'Horcher' 21 anstößig; weder die Attiker noch die Atticisten haben es in dieser Bedeutung verwendet; es wird als ionisch gegolten haben: Herodot I 100 κατάσκοποί τε καὶ κατήκοοι; darnach allein — den Lexika zufolge — Dio C. 42, 17[2]). — Die Flexion bringt einen besonders starken Anstoß in dem Dat. νοΐ 26, den nach einer interpolierten Hs. (U) in νῷ zu korrigieren bei diesem Schriftsteller kein Grund vorliegt[3]). Die Heteroklise von νοῦς ist der zünftigen Rhetorik der zweiten Sophistik durchaus fremd. — Vollkommen singulär wird 14 αὑτοὺς ἀπεῖπον statt des einfachen Verbs gesagt; es liegt wohl Vermischung von ἀπογνῶναι ἑαυτόν (z. B. Aristid. L 105 ἀπέγνωσαν αὑτούς) und ἀπειπεῖν vor. Die Wendung Βρισηΐδος . . χρόνον τινὰ ποιησάσης παρ' Ἀγαμέμνονι 28 habe ich früher durch Hinweis auf Demosth. XIX 163 οὐδ' ἐποίησαν χρόνον rechtfertigen zu können geglaubt; ich halte die Demosthenesstelle jetzt gegen Blass mit den übrigen Kritikern für korrupt[4]); so haben wir hier vulgäre Ausdrucksweise anzuerkennen, wie sie die besseren Redner scheuten. Zu einem Vulgarismus — Ersatz des einfachen Kasus durch präpositionale Verbindung — hat der Redner sich auch 18 durch äußere Responsionsrücksichten verleiten lassen: ἔχων ἐκ παιδείας τῶν . . . καλῶν . . . ἐπιστήμην τὴν ἀπὸ τῶν νόμων ἐμπειρίαν προσειληφώς; so statt τὴν τῶν νόμων ἐμπ. wegen ἐκ παιδείας[5]). — In diesen Punkten weicht die Sprache der Rede von der der Atticisten überhaupt zum Schlechten hin ab; im Aristidescorpus erscheinen als Singularitäten des Wortschatzes, soviel ich sehe, nur διέπειν 15 ὁλόκληρος 21[6]). Singulär darin ist

1) Vgl. z. B. Isokr. [I] 38, II, 30, III 43, X 48, XII 72.

2) Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß dies Wort eines geschmacklosen Wortspieles wegen (wie ὀργή—ὅρμας, s. S. 398) gewählt wurde; κατεπτηχὸς ἅπαν τὸ ὑπήκοον . . . πολλῶν τῶν κατηκόων. — Uebrigens fehlt es bei Schmid, Attic. II.

3) Wie das Croenert, Mem. Gr. Hercul. 166, 1 anscheinend möchte.

4) οὐδὲ παρεῖσαν? — Beispiele für χρόνον ποιεῖν Thes. Graec. VI 1293.

5) So hat Responsionsrücksicht auch 25 βίαιος περὶ τοὺς συμμάχους, . . ὑβριστὴς περὶ τὴν δίαιταν, τυραννικὸς . . περὶ τὸν τρόπον das erste περὶ wählen lassen; denn es ist den beiden andern nicht gleichwertig: man erwartet πρός.

6) Ich führe nicht an προσπάσχειν '(Strafe) dazu erleiden' 19; denn so auch der echte Aristides Panath. I 254,13 Dind. μείζω τῶν πρότερον προσπαθεῖν. Das Wort in der gesammten attischen Litteratur des 5. und 4. Jhd. nur Plat. Phaed. 74 A, wo die gleiche Bedeutung; modificiert schon Isokr. X 55, wo es 'dazu empfinden' heißt. Fehlt bei Schmid, Attic. II.

ferner 30 die Stellung von τοιοῦτος in ἐπιθυμίας τῆς τοιαύτης, welche nach J. E. Harry[1]) nur hier im Aristides vorkommt, endlich ὡς ἂν 14 ohne Verb als einfache Vergleichspartikel, nach Schmid (Attic. II 169) sonst Aristides fremd. — Die Zahl dieser sprachlichen Sonderheiten, an sich nicht sehr groß, ist im Verhältniß zu der Kürze der Rede doch so bedeutend, daß sie allein schon einen Verdacht rechtfertigen könnte; um so stärker ist ihre bestätigende Kraft neben den entscheidenden sachlichen Instanzen.

Die Disposition ist im großen Aufriß klar und natürlich: Einleitung; I Zeit vor der Tronbesteigung, II Regierung; Schluß. Für die einzelnen Teile bot die fest gebaute Techne sichere Stützen. Der Redner hat sie durchgehends benutzt, also mit der inneren Gliederung auch die überkommenen Topen des βασιλικὸς λόγος herübergenommen. Aber er ist der Techne nicht sklavisch gefolgt, sondern hat Emancipationsversuche gemacht. Nicht nur um zu untersuchen, wie sich hierbei das rhetorische Können des Verfassers — ein Kriterium für die Autorschaft des Aristides — beweist, sondern auch um neue sachliche Gesichtspunkte zu gewinnen, muß der gesammte Aufbau der Rede, wie er ist und wie er zu Stande kam, eingehender besprochen werden. Sieht man genau zu, so entspricht der Gedankengang in den einzelnen Teilen nicht ganz den jeweiligen Ankündigungen, mit andern Worten: der Redner hat seine Disposition nicht völlig einzuhalten gewußt. So schneien in den I. Theil über die Zeit vor der Tronbesteigung § 9. 10 hinein mit Zügen aus der Zeit der Regierung (II), und zwar so abrupt, daß man sich zuerst nicht zurecht findet; hatte doch Kaibel bei der Korrektur p. 255, 16 οὐδὲ ⟨ὕστερον⟩ τὸν τρόπον μετέθετο verlangt: 'so wenigstens wäre es klarer'. Das ist gewiß richtig; aber ich meine, es hätte den Redner, nicht die Ueberlieferung verbessern geheißen. Dieser ist so konfus, daß er § 9 mit καὶ μὴν οὐδὲ ὡς ἔσχεν τὴν ἀρχὴν beginnen, und dann den II. Teil wieder mit § 14 ἐπεὶ δὲ ἡ .. πρόνοια . . . καὶ τοῦτον ἐκάθισεν εἰς τὸν . . θρόνον einleiten kann. — Die Disposition von II § 15 (*a*) τίς μὲν . . . δικαιοσύνης, (*b*) τίς δὲ φιλανθρωπίας, (*c*) τίς δὲ τῆς ἄλλης ἀρετῆς wird innegehalten, selbst in der Verschwommenheit (ἄλλης) des 3. Gliedes, so daß *a* 15—20, *b* 21—24 füllt; dann erfolgt mit 25 ein Uebergang zu jenem langen, oben (S. 397) kritisierten Satze, in welchem sich die Argumentation auf die σωφροσύνη hinquält. Diese wird im Folgenden nicht ausgeführt, vielmehr findet die ἐγκράτεια, die mit jener in einen Teil gehören müßte, ihre Behandlung unter der ἀνδρεία in *c*. Wie schon (S. 387 f.) gesagt, wird mitten in denselben Teil dann auch die

1) Americ. Journ. of Philolog. 1894 XV 73.

Tugenddreiheit der δεινότης σοφία φρόνησις eingeschoben. Es geht in diesem (3.) Teil *c* also ziemlich tumultuarisch her; der Verfasser hatte dementsprechend die πρόθεσις so allgemein gehalten: τῆς ἄλλης ἀρετῆς. Dies beweist, daß ich oben richtig das Betonen der ἀνδρεία beurteilte. Es kam eigentlich nur auf die ἀνδρεία an; aber daß wir die Tendenz verstehen, ändert nichts an der Tatsache mangelhafter Disponierung. Ganz ähnlich steht es bei der φιλανθρωπία: sie sollte nach der Disposition nur Teil II *b* umfassen; tatsächlich mischt sie sich in verwirrender Weise auch in II *a*, über die δικαιοσύνη, ein. Nur diese letztere soll bewiesen werden, aber der Schluß von 16 lautet οὐ μόνον δικαιότατος, ἀλλὰ καὶ φιλανθρωπότατος, 17 τὴν πρὸς τὰς δίκας δικαιοσύνην καὶ φιλανθρωπίαν; in demselben § 17 über die δικαιοσύνη kehrt die φιλανθρωπία noch dreimal (Z. 21. 23. 24) wieder. Auf den eigentlichen Teil über die φιλανθρωπία, wo dieses Wort ewig wiederholt wird (258, 14. 22; 259, 2. 4. 8. 12. 14), folgt der über die ἀνδρεία; selbst in ihm stehen ἀνδρεία καὶ φιλανθρωπία (27) neben einander. In verwirrender Weise also breitet jener Begriff sich über fast alle Teile der Rede aus. Auch hierfür ist die technische Veranlassung und die sachliche Tendenz zu erkennen (s. S. 402. 421); aber das ändert nichts: die Disposition ist und bleibt getrübt. Endlich erscheint das Paar δικαιοσύνη und φιλανθρωπία auch neben und nach der ὁσιότης in I, dem Teil über die Zeit vor der Regierung, und zwar im Uebergang (8a. E., vgl. p. 255, 20) zu jenem Einschub, der den Beweis aus der Regierungszeit selbst schöpft (s. S. 400), so daß mit der Verletzung der Disposition von I auch eine Zerreißung der Materie von II *a b* stattfindet. Das sind die Folgen des mißglückten Versuches eines Kompromisses zwischen der allgemeinen Techne und individueller Gestaltung nach der vorliegenden besonderen Aufgabe.

Die Haupteinteilung in Zeit vor (I) und nach (II) der Tronbesteigung ist keine gewöhnliche; die Techne sieht sie in dieser Weise nicht vor. Hier ist sie dadurch erzwungen, daß es mit der Würdigkeit des Herrschers für den Tron offenbar schlecht bestellt war, daher seine Qualificierung für den Tron ausführlich bewiesen wird: *a* allgemeiner Konsens, *b* frevelfreie Erlangung des Trones (ὁσιότης), *c* allgemeine Tugendhaftigkeit (δικαιοσύνη, φιλανθρωπία), *d* frühere Wirksamkeit. Augenscheinlich war der Beweis *e* aus der früheren Lebenszeit unbequem zu erbringen, so wurde, wie gesagt, die Füllung aus der Regierungszeit entnommen; unklug: die Hauptdisposition war damit gesprengt. — Das Lob des Herrschers in II muß nach der Techne (Menand. 373, 5 Sp. = 222 W. 100 B.) die vier Kardinaltugenden bringen: daher 15 τὴν

εὐσέβειαν μὲν καὶ δικαιοσύνην, ἔτι δὲ σωφροσύνην καὶ ἐγκράτειαν καὶ φρόνησιν καὶ τὴν ἄλλην κοσμοῦντα ἀρετήν. Was er aber allein beweisen will, folgt sofort in der vorher (S. 400) mitgeteilten πρόθεσις. Und nicht nur hierin emancipiert er sich von der Techne, er versucht es auch mit der Teilung δικαιοσύνη, φιλανθρωπία. Die Techne lehrte (Menand. 374, 27 Sp. = 225 W. 102 B.): nach ἀνδρεία und φρόνησις ist zu sprechen καὶ περὶ τρίτης ἀρετῆς, λέγω δὴ τῆς φιλανθρωπίας, μόριον δὲ τῆς φιλανθρωπίας ἡ δικαιοσύνη. Wenn diese jener subsumiert wird, versteht es sich von selbst, daß beide stets zusammen erscheinen, die Species neben dem Genus; das ist aber unberechtigt, wenn sie, wie in unserer Rede, zwei selbständige Genera bilden sollen. Kurz, der Verfasser klebte an der Topik der Techne und subsumierte nach ihr die Begriffe einander, obwohl er doch in der Disposition von ihr abwich. Weshalb nun diese Teilung, bei der er strauchelte? Es gab schon von dem γένος nichts zu sagen; bei der παιδεία mußte man sich mit einigen Trivialitäten begnügen, die σωφροσύνη ließ sich nur sehr obenhin berühren, und wo ist die *Felicitas*, die Τύχη des Kaisers? Die Techne schreibt sie ausdrücklich[1]) vor; in Mamertinus Genethliacus auf Maximian (Paneg. Lat. III) füllt ihre Darlegung die Hälfte der Rede: hier fällt das bloße Wort τῆς ἀγαθῆς αὐτοῦ τύχης καὶ προνοίας ἀπολαύομεν wie nebenbei und nur ebenso in der alsbald zu citierenden (S. 403) Rekapitulation: von Beweis keine Spur. Es gab eben überhaupt wenig zu rühmen; das mußte verschleiert werden. Durch die Zerschneidung der φιλανθρωπία wird eine scheinbar größere Anzahl von Teilen gewonnen, gerade wie mit dem bunten Durcheinander in dem Teil II *c* über 'die anderen Tugenden' der Schein der Fülle ertäuscht wird, so daß dem Hörer nicht zum Bewußtsein kommt, wie wenig eigentlich bewiesen ist. Und auch für diesen Teil *c* ist der Verfasser von der Techne ausgegangen: ἐν ταῖς πράξεσιν τοῦ πολέμου τὰ κατὰ τὴν ἀνδρίαν ἐρεῖς καὶ τῆς φρονήσεως ὅσα τῶν κατὰ τὸν πόλεμον οἰκεῖα ταύτῃ (Menand. 373, 14 Sp. = 223 W. 100 B.). Diese Vorschrift kommt aus einer Disposition, welche als Hauptteile Kriegs- und Friedenstaten scheidet und für beide getrennt den Nachweis der Tugenden vorschreibt; demgemäß ist dort die φρόνησις neben der ἀνδρεία in Kriegstaten verlangt. In unserer Rede ist nach Tugenden disponiert, und die ἀνδρεία erscheint als dritter und letzter Teil in dem großen ἀνδρεία-Abschnitt *c*; da ist für die φρόνησις gar kein Platz: trotzdem steht sie neben der ἀνδρεία im Kriege. Also hat der

1) Menand. 376, 25 Sp. (= 228 f. W. 104 B.) μνημονεύσεις . . . τῆς τύχης, λέγων ὅτι συμπαρομαρτεῖν δὲ ἔοικεν ἐφ' ἅπασι καὶ πράξεσι καὶ λόγοις τῷ βασιλεῖ τῇ μεγάλῃ τύχῃ λαμπρᾷ.

Redner ihre Stellung in der Disposition der Techne auf seine von dieser völlig verschiedene Disposition einfach übertragen. Damit ist die Disposition verwirrt; und verwirrt ist der Hörer, zugleich aber scheinbar die Forderung der Techne gewahrt: und beides war der Zweck. — Schließlich ist, da ja hier Aristides in Frage steht, das Fehlen eines Teiles über die εὐσέβεια hervorzuheben. Diese wird anscheinend in jener πρόθεσις (15, s. S. 400) angekündigt; aber mit einem ἤρξατο μὲν γάρ, ὥσπερ προσήκει, ἀπὸ εὐσεβείας, διεξῆλθε δὲ καὶ διὰ τῶν ἄλλων μερῶν τῆς ἀρετῆς (15) ist sie für die ganze Rede abgetan. Nur in der Scheinrekapitulation 38 — denn sie enthält zur Hälfte Nichtbewiesenes — fällt der Begriff noch einmal: παρεληλυθὼς σοφίᾳ μὲν τοὺς σοφούς, ἀνδρείᾳ δὲ τοὺς ἀνδρείους, εὐσεβείᾳ δὲ τοὺς ἐπὶ ταύτῃ διαφέροντας, εὐτυχίᾳ δὲ τοὺς εὐτυχεστάτους. Der Verfasser will die εὐσέβεια wol in Teil I bewiesen haben mit 8 ὅπως ὁσίως καὶ εὐσεβῶς ἐπιστήσεται und ἃ . . τῆς δικαιοσύνης . . . καὶ τῆς ἄλλης εὐσεβείας, τούτῳ διεφύλαξαν, und vielleicht soll jenes ἤρξατο . . ἀπὸ εὐσεβείας eben auf die Zeit vor der Regierung hindeuten: an sich sehr schwächlich; dazu fragt man im besonderen, ob bei einem Aristides der Teil über die εὐσέβεια sich so hätte verkrümeln können. Bei Aristides gehörte die εὐσέβεια zum Stil des ganzen Menschen; nannte er sie und gar so programmatisch in der Prothesis, dann gab es ein Ganzes. Ich halte diesen Mangel für ein besonders gewichtiges Argument gegen die Autorschaft des Aristides. Ueberhaupt entspricht die ganze Art, wie das Thema angefaßt wird, nicht dessen Wesen und Können. Hätte e r diese Aufgabe gehabt, bei der sich immerhin, wennauchnoch sogewunden, von φιλανθρωπία und ἀνδρεία reden ließ, so hätte er sich von der Techne ganz frei gemacht, die Disposition allein nach diesen zwei Tugenden gegliedert, gerade wie Mamertinus dem schon erwähnten Genethliacus einfach die beiden Hauptteile der *Pietas* und *Felicitas* gab. Solche Beschränkung war sicher nicht ungewöhnlich, baut doch Themistius seine 1. Rede auf Constantius einzig auf die φιλανθρωπία auf. Die Techne schiebt man dann im Anfang oder, wie Mamertinus es tut (p. 115,28B.), am Schlusse mit lässig fester Handbewegung bei Seite: *haec potissima elegi quae gemino natali tuo praedicarem. etenim ceterae virtutes et bona cetera processu aetatis eveniunt: fortitudo annis accedentibus roboratur, continentia . . . , iustitia . . . ipsa . . sapientia . . ; solae cum nascentibus pariter oriuntur pietas atque felicitas.* Unser Rhetor hängt, trotz der Versuche sich frei zu machen, an der Techne; er glaubt, alles was diese im Normalschema verlangte, wenigstens nennen zu müssen, auch wo es an Beweisen gebrach und wo es besser gewesen wäre klug zu schweigen; so wird der Hörer erst auf-

merksam auf das, was diesem Kaiser fehlte. Das ist ein Ungeschick, mit welchem man Aristides Unrecht antun würde. Dessen Sachbehandlung ist gut, und im Disponieren beweist er sogar bedeutende Kunstfähigkeit. Das weiß, wer seine Reden daraufhin durchgeprüft hat; hier läßt sich das in Kürze nicht darlegen.

Allerdings eine Entschuldigung hat unser Rhetor. Die Aufgabe, einen solchen Kaiser zu verherrlichen, ist sicherlich nicht angenehm noch leicht gewesen; und das Deficit dieses Kaisers, welches die historische Betrachtung der Rede aufwies, ist durch die Analyse der Disposition noch gewachsen. Man schließt daraus, daß er gewiß keine der großen Gestalten auf dem römischen Trone war. Diese Erkenntniß ist immerhin ein Fingerzeig für die Untersuchung, in die wir jetzt einzutreten haben. Denn jetzt, wo die Rede weder auf Marcus gehen noch von Aristides stammen kann, fragt es sich, wohin sie gehört. Die Antwort kann nur durch die Bestimmung des gefeierten Kaisers erfolgen: die technische Form bietet keine chronologischen Indicien. Eine Vorfrage ist jedoch noch zu erledigen. In der Rede fällt der Mangel an exakten historischen Daten und Angaben auf. Genannt sind aus der Zeitgeschichte 35 nur Kelten, Parther und das Volk, dessen Name in einer Lücke verloren gegangen ist; lokales Kolorit tritt allein in Δήμητρος πῦρ 37 entgegen. Aus der Geschichte und Mythologie wird nur, was schulmäßigste Kenntniß ist, beigebracht: Pausanias (25) und Agamemnon und Achill (27. 28). Dazu ist das Ganze durchsetzt von den gewöhnlichsten Gemeinplätzen der Epideixis. Man kann den Gedanken zunächst kaum abwehren, daß wir es mit einer bloßen Schulrede, einer Melete, zu tun haben, daß daher das Suchen nach einer historischen Persönlichkeit für sie ein methodischer Irrweg ist. Ich antworte mit einer Frage. Gesetzt, die 1. und 4. Themistiusrede wären anonym jede für sich überliefert: wieviel Anhaltspunkte exakter historischer Daten würden wir haben? Selbst an antiquarisch-mythologischem Flitter hat die 1. Rede nicht mehr als unsere; daß in der 4. Rede der Professor sich breiter macht, giebt ihr doch kein lokales oder historisches Kolorit. Hätten wir nicht Autor und die Titel mit ihren Beischriften, ich zweifle sehr, daß die Forschung sich über die Beziehung der Reden einig wäre. Das ist nun einmal das Wesen dieser Epideiktik. Selbst in dem so persönlich gehaltenen Panegyricus des Plinius giebt es lange Stellen, die jedes individualisierenden Kolorites entbehren. Man lese etwa c. 40 bis 60, und das sind mehr Worte, als unsere Rede hat: der Beweis, daß sie einzig auf Trajan gehen können, wäre aus ihnen allein nur sehr unvollständig zu erbringen; so wenig

Tatsachen, so viel Topen. Im übrigen erledigt sich der Zweifel an der Aktualität unserer Rede durch einen Blick auf die Disposition; sie ist, wie schon dargelegt ist und noch weiter gezeigt werden wird, ganz individuell geformt; schulmäßiger Aufbau einer Melete sähe anders aus. Diese individuelle Form weist auf ein bestimmtes Individuum hin, dem sie angepaßt wurde und nach dem wir zu suchen haben.

## II.

Die historische Analyse im ersten Abschnitt hat die Bedingungen für die Identifikation des gefeierten Kaisers zum größten Teile festgestellt. Ich zähle sie der Reihe nach unter Hinzunahme eines sich von selbst ergebenden Punktes (13) auf:

1) Der Kaiser hat keinen Augustus neben sich; ein Caesar kann vorhanden gewesen sein.

2) Der Kaiser ist nicht Christ (4 θύωμεν τοῖς θεοῖς, 37 τὸ Δήμητρος πῦρ).

3) Er ist von niederer oder wenigstens nicht hochadliger Herkunft.

4) Er gelangt nicht durch Erbfolge zum Tron, war nicht Caesar.

5) Bei seiner Tronbesteigung ist es wol ohne große Kämpfe, doch nicht ganz glatt hergegangen; aber die Gewalttaten wurden (wenigstens nach officieller Beredsamkeit) nicht von ihm vollzogen; er legt daher großes Gewicht darauf, ὁσίως auf den Tron gekommen zu sein.

6) Er hat keinen Gegenprätendenten (6 ἐκείνοις μὲν περὶ βασιλείας ἀμφισβητοῦσι πολλοί, τούτῳ δὲ οὐδείς).

7) Seiner Regierung geht eine Epoche größerer Verwickelungen mit dem Orient voraus.

8) Er beendigt sie nicht durch Krieg, sondern durch Diplomatie; dieses Verfahren mußte gegen Tadel verteidigt werden.

9) Erfolgreiche Kämpfe mit den Kelten.

10) Erfolgreiche Niederwerfung, nach dem Redner sogar Ausrottung einer ganzen Völkerschaft; der Passus darüber ist bis auf den Rest 35 τοῦτο ὄνομα λείπεται μόνον τοῦ γένους verloren gegangen.

11) Beschränkung der militärischen Privilegien, überhaupt Niederhaltung und Disciplinierung des Heeres (30. 31).

12) Der Regierung ging eine griechischer Bildung feindliche Epoche voraus.

13) Die Regierung muß, nach dem Umfange der darin entwickelten äußeren und inneren Politik zu schließen, längere Zeit, jedenfalls länger als zwei bis drei Monate gedauert haben.

14) Der Kaiser hatte einen Sohn, anscheinend jugendlichen Alters. Die Anrede παῖ γενναῖε γενναίων beweist jedoch nicht, daß dieser Sohn nicht auch Caesar gewesen sein kann; denn παῖς ist, wie seine Attribute zeigen, hier dichterisch gebraucht. Auch vom Caesar konnte man sagen: 'edler Sproß edler Eltern'. Uebrigens hat vielleicht auch O. Hirschfeld recht, wenn er — nach brieflicher Mitteilung — in dem γενναῖε γενναίων einen Hinweis auf das Cäsarenepitheton *Nobilissimus* erblickt (s. u. S. 418), das später, meist weniger passend, mit ἐπιφανέστατος wiedergegeben wird [1]).

Durch 1. 2. 3. 4 sind die Kaiser von Diocletian ab ausgeschlossen; an Julian, auf den noch 2 passen würde, ist, von allem anderen abgesehen, auch wegen 8 und 14 nicht zu denken. Andrerseits kommen die Kaiser bis Commodus eingeschlossen nicht in Betracht. Die julisch-claudische Dynastie und Titus, Domitianus fallen wegen 3. 4 fort; von der Reihe Trajan bis Commodus ist schon oben (S. 388) gesprochen. Nerva selbst, der Begründer dieser Dynastie, hat keinen (jugendlichen) Sohn (14). Für die Kaiser der Jahre des Tronkrieges, Galba bis Vespasian, genügt es daran zu erinnern, daß sie durch Waffengewalt, z. T. in offener Feldschlacht, zur Herrschaft gelangten (5); Vespasian war zudem Gegner des Griechentums (12): die Philosophen verwies er aus Rom (Dio C. 66, 13, 23); Achaja nahm er die Freiheit, die Nero verliehen hatte. So gehört die Rede also zunächst zwischen Commodus und Diocletian, d. h. 192—284.

Von den mehr als 20 Kaisern dieser Zeit scheiden sofort aus der Eintagskaiser (13) Didius Julianus, ferner Septimius Severus, der sein Reich erkämpft (5), auch die griechischen Privilegien mehrfach angreift (12; s. S. 416), ebenso sein Sohn (4) Caracalla: er sichert sich durch den Tod des Geta und seiner Anhänger den Tron (5); die constitutio Antoniniana, die in das 2. Regierungsjahr, zwischen Februar und 8. November 212 fällt [2]), mußte in jeder Epideixis erwähnt werden. Ferner sind ausgeschlossen Elagabal — er ist Großneffe des Septimius Severus (3) und stirbt 18 Jahre alt ohne Kinder (14), — Severus Alexander — ebenfalls Großneffe des Septimius Severus (3), war Caesar (4); großer Partherfeldzug (8), von Kindern nichts überliefert (14) —, Maximinus Thrax — reiner Soldatenkaiser (8. 11), einzig (8) im

1) Vgl. jetzt Magie, De Romanorum iuris .... vocabulis etc. p. 64.

2) Mitteis, Aus den griech. Papyrusurkunden (1900) S. 21 mit Anm. 37.

Westen beschäftigt —, ferner die 20-22tägige (13) Gesammtregierung (1) der beiden älteren Gordiane, ebenso Gordian III., der erst 241 sechszehnjährig heiratet [1]), also bis zu seinem Tode (spätestens Maerz 244) noch keinen Sohn haben konnte, auf den sich die Anrede des Schlusses beziehen ließe (14). Ginge die Rede auf einen der drei Soldatenkaiser (11) Decius, Gallus, Aemilianus, so müßte von dieser Zeit der Gotennot in ihr sich eine Spur finden; auch gewinnt Decius das Reich in der Schlacht bei Verona, wo sein Vorgänger fiel (5), und Aemilianus ist während seiner dreimonatlichen (13) Regierung über dem Tronkrieg zu keinem anderen Unternehmen (8. 9. 10) gekommen. Unter Valerian und den Gallieni ist das ganze Reich in dauernde Kriege im Osten wie Westen verwickelt, so daß der Topos vom Frieden des Reiches (§ 36. 37) wie ein Hohn geklungen hätte; dazu Doppelherrschaft (1) und anhaltend Tronprätendenten ('die 30 Tyrannen'; 6). Aurelian, der *restitutor orbis*, auf den der Friedenstopos passen würde, paktiert mit den Goten, läßt aber im Osten das Schwert entscheiden (8), hat außerdem nur eine Tochter (vita 42, 1; 50, 2; gegen 14). Tacitus' sechsmonatliche (13) Regierung weist, so viel die allerdings jämmerliche Ueberlieferung erkennen läßt, nur einen Gotenkrieg auf, wovon in der Rede nichts. An Carus endlich und seine Söhne kann niemand denken; auch hat er gekämpft im Osten (8), nicht sich vertragen.

In dieser Uebersicht sind vier Kaiser übergangen, welche durch die Angaben der Rede nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen: Pertinax, Macrinus, Philippus Arabs und Probus. Ich werde für sie die oben aufgeführten 14 Punkte im einzelnen durchgehen — um recht klar zu sein, ganz schematisch.

1) Keiner hat einen Augustus neben sich. Pertinax schiebt die vom Senat angebotene Ernennung seines Sohnes zum Caesar hinaus (Prosopogr. Rom. II 133 n. 50). Dieser Umstand paßt also besonders gut zu der einfachen Anrede παῖ. — Macrinus' Sohn Diadumenianus, geboren 208, wurde sogleich bei der Tronbesteigung des Vaters, 217, Caesar [2]); er bleibt es bis in dessen allerletzte Zeit; erst bei der Erhebung Elagabals wird er Imperator (Augustus) [3]). Also etwa auf die Dauer eines Jahres läßt sich, was

---

1) Vgl. v. Rohden Pauly-Wissowa R.-E. I 2626.

2) Dio C. 78, 17, 1; zu 19, 1 vgl. Vict. Caes. 22; vita Diadum. 2, 5. Die Inschriften bestätigen die Schriftstellerangaben, denn schon unter dem 1. Tribunat des Macrinus heißt Diadumenianus *Nobilissimus Caesar* z. B. CIL III 14351[2].

3) Dio C. 78, 34, 2 τὸν υἱὸν αὐτοκράτορα, καίπερ δέκατον ἔτος ἄγοντα, ἀπέ-

diesen Punkt betrifft, die Rede auf Macrinus beziehen; denn daß der so jugendliche Caesar mit παῖς angeredet werden konnte, ist unter 14 gesagt. — Der Sohn des Philippus Arabs wurde ebenfalls sofort beim Regierungsantritt des Vaters, 244, Caesar, aber 247 Augustus [1]; die Rede müßte also, falls sie auf Philippus ginge, zwischen 244 und 246 gehalten sein, wo dieser Caesar 6 (7)—8 (9) Jahre alt war. — Neben Probus stand kein Caesar.

2) Keiner der vier Kaiser war Christ [2].

3) Niedrige Herkunft. Pertinax: Dio C. 71, 22, 1 (p. 262 Boiss.) γένος ἐξ ἀφανῶν, 73, 3, 1 πατρὸς οὐκ εὐγενοῦς; Herodian V 1, 8 (s. u. S. 425); vita 1, 1 *pater libertinus*. — Macrinus: Dio C. 78, 11, 1 τὸ μὲν γένος Μαῦρος (vgl. 78, 32, 1) . . . γονέων ἀδοξοτάτων ἦν; vita 2, 1 *humili natus loco*. Bei Beginn und zur Zeit seiner Regierung hat er gegen den Makel seiner Herkunft gekämpft. Das Schreiben, in welchem Herodian V 1 ihn dem Senat seine Tronbesteigung anzeigen läßt, wird zur Hälfte durch eine Verteidigung oder Entschuldigung seiner niederen Herkunft ausgefüllt; besonders erregte Anstoß, daß er aus dem Ritterstande, ohne Senator gewesen zu sein, direkt zum Trone gelangt war: Herodian V 1, 5 ὄντα με ἐκ τῆς ἱππάδος τάξεως ἐπὶ τοῦτο ἤγαγε; Dio C. 78, 14, 4 ταῦτα . . . ὅτι τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν ἱππεύων ἔτι ἡρπάκει, ἐπηλογασόμενος ἔπραξεν; 15, 3 τοῖς τὴν δυσγένειαν αὐτοῦ καὶ τὴν παράλογον τῆς μοναρχίας ἔφεσιν δυσχεραίνειν ὑποπτευομένους οὐκ ὀρθῶς ἐπεξῄει. So fühlte er selbst den Mangel. Elagabal sagte von ihm bei seinem eigenen Regierungsantritt (Dio C. 79, 1, 2) οὗτος ἐτόλμησεν . . . αὐτοκράτωρ πρότερον ἢ βουλευτὴς γενέσθαι. Es sei sogleich hier hervorgehoben, wie sehr dies zu jenem τὴν πρώτην τεταγμένος, ὅπως ἔτυχε ταχθεὶς unserer Rede (§ 13) stimmt (s. S. 421, 1). — Philippus: Vict. epit. 28 *humillimo ortus loco*. — Probus: Vict. epit. 37, 1 *genitus patre agresti*, doch hatte der Vater es bis zum Militärtribunat gebracht, wie die vita 3, 2 berichtet, die auch 3, 1 vorsichtiger *nobiliore matre quam patre*.

4) Keiner der vier Kaiser ist Caesar gewesen, keiner hat den Tron ererbt.

5) Art der Tronbesteigung. Pertinax: Commodus stirbt nach officieller Darstellung am Schlagfluß, so Herodian II 1, 3 ἔδοξε . . .

---

ἐπιδεῖξαι, vgl. 38, 2; Elagabal herabsetzend Dio C. 79, 1, 4 παντάπασιν οὐδὲν ἀποδείξας; weitere Belege Prosopogr. Rom. II 433 n. 70.

1) Prosopogr. Rom. II 205 n. 306; Litteratur: Schiller, Gesch. 1, 2, 801, 6.

2) Das Gerede der Christen von dem angeblichen Christentum des Philippus wird niemand mit dem oben (S. 403) hervorgehobenen Fehlen eines eigentlichen Teiles über die εὐσέβεια zusammenbringen wollen, um so ein Argument für die Beziehung auf Philippus zu gewinnen.

φήμην διασπεῖραι, ὅτι δὴ αἰφνιδίως τετελευτήκοι ἀποπληξίας ἐπιπεσούσης; vita Pertin. 4, 7 *fictum est, . . . quod morbo esset Commodus extinctus.* Diese officielle Version dringt so durch, daß bei Eutrop. VIII 15 der tatsächliche Vorgang nur noch als öffentliche Mutmaßung erscheint: *obiit morte subita atque adeo, ut strangulatus vel veneno interfectus putaretur.* In unserer Rede wird ohne weiteres zugegeben, daß Gewalttat geschah, doch so, daß der Kaiser selbst nicht dabei beteiligt war, sondern andere sie vollzogen. Ginge die Rede auf Pertinax, so würde also die officielle Version ignoriert sein; das wäre aber in einer Epideixis, die noch dazu in Gegenwart des Kaisersohnes gehalten ist, unmöglich. — M a c r i n u s: vita Macrin. 4, 7. 8 *Antoninum Caracallum imperatorem suum interemit tanta fictione, ut a b e o n o n v i d e r e t u r o c c i s u s; nam stratore eius redempto et spe ingenti proposita id egit, ut quasi militaribus insidiis, vel quod ob parricidium vel incestum displiceret, interemptus diceretur.* Die Schauspielerei des Macrinus bei der Ermordung des Caracalla hat verschiedene Darstellung gefunden; die rhetorisch-dramatische bei Herodian. IV 12—14, nach welcher πρῶτος ὁ Μακρῖνος ἐπιστὰς τῷ πτώματι ὀλοφύρεσθαί τε καὶ θρηνεῖν προσεποιεῖτο (13, 7), kann neben dem Bericht des Dio C. 78, 11, 4 τελευτήσαντος αὐτοῦ (Caracalla) φανερῶς μὲν οὔτε ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ οὔτε ταῖς ἔπειτα ταῖς δύο ἐπεβάτευσεν αὐτῆς (d. h. τῆς αὐταρχίας), ἵνα μὴ καὶ ἐπὶ τοῦτ' αὐτὸν ἀπεκτονέναι δόξῃ . . . (6) καὶ οὕτω τῇ τετάρτῃ ἡμέρᾳ . . . αὐτοκράτωρ . . . ὑπ' αὐτῶν ὡ ς κ α ὶ κ α τ α β ι α σ θ ε ὶ ς ᾑρέθη, zu welchen letzten Worten sich vergleichen aus § 5 αὐτὸς μὲν οὔτε παραγγείλας οὔτε δεηθείς, δεηθέντων δὲ ἁπάντων αὐτοῦ γενέσθαι, ἔδωκεν τοῖς δεηθεῖσιν ἑαυτὸν κτλ. Vgl. noch vita 5, 9 *ad senatum . . . litteras misit de morte Antonini . . . iurans quod de caede illius nescierit: ita sceleri suo more hominum perditorum iunxit periurium.* Das Bestreben des Macrinus, seine Schuld an der Ermordung des Caracalla zu verdecken, muß so groß gewesen sein, daß man eine Regierungshandlung auch wol zu Unrecht unter diesem Gesichtspunkte betrachtete; wenn es z. B. vita 3, 8 heißt *Antoninum Diadumenum a Macrino patre appellatum ferunt, ut suspicio a Macrino interfecti Antonini militibus tolleretur*, so ist diese Motivierung erweislich falsch (s. u. S. 425); selbst zu Geschichtsfälschung hat jenes Bestreben des Macrinus Anlaß geben können: vita 7, 5 *cum ipse Felicis nomen recepisset, ut suspicionem occisi a se Antonini removeret*, aber Macrinus hat diesen Beinamen, wie Inschriften und Münzen zeigen [1]), nie geführt. Die Gewalttat des Martialius wurde eben nicht geleugnet, geleugnet wurde jede Mit-

1) Prosopogr. Rom. II 734 n. 70. [Doch Pap. graec. Straßb. 8, 15 (nach Lesung Dr. Preisigkes) Μακρίνου Εὐτυχοῦς Εὐσε[βο]ῦς. Schwerlich beweisend: Privatkontrakt.

schuld des Kaisers. Das ist die Situation unserer Rede. — Vorgänge wie die beim Tode des Caracalla sind in diesen Zeiten der Gewalt ja fast typisch; allein sie liegen für den Epideiktiker nicht alle gleich. Er muß sich je nach der officiellen Version richten. Mag auch vita Gord. 30, 9 *ita Philippus impie, non iure optinuit imperium* recht haben, für den Lobredner lag der Fall für Philippus nicht wie bei Macrinus, obwohl Philippus wie dieser am Tode des Vorgängers beteiligt war, sondern wie bei Pertinax, obwohl dieser wirklich frei von jeder Mittäterschaft gewesen ist, denn officiell war die Todesursache in beiden Fällen die gleiche: vita Gord. 31, 2 *Philippus ... ne a crudelitate nancisci videretur imperium, Romam litteras misit, quibus scripsit Gordianum* m o r b o p e r i s s e, *seque a cunctis militibus electum. nec defuit, ut senatus de his rebus, quas non noverat, falleretur*; und Krankheit als officielle Todesursache des Gordian (III) bestätigt auch Zosim. I 19, 1 εἰς . . τὴν Ῥώμην ἐκπέμπων τοὺς ὅτι ν ό σ ῳ τ ε τ ε λ ε ύ τ η κ ε ν Γ ο ρ δ ι α ν ὸ ς ἀγγέλλοντας. Hier ist j e d e Gewalttat abgeleugnet, die Situation ist also nicht die unserer Rede. — P r o b u s. Von einer Beteiligung dieses Kaisers an der Ermordung des Tacitus und des Florianus wird nichts berichtet; allerdings ist die vita stark parteiisch für ihn: 10, 1 *Tacito absumpto fataliter ...* 8 *cognito ... quod imperaret Probus, milites Florianum ... interemerunt, scientes neminem dignius posse imperare quam Probum. ita ei sine ulla molestia totius orbis imperium et militum et senatus iudicio delatum est*; so auch der Bericht bei Zosim. I 63; 64, 4 und vita Tacit. 13, 5 *interemptus est ... insidiis militaribus, ut alii dicunt, ... ut alii morbo, interiit.* Daß Krankheit als Todesursache die officielle Version war, ist in diesem Falle nicht zu erweisen. Allerdings Vict. Caes. 36, 2 sagt nur *Tacito ... mortuo* und ebenso Eutrop. IX 16 *morte praeventus.* Das könnte auf solche Version führen. Aber wir müßten streng genommen doch mit Florianus als Vorgänger des Probus rechnen, und für ihn steht Ermordung als Todesursache fest[1]). Die Angabe Vict. epit. 36, 2 *incisis a semet ipso venis* kommt in ihrer Vereinzelung nicht in Betracht, sonst gäbe sie eine Instanz gegen die Beziehung der Rede auf Probus ab, da sie die für diese zu fordernde Gewalttat von anderer Seite ausschließt. Die sonstige einheitliche Ueberlieferung läßt jene Beziehung zu. — Dieser Punkt spricht sehr für die Beziehung der Rede auf Macrinus.

6) Keine Gegenprätendenten. So P e r t i n a x, M a c r i n u s, P h i l i p p u s; denn Elagabal und Decius können für die beiden letzten

---

1) Belege Prosopogr. Rom. I 65 n. 488; Pauly-Wissowa R.-E. I 2266.

wenigstens in dieser Rede nicht als Prätendenten gelten[1]); sie stürzten die Herrschaft in großem Entscheidungskampfe; die Rede setzt Frieden voraus. Prätendenten im Sinne des Redners hat aber Probus gehabt: Saturninus, Proculus, Bonosus. Allerdings fällt ihr Auftreten anscheinend erst in die 2—3 letzten Regierungsjahre des Kaisers (279—81); die Rede müßte also 276—279 gesetzt werden.

7) Große Orientpolitik unter der Regierung des Vorgängers. Dies spricht gänzlich gegen Pertinax, denn unter Commodus hören wir nichts von Kriegen im Osten. Abgesehen von dem in diesem Zusammenhange kaum zu nennenden Aufstand des Avidius Cassius, ist es dort seit dem Frieden von 166 ruhig. Erst unter Septimius Severus beginnen die Kriege im Orient wieder, und auf Caracallas Regierung paßt der Ausdruck 14 ἁπάντων κεκινημένων καὶ μεθισταμένων . . εἰς ἑτέραν γῆν wie auf kaum eine andere. 214 zieht er in den Osten und bleibt dort bis zu seiner Ermordung 217; fast vier Jahre befand sich das Hoflager im Orient und zog dorthin natürlich alles, was politischen Ehrgeiz oder materielle Interessen hatte; dafür ist durchaus der treffende Ausdruck ἡ ἐκεῖσε ὁρμή. Also erfüllt Macrinus diese Bedingung. Ebenso tut es Philippus, denn der große Partherfeldzug, auf welchem Gordian III. ermordet wurde, genügte einem Epideiktiker für Tiraden wie die unserer Rede. Genügen endlich konnte einem solchen, wenn er die kurzen Regierungen des Tacitus und Florianus nach dem Rechte der Techne überging, für Probus vielleicht auch der große Krieg Aurelians, allerdings kam Probus selbst dann zu kurz.

8) Ruhe mit dem Osten durch Diplomatie. Gegen Pertinax: er hat mit den Parthern während seiner 80tägigen Regierung keine Rom demütigenden Friedensverhandlungen geführt. Solche Politik ist ihm auf keine Weise zuzutrauen. Ein Epideiktiker vollends konnte als zagen Friedenskaiser den Mann nicht zeichnen, von dem Dio C. 73, 6, 1 berichtet: βαρβάρους γοῦν τινας χρυσίον παρ' αὐτοῦ (d. h. Κομμόδου) πολὺ ἐπ' εἰρήνῃ εἰληφότας μεταπεμψάμενος — ἔτι γὰρ ἐν ὁδῷ ἦσαν — ἀπήτησεν αὐτὸ εἰπὼν αὐτοῖς ὅτι 'λέγετε τοῖς οἴκοι Περτίνακα ἄρχειν'· ᾔδεσαν γὰρ καὶ πάνυ τὸ ὄνομα αὐτοῦ ἐξ ὧν ἐπεπόνθεσαν, ὅτε μετὰ τοῦ Μάρκου ἐστρατεύετο. καὶ ἕτερον δέ τι τοιόνδε ἐπὶ τῇ τοῦ Κομμόδου διαβολῇ ὁμοίως ἔπραξε. Der Kaiser unserer Rede hat sich also gerade umgekehrt wie Pertinax verhalten. — Gegen Probus: vit. 17, 4 durch den ägyptischen Krieg erreichte

---

1) Was sonst von Prätendenten unter Philippus erwähnt wird, scheint so ephemerer Natur gewesen zu sein, daß ein Epideiktiker es nicht zu erwähnen brauchte.

er so viel, *ut Parthi legatos ad eum mitterent confitentes timorem pacemque poscentes, quos ille superbius acceptos magis timentes domum remisit* . . 18,1 *facta igitur pace cum Persis* . . Dies wäre ein voller Erfolg gewesen, und es hätte dafür nicht jener breiten Entschuldigung bedurft, die der Rhetor der Aktion seines Kaisers angedeihen läßt. — Philippus möglich: Zosim. I 19, 1 πρὸς μὲν Σαπώρην ἔθετο φιλίαν ἐνώμοτον, λύσας δὲ τὸν πόλεμον κτλ. III, 32, 4 Φιλίππου διαδεξαμένου τὴν ἀρχὴν καὶ εἰρήνην αἰσχίστην πρὸς Πέρσας θεμένου; Zonar. XII 19 σπονδὰς πρὸς Σαπώρην θέμενος . . τὸν πρὸς Πέρσας κατέλυσε πόλεμον, παραχωρήσας αὐτοῖς Μεσοποταμίας καὶ Ἀρμενίας, γνοὺς δὲ Ῥωμαίους ἀχθομένους διὰ τὴν τῶν χωρῶν τούτων παραχώρησιν μετ' ὀλίγον ἠθέτησε τὰς συνθήκας καὶ τῶν χωρῶν ἐπελάβετο. Dies letztere augenscheinlich unrichtig. Vgl. auch Eutrop. IX 3 *Philippi duo . . . exercitu incolumi reducto ad Italiam e Syria profecti sunt.* — Macrinus: nach Dio C. 78, 26, 4—8 wird er zweimal von Artabanos geschlagen und muß schmählichen Frieden von dem erbitterten und hartnäckigen Feinde erkaufen: διαπρεσβευόμενοι δὲ καὶ διακηρυκευόμενοι συνηλλάγησαν. (27) ὁ γὰρ Μακρῖνος ὑπό τε δειλίας ἐμφύτου (καὶ γὰρ Μαῦρος ὢν δεινῶς ἐδειμαινεν) καὶ ὑπὸ τῆς τῶν στρατιωτῶν ἀταξίας οὐκ ἐτόλμησε διαπολεμῆσαι, ἀλλὰ καὶ πάνυ πολλὰ τῆς εἰρήνης ἕνεκα καὶ δῶρα καὶ χρήματα καὶ αὐτῷ τῷ Ἀρταβάνῳ καὶ τοῖς παραδυναστεύουσιν οἱ ἐδαπάνησεν. Die Richtigkeit dieser Darstellung läßt sich nicht bezweifeln, so parteiisch auch Dio gegen Macrinus berichtet. Die officielle Version kehrte die Verhältnisse gerade um; unsere Ueberlieferung führt in deutlicher Abstufung von der einen zur andern Darstellung. Schon viel unschuldiger als Dio berichtet die vita 8, 3 *primo . . repugnavit, postea vero . . . petit pacem, quam libenti animo interfecto Antonino* (d. h. weil nun Caracalla tot sei, als ob Artabanus nur mit diesem Krieg führte) *Parthus concessit.* Erst das vorletzte Stadium der Ueberlieferung in officieller Fassung giebt Herodian IV 15, 6 ἐπιστέλλει (Macrinus) . . τῷ Παρθυαίῳ λέγων τὸν μὲν περὶ τὰς σπονδὰς καὶ τοὺς ὅρκους ἀδικήσαντα βασιλέα τεθνηκέναι δίκας τε ἀξίας ὧν ἔδρασε δεδωκέναι . . . αἰχμαλώτους τε τοὺς περιόντας ἀποδοῦναι χρήματά τε ὅσα ἡρπάγη ἀποτῖσαι φίλῳ τε ἀντὶ ἐχθροῦ χρῆσθαι καὶ τὴν εἰρήνην ὅρκοις καὶ σπονδαῖς βεβαιῶσαι. ὁ δὲ Ἀρτάβανος . . διδαχθεὶς ὑπὸ τῶν πρέσβεων περὶ τῆς Ἀντωνίνου ἀναιρέσεως, αὐτάρκη τιμωρίαν τὸν παρασπονδήσαντα δεδωκέναι νομίζων, τοῦ τε στρατοῦ αὐτῷ τετρυχωμένου, ἀγαπῶν τε τοὺς αἰχμαλώτους καὶ τὰ χρήματα ἀναιμωτὶ ἀπολαβεῖν, σπεισάμενος εἰρήνην πρὸς τὸν Μακρῖνον . . ἐπανέρχεται. Hier ist von keinem Kampfe mehr die Rede; der Parther ist froh, seine Gefangenen und das von dem 'vertragbrüchigen' Caracalla geraubte Geld

zurück zu erhalten, da sein Heer leidet[1]. Das letzte Stadium der officiellen Darstellung lehrt Dio C. 78, 27, 3 kennen: οὐ μέντοι καὶ πάντα τὰ πραχθέντα αὐτοῖς ἀκριβῶς ὁ Μακρῖνος τῇ βουλῇ ἐπέστειλεν, καὶ διὰ τοῦτο καὶ θυσίαι αὐτῷ ἐπινίκιοι ἐψηφίσθησαν καὶ τὸ ὄνομα τὸ Παρθικὸν ἐδόθη. οὐ μὴν ἐδέξατο, αἰσχυνθείς, ὡς ἔοικεν, ἐπίκλησιν πολεμίων λαβεῖν ὑφ' ὧν ἥττητο, wozu der Brief Herodian V 1, 4 stimmt: τὸν . . πρὸς Παρθυαίους πόλεμον . . κατελύσαμεν, καὶ ἐν οἷς ἀνδρείως παραταξάμενοι οὐδέν τι ἡττήμεθα καὶ ἐν οἷς σπείσαντες . . . μέγαν βασιλέα πιστὸν φίλον ἀντ' ἐχθροῦ δυσμάχου ἐποιήσαμεν. Wo solche Darstellung und Auffassung möglich war, konnte, ja mußte ein Epideiktiker von der Orientaktion des Macrinus so sprechen, wie in der Rede geschehen. — Nur auf Philippus und Macrinus also paßt dieser Punkt.

9) Glücklicher Keltenkrieg. Unter Pertinax hört man nichts davon, ebenso wenig unter Macrinus und Philippus; nur für Probus ließe sich die Angabe etwa mit der Unterdrückung des von Zosim. I 66, 2 berichteten Britannenaufstandes zusammenbringen. Die ganze Keltenaffaire wird so geringfügig gewesen sein, daß unsere Ueberlieferung nichts davon erhalten hat. Der Festredner suchte natürlich zusammen, was nur irgend sich beibringen ließ.

10) Bei keinem der vier Kaiser wird berichtet, daß von ihm, d. h. unter seiner Regierung, ein Volk völlig ausgerottet sei. Natürlich liegt rhetorische Uebertreibung vor, deren Kern wir bei dem Verlust des Namens und bezeichnender Einzelangaben nicht mehr feststellen können. Uebrigens ist dies ein üblicher Topos: Anon. paneg. Constantin. 22 a. E. (Paneg. Lat. 210, 8 B.) *tantamque cladem vastitatemque perinrae genti intulisti, ut post vix ullum nomen habitura *sit* (∼ 35 τοῦτο τὸ ὄνομα λείπεται μόνον τοῦ γένους); vgl. schon [Lys. II] Epit. 6 von den Amazonen: τὴν δὲ ἑαυτῶν . . πατρίδα ἀνώνυμον κατέστησαν und so Aristid. Panath. 190, 7 Ddf. νῦν εἰς ἄπιστον περιέστηκεν εἴ ποτε ἐγένοντο. — Mamert. paneg. Maximian. 5 a. E. (Paneg. Lat. 93, 24 B.) *ut extinctos eos relictis domi coniugibus ac matribus non profugus aliquis e proelio, sed victoriae tuae gloria nuntiaret* ∼ [Lys.] a. a. O. μόναις δ' αὐταῖς οὐκ ἐξεγένετο . . . οἴκαδε ἀπελθούσαις ἀπαγγεῖλαι τήν τε σφετέραν αὐτῶν δυστυχίαν κτλ. Darnach hat man den Wert dieses Argumentes unserer Rede zu bemessen. — Die Punkte 9 und 10 ergeben also für die Identifikation nichts.

11) Niederhaltung und Zügelung der Soldatesca. Pertinax: Herodian II 4, 1 τοὺς . . στρατιώτας ἐκέλευσε παύσασθαι τῆς πρὸς τοὺς δημότας ὕβρεως; 5, 1 μόνοι οἱ δορυφόροι ἀσχάλλοντες μὲν ἐπὶ τοῖς παρ-

---

1) Dieser Darstellung liegt, wenigstens nach Dio C. 78, 27, 2, Tatsächliches zu Grunde.

οὖσι, ποθοῦντες δὲ τὰς ἐπὶ τῆς προγεγενημένης τυραννίδος ἁρπαγάς τε καὶ βίας; Dio C. 73, 8, 1 ἐπεὶ οὖν οὔτε τοῖς στρατιώταις ἁρπάζειν οὔτε τοῖς Καισαρείοις ἀσελγαίνειν ἔτι ἦν, δεινῶς οὗτοι ἐμίσουν αὐτόν. Dem widerspricht nicht vit. 6, 6 *timore sane Pertinax coactus omnia quae Commodus militibus et veteranis dederat, confirmavit*, vgl. Dio C. 73, 1, 3 ὑπεσχόμενοι? πάντα τὰ ἑαυτοῖς ὑπὸ τοῦ Κομμόδου παρὰ τὸ καθεστηκὸς δεδομένα καταλυθήσεσθαι. Dort handelt es sich um Gewalttätigkeiten, hier um ungehörige Privilegien: diese hat Pertinax also belassen; aber der Kaiser unserer Rede muß sie gerade beschränkt haben. — Für Philippus läßt die Ueberlieferung hier ganz im Stich. — Daß Probus den Soldaten Privilegien (Donative) kürzte, ist nicht überliefert, bei seinen steten Kriegen auch nicht wahrscheinlich; gut würde passen, was vit. 20, 2 steht: *numquam militem otiosum esse perpessus est*, aber träfe das folgende *siquidem multa opera militari manu perfecit* für den Kaiser der Rede zu, so würde sein Lobredner andere Töne finden. — Macrinus: seine Strenge gegen die Soldaten wird stark betont vit. 12, 1. 2, aber, wie in dieser grundgehässigen Darstellung natürlich, nur zum Beweise seiner Grausamkeit. Bei Dio, der ihm nicht weniger abgeneigt ist, klingt die Sache so wesentlich anders, daß seine ausführliche Darstellung geradezu als bestätigender Kommentar zu dem entsprechenden Abschnitt unserer verherrlichenden Rede benutzt werden kann. Ich stelle daher beide Stellen einander gegenüber:

§ 30 πολλῶν μὲν καὶ ἀπείρων ὄντων τῶν διδομένων αὐτοῖς (sc. τοῖς στρατιώταις), χαλεπῶν δὲ καὶ φοβερῶν, εἰ μὴ τοσαῦτα λαμβάνοιεν καὶ ἔτι πλείω, .... [1]), οὐχ ὅπως ἐπηύξησεν τὰς ἐπιθυμίας αὐτῶν, ἀλλ' ὁρίσας τὸ δέον τοὺς μὲν στρατιώτας πρὸς τοὺς πόνους καὶ τὴν ἄσκησιν τῶν σωμάτων ἀμείνους ἐποίησεν, οὐκέτι τῷ λαμβάνειν αὐτοὺς ἐάσας προσέχειν, ... οὐδὲ ἐν ἡδυπαθείᾳ καὶ τρυφῇ ὄντας διάγειν, ἀλλ' ὅπως ...... τοῦτο ποιήσας ἐπήμυνε μὲν ταῖς τῶν ἀρχομένων ἐνδείαις, ἀπε-

Dio C. 78, 28, 1 οἱ.. στρατιῶται τὸ μέν τι τοῖς πταίσμασιν ἀχθόμενοι, τὸ δὲ πλέον οὔτε πόνον οὐδένα ἔθ' ἑκούσιον ὑπομένοντες, ἀλλ' ἐς πάντα δὴ πάντως ἐκδεδιῃτημένοι (∼ ἐν ἡδυπαθείᾳ κτλ.), οὔτ' αὐτοκράτορα οὐδένα ἐγκρατῶς σφῶν ἄρχοντα ἔχειν ἐθέλοντες, ἀλλὰ λαμβάνειν μὲν ἄπλεστά τινα ἀξιοῦντες, ἔργον δ' οὐδὲν ἄξιον αὐτῶν ποιεῖν δικαιοῦντες, ἐταράσσοντο (∼ χαλ. κ. φοβ.). καί σφας ἥ τε τῆς μισθοφορᾶς συντομὴ καὶ ἡ τῶν γερῶν τῶν τε ἀτελειῶν τῶν ἐν τοῖς στρατιωτικοῖς ὑπηρετήμασιν, ἃ παρὰ τοῦ Ταραύτου εὕρηντο, στέρησις ... ἐπιπαρώξυνεν ... ἔδοξεν μὲν ... στρατηγικῶς πως καὶ νουνεχόντως ὁ Μακρῖνος πεποιηκέναι, τῶν μὲν ἐν τοῖς ὅπλοις ὄντων

1) Lücke: etwa γιγνομένων τῶν στρατιωτῶν; vgl. meine Anm. z. d. St.

μελήθη δὲ τῆς εὐταξίας τῶν στρατιωτῶν, τῶν δὲ χρημάτων βεβαιοτέραν ἐποίησεν τὴν πρόσοδον.

μηδὲν παρελόμενος, ἀλλ' ἀκέραια αὐτοῖς πάντα τὰ πρὸς ἐκείνου νομισθέντα τηρήσας, τοῖς δ' αὖθις στρατευσομένοις προειπὼν ὅτι ἐπὶ τοῖς ἀρχαίοις τοῖς ὑπὸ τοῦ Σεουήρου καταδειχθεῖσιν καταλεχθήσοιντο (vgl. c. 12, 7).

Maßnahmen gegen die Soldaten wie die, welche Dio berichtet, genügten einem Epideiktiker vollständig für Ausführungen nach Art unserer Rede, mag daneben auch zurecht bestehen, was die vita (5, 7) überliefert: *ad delendum militum motum stipendium et legionariis et praetorianis dedit solito uberius* und was Dio als Nebenmotiv für die Ernennung des Diadumenianus zum Caesar angiebt: ἵνα ἄλλας ἑπτακοσίας καὶ πεντήκοντα αὐτοῖς δραχμὰς προσυπόσχηται (78, 19, 2). Donative gehörten zu Tronbesteigung oder Cäsarenernennung; sie zu übersehen, war gutes Recht jedes Epideiktikers.

12) Zurücksetzung des Griechentums in der Zeit vor dem Kaiser. Trifft auf Pertinax' nächsten Vorgänger Commodus — denn an die früheren, Marcus und Pius, kann niemand denken — nicht zu. Commodus eignet sich ausdrücklich eine Konstitution seines Vaters an, welche von jedem griechischen Rhetor höchstes Lob verdienen mußte: ὁμοίως δὲ τούτοις ἅπασιν ὁ θειότατος πατήρ μου παρελθὼν εὐθὺς ἐπὶ τὴν ἀρχὴν διατάγματι τὰς ὑπαρχούσας τιμὰς καὶ ἀτελείας ἐβεβαίωσεν γράψας φιλοσόφους ῥήτορας γραμματικοὺς ἰατροὺς ἀτελεῖς εἶναι γυμνασιαρχιῶν ἀγορανομιῶν ἱερωσυνῶν ἐπισταθμιῶν σιτωνίας ἐλαιωνίας, καὶ μήτε κρίνειν μήτε πρεσβεύειν κτλ.[1]). So hören wir auch sonst nirgend, daß er die philhellenischen Tendenzen seiner Vorgänger desavouiert hätte. Für die Sophisten hatte er nach Philostratos (vit. soph. p. 94, 1; 97, 19 K.) eher etwas übrig, wenn er sich schließlich überhaupt um sie kümmerte. Dieser Punkt spricht direkt gegen Pertinax. — Natürlich paßt die Vernachlässigung des Griechenwesens auf die Zeit vor Philippus und besonders vor Probus; insofern läßt sich die Rede auf sie beziehen. Daß sie selbst etwas für Griechen und griechische Bildung taten, ist meines Wissens nicht berichtet; jedoch kann bei der außerordentlich mangelhaften Ueberlieferung hieraus keine Instanz gegen jene Beziehung gefolgert werden. — Macrinus. Auf die mehr als zwei Menschenalter währende Verziehung der Griechen unter Hadrian und den Antoninen folgt der Umschlag durch Severus. Gewiß war er in seiner Regierung und persönlichen Stellung dem Griechentum gegenüber durchaus nicht feindlich; seine Gattin umgab sich mit einem

1) Dig. XXVII 1, 6, 8.

Hofstaat griechischer Litteraten, und er selbst hat bezeugtermaßen (Dio C. 77, 11, 2. 3) griechische Bildung und ihre Vertreter zu schätzen gewußt; allein bei seiner fast brutalen Realpolitik konnte er gar nicht anders, als mit den mannigfachen unberechtigten Privilegien der griechischen Philosophen, Redner, Aerzte u. s. w. aufräumen. Athen, die Hochburg romantischer Prätentionen, hat er schlecht behandelt, gewiß nicht, wie die vita 3, 7 angiebt, aus persönlicher Rancune. Besonders schwer muß das fahrende Volk der Rhetoren von einem Erlaß betroffen worden sein, der ihnen die Immunität in ihrer Heimat nahm, solange sie in der Fremde Anstellung fanden[1]). Schlimmer wurden die Zeiten des Caracalla, wo barbarische Rohheit und orientalischer Despotenwahnsinn einen Hexensabbat zu feiern sich einten: οὐδὲν γὰρ τῶν καλῶν ἐλογίζετο· οὐδὲ γὰρ ἔμαθέ τι αὐτῶν, ὡς καὶ αὐτὸς ὡμολόγει. διόπερ καὶ ἐν ὀλιγωρίᾳ ἡμᾶς τοὺς τι παιδείας ἐχόμενον εἰδότας ἐποιεῖτο . . . τῆς δὲ δὴ παιδεύσεως ὡς οὐδὲ τοὔνομα αὐτῆς πώποτε ἀκηκοὼς ἐπελάθετο (Dio C. 77, 11, 2. 3) ~ ἠμελημένης τῆς τῶν Ἑλλήνων παιδείας καὶ καταπεφρονημένης κτλ. (§ 20). Die blödsinnigen Spielereien mit Alexander- und Augustuskult, mit makedonischen Phalangen und spartanischen Lochen dienten nur seinen Launen und seiner Bestialität; daher das Blutbad in Alexandrien und seine Maßnahmen gegen die Philosophie: τοὺς φιλοσόφους τοὺς Ἀριστοτελείους ὠνομασμένους τά τε ἄλλα δεινῶς ἐμίσει, ὥστε καὶ τὰ βιβλία αὐτῶν κατακαῦσαι ἐθελῆσαι, καὶ τὰ συσσίτια ἃ ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ εἶχον, τάς τε λοιπὰς ὠφελείας ὅσας ἐκαρποῦντο, ἀφείλετο, ἐγκαλέσας σφίσιν ὅτι συναίτιος τῷ Ἀλεξάνδρῳ τοῦ θανάτου Ἀριστοτέλης γεγονέναι ἔδοξε (Dio C. 77, 7, 3). Jene Verordnung seines Vaters über die Immunitätsbeschränkung der Philosophen, Rhetoren u. s. w. hat er nicht nur bestätigt, sondern verschärft: die Immunität der Rhetoren auch an ihrem jeweiligen Wirkungsorte, falls dieser nicht ihr Heimatsort war, wurde aus Anlaß eines Einzelfalles durchgehends aufgehoben[2]). Es ist nur natürlich,

---

1) Der augenscheinlich stark gekürzte Bericht des Modestinus Dig. a. a. O. 9 lautet: Ἔτι κἀκεῖνο εἰδέναι χρή, ὅτι ὁ ἐν τῇ ἰδίᾳ πατρίδι διδάσκων ἢ θεραπεύων τὴν ἀλειτουργησίαν ταύτην (der S. 415 angeführten Konstitution des Pius) ἔχει· ἐὰν γὰρ Κομανεὺς ὢν ἐν Νεοκαισαρείᾳ σοφιστεύῃ ἢ θεραπεύῃ ἢ διδάσκῃ, παρὰ Κομανεῦσιν ἀλειτουργησίαν οὐκ ἔχει· καὶ τοῦτο οὕτω νενομοθέτηται ὑπὸ τῶν θειοτάτων Σεβήρου καὶ Ἀντωνίνου (d. i. Caracalla).

2) Das läßt der Entscheid in dem Liturgieprozeß des Philiskos erschließen, den Philostratos (vit. soph. p. 121, 16 ff.) als cause célèbre für die Sophistenkreise ausführlich erzählt hatte, uns eine größere Lücke etwas verdunkelt. Der auch von Kuhn, Städt. u. bürgerl. Verf. d. roem. Reiches I 120 berührte und genauer von Hertzberg, Gesch. Griech. unter d. Roemern III 16 ff. dargestellte Fall lag so: Philiskos war Thessaler von seiten des Vaters, Eordaeer, d. h. Makedone, mütterlicherseits

daß in der Sicherheit einer neuen Regierung, welche sich in ausgesprochenen Gegensatz zu ihrer Vorgängerin stellt, der Unmut der Rhetoren über jenes Regiment zu unverhülltem Ausdrucke kommt. σύγκρισις zwischen altem und neuem Kurs ist zudem ausdrückliche technische Vorschrift [1]). Läßt sich die Stelle über die Zurücksetzung des Hellenentums ohne weiteres auf Caracalla beziehen, so wird sie zu einer Instanz für die Beziehung der ganzen Rede auf dessen Nachfolger Macrinus. Allerdings von einer Förderung des Griechentums seinerseits wissen wir nichts. Auch hier entschuldigt unsere Ueberlieferung, die für ihn jedoch nicht sowohl mangelhaft als grundparteiisch ist. Im übrigen sind die τιμαί, von welchen der Redner spricht, nach der ganzen Art dieser Rhetoren nur von einer Bestätigung oder Mehrung ihrer eigenen Privilegien zu verstehen. Hatte Macrinus etwa einige dahingehende Maßregeln Caracallas rückgängig gemacht — was durchaus begreiflich wäre, da er ja auch andere Finanzmaßregeln seines Vorgängers zurückgenommen hat (s. S. 420) —, so bot schon dieses einem Rhetoren Stoff zu übertreibender σύγκρισις.

13) Gegen Pertinax spricht die Kürze seiner Regierung 1. Januar bis 28. Maerz. — Macrinus regiert wenigstens 1 Jahr 2 Monate 3 Tage (Dio C. 78 a. E.). Philippus und Probus jeder länger.

Die Eordaeer müssen das Privileg, daß das Heimatrecht der Mutter für die Kinder entscheide (Kuhn I 18; Dig. I 1, 1, 2), besessen haben; darnach zogen sie Philiskos, der in Athen als Inhaber des θρόνος lehrte, zu den Steuern heran. Er weigerte sich: es kam zur richterlichen Entscheidung und zur Appellation an den Kaiser. Die Eordaeer fußten auf der in der vorigen Anmerk. angeführten Konstitution des Severus: Philiskos lehre außerhalb seiner Heimat, sei also in ihr steuerpflichtig. Philiskos dagegen berief sich auf die mit dem großen athenischen Lehrstuhl verbundene Atelie. Das hieß jene Konstitution ignorieren. Allerdings war für ihn die Sache prinzipieller Natur. Galt in seiner thessalischen Heimat das übliche Bürgerschaftsrecht (nach dem Vater), so konnte er als doppelt beheimatet doppelt besteuert werden. Der Kaiser entschied zu seinen Ungunsten, ja nahm ihm sogar die Atelie in Athen (τὴν ἀτέλειαν τὴν ἐπ' αὐτῷ ἀφαιρεθείς), deren der Inhaber des θρόνος genoß: οὔτε σὺ ἀτελὴς οὔτε ἄλλος οὐδεὶς τῶν παιδευόντων· οὐ γὰρ ἄν ποτε διὰ μικρὰ καὶ δύστηνα λογάρια τὰς πόλεις ἀφελοίμην τῶν λειτουργησόντων. Das ist prinzipiell gesprochen, und daß Caracalla nach seinem Worte verfuhr, folgt aus Philostratos selbst, der sonst nicht in unmittelbarem Anschluß an die Worte des Kaisers es als etwas besonderes hätte hervorheben können: ἀλλ' ὅμως καὶ μετὰ ταῦτα Φιλοστράτῳ τῷ Λημνίῳ λειτουργιῶν ἀτέλειαν ἐπὶ μελέτῃ ἐψηφίσατο τέτταρα καὶ εἴκοσιν ἔτη γεγονότι. Das war eben eine Ausnahme. Das Verfahren in diesem Falle stimmt ja auch ganz zu der sonstigen Finanzwirtschaft des Caracalla; die Aufhebung der Atelien hob die Steuerkraft der Gemeinden.

1) Menand. 372, 21 Sp. (221 W. 99 B.), worauf 377, 3 Sp. (229 W. 104 B.) zurückgewiesen wird.

14) Der Sohn des Kaisers. Es ist schon unter 1 dargelegt, daß dieser Punkt gut zu Pertinax stimmt, sich auch mit Macrinus und Philippus vereinigen läßt. Er spricht gegen Probus; dieser hat der Ueberlieferung nach keinen Sohn. Was der Panegyrist der Probusvita (a. E.) über die *posteri Probi* erzählt, ist als genealogische Geschichtsklitterung von Dessau erkannt.

Ich ziehe das Facit. Punkt 1—4 entscheiden nichts, ebenso wenig 9. 10: jene treffen auf alle vier Kaiser zu, für diese (Keltenkrieg und Ausrottung eines ganzen Volksstammes) läßt die Ueberlieferung bei allen vieren im Stich. Die verbleibenden Punkte entscheiden zunächst und am klarsten gegen Pertinax: was die Rede von der Orientpolitik und der Behandlung des Griechentums seitens des Vorgängers des gefeierten Kaisers und dieses Kaisers selbst berichtet oder andeutet, steht in vollem Gegensatze zu der historischen Ueberlieferung über Pertinax und seine Vorgänger. Diese Inkongruenzen sind Ausschlag gebend; neben ihnen hat selbst die starke Differenz bei der Tronbesteigung (5) nur subsidiäre Bedeutung für den Beweis gegen Pertinax, aber sie verstärkt ihn doch, wie es auch die Kürze der Regierung des Pertinax (13) tut. Eine besondere Instanz gegen Pertinax giebt noch das indirekte Eingeständniß (o. S. 385) der Unbildung des Kaisers ab. Pertinax aber war Lehrer gewesen: Dio C. 73, 3, 1 γράμματα ὅσον ἀποζῆν ἐξ αὐτῶν ἠσκημένος, vita 1, 4 *grammaticen professus est*. Wenn ein Lobredner dieses Lebensstadium seines Kaisers und Helden vielleicht auch absichtlich etwas im Dunkeln lassen mochte, so verträgt es sich doch mit der beabsichtigten Wirkung der Epideixis gar zu wenig, eine Tatsache des früheren Lebens als ein nur halb verschleiertes Minus zu geben, wo aus derselben Tatsache mit Leichtigkeit ein Plus herausgearbeitet werden konnte. Gegen Pertinax spricht auch die folgende Beobachtung, welche ich brieflicher Mitteilung O. Hirschfelds verdanke: 'Der Kaiser wird 38 angeredet als ὦ πάντας βασιλέας παρεληλυθώς, σοφίᾳ μὲν τοὺς σοφούς, ἀνδρείᾳ δὲ τοὺς ἀνδρείους, εὐσεβείᾳ δὲ τοὺς ἐπὶ ταύτῃ διαφέροντας, εὐτυχίᾳ δὲ τοὺς εὐτυχεστάτους. Diese ausdrückliche Höherstellung über alle früheren Kaiser findet sich zuerst bei Caracalla; vgl. Dessau 452 *super omnes principes fortissimo felicissimoque*; CIL VIII ind. p. 1047 f. mehrere Inschriften. Seitdem findet sie sich bisweilen auch bei anderen Kaisern des 3. Jhd.' Ist in γενναῖε γενναίων die Anspielung auf das Caesarenepitheton *Nobilissimus* (o. S. 406) richtig erkannt, so hat man auch hierin einen terminus post quem, wie mir gleichfalls O. Hirschfeld bemerkt: das Epitheton tritt zuerst bei Geta auf (Eckhel, d.

n. VII p. 236; Mommsen St.-R. II 1141, 1). Wie diese beiden Beobachtungen Pertinax ausschließen, lassen sie die anderen drei Kaiser zu. Allein in Fortfall kommt sogleich auch Probus wegen der eigenen und seines Vorgängers Orientpolitik (7. 8), wegen des Fehlens eines Sohnes (14), auch wegen des wenigstens zeitweiligen Vorhandenseins von Prätendenten (6). — So bleiben allein Macrinus und Philippus. Nur kurze Zeit schwankt man. Gegen diesen spricht die Darstellung der Tronbesteigung (5) in unserer Rede (o. S. 410); gegen Macrinus spricht nichts, aber für ihn in hohem Grade, was der Redner über die Orientpolitik sagen mußte. Wendet man ein, unsere Ueberlieferung sei für den letzteren Punkt gerade bei Philippus so schwach, daß das Urteil unsicher bleiben müsse, so tritt nun, nachdem eine bestimmte Individualität in Frage steht, für Macrinus der Nachweis ein, daß die scheinbar allgemeinen Topen gerade bei diesem Kaiser realen Hintergrund finden, also vollere Beziehung gewinnen; natürlich muß man dabei stets den Gegensatz im Auge behalten, in welchem die parteiische Auffassung des Epideiktikers zu der nicht minder parteiischen Darstellung der abschätzig urteilenden Historiker steht.

Von dem Kaiser heißt es 17 αὐτὸς νομοθέτης ὢν καὶ εὑρετὴς αὐτοῦ (d. h. τοῦ δικαίου) und 18 ἔχων — προσειληφὼς (o. S. 399) ὥστε μή τι τῶν γεγραμμένων διαφεύγειν αὐτόν. Die abgünstige vita 4, 3 f.: *lectioni operam dedisse, egisse causulas, declamasse, ius postremo dixisse . . . advocatum fisci factum*, nach anderer Version 4, 6: *venatorem primo, post etiam tabellionem fuisse, deinceps advocatum fuisse fisci* und 13, 1 *fuit in iure non incallidus, adeo ut statuisset omnia rescripta veterum principum tollere . . . ne ad alias causas facta praeferrentur, quae ad gratiam conposita viderentur*[1]). Bei Dio ist seine Rechtspflege nur anders beurteilt, nicht geleugnet: 78, 11, 2 τά τε νόμιμα οὐχ οὕτως ἀκριβῶς ἠπίστατο ὡς πιστῶς μετεχειρίζετο (vor der Tronbesteigung). Dieser Zug hat immerhin etwas Individuelles, beweist also besonders für die Identifikation mit dem ursprünglichen Juristen Macrinus.

Gerade auf Macrinus findet ferner der Topos über die Steuererleichterung Anwendung: 16 τῆς . . συντάξεως ὑπερβαλλούσης . . . καὶ φόρων ἐπιταχθέντων πλειόνων καὶ οὐδὲ τούτων ἀρκούντων . . . ἀεὶ δὲ μείζονος ὄντος τοῦ περὶ τοῦ μέλλοντος φόβου, οὐ τοῦ πλείονος ἐδεήθη . . . ἀλλ' ἀνῆκε καὶ ἐπεκούφισεν. Caracallas Finanzpolitik lastete schwer

---

1) Macrinus hat auch die Kompetenz der *iuridici* auf das ursprünglich von Marcus festgesetzte Maß zurückgeführt: O. Hirschfeld, Die Kais. Verwaltungsbeamten² S. 219.

auf dem ganzen Reiche (Dio C. 77, 9). Die Erbschafts- und Freilassungssteuer hatte er auf das Doppelte, von 5 % auf 10 %, erhöht: Macrinus hat sie wieder auf den alten Satz herabgesetzt (Dio C. 78, 18, 5, vgl. 77, 9, 4)[1]. Daß die Finanzpolitik des gefeierten Kaisers gegenüber den Soldaten auf die des Macrinus bei einem Epideiktiker gehen kann, ist schon dargelegt (o. S. 414f.). Wenn der Redner im Anschluß an seine Ausführungen darüber fortführt 30 τοῦτο ποιήσας ἐπήμυνε μὲν ταῖς τῶν ἀρχομένων ἐνδείαις, so läßt bei Macrinus auch diese allgemeine Aeußerung die Beziehung auf eine wirkliche Einzelmaßregel zu. Aus einer wenn auch verstümmelten Stelle des Dio (78, 22, 5) folgt, daß Macrinus Anordnungen über die Alimentation getroffen hatte, und es ist ansprechend vermutet worden[2], daß unter Caracalla zuletzt die Alimentationsgelder wie unter Commodus[3] gar nicht oder unregelmäßig ausgezahlt seien, Macrinus diese Mißstände beseitigt habe.

Was über die Beseitigung des Delatorenunwesens, das von Caracalla schamlos gepflegt worden war (z. B. Dio C. 77, 17, 1 πάντα . . δή οἱ πανταχόθεν καὶ τὰ βραχύτατα ἐνηγγέλλετο· καὶ διὰ τοῦτο καὶ τοὺς στρατιώτας τοὺς ὠτακουστοῦντάς τε καὶ διαγγέλλοντας πάντα κτλ.), gesagt wird (21 πολλῶν τῶν κατηκόων περιιόντων καὶ ὠτακουστούντων), ist für Macrinus kein inhaltsleerer Topos, wie die sogleich (S. 422) anzuführenden Diostellen und auch Herodian beweisen: V 2, 2 συκοφάνται τε ἢ δοῦλοι, ὅσοι δεσπότας κατήγγελλον, ἀνεσκολοπίσθησαν· ἥ τε Ῥωμαίων πόλις καὶ σχεδὸν πᾶσα ἡ ὑπὸ Ῥωμαίους οἰκουμένη καθαρθεῖσα πονηρῶν ἀνθρώπων . . . ἐν ἀδείᾳ πολλῇ καὶ εἰκόνι ἐλευθερίας ἐβίωσαν ἐκείνου τοῦ ἔτους, οὗ μόνου ὁ Μακρῖνος ἐβασίλευσε. Ein starkes Lob.

Der Topos vom allgemeinen Weltfrieden ist einer der allergewöhnlichsten in den Kaiserreden, eben weil er so selten der Wirklichkeit entsprach. Aber er stimmt zu ihr unter Macrinus für die Zeit zwischen den Verträgen im Osten, die ganz in den Anfang der Regierung fallen, und dem Kampf gegen Elagabal, der den letzten Monaten des Macrinus angehört; daher Dio C. 78, 28, 1 πόλεμος δὲ δὴ τοῖς Ῥωμαίοις ἕτερος οὐκέτ' ὀθνεῖος ἀλλ' ἐμφύλιος (Elagabal) συνερράγη, und so denn der Friedenspassus unserer Rede (36).

Ehe ich von den Zügen aus der Regierung zur Besprechung einzelner Charakterzüge komme, noch die Koincidenz in dem Lob

---

1) Vgl. O. Hirschfeld a. a. O. 97 f. 106.

2) Von O. Hirschfeld a. a. O. 220, 1.

3) Ich weiß sehr wol, daß dieser ganze Punkt auch auf Pertinax passen würde (vgl. auch Hirschfeld a. a. O. 81, 3), allein dieser ist eben für uns abgetan.

der Tätigkeit vor dem Regierungsantritt 13 ὁ δὲ οὕτω καθωσίωτο τῇ βασιλείᾳ — ἔπραττεν αὐτῷ καὶ προσώρα τὰ δέοντα (vgl. o. S. 398. 401) mit Dio C. 78, 11, 3 διῴκησε τὰ τῆς ἡγεμονίας ταύτης (praefectura praetorii) ἄριστα καὶ δικαιότατα, ὅσα γε καὶ αὐτογνωμονήσας ἔπραξεν [1]). Nun die Uebereinstimmung zwischen der topischen Charakteristik des Kaisers der Rede und der individuellen des Macrinus seitens der Historiker.

Objektive, nicht auf Macrinus zugespitzte Interpretation der Rede ergab, daß die ἀνδρεία des Kaisers deswegen so stark betont erscheine, weil das Paktieren mit den Parthern als Beweis der Feigheit genommen werden konnte (S. 386 ff.). Dio C. 78, 27, 1 leitet die Darstellung der Friedensverhandlungen mit Artabanos mit den schon oben (S. 412) citierten Worten ein: Μακρῖνος ὑπό τε δειλίας ἐμφύτου (καὶ γὰρ Μαῦρος ὢν δεινῶς ἐδείμαινεν) κτλ. Das ist besonders bei einem römischen Kaiser keine zufällige Uebereinstimmung.

Nach der ganz parteiischen vita war Macrinus ein grauser Wüterich (11, 1; 12, 2; 14); daß in Herodians wolwollenderer Darstellung sich nichts derartiges findet, würde den Tadel der vita nicht compensieren. Allein auch Dio, der für Macrinus wahrlich nicht eingenommen ist, weiß nichts dergleichen zu berichten; er läßt sich in seinem Schlußurteil über Macrinus sogar zu einem ἀρετὴν . . ὑποδεικνύων (78, 40, 3) herbei. Natürlich mußte eine auch nur teilweise Reaktion nach Caracallas Tode Strenge erfordern, und an lauten Klagen über Härte von seiten der Betroffenen kann es nicht gefehlt haben. Bezieht sich die Rede auf Macrinus, so begreift sich die starke Betonung der φιλανθρωπία im Zusammenhange mit der δικαιοσύνη — sie ist, wie gezeigt (S. 401 f.), so stark, daß die Disposition darunter leidet — als durch reale Verhältnisse veranlaßt. Man wird in Analogie zu den Abschnitten über die ὁσιότης und ἀνδρεία darin Polemik gegen eine Meinung finden dürfen, deren grobe Spuren eben die vita erhalten hat. Man beziehe die Rede auf Macrinus und vergleiche die Begründung der φιλανθρωπία mit den Angaben des Dio: man wird finden, daß es einem Epideiktiker für seine Begründung durchaus nicht an realen Anhaltspunkten fehlte. Nachdem der Redner die Milde des Kaisers gerühmt hat, fährt er fort: 19 κἂν ἄρα συμβῇ τισι τὴν τιμωρίαν ὑποσχεῖν, οὐ τὸ παθεῖν καὶ δοῦναι δίκην δεινὸν νομίζουσιν, ἀλλὰ μὴ μείζω προσπαθεῖν κέρδος τίθενται. Das wird für Macrinus durch das Urteil über die Delatoren Manilius, Julius und Sulpicius Arrenianus illustriert: Dio

[1]) Macrinus hatte als Jurist von der Pike auf gedient und seinem Ritterstande entsprechend als *advocatus fisci* (s. S. 419) begonnen, also mit einem nicht eben hohen Amte; auch daher 13 τὴν πρώτην τεταγμένος ὅπως ἔτυχε τύχαις.

C. 78, 21, ἣ ἀπεῖπε γὰρ ἄντικρυς μηδένα αὐτῶν θανατωθῆναι; und kurz vorher: im Anfange der Regierung γράμμα . . οὐδὲν . . . τῶν μηνυτικῶν οὔτε ἐσέπεμψεν ἐς τὴν γερουσίαν . . . οὔτ' ἄλλως ἐξέφηνε, φήσας — εἴτ' οὖν ἀληθῶς εἴτε καὶ ψευδῶς, ἵνα μὴ πολλὴ ταραχὴ γένηται — ὅτι . . μηδὲν εὑρέθη; hierzu stellt sich der Passus über die φιλανθρωπία aus dem ὁσιότης-Teil 9 τοσοῦτον ἀπέχει τοῦ σφαγὰς καὶ θανάτους βούλεσθαι ποιεῖν, ὥστε καὶ τῶν ἐπιβουλευόντων τινὰς καὶ τῶν φανερῶς ἐξελεγχομένων . . . περιεῖναι καὶ ζῆν τῇ τούτου φιλανθρωπίᾳ. — Unter der φιλανθρωπία wird die ἐπιείκεια des Kaisers (23) gerühmt; Macrinus hat sie besessen: Dio C. 78, 11, 1 τὸ οὖς τὸ ἕτερον κατὰ τὸ τοῖς πολλοῖς τῶν Μαύρων ἐπιχώριον διετέτρητο· τῇ δὲ ἐπιεικείᾳ καὶ ἐκεῖνο (d. h. wie die niedrige Herkunft) συνεσκίαζεν; allerdings scheint er sie nur vor der Regierung in charakteristischer Weise betätigt zu haben, denn Dio berichtet von einem Umschlagen in seinem Wesen (78, 15, 3). Allein es ist gutes Recht des Epideiktikers diese Zeitunterschiede zu verschleiern oder ganz zu verwischen, zumal wenn der Kaiser selbst jene Eigenschaft für sich in Anspruch nahm. Daß Macrinus das getan hat, müssen wir aber aus jenem Schreiben erschließen, welches Herodian ihn an den Senat beim Regierungsantritt richten läßt. Der ererbten εὐγένεια wird, um sie herabzusetzen, entgegengestellt: ἐπιείκεια δὲ καὶ χρηστότης ἅμα τῷ θαυμάζεσθαι καὶ τῶν ἐπαίνων τὴν ἀναφορὰν εἰς αὐτόν τινα ἔχει τὸν κατορθοῦντα (V 1, 6). Das Aktenstück ist natürlich fingiert, aber die Echtheit seines Charakters ist besonders in einem Punkte, den auch Dio verbürgt, nicht zu bezweifeln.

Die Fülle der in den Topen aufgewiesenen Koincidenzen zwischen dem Bilde des Herschers unserer Rede und dem des Macrinus der Historiker beweist vielleicht an sich; es wird aber, damit sie in ihrer Beweiskraft voll gewürdigt werde, nicht überflüssig sein, wiederholt den grundsätzlichen Gegensatz der Tendenz zu betonen, mit welcher diese beiden Bilder gezeichnet sind. Wir haben die Ausführungen eines officiellen Lobredners im Wesentlichen mit der Darstellung des Dio und der vita vergleichen müssen, d. h. zweier Quellen, deren eine noch mißgünstiger als die andere ist. Trotz dieses ausgesprochenen Gegensatzes zwischen den Zeugen hat sich diese so große Anzahl von Koincidenzen ohne weiteres geboten. Dieses Ergebniss bestätigt die aus rein historischen Gründen vollzogene Identificierung des Kaisers der Rede mit Macrinus. Im Grunde giebt es hier nur zwei stärkere Divergenzen zwischen Historie und Epideixis.

Dio wirft Macrinus vor und begründet seinen Tadel mit zahlreichen Beispielen (78, 13—15, 1), daß Macrinus höhere civile wie

militärische Aemter mit unwürdigen, ungeschickten, ungebildeten Persönlichkeiten besetzt habe. Die Rede schweigt ganz. Man frage sich, ob etwa ein moderner Redner in gleicher Lage, wo es eben nichts zu verteidigen giebt, anders verfahren würde? Es ist nun einmal so: tut's ein Festredner nach der einen Seite hin dem Pfau gleich, muß er's nach der andern machen wie der Vogel Strauß.

Dio (78, 15, 3) wirft Macrinus ferner das τρυφερώτερόν πως ζῆν vor, Herodian (V 3, 1) läßt ihn τῇ βασιλείᾳ ἐντρυφήσαντα sterben, nachdem er kurz vorher (V 2, 4. 5) weibische Stutzerhaftigkeit und barbarische Prunksucht an ihm getadelt hat [1]; die vita, welche den gleichen Tadel ausspricht (8, 4 *cum se Antiochiam recepisset ac luxuriae operam daret*), fügt im besondern den Zug der Völlerei, wenn auch mit einiger Milderung hinzu [2]. Diesen einmütigen Zeugnissen steht das Lob der σωφροσύνη und ἐγκράτεια unserer Rede gegenüber. Ich frage: in welcher Kaiserrede fehlt der Topos von der σωφροσύνη? Lob der Beamten und Offiziere erwartete niemand in diesen Reden, denn das konnte leicht Schatten werfen, wo alles Licht auf den Kaiser fallen mußte: so war es kein Topos und niemand vermißte etwas, wenn der Redner nichts davon sagte. Das philosophische Tugendschema dagegen wurde in dieser oder jener Form für die Disposition von der Techne gefordert, und die Techne kannte Jedermann: darum konnte es nicht fehlen; seine Auslassung wäre als Tadel empfunden worden. Und doch für die Mehrzahl der Gewaltmenschen, die den Kaisertron nach Marcus innehatten, existierten jene Tugenden nicht. Wirklichkeit und Techne standen unvermittelbar einander gegenüber. So verschleierte oder log die Rhetorik fast ebenso oft, wie sie mit jenen Topen in Kaiserreden sich abzufinden hatte, und die Techne sprach ihr das Recht dazu mit schamloser Offenheit zu: κἂν μὲν ᾖ τι τοιοῦτον περὶ τὸν βασιλέα, ἐξέργασαι, ἐὰν δὲ οἷόν τ' ᾖ καὶ πλάσαι καὶ ποιεῖν τοῦτο πιθανῶς, μὴ κατόκνει· δίδωσι γὰρ ἡ ὑπόθεσις διὰ τὸ τοὺς ἀκούοντας ἀνάγκην ἔχειν ἀβασανίστως δέχεσθαι τὰ ἐγκώμια (Menand. 371, 10 Sp. = 218 W. 98 B). Wie hat sich nun unser Redner geholfen? Sein Beweis setzt ein p. 260, 10 [3]: τίς μὲν γὰρ οὕτω γαστρὸς ἐγκρατής,

---

1) In den Exc. Const. de insidiis III 97, 27 de Boor ist die Charakteristik Herodians bezeichnender Weise in die Worte Μακρῖνον ἐν τρυφῇ καὶ χλιδῇ ζῶντα zusammengefaßt.

2) 13, 4 *vini cibique avidissimus, nonnumquam usque ad ebrietatem, sed vespertinis horis; nam si prandisset vel privatim parcissimus, in cena effusissimus. adhibuit convivio litteratos, ut loquens de studiis liberalibus necessario abstemius.* Vgl. o. S. 417.

3) Was vorhergeht ist reine Phrase, bezeichnender Weise jene wörtlich aus Xenophon abgeschriebene Stelle ὅσαι ἡδοναὶ ἄρχουσιν ἀνθρώπων κτλ. (o. S. 391. 395).

τίς δὲ ἀφροδισίων, τίς δὲ τῶν ἄλλων ἡδονῶν; Diese Worte lassen sich nur als πρόθεσις des σωφροσύνη-Teiles fassen: der Redner aber geht einzig und allein auf die ἀφροδίσια ein; die Ausführung darüber füllt mit ihren törichten Vergleichen eigentlich diesen ganzen Teil. Nur wie anstandshalber zum Schlusse noch die unverbindliche und vielleicht absichtlich sehr vorsichtig gehaltene Frage p. 261, 10: βίου δὲ εὐκολίαν καὶ διαίτης εὐτέλειαν τίς οὕτως ἀνδρεῖος ὥστε ῥᾳδίως οὕτως δύνασθαι ἂν[1] ὑπενεγκεῖν; Schnell reißt der Redner den Hörer über die ἐγκράτεια γαστρός und die εὐκολία τοῦ βίου fort, zur Besinnung läßt er ihn nur bei der ἐγκράτεια ἀφροδισίων kommen; bei jenen war ihm eben nicht recht wol, hier fühlt er sich sicher und wiegt sich auf den Vergleichen: in jener Hinsicht tadeln die Historiker den Macrinus, nach dieser Seite hin hören wir von keinem Vorwurf[2]. Die Beweisführung erscheint also ganz auf diesen Kaiser abgezweckt. So enthält der Passus, der gegen die Beziehung der Rede auf Macrinus zu sprechen schien, eine indirekte Bestätigung dafür.

Im Grunde ist es unbillig, mit der Lupe und dem Maßstab historischer Wahrhaftigkeit an ein εἶδος heranzutreten, in welchem die Rhetorik den Satz des ἥττω λόγον κρείττω ποιεῖν, der am Anfang ihrer Geschichte steht, bis in ihre letzte Zeit mit empörender und erheiternder Konsequenz — denn beide Affekte löst das Schauspiel aus — befolgt hat. Nur die großen historischen Züge entscheiden; erst, wenn man einen festen Standpunkt hat, kann man unter dem moralisch-epideiktischen Nebelmeer, welches das Ganze überwallt, individuellere Gestaltungen erfassen; dann mag allerdings ein solcher charakteristischer Sonderpunkt wie zu einer Probe auf die Richtigkeit der gesammten Erkenntniß werden. Einen solchen meine ich noch zu erblicken.

Zu den Worten 23 ἡ δὲ τοῦ σχήματος αὐτοῦ πραότης ὡς φιλάνθρωπος καὶ τῆς διαλέκτου τὸ εὔκρατον hatte Kaibel bei der Korrektur gefragt 'quomodo hoc intellegendum?' Was Herodian (V 2, 3) über Macrinus berichtet, liefert die Antwort; wir haben da das reale Substrat für diese Epideixis: βαδίζων τε πλέον τοῦ δέοντος ἠρεμαίως, βραδύτατά τε καὶ μόλις τοῖς προσιοῦσιν ἀποκρινόμενος ὡς μηδ'

1) Das heißt genau genommen nicht: der Kaiser übt diese Tugenden, sondern nur: er kann sie üben. Davon mag er im Felde notgedrungene Proben geliefert haben, worauf der Redner dann sich berufen konnte. Der Ausdruck ist hier nicht umsonst so gewunden.

2) Die womöglich gefälschten Schmutzverse der vita 14, 2 kommen natürlich für ernsthafte Kritik nicht in Betracht.

ἀκούεσθαι πολλάκις διὰ τὸ καθειμένον τῆς φωνῆς. Aber die Bedeutung der Stelle geht über die nächstliegende Parallele hinaus; es heißt nämlich weiter: ἐζήλου δὲ ταῦτα ὡς δὴ Μάρκου ἐπιτηδεύματα, τὸν δὲ λοιπὸν βίον οὐκ ἐμιμήσατο. Gerade der Gegensatz, den das zweite Kolon bringt (τὸν — ἐμιμήσατο), beweist, daß Marcus eigentlich überhaupt als Vorbild des Macrinus zu verstehen ist; in gleicher Weise läßt Herodian den Macrinus in jenem Schreiben an den Senat auf Marcus exemplificieren und ihm glückliche Zeiten des Senatsregiments wie unter diesem Kaiser versprechen (V 1, 8): ὑμεῖς δ' ἐν ἀδείᾳ καὶ ἐλευθερίᾳ βιώσεσθε, ὧν ἀφῃρέθητε μὲν ὑπὸ τῶν εὐπατριδῶν βασιλέων, ἀποδοῦναι δὲ ὑμῖν ἐπειράθησαν πρότερον μὲν Μᾶρκος ὕστερον δὲ Περτίναξ κτλ. Indem Macrinus dem Diadumenianus das Cognomen Antoninus gab, hat er zunächst natürlich für sich und seinen Sohn durch die fiktive Anknüpfung an die Antoninendynastie, gerade wie die andern Kaiser, das Vorrecht der Legitimität — bei Herrschern wie Beherrschten damals gleich hoch geschätzt — in Anspruch nehmen wollen. Nur natürlich muß es erscheinen, wenn er zugleich Marcus und dessen gepriesene Regierung in sein Programm als Vorbild aufnahm (vgl. S. 419, 1). Nicht ohne Grund fügte Elagabal in dem Manifest bei seiner Tronbesteigung noch den Namen des Augustus hinzu: κατά τε .. τὸν τοῦ Αὐγούστου . . . καὶ κατὰ τὸν τοῦ Ἀντωνίνου τοῦ Μάρκου ζῆλον ἅπαντα ἅπαξ πράξειν ἐπηγγείλατο (Dio C. 79, 1, 3); so wurde der Vorgänger Macrinus übertrumpft. Herodian hat eben die doppelte Zurückbeziehung auf Marcus in seinem Macrinusbrief nicht aus sich; wir erkennen, was Macrinus selbst scheinen wollte, als wen ihn also sein Epideiktiker erscheinen lassen mußte: Macrinus im Bilde des Marcus. Auf Macrinus mußten wir unsere Kaiserrede beziehen, zugleich aber anerkennen, daß ihr Kaiser und seine Regierung in den Glanzfarben des 'edlen' Marcus und seines glücklichen Regimentes nach Möglichkeit schimmert. Die Probe auf unsere Beziehung der Rede ist gemacht. Der antike Rhetor hat seine Aufgabe erfüllt, so gut, daß moderne Forschung und antike Kritik gleicherweise von ihm sich täuschen ließen, den Nachtreter für das Vorbild, Macrinus für Marcus nahmen.

Die Frage, wie ein unechtes Stück in ein geschlossenes Corpus geraten ist, muß ja öfter gestellt werden, als sie beantwortet werden kann. In unserem Falle haben wir die Antwort. In dem βασιλεύς konnte man Marcus erkennen, weil er tatsächlich Modell gestanden hat; damit rückte die Rede in die Zeit des Aristides. Die Schilderung der glücklichen Friedenszeit unter Pius in § 99 ff. der Romrede des Aristides habe ich früher als direktes

Vorbild für die Friedensschilderung in § 36. 37 unserer Rede betrachtet. Das glaube ich nicht mehr. Die Aehnlichkeit ist nur die zweier identischer Topen. Aber diese Aehnlichkeit ist doch so groß, daß ein Rhetor, welcher unter dem guten Kaiser eben Marcus verstehen zu müssen meinte, auf sie hin die Zuweisung der Kaiserrede an den Verfasser der Romrede wol vornehmen konnte. —

Geht nun die Rede auf Macrinus, so ist ihre Zeit annähernd zu bestimmen. Macrinus wird am 11. April 217 zum Imperator ausgerufen. Der Friede ist zur Zeit der Rede überall schon hergestellt; das führt, da die Konvention mit Parthien nicht schnell zu Stande kam, etwa bis an den Herbst 217. Andererseits herrscht noch Friede und ist Diadumenianus noch nicht Imperator, also stehen wir vor dem Beginn des Krieges mit Elagabal. Die entscheidende Niederlage des Macrinus fand nach Dio (78, 39, 1. 40, 4) am 8. Juni 218 statt; die Erhebung des Elagabal hat also, wie auch natürlich, im Frühjahr begonnen: mithin fällt die Rede in den Herbst und Winter 217 auf 218, und zwar schwerlich vor die 2. Hälfte dieses Zeitraumes, da sie bereits eine gewisse Dauer der Regierung voraussetzt. Sie wurde, wie die Anrede am Schlusse beweist, in Gegenwart des Diadumenianus gehalten: also ist sie im Osten entstanden; denn der Kronprinz hat ebenso wenig wie sein kaiserlicher Vater den Orient verlassen. Antiochien war die Residenz des Macrinus[1]; beim Vater wird der junge Prinz schon aus Gründen der äußeren persönlichen Sicherheit geblieben sein; befand er sich doch schon zur Zeit vor dessen Tronbesteigung in dieser Hauptstadt des Orients[2]. In oder bei Antiochien wird also die Rede an einem Demeterfest[3] um den Beginn des Jahres 218 gehalten worden sein.

Die Rede bleibt namenlos; selbst auf die Heimat oder die Schule des Verfassers läßt ihre Entstehung im Osten keinen Schluß zu; die Rhetoren waren fahrendes Volk. Diese Anonymität erhöht ihren Wert. Gehörte sie einem uns bekannten Schriftsteller, lehrte sie nur wenig; so lernen wir eine neue schriftstellerische Individualität kennen. Und die Rede ist nicht zeitlos: damit gewinnt sie nicht blos historische Wichtigkeit als Aktenstück aus einer Zeit, für welche die geschichtlichen Quellen spärlich fließen, sondern wird auch von besonderer litterarhistorischer Bedeutung. Aus dem 2. Jhd. haben wir mehr denn genügende

1) Vita Macrin. 8, 4; 10, 1; vgl. Dio C. 78, 34, 5. 37, 3. 39, 1. 40, 2.

2) Dio C. 78, 19, 1; vgl. vit. Diadum. 2, 6.

3) Die Citate o. S. 382. Das Demeterfest ist uns begreiflicherweise unbekannt. Die Beziehung auf die Eleusinien war natürlich bare Willkür.

Proben der griechischen Beredsamkeit; die epideiktische Rhetorik des 3. Jhd. ist uns verloren. Hier haben wir eine Probe davon. Der Tiefstand der griechischen Rhetorik zwischen den beiden Höhepunkten des Aristides einerseits und des Libanius und seiner großen christlichen Schüler andererseits wird allgemein behauptet; ich weiß nicht auf welche Beweise hin. Was die Excerpte aus Kallinikos' Romrede[1]) erkennen lassen, ist doch nicht schlechter als die Deklamationen der Herodes Lesbonax Polemon oder gar die armselige Hypothesis des einst berühmten Adrianos; und als Schriftsteller steht Apsines sicher nicht unter einem Hermogenes. Der Durchschnitt war in allen drei Jahrhunderten gleich, sagen wir: gleich minderwertig; nur ein paar Namen großer Redner und Menschen bezeichnen hüben und drüben vereinzelte Höhen. Ihrer entbehrt allerdings das 3. Jhd., und unsere Rede, mag sie auch der Aufnahme unter die Werke eines der Großen gewürdigt sein, lehrt uns in ihrem Verfasser keine Individualität kennen, die über jenes allgemeine Mittelmaß sich erhöbe. Muß man sie wol oder übel über die erhaltenen Proben von Polemon oder gar Lesbonax stellen, ein Musterstück ist sie darum nicht. Die Form zeigt trotz einiger atticistischer Schminke Verfall der Sprache und läßt vielfach das stilistische Unvermögen des Verfassers erkennen. Am πραγματικὸς τόπος wird mit dem allergewöhnlichsten Handwerkszeug gearbeitet, als da ist die Techne mit ihrem Allerweltsschema nebst den altüberkommenen Topen, und daneben die beiden Musterenkomien des Isokrates und Xenophon, die jeder Student kannte. Allerdings der Versuch individueller Gestaltung des Schemas der Techne ist in mehrfacher Hinsicht gemacht, doch mit so ungleichem Geschick, daß unser Urteil dadurch nur wenig zu Gunsten des Verfassers bestimmt zu werden vermag. Aber ein Lob soll dem Redner nicht vorenthalten bleiben. Man vergleiche seine Festrede mit denen der lateinischen Panegyristen oder gar mit dem widerwärtigen By-

---

1) Es verdient Beachtung, daß in den 29 Kolaschlüssen dieser Excerpte sich kein einziger Verstoß gegen die qualitierende Schlußkadenz, wie sie von v. Wilamowitz nach W. Meyer aus Himerios nachgewiesen ist, sich findet. Bei der Geringfügigkeit der Fragmente würde man daraus keinen Schluß auf die Technik des Kallinikos ziehen, käme nicht die Chronologie hinzu. Seine Zeit ist durch den προσφωνητικὸς Γαλιηνῷ (Suid. v. Καλλ.) nicht so genau bestimmt, wie man annimmt; denn Gallienus wird sofort Mitregent seines Vaters; also Ende 253—268. Aber die Romrede denkt man sich am richtigsten unter Aurelian. Damit kommt man Himerios und dem Verfasser der Königsrede im Hermetikacorpus (Reitzenstein, Poimandres 355 ff. 371 ff.) schon näher. Man darf bei Kallinikos vielleicht die Bewegung zu ihnen hin erkennen.

zantinismus des Themistius, der für die Rednerbühne den stolzen Philosophenmantel mit dem untertänigsten Beamtenrock vertauschte: man wird seine Panegyrik sehr gemäßigt finden. Das kann man natürlich auf die bessere Tradition aus dem 2. Jhd., dem er durch seine Bildung nahe stand (vgl. S. 392, 2), zurückführen; allein seine Rede darf auch im Vergleich zu Plinius Panegyricus und selbst zu Dions Königsreden und Aristides Kyzikosrede im ganzen als geradezu maßvoll bezeichnet werden. Der Unterschied des Grades der Enkomiastik zwischen ihren Deklamationen und unserer Rede beruht nicht auf einer verschiedenen Technik, sondern einzig auf der Verschiedenheit der zu lobenden Objekte. Für einen Trajan und Marcus durfte man auch höhere Töne suchen und finden; Macrinus gehörte sicherlich weder als Regent noch als Mensch zu den Kaisern, für die ein Redner sich und seine Festgenossen leicht begeistern mochte. Wie ich in diesen Verhältnissen eine Bestätigung der Beziehung der Rede auf Macrinus erblicke, so halte ich es für ein Lob des Redners, daß er da, wo es eben nicht viel zu loben gab, nicht mehr tun wollte, als das hohe Objekt, die feierliche Gelegenheit und die festen Gesetze seiner Kunst es verlangten.

---

# Zur Kritik des Mudrārākṣasa.

Von

**A. Hillebrandt.**

Vorgelegt in der Sitzung vom 28. Oktober 1905 von F. Kielhorn.

In meiner Anzeige von Telangs Ausgabe des indischen Nītidramas (ZDMG 39, 107 ff.) habe ich den Wert der Pariser und der von Telang mit E bezeichneten Handschrift für eine neue Herausgabe des Textes hervorgehoben und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Gewinnung weiteren Materials eine auf diese Handschriftengruppe zu stützende Ausgabe ermöglichen werde. In seinen feinen Bemerkungen zum Verständnis von Viśākhadatta's Werk[1]) hat Haag meine Ansicht bestätigt und den Parisinus als den bezeichnet, der, wenn auch fehlerhaft, doch von allen uns bekannten Codices dem Archetypus am nächsten komme. In den letzten Jahren habe ich meine Untersuchungen wieder aufgenommen und in Benares neben allgemeinen Zwecken die Absicht verfolgt alles in Indien etwa erreichbare Material für eine auch heute nach Telang, Kale, Dhruva nicht überflüssige Neubearbeitung des Dramas zu gewinnen oder wenigstens einzusehen. Mein Bestreben ist nicht ohne Erfolg geblieben. Durch die freundlichen Bemühungen von A. Venis, der meinen Wünschen in dieser wie jeder anderen Richtung mit großer Güte entgegen kam, gelang es mir mancherlei Material zu erhalten, unter dem eine Saṃvat 1571 datirte Handschrift — hier mit *B* bezeichnet — wohl das wertvollste ist. Sie enthält leider nicht den ganzen Text, sondern nur Blatt 24 von den Worten *°tād bhidyeta | athavā siddham eva naḥ saṃhitaṃ paśyāmi* (Ende des 2. Aktes) bis 71 (Schluß). Zwei Blätter tragen versehentlich dieselbe Nummer (36), einige sind

1) Frauenfeld 1886, Beilage zum Osterprogramm des Burgdorfer Gymnasiums.

stark geschwärzt, andere scheinen etwas jüngeren Ursprunges; auf Seite ᵃ von Blatt 24 ist der Name des Eigentümers ‚*mālavīyabālamukundaśarmaṇaḥ*' verzeichnet. Das Msc. ist keineswegs fehlerlos; der Schluß ist in Unordnung, vereinzelt finden sich Spuren, daß der Schreiber zwei Vorlagen hatte; z. B. ed. Telang[a] 272 liest es *jiṇṇujjāṇamasāṇapādavehiṃ*[1]): entweder *jiṇṇujjāṇa* oder *masāṇa* (*śmaśāna*) ist überflüssig; 275 *pādaparikramaṇaparicaya*: entweder *parikramaṇa* oder *paricaya* ist überflüssig und fehlt z. T. anderwärts. [a]275: *sāriṅgajyāghātakṛṣṭimukta* ‚*ghāta*' ist mit Recht weggestrichen; [a]262 (VI, v. 1) *jaaṇasajjaṃ ca vca[cca] avadhāraṇe akāṇa*; hier steht eine Glosse im Text[2]).

Die Benutzung mehrerer Vorlagen tritt auch in einem anderen Msc., dem nachher zu erörternden K hervor, wo die beiden Hauptvarianten durch eine Wiederholung des Verses (unten v. 14) aufgenommen werden und dem Schreiber offenbar Mss. verschiedener Gattung vorlagen. Ein Verfahren, bei dem der Copist die ihm subjektiv zusagende Lesart auswählte, ist eine Art von Textbearbeitung, die die Nachprüfung und die Erreichung eines Archetypus erschwert, dessen Bild sich mehr und mehr verwischen muß.

Was dem Msc. B seinen besonderen Wert verleiht, ist die starke Bewahrung einiger Eigentümlichkeiten des Māgadhīdialektes; es führt die Schreibung von *ś* fast überall durch, ebenso *l* für *r*, zeigt meist den Nominativ auf *-e*, *haye* für *aham*; andere Charakteristiken wie *y*, *yy* für *j*, *jj*; *śc*, *śt* hat es freilich nicht gewahrt. Das von ihm gegebene Sprachbild mögen einige Sätze erläutern; z. B. heißt es bei ihm, Telang ᵃ229, Z. 4 ff. — ohne Correktur — *śantaṃ pāvaṃ śādhakā tahiṃ gamiśśāmi jahiṃ lakkhaśaśśa ṇāmaṃpi ṇa śuṇiyadi*; Z. 8: *śādhakā ṇa kiṃ pi lakkhaśeṇa aculuddhaṃ | śaya jjeva haye maṃdabhagge attaṇo avajj(?)āmi*; 231 Z. 1: *kā gadi śaṇādu śādhake | atthi dāva haye maṃdabhagge paḍhumaṃ pāḍaliutte ṇivaśamāṇe lakkhaśaśśa mittattaṇam upagade cilaśśoṃ antale lakkhaśeṇa gāḍhaviśakaṇṇāṃpaoaṃ kadua ghādide pavvadiśale.*

Wenn das Msc. somit auch nicht alle Wünsche erfüllt, so ist es doch von Wert, weil es in einigen Punkten die Lehren der Grammatiker durchaus bestätigt und, ferner, Zweifel beseitigt, welche Personen des Dramas etwa noch Māgadhī sprechen. Die von mir (l. c. 130) auf Grund einiger Anzeichen ausgesprochene

1) genau *jiṇhajja*°.

2) In welchem Umfange Glossen in den Text geraten können, zeigt meine Behandlung unten von v. 7, wenn Dhruva und ich Recht haben die Worte *cilaggāhi* als Vers anzusehen.

Vermutung, daß der Telang [1]197; [2]235 auftretende Bote Māgadhī spreche, trifft, wie jetzt zu ersehen ist, nicht zu, da B hier nirgends *l*, *ś*, *e* zeigt. Ebensowenig darf aus gelegentlichen Lesungen anderer Handschriften geschlossen werden, daß der Puruṣa im 6. Akt (Telang [1]233; [2]271) Māgadhī rede. Māgadhī ist im Mudrārākṣasa also auf den Kṣapaṇaka, den Diener im 4. Akt und die Cāṇḍāla's (deren Rollen von Siddhārthaka und Samṛiddhārthaka übernommen werden) im 7. Akt beschränkt. Außerdem zeigt B eine Reihe guter Lesarten, die es in nahe Uebereinstimmung mit P (= Parisinus) und E (= Telangs E) bringen und häufig von den Kommentaren bestätigt werden, sodaß eine ev. Neuherausgabe sich auf diese Gruppe mit einiger Sicherheit stützen kann. Als Prüfstein für den Wert einer Handschrift unseres Dramas kann man ihre Lesungen in dem Verse *lagga hohi* (IV, 21; unten No. 14) ansehen. Wie ich schon früher vermutete und Graheśvara wie Ratinātha bestätigen, deutet *ca jāhi* in E auf Skr. *jahihi* hin: so liest B und die später zu besprechenden NK mit kleinen Varianten, wofür in dem Māgadhīverse *yahāhi* zu schreiben ist[1]). Dementsprechend muß es *hohi*, nicht wie einige haben *hoi* zu Anfang lauten und so lesen die relativ besten Mss. BPN.

*b.* Ein aus verschiedenen Teilen bestehendes Manuscript aus Privatbesitz in Benares. Blatt 2, 9, 60, 68, 73 ff. und das Datum fehlen. Es gibt die Prākritworte durch Punkte oder Striche getrennt. Bei der mir zur Verfügung stehenden kurzen Zeit habe ich mich darauf beschränken müssen Akt 1. 2 (als Ersatz für das dort fehlende B) und die Prākritverse zu vergleichen; ich glaube auch nicht, daß es sich gelohnt haben würde, es ganz zu kollationiren. Es stimmt öfter mit B überein und gehört im Allgemeinen zu derselben Gruppe.

*bb.* Privatbesitz Benares. 44 Blätter Saṃvat 1749. Geschrieben von Śrīgokulanāthaśarman. Ohne besonderen Wert. Für die Verse verglichen[2]).

*Rat.* Von Wert für die Herstellung der Verse war für mich ein kurzer, m. W. unbekannter sehr summarischer Kommentar von Ratināthacakravartin, der in Privatbesitz ist und mir wiederum durch Venis' Güte vermittelt wurde. 16 Blätter, die Seite zu 12 Zeilen. Modern. Er gibt eine vollständige Chāyā der Prākritverse und legt auf den Doppelsinn des Dramas besonderen Wert.

---

1) Ueber die andere Version *palihalıyyāsu* s. u.

2) Eine vierte Handschrift (42 Blätter, von denen 36—38. 40 fehlen) liest meist wie Telang, im Allgemeinen so fehlerhaft, daß eine Vergleichung nicht lohnte.

Beginnt *ratinathacakravartī kurute mudrāṇigarvavistāraṃ*(?) *saṃkṣepeṇa yathāmati nīte rītiprapañcāya* ‖ *tatra prathamaṃ maṅgalam ācaran viśākhadatto nāndyām eva granthaprayojanam abhidadhāti* und bricht in der Mitte des 7. Aktes ab. Im Einzelnen sehr fehlerhaft. Mit diesem und dem publicirten von Dhuṇḍhirāj wären also jetzt vier Kommentare zum Mudrārākṣasa bekannt, außer den beiden noch Graheśvara [1]) und Vaṭeśvara. Zu ihrer Charakteristik möge eine Wiedergabe ihrer Erklärung des 1. Prākritverses (I, v. 17) dienen, die ich hier ohne wesentliche Verbesserungen der oft fehlerhaften Mss. folgen lasse.

Rat. *praṇamata yamasya caraṇān kiṃ kariṣyatha anyair devaiḥ* | *eṣa khalv anyabhaktānāṃ harati jīvaṃ dhanaphalavat maraṇaphalakam eveti darśitam* | *cāṇakyopāsanātiriktam anyad aśubhodarka ity api bhaṇiti bhaṅgī* | *devas tu sacivo rājā gurur janakamātulāv iti medinī* | *sacivo yamatvena cintanīya ity upadeśaḥ* | *antakopāsanāt kiṃ bhavaty*(!) *ata āha purisasseti* (18).

Vaṭeśvara [2]): *paṇamahetyādi yamasya caraṇe praṇamata* | *praṇāmaṃ kuruta he janāḥ anyair devaiḥ kiṃ kariṣyatha* | *khuśabdaḥ khalvarthe* | *eṣa khalu yamaḥ anyabhartṝṇāṃ vāsudevādibhaktānāṃ jīvaṃ haratīti saṃbandhaḥ* | *ayam arthaḥ* | *yama eva paraṃ sevyo nānyo deva āśrayaṇīyaḥ* | *athavā yamaprāya eva sacivaḥ atiśāsakatvāt* | *etaccaraṇe praṇamata* | *rakṣasasyātigambhīramantravattvād idam uktavān* | *kiṃ kariṣyathānyair devaiḥ śiṣṭaiḥ* | *devas tu sacivo rājā gurur janakamātulāv iti medinīkāraḥ* | *eṣa khalu anyabhaktānāṃ candraguptādisevakānāṃ jīvaṃ prāṇān haratīti* | *yadvā yamasya bhāgyasya caraṇe karaṇe praṇamata* | *daivam eva balavat* | *katham anyathā sumantrirākṣasasthāpitavṛṣalavadhārthabahutaropāyaviṣakanyetyādi avināśyam eva vināśitavad iti bhāvaḥ* | *kriyākāryaṃ ca kartavyam* | *karaṇaṃ caraṇaṃ matam iti kośasāraḥ* | *caraṇakaraṇe . . . . anupraveśaṃ kuruta ity arthaḥ* | *ayam āśayaḥ nāma prāya eṣa rākṣasaḥ kusumapuravāsino janān jīvataḥ bhāvalamban haratīti* | *tad eva sa kathayati cāṇakyaṃ prati saṃketeneti* | *yadvā yamasyāvadhānasya caraṇau praṇamata* | *yamaḥ saṃyamaḥ* | *tena yamenāvadhānena jīvāmīty ātmānaṃ lakṣayati* | *anyathā rākṣasamantriṇo na jīvyata ity āśayaḥ* | *etena sarvatra nayavidhau saṃyama eva kartavya iti darśitam* etc.

Graheśvara: *praṇamaheti praṇamata yamasya caraṇān* | *kiṃ kariṣyatha anyair devair eṣa khalu anyabhaktānāṃ jīvaṃ harati* | *dha-*

1) Ich bitte in meiner früheren Abhandlung für Vaṭeśvara Graheśvara zu lesen. Peterson (Report III, p. 395 No. 328) erwähnt irrtümlich einen Maheśvara. Ein solcher Kommentar existirt nicht.

2) Abschrift einer Handschrift in Benares.

*naphalavat* | *yamasya dharmasya caraṇau — namaskuruta yamapaṭopajīvinaṃ dharmaṃ paśyata pūjayata lokā ity abhidhānaṃ vyaktam eva* | *anyair devair dharmātiriktaiḥ kiṃ kariṣyatha* | *dharma eva sarvathā sevanīya iti sarvathā darśitaṃ* | *eṣa khalu anyabhaktānām adharmavatāṃ jīvaṃ harati apanayati* | *dhanaphalavat* | *yathā dhanaphalaṃ sukhaṃ harati tathā jīvanam api haratīty arthaḥ* | *athavā kriyāviśeṣaṇaṃ dhanaphalāntam iti vivaraṇaṃ* | *tasminn api kiṃbhūtaṃ jīvanaṃ dhanaphalāntam dhanaphalasvarūpam* | *antaśabdaḥ svarūpavacanaḥ* | *dhanasya phalaṃ jīvanaṃ cet jīvanam eva na syāt tadā dhanena kiṃ kartavyam* | *etāvatā adharmeṇa dhanaṃ cet saṃcīyate tadā maraṇaphalam eva tad bhavatīty āśayaḥ* | *athavā yamāyamau nayānayau tathā ca naya eva sarvathopāsanīyaḥ* | *anayena dhanasaṃpattāv api nodakaśuddhir bhaviṣyatīty arthaḥ* | *athavā yamaḥ cāṇakyaḥ* etc.[1]).

*N.* Mit B verwandt ist die aus Nepāl stammende Handschrift Cambridge University Library Add. 2116. Sie zeigt viele Fehler, Nachlässigkeiten, Umstellung von Silben, ist aber oft sehr nützlich und muß auf einer guten Vorlage beruhen; denn sie enthält nicht nur Lesarten, die mit PB übereinstimmen, sondern auch manche eigene Variante, die Berücksichtigung verdient; z. B. Akt III, v. 13 liest sie

— *rākṣasāt*

*bhetsyāmi svamatena bhedakuśalo devapratīpaṃ dviṣam* ||

für *rākṣasaṃ — bhedakuśalas tv eṣa pratīpaṃ dviṣaḥ* ||

Akt IV, v. 14 statt *nṛpo 'pakṛṣṭaḥ sacivāt tadarpaṇaḥ*

*stanaṃdhayo 'tyantaśiśuḥ stanād iva* ||

besser *sacivād atantrakaḥ*.

Das Msc. gibt am Schluß einen ausführlichen Bericht über seine Herkunft; es datirt aus Saṃvat 496 (+ 880) = 1376 n. Chr. *mārgaśiraśuklanavamyāṃ* und ist *śrīmato nepālamaṇḍala-mahārājādhirāja-parameśvara-paramabhaṭṭāraka-samastaprakriyāvirājamāna-śrī-śrījayārjunadevasya vijayarājye likhitam*; dieser ist wohl derselbe wie Jayārjunamalla, der in dieser Zeit regiert (Bendall, JASBeng. vol. 72, I, S. 11. 12. 27. Vorher ist König Śiva erwähnt, der nach 234 (+ 880) = 1114 n. Chr. lebte und, wie mir scheint, mit Śivadeva (Bendall, l. c. S. 6. 7. 22) identisch ist[2]).

---

1) Nach einer in Madras für mich gefertigten schlechten Abschrift und dem zwar schön geschriebenen, aber oft fehlerhaften Msc. des India Office, das Mr. Thomas mir gütigst geliehen hat. Die vv. 11 übergehe ich.

2) *caturvahnidvyabde gatavati janāhlādiśaradi ciraṃ rakṣaty urvīṃ paraguṇanidhau śrīmati śive* | *sanāṭyaṃ kauṭilyapraguṇamatisāraprakaṭanaṃ vimāyam mudrārākṣasam iti satam adya (?) likhitam* || (Msc. liest °*hladi*°, °*nāṭya*, *vimayam*).

*K.* Die Unabhängigkeit und trotz vieler Fehler erhebliche Brauchbarkeit des Manuscripts N, das B und Telangs E am nächsten, etwas ferner der Gruppe BG bei Telang und im Gegensatz zu AP bei Telang steht, hatte bei mir die Hoffnung erweckt, daß in Nepāl noch weiteres Material wäre, und an die bei Aufrecht (CC. Kātm. 7) verzeichnete Handschrift denken lassen. Ich wandte mich an Sylvain Lévi, der die Güte hatte, für mich nach Nepāl zu schreiben und die ihm zugegangene Antwort mir mitzuteilen: there is an old MS. of the MRN in the Library, and as there is no other of it here of this value it is not desirable to send it away for fear of its being lost or in any way damaged while in transit". Ehe ich von dem Anerbieten einer Abschrift Gebrauch machte, erzählte ich Mr. Marshall, dem Director of Archaeology in India, von dem Msc., und mit großer Freundlichkeit suchte er mir auf offiziellem Wege seine Benutzung in Benares zu erwirken. Ein Msc. kam an, war aber leider nicht dasjenige, welches ich erhoffte: 50, höchstens 100 Jahre alt, äußerlich sehr schön geschrieben, sachlich fehlerhaft, bot es für mich eine nicht geringe Enttäuschung. Es ist für Einzelheiten nur vorsichtig zu verwerten, im Ganzen aber doch der Berücksichtigung wert, da es doch immerhin aus einer unabhängigen Quelle stammt und vielfach mit BN zusammen geht. Von mir ganz verglichen. (47 Blätter, Seite zu 8 Zeilen; Blatt 1 nur auf $^b$ beschrieben; Blatt 47 enthält nur 2 Zeilen).

*J, j.* Stein erwähnt in seinem Katalog der Kgl. Bibliothek von Jammu drei Mss. unseres Dramas, von denen Mr. J. C. Chatterji, Director Archaeological and Research Dep$^t$ Jammu and Kashmir, die Freundlichkeit hatte, mir die zwei besten und vollständigen nach Benares zu senden. (Stein Nr. 316. 315). Leider sind sie beide ziemlich modern (Saṃvat 1834, 1877) und fehlerhaft; ich habe sie daher nur für die Prākritverse und einige wenige andere Stellen verglichen. No. 315 (j) unterscheidet sich, soweit ich gesehen habe, von Telangs Text eigentlich nur durch Fehler. Etwas besser ist No. 316, das aus einer andern Quelle stammt und im Folgenden gelegentlich mit *J* citirt wird. Eine vollständige Collation schien überflüssig.

*d, D.* Aus Puna erhielt ich durch K. B. Pathak das Msc. 452 (188$^4$/$_7$) 28 Blätter, eng geschrieben, die Seite zu 11 Zeilen. Minderwertig. Verglichen für die Prākritverse; ohne Nutzen (*d*); ferner 453 (188$^4$/$_7$) eine Chāyā (*dd*), die öfter falsch übersetzt z. B. I, 18 (Prākrit 2): *viṣamam iva bhaktirāhityāt*; II, 11 (8): *prāpya* für *pitrā* (= *pāṇa*); IV, 4 (10): *kalyāṇaguṇaharāṇam*; 19 (12): *uditāsta-*

*mitayor arkendoḥ*(?). Mit *D* bezeichne ich das Manuscript 548 (1891/₉) mit Dhuṇḍhirāj's Kommentar. Das Prākrit ist, soweit ich es in Puna selbst habe durchsehen können, sehr fehlerhaft. Doch hat das Msc. den Vorteil, eine neue Lesung und eine Chāyā für den von mir ZDMG 39, S. 109 (unter No. 6) mitgeteilten Vers zu geben. (S. u. No. 22).

*C.* In dem Calcuttaer Sanskrit College habe ich mit freundlicher Erlaubnis Haraprasād's folgende Mss. eingesehen: No. 693 (Saṃvat 1877); von 2 Händen durchkorrigirtes, schwer leserliches Bangālī. No. 935. Unvollständig. 42 Blätter. Modern und fehlerhaft. No. 1553 Samvat 1681. Gut geschrieben; aber nicht korrekt. Einzelne Lesarten werden unter *C* erwähnt.

In der Bibliothek der Bengal As. Soc. sind zwei Mss., das eine IG 49, mit andern zusammengebunden; modern und fehlerhaft. Das andere IG 8 — ebenfalls mit anderen Mss. zusammengebunden — modernes Bangālī mit schwer leserlichen Ligaturen, so daß zwei anwesende Pandits, denen ich einzelne Stellen vorlegte, selbst in Meinungsverschiedenheit waren. Wesentliche Hilfe scheint mir nach dem Teil, den ich verglichen habe, davon nicht zu erwarten.

Ich möchte diese Bemerkungen mit einer kurzen Darlegung der Schwierigkeiten schließen, die dem Wunsch, aus anderen indischen Bibliotheken in Indien selbst Material zur Durchsicht zu erhalten, entgegen stehen und vielleicht für Andere von Interesse sind. In Madras enthält die Government Oriental MSSLibrary drei (nicht, wie im Alphabetical Index von 1893 angegeben ist, vier) Mss. des Dramas. Wiederholte Versuche, sie nach Benares zur Einsicht zu erlangen, schlugen fehl. Am 16. I. 1905 empfing ich von dem Acting Secretary to the Government die Antwort, „that it is a standing rule in this Presidency that originals of manuscripts should not be taken out of the Libraries, in which they are placed, but every facility should be given for their being copied on the spot". Ich sah später daß es jüngere Mss. in Teluguschrift sind und eine für mich angefertigte Abschrift von Graheśvara zeigt, daß dort angefertigte Copien für Zwecke der Textkritik keinen Nutzen haben dürften. Auch in Tanjore, wo übrigens die von Burnell inventarisirten Handschriften gut aufbewahrt werden, sind nur Abschriften, nicht die Originale auswärts erreichbar. Aus Bikaner, wo nach Aufrecht CC. ein Msc. sich befindet, erhielt ich die Antwort (3. I. 05) „that it is the invariable rule that books are not sent out of the Bikaner library". Auf die von mir erbetene Anfrage eines mir befreundeten

jüngeren Pandits, ob das betreffende Msc. jung oder alt sei, hat dieser eine Antwort nicht empfangen. Ebensowenig antwortete man mir aus Mysore, wo sich nach Rice gegen 8 Handschriften befinden.

Meine folgende Untersuchung der Präkritverse wird sich demnach im Wesentlichen auf die oben genannten Mss. NB(b)PK stützen und mehr gelegentlich auf die von mir früher verglichenen, jetzt hier anders bezeichneten T t n (t = IO 115 = Telangs R), T = IO 2574 V (früher als T von mir bezeichnet), *n* = Cambridge Add. Ms. 1600, die man als Vertreter einer andern, schlechteren Recension bezeichnen kann. Die übrigen Mss. von London und Oxford hoffe ich, soweit es noch nicht geschehen ist, später einzusehen. W (= Wilson, Aufrecht 296).

Bei der Herstellung der Māgadhīverse bin ich den Regeln der Grammatiker gefolgt, die durch die Untersuchungen Pischels und „die Bruchstücke Indischer Schauspiele in Inschriften zu Ajmere" (ed. Kielhorn, Berlin 1901) bestätigt worden sind. Dagegen scheint es nicht so sicher, daß man in allen übrigen Versen die Māhārāṣṭrī durchweg durchführen darf. Das Wort *ṇādi* z. B. zeigt so konsequent in fast allen Handschriften an drei verschiedenen Stellen (vs. 15. 18. 21) sein *d*, daß dessen Ausstoßung, um den Vers den Gesetzen der Māhārāṣṭrī zu unterwerfen, eine starke Vergewaltigung des handschriftlichen Materiales wäre; ebenso haben v. 20 fast alle meine Mss. *gahida* (*gihida*), *jāda*. Andrerseits zeigen sie v. 9 konsequent *joaṇasaaṃ* und *gaāgaṃ*, daß sich hier deutlich die Māhār. bekundet. Es wäre vielleicht möglich auch gegen Hemacandra (cf. Pischel § 204) doch einen Ākṛtigaṇa anzunehmen, in den neben *hada* u. a. auch *ṇādi*, *gahida* aufzunehmen wären; aber ganz überzeugend ist auch dieser Weg vorläufig nicht.

Wenn wir die wichtigeren der von mir herbeigezogenen Mss. PBNK (und dort wo B fehlt, *b*) durchgehen, so zeigt sich (abgesehen eben von den ihrem eigenen Dialekt folgenden Māgadhīversen) ein zwar großes, aber nicht regelloses Schwanken. Es kommen vv. 1—9. 15. 17—21. 25 in Betracht; die andern (10—14. 16. 22—24) sind Māgadhī. Von jenen fallen einige für unseren Zweck weg, da sie charakteristische Formen nicht enthalten, die übrigen teilen sich, wie mir scheint, in zwei Gruppen, die zwar nie ohne Schwankungen, aber doch mit wahrnehmbarer Vorliebe entweder das *t* auswerfen oder es in *d* wandeln. Die erste Gruppe, die den Ausfall des *t* bevorzugt, umfaßt 1—3. 6. 8. 9, die zweite

die übrigen Verse 4. 15. 18. 20. 21 (18 zweifelhaft)[1]. In Gruppe I finden wir v. 1: *devaehiṁ* (soweit diese Lesart vorliegt); *harai* NbPK, v. 2: *jīviavvam* (NPK gegen b), *hoi* resp. *harai* NbPK, *marei* NbPK v. 3: *vaai* b, *saadi* P, °*dai* N, *vadadi* K; v. 6: °*ṭṭhiam* NbK (gegen P); v. 8: *pāṇṇa* NbPK; °*girai* PK (Nb haben den Plural); *kuṇai* PK (Nb Plural); v. 9 °*saaṃ* NBPK; *gaāgaaṃ* NBPK. Eine Ausnahme bilden *visamādo* NbPK und *gahiādo* NbPK in v. 2.

Anders in der 2. Gruppe. Alle 4 Mss. bewahren *d* in *saṃjāda*° v. 4; *ṇādi* v. 15. 18. 21; *hoda* v. 18 (N hat *bhaa*(!)); *adi*°; *jada*° *gahida* v. 20; °*vidassu* bP (gegen NK) v. 4; *ghādi* NBP (gegen K) v. 18; *lada* PN (gegen BK) v. 15; *jaadi* P (gegen NBK) v. 18; °*ṭṭhido* P gegen NB v. 19 (K verderbt)[2]. Nur in einem Falle (*kāāṇa* v. 15) stimmen alle 4 in der Ausstoßung des *d* überein (während T t n es haben). Wollte man die einzelnen Handschriften statistisch für die beiden Versgruppen berechnen, so würde in der ersten die Zahl der Fälle, wo *d* (*t*) fehlt, größer sein, erheblich geringer in der zweiten und umgekehrt.

Ich möchte glauben, daß diese wahrnehmbare Verschiedenheit einen tieferen Grund hat; denn bei jener ersten Gruppe von 6 Versen handelt es sich in vv. 1—3 um Lieder des mit der Yamarolle in der Hand auftretenden Spions, der von sich selbst sagt *gīāiṃ gāāmi*, in v. 6. 8 um Verse des als Schlangenbeschwörer auftretenden Virādhagupta, deren zweiter von Rakṣasa ausdrücklich als Gāthā bezeichnet wird (Pischel § 12) und nur bei 9, wo eine ähnliche Angabe nicht vorliegt, könnte man zweifeln, wenn nicht die durchgängig bezeugten Lesarten °*saaṃ*, *gaāgaaṃ* die Annahme eines Māhār.-Verses wahrscheinlich machten. Der Unterschied zwischen beiden Gruppen bestände also darin, daß wir nur in der ersten, nicht auch in der zweiten Gāthā's vor uns haben und diesem Unterschied entspräche das verschiedene Verhalten der Handschriften, die in der einen Gruppe die Ausstoßung, in der anderen den Wandel von *t* in *d* bevorzugen. Es würde nach meiner Meinung also nicht richtig sein, abgesehen vielleicht von v. 18 (Akt VI, v. 1), hier die Māhārāṣṭrī durchzuführen.

Pischel hat in seiner grundlegenden Behandlung der Śaurasenī (KSB VIII, 134 ff.) in Bezug auf Mṛcch. 40, 24 die Meinung vertreten, daß wir es trotz der metrischen Form mit Śaurasenī zu tun haben und zu den Versen Candanaka's ib. 99, 24 bemerkt,

1) v. 5 lasse ich weg, da es sich um ein in den besseren Mss. nicht voll angeführtes Citat handelt; v. 7 liefert keinen Beitrag.

2) v. 4 (*vaṭṭai*) haben NK (unsicher) *vaṭṭanti* oder *vaṭṭatti*; über v. 15 *daṃsissadi* s. u.

daß sie die Mitte zwischen Gāthās und Śaurasenī halten und eine größere Freiheit in der Wahl der Formen gestatten. In Anknüpfung hieran hat Konow GGA 1894, 479 die im Lalitavigraharājanāṭaka vorkommenden Formen wie *agahida* durch die Möglichkeit „für einige, nicht lyrische Strophen eine Sprachform annehmen zu dürfen, die zwischen Māhārāṣṭrī und Saurasenī steht" gestützt. Mir scheint für das Mudrārākṣasa diese Annahme nicht weitgehend genug. Im MR sind es Männer, die diese Strophen sprechen, und darum gilt für sie nicht notwendig die Vorschrift des Sāh. Darp: *āsāṃ tu gāthāsu māhārāṣṭrīṃ prayojayet* (432). So wenig man daran denkt, die Verse des Māgadhī sprechenden Kṣapaṇaka in Māh. umzuschreiben, so wenig haben wir Veranlassung, dort, wo nicht Gāthā's bezeugt oder durch das Verhalten der Handschriften angedeutet sind, etwas anderes als Saurasenīverse anzunehmen. Wenn auch die Māhārāṣṭrī in Dramen auf die Gesänge beschränkt ist, so doch die Śaurasenī nicht immer auf die Prosa: sie erscheint vielleicht auch dort, wo wir nicht grade Māhārāṣṭrī-, Māgadhī- oder andere Dialektverse (wie in der Mṛcch.) anzunehmen haben [1]. In unserem Drama würden die Verse also auf drei Dialekte zu verteilen sein. Wenn in den Māhārāṣṭrīversen die in der Minorität befindlichen Formen *visamādo*, *gahiādo* zu Gunsten der größeren Dialektreinheit zu beseitigen sind, wird es erlaubt sein in der anderen Gruppe dem Vorgange der besseren Handschriften zu folgen und durchweg Śaurasenī anzunehmen. Nicht sicher ist es bei Vers 18, den der eben „geschmückt und freudig" eintretende Siddhārthaka spricht. Eine allerdings ganz vereinzelte Lesart deutet auf Māh. hin. B hat nämlich hier die Glosse (die schon oben S. 430 erwähnt ist) *jaṇṇasajjaṃ ca vea avadhāraṇe akāṇa*, scheint somit die Lesart *vea* im Gegensatz zu *jia*, *jāva* der anderen Hss. gekannt zu haben. Diese ist aber auch Graheśvara als Variante bekannt und würde, da *cea* wenn auch nicht auf die Māhārāṣṭrī beschränkt [2], so doch bis jetzt für die Śaurasenī nicht bezeugt ist, im Verein mit *kāṇa* zugunsten des Māhārāṣṭrīcharakters unsers Verses sprechen, da hier ein anderer Dialekt nicht in Betracht kommt.

In der Mṛcchakaṭikā können von den etwa 100 Dialektversen nur gegen sieben zum Vergleich herangezogen werden, da die

---

1) Vergleiche hierzu Weber, ISt. XIV, 49 ff. 186.

2) Vgl. *cia* Mṛcch. 36, 16 in der Rede des Spielers, der nach Pischel (§ 25, S. 25) Ḍhakkī spricht und *ic* des Chattīsgarhīdialektes (Grierson IA 30, 554; Konow, IA 32, 184. 192 gegen Garrez, JAs. 1872, vol. 20, p. 206).

Mehrzahl in Māgadhī, Avantī etc. verfaßt ist, nämlich S. 40. 41 drei Verse des Karṇapūraka, S. 18. 72. 73 je ein Vers des Vidūṣaka, S. 153, 1 ein Vers der Śreṣṭhikāyasthau. In diesen 7 Versen begegnen wir folgenden Formen mit *d*: *ido, edi, kadantą* (ed. Calc. *kaa*), *gadā, turidam, durgado* (dreimal), *pādaī, purado, bhādi, bhodi, lahida, sundaradara* gegenüber *āhaṇiāṇa, eāvattham, ṇiggaa, maṇikkhaiā, marai* (v. l. *maradi*), *moāhio, labbhai, vialai, hoi* (zweimal), *raaṇa, saṇṭhia*, 14 gegen 12 Formen, (*hoi* hier zweimal), *duggado* dort dreimal gerechnet und zu jenen 14 treten noch *avaṇedha, pekkkhadha, āruhadha*[1]) hinzu, die sämtlich in der Strophe Mṛcch. 40, 24 vorkommen und im Verein mit *ido, edi, turidam, purado* dem Vers den Charakter der Śaurasenī geben. Was für ihn gilt, gilt auch für die beiden folgenden, die demselben Karṇapūraka in den Mund gelegt werden und somit auch Śaurasenī sein werden, da eine Situationsänderung und ein Grund zum Uebergang in eine Gāthā nicht erkennbar ist. Anders ist es mit den Vidūṣakaversen oder wenigstens dem dritten, wo der Gebrauch von *vaccho* (für *rukkho*) die Māh. bezeugt.

In der Mṛcch. gehören jene drei, wie die Verse in dem Mudrārākṣasa Männerrollen an und nötigen schon darum nicht zur Annahme von Māhārāṣṭrī. In der Ratnāvalī dagegen sind alle 8 Verse in Māh., drei fallen der Madanikā zu, von der ausdrücklich gesagt ist ‚*gāyati*‘, eine der Sāgarikā, vier dem Zauberer, die von Cappeller mit Recht als Māh. angesetzt worden sind, wofür die Form *dāvijjau* (cf. Garrez, JAs. VI. Ser., tome 20, 1872, S. 204) und das Fehlen nennenswerter Varianten spricht. Die Urvaśī hat nur Gāthā's. Nur einige Verse der Śakuntala scheinen noch in Frage zu kommen, im Ganzen 8, abgesehen von der Māgadhīstrophe des Dhīvaraka. Sie sind sämtlich in dem Mund von Frauen und mindestens drei von ihnen (ed. Pischel 4. 71. 125) sicher Singverse[2]), also Māh.; für die anderen fünf (107. 111. 134. 151. 152) würde, da es sich eben um Frauen handelt, derselbe Dialekt vorauszusetzen sein; sicher ist das für 107. 111, wo nach der Śaurasenī weisende vv. lect. so gut wie nicht vorhanden sind. Man kann dagegen bei 151. 152 im Zweifel sein. Schon in 134 (Gautamī) zeigt die beste von P.'s Handschriften *Z*: *ṇāvekkhido, puchido, caride bhaṇadu*, größer aber ist das Abweichen grade der besten Hand-

1) cf. Pischel, KSB. VIII, 134. 135.

2) Zwei von ihnen, 4. 71, zeigen, was Beachtung verdient, fast keine Śaurasenī-Variante (nur NR *avadaṃsaanti*, I °*taṃsa*°; mehr finden sich in dem dritten (125): *vasadi, nivvudo, kadham* in guten MSS, aber neben dem einhellig bezeugten *cia, taha*, °*bhario*.

schriften in den Cetiversen[1]) 151. 152. *atamma* ZNIRy, *gahida* ZSNIRy, *hodum* (*bhodum*) ZSNRy (*tum* I); °*kada* (*kida*) ZRy; *uśśasitam* (allerdings nur R); *harida* ZNI, während ohne Variante nur *eāa*, *juai* sind und *chaṇa* wohl als nicht sicher weder nach der einen noch der andern Richtung in Betracht kommt (P § 322). Es scheint demnach die Möglichkeit nicht ausgeschlossen zu sein, daß in einzelnen Fällen auch Frauen einen Śaurasenīvers sagen.

Ich habe aus den dargelegten Gründen in der hier folgenden Herausgabe der Prākritverse des MR nicht nur Māgadhī- und Māh., sondern auch einige Śaurasenīverse angenommen.

---

1) Ich übergehe die Abweichungen in anderer Beziehung, verzeichne also z. B. nicht, ob sie etwa *gahida* oder *gahida*, *atamma* o. ä. haben.

---

Für nicht-positionsbildendes ṃ habe ich stets ṁ geschrieben.

ed. I (= ed. Calc. 1831) ed. II (= ed. Calc. 1926 Majumdārs Series) ed. III (= Telang) ed. IV (= Kale) ed. V (= Dhruva).

## Akt I.[1])

### 1. (I, 17).

पणमह[2]) जमस्स चलणे[3]) किं कज्जं[4]) देवएहिं अण्णेहिं[5])।
एसो खु अण्णभत्ताणं[6]) हरइ[7]) जीवं[8]) धडफडन्तं[9])॥

„Verehret die Füße Yamas! Was sollen die anderen Götter? Er nimmt das flackernde Leben derer, die andern anhängen."

---

1) B fehlt für Akt I. II.

2) *paṇamada* T.

3) *calanam* n, *caraṇe* P.

4) *kāhiha* N *kāhia* bb *kāriam* b.

5) *aṇṇahi devehim* N *devehiṃ aṇehim* b *devaaihiṃ aṇṇehim* K *devahim aṇṇehim* t *daivadehi* T *devachi aṇṇehim* n *aṇṇehiṃ devehiṃ* P.

6) *aṇabh*° b *aṇṇāṇa harai* K (Chāyā z. R.: *bhartṝṇāṃ hārayati*).

7) *harai* N b P K.

8) *jiyaṃ* C *jiaṇ* K *jiaṃ* N b P D n *jīviam* T t.

9) *chaḍaphaḍantam* P (Ch: *chaṭabhaṭāyamānam*); *caḍapaḍantam* D (dazu die Bemerkung *śīghraṃ caḍapaḍantam iti śīghrārthe deśī*) *caḍapaḍaṃtam* d (Chāyā dd *caṭapaṭaṃtam*); *caḍapaḍantam* T t n; *caḍapharantam* bb; N unsicher. Zu diesen Varianten vgl. Hindi *chaṭpaṭānā* 'to toss or tumble about, to flounder, to flutter, to be agitated' Platts 459ᵇ s. v. Auf die oben gegebene Lesart weisen hin *dhaḍaphaḍaṃtam* C ed. I *dhalaphalantam* K (z. R. *jīvadharapharantaṃ carantam*), *talaphaṃḍaṃtam* b *talaphaḍantaḥ* I, *taḍaphaḍantam* ed. V und die oben S. 432 gegebenen Kommentare. Cf. Marāṭhī: *dhaḍaphaḍ*. — Dhruva erinnert an Hem. D N 5, 9 *taḍaphaḍiaṃ paricaliammi* und vergleicht Guj. *taḍaphaḍa* oder *taraphaḍa*.

2. (I, 18).

पुरिसस्स[1]) जीविअव्वं[2]) विसमाओ[3]) होइ भत्तिगहिआओ[4])।
मारेइ[5]) सव्वलोअं जो तेण जमेण जीवामो[6])॥

„Dem Menschen wird das Leben auch von einem Unfreundlichen zuteil, wenn man ihn mit Liebe erfaßt. Durch Yama, der alle Welt sterben läßt, leben wir.“

1) *purisāṇa* N, *purusassa* T t.

2) *avvaṃ* N P K C °*davvaṃ* b T t n.

3) *visamādo hoi* N K *visamādo vi hoi* b *visamāro vi hodi* n *visamādo o vi* C *visamā iva hoi* d *visamādo harai* P; (*viṣamād api bhaktigṛhitāt* Rat. *viṣamād api bhavati bhaktigṛhitatvāt* Grah.; Chāyā dd *viṣamam iva bhavati*). — *visamāyu* t, °*māū* (?) T; Chāyā *viṣamāyur bhavati*.

4) *bhattigahiādo* N K b *bhittigahiādo* P (*bhittigṛhāt* Chāyā) *bhaotirahiādo* T, *bhattirahiādo* t (*bhaktirahitāt* Chāyā. K Chāyā in marg. *bhartṛgṛhitāt*).

5) *mārei* N b P K *mārehi* T.

6) *jiāmo* N b K n.

3. (I, 19).

कमलाणं[1]) मणहराणं[2]) वि रुआहिंतो[3]) विसंवअइ[4]) सीलं।
संपुण्णमण्डलम्मि[5]) वि जाइं[6]) चन्दे विरुद्धाइं॥

„Das Wesen der lieblichen Lotus widerspricht ihrer Schönheit, wenn sie feindlich sind dem vollen Mond.“

1) °*ṇa* N b K, *ṇaṃ* P.

2) °*harāṇa* N K °*harāṇaṃ* P b

3) *rua*° T *rua* n *rūa* N b P K bb; *rūpa* t.

4) °*vaai* b T ed. I. II °*vaadi* P *vadai* N n t *vadadi* K.

5) °*laṃ pi* P *le vi* t *le via* T.

6) = *yāni*, so Grah. Rat. Vaṭ und P in marg; K (in marg.) *jātāni* (oder *jā*°).

4. (I, 21).[1])

चाणक्कम्मि[2]) अकरुणे सहसा सद्दाविदस्स[3]) लोअस्स[4])।
णिद्दोसस्स वि सङ्का किं उण[5]) संजाददोसस्स[6])॥

„Auch der schuldlose Mensch fühlt Furcht, wenn er plötzlich vor den harten Cāṇakya gerufen wird, wie viel mehr der schuldbeladene.“

1) Diese Stelle ist als metrisch möglich von Dhruva erkannt worden, dem ich

im Wesentlichen folge. Zweifelhaft ist *loassa*, das nur in *b* steht, abgesehen von den edd.

2) Den Lokativ °*khammi* zeigen alle 4 Mss. (nach Pischel § 366a S. 253 falsch).

3) °*viassa* K; *saddaiassa* N.

4) *loassa vaṭṭai* b; *vaṭṭanti(tti)* NK; *vaḍḍhei* P; *vi janassa* ed. III. IV T t; *loassa baḍḍai* ed. II; *l. vaṭṭai* ed. I.

5) *kim puna* N.

6) *saṃjāda*° (*sañjāda*) N b (°*jāta*) K; *me jāda*° P; *mama* ed. I. II. *maha* T t n ed. III—V.

5. (I, 22).[1])

उवरि घणाघणरडिदं[2]) दूरे दइदा[3]) किमेदमावडिदं[4])।
हिमवदि[5]) दिव्वोसहिओ सीसे सप्पो समाविट्ठो॥

„Oben der Donner der Regenwolke, in der Ferne die Geliebte: warum hat sich das zugetragen? Im Himālaya die Zauberpflanzen, auf dem Haupt hat die Schlange sich niedergelassen.

---

1) Der Vers fehlt den Mss. N b P K J sowie den Kommentaren und ist nur ein Citat. T t n haben ihn vollständig. Pischel (Festgruss an Roth S. 114) gibt ihn in Māhārāṣṭrī.

2) *upari* T; *ghaṇaṃghaṇa* T (*ṇa*) t n; ich lese mit Dhruva *ghaṇāghaṇa*. *raṇiam* T t (*ṇ* verderbt); Chāyā *rasitam*.

3) *dayivā* T; °*dā* t n.

4) *etad* T t n; *āpadiam* T; *āvaḍiam* t; *āvaḍidam* n.

5) *himavadi* t n (T verderbt).

Akt II.

6. (II, 1).

जाणन्ति तन्तजुत्तिं[1]) जहट्ठिअं[2]) मण्डलं अहिलिहन्ति।
जे मन्तरक्खणपरा[3]) ते सप्पणराहिवे उवअरन्ति[4])॥

„Wer die Kunst der Gegengifte (und der Staatsverwaltung) versteht, wer sachgemäß den Zauberkreis abgrenzt (und den von Freund und Feind), wer sorgfältig den Zauberspruch bewahrt (und den geheimen Anschlag), der dient Schlangen und Fürsten."

---

1) *jutiṃ* b.

2) *jahaṭṭhiaṃ* N b; °*ṭṭhidaṃ* P; *jahichiaṃ* K (*atha sthiraṃ* Chāyā *d*).

3) *carā* P K.

4) *uvayaranti* N; *uaranti* b; *uacaranti* K; *upaaranti* P.

7. (II, 2).[1])

वालग्गाहि अमन्तोसहिकुसलो[2]) मत्तगअवरारोही।
राअकुलसेवओ त्ति[3]) अवस्सं तिण्णि वि[4]) विणासमणुहोन्ति[5])॥

„Wer Schlangen fängt ohne geschickt in Zauberspruch und Gegengift zu sein, wer einen wild gewordenen, großen Elefanten besteigt, wer einem Königshaus dient: notwendig gehen diese drei zu Grunde."

---

1) Schon Dhruva hat vermutet, daß hier ein Vers vorliege und ihn p. 75 in folgender Weise hergestellt:

*mantaakusalo vālaggāhi matto maaṅgaāroho* |
*jidakāsi ahiāri iva tiṇṇi vi ṇāsam aṇuhonti* ||

Wegen *mantaakusalo* und Nom. *matto* u. s. w. scheint das nicht zulässig. Ich habe eine andere Herstellung versucht, bei der sich der erste Teil der Strophe dem Metrum ziemlich leicht, der zweite unter Weglassung einiger Zusätze, die sich als Glossen ansehen lassen, einordnet: von *aggahidaṅkusa*, das nicht überall steht und ganz überflüssig ist, sowie von *laddhādhikāro jidakāsi*, einer Erklärung zu *rāakulasevao*, das selbst nicht entbehrt werden kann, weil die Antwort auf die vorangehende Ākāśarede *rāakulasevao hmi* es fordert. Die Glossen *agg°* und *laddh°* sind durch das bei *vālaggāhi* nötige *amantosahikusalo* hervorgerufen worden. Meine Conjektur besteht in *a*) nur in der Umstellung der beiden ersten Worte.

2) *amantosahikusalo vālaggāhi(hi)* alle (*dh* P) *°ggāhi aṇukumanto(?) mattagaavarārohane* N, *°gāhi ayipya matto mattagaavarāroho* b, *°gāhi ai amatto mattagaavarārohi* K, *°gāhi ariṇṇādāṅkuso mattagaavarāroho* P. Zu der Verkürzung von *i* in *vālaggāhi* vergl. Mṛcch. 153 *saccalābi* (= *°lāpi*). *mantosahi°* (ohne *a*) T t n | *gāhi* T | *madagaārohi* T (*hi*) t, *pamattamattaṃgyaārohi* n | Grah.: *amantrauṣadhikuśalo vyālagrāhī ajñātāṅkuśo vā mattagajavarārohī labdhādhikāro rājakulasevako jitakāśī trayaḥ puruṣāḥ avaśyam . . anubhavanti.* Vaṭ. *a° vy° pramatto gajavarāroho mahāmātraḥ labdhādhikāro jitakāśī rājasevakās traya ete vināśam anubhavanti.*

3) *laddhādhiāro jidakāsi rājasevaotti* P (*°kāmi*, *°sevako*) b K, *°āro ajiakāsi rāaulasevakotti* N. (Auch Telang's E hat *kula*).

4) *tadā jjeva ede avassam* N, *tadā jjeva tiṇṇi a(?) ede vi avassam* b; *tiṇṇi a vi ede avassam* K, *tiṇṇi ede edehiṃ jjeva* P, *ede tiṇṇi vi avassam* T t n (abgesehen von orthogr. Varianten).

5) *aṇuhavanti* P, *°bhavanti* Nb, *°havanti* K, *°honti* t n, *°hodi* T. Ich kann den Vers nur durch Annahme des seltenen *°honti* zustande bringen. (Pischel § 475, S. 337 unten).

8. (II, 11).

पाऊण णिरवसेसं कुसुमरसं अत्तणो कुसलआए[1])।
जं उग्गिरन्ति[2]) भमरा[3]) अण्णाणं[4]) कुणन्ति[5]) तं कज्जं[6])॥

„Was die Bienen, die mit ihrer Geschicklichkeit den ganzen

Saft der Blumen tranken, wieder von sich geben, das tun sie für andere."

---

1) *ladäe* codd. (*kusumaladäe* PK)

2) *uggiranti* N (= K); *uggirenti* b, *uggirei* K ed. V, *uggirai* P, *uggirandi* J; *yadyad girati* Rat., *yad udgirati* Grah., *yad udgilati bhramaras* Vaț.

3) *bhamarā* N b, *bhamaro* P K (ed. V).

4) *aṇṇo°* (?) N.

5) *kuṇanti* N b, *kuṇai* P J, *kulai* K.

6) *taṃ aṇṇāṇaṃ kuṇai kajjaṃ* P ed. V (auch K, das nur für *taṃ jam* schreibt) *taṃtaṃ* b.

## Akt IV.

### 9. (IV, 1).

जोअणसअं समहिअं[1]) को णाम गआगअं करेज्ज जणो[2])।
अट्ठाणगमणगरुई[3]) पहुणो आणा जइ ण होज्ज[4])॥

Andere Version: *rāaṇioo mahio ko ṇāma ga°* [5])
Dritte Version: *jaaraṇasamāhiaṃ*(?) *ko ṇāma ga°* [6])

„Hundert Yojanas und mehr! Wer möchte den Hin- und Rückweg machen, wäre nicht der Befehl des Herrn, erschwert durch den Marsch in Feindes Land."

---

1) *joaṇasaaṃ samahiaṃ* N B P (°*dh*°) K *yojanaśataṃ samadhikam* Grah. Vaț. Rat.

2) *gaāgaaṃ karejja* N, *gaāgaaṃ kuṇai jjaṇo* B; *gaāgaāiṃ karejju* P; K etwas in Unordnung, doch ist *gaagaaṃ karejja jaṇo* klar. — *iha kareja* b, *gaagaā iha karedi* T, *gaigaāi iha karei* t, *gaaṃ eha karedi* u.

3) *garui* P (cf. Pischel § 123. 139); *garai* B, *guvei* K b (N undeutlich) *gu°vei* T. Vaț. gibt für *aṭṭhāṇa* keine befriedigende Erklärung. Dhruva deutet es unter Verweisung auf Medinīkośa 'without spite'; ich glaube, daß Ratinātha die beste Erklärung gibt: *asthānaṃ paracakragamanam*. Cf. Hemādri I, 794, 17.

4) *hoi* B (N unklar).

5) Nach T t u (Chāyā: *rājaniyogo mahiyān*).

6) Nach d (*jāaraṇasamāhimaṃ* Chāyā dd *jāgaraṇaasamāhitam*).

### 10. (IV, 4).

दूले[1]) पच्चाशत्ती दंशणमवि[2]) दुल्लहं अधण्णेहिं।
कल्लाणमणहलाणं[3]) देवाणं व[4]) भूमिदेवाणं॥

„In der Ferne bleibe die Vertraulichkeit. Schwer zu erlangen

ist für Arme auch der (bloße) Anblick von Göttern und Fürsten, die nur gegen den Glücklichen (Reichen) freundlich sind."

---

1) *dūre* N b T. °*śatti* nur B K.

2) *avi* K b T t, *api* B P, *vi* n, *ai* N.

3) *kallāṇamaṇaharāṇam* B P, *kallāṇāṇakulaharāṇam* b, *kallāṇakulaharāṇam* T t (ol)N (°*hala*°), °*hagaṇam* n. Wie B P lesen (Rat. und) Grah.: *maṇoharāṇām* (*adhanyaiḥ puṇyahīnaiḥ puruṣaiḥ devānām amarāṇāṃ bhūmidevānāṃ nṛpāṇām — dūre dūrataḥ darśanaṃ durlabhaṃ kiṃbhūtānāṃ kalyāṇamanoharāṇāṃ śubhodayena manoharāṇāṃ bhavyānām ity arthaḥ*. Vat. anders und sehr künstlich: — *devabhūmidevayor darśanam atidurlabhaṃ bhavati tayoḥ — kalyāṇakulagṛhayoḥ kalyāṇaṃ śubhaṃ tasya kulaṃ samūhaṃ tasya gṛhayor vidhānaṃ tatragatasya samabhūmidevamantriṇor darśanam eva na jātam iti saṃketena prakaṭayati*.

Nach meiner, von den Komm. abweichenden Meinung ist der Sinn: 'Götter und Fürsten sind nur für die Reichen sichtbar; nicht für die Armen.' *kalyāṇa* ist der Gegensatz von *adhanya*. Die Götter erfreuen nur die 'Glücklichen', die Reichen. Auch Dhruvas Uebersetzung 'even the sight of kings and gods, who are the permanent abodes of all that is auspicious, is difficult to obtain' ist nicht richtig.

Obige Herstellung des Textes ergibt ein Adj. *maṇahara* (mit *a*) auch für die Māgadhī. (Cf. Pischel § 347).

4) *devāṇaṃ bhūmidevāṇam* B b, *devāṇaṃ va bhūmi*° P N (*ṇa*); *devāṇaṃ va* om. K; *devāṇaṃ via* T t n (*deā*°) *maṇussadeāṇaṃ* n, *maṇ·ssadevāṇam* t T (*s*). Die Lesung dieser drei Mss. ist also *devāṇaṃ via maṇussadevāṇam*). Es scheint mir aus P N hervorzugehen, daß neben *via* ein *va* für die Māgadhī anzusetzen ist. (Cf. Mṛcch. 112, 17: *goṇa vva*; 115, 20: °*phalaṃ va*; Ajmere-inschriften ed. Kielhorn[1] S. 10 (13, 8): *cale vva*); cf. P. § 143, S. 111, 4.

## 11. (IV, 18).

शाशणामलिहन्ताणं¹) पडिवय्यध²) मोहवाधिवेय्याणं³)।
ये⁴) पढममेत्तकडुअं⁵) पश्चा पश्चं⁶) उवदिशन्ति⁷)॥

„Gehet ein auf die Weisung der Arhats, die die Krankheit des Irrtums heilen und lehren, was nur für den Anfang scharf, nachher aber heilsam ist."

---

1) Alle außer B *śāsaṇam* ‖ *alahant*° N.

2) Conjeci; °*vajjaha* N B b P K (*pali*), *vajjamhaṃ* n, *haṃjaha* T.

3) *vāhirejjāṇaṃ* codd. (B °*vajj*°, T °*vej*°).

4) *je* codd. außer b.

5) *muhuttamātta* n, *muhūtamrota* T t (*hu*); *muttamātta* ed. III. IV.

6) *pacchā patthaṃ* N B, *paccā pathyaṃ* P, *pacchā pachaṃ* b, *pacchā vachaṃ* K, *paccāpathaṃ* T, *paccāpapatthaṃ* n, *paccāpaddhaṃ* (?) t.

7) *uadiśanti* B, *uadiśanti* PK, *uvadiśanti* N b, *upadiśandi* n (*ndi* auch T t)

## 12. (IV, 19).

अत्थाहिमुहे[1] शूले[2] उदिदे[3] संपुण्णमण्डले[4] चन्दे।
गहवदिबुधश्श[5] लग्गे उदिदत्थमिदम्मि[6] केदुम्मि॥

„Wenn die Sonne sich zum Untergange neigt und der volle Mond aufgegangen ist, wenn der Planetenfürst Budha in Conjunktion steht und Ketu halb auf, halb untergegangen ist (wenn das Bild der Schlange mit dem Schwanz über, mit dem Kopf unter dem Horizont steht.")

---

1) Conj. *attha* N B b P n (*tho*) K, *acdhā* T t.
2) *śūle* B, *sūle* N b K (*mūle*), *sūḷe* T t, *sūre* n.
3) *udide* N B b P (*te*) K, *udie* T t n.
4) *sum* codd. außer B.
5) *gahacaibuddhaśśa* B, *gavahaivuhassa* P, *grahapatibudhasya* Grah. Rat. Vaṭ. — *paḍane*(?) *bŭhasa* N, *gaaṇe budhassa* b, *gahaṇe buhassa* K, *gamaṇaṃ buddhassa* T t n (°*dh*°).
6) Conj.: *udidattha*° N B b, *udadatthamide a* P, *uatthamie* K, *uditthamide a* n, *udidaodhamide a* t, *udidaṃ udide a* T (aber Chāyā *uditāstamite ca ketau*).

## 13. (IV, 20).

एक्कगुणा भोदि[1] तिधी[2] चदुग्गुणे[3] भोदि[4] णक्खत्ते[5]।
चदुशट्ठिगुणे[6] लग्गे एशे[7] योदिश्शतन्तशिद्धन्ते[8]॥

„Einen Vorzug hat die Tithi, vier das Nakṣatra, 64 die Conjunktion: das ist die Lehre des Jyotiṣatantra."

---

1) *bhodi* fehlt Mss., *hoi* ed. I. II. V.
2) *tidhi* B b K P, *tihi* N, °*hi* t n (T verderbt).
3) Conj. *cauggune* codd. (°*gga* P °*ṇam* N).
4) = 1.
5) Conj. Cf. Hem. IV, 296. P. § 324. *ṇakkhatte* B b K P: *ṇakkhattaṃ* N.
6) Conj. *cadusaṭṭigune* N, *cauśaṭṭhiguṇe* B, *causaṭṭhiguṇe* P K, *caussahiguṇe* n, *cauddasaguṇe* t (Chāyā *caturdaśaguṇam*); verderbt T (Ch. wie zu t).
7) *eśe* B, *idise* N, *eso* P, *ese* K, *erise* b, *ese disadi* ed. I. II.
8) *yoiśśa* (oder *yoiśa*) conj.; *yoiśa* conj. Dhruva (= *jyautiṣika*); *joisatantasiddhaṃte* B, *jodisatantasiddhante* N, *sajjoisatantu*° (in marg. *sadyoṣa*) P, *se bhadantasiddhante* K, *joisa*° b n, *josayya*(?) t (Chāyā *jyotiṣatantra*°), *jyodiśa* T (Ch. *jyotirya*°); *somasiddhaṃte* ed. I — *esa jyotistattvasiddhāntas* Grah., *catuḥṣaṣṭiguṇaṃ lagnaṃ yo yad icchati tasya tat sidhyati* Rat.

14. (IV, 21).

लग्गे होहि[1]) शुलग्गे[2]) शोम्मं पि गहं यहाहि[3]) दुल्लग्गं ।
पाविहिशि[4]) दिग्घलाहं[5]) चन्दश्श बलेण गश्चन्ते[6]) ॥

„Halte dich an eine gute Conjunktion: auch einen freundlichen Planeten gib auf, wenn er in schlechter Conjunktion steht. Reichen Erfolg wirst du erlangen gehend mit des Mondes (Candragupta's) Macht.“

---

1) *hohi* N B P, *hoi* b K T t n.

2) *sulagge* codd. außer B; *śomaṃ* B, *somaṃ* N K (*sesaṃ*).

3) Schon *ca jāhi* in Telangs E weist auf *jahihi* hin (cf. *saumyam api graham ca jahihi durlagnam* Grah. Rat.). — *jahihi* B Chambers 753 *ca ahi* N, *jahahi* K. Wohl auch in *gahammi jai vi dulagge* T (om. *vi*) t n. Chāyā *yady api* falsch.

Dementsprechend ist *hohi* die richtige Form. Ratinātha übersetzt zwar *lagne bhavati sulagnam*, (wenn mein Msc. richtig liest), erklärt es aber *atha ca śobhanena cāṇakyena lagnau*(!) *tatra sambaddho bhava*.

Mit der hier hergestellten Lesart stimmt auch die zweite Version überein: *krūraṃ ca parihariajjasse* P, *kūraggahaṃ pariharijjihisi* K (v. l.), *kūraṃ* | *laggaṃ* | *gahe parijjāsu* b; cf. auch Telang B N ed. I: *palihalijjosu*; II: *palihalijjāsu*; V *°śu*.

4) *pāvihiśi* B, *pāvihisi* K Chambers 753, *pavihisi* P, *pāvihasi* b J (cf. P § 531). *pāvihi* ed. I. II. V.; *vahesi* n t ed. III.; *naṃ vahasi* T.

5) *digghalāhaṃ* B, *dihalāham* und v. l. *savvasiddhim* K, *dihilāum* P (P. § 87); *digghaṃ āu* N, *dihaṃ āuṃ* Chambers 753, *sidyasiddhiṃ* b, *dihasiddhiṃ* n t (*di*); *sakalāṃ siddhim* Grah.; *sakalasiddhim* Ratināth.

6) *gacch°* codd.

## Akt V.

15. (V, 1).

बुद्धिजलणिज्झरेहिं सिच्चन्ती[1]) देसकालकलसेहिं[2]) ।
दंसिस्सदि[3]) अज्ज[4]) फलं गरुअं[5]) चाणक्कणीदिलदा ॥

„Die Schlingpflanze der Politik Cāṇakya's, bewässert von Wasserströmen der Klugheit aus den Töpfen von Ort und Zeit, wird heut schwere Frucht zeigen.“

---

1) *siccadi* B (cf. E) (Grah. Vat. *sicyamānā*), *siñcanti* die anderen; (*nd* t).

2) *ūla* B b P. — *ghaḍaehiṃ* K b, *salilehiṃ* n j; Vat. Grah. *meghena* und *meghaiḥ*.

3) *daṃsaissadi* N C J (*ai*) n (*das°*) ed. III. (cf. P. § 528); *daṃsaijjai* B, *dimsaissai* b, *daṃsei* K bh, *daosahi* t, *daṃsedahi* (Chāyā *darśayati*) T, *daṃsedi* ed. V, *daṃsehiu* P(?). — Grah. Rat. *darśayiṣyati*. — *daṃsaissadi* ed. I. II; von Telangs Msc. BR. cf. P. § 554.

4) *ajja phalam* N C ed. I; (*damsei*) *ajja suphalaṃ* K, *kajjaphalam* B P T t (*kajja*) n. Grah. kennt beide Lesarten.

5) *garua* n t.

6) *ṇidi* codd., *ladā* N P b n, *laā* B K.

16. (V, 2).

अलिहन्ताणं¹) पणमिमो²) ये दे³) गम्भीलदाए⁴) बुद्धीए।
लोउत्तलेहिं⁵) लोए शिद्धिं मग्गेहिं⁶) मग्गन्ति⁷)॥

„Verehrung den Arhat's, die mit der Tiefe ihrer Einsicht in der Welt auf überweltlichen Wegen die Vollendung suchen."

---

1) °*tāṇa* B P, °*tāṇaṃ* K b, *alahantāṇaṃ* N.

2) *paṇamimo* B b K, also wohl auch für die Māgadhī anzunehmen (cf. P. § 455), *paṇamami* N, *paṇamāmo* ed. I. II. V bb, *paṇimāmo* J, *paṇamāmi* T t n (*m*) ed. III.

3) codd. *je*; *de* om. b K; *je ede* t, *je ete* T (MR bei Telang *ede*).

4) °*bhiradāe* N P; °*bhiladāe* B b, °*laṭāe* t, *ḷadāe* T; om. *dā* K; *gambhīlātāsu* C. *e* kurz zu messen.

5) °*lehiṃ* NPK (°*ttolehiṃ*), °*tteṇchiṃ* B, °*rehiṃ* b T (t unleserlich). – *loe* fehlt T t

6) *śiddhiṃ* nur B.

7) *magganti* N B P K, *gacchanti* n, *gacchanti* T, *gacchandi* n.

17. (V, 9).

आणन्तीए¹) गुणेसु दोसेसुं परं मुहं²) कलन्तीए³)।
अम्हाणसिट्टणाणीए⁴) णमोणमो⁵) सामिभत्तीए॥

„Verehrung unserer Mutter, der Treue gegen unsern Herrn, die ihr Antlitz richtet auf seine Tugenden und es abwendet bei seinen Schwächen."

---

1) *āṇantie* N, *aṇantia* B, *āṇantie* n, *aṇantie* b, *āṇactie* T t. — *uppantie* P, *appantim* K; *tippantie* ed. I. II, *aṇantie* III. IV, *āṇattia* conj. V. — Grah. Rat. Vaṭ. *ānayantyai*; außerdem erwähnt Grah. die Lesart *uppatiṣe* (?) (*tatra guṇeṣu guṇanimittāsavotpadyamānāyai*) Vaṭ. *uppantiyādi* (*guṇeṣu utpannābhavantyai* ?), doch sind die Mss. unzuverlässig: meine aus Madras stammende schlechte Kopie von Grah. liest *ajjantiadati kvacit pāṭhaḥ* und erklärt *uhyamānāyai* (*utpadyamā*°?).

Nach den Varianten kommen also drei Lesarten in Betracht: *tippantie* (= *tṛpyantyai*), *appantie* oder *uppantie* (= *arpayantyai*), und *āṇantie* (= *ānayantyai*) *a* = *aya*. (Cf. P. § 165. 474. S. 123. 336). Siehe v. 19.

2) Zu *karantie* gehört ein Adv. und darum ist wohl *param* getrennt zu lesen *āṇantie* und *paraṃ karantie muham*; *paraṃ* ist dann, wie ich glaube, wie *manaṃ* neben *manāk* zu beurteilen. (P. § 75, S. 67; 114 S. 94).

3) So N B b P; *kuṇantie* K n, *kuṇantie* T t.

4) °*jjaṇaṃie* B.

5) So B; *paṇamamimo* N, *paṇamāmi* P, *paṇamāmo* b K T t.

## Akt VI.

18. (VI, 1).

जअदि[1]) जलदणीलो[2]) केसवो[3]) केसिघादो[4])
जअदि[5]) सुअणदिट्ठीचन्दिमा[6]) चन्दउत्तो।
जअदि[7]) जअणसज्जं[8]) जाव[9]) काऊण[10]) सेणं[11])
पडिहदपडिवक्खा[12]) अज्जचाणक्कणीदी[13])॥

„Heil dem wie die Wolke dunklen Keśava, der den Keśin schlug; Heil Candragupta, der ein Mond für die Augen guter Menschen ist, Heil der Politik des Ministers Cāṇakya, die, nachdem sie das Heer erst siegbereit gemacht, den Gegner bezwang."

---

1) *jaai* N B K, *jaadi* P T t n, ed. I—V.

2) *jaladavaṇṇo* B, *jaladaṇīlo* N P n t Ed. II—V. Grah. *jaaṇaśīlo* K.

3) *kesao* N (*śa*) P K.

4) *kesighādī* N, *kesighādī* P n (*śi*) B (*keśavosaghādī*) Ed. I. II. III. IV. V., *kesaghāi* K.

5) *jaai* N B K, *jaadi* P T t n ed. I—V.

6) *suaṇa* B bh, *sujaṇa* ed. I. II., *jaaṇa* K, *a* (= *ca*) *jaṇa* N n t ed. III—V. Ratinātha *ca ala* T (?), *jaṇaṇu°* P, *sakaladṛṣṭi* Grah.
*candimā* N, *candinā* B, *candamā* P T t n ed. I—V., *candramā* K.

7) *jaai* N B K, *jaadi* P T t n.

8) *sajjaṃ* N B P K ed. I. II. V., *kajjaṃ* T t n ed. III. IV.

9) *jia* N J, *jā a-* K ed. I. II., *jāva* n ed. III. V., *jiva* P, *eva* T t, *ca* B (*jaaṇasajjaṃ ca vea avadhāraṇe akāūṇa*). Grah.: *cāṇakyanītiḥ jayati yayā nityā jayanasajjaṃ jayāyoddharaṃ* (?) *sainyaṃ kṛtvā pratihatapratipakṣa ity arthaḥ* | *jayati iti pāṭhe* [l. *jia iti*?] *vyākhyātaṃ* | *cea iti pāṭhe ceaśabdo 'vadhāraṇe tathā ca ripujayanasajjāṃ senāṃ kṛtvaiva prati°* | *jāa iti pāṭhe* (v. l. *yā iti dvitīya pāṭhe*) *yāvetyarthaḥ* | *vea* [*cea*] *iti yuktapāṭhaḥ* (v. l. *pāṭho yuktayojanā sugamaiva*).

10) *kāūṇa* T t n. Cf. Pischel § 584, S. 395 Z. 14.

11) *savvam* T t, *sacham* n. N verdorben.

12) *paḍihaḍa°* K P t n ed. I—V, *palihadapali°* B, *paḍibhaa* N. — *varapakkhā* t, *para°* T ed. III—V., *pari°* n.

13) *ṇidī* N B K t, *ṇidī* T, *nidī* P.

19. (VI, 2).

संभावित्ता[1]) आवाणएसुं[2]) गेहूसवे[3]) रुआवित्ता[4])।
हिअअट्ठिदा[5]) वि विरहे मित्तं[6]) मित्ताइं[7]) दूमेन्ति[8])॥

„Die dem Herzen nahe stehenden Freunde, die uns bei Trink-

gelagen ehren, die die Feste des Hauses verschönen, betrüben bei dem Abschied den Freund."

1) *sambhāvantā* BP (= *°bhāvaantā*, cf. *āvantie* v. 17), *sambhāventā* K; *saṃhārentā* N, *sambhāratā* C, *sambhāvetā* J, — *santāventā* ed. I. II. V., *saṃdāve* III. IV.

2) I.) *suhaesu* B (wohl für *śubheṣu* der Komm., cf. Anm. 4). II.) *āvāṇāesum* Telangs E, bb (*ṣa*), *āvāṇaesu* K; *āvāṇaireṣu* C, *āvāṇae* ed. V., *ālavālaesum* (?) P. — N verderbt. — *āvaṇesum* ed. I. *°bā°* ed. II. III.) *saṃdāve tārisāṇam* T t n (*ta*); *tāre°* ed. III.

3) *gehāsavesu* B, *gehādaresu* P, (*sahāsave* E), *guhāsave* C, *gihautsāhe* N, *gehāsave* T t n; K corrupt.

4) I.) *rāavantā* B (= *rocayantaḥ*), ed. I. II. V. *virovanti* N, *ruvāyatā* E, *rājakajjesu* P. II.) *suhāantāṇam* (= *sukhāyamānānām*) T t n ed. IV.

Eine andere Version ist nur aus Graḥ. und Rat. zu erschließen (Vaṭ. steht mir hierzu nicht zur Verfügung). Die Worte des Komm. lauten unter Ausschaltung der Erklärungen *mitraṃ mitrāṇi dunvanti* — *virahe* — *hṛdayāsthitam api* — *śubheṣu saṃbhāvitāni* — *gṛhotsaveṣu* (Rat. *mahotsave*) *nirūpitāni*. Es würde sich, wenn man für *śubheṣu* metri causa ein Wort aus der ersten Version einsetzt, folgender Wortlaut unter Kürzung des *rā* ergeben:

*saṃbhāvidāiṁ āvāṇaesuṁ gehūsave ṇiruvidāiṁ.*

5) *°ṭṭhidam pi* P, *°ṭṭhidā* C, *°ithiā* N, *°ichiā* B E, *hiaacchiā* ed. I. II. bb (*ch*) — *ṭṭhidāṇam* T (o *ḍhi*) t n ed. III.

6) Für *virahe mittam* N C bb T t n *vihara virahe*.

7) *mittāṇa* N B, *mittāṇi* P C J (*tr*). Mit den in 6. 7 angegebenen vv. l. lautet der Versteil

*vihava virahe mittāṇaṁ dūmenti.*

Ich ziehe die erste Version vor, weil es sich hier nur um den Trennungsschmerz bei Abwesenheit des Freundes, nicht um Geld handelt. Als reicher Mann gilt nur Candanadāsa.

8) *dummeti* B, *dūmmenti* N, *dhūnvanti* (?) P; *māṇenti* K. Hem. IV, 23.

20. (VI, 3).

अदिसअगरुएणं[1]) दाणदप्पेण दन्ती
    सजलजलदणीलं[2]) उव्वहन्तो[3]) णदन्ति[4])।
कसपहरभएणं जादकम्पुत्तरङ्गा[5])
    गहिदजअसद्दा[6]) संपवत्ते[7]) तुरङ्गा ॥

„Es brüllen in gewaltigem Uebermut des ihren Schläfen entströmenden Brunstsaftes die Elefanten, die dunkelfarbig sind wie die wasserreiche Wolke; es vernehmen den Siegesruf die Rosse und eilen zusammen, aus Furcht vor dem Peitschenschlag erzitternd, dahin wogend." [8])

1) *adi* codd., *gurueṇa* N T t n (*°ṇam*).

2) *jalada* alle außer B (cf. v. 18), *ṇīlāṃ uvva°* B, *ṇilaṃ uvva°* K, *ṇilā* P n.

3) *uccamanto* N, *ubbhamanto* n ed. V., *uvvamanto* v. l. ed. IV, *uṇṇamattā* P.

4) *ṇadanti* N B P K n.

5) °*kamputt°* conj. *jādakampā tu°* (?) N P (*tu*), *jādaampā tu°* B, *jādadampā tu°* K, *jāakampā turantā* ed. I. II., *jāakampottaraṅgā* n ed. IV. V. — °*pāya-rājā* T (Chāyā °*pānurāgāḥ*).

6) *gahida* N B P K, *gihida* T (*hī*) n.

7) *sampavante* B P, *sampaante* K N, *sampadante* E (*sampatante* Chāyā T), Grah. *kaśāprahārabhayena jātakampāḥ turaṅgāḥ. — jaladanilānām* (?) *meghanilām udvahanto dhārayantas turaṅgāḥ sampravante prutaṃ sadaśvagativiśeṣaṃ taṃ kurvantam.* Rat. *jātakampāturaṅgāḥ — samplavante turaṅgāḥ.*

8) Die Uebersetzung ist nicht befriedigend, weil die Lesart nicht ganz feststeht und auch in der oben gegebenen Form zweifelhaft ist. *ṇa dantī*, *ṇadanti* in *ab* zeigen Reime und so wird auch in *cd* ein Reim anzunehmen sein, der die Lesart *turantā* ausschließt; auch ein zweimaliges *turaṅgāḥ* ist unwahrscheinlich, weshalb ich *uttaraṅgāḥ* angenommen habe. Der Vergleich der Reiter mit einem wogenden Meer ist poetisch klar.

## 21. (VI, 4).

छग्गुणसंजोअदढा[1]) उवाअपरिवाडिघडिदपासमुही[2])।
चाणक्कणीदिरज्जू[3]) रिउसंजमणुज्जआ[4]) जअदि[5])॥

„Es triumpfirt der Strick von Cāṇakya's Politik, bereit die Feinde zu fesseln, der stark ist durch die Verbindung der sechs Fäden politischer Methoden, an seiner Spitze eine Schlinge hat, gefertigt aus der Kette der (vier oder sieben) Hilfsmittel."

---

1) *saṃghāda* P, *diḍha* N n t.

2) *uvāya* t — *varivādipadia* T, °*vāḍi* B, °*vari* K, °*pāṭi°* P — *ghaḍia* B N K, *ghaṭita* P, °*ḍida* ed. I. II. (cf. B N G bei Telang) — *mukhī* t.

3) *ṇidi* N B P K n (om. *ṇī*), *ṇīi* T t.

4) *ripu* n T t — *ujjuā* B K, *ujjala* N, *ujjaā* P t (Chāyā *udyatā*) n. *saṃyamanodyatā* Grah. Rat.

5) *jaai* N B K n, *jaadi* P T t.

# Akt VII.

## 22. (VII, 1).[1])

वज्जेध[2]) लाअदव्वं[3]) पि शव्वं[4]) पलिहलध[5]) शव्वभवणाइं[6])।
एदेशु[7]) वस्समाणश्श[8]) भोदि[9]) इल्लहे[10]) ण विणिवादे॥

„Meidet jeden Besitz des Königs; meidet alle Wohnungen (v. l. die ganze Sinnenwelt). Wer darin weilt, wird leicht Unheil erfahren."

---

1) Der Vers steht nicht in allen Mss., sondern nur in den ZDMG 39, 109

erwähnten, nicht in den neu verglichenen, außer D und Jammu 316 (J). D gibt den Text in folgender (unberichtigter) Form: *vajjcha lāadavvaṃ vi savva palihalaha savvavisaaim edesu vaṭṭamāṇassa hoi viṇāso avassaṃ khu* und dazu die Uebersetzung: *varjayata rājadravyaṃ viṣam iva pariharata sarvaviṣayān eteṣu vartamānasya bhavati vināço 'vaçyaṃ khalu.*

2) *vajjcha* codd. cf. P. § 488².

3) *lāidavvam* A P (Telang) n W, *lai°* J.

4) *savva* codd.

5) *°halaha* codd.

6) *savva°* codd., *vasaṇaṃ* J, *vasaṇāi* n W.

7) *ede khu* A P (Tel.), *edesu* D n J.

8) *vaṭṭamāṇassa* codd. (*°ṭṭh°* J). Conj. cf. aber Mṛcch. 32, 22 (P. § 289 S. 199).

9) *hodi* n J, *hoi* D, *dodi* A P (Tel.).

10) *dulahe* (= *dullahe* cf. Karpūramañjarī IV, 1b).

23. (VII, 2).

यइ¹) मह्ध²) ल×किडुं³) शे⁴) पाणे⁵) विह्वे कुलं कलत्तं च⁶)।
ता पलिह्लध⁷) विशं विअ⁸) लाअ्रावअं⁹) पअ्रत्तेण¹⁰)॥

„Wenn ihr das eigene Leben, Vermögen, Familie und Gattin zu retten wünscht, dann meidet sorgsam wie Gift (alles) was dem König Schaden bringt.“

---

1) *jai* N B K P T t, *jaha* n.

2) I.) *ichadha* B, *ichedha* P, *icchaha* T t, *ichaha* n. II.) *mahaha* N W J, *mahadha* K.

3) *lakkhidum* N B, *lakkhaidum* K, *lakkhiduṃ jai ichedha* P, *jaolkhidaove* T t, *lakiyadavve* n, *rakṣitum yadi* Rat. (verb. fin. fehlt), *yadichatha rakṣitum* Grah., *rakṣitavyān* D (Chāyā).

4) *se* B, *se* N W bb; om. P K T t n.

5) *ppāṇe* B P, *pāṇe* K W J T t, *pāṇā* N, *pāṇo* n.

6) *vihave kule kalatta a* B, *vihavaṃ kulaṃ kalataṃ ca* N, *vihave kulaṃ kalattaṃ ca* K, *vihave kalattaaṃ* P, *vihave kulaṃ kalataṃ a* W J, *vihave kuḷe kaḷatte a* T t n (*°tte°*), Grah. Rat. *vibhavam kulaṃ kalatram.*

7) *tā palihaladha* B, *palihaladha tā* P K, *palihalaha tā* N, *tā paḷihaḷaha* T (*da*) t, *tā paḷihalaha* n.

8) *visaṃ via* B, *visaṃ via* P K, *visaṃ jima* (?) N, *visaṃ via* bb, *visam iva* W J, *viṣam iva* Grah. Rat. — *visamao* t, *visame* T n (T t D Chāyā *viṣamaṃ*).

9) Kein Msc. *sa.* — *paṭṭham* N B, *vaṭṭham* W J, *paççam* P, *rāāpaccham* K, *°paḍhe* T, *paodhe* t. — Grah. Rat. *rājapathyam.*

10) I.) *paatteṇa* B (*apa!*) P K W J, *prayatnena* Grah. Rat., II *sudāleṇa* N T t (*ḷ*) n bb.

## 24. (VII, 3).

भोदि[1] पुलिशश्श[2] वाधी[3] मलणं[4] वा शेविदे अवश्चम्मि[5]।
लाअवश्चे[6] उण[7] शेविदम्मि[8] शअलं[9] कुलं मलदि[10]॥

„Krankheit oder Tod wird dem Menschen zuteil, wenn er tut, was Schaden bringt. Tut er aber, was dem König schadet, so geht sein ganzes Geschlecht zu Grunde."

1) *bhodi* N B K, *hodi* nt, *hori* T, *hoi* P.
2) *pulisassa* alle außer B.
3) *vādhi* K, *vāhi* N B P n, *va vāhi* t, *vyāhir* T.
4) *maraṇaṃ* K.
5) *avatthammi* BK, *apatthammi* N n, *apathaomi* t, *avatthaṃmi* J, *avaccaṃpi* P.
6) °*vatthe* N B K J, °*patthe* P n t.
7) *puṇa* T.
8) *śevidammi* B, *sevidammi* NK, *dampi* P, °*vide* T t.
9) *saalaṃ vi* T t n.
10) *miadi* T, *mioadi* t.

## 25. (VII, 4).

मोत्तूण[1] आमिसाइं मरणभद्दणं[2] तणेहिं[3] जीवन्ते[4]।
वाहाणं मुद्धहरिणे[5] हन्तुं[6] को णाम णिब्बन्धो[7]॥

„Ach, warum töten beharrlich die Jäger die zarten Gazellen, die aus Furcht vor dem Tode das Fleisch meiden und von Pflanzen leben?"

1) *moduṇa* P (in marg. *lukkāyitvā*),
2) °*bhaehiṃ* K, °*bhaeṇa* ed. I—IV.
3) *taṇehiṃ* K b, *vaṇe*° B; *daṇehi* N, *tiṇehi* T t, *tiṇehiṃ* n, *teṇahiṃ* P.
4) *jīvanti* N b T ed. I. II. K (om. *jīv*), *jianti* P, *jīva* °*tta*° t, *jīvantam* ed. III—V., *jiante* B, *jīvataḥ* Grah.
5) *haliṇe* B, *hariṇe* N P b K, *hariṇaṃ* T t n.
6) *hantaṃ* P.
7) *ṇibb* B.

# Altpreußisch *pō*.

Von

**A. Bezzenberger**, Königsberg.

Vorgelegt in der Sitzung vom 25. November 1905 von J. Wackernagel.

In der Uebersetzung von „gelitten unter Pontio Pilato“ stimmen die drei altpreußischen Katechismen im Gebrauch von *po* „unter“ mit den ihnen zeitlich nahe stehenden litauischen Uebersetzungen des Credo fast durchweg überein: *po Pontio Pylato* (bezw. *Pilato*, *Pilāto*) lesen wir dort, *po Ponsku Pilotu* in der Forma Chrikstima (S. 37 Z. 1) und im Willent'schen Enchiridion (S. 10 Z. 16), *po Pōntißkiu Pilotū* im Katechismus Daukszas (S. 8 Z. 23), *po Pontiu Pilotu* in dem Katechizm Ledesmy (S. 43 Z. 3). Nur der Moswid'sche Katechismus bietet abweichend *pa Ponskuiu Pilatu* (S. 20 Z. 25). Da sich in ihm aber auch sonst sehr häufig *a* für *o* findet, obgleich ihm das schriftlitauische *o* keineswegs ganz fremd ist, und die heutigen sprachlichen Verhältnisse für Moswids Sprache *o* voraussetzen, so ist gemäß den Parallelstellen sein *pa* zweifellos als *po* aufzufassen und nicht etwa dem lett. *pā* gleichzustellen.

Ebenso ist „nach“ in den Worten „desselbigen gleichen nahm er auch den Kelch nach dem Abendmale“ in den preußischen Katechismen, der Bretkenschen Bibelübersetzung (I. Kor. 11, 25) und von Willent (S. 18 Z. 20) übereinstimmend mit *po* übersetzt: *pho stan betten eden* (I), *postan bitans ydi* (II), *pobītas idin* (III), *po wecseres* (Bretken, Willent). Moswid hat auch hier *pa* geschrieben (S. 13 Z. 25), und in den katholischen Katechismen fehlt diese Stelle.

Will man nun aus genauen sprachlichen Uebereinstimmungen überhaupt Lehren ziehen, so läßt sich aus den angeführten ohne Voreingenommenheit nichts anderes folgern, als daß der litauischen

Präposition *pō* in der Sprache der preußischen Katechismen *po* entsprach. Hieraus ergeben sich aber andere Folgerungen, die, wie mir scheint, nicht ohne Interesse sind.

Bekanntlich wird im Litauischen für *pō* in verbalen Zusammensetzungen *pa* gebraucht, und dies Präfix erscheint auch im Altpreußischen. Eine Prüfung des Vorkommens von *po* und *pa* im I. Katechismus ergibt: *po Pontio Pylato, pho stan betten eden, polleygo — pallapsaey, pallapsittwey, patickots, palletan*, und hier gewinnt man ein klares Verhältnis, sobald man *polleygo* von lit. *palyg* (vgl. *lýg* = lett. *lîdf*) abrückt und als Zusammenschmelzung von *po* und Acc. Neutr. *lign* (vgl. nhd. *imgleichen*), oder richtiger als eine hierauf beruhende hypostatische Wortform ansieht [1]. Bedarf dies überhaupt einer Rechtfertigung, so sei verwiesen auf lit. *po pelną* „dem Verdienst gemäß“ (Kurschat Gram. § 1473) und hinsichtlich der Konstruktion (*stasma polleygo*) auf die litauische Verbindung von *lýgus* mit dem Instrumental, einem im Preußischen stark zurückgedrängten Kasus. Vgl. Beiträge zur Geschichte der lit. Sprache S. 240.

Hierdurch ergibt sich aus dem I. Katechismus die einfache Regel: als Präposition *po*, als Präfix *pa*, und auf eben diese Regel führt auch der II. Katechismus, der an hier in Betracht kommenden Formen bietet: *po* (Pontio Pylato), *po* (stan bitans ydi [für: bitas ydin]), *poleygo — pallapsaey, pallapsitwey, pagauts*. Ein wesentlich anderes Bild zeigt dagegen der große III. Katechismus [2]. Hier erscheint *po*

1) als Präposition: *po Pontio Pilato, po tenesmu, po stesmu, po steimans, po bītas īdin, po īdin, pō stan rānkan, po deiwūtiskan enteikūsnan, pō dangon, po* (*pō*) *mien, po deiwas nertien*, sowie in *polygu* (*polīgu*), *polīgon* (*polīgun, pollīgun*) und *empolygu*;

2) ganz gewöhnlich als Verbalpräfix und zwar

a) in finiten Formen: *poauginneiti, podāst, podingai, podrāktinai, pogattewinlai, pogānnai* (*pogauni, pogaunimai*), *pogerdawie, poglabū, poklusmai* (?), *pokūnti* (*pokūnsi, pokunticis*), *polāiku* (*polāikumai*), *polaipinna, polycki, polīnka* (*polynku*),

---

1) Ebenso beurteile ich *pastippan, postippin*, deren Schlußteil freilich unklar ist, und das in der älteren litauischen Sprache öfters vorkommende *poteisei* (Beiträge z. Geschichte der lit. Sprache S. 47, Garbe Szyrwids Punkty Kazań S. XXIII).

2) Nach dem Titel der „kleine“, übersetzt mit *likuts*, einem hybriden Worte, gebildet aus niederdeutsch *lütke, lütk* durch die litauische Diminutivendung *-ūtis*, wie *sūnus*: *senūtis, jáunas*: *Jaunutis* (so hieß der jüngste von Gedimins sieben Söhnen, aber zweifelsohne war dies nicht sein wirklicher Name, obgleich ihn die Geschichte nur so, also als „Jungchen“ kennt).

*popaikā*, *popeckuwi* (s. unten), *poprestemmai*, *poquoitets*, *posinna* (*posinnimai*), *poswaigstinai*, *postāsei* (*postānai*, *postānimai*, *postāi*), *powaidinne* (*powaidinnei*, *powaidinneiti*), *powiērptei*

b) in aktivischen Partizipien: *pobanginnons*, *podāuns*, *pogauuns*, *pokāntuns* (*nipokāntuns*), *polaipinnons*, *palīkins*, *popeisauns*, *poquoitīuns*, *postāuns*, *potaukinnons*, *poteikūuns*, *potickinnuns*, *powiērpuns*

c) in passivischen Partizipien: *poaugints*, *pobrendints*, *podāton*, *pogalbton*, *pogattawints*, *pogauts* (*pogauton*, *pogautei*), *poklausīmanas*, *polaikāts*, *polaipinton*, *pomests* (*pomeston*), *pomukints*, *popeisāton*, *poquelbton*, *poquoitīton*, *posinnāts*, *potaukinton*

d) in Infinitiven: *pobaiint*, *pogadint*, *pogattawint*, *pogaūt*, *pokūnst*, *polaikūt*, *polāikt*, *pomailat*, *pomīrit*, *popeckūt*[1], *posinnat*, *pospartint*, *postāt* (*postātwei*), *powaidint*, *powiērpt*

e) in Nominibus Actionis und Actoris: *pobrandisnan*, *podingausnan* (*labbapodingausnan*), *podruwīsnan*, *pogirsnan* (*pogirschnan*), *poklausysnan*, *polaīpinsnan*, *pominīsnan*, *pomyrisnans*, *poquoitīsnan*, *potaukīsnan* (*potaukinsnas*), *powaisennien* (*powaisennis*), *powackīsna*, *powargsennien*, *powartīsnan*[2]) — *pogalbenix* (*pogālbenikan*).

Neben dieser stattlichen Reihe von Verbalformen finden wir aber auch einige wenige mit dem Präfix *pa*, und ein Fall fordert gebieterisch, auch dies Präfix anzuerkennen. Neben *polaipinna*, *polaipinnons*, *polaipinton*, *polaipinsnan* (*-insnan*) stehen nämlich *pallapse*, *pallaipsītwei* (*pallapsitwei*) und zugleich das Substantiv *pallaips* mit seinen Kasus *pallaipsan*, *pallaipsai*, *pallaipsans*. Warum dies?

Die Antwort liegt auf der Hand: weil *pallaips* Nomen und *pallaipsītwei* von ihm abgeleitet ist, in *polaipinna* u. s. w. aber echte Verbalzusammensetzung vorliegt.

Die übrigen *pa*-Verbindungen des III. Katechismus sind:

1) der Infinitiv *pakūnst* neben *pokūnst*; falls nicht Druckfehler, zu beurteilen wie die Partizipien *patickots*, *pallitan*, *pagauts* im I. bezw. II. Katechismus, worüber weiter unten;

---

1) Von J. Schmidt Jen. Literaturztg. 1874 Art. 478 und Brückner Archiv f. slav. Philologie XX 484 richtig als Verpreußung von poln. *opiekować* gedeutet. Aber das ändert nichts an der Beurteilung seines *po*-.

2) Nichts kann näher liegen, als die Annahme, daß in *potaukīsnan* (*taukinne*), *powartīsnan* (*wartint*) *i* für *in* geschrieben sei (vgl. BB. XXIII 288).

2) das neben zweimaligem *polasinsnan* bezw. *polasinsnan* einmal vorkommende *palasinsnon*; offenbar Druckfehler [1]);

3) *paskuliton*, *paskule*, *paskolle* neben *poskulīt*, *poskulēwie*, *poskuleis* (vgl. lit. *skolà*, *skõlyti*). Das Schwanken wird daher kommen, daß das Sprachgefühl unsicher war, ob dies Verbum Denominativum sei, oder nicht. Vgl. Fälle wie lit. *pàsaka*, *pasakýti*;

4) *pagaptin* „(Werk-)Zeug" und 5) *pawargan* „Reue", als Substantiva richtig.

6) Der Vollständigkeit halber führe ich auch *pagār* „außer, neben" und *paggan* „wegen" an, allein *paggan* muß nicht notwendig das Präfix *pa-* enthalten (vgl. das gleichbedeutende *pansan*), und das vereinzelte *pagār* kann zwar auf lett. *gàrsch* „lang", *gar* „längs, entlang" bezogen werden (obgleich *pagàrsch* „etwas zu lang" bedeutet), ist aber vielleicht ganz anders zu erklären (Bildung wie lit. *aurè* und zu *paggan* gehörig?).

Selbständig kommt *pa* nicht vor.

Man sieht aus dieser Rezension, daß *pa* im III. Katechismus weit hinter *po* zurücktritt, und in der Verbalzusammensetzung so gut wie gar nicht erscheint. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß es hier auch an Stellen Eingang gefunden hat, an denen *pa* nach der Regel zu erwarten wäre, die *polaipinna*, *polaipinton* — *pallaipsītwei* enthüllen. Diese Unregelmäßigkeiten sind: die nominalen Formen *podīngan* (neben dem verbalen *podingai*), *pogalban* (neben *pogalbton*), *pogirrien* (neben *pogirsnan*), **poklūsmas* nebst *poklūsmingi* (*poklusmingins*) und *poklusmingiskan* (vgl. oben *poklusmai*), *pomettīwingi* und *pomettewingi* (neben *pomests*), *possegīwingi*, *powargewingiskan*, *powīrps* nebst *grunt-powīrpun* und *gruntpowīrpingin* (neben *powiērpt*) und endlich das unklare *poweystin* (*poweistins*) „Ding".

Man muß aber, wie mir scheint, noch etwas weitergehen. Hält man nämlich die ermittelten Regeln des I., II. und III. Katechismus neben einander, so sieht man, daß *po* im III. Katechismus auch innerhalb des Verbums seine Grenze überschritten hat, denn *patickots*, *palletan*, *pogauts* fordern *pa* im Partic. Pass. auf *-ta-*.

Angesichts der Verteilung von *po* und *pa* auf Verbum und Nomen läßt sich eine solche Ueberschreitung auch für den Infinitiv und die übrigen Verbal-Nomina vermuten; da hierfür aber nur *pakūnst* eintritt, und das Litauische Infinitiv und Partizip Perf. Pass. zusammengesetzter Verba der beiden ersten Konjugationen

---

1) Nach Brückner a. O. S. 489 übrigens Wiedergabe von poln. *położenie*.

Kurschats akzentuell unterscheidet (*pakvẽsti* — *pàkvẽstas*; *apszvẽsti* — *àpszvẽstas* u. s. w.), so läßt man diese Vermutung besser auf sich beruhen.

Noch weniger ist die Berechtigung von *po* — um von dem Verbum finitum ganz zu schweigen — für die übrigen Partizipien zu bestreiten, denn hierfür fehlt jeder tatsächliche Anhaltspunkt, und daß beim zusammengesetzten Verbum die Behandlung des Partizips Perf. Pass. die des Partizips Praes. und Perf. Act. nicht bedingt, lehrt eine Akzentregel der Sanskrit-Grammatik (Whitney Gramm. § 1085), die zweifellos zum Hintergrunde der in diesem Aufsatz behandelten Tatsachen gehört.

Wenn ich nach allem dem nun die Regel aufstelle: dem litauischen *pō* (*pa-*) stellt das Preußische (als Ganzes betrachtet) als Präposition und als Präfix aller Verbalformen außer dem Partizip Perf. Pass. *po*, als Nominalpräfix aber und als Präfix des genannten Partizips *pa* gegenüber — so halte ich dieselbe zwar für evident, muß sie aber noch vor zwei Einwendungen sicheren.

Ist sie nämlich richtig, so muß sie sich auch im Elbinger Vokabular durchführen lassen, und dies kann schwierig erscheinen. Es bietet zwar (vgl. die Aufzählung Paulis KSB. VII 221) ihr gemäß: *pamatis*, *passolis*, *padaubis* (oder *padambis*), *passoles*, *pagrimis* (*pagurnis*? BB. XXIII 313), *patowelis*, *passons*, *palasassis*, *paccaris*, *papimpis* (oder *papunpis*), *paffortis*, *pagaptis* (wie im III. Katechismus), *paffupres* nebst dem entlehnten *pastowis* und dem vielleicht hierher gehörigen *pastagis* (BB. XXIII 313), aber auch: *pocorto* „Schwelle", *pobalfo* „Pfühl", *ponasse* „Oberlippe", *ponadele* „Montag" und trotz *patowelis* „Stiefvater" und *passons* „Stiefsohn": *pomatre* „Stiefmutter" und *poducre* „Stieftochter".

Von diesen *po*-Formen scheidet jedoch *ponadele* als Lehnwort (poln. *poniedziałek*) aus, und *pocorto* „unter der Tür" (vgl. got. *haúrds* „Tür"), *pobalfo* „unter dem Kissen" (vgl. *balfinis* „Kissen"), *ponasse* „unter der Nase" haben als Hypostasen berechtigtes *po*. Schwierig sind dagegen *poducre*, *pomatre*, deren Verhältniß zu *passons*, *patowelis* die Möglichkeit ausschließt, ihr *po* nebensächlich zu behandeln; aber, wie mir scheint, ist die Hebung dieser Schwierigkeit weniger auf sprachlichem, als auf kulturgeschichtlichem Gebiet zu suchen. Dieselben Verwantschaftswörter sind nämlich auch im Litauischen mit *po*, bezw. *pa* komponiert, aber diese Präfixe sind hier anders auf sie verteilt; *po* erscheint hier nicht auf der weiblichen und *pa* auf der männlichen Seite, sondern *pa* zeigen *patėwis* und *pāmotė* (Genit. *-tės*), *po* dagegen *pósunis* und *pódukrė* — und hierfür scheinen mir die benachbarten slavischen Sprachen

das Verständniß zu erschließen. Im Weißrussischen heißen die entsprechenden Wörter: *vójčimъ*, *macócha*, *pásynokъ*, *pádčerka*; im Polnischen *ojczym*, *macocha*, *pasierb*, *pasierbica* — also „Stiefvater", „Stiefmutter" bezeichnen hier Ableitungen von „Vater", „Mutter", während zur Bezeichnung von „Stiefsohn", „Stieftochter" im Weißrussischen zwar auch Ableitungen (von „Sohn", „Tochter"), aber in der Verbindung mit *pa* gebraucht werden, und das Polnische ebensolche Verbindungen anwendet. Vergegenwärtigt man sich nun den großen kulturellen und sprachlichen Einfluß der slavischen Völker auf die baltischen, erinnert man sich, daß slav. *a* im Litauischen durch *o* wiedergegeben wird, und beachtet man das unlitauische Gepräge von *pósunis* und *pódukrė*, so wird man es ohne weiteres annehmbar finden, daß diese Wörter unter slavischem, speziell weißrussischem Einfluß gebildet sind. Man wird dies weiter aber sogar für gewiß halten, wenn man bemerkt, daß „Stiefmutter" nur in einem Teile Litauens durch *pāmotė*, meist aber durch das aus dem Weißrussischen oder Polnischen entlehnte *mōcziaka*[1]) ausgedrückt wird, und daß also tatsächlich dieser Wortkreis Eingang in das Litauische gefunden hat. Aber *mōcziaka* beweist dies nicht nur, sondern ergibt auch den Grund für seine teilweise Verdrängung. „говорится съ пренебреженіемъ или насмѣшливо" sagt Nosovič in seinem weißrussischen Wörterbuch von *macócha*, und dieser höhnische Beigeschmack verursachte die Schöpfung eines edleren Wortes aus dem Material und nach den Regeln der litauischen Sprache. Ist dies aber richtig, so wird *patéwis* nicht viel anders zu erklären sein.

Hiernach bedürfen *patowelis* und *poducre* im Elbinger Vokabular keiner besonderen Erläuterung. Was aber *pomatre* und *passons* betrifft, so wird man annehmen dürfen, daß die Geschlechtsgleichheit von Tochter und Mutter die Neubildung einer Bezeichnung der „Stiefmutter" im Anschluß an *poducre* erfolgen ließ, von dem *pomatre* ja auch sein *-re* bezogen haben wird (denn „Mutter" heißt *mothe*, *mūti*, Acc. *mūtien*), und daß alsdann aus analogem Grunde der Parallelismus *patowelis*: *passons* — *pomatre*, *poducre* durchgeführt wurde. — Man beachte hier die Betonungen: πατήρ — μήτηρ, θυγάτηρ; skr. *pitá*, *mātá* — *bhrā́tā*, *svásā*.

Einen anderen Einwand erhebt die Lautlehre. Saussure hat für die Sprache des großen Katechismus den präcisen Satz aufgestellt: „Nulle part un *a* après *p b m k g*" (Mém. de la société

---

1) Brückner Slav. Fremdwörter S. 109 nimmt die Entlehnung zweifelnd, Delbrück Verwandtschaftsnamen S. 94 mit Recht bestimmt an.

de ling. VII 82), und Berneker erklärt ebenso bestimmt: „idg. *ā* . . . preuß. *ā*, nach Guttural und Labial ist es zu *ū* geworden" (Preuß. Sprache S. 154). Beide haben aber eben *po* nicht gewürdigt[1]) und haben nicht bemerkt, daß fast in allen Fällen der Entstehung von *ū* aus *ā* nach einem Labial dieser Vokal betont ist: *ſupūni* (lit. *žiūpõnė*), *poglabū* (lit. *globóti*), **dvigubūt*, *mūti* (lit. *mótė*), *ſmūni* (lit. *žmónės*), *smūnint*(?), *deiwuts* (*deiwūtai*, lit. **dëvótas*, vgl. *deiwatas* bei Bretken), *gallū* (lit. *galvà*), *widdewū* (vgl. die russ. Betonung *vdová*), *wūkawi*(?), *urs* (lit. *voras*) und *ūlint* (vgl. ahd. *wal* „Kampfplatz", *wuol* „Verderben" Berneker a. O. S. 328). Da *muſūai* und *muſingis* kurzes *u* = poln. *o* enthalten (Brückner a. O. S. 490), und *wissemukin* (nicht *wissemūkin*, wie Nesselmann und Berneker im Glossar schreiben) durch *mukint* bedingt ist, so gibt es von dieser Regel nur eine Ausnahme und zwar eben das Verbum *mukint* nebst seinen Ableitungen, dessen Betonung auf der zweiten Silbe nicht nur durch lit. *mokinti* (*mokinù*), sondern auch durch den Schlußvers des Enchiridions (GGA. 1879 S. 913), das einmalige *mukīnsnan* und durch den Umstand erwiesen wird, daß die 1. Silbe von *mukint* u. s. w. nie das Längezeichen trägt[2]). Unzweifelhaft ist sein *u* aber aus betonter Stelle verschleppt (vgl. lit. *móku*, *mókstu*, *mókslas* und *pamókė* „unterwies" Geitler Lit. Stud. S. 23 Z. 11), denn *poglabū* aus *pāglābá(jā)* zeigt sonnenklar, daß in der Sprache des III. Katechismus nach einem Labial unbetontes *ā* zu *o* geworden ist, und nur betontes als *ū* erscheinen darf (oder, wie man besser sagen würde, daß hier *ā* nach Labialen durch *o* vertreten, dies *o* aber unter dem Akzent in *ū* übergegangen ist).

Nur unter einer Voraussetzung ist freilich dieser Schluß zwingend und zwar unter der, daß *poglabū* richtig ist. Hieran ist aber nicht zu zweifeln, denn seine Betonung auf der letzten Silbe wird durch das Litauische bestätigt, und daß das Preußische in zusammengesetzten Verbalformen nicht das Präfix betont hat, steht mir heute ganz fest. Ich verweise hierüber auf BB. XXIII 293 und verzeichne als wenn nicht erschöpfende, so doch völlig genügende Ergänzung meiner dortigen Anführungen und der obigen S. 455 f. die folgenden komponierten Formen: *absergīsnan*, *ebſignā*, *ebwinūts*, *etwinūt*, *attrātwei*, *aulāut*, *aumūsnan*, *auschaudītwei*, *auskiēndlai*, *endāst*, *sendāuns*, *endeirū*, *engraudīs*, *enkaitītai*, *enlaikūmai*, *ellāikusin*, *erlāiku*, *erlaikūt*, *islaikūuns*, *preilaikūt*, *enteikūuns*, *entēnsūs*, *enwackē-*

1) Ob Zubatý BB. XVIII 241 es in seiner Bedeutung erkannt hat, ist nicht ersichtlich, aber er läßt *ā* nur nach *m* und *v* zu *ū* werden.

2) Fortunatov BB. XXII 160.

*mai, preiwacke, epdeiwūtint, epwarīsnan, erlāngi, ermīrit, ernaunīsnan, ernertīuns, erſchwāigstinai, etskīuns, etwēre, etwērpimai, islīuns, ismigē, isrankīt, isstallīt, nadruwīsnan, nidruwīntin, nowaitiāuns, perrēist, pertennīuns, pertraūki, preibillīsnā (preibillīsnai), preigērbt, preipīst, prewerīsnan, senrīnka, senskrempūsnan, serrīpimai.* — Anders verhält es sich dagegen um die nominalen Präfix-Komposita. Hier ist das erste Glied verhältnißmäßig so häufig betont (*nādewisin, pērgimmans, pērgimie, pērgimnis, prābutskas, prēgimnis, prēipūrstans*), daß diese Betonung nicht kurzerhand bestritten werden kann, vielmehr ein *pūllaips, pūgaptis, pūwargan* (oben S. 456 f.) möglich erscheint.

Darf die oben entwickelte Regel über die Behandlung von *ā* nach Labialen nun für sicher gelten, so folgt aus ihr auch, daß die Präposition *po* ihr *o* im tonlosen Gebrauch von *pā* erhalten hat, keineswegs aber, daß sie durchweg tonlos gebraucht ist. Gute litauische Texte (wie Jurkschats Märchen) zeigen die Präpositionen meist unbetont, betonen sie aber auch — die Bedingungen sind wohl erkennbar — nicht selten, und ähnlich verhält es sich um die Sprache des preußischen Enchiridions. Neben z. B. *pobītas, notien* „auf dich (Herr!)“, *nosemien*, *en stēimans*, *en pirmonnien, prei sūndin*, wo Sinn, Rhythmus und zum Teil der Text selbst Betonung der Präposition verbieten, findet man hier z. B. *prēimans, prēiwans, ēnmien, ēnmans, pūrstan, pērwans*. Ein *pā neben *po* würde also nicht befremden können. Wenn jenes von diesem verdrängt ist, so liegt gewiß die Vermutung nahe, daß der proklitische Gebrauch der Präpositionen überwogen habe. Allein angesichts gewisser Tatsachen (Lett. Dialektstudien S. 15 f.) darf man ihr nicht blindlings folgen.

Auch in dem I. und II. Katechismus ist die Regel über die Behandlung von *a* nach Labial zu erkennen: *po* — *muttin* (*mutien*), *deiwuts* (*deywuts*) nebst *mukinaity* (*mukineyti*), worüber oben S. 460. Gegen sie bietet der I. freilich auch *somonentwey*, und der II. bietet *wissemokin*, aber dieser hat auch *wyssen mukis* (gegenüber *wismoſing, wismoſingis* in I), und wenn *wissemokin* nicht fehlerhaft, oder gar altertümlicher als *-mukis* und *wissemukin* (III) ist, so liegt seine Anpassung an poln. *wszechmocny* (vgl. Brückner a. O. S. 490) durchaus innerhalb der Grenzen des Möglichen. Vielleicht ist auch *somonentwey* ein Polonismus, vgl. *sumnienie* „Gewissen“ und wegen des *o* die Schreibung *gobuns*.

Es wäre merkwürdig, wenn die grundsprachlichen Verhältnisse, auf welchen das Nebeneinander von *po* und *pa* beruht, sich im Altpreußischen nur an diesem einen Punkte geäußert hätten. Um so mehr ist zu beachten, daß der finiten Form *prowela* „ver-

rieten" des I. und II. Katechismus das Partizip *prawilts* „verraten" im III. Katechismus gegenübersteht, und daß hierzu stimmen: *prabitscun* (I)[1], *praliten*, *prabusquan* (II), *pralieiton*, *pramadlin*, *prābutskas* (III). Da indessen der III. Katechismus auch *prolieiton* (*proleiton*) und *praweddnns*, der I. *proklantitz* (neben *preclantyts* II mit *pre-* aus poln. *prze-*; *perklantits* III) bietet, und zu diesen Schwierigkeiten sich die weitere gesellt, daß die Gleichsetzung von *pro* und lit. *prō* lautgesetzlich unrichtig erscheint, die nach meiner Ueberzeugung richtige Gleichung preuß. *pro* = lat. *prō(d)* aber eine der schwierigsten Fragen des baltischen Vokalismus aufrollt, so sehe ich von der Regelung des Verhältnisses von *prowela* und *prawilts* vorläufig ab.

---

1) Das *i* stammt aus dem *y* von poln. *przebyt*, s. Brückner a. O. S. 492.

# Nachtrag zu 'Calvins Bekehrung'.

Von

**Karl Müller.**

Vorgelegt in der Sitzung am 9. December 1905.

Auf S. 226 nr. 13 meiner Abhandlung (in den Nachrichten 1905 H. 2) hatte ich die Worte in Cops Rede *cum hoc genere* und *diu quaesitam*, die in der Hs. übereinander stehen, für unterstrichen gehalten und dem senkrechten Strich, der die beiden wagrechten verbindet, keine Bedeutung zugemessen. Inzwischen hat mich aber mein philologischer Kollege Herr G. Gundermann überzeugt, daß die Sache anders zu deuten ist. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Zeichen _|¯, das nicht unterstreichen, sondern das Wort *quaesitam* trennen soll und dem Zeichen $\frac{3}{A3}$ am Rand entspricht. Dadurch wird die Ansicht der Herren Aubert und Dufour, daß diese Chiffre am Rand ein Druckerzeichen darstelle, sicher gestellt. Das Stück muß also gesetzt worden sein. Mit *quae-* endigt, mit *-sitam* beginnt ein Blatt oder eine Seite des Drucks. Wie Herr Gundermann gleichzeitig richtig hervorhob, weist die Chiffre am Rand auf das Paginirungssystem, bei dem die Blätter oben rechts fortlaufend, die Bogen auf den ersten Blättern unten mit A 1—4, B 1—4 u. s. w. bezeichnet werden. Das Stück von Calvins Manuskript, das wir noch haben, hat also auf dem zweiten und dritten Blatt des ersten Bogens eines gedruckten Werkes gestanden. Zwischen *quae-* und *sitam* gieng die Grenze der Blätter durch.

Da nun das einzig erhaltene Blatt von Calvins Hs. unten links mit 2 gezeichnet ist (vgl. S. 225 oben in m. Abhandlung), so wird man schließen dürfen, daß das erste verlorene Blatt der

Handschrift fol. 1 und den größeren Teil von fol. 2, oder, da auf fol. 1 der Titel u. a. gestanden haben kann, wenigstens einen Teil von fol. 2 des Drucks gefüllt habe.

Herr Gundermann möchte dieselbe abteilende Bedeutung auch dem kleinen Zeichen ⅃ geben, das auf der drittletzten Zeile der rechten Seite der Hs. zwischen *si* und *beatissimam* steht. Ich halte das für sehr wahrscheinlich, wenn auch nicht für ganz sicher. Dann läge hier die Grenze einer Seite oder Kolumne.

Nun füllt aber der Text von $\frac{3}{A3}$ bis zum ersten Grenzstein im Corpus Reformatorum etwa 27, von da bis zum zweiten etwa 30 Zeilen, der Rest der Handschrift etwa 47. Also müßte die Hs. noch ein Blatt-, Seiten- oder Kolumnenzeichen enthalten. Das ist aber nicht der Fall.

Also liegt der Schluß nahe, daß der Satz nicht zu Ende geführt, sondern eingestellt worden sei. Und diese Vermutung wird auch dadurch nahe gelegt, daß ein älterer Druck der Rede bisher nicht bekannt geworden ist.

Man könnte also daran denken, daß der Satz schon 1533 nach Calvins Abschrift begonnen, aber wegen Cops Flucht und Calvins Abreise, die gleich darauf folgten, abgebrochen worden wäre. Allein, wie ich gezeigt habe, stammen die Bemerkungen an Kopf und Rand der Hs. von Colladon u. a., die Calvins Nachlaß für den Druck vorzubereiten hatten. Also kann der Satz erst damals begonnen und dann unterbrochen worden sein.

Warum, das wissen wir nicht. Ob man zuletzt doch wieder an der Stelle über das Ave Maria Anstoß nahm, oder ob man an der Autorschaft Calvins irre wurde?

Möglich bleibt ja immerhin, daß trotz allem ein unbekannter Druck existirte. Die ältesten Ausgaben von Calvins Briefen, Traktaten, Predigten, die nach seinem Tod erschienen sind, habe ich nicht untersucht: sie sind auf der hiesigen Bibliothek nicht vorhanden, und sollten die Straßburger und ein Mann wie Herminjard das Stück übersehen haben? Doch möchte ich nicht unterlassen, die Frage an die zu richten, denen solche oder ähnliche Drucke unter die Augen kommen [1]).

Tübingen.

---

1) Ich benutze die Gelegenheit, um ein ärgerliches Versehen in der Beschreibung der Hs. zu vermerken. S. 225 habe ich bei nr. 3 vor *Calvinus* das *Jo* ausgelassen, das doch S. 227 u. d. M. erwähnt ist. Ob es erst im Satz oder schon bei der letzten Umschrift ausgefallen ist, kann ich nicht sagen. In meinen früheren Notizen hatte es gestanden.

# Epigraphic Notes.[1]

By

**F. Kielhorn.**

Presented on 9th December 1905.

## 18. — Tezpur rock inscription of Harjaravarman, of the Gupta year 510.

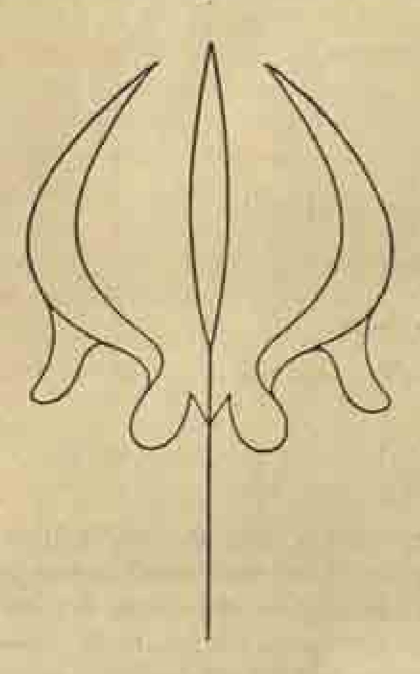
In his Annual Report for 1902-03, p. 229, Mr. Marshall, the Director General of Archaeology in India, has mentioned an inscription which is "incised on a big boulder of granite, lying on the northern bank of the Brahmaputra, about one mile below Tezpur," the chief town and administrative head-quarters of the Darrang District, Assam. "The rock, which from a distance resembles the head of an elephant, is locally known as Dhenkanal. In the dry season the inscription is eight or ten feet above the water level, but during the floods it is said to be partly submerged." Of this inscription two paper impressions were made, with great trouble and care, by Dr. Bloch, Superintendent of Archaeological Survey, Bengal, and sent to me for publication. Unfortunately I have not yet been able to decipher the whole of this record; but since its date may be read with certainty, and as there can be no doubt about the king to whose reign it must be referred, I venture to write this short notice of what seems historically important in the inscription, deferring a fuller account of the whole to the time when I may have been more successful. Meanwhile I am sending photographs of the impressions to the

---

1) Continued from p. 304.

authorities in India, pointing out the particular passages of the inscription where an examination of the rock itself might be of advantage.

The body of the inscription consists of nine lines of writing which covers a space of about 6′ 8″ long by 3′ 4″ high. Immediately below the 9th line, in the middle, a rectangular space about 13½″ long by 6¾″ high is marked off by double lines, enclosing the word and figures *Gupta 510.* And above the first line, near the middle, there is the figure of a *Triśūla* or trident, the exact shape of which [1] may be seen from the drawing in the margin. The greatest breadth of it is about 1′ 2″; its top rises 1′ 9″ above the top line of line 1, and its handle is continued downwards to the middle of line 3 of the text. — The size of the letters is between 3 and 4″ in the upper lines, and between 2 and 3″ in the lower ones.



The characters belong to the northern class of alphabets, and may be described as an early variety of the ordinary Nāgarī. Even if the inscription were not dated, they would be assigned to about the 9th century A. D. They show none of the characteristic features of medieval alphabets peculiar to Eastern India. On the contrary, in their general appearance the characters at once recall *e. g.* those of the Kaṇheri inscriptions of the 9th century, edited by me in *Ind. Ant.* Vol. XIII. p. 133 ff. As some letters closely resemble the letters of the plates of the time of Śaśāṅkarāja of the Gupta year 300, [2] I believe, I cannot be far wrong in saying that the alphabet of our inscription is developed from just such an alphabet as we find employed in those plates.

1) It will be seen that the two outer prongs of the *Triśūla* are here turned inwards. I would compare 'the trident at Barahât in Garhwal,' figured in *Journ. As. Soc. Beng.* Vol. V. Plate xxx.

2) See *Ep. Ind.* Vol. VI. Plate opposite p. 144.

Of the numerals in *Gupta 510* the first resembles the 5 in line 30 of the Sāmāngaḍ plates of Dantidurga of Saka-saṁvat 675 = A. D. 753,[1]) and is almost exactly like the 5 in line 2 of the Tōrkheḍē plates of the time of Gōvindarāja III. of Śaka-saṁvat 735 = A. D. 813.[2]) — The language of our inscription is Sanskṛit, and the whole, so far as I can see, is in prose.

As intimated above, the inscription at certain seasons of the year is partly under water; and as this must have been so for more than a thousand years, it would not be at all strange if a great portion of the writing had been entirely washed away. Under the circumstances, it is therefore not a little surprising that this record, troublesome though it is, has been so well preserved as we actually find it to be. Judging from the impressions, a few letters may be completely effaced at the end of the lines, and at the commencement of lines 7-9. Other letters are more or less illegible elsewhere, especially in lines 5 and 6. But in other places the writing is quite clear; and this is particularly the case with the date below line 9, and in the important lines 1-3, where nearly everything may be read with confidence.

The statement *Gupta 510* below line 9 gives, as the date of the inscription, the Gupta year or the year of the Guptas or of the Gupta era 510, corresponding roughly to A. D. 829. For the wording of it we may compare *e. g.* the date *Śaka 1157* of No. 348 of my *Southern List*. There is no other date in any published inscription, in which a year of the Gupta era is described simply by the word *Gupta*. Of the few dates which contain a direct reference to the era, that of the Gañjām plates of the time of Śaśāṅkarāja, already mentioned above, presents the term *Gauptāvdē(bdē)*, 'in the Gaupta year' or 'the year of the Guptas;' and the derivative *Gaupta* also occurs, in a similar manner, in the Mōrbī plate of Jāiṅka of the Gupta year 585.[3]) Besides we only have, distinctly denoting 'the era of the Guptas,' *Gupta-prakāla* and *Guptānāṁ kāla* in the Junāgaḍh rock inscription of Skandagupta.[4])

---

1) See *Ind. Ant.* Vol. XI. p. 112, Plate.

2) See *Ep. Ind.* Vol. III. p. 56, Plate.

3) See my *Northern List*, No. 502.

4) Indirect references to the era, such as might perhaps be found in the dates of Nos. 441, 451, 453, 456 and 459 of my *Northern List*, and the term *Valabhi-saṁvat* in the dates of six inscriptions have been of course disregarded in the above.

More interesting even than the wording of the date is the fact that we find the Gupta era used here about 500 miles to the east of any places in India, at which dates of that era have been hitherto met with. Omitting the Nepalese inscriptions, of the published stone inscriptions dated according to the Gupta era 10 are from the North-Western (United) Provinces, 4 from the Central Provinces, 2 from Central India, 2 from Kāṭhiāvāḍ, and one from Bōdh-Gayā in the Bengal Presidency. The employment of the era in Assam most probably is due, in the first instance, to the well-known conquests of Samudragupta in the second half of the fourth century; and the use of it in so remote a part of Eastern India, more than 400 years afterwards, finds its counterpart in the continued employment of it, even later, in the extreme West.

The commencement of the inscription to nearly the end of line 3, so far as I am able to read it, is as follows: —

[L. 1.] Ōṁ . . . ōṁ || Svasti H[a] . ppēśvarapurāvasthita - svabhuja-val[a]- . . (?)

[L. 2.] darppagarvvita-mahārājādhirāja-paramēśvara-paramabhaṭṭā-[ra]ka- . . . . . (?)

[L. 3.] śrī-Harjjaravvarmmadēvasya varddhamāna-vijayarājyē.

In the first line the words *ōṁ* are both denoted by a well-known symbol. Between them there possibly is a word of two or three syllables, quite illegible in the impressions. Of the name which follows upon *svasti*, the initial consonant (*h*) is clear, but it is uncertain whether the first syllable of the name is simply *ha*, or *hā* [1]) or *hu*; and the second syllable, which I have omitted, is quite doubtful. The same name we apparently have in line 5 of Plate II. *b* of the Nowgong district plates of Balavarmadēva of Prāgjyōtisha, [2]) where by Dr. Hoernle it has been read *Harāppēśvara*, with the note that the first two syllables might possibly be *sarā*. But in the published photograph of the plates the second syllable hardly looks to me like *rā*, and in the impressions of our stone inscription to read *rā* seems impossible. As the syllable belongs to a proper name, I cannot confidently offer any

---

1) The medial *ā* in this inscription occasionally — as in *hā* in line 2, and *kāhā* in line 8 — is denoted by a small hook, turned upwards and attached to the top of the consonant-sign on the right side. Compare *Ep. Ind.* Vol. VII. p. 101.

2) See *Journ. As. Soc. Beng.* Vol. LXVI. Part. I. p. 291, and Plate.

conjecture,[1]) and can only hope that the true reading will be found when the original plates and the inscription on the rock itself are once more carefully examined. — At the end of the line, after *vala* (i. e. *bala*), there perhaps are two more syllables,[2]) the second of which may be *ta* or contain a subscript *ta*. If this should prove to be the case, the missing word probably would be a past passive participle, conveying some such meaning as 'subdued,' 'conquered' or 'destroyed.'

In the second line the actual reading clearly is what I have given above; but here again there seem to be traces of about five more syllables at the end of the line, after *bhaṭṭā[ra]ka*. If an examination of the rock should confirm this suspicion, the missing syllables probably would belong to an epithet, indicating the family or descent of the king whose name is given in line 3.

In the third line the only syllable that could be at all doubtful is *rmma*. At one time I have felt inclined to read this syllable *hma*; but I have convinced myself that the superscript *r* is certain, and have no doubt now that *rmma* is correct. The *vva* by which it is preceded is clear on the front of the impressions, but the back makes it more than probable that this *vva* was subsequently corrected to *va*, so that the intended reading would be *śrī-Harjaravarmmadēvasya*.

The translation of the passage would be: —

"Oṁ . . . ōṁ . Hail! In the increasing reign of victory of the *Mahārājādhirāja Paramēśvara Paramabhaṭṭāraka*, . . . . . (?), the glorious Harjaravarmadēva, who is staying at H[a] . ppēśvarapura, [and who] by the strength of his arm [has subdued those who were?] elated with pride."[3])

There can be no doubt that the *Mahārājādhirāja* Harjaravarmadēva whose name occurs in this passage, and for whom our inscription furnishes the date Gupta 510 = A. D. 829, is

---

1) The impressions have suggested to me, as a possible reading, *Hullappēśvara*.

2) In what I have said above concerning the possible effacement of a certain number of syllables at the end of the lines, I have been solely guided by the appearance of the impressions, which, I admit, may have misled me. And in this respect I would not omit to point out that the legible parts of lines 1-3 in each case end with complete words (*vala*, *bhaṭṭāraka*, and *mahāsāmanta*). The actual state of the case here as elsewhere will have to be ascertained by an examination of the rock itself.

3) Or, if nothing should be missing at the end of line 1, "and who is elated with pride in the strength of his arm."

identical with the king Harjara, known to us from two copper-plate inscriptions; and the value of our inscription clearly lies in this that, for the first time, it provides a certain and definite date for a line of kings of Prāgjyōtisha, of which the following members are mentioned in the plates: —

1. Prālambha; married Jīvadā.
2. Their son Harjara (Harjaravarman); married Tārā.
3. Their son Vanamāla (Vanamālavarman).
4. His son Jayamāla Vīrabāhu; married Ambā.
5. Their son Balavarman.

With regard to this genealogy it should be stated that the names of Prālambha and his queen and the name of Harjara's queen are taken from the edition of the Tezpur plates of Vanamālavarman in *Journ. As. Soc. Beng.* Vol. IX. p. 767 ff., which perhaps is not altogether reliable. The names from Harjara to Balavarman (with the exception of the name of Tārā), on the other hand, are from the Nowgong district plates of Balavarman, carefully published with good facsimiles *ib.* Vol. LXVI. Part. I. p. 285 ff. In the interpretation of the Nowgong plates I somewhat differ from my friend Dr. Hoernle who has edited and translated them. According to him, Vanamāla's son was Jayamāla; his son, Vīrabāhu; and his son, Balavarman. So far as I understand the text, Vīrabāhu must necessarily be taken to be another name of Jayamāla,[1]) and Balavarman therefore would have been the third direct descendant of Harjaravarman, and would have to be placed somewhere near the end of the 9th, or the beginning of the 10th century A. D. Speaking generally, the five kings from Prālambha to Balavarman may now be taken to have ruled over Prāgjyōtisha from about A. D. 800 to about A. D. 925. They may have been preceded, about the middle of the 8th cen-

---

1) Dr. Hoernle has translated the words *sa śrīmān-Vanamālō-pi* of verse 16 of the plates by "that excellent king [Jayamāla], being also a Vanamāla (like his father)." In my opinion, the words can only mean "the glorious Vanamāla, on his part," and the word *tanūja* of the verse can denote only Jayamāla, the previously mentioned son of Vanamāla. The author, after having recorded the birth of Jayamāla, tells us that his father Vanamāla made over to him the insignia of royalty, just as subsequently, after recording the birth of Balavarman, he goes back to this prince's father Vīrabāhu (*i. e.* Jayamāla) and records that he placed Balavarman on the throne. The words *sa śrīmān-Vanamālō-pi* of verse 16 exactly correspond to the words *sa . . . rājā . . . Vīrabāhuḥ* of verses 21 and 22.

tury, by that king Harshadēva of Gauḍa *etc.*, whose daughter Rājyamatī was married by Jayadēva Parachakrakāma of Nepāl.[1])

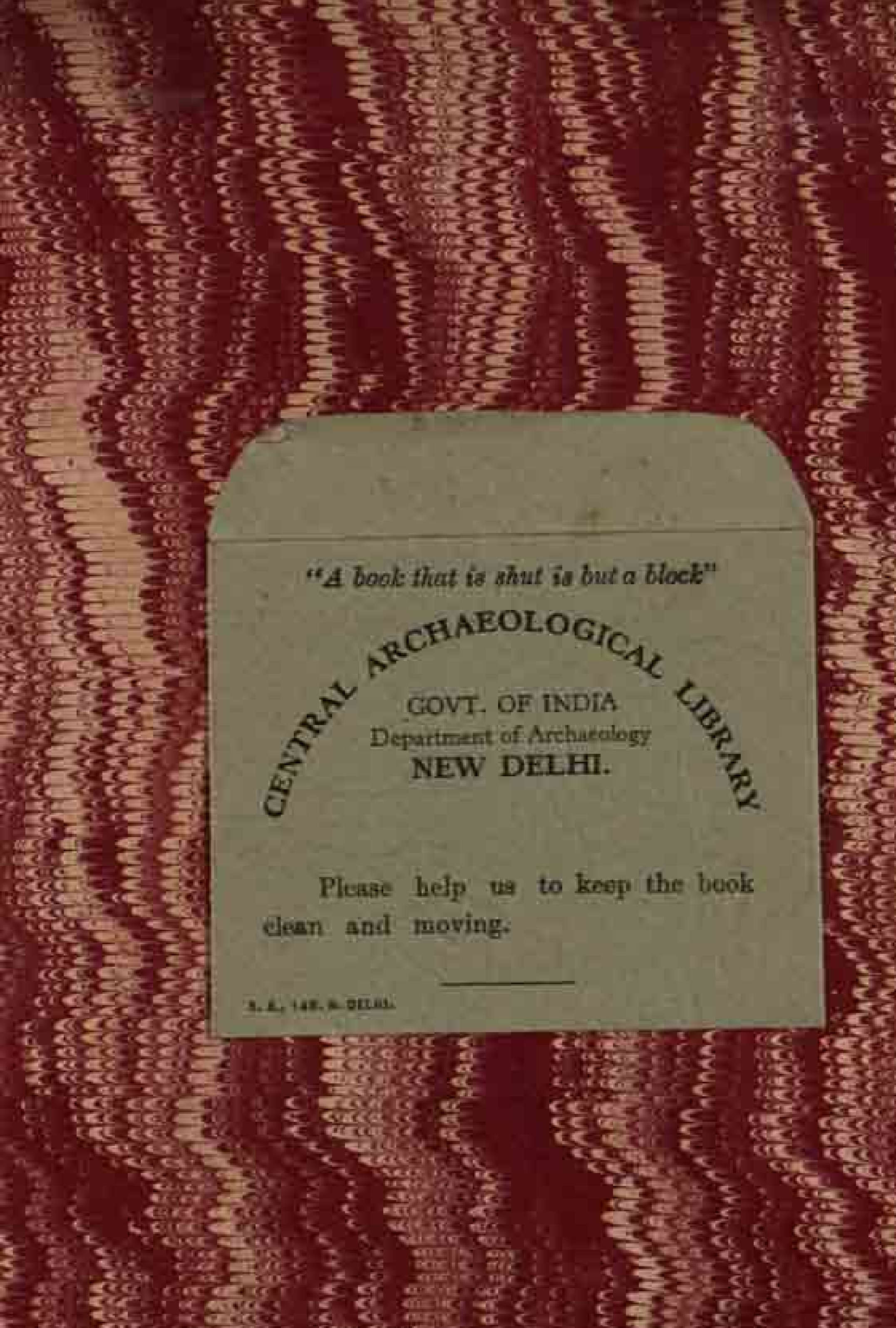
On the rest of our inscription I can say very little at present. After *vijayarājyē* we clearly have in line 3 the word *mahasāmanta*, with again, as it seems to me, traces of about five syllables that have been effaced at the end of the line; and line 4 commences with *śrī-Sachittasya*[2]) *adhikā[rē]*. Taken together the words would mean "during the administration of the *Mahasāmanta*, . . . . . (?), the illustrious Sachitta." The following part of the inscription speaks of fishermen (*kaivarta*), boats (*naukā*), *etc.*, and apparently treats of a piece of land the boundaries of which on the east, west and south seem to be given in line 8. But the exact purpose of the inscription is still a riddle to me, for the solution of which I am eagerly awaiting such help as may perhaps result from a repeated examination of the original inscription.

---

1) See my *Northern List*, No. 541.

2) So the name has been correctly read by Dr. Bloch.




"A book that is shut is but a block"
CENTRAL ARCHAEOLOGICAL LIBRARY
GOVT. OF INDIA
Department of Archaeology
NEW DELHI.
Please help us to keep the book clean and moving.